

Schlussbericht

der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung
von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-
deutschland

Rechtlicher Teil der Untersuchung:

Petra Ladenburger

Martina Lörsch

Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung:

Ursula Enders

Dr. Dirk Bange

Hamburg/Köln/Bonn 03.10.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtlicher Teil der Untersuchung	11
1. 1.	Hintergrund, Gegenstand und Ziel der Untersuchung	12
1. 1. 1.	Hintergrund	12
1. 1. 2.	Ziel der Untersuchung	12
1. 1. 2. 1.	Auftrag	12
1. 1. 2. 2.	Grenzen der Untersuchung	13
1. 1. 3.	Untersuchungsgegenstand	13
1. 1. 4.	Untersuchungsleitende Fragestellungen	14
1. 2.	Methodisches Vorgehen	15
1. 2. 1.	Untersuchungsverlauf und –phasen	15
1. 2. 2.	Untersuchungsmaterial	15
1. 3.	Rechtliche Rahmenbedingungen und konkrete Handlungspflichten	17
1. 3. 1.	Kirchliches Recht	17
1. 3. 1. 1.	Struktur der Nordkirche und der ehemaligen Nord-elbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit ihren kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen	17
1. 3. 1. 2.	Pfarrerdienstrecht	20
1. 3. 1. 3.	Disziplinarrechtliche Regelung	23
1. 3. 1. 4.	Dienstaufsicht	26
1. 3. 2.	Staatliches Recht	28
1. 3. 2. 1.	Strafrecht	29
1. 3. 2. 2.	Jugendhilferechtliche Regelungen	33
1. 3. 2. 3.	Bundeskinderschutzgesetz	34
1. 4.	Sexuelle Grenzverletzungen von Pastoren	35
1. 4. 1.	Überblick	35
1. 4. 2.	Darstellung und Bewertung der Einzelfälle	38
1. 4. 2. 1.	Pastor F.	39
1. 4. 2. 2.	Pastor B.	41
1. 4. 2. 3.	Pastor N.	42
1. 4. 2. 4.	Pastor J.	42
1. 4. 2. 5.	Pastor C.	51
1. 4. 2. 6.	Pastor A.	55
1. 4. 2. 7.	Pastor O.	55
1. 4. 2. 8.	Pastor D.	67
1. 4. 2. 9.	Pastor R.	67

1. 4. 2. 10.	Pastor P.....	68
1. 4. 2. 11.	Pastor G.....	68
1. 4. 2. 12.	Pastor I.....	69
1. 4. 2. 13.	Pastor M.....	69
1. 4. 2. 14.	Pastor L.....	70
1. 5.	Reaktionsweisen der Verantwortlichen	71
1. 5. 1.	Fall Pastor J.....	71
1. 5. 1. 1.	1975 bis 1998	71
1. 5. 1. 1. 1.	Chronologie	71
1. 5. 1. 1. 2.	Bewertung	77
1. 5. 1. 1. 2. 2.	Kirchenvorstand.....	87
1. 5. 1. 1. 2. 3.	Propst/Pröpstin.....	89
1. 5. 1. 2.	1999/2000	89
1. 5. 1. 2. 1.	Chronologie	89
1. 5. 1. 2. 2.	Bewertung	98
1. 5. 1. 2. 2. 1.	Pröpstin.....	98
1. 5. 1. 2. 2. 2.	Nordelbisches Kirchenamt.....	111
1. 5. 1. 2. 2. 3.	Personaldezernent.....	114
1. 5. 1. 2. 2. 4.	Bischöfin	114
1. 5. 1. 2. 2. 1.	Kirchenvorstand, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemitglieder	116
1. 5. 2.	Pastor M.....	118
1. 5. 2. 1.	Chronologie	118
1. 5. 2. 2.	Bewertung	120
1. 5. 3.	Kirchlicher Mitarbeiter	122
1. 5. 3. 1.	Chronologie	122
1. 5. 3. 2.	Bewertung	125
1. 5. 3. 2. 1.	Pröpstin	125
1. 5. 3. 2. 2.	Pastorin und Kirchenvorstand	125
1. 6.	Literatur.....	126
2.	Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung.....	127
2. 1.	Fragestellungen und deren Umsetzung	131
2. 2.	Informationsquellen.....	132
2. 3.	Definitionen, Formen und Umstände sexualisierter Gewalt	134
2. 3. 1.	Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	134

2. 3. 2.	Definitionen.....	134
2. 3. 3.	Formen sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden	136
2. 3. 3. 1.	Sexuelle Grenzverletzungen.....	136
2. 3. 3. 2.	Sexuelle Übergriffe.....	139
2. 3. 3. 3.	Massive Formen sexualisierter Gewalt	140
2. 3. 4.	Formen psychischer Gewalt in Kirchengemeinden.....	143
2. 3. 5.	Tatorte.....	147
2. 4.	Wahrnehmungsblockaden der Kirche	149
2. 4. 1.	Selbstbild der Kirche.....	149
2. 4. 2.	Bagatellisierung von sexuellen Kontakten mit jungen Erwachsenen	150
2. 4. 2. 1.	Sexuelle Kontakte von Pastoren.....	150
2. 4. 2. 2.	Sexuelle Kontakte einer Pastorin	155
2. 4. 3.	Mythos: Missbrauch in der Kirche wird meist von „Pädophilen“ verübt.....	157
2. 4. 4.	Pädosexuelle und pädosexuellenfreundliche Wissenschaftler in der EKD	157
2. 4. 5.	Mythos: Sexualisierte Gewalt wurde durch „Zeitgeist“ der Siebziger- und Achtzigerjahre verursacht	161
2. 4. 6.	Mythos: Sexueller Missbrauch kam in der Kirche der DDR nicht vor	163
2. 5.	Vorgehen sexuell übergriffiger Pastoren	165
2. 5. 1.	Auswahl von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern	166
2. 5. 2.	Geschlossene Systeme – Analyse eines Fallbeispiels.....	167
2. 5. 2. 1.	Pastor A	170
2. 5. 2. 2.	Pastor B	180
2. 5. 2. 3.	Formen der Gewalt und Schweigegebote.....	184
2. 5. 2. 4.	Beziehung von Pastor A und Pastor B zueinander	187
2. 5. 2. 5.	Arbeitsbelastung und fachliche Kontrolle	188
2. 5. 3.	Wochenendfahrt einer Konfirmandengruppe – Analyse eines Fallbeispiels	191
2. 5. 3. 1.	Fallskizze.....	191
2. 5. 3. 2.	Analyse der Täterstrategien	194
2. 5. 3. 3.	Belastung der Betroffenen	197
2. 5. 4.	Alkohol in der Konfirmanden- und Jugendarbeit.....	197
2. 5. 5.	Grenzverletzender Umgang mit Sexualität in der Jugendarbeit.....	204
2. 5. 6.	Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen	206
2. 5. 7.	Grenzverletzende Methoden in der Jugendarbeit.....	208
2. 5. 7. 1.	Psychische Gewalt im Rahmen von Selbsterfahrung	208
2. 5. 7. 2.	Sexuell grenzverletzende Gruppenrituale.....	212

2. 5. 8.	Die Macht der Kanzel	214
2. 6.	Hinweise auf sexualisierte Gewalt	217
2. 6. 1.	Beispiele für Hinweise auf sexualisierte Gewalt	218
2. 6. 2.	Umgang mit verdeckten und offenen Hinweisen	225
2. 6. 2. 1.	Institutionelle Wahrnehmungsblockaden.....	226
2. 6. 2. 1. 1.	Sexualisierte Gewalt durch Pastoren ist „denk unmöglich“	226
2. 6. 2. 1. 2.	Unzureichendes Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt	227
2. 6. 2. 2.	Individuelle Wahrnehmungsblockaden	229
2. 6. 2. 2. 1.	Schockreaktionen	230
2. 6. 2. 2. 2.	Ängste	231
2. 6. 2. 3.	Persönliche Verstrickungen.....	233
2. 6. 2. 3. 1.	Persönliche Verstrickungen eines Pastorenteam – Fallbeispiel	233
2. 6. 2. 3. 2.	Loyalitäten	235
2. 6. 2. 4.	Zur Verantwortung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.....	236
2. 6. 3.	Strukturelle Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigten	236
2. 6. 3. 1.	Leitungsvakuum	237
2. 6. 3. 2.	Ungenügendes Beschwerdemanagement	237
2. 6. 3. 3.	Unzureichende Differenzierung zwischen beruflichen und privaten Kontakten 238	
2. 6. 3. 4.	Verwarloste institutionelle Strukturen	239
2. 7.	Institutionelle Dynamiken nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt	241
2. 7. 1.	Reaktionen auf die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Institutionen.....	241
2. 7. 2.	Dynamik in einer von Missbrauch betroffenen Kirchengemeinde - ein Fallbeispiel 243	
2. 7. 2. 1.	Spaltungen.....	243
2. 7. 2. 2.	Präsenz des beschuldigten Pastors	244
2. 7. 2. 3.	Konfliktebenen	245
2. 7. 2. 4.	Verletzungen	246
2. 7. 2. 5.	Gerüchte.....	251
2. 7. 2. 6.	Initiativen zur Aufarbeitung	252
2. 7. 2. 6. 1.	Selbsthilfverein	252
2. 7. 2. 6. 2.	Krisen-AG	253
2. 7. 2. 6. 3.	Initiative zum offenen Dialog	255
2. 7. 2. 6. 4.	Mahnwache	257
2. 7. 2. 7.	Trauer	259
2. 7. 2. 8.	Besondere Aspekte der institutionellen Dynamik.....	259

2. 7. 2. 8. 1.	Zur Traumatisierung betroffener Kirchengemeinden	259
2. 7. 2. 8. 2.	Belastungen anderer Teams	263
2. 7. 2. 8. 3.	Zur Situation der Ehefrauen beschuldigter Pastoren	264
2. 7. 2. 8. 4.	Entschuldigungsbriefe von sexuell übergriffigen Pastoren	268
2. 8.	Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2010	271
2. 9.	Krisenmanagement	276
2. 9. 1.	„Krisenstab“ – Fallbeispiel	276
2. 9. 1. 1.	Auswertung der Protokolle eines „Krisenstabes“	276
2. 9. 1. 1. 1.	Zusammensetzung des „Krisenstabes“	277
2. 9. 1. 1. 2.	Themen des „Krisenstabes“	279
2. 9. 1. 1. 3.	Diskussion der Ergebnisse	285
2. 10.	Schweigen und Folgen der Betroffenen sexualisierter Gewalt.....	289
2. 10. 1.	Schweigegebote	289
2. 10. 2.	Folgen der Gewalt	290
2. 11.	Literatur.....	292
3.	Empfehlungen	296
3. 1.	Empfehlungen für Intervention und Prävention unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit 2010	296
3. 1. 1.	Aufarbeitung, Beschwerdemanagement sowie Hilfen in aktuellen Fällen	297
3. 1. 1. 1.	Aufarbeitung.....	297
3. 1. 1. 1. 1.	Kommunikation mit Betroffenen	297
3. 1. 1. 1. 2.	Unterstützungsleistungen	299
3. 1. 1. 1. 3.	Lotsenprogramm	303
3. 1. 1. 2.	Ombudsstelle/Beschwerdemanagement.....	305
3. 1. 1. 3.	Krisenintervention und Hilfen in aktuellen Fällen.....	310
3. 1. 1. 3. 1.	Vernachlässigung der Hilfe für Betroffene	311
3. 1. 1. 3. 2.	Strafanzeige vernachlässigt oftmals Opferschutzes.....	312
3. 1. 1. 3. 3.	Unzureichende Differenzierung von Vermutung und Verdacht	313
3. 1. 1. 3. 4.	Unzureichende Fachlichkeit und interdisziplinäre Kooperation	314
3. 1. 1. 3. 5.	Unzulängliche Krisenintervention und unzulängliches Fallmanagement	318
3. 1. 1. 4.	Aufarbeitung in einer Gemeinde, die von mehreren Fällen sexualisierter Gewalt betroffen war	319
3. 1. 2.	Prävention	320
3. 1. 2. 1.	Vernetzungsstellen Prävention	320
3. 1. 2. 2.	Qualitätsstandards der Präventionsarbeit	322

3. 1. 2. 2. 1.	Kinderrechte als konzeptionelle Grundlage	322
3. 1. 2. 2. 2.	Ohne Interventionskompetenz keine Prävention	323
3. 1. 2. 3.	Fortbildungen	325
3. 1. 2. 3. 1.	Informationsveranstaltung für Führungskräfte	325
3. 1. 2. 3. 2.	Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	328
3. 1. 2. 3. 3.	Gruppenleiterschulungen.....	332
3. 1. 2. 4.	Institutionelle Schutzkonzepte.....	333
3. 1. 3.	Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt	337
3. 2.	Rechtliche Handlungspflichten bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe und kinderwohlgefährdendes fachliches Fehlverhalten	341
3. 2. 1.	Stelle zur Aufnahme dienst- oder arbeitsrechtlicher bzw. disziplinarrechtlicher Ermittlungen und Maßnahmen (Meldestelle)	341
3. 2. 2.	Meldepflicht bei der Vermutung sexueller Übergriffe und kinderwohlgefährdenden fachlichen Fehlverhaltens	342
3. 2. 3.	Wo soll eine Meldepflicht geregelt werden?.....	346
3. 2. 4.	Meldepflicht und Beicht- und Seelsorgegeheimnis	347
3. 2. 5.	Verbot eigener Ermittlungen von unmittelbar Dienstvorgesetzten bei meldepflichtigem Fehlverhalten	350
3. 2. 6.	Verpflichtung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – Automatismus Strafanzeige.....	351
3. 3.	Weitere rechtliche Empfehlungen.....	356
3. 3. 1.	Kinder- und Jugendschutz als gesamtkirchliches Interesse	356
3. 3. 2.	Abstinenzgebot in der Kinder- und Jugendarbeit	357
3. 3. 3.	Abstinenzgebot in der Seelsorge.....	360
3. 3. 4.	Gesellschaftspolitische Positionierung.....	361
3. 3. 5.	Erweitertes Führungszeugnis / Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.....	362
3. 3. 6.	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte.....	364
3. 3. 7.	Dienstrecht.....	364
3. 3. 7. 1.	geteilte Dienstaufsicht	364
3. 3. 7. 2.	Dienstaufsichtsbeschwerden	364
3. 3. 7. 3.	Trennung Dienstaufsicht und Seelsorge.....	365
3. 3. 7. 4.	Personalaktenführung.....	366
3. 3. 8.	Disziplinarrecht.....	368
3. 3. 8. 1.	Disziplinarrechtliche Maßnahmeverbote.....	368
3. 3. 8. 2.	Disziplinarrechtliches Verwertungsverbot	370

3. 3. 8. 3.	Zeugenpflichten im Disziplinarverfahren	371
3. 3. 8. 4.	Rechte verletzter Zeugen/Zeuginnen im Disziplinarverfahren	373
3. 3. 8. 5.	weitere geplante Neuerungen seitens der EKD	376

4. Anhang: Missbrauch durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte..**380**

4. 1.	Fallauswahl.....	381
4. 2.	Informationsquellen.....	382
4. 3.	Informationen zum Täter.....	383
4. 3. 1.	Beruflicher Werdegang und strafrechtlich Verurteilung des Täters.....	383
4. 3. 2.	Fachliches Fehlverhalten des Erziehers vor Aufdeckung des Missbrauchs.....	384
4. 3. 3.	Auftreten und persönliche Ausstrahlung des Täters	397
4. 3. 4.	Strategien des Täters im Kontakt mit Kindern und Eltern	398
4. 3. 4. 1.	Täterstrategien im Kontakt mit Kindern	398
4. 3. 4. 1. 1.	Drohungen.....	398
4. 3. 4. 1. 2.	Konkurrenzen unter Kindern fördern.....	398
4. 3. 4. 1. 3.	Sexuell grenzverletzende Handlungen durch Kinder zulassen.....	399
4. 3. 4. 1. 4.	Missbrauchshandlungen ritualisieren	400
4. 3. 4. 1. 5.	Desensibilisierung gegenüber grenzverletzenden Fotoaufnahmen.....	400
4. 3. 4. 1. 6.	Desensibilisierung gegenüber sexuellen Übergriffen.....	401
4. 3. 4. 1. 7.	Autorität der Kolleginnen untergraben.....	402
4. 3. 4. 2.	Strategien des Täters im Kontakt mit Eltern	402
4. 4.	Besondere Risikofaktoren der Kita vor der Aufdeckung des Missbrauchs	404
4. 4. 1.	Risikofaktor: Arbeit mit Kleinkindern	404
4. 4. 2.	Risikofaktor: Umbauarbeiten und Umzug.....	405
4. 4. 3.	Risikofaktor: Räumlichkeiten.....	405
4. 4. 4.	Risikofaktor: Teamstrukturen	406
4. 4. 5.	Risikofaktor: Beschwerdemanagement und Kooperation mit Elternvertretung...	407
4. 4. 6.	Risikofaktor: Personalführung.....	408
4. 5.	Auffälligkeiten bei den Kindern vor Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs.....	411
4. 5. 1.	Sexuelle Übergriffe durch Kinder	411
4. 5. 2.	Sexualisiertes Verhalten der Kinder	414
4. 5. 3.	Aggressionen unter Jungen	415
4. 5. 4.	Ängste.....	416
4. 6.	Aufdeckung des Missbrauchs.....	417

4. 6. 1.	Erstes Krisenmanagement des Trägers	418
4. 6. 1. 1.	Kündigung des Arbeitsverhältnisses.....	418
4. 6. 1. 2.	Gründung eines „Krisenstabs“	418
4. 6. 1. 3.	Kooperation mit externen Beraterinnen/Beratern	420
4. 7.	Elternabend nach Aufdeckung des Missbrauchs	425
4. 7. 1.	Planung des Elternabends.....	425
4. 7. 1. 1.	Einladungsschreiben an alle Eltern der Kita	425
4. 7. 1. 2.	Planung von Angeboten für Eltern und Kinder nach dem Elternabend.....	430
4. 7. 2.	Informationsstand des Trägers vor dem Elternabend	431
4. 7. 3.	Durchführung des Elternabends	434
4. 7. 3. 1.	Der Elternabend aus der Sicht betroffener Eltern	434
4. 7. 3. 1. 1.	Fehleinschätzung der Teilnehmerzahl.....	434
4. 7. 3. 1. 2.	Vertrauensbruch durch Verschweigen bekannter Fakten	434
4. 7. 3. 1. 3.	Verunsicherung statt Hilfe.....	437
4. 7. 3. 1. 4.	Belastung durch inadäquate Information	442
4. 7. 3. 2.	Inadäquate Zusammensetzung des Podiums.....	443
4. 7. 3. 3.	Grenzverletzender Umgang mit der Presse	445
4. 8.	Unterstützungsangebote unmittelbar nach dem Elternabend	447
4. 8. 1.	Angebot der Kirchengemeinde	447
4. 8. 2.	Information über Beratungsangebote	448
4. 8. 3.	Angebote für Kinder- und Elterngruppe	453
4. 9.	Besondere Aspekte des weiteren Fallverlaufs	455
4. 9. 1.	Selbsthilfe der Eltern	455
4. 9. 2.	Aufnahme neuer Kinder	455
4. 9. 3.	Ortstermin der Fachaufsicht und der Trägerberatung.....	457
4. 9. 4.	Kooperation mit externen Fachkräften.....	460
4. 9. 4. 1.	Allgemeine Information statt Hilfestellung.....	460
4. 9. 4. 2.	Beobachtung der Kindergruppe ohne Rückmeldung an die Eltern.....	461
4. 9. 4. 3.	Struktur eines geschlossenen Systems.....	462
4. 9. 4. 4.	Fachlicher Fehler: Prävention statt Intervention	463
4. 9. 5.	Kita-Leiterin als „Fallmanagerin“	465
4. 9. 6.	Suche der Eltern nach Unterstützung	468
4. 9. 6. 1.	Kontaktaufnahme zu Politik und Jugendamt	468
4. 9. 6. 2.	Beobachtung der Kindergruppe durch eine externe Fachkraft	468
4. 9. 7.	Personalsituation der Kita-Gruppe.....	469

4. 9. 8.	Umgestaltung der Räume	470
4. 9. 9.	Mangel an Verständnis für Kinder und Eltern.....	471
4. 9. 10.	Konkurrenz um Opferstatus	474
4. 9. 11.	Prozessbegleitung	475
4. 9. 12.	Unterstützungsleistungen	479
4. 9. 13.	Hilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	482
4. 10.	Öffentlichkeitsarbeit	486
4. 10. 1.	Öffentliche Selbstdarstellung	486
4. 10. 2.	Zum Umgang mit Medienanfragen	489
4. 11.	Schlussfolgerungen	491
4. 11. 1.	Grundlegende Fehlerquellen	491
4. 11. 2.	Ressourcen der Kita und Perspektiven.....	493
4. 12.	Literatur.....	494
5.	Autorinnen und Autoren	497
5. 1.	Autorinnen des rechtlichen Teils der Untersuchung.....	497
5. 2.	Autorin und Autor des sozialwissenschaftlichen Teils der Untersuchung.....	497

1. Rechtlicher Teil der Untersuchung

Strafrechtliche und disziplinarrechtliche
Verantwortlichkeiten in ausgewählten
Missbrauchsfällen

Rechtsanwältin Petra Ladenburger,
Neusser Str. 455, 50733 Köln, info@kanzlei-ladenburger.de

Rechtsanwältin Martina Lörsch,
Beethovenplatz 1, 53111 Bonn,
info@martina-loersch.de

1. 1. Hintergrund, Gegenstand und Ziel der Untersuchung

1. 1. 1. Hintergrund

Anfang 2010 erhob eine Betroffene in einem Brief an die Leitung der damaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und an externe Personen Vorwürfe sexuellen Missbrauchs durch einen Pastor an ihr und anderen Jugendlichen in den 1970er und -80er Jahren. In den Medien wurde ausführlich über die Missbrauchsvorwürfe und den Umgang mit dem erstmaligen Bekanntwerden dieser Vorwürfe Ende der 1990er Jahre berichtet. Weitere Fälle sexueller Grenzverletzungen und persönlichen und fachlichen Fehlverhaltens wurden bekannt. Maria Jepsen, Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, trat im Rahmen der Aufdeckung zurück. In anderen Gemeinden des Kirchenkreises wurden Fälle bekannt, in denen gegen kirchliche Mitarbeiter wegen des Verdachts auf Besitz von Kinderpornografie ermittelt wurde. Das Nordelbische Kirchenamt leitete Disziplinarverfahren ein. In den betroffenen Kirchengemeinden und in der weiteren Öffentlichkeit wurden der Umgang mit den Anschuldigungen, den Beschuldigten und Betroffenen der sexuellen Übergriffe, das Ausmaß des Fehlverhaltens und die (mangelnde) Transparenz der Entscheidungen breit und kontrovers diskutiert.

Die Vorläufige Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschloss am 25.08.2012, eine unabhängige Kommission von Expertinnen und Experten mit einer Untersuchung dieser, aber auch anderer Missbrauchsfälle in der Nordkirche zu beauftragen.

1. 1. 2. Ziel der Untersuchung

1. 1. 2. 1. Auftrag

Ziel der Untersuchung ist es, das tatsächliche Ausmaß des bekanntgewordenen grenzverletzenden Verhaltens und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen und rechtlich zu bewerten. Hierbei sollten auch weitere Fälle sexuellen Missbrauchs, die im Rahmen der Untersuchung offenkundig werden, einbezogen werden. Gegenstand ist dabei nicht allein die individuelle Täterschaft, sondern auch das Verhalten kirchlicher Funktionsträger. Die kirchlichen Strukturen, beispielsweise die Kommunikations- und Verfahrenswege, sollen darauf untersucht werden, ob sie ausreichend und geeignet waren, Fehlverhalten zu erkennen. Anhand dieser Erkenntnisse werden Qualitätsstandards für den Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickelt und Vorschläge für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Gemeinden entwickelt.

Die Untersuchung ist zweigliedrig angelegt:

Im ersten – juristischen – Teil der Untersuchung erfolgt eine Bewertung der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle und des Umgangs hiermit unter straf- und disziplinarrechtlichen Aspekten. Die strukturellen Bedingungen, die den sexuellen Missbrauch und die sexuellen Grenzverletzungen sowie das Jahrzehnte andauernde Wegschauen vieler Beteiligter ermöglicht haben, werden analysiert. Dabei werden insbesondere auch die Art der rechtlichen Aufarbeitung, die Kommunikations- und Verfahrenswege sowie die Dokumentation der Ereignisse untersucht. Abgeleitet aus

den Erkenntnissen dieser Analysen werden Vorschläge für die institutionellen Konsequenzen und deren kirchenrechtliche Umsetzung entwickelt.

Im zweiten – sozialwissenschaftlichen -- Teil der Untersuchung werden die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs und sexueller Grenzverletzungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf die institutionelle Dynamik von Kirchengemeinden untersucht und Vorschläge notwendiger und angemessener Hilfen für Betroffene, deren Angehörige, Gemeindemitglieder sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer nachhaltigen Aufarbeitung unterbreitet. Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren seelsorgerischer Arbeitsfelder werden zudem Qualitätsstandards präventiver institutioneller Strukturen entwickelt.

1. 1. 2. 2. Grenzen der Untersuchung

Die Erwartungen der Beteiligten an unsere Untersuchungstätigkeit waren hoch: Sowohl die Betroffenen als auch die Gemeindemitglieder erhofften sich eine Klärung dessen, was tatsächlich geschehen ist. Damit war nicht nur eine Klärung des Umfangs der Missbrauchshandlungen gemeint, sondern auch eine Feststellung, wer wann was gewusst hat und welche Konsequenzen an ein solches Wissen geknüpft oder was unterlassen wurde.

Diese hohen Erwartungen können wir nicht in vollem Umfang erfüllen. Insbesondere können wir nicht über Wahrheit und Unwahrheit, Schuld und Unschuld entscheiden.

Weder wir noch ein Gericht kann im Nachhinein eindeutig feststellen, was sich im Einzelfall wirklich ereignet und wer sich wie verhalten hat. Wir unterstellen daher weder die Angaben der Betroffenen noch der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Zeitzuginnen und Zeitzugen als wahr noch machen wir uns diese Angaben zu Eigen. Wir stellen diese Angaben dar, um einerseits den Betroffenen eine Stimme zu geben und andererseits anhand der Angaben unserer Gesprächspartnerinnen und -partner Dynamiken herauszuarbeiten, die grenzverletzendes Verhalten ermöglicht haben.

Der Auftrag an uns Juristinnen war es, die Berichte zu sammeln und auszuwerten und sowohl die geschilderten Taten als auch das Verhalten der Verantwortlichen einer rechtlichen Bewertung zu unterziehen. Hierzu haben wir Archivmaterial und Akten ausgewertet, soweit sie uns datenschutzrechtlich zugänglich waren, und zahlreiche Gespräche mit Betroffenen, Gemeindemitgliedern und ehemaligen sowie aktuellen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt.

1. 1. 3. Untersuchungsgegenstand

Eine umfassende Untersuchung aller Fälle von grenzverletzendem Verhalten und sexuellen Missbrauch in der Nordkirche und ihren Rechtsvorgängern war aufgrund der Größe der Kirche, ihrer Einrichtungen und des langen Untersuchungszeitraums nicht möglich und aus unserer Sicht auch nicht erforderlich. Die Untersuchung bezieht sich auf Vorfälle im Bereich der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Diese waren Anlass unserer Beauftragung und aus diesem Bereich standen uns Zeuginnen und Zeugen, sowie schriftliches Material zur Verfügung. Aus dem Gebiet der beiden anderen Fusionskirchen – der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche – wurden an uns keine Berichte zu sexuellen Übergriffen herangetragen.

Im rechtlichen Teil der Untersuchung haben wir zur Klärung der Missbrauchsfälle die uns bekanntgewordenen Disziplinarverfahren seit den 1980er Jahren ausgewertet und einer rechtlichen Bewertung unterzogen. Die rechtliche Würdigung umfasst sowohl eine strafrechtliche als auch eine disziplinarrechtliche Beurteilung.

Für die Untersuchung des Verhaltens der Verantwortlichen und die straf- und disziplinarrechtliche Bewertung dieses Verhaltens (oder Unterlassens) haben wir exemplarisch drei Gemeinden herangezogen. Gemeinsam war allen Fällen eine hohe mediale Aufmerksamkeit. Unterschieden haben sich die Fälle nach der Art der Beschuldigung (Kinderpornografie, sexueller Missbrauch), der Funktion der Beschuldigten (Pastor, kirchlicher Mitarbeiter) und der Reaktionen der Verantwortlichen auf den unterschiedlichen Ebenen der Kirchenstruktur.

Anhand der untersuchten Fälle konnten wir umfangreiche Empfehlungen auf verschiedenen Ebenen entwickeln.

1. 1. 4. Untersuchungsleitende Fragestellungen

Für den rechtlichen Teil der Untersuchung haben wir folgende forschungsleitende Fragestellungen formuliert:

- Wie sind die geschilderten Handlungen rechtlich zu bewerten?
- Welche Kenntnisse hatten kirchliche Funktionsträgerinnen und –träger?
- Wie sind die kirchlichen Funktionsträgerinnen und –träger mit konkreten Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch umgegangen?
- Welche Handlungspflichten hatten die kirchlichen Funktionsträgerinnen und –träger?
- Wie ist das Handeln bzw. Unterlassen der kirchlichen Funktionsträgerinnen- und träger rechtlich zu bewerten?
- Wie sind die kirchlichen Regelungen aufgrund der oben gewonnen Erkenntnisse zu bewerten? Welche Veränderungen empfehlen wir?

1. 2. Methodisches Vorgehen

1. 2. 1. Untersuchungsverlauf und –phasen

Als unabhängige Expertenkommission waren wir auf Informationen angewiesen, zu denen uns die Beteiligten freiwillig Zugang gewährten. Die Aufnahme der Arbeit der Untersuchungskommission wurde durch die lokalen Medien und auf der Website der Nordkirche bekannt gegeben. Der Untersuchungsauftrag wurde auf der von uns eingerichteten Webseite www.untersuchung-missbrauch-nordkirche.de öffentlich zugänglich gemacht. Für die Kontaktaufnahme mit uns wurde in der Kanzlei Ladenburger eine gesonderte Telefonleitung und E-Mail-Adresse eingerichtet.

Zu Beginn der Untersuchung führte die gesamte Kommission Gespräche mit Betroffenen und der KrisenAG einer Gemeinde, in der länger zurückliegende Missbrauchshandlungen durch einen Pastor bekannt geworden waren. Ziel war es, uns unmittelbar als Gesprächspartner vorzustellen und das von uns geplante Vorgehen zu erläutern.

Da aus datenschutzrechtlichen Gründen Personal- bzw. Disziplinarakten nicht ohne Einwilligung der Betroffenen herausgegeben werden konnten, wurde durch die Kommission ein Schreiben verfasst, welches die Kirchenleitung an Betroffene und Zeugen in zwei uns bekannten Disziplinarverfahren versandte. In diesem Schreiben wurde die Zustimmung erbeten, uns die Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und in die Verwertung der daraus gewonnenen Erkenntnisse in diesem Abschlussbericht zu erteilen. Diesem Schreiben wurden zwei verschiedene Einwilligungserklärungen beigelegt. Eine eingeschränkte Einwilligung ermöglichte uns, die Aussagen statistisch und für die Auswertung der Organisationsstrukturen und -dynamiken zu verwerten. Die Erteilung einer umfassenden Einwilligung ermöglichte uns die individuelle Beschreibung und rechtliche Bewertung des konkret geschilderten Sachverhalts.

Mit vielen Betroffenen, die der Weiterleitung ihrer Angaben zustimmten, unmittelbar mit uns Kontakt aufnahmen oder uns Material schickten, haben wir zudem ausführliche persönliche Gespräche geführt.

Zeugen des Zeitgeschehens, die selbst nicht von sexuellen Übergriffen betroffen waren, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche sowie Verantwortungsträger und Beschuldigte, wurden von uns auch initiativ kontaktiert. Bis auf wenige Ausnahmen waren alle von uns kontaktierten Personen bereit, Gespräche mit uns zu führen. Die Personen, gegen die es Ermittlungen wegen Amtspflichtverletzungen gab und die bereit waren, mit uns zu sprechen, willigten jeweils auch ein, die Ermittlungsakten einzusehen.

Die persönlichen, teils auch telefonischen Gespräche waren häufig sehr persönlich und geprägt von großer Offenheit. Dafür möchten wir uns auch an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich bedanken. Uns begegnete meist ein starkes Mitteilungsbedürfnis, vereinzelt aber auch Misstrauen.

1. 2. 2. Untersuchungsmaterial

Unser Bericht stützt sich auf die uns zur Verfügung gestellten Dokumente und persönlichen Interviews.

Wir haben Interviews mit 33 Personen sowie einer Unterstützergruppe geführt. Zu einer großen Zahl Interviews gab es ergänzende Mailkorrespondenz. An schriftlichem Material werteten wir 3 vollständige, teilweise mehrere Aktenordner umfassende, Ermittlungs- bzw. Vorermittlungsakten sowie teils sehr umfangreiche Berichte, Dokumente und Zeugenaussagen von 25 Personen aus. Wir haben Protokolle von Besprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Bezirksausschusssitzungen und Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes aus den Jahren 1997 bis 2012 und vereinzelt aus den 1980er Jahren eingesehen und ausgewertet. Weiterhin standen uns Kirchenkreischroniken, interne Arbeitspapiere und eine gutachterliche Stellungnahme zur Verfügung. Sonstiges, öffentlich zugängliches Material wie Leitfäden und Handreichungen haben wir ausgewertet und im Rahmen unserer Empfehlungen berücksichtigt.

Die jeweiligen Quellen - mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen - wurden von uns durchnummeriert und sind in dieser Form im Text gekennzeichnet.

1. 3. Rechtliche Rahmenbedingungen und konkrete Handlungspflichten

1. 3. 1. Kirchliches Recht

1. 3. 1. 1. Struktur der Nordkirche und der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit ihren kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist ein Zusammenschluss der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Nordelbische Kirche), der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche. Der Zusammenschluss erfolgte Pfingsten 2012. Die im Rahmen der Untersuchung behandelten Missbrauchsfälle betreffen räumlich den Bereich der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sodass für die hier erläuterten rechtlichen Rahmenbedingungen der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Bewertung lediglich deren Struktur und deren damalige Rechtsgrundlagen relevant sind. Bei den rechtlichen Empfehlungen werden hingegen die Rechtsgrundlagen der Nordkirche zugrunde gelegt. Zum besseren Verständnis werden diese in dem Kapitel „Rechtliche Empfehlungen“ erläutert. Da Aufbau und Struktur mit dem Zusammenschluss in der Nordkirche im Wesentlichen gleich geblieben sind, erfolgt eine eingehende Erläuterung der neuen Rechtsvorschriften nur, soweit sie von den hier vorgestellten Rechtsgrundlagen abweichen.

Wie auch die jetzige Nordkirche setzte sich die Nordelbische Kirche aus drei Ebenen zusammen: Der landeskirchlichen Ebene, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden. Die Organisation war und ist nicht hierarchisch, sondern die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden waren und sind weitgehend autonom. Vergleichbar ist die Struktur mit der staatlichen Struktur von Kommune, Land und Bund. Die Aufsichtsfunktion der jeweils höheren Ebene und damit auch die Weisungsbefugnis ist nur auf einige wenige Bereiche begrenzt. Die Ebenen stehen in diesem Zusammenspiel von Abhängigkeit und Autonomie in einem komplexen Spannungsverhältnis.

Die Leitung der **landeskirchlichen Ebene** in der Nordelbischen Kirche bestand aus der Nordelbischen Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfen bzw. Bischöfinnen im Sprengel. 1992 wurde Pastorin Jepsen von der Synode zur Bischöfin im damaligen Sprengel Hamburg gewählt. Die **Nordelbische Synode** sollte Einheit und Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke verkörpern (Art. 66 VerfNEK), und setzte sich entsprechend aus Gemeindemitgliedern, Pastoren/Pastorinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Kirche zusammen. Sie kam zweimal jährlich zusammen und war das gesetzgebende Gremium.

Die von ihr gewählte **Kirchenleitung** vertrat die Nordelbische Kirche in der Öffentlichkeit und leitete sie im Rahmen der Beschlüsse der Synode. Mitglieder der Kirchenleitung waren die Bischöfe/Bischöfinnen, sowie zehn gewählte Synodale. Die Kirchenleitung führte die Aufsicht über das Nordelbische Kirchenamt und konnte innerhalb ihrer Zuständigkeit Rechtsverordnungen erlassen (Art. 81 Abs. 1 VerfNEK).

Das **Nordelbische Kirchenamt** war die oberste Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche und führte innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung konnte es Verwaltungsvorschriften erlassen (Art. 102, 106 Abs. 1 Ziffer b VerfNEK).

Das Nordelbische Kirchenamt hatte nach Art. 105 VerfNEK die Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren. Die Kirchenleitung hatte ihm zudem gem. Art. 79 Abs. 3 VerfNEK die Entscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pastoren und Pastorinnen sowie der Kirchenbeamten übertragen. Zur oben schon erwähnten komplexen Struktur gehörte auch, dass nicht alleine das Nordelbische Kirchenamt die Dienstaufsicht über die überwiegend auf der Kirchengemeindeebene tätigen Pastoren und Pastorinnen hatte. Die Verfassung sah eine Aufsicht über Pastorinnen und Pastoren auch für Pröpste und Pröpstinnen, d.h. die geistlichen Repräsentanten der mittleren Ebene, vor (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 VerfNEK). Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften über den genauen Umfang der kirchenamtlichen und der pröpstlichen Aufsicht wurden nicht erlassen. Die hiermit verbundene Problematik wird unten ausführlich erörtert.

Die dem Nordelbischen Kirchenamt obliegende Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden war begrenzt auf die Einhaltung der rechtlichen Ordnung und der gesamt-kirchlichen Interessen (Art. 103 VerfNEK). Im Übrigen verwalteten sich Kirchenkreise und Kirchengemeinden selbst.

Sprengel sind bischöfliche Bezirke, die jedoch keine gesonderten Verwaltungseinheiten bilden. Von der Bildung der Nordelbischen Kirche 1977 bis zu einer umfassenden Strukturreform 2008 gab es drei Sprengel, nach der Strukturreform gab es noch zwei Sprengel.¹ Den **Bischöfinnen und Bischöfen** war der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen und sie waren nach Art. 90 Abs. 3 Satz 1 VerfNEK Dienstvorgesetzte der Pröpste und Pröpstinnen.

Auf der mittleren Ebene bestand die Nordelbische Kirche bis 2008 aus 27 **Kirchenkreisen**, nach der Strukturreform noch aus 11 Kirchenkreisen, die jeweils von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und als geistlicher Leitung den Pröpsten und Pröpstinnen geführt wurden. Der Kirchenkreis war ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden mit eigener Rechtsnatur. Er hatte nach Art. 25 VerfNEK die kirchliche Arbeit in den Gemeinden zu unterstützen und zu ergänzen, aber auch die Aufgaben wahrzunehmen, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschritten. Ebenso übte er durch den Kirchenkreisvorstand gegenüber den Kirchengemeinden eine Aufsichtsfunktion aus und hatte Verwaltungsvorgaben der Kirchenleitung umzusetzen (Art. 26 VerfNEK). Er war gleichsam Mittler zwischen der Kirchengemeindeebene und der landeskirchlichen Ebene und sollte entsprechend die gemeindlichen Impulse auf die Landesebene und die landeskirchlichen Impulse auf die Gemeindeebene transferieren.²

Wie bereits erwähnt übten die **Pröpste und Pröpstinnen** auch die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus. Wenn sich jemand durch eine Pastorin oder einen Pastor in seinen Rechten verletzt sah, konnte er beispielsweise beim zuständigen Propst bzw. bei der zuständigen Pröpstin

¹ Website der Nordkirche: www.nordkirche.de/nordkirche/a-z/nordkirche-geschichte.html, Zugriff 17.01.2014, 11:55.

² Quelle 12.

als Aufsicht führende Stelle, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegen (Art. 116 VerfNEK). Gleichzeitig dienten sie nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 VerfNEK der Pastorenschaft durch Seelsorge.³

Die **Kirchengemeinde** verwaltete ihre Angelegenheiten selbst (Art. 9 VerfNEK) und wurde durch den Kirchenvorstand geleitet, dem nach Art. 16 VerfNEK die in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren sowie mindestens sechs durch die Gemeindemitglieder gewählte Kirchenvorsteher / Kirchenvorsteherinnen und evtl. berufene Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde angehörten. Zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der Gemeinde gehörte nach Art. 7 Abs. 3 VerfNEK *„die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst an den Nächsten, besonders an den Benachteiligten, Schwachen und Kranken.“* Dieser Aufgabe sollten nach Art 8 VerfNEK *„alle Glieder der Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse, die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ... in gemeinsamer Verantwortung“* dienen. Zur Leitungsfunktion des Kirchenvorstandes gehörte nach der Verfassung der Schutz aller, *„die einen Dienst in der Kirche wahrnehmen“* (Art. 14 Abs. 3 Satz 3 VerfNEK). Gegenüber kirchlichen Mitarbeitern war die Gemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, auch vertragsrechtlich Dienstherr, und der Kirchenvorstand führte die Aufsicht (Art. 15 Abs. 1 Ziffer c VerfNEK).

Pastoren und Pastorinnen standen im Dienstverhältnis zur Landeskirche und nicht zur Kirchengemeinde. Dieser gegenüber sind sie nach Art. 20 Abs. 1 VerfNEK zum besonderen Dienst verpflichtet, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, d.h. *„der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Sie tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.“* Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgte gemäß dem Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) teils durch Wahl durch den Kirchenvorstand, teils durch bischöfliche Ernennung.⁴ Durch ihre Mitgliedschaft qua Amt im Kirchenvorstand standen die Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde aber auch vor und verwalteten diese mit. Auch hier besteht damit eine komplizierte Gemengelage im Verhältnis zwischen Gemeinde und Pastor bzw. Pastorin von Dienst und Macht, von Abhängigkeit und Autonomie.

Die konkreten Aufgaben/Amtspflichten der Pastoren und Pastorinnen waren im Pfarrerdienstrecht geregelt. Verstoßen Pastoren und Pastorinnen gegen ihre Amtspflichten, kann dies, je nach Pflichtverstoß und Schweregrad des Verstoßes zu dienstrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen führen. Die unmittelbare Dienstaufsicht erfolgte durch die Pröpste und Pröpstinne, die mittelbare durch das Kirchenamt. Hierzu werden weiter unten nähere Ausführungen gemacht. Disziplinarrechtliche Maßnahmen konnten nur durch die landeskirchliche Ebene verhängt werden.

³ Zur Problematik dieser Doppelfunktion werden in den rechtlichen Empfehlungen nähere Ausführungen gemacht.

⁴ Nach § 10 d.F. vom 25. Februar 2011 bei neu eingerichteten Stellen durch bischöfliche Ernennung, ansonsten zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch Ernennung. Das Besetzungsverfahren wurde zum Ablauf des Jahres 2006 geändert, bis dahin konnte ein Wahlverfahren auch durch Ernennung durch den Bischof bzw. die Bischöfin ersetzt werden.

Als Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) unterlag die Nordelbische Kirche, ebenso wie jetzt die Nordkirche, teilweise der Rahmengesetzgebung dieser Vereinigungen. Von dieser Rahmengesetzgebungskompetenz haben EKD und VELKD bisher für das Pfarrerdienstrecht und das Disziplinarrecht Gebrauch gemacht.

1. 3. 1. 2. Pfarrerdienstrecht

Wie bereits erwähnt, regelt das Pfarrerdienstrecht die Pflichten und Rechte eines Pastors bzw. einer Pastorin und das generelle dienstrechtliche Vorgehen, also auch Versetzungen und Entlassungen, während das Disziplinarrecht regelt, wie bei Amtspflichtverletzungen oder Anhaltspunkten für eine Amtspflichtverletzung vorzugehen ist. Zum Zeitpunkt der untersuchten Fälle galt für die Pastoren und Pastorinnen das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz, PFG.VELKD) in jeweils unterschiedlichen Fassungen. Zur allgemeinen Erläuterung der Vorschriften wird im Folgenden die Fassung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2007 zugrunde gelegt. Auch in den Vorgängerfassungen des Pfarrergesetzes gab es ähnliche oder gleiche Regelungen zur Dienstpflicht, wie die nachstehend erläuterten.

Pastoren und Pastorinnen werden auf Lebenszeit berufen und erhalten mit der Berufung eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 23 PFG.VELKD). Sie können nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen auf Betreiben der Kirchengemeinde oder des Kirchenamtes wieder aus der Pfarrstelle und damit der Kirchengemeinde versetzt werden. Ohne weitere Vorkommnisse, die z.B. disziplinarrechtlich zu einer Entfernung aus dem Dienst führen⁵, bestand für die Gemeinde erst nach einer 10-Jahres-Frist und wenn der Pastor bzw. die Pastorin noch keine 55 Jahre alt ist, die Möglichkeit, im Rahmen eines Kirchenvorstandsbeschlusses gegen einen weiteren Dienst in dieser Kirchengemeinde zu stimmen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 PFG.VELKD).

Pastoren und Pastoren verpflichten sich nach § 27 Abs. 1 PFG.VELKD, die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft einzuhalten. Eine explizite Regelung, dass sexuelle Handlungen mit Jugendlichen oder Heranwachsenden generell oder im Rahmen der Jugendarbeit verboten sind, gab und gibt es nicht. Dies gilt auch für sexuelle Handlungen im Rahmen der Seelsorge. Das Pfarrergesetz selbst enthält u. a. Regelungen zum Dienstsitz, der Anzeigepflicht bei Eheschließung oder –scheidung und Regelungen zu Beginn, Verlauf und Ende des Dienstverhältnisses.

Als Regelung, die bei sexuellen Grenzverletzungen entscheidend sein kann, kommt noch § 117a Abs. 1 PFG.VELKD in Betracht. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe scheidet ein Pastor oder eine Pastorin qua Gesetz aus dem Dienst aus. Dies ist jedenfalls ein Anhaltspunkt dafür, dass ein Pastor oder eine Pastorin für die Kirche als untragbar erachtet wird, wenn er oder sie zu einer solchen Strafe rechtskräftig verurteilt wurde. Die Voraussetzungen für eine solche Verurteilung werden unter dem Kapitel Strafrecht, 1.3.2.1. erläutert. Für den Bereich sexueller Grenzverletzungen sei an

⁵ Hierzu ausführlichere Erörterungen unten.

dieser Stelle aber bereits darauf hingewiesen, dass vor allem sexuelle Handlungen mit Jugendlichen und Erwachsenen i.d.R. keine Straftat darstellen und zudem eine rechtskräftige Verurteilung von einem Jahr nicht in allen Fällen sexuellen Missbrauchs realistisch ist. Damit hilft diese Norm bei vielen sexuellen Verfehlungen von Pastoren und Pastorinnen nicht weiter.

Auch aus den allgemeinen Aufgabenbeschreibungen des Pfarrdienstes lässt sich nicht eindeutig ableiten, wann sexuelle Grenzüberschreitungen eine Amtspflichtverletzung darstellen.

Gem. § 4 PfG.VELKD i.d.F. 17.10.1995 sind Pastorinnen und Pastoren „*durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schriften gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.*“. Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG) vom 05.02.1994 ist das Amtsgelübte für den Bereich der Nordelbischen Kirche folgendes: „*Ich gelobe vor Gott, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu predigen, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerische Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht...*“. Auch wenn der „Auftrag“ seine nähere Ausgestaltung im Evangelium und dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche findet, so ist er doch letztlich interpretierbar und insbesondere für Grenzverletzungen, die keinen Straftatbestand verwirklichen oder nach allgemeinen moralischen Maßstäben nicht äußerst verwerflich sind, eine unzureichende Definition.⁶ Zwar hielten alle unsere Gesprächspartner – seien es Betroffene, Gemeindemitglieder oder Kirchenmitarbeiter und Pastorinnen oder Pastoren – sexuellen Missbrauch für unvereinbar mit einem Amt als Pastor oder Pastorin. Allerdings unterschieden sich die Bewertungen hierzu bei konkreten Vorwürfen sexueller Grenzverletzungen, die z.B. ältere Jugendliche oder junge Erwachsene betrafen.

Ähnlich unbestimmt ist der Begriff „*ungeistliches Handeln*“ in § 33 PfG.VELKD, der in den Disziplinarverfahren zur Bewertung eines Handelns als Amtspflichtverletzung herangezogen wird. „*Ungeistliches Handeln*“ ist mit dem Hirtenamt gegenüber der Gemeinde unvereinbar. Welche konkreten sexuellen Grenzverletzungen „*ungeistliches Handeln*“ darstellen, ist interpretierbar.

Die „*Leitlinien kirchlichen Lebens*“ der VELKD von 2003, die für die Nordelbische Kirche nicht verbindlich sind, sondern lediglich einen Handlungs- und Orientierungsrahmen darstellen, könnten für eine solche Interpretation herangezogen werden. Sie sind jedoch weder im Hinblick auf Nähe-Distanz-Verhältnisse in der Jugendarbeit noch im Hinblick auf sexuelle Kontakte im Rahmen der Seelsorge ergiebig.

Art. 20 Abs. 2 Satz 1 VerfNEK stellte überdies klar: „*In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastorinnen und Pastoren im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden.*“ Damit unterliegen sie keiner klassischen Fachaufsicht, d.h. ihr Wirken in der Gemeinde unterliegt z.B. im Bereich der Jugendarbeit keiner klaren Vorgabe. Lediglich wenn vermeintliche

⁶ Zum Erfordernis klarer Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz im Verhältnis zu anvertrauten Gemeindemitgliedern und insbesondere Jugendlichen und Kindern s.u. bei den rechtlichen Empfehlungen.

Verfehlungen angezeigt werden, kann die Dienstaufsicht greifen und überprüfen, ob die konkreten Handlungen des Pastors oder der Pastorin eine Amtspflichtverletzung darstellen.

Für den Bereich der Seelsorge wurde uns von Pastoren und Pastorinnen mitgeteilt, dass sie von einem Abstinenzgebot ausgingen, d. h. sexuelle Kontakte im Rahmen der Seelsorge für sie ein Tabu seien. Gesetzlich normiert war und ist dies nicht. Das Kirchengesetz der EKD zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 28.10.2009 regelt in erster Linie die mögliche Beauftragung von Nichtordinierten mit der Seelsorge und bezüglich Pastoren und Pastorinnen lediglich deren besonderen Auftrag zur Seelsorge.

Wird ein Pastor bzw. eine Pastorin eines Sexualdelikts beschuldigt, so wird nach den uns vorliegenden Informationen hierin immer auch ein möglicher Amtspflichtverstoß gesehen. Problematisch ist die Situation bei Grenzverletzungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

Kirchenrechtliche Rechtsprechung hierzu ist rar.

Aus einem Urteil der Disziplinarkammer einer anderen Gliedkirche der EKD geht hervor, dass die Aufnahme sexueller „Beziehungen“ eines Pastors oder einer Pastorin zu minderjährigen Gemeindegliedern stets eine Amtspflichtverletzung darstellen, unabhängig davon, ob es sich um strafrechtlich relevante Taten handelt:

„Mag die Versuchung angesichts einer freizügigeren Grundhaltung der Gesellschaft zur Sexualität noch so groß sein, ein Pfarrer hat unbedingt Zurückhaltung zu üben und sexuelle Kontakte zu Jugendlichen ebenso zu vermeiden, wie dies im Verhältnis Eltern zu Kindern selbstverständlich zu sein hat, sowie zu volljährigen Gemeindegliedern, die eine seelsorgliche Betreuung erwarten und auf den Pfarrer zugehen, bzw. sich zu gemeinsamen Treffen zusammenfinden. Es kann eine Gemeinde wie auch dem kirchlichen Dienstherrn nicht zugemutet werden, auch nur ein begrenztes Wiederholungsrisiko einzugehen. Demzufolge kommt es auch nicht darauf an, dass die damals gerade 16 jährige Jugendliche erst auf Befragen des Pfarrers sich mit dessen Ansinnen einverstanden erklärt hat. In diesem Zusammenhang hält es die Kammer auch nicht für erheblich, ob – was im Strafverfahren näher geprüft worden, letztlich aber nicht nachgewiesen worden ist – die Jugendliche bei den Handlungen bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatte oder nicht, weil die oben dargestellte zu verlangende Verhaltensweise eines Pfarrers hiervon unabhängig ist. Aus den dargelegten Gründen hat die Kammer auch nicht der Auffassung des Pfarrers folgen können, die Jugendliche sei stets autonom und selbstständig gewesen. Dies zeige sich gerade darin, dass sie immer dann, wenn sie nicht mehr mitmachen wollte, „nein“ gesagt und er dies respektiert habe. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Angesprochene in die Vornahme von sexuellen Handlungen eingewilligt hat, sondern darauf, dass der Pfarrer in seiner Amtsstellung nicht aus eigenem Antrieb tätig wird und an ein Gemeindeglied mit derartigen Ansinnen als aktiv handelnde Person herantritt.“⁷

Auch der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seinem –auch in der Presse- diskutierten Beschluss vom 13.02.2013, trotz Aufhebung des Urteils der Disziplinarkammer der

⁷ Urteil der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24.02.2004 – DK 1/03; zit. nach <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/14011>; Zugriff 03.01.2014, 16:34.

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus dem Jahr 2011, mit dem ein Kirchenbeamter wegen länger zurückliegendem sexuellem Missbrauch eines Mädchens und sexueller Belästigung bzw. Übergriffen an erwachsenen Frauen aus dem Dienst entfernt wurde, festgestellt: „*Sexuelle Belästigungen und Übergriffe sowie ehewidriges Verhalten eines Kirchenmitarbeiters oder einer Kirchenmitarbeiterin stellen eine Verletzung dieser Amtspflichten dar und sind im Grundsatz auch geeignet, eine Entfernung aus dem Dienst zu rechtfertigen.*“⁸ Es bleibt aber offen, was genau unter „*sexueller Belästigung und Übergriffe*“ zu verstehen ist. Ein Verweis auf die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 4 des Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), der „*sexuelle Belästigung*“ am Arbeitsplatz näher definiert, ist ausgeblieben.

Der Besitz von Kinderpornografie wurde vom Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Urteil vom 23.03.2009 als schwerwiegendes Dienstvergehen angesehen.⁹

Welche sexuellen Belästigungen und Übergriffe genau neben den strafrechtlich relevanten Delikten als Amtspflichtverletzung zu werten sind, lässt sich aus der kirchenrechtlichen Rechtsprechung nicht verlässlich ableiten.¹⁰

1. 3. 1. 3. Disziplinarrechtliche Regelung

Das Disziplinarrecht der Nordelbischen Kirche wurde bis Ende 1989 durch das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Amtszucht (Amtszuchtgesetz – AZG) geregelt. Dieses wurde als Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz) neu gefasst und erneut mit Geltung ab dem 01. Januar 1995 verändert, sowie in Disziplinargesetz (DiszG.VELKD) umbenannt. Den nachfolgenden Erläuterungen liegt die Fassung des Disziplinargesetzes vom 15. November 2007 zugrunde. Auf Vorgängerfassungen wird nur eingegangen, sofern es in diesen abweichende Regelungen gab. Auf das seit dem 01.07.2010 in der Nordkirche geltende Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG-EKD) wird im Kapitel „Reaktionsweisen der Verantwortlichen“ unter der Bewertung 1.5.1.2.2 Bezug genommen. Den rechtlichen Empfehlungen wird das aktuelle Disziplinargesetz zugrunde gelegt.

Das Disziplinarrecht sah vor, dass bei Bekanntwerden von Tatsachen, „*die die Annahme begründen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Amtspflicht verletzt hat*“ die „*zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen*“ veranlasst werden (§ 12 Abs. 1 DiszG.VELKD). Dies wurde durch das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes geprüft und bei Anhaltspunkten für eine Amtspflichtverletzung wurde der zuständigen Kolleggruppe im Landeskirchenamt der Sachverhalt zur Beratung vorgelegt. Diese leitete ggf. ein Disziplinarverfahren ein und benannte die Ermittlungsführer bzw. Ermittlungsführerinnen.¹¹ Bei der Auswahl des Ermittlungsführers bzw.

⁸ DH.EKD; Beschluss vom 13.02.2013 –012571-11, zit nach www.kirchenrecht-ekd.de/showdocumentpopup/id/27195, Zugriff am 12.07.2013, 09:39.

⁹ DH.EKD; Urteil vom 23.03.2009 - 0125/1-08; <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/20034>, Zugriff am 12.07.2013, 10:03.

¹⁰ Auf die damit einhergehende Notwendigkeit klarer Regelungen wird im Kapitel Empfehlungen eingegangen.

¹¹ Quelle 13.

der Ermittlungsführerin wurde zwar darauf geachtet, dass juristische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit Erfahrung im Disziplinarrecht eingesetzt wurden, andererseits gab es für disziplinarrechtliche Ermittlungen keine Freistellung vom Dienst, sodass diese zusätzliche Arbeit möglichst auch auf viele Schultern verteilt werden sollte. Es gab weder engere Vorgaben für die fachlichen Voraussetzungen eines Ermittlungsführers bzw. einer Ermittlungsführerin (wie z.B. eine Fortbildung im Disziplinarrecht oder dazu, wie Zeugenvernehmungen durchzuführen sind, zu inhaltlichen Kenntnissen zur vorgeworfenen Amtspflichtverletzung, in den hier interessierenden Fällen also z.B. zu sexuellem Missbrauch) noch dazu, wie die Ermittlungen konkret auszusehen hatten.¹² Die Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens vor dem Disziplinargericht traf die Kolleggruppe des Nordelbischen Kirchenamtes, der diese Entscheidung durch die Kirchenleitung übertragen war (einleitende Stelle)¹³.

Die einleitende Stelle konnte gem. § 127 DiszG.VELKD auch vorläufig nach Einleitung des Verfahrens die Ausübung der Rechte aus der Ordination, d. h. die öffentliche Wortverkündung, die Sakramentsverwaltung, das Führen der Amtsbezeichnung und das Tragen der Amtskleidung untersagen. Mögliche Maßnahmen, die durch die einleitende Stelle getroffen werden konnten, wenn sie das Verfahren weder einstellen noch ein förmliches Verfahren vor dem Disziplinargericht einleiten wollte, waren nach § 14 DiszG.VELKD die Erteilung von Auflagen und Weisungen, ein Verweis, die Auferlegung einer Geldbuße und die Kürzung der Bezüge (§ 17 DiszG.VELKD). Wenn der Pastor oder die Pastorin die Entlassung aus dem Dienst beantragte, dem nach § 112 PfG.VELKD grundsätzlich entsprochen werden muss, war das Ermittlungsverfahren einzustellen. Damit konnten sich Pastorinnen und Pastoren mit einem Antrag auf Entlassung aus dem Dienst einer disziplinarrechtlichen Verfolgung entziehen.

An dieser Stelle ist auch die seit 1995 im Disziplinarrecht verankerte Verfolgungsverjährung zu berücksichtigen. Während im Amtszuchtgesetz und im Amtspflichtverletzungsgesetz noch keine Regelung vorhanden war, dass länger zurückliegende Amtspflichtverletzungen nicht mehr mit den Maßnahmen des Verweises, der Geldbuße oder Gehaltskürzung geahndet werden dürfen, wurde dies nun eingeführt.¹⁴ Zunächst noch als differenzierte Verfolgungsverjährungsfrist von 2 Jahren für Amtspflichtverletzungen, die lediglich eine Geldbuße nach sich ziehen konnten, und von 6 Jahren für diejenigen, die eine Gehaltskürzung nach sich ziehen konnten.¹⁵

Später wurde die Verfolgungsverjährungsfrist vereinheitlicht und auf 4 Jahre reduziert. Sie galt jetzt für alle Amtspflichtverletzungen, die nicht so schwerwiegend waren, dass nur noch die schärfsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen hierfür verhängt werden konnten, wie z.B. eine Amtsenthebung oder eine Entfernung aus dem Dienst.¹⁶ Mit anderen Worten: wenn bei der Einleitung des Disziplinarverfahrens der Amtspflichtverstoß mehr als 4 Jahre zurücklag, konnte er nicht mehr verfolgt werden, es sei denn, er war so schwer, dass die weitere Tätigkeit als Pastor/als Pastorin unterbunden werden sollte.

¹² Quelle 14.

¹³ § 11 DiszG.VELKD; Art. 79 Abs. 3 VerfNEK; Quelle 15.

¹⁴ § 3a Kirchengesetz der Vereinigten Evangelischen-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 06. November 1993, Amtsblatt der VELKD, Band VI, S. 206 ff, in Kraft ab 01.01.1995.

¹⁵ § 4 DiszG.VELKD i.d.F. vom 22. April 1994.

¹⁶ § 4 DiszG.VELKD i.d.F. vom 04. Mai 2001.

Konkrete Regelungen für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme gab und gibt es im kirchlichen Disziplinarrecht ebenso wenig wie im staatlichen Disziplinarrecht. Eine Entfernung aus dem Dienst setzt allerdings voraus, dass durch die Amtspflichtverletzung das Vertrauensverhältnis zwischen Dienstherrn und dem Pastor oder der Pastorin völlig zerrüttet und dadurch eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist.¹⁷ Bei der Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen bzw. welche sonstige Maßnahme zu treffen ist, ist der Zweck des Disziplinarrechts maßgebend.

Zweck des kirchlichen Disziplinarrechts ist nicht die Bestrafung des Pastors oder der Pastorin, sondern die Sicherung einer auftragungsgemäßen Amtsführung, des Ansehens bzw. der Glaubwürdigkeit der Kirche und der Funktionsfähigkeit ihres Dienstes.¹⁸ Das „*Interesse der als Opfer benannten Zeuginnen an der Aufklärung der Vorwürfe (ist) kein legitimer Disziplinarzweck*“ stellt der Disziplinarhof der EKD in seinem bereits zitierten Beschluss fest und beanstandet damit das Vorgehen der Vorgängerinstanz, die hierauf ihren Fokus gelegt habe.¹⁹ Werden sexuelle Übergriffe eines Pastors oder einer Pastorin im Rahmen eines Disziplinarverfahrens bewertet, ist nicht nur das Maß des Verschuldens oder die Folge für die von der Amtspflichtverletzung Betroffenen maßgebend, sondern die Beurteilung der Frage, inwieweit dies der Kirche schadet.

Nach § 7 DiszG.VELKD ist im Disziplinarverfahren „*das gesamte Verhalten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob seine oder ihre Glaubwürdigkeit und damit die Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.*“

Neben der Problematik, dass bei sexuell grenzverletzendem Verhalten, das weder strafrechtlich relevant ist noch klar Minderjährige betrifft, nicht notwendigerweise immer von einer Amtspflichtverletzung ausgegangen werden kann, besteht auch ein erhebliches Ermessen bei der Verhängung der konkreten disziplinarrechtlichen Maßnahme.

Interessant ist an dieser Stelle, dass in der kirchenrechtlichen Rechtsprechung bei ehewidrigem Verhalten in der Regel die Entfernung aus dem Dienst als einzig angemessene Maßnahme erachtet wurde.²⁰ Bezüglich sexuellen Missbrauchs und sexueller Belästigung scheint es hingegen keine strikte Linie zu geben. Im bereits zitierten Urteil der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen aus dem Jahr 2004 heißt es:

„Angesichts der Tatsache, dass die Öffentlichkeit darauf vertrauen können muss, dass im Rahmen der erzieherischen und seelsorglichen Betreuung in der Kirche keine sexuellen Übergriffe oder Ansinnen an die mit ihr verbundenen Jugendlichen oder Erwachsenen zu befürchten sind, handelt ein Pfarrer, der sich in der – wie hier – festgestellten Weise unsittlich nähert, seinem Betreuungs- und Verkündigungsauftrag fundamental zuwider und versagt im Kernbereich seiner Pflichten. Dies führt wiederum in der Regel dazu, dass das für die Amtsausübung erforderliche Vertrauen und

¹⁷ Vgl. auch im jetzigen Disziplinarrecht § 20 Abs. 3 DG.EKD.

¹⁸ Vgl. nur Strietzel, S. 29ff; Pahud de Mortanges, S. 275 ff; Präambel zum DG.EKD.

¹⁹ DH.EKD vom 13.02.2013–012571-11, zit. nach www.kirchenrecht-ekd.de/showdocumentpopup/id/27195, Zugriff am 12.07.2013, 09:39.

²⁰ Rspr. hierzu bei Strietzel, S. 206.

*Ansehen bei den jugendlichen und erwachsenen Gemeindegliedern eingebüßt und das Vertrauensverhältnis auch zum Dienstherrn unheilbar zerstört wird.*²¹

Der oben aufgeführten Beschluss des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.02.2013 hebt hingegen eine Entfernung aus dem Dienst wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Belästigung auf und stellt allgemein fest: *„Die Glaubensprinzipien gebieten einen besonderen Respekt gegenüber dem Nächsten und richten auch eine besondere Sexualmoral auf, deren Verletzung mit dem kirchlichen Disziplinarrecht geahndet werden kann. Nach diesem Maßstab können sexuelle Verfehlungen – zumal gegen Minderjährige – die Entfernung eines Kirchenmitarbeiters aus dem Dienst gebieten. Allerdings ist eine schematische Betrachtung unzulässig. Maßgebend sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls, die einer Gesamtwürdigung zu unterziehen sind.*“²²

Dies ist umso erstaunlicher, als der Disziplinarhof eine Entfernung aus dem Dienst wegen des Besitzes von Kinderpornografie 2009 noch für angemessen hielt. Er hielt es in diesem Fall auch nicht für zugunsten des Pastors berücksichtigenswert, dass dieser den Vorwurf zügig eingeräumt hatte und strafrechtlich zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt worden war:

*„Zutreffend hat die Disziplinarkammer darauf verwiesen, dass gerade Berichte über sexuelle Verfehlungen von Pfarrern besonders dazu angetan sind, das Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit, die Glaubwürdigkeit ihrer Amtsträger und das Vertrauen in die moralische Integrität auf das Schwerste zu beschädigen. Das Beschaffen und der Besitz kinderpornographischer Bilddateien steht im deutlichen Widerspruch zu dem Menschenbild des Evangeliums, das geprägt ist von den Geboten der Liebe und der Achtung.“*²³

Erwähnt seien an dieser Stelle auch differenzierte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts im staatlichen Disziplinarrecht, nach denen der außerdienstliche Besitz von Kinderpornografie nicht zwingend eine Dienstentfernung zur Folge hat.²⁴

Letztlich besteht hier keine Rechtssicherheit.

1. 3. 1. 4. Dienstaufsicht

Wie bereits angemerkt, unterlagen Pastoren und Pastorinnen in der nordelbischen Kirche und auch jetzt in der Nordkirche einer doppelten Dienstaufsicht, einerseits durch das Kirchenamt, andererseits durch den Propst oder die Pröpstin, ohne dass deren Abgrenzung näher geregelt war. Da sich die vorliegende Untersuchung auch mit dem Verhalten Verantwortlicher beim Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen beschäftigt, wird an dieser Stelle auch das System der Dienstaufsicht dargestellt.

²¹ Urteil der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24.02.2004 – DK 1/03; zit. nach <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/14011>; Zugriff 03.01.2014, 16:34.

²² DH.EKD, Beschluss vom 13.02.2013 –012571-11, zit. nach www.kirchenrecht-ekd.de/showdocumentpopup/id/27195, Zugriff am 12.07.2013, 09:39.

²³ DH.EKD, Urteil vom 23.03.2009 - 0125/1-08, <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/20034>, Zugriff am 12.07.2013, 10:03.

²⁴ BVerwGE 111, 291; BVerwG 19.08.2010 – 2 C 5.10 und 2 C 13.10.

Nach Art. 105 VerfNEK oblag die Dienstaufsicht für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenleitung, „soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.“ Diese andere Zuständigkeit lag nach Art. 40 Abs. 2, Satz 2 VerfNEK bei den Pröpsten und Pröpstinnen. Sie haben die unmittelbare Dienstaufsicht. Dem Nordelbischen Kirchenamt, dem die Kirchenleitung die Ausübung der Dienstaufsicht übertragen hatte, oblag die übergeordnete Dienstaufsicht.²⁵ Es gab keine klaren rechtlichen Vorgaben darüber, in welchen Fällen der Propst oder die Pröpstin handeln und in welchen Fällen das Nordelbische Kirchenamt eingeschaltet werden musste. Geübte Praxis war, dass bei rein dienstrechtlichen Angelegenheiten das Kirchenamt Ansprechpartner war, bei anderen der Propst bzw. die Pröpstin. Im Falle von Dienstaufsichtsbeschwerden konnte dies z.B. zu folgendem unbefriedigenden Zustand führen: Wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde beim Propst bzw. bei der Pröpstin eingereicht, wurde sie dort bearbeitet. Es oblag dem Propst bzw. der Pröpstin, ob er/sie die Beschwerde als so gravierend erachtete, dass sie ans Kirchenamt weitergeleitet wurde oder nicht.²⁶ Auch formale Dienstaufsichtsbeschwerden gelangten so nicht in die beim Kirchenamt geführten Personalakten.²⁷ Erst ein Vermerk zu Inhalt, Reichweite und Zweck der kirchlichen Dienstaufsicht aus dem Jahr 2011 empfahl in Anlehnung an die in § 6 Abs. 2 DG.EKD geregelte Amtshilfe im Disziplinarverfahren den sonstigen Dienstaufsichtsführenden ein möglichst frühes Einschalten des Kirchenamtes, ohne dass diese Empfehlung bindend wäre.²⁸

Sogar gesetzlich geregelte Vorgaben darüber, wem was anzuzeigen ist, werden im Rahmen dieser weithin unregulierten Doppelzuständigkeit teilweise unterlaufen. So galt z.B. das Erteilen von Religionsunterricht als Nebentätigkeit, die gem. § 56b PFG.VELKD einwilligungspflichtig war.²⁹ Die Zustimmung hierzu hatte nach § 25 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD das Nordelbische Kirchenamt zu erteilen. In der Praxis wurde jedoch oftmals nur der Propst oder die Pröpstin über die Anfrage einer Schule an einen Pastor informiert und diese/r gab eine entsprechende Zustimmung, ohne dass das Kirchenamt hiervon erfuhr und die Nebentätigkeit in der Personalakte vermerken konnte.³⁰ Auf diese Problematik wird bei den rechtlichen Empfehlungen eingegangen.

Im 2009 neu gestalteten Disziplinarrecht der EKD, das jetzt auch für die Nordkirche gilt, findet sich eine Regelung, die alle Vorgesetzten und Aufsicht führenden Personen verpflichtet, „Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen,“ im Wege der Amtshilfe der Disziplinaufsicht führenden Stelle mitzuteilen (§ 6 DG.EKD i.d.F. vom 28. Oktober 2009). Auch wenn nach wie vor nicht klar geregelt ist, dass sexualisierte Grenzüberschreitungen als entsprechende Anhaltspunkte zu betrachten sind, ist damit zumindest in eindeutigen Fällen eine Weitergabepflicht normiert.

²⁵ Quellen 16,17.

²⁶ Quelle 12.

²⁷ Quelle 18.

²⁸ Quelle 17.

²⁹ Für den Bereich Religionsunterricht wurde zwar auf der Landessynode vom 27.02. bis 01.03. 2014 mit dem Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz (PfDGErgG) geregelt, dass die Erteilung von Religionsunterricht nicht im Belieben des Pastors/der Pastorin steht, nicht jedoch eine Mitteilungspflicht an das Personaldezernat.

³⁰ Quellen 14, 12, 19.

Davor hing es vom Zufall ab, ob solche Hinweise weitergegeben und wie sie im Kirchenamt behandelt wurden. Sah sich der zuständige Propst bzw. die zuständige Pröpstin in der Lage, mit einer Beschwerde über sexuelles Fehlverhalten eines Pastors allein umzugehen oder lag möglicherweise sogar das Augenmerk primär darauf, den beschuldigten Pastor zu schützen, konnte es sein, dass das Nordelbische Kirchenamt uninformiert blieb und es keine entsprechenden Hinweise in der Personalakte und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen gab. Gab der Propst oder die Pröpstin ihre Kenntnis mündlich weiter, hatte er oder sie wiederum keine Gewähr, dass dies ordnungsgemäß vermerkt und tatsächlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gab es die Verteidigungslinie, dass eine Aufsichtspflicht der mittleren Ebene trotz Kenntnis sexueller Übergriffe nicht bestanden habe. Die Dienstaufsicht läge primär beim Kirchenamt, den Pröpsten und Pröpstinnen sei nach der VerfNEK eher eine Art Fachaufsicht zugewiesen, da es zuvörderst um die theologische Leitung des Kirchenkreises ginge.³¹

Dem kann hier nicht gefolgt werden. Zum einen nehmen Pröpste und Pröpstinnen faktisch aufsichtsrechtliche Befugnisse wahr,³² zum andern lässt sich dies auch aus dem Pfarrerdienstrecht entnehmen. § 62 Abs. 4 PFG.VELKD regelt, dass die Dienstaufsichtsführenden darauf zu achten haben, „*dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrern und Pfarrern unterschieden wird.*“ Die Seelsorge für Pastoren und Pastorinnen üben nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 VerfNEK die Pröpste und Pröpstinnen, nicht aber die Kirchenleitung oder das Nordelbische Kirchenamt aus. Auch die dienstaufsichtsrechtliche Maßnahme, Pastoren und Pastorinnen die Ausübung des Dienstes bis zur Dauer von drei Monaten zu untersagen (§ 64 PFG.VELKD), obliegt jedenfalls auch der mittleren Ebene. Dies ist explizit in § 28 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD geregelt. Dort ist zu dieser Maßnahme ausgeführt:

„Die Entscheidung trifft die Pröpstin oder der Propst oder die mit der Dienstaufsicht betraute Stelle. Das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof sind unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie kann vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof ganz oder teilweise aufgehoben werden.“

Diese Norm verdeutlicht, dass die Dienstaufsicht des Propstes bzw. der Pröpstin eine unmittelbare Dienstaufsicht ist, diejenige des Nordelbischen Kirchenamtes eine übergeordnete.

1. 3. 2. Staatliches Recht

Im staatlichen Recht finden wir Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Strafgesetz, im Kinder- und Jugendhilferecht und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, das mit dem Bundeskinderschutzgesetz geschaffen wurde und 2012 in Kraft trat.

³¹ Quelle 20.

³² Quellen 18, 12, 1.

1. 3. 2. 1. Strafrecht

Nachstehend wird die Grundstruktur der im Strafgesetzbuch (StGB) geregelten Sexualdelikte (§§ 174 ff. StGB) dargestellt. Lediglich diejenigen Vorschriften, die in der Untersuchung auch eine Rolle spielen, werden näher erörtert.

Da sich die uns bekannten Vorwürfe über einen Zeitraum von ca. 40 Jahren erstrecken und das Sexualstrafrecht in dieser Zeit mehrfach verändert wurde, wird hier die jetzt gültige Fassung der Normen vorgestellt. Entscheidend für die Frage, ob ein Verhalten strafbar ist, ist stets die Rechtslage zum Zeitpunkt der Tat. Dies gilt auch dann, wenn die Tat länger zurückliegt und mittlerweile strafbar wäre. Der strafrechtlichen Bewertung in Kapitel 1.4 werden daher die zur Tatzeit geltenden Normen zugrunde gelegt. Sofern die hier vorgestellten Normen von denjenigen abweichen, die für die strafrechtliche Bewertung in Kapitel 1.4 zugrunde gelegt werden, wird dies kenntlich gemacht.

Historisches

Das Sexualstrafrecht wurde durch eine große Reform mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973 grundlegend verändert und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. So verschwand insbesondere der veraltete Begriff „Unzucht“. Lediglich in einem der von uns bewerteten Fälle spielt das vor dieser Reform geltende Strafrecht eine Rolle. Um die allgemeinen Erläuterungen dieses Kapitels nicht zu überfrachten, wird auf die alte rechtliche Situation in dem konkreten Fall eingegangen. Die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erhielten mit dieser Reform ihre auch heute noch geltende grundlegende Struktur.

Eine weitere Änderung erfolgte durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997. Hierdurch wurde insbesondere die Vergewaltigung in der Ehe strafbar. Die Norm wurde geschlechtsneutral gefasst und der besonders schwere Fall mit einer höheren Strafandrohung auch auf andere Formen des Eindringens außer dem genitalen Geschlechtsverkehr erweitert (§ 177 StGB).

Gewaltanwendung war für uns zwar nur in einem Fall aus der Mitte der 1990er Jahre zu prüfen, sodass hier noch die alte Fassung zum Tragen kam. Auch dies wird der besseren Übersichtlichkeit wegen bei der entsprechenden strafrechtlichen Bewertung dieses Falls näher erläutert. Zum besseren Verständnis der Sexualdelikte wird dennoch kurz die jetzige Fassung der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung dargestellt.

Grundstruktur und Normen, die sich nicht explizit auf Kinder und Jugendliche beziehen

Das Sexualstrafrecht beinhaltet Vorschriften, die sich auf spezielle, besonders schützenswerte Gruppen von Personen, wie z.B. Kinder und Jugendliche, jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene oder Widerstandsunfähige beziehen. Darüber hinaus sind generell - unabhängig vom Alter der Betroffenen und der Beziehung zwischen Täter/Täterin und Opfer - sexuelle Handlungen, die mit Gewalt, Drohung mit Gewalt oder durch Ausnutzen einer schutzlosen Lage erzwungen werden, unter Strafe gestellt (§ 177 StGB).

Sexuelle Handlungen „nur“ gegen den ausgedrückten Willen sind grundsätzlich nicht strafbar. Hinzu kommt, dass im Strafrecht nicht die Perspektive der Betroffenen maßgeblich ist, sondern auf einen sogenannten objektiven Beobachter abgestellt wird.

Dies wird z.B. besonders deutlich an dem Begriff „schutzlose Lage“. Für die Strafbarkeit ist nicht entscheidend, ob das Opfer annimmt, dass es dem Täter schutzlos ausgeliefert ist. Entscheidend ist, ob die objektiv gegebenen Umstände so waren, dass die von einer sexuellen Handlung betroffene Person schutzlos war und deshalb nicht weggehen oder sich zur Wehr setzen konnte.³³ Dies trifft ebenso auf § 179 StGB (Missbrauch Widerstandsunfähiger) zu, der Personen schützen soll, die aufgrund einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder körperlichen und/oder geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung hilflos und damit widerstandsunfähig sind. Hierzu können auch Fälle zählen, in denen das Opfer aufgrund von Alkoholisierung widerstandsunfähig ist. Aber auch hier genügt nicht eine durch Alkohol herabgesetzte Widerstandskraft oder das Gefühl des Opfers, keinen Widerstand leisten zu können, sondern es muss ein schwerer Rausch vorliegen, der es bereits unmöglich macht, einen Willensentschluss gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden.³⁴

Diese Rechtslage führt teilweise zu Freisprüchen, die in der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden können.³⁵

Hinzu kommt, dass nicht jede sexuelle Handlung strafbar ist. Was genau unter „sexuelle Handlungen“ zu verstehen ist, wird im Strafgesetzbuch nicht eindeutig definiert. Es gibt allerdings zwei Kriterien, die in Zweifelsfällen strafbare Handlungen von anderen - möglicherweise zwar sozial nicht adäquaten und unerwünschten, aber nicht strafbewehrten - Handlungen abgrenzen. Strafbar sind nur Handlungen von einiger Erheblichkeit und die Handlung muss einen klaren Sexualbezug aufweisen.

Ob eine sexuelle Handlung erheblich ist, richtet sich nach ihrer Art, Dauer und Intensität, der Beziehung der Beteiligten, dem Alter und der Wehrhaftigkeit der Betroffenen. Auch hier kommt es auf das äußere Erscheinungsbild und nicht die Empfindung der Betroffenen an.³⁶ Als nicht erheblich wurden von der Rechtsprechung kurze oder unbedeutende Berührungen betrachtet. Hier besteht für die Gerichte ein nicht unerheblicher Spielraum. So kann ein aufgedrängter Zungenkuss oder ein Griff an den Po oder die Brust bei Erwachsenen durchaus als unerheblich gewertet werden, während die gleiche Handlung bei einem Kind als erheblich gelten kann. Aber auch bei Kindern und Jugendlichen werden keineswegs alle unangemessenen Berührungen, wie z.B. das Streicheln am ganzen Körper in bekleidetem Zustand, als erheblich im strafrechtlichen Sinne gewertet.

³³ Vgl. z.B. nur BGHSt 44, 228, 231; BGHSt 51, 280, 283 f.; NStZ 10, 149, 30.

³⁴ Vgl. NStZ-RR 98, 270; NStZ-RR 08, 339, 340.

³⁵ Vgl. z.B. einen Freispruch in Essen, der in der Presse für großen Wirbel sorgte, jedoch juristisch korrekt war. (z.B.: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/vorwurf-der-vergewaltigung-landgericht-essen-spricht-angeklagten-frei-a-855639.html>; http://www.focus.de/panorama/welt/skandal-urteil-im-essener-vergewaltigungsprozess-freispruch-weil-sie-sich-nicht-genug-gewehrt-hatte_aid_819375.html; <http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article109223030/Wann-ist-eine-Vergewaltigung-eine-Vergewaltigung.html>); Hier hatte ein als gewalttätig bekannter Mann sexuelle Handlungen an einer Minderjährigen gegen deren Willen durchgeführt.

³⁶ Z.B. NStZ 02, 47; NStZ 09 29.

Normen, die speziell Kinder und Jugendliche schützen sollen

Die Straftatbestände speziell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen stellen sexuelle Handlungen mit und vor Kindern unbeschränkt, sexuelle Handlungen mit Jugendlichen hingegen nur teilweise unter Strafe.

Sexuelle Handlungen mit bzw. vor Kindern unter 14 Jahren sind generell mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren strafbar, unabhängig vom Willen des Kindes (§ 176 StGB). Schwere Fälle, z.B. solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind oder von mehreren gemeinschaftlich ausgeführt wurden, sind seit dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998 gesondert in § 176a StGB geregelt. Mittlerweile ist hierfür eine Mindestfreiheitsstrafe von 2 Jahren vorgesehen. D.h. es handelt sich grundsätzlich um ein Verbrechen und die Strafe kann auch nicht auf Bewährung ausgesetzt werden. Davor gab es für schwerere Fälle zwar auch eine höhere Strafe, die Tat war jedoch mangels eigenständiger Regelung kein Verbrechen.

Jugendliche sollen über zwei Normen vor sexuellen Grenzüberschreitungen geschützt werden. Es gibt eine generelle Regelung, die sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe stellt (§ 182 StGB) und eine spezielle Regelung, die sexuelle Handlungen mit jugendlichen Schutzbefohlenen unter Strafe stellt (§ 174 StGB).

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit unter 18jährigen sind nach § 182 Abs. 1 und 2 StGB dann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren strafbar, wenn hierfür ein Entgelt gezahlt (hiermit soll vor allem eine „Verführung“ zur Prostitution bestraft werden) oder eine Zwangslage ausgenutzt wurde. Ebenso wie die „schutzlose Lage“ ist auch die „Zwangslage“ objektiv zu bestimmen. Es reicht nicht aus, dass der oder die Jugendliche die Situation als Zwangslage empfindet, sondern es müssen gravierende Umstände vorliegen, die die Entscheidungsmöglichkeit des oder der Jugendlichen gerade hinsichtlich des sexuellen Verhaltens einschränken.³⁷ Situationen, die sexuelle Einflussnahmen nur allgemein ermöglichen oder erleichtern, wie z.B. ein Bedürfnis nach Aufmerksamkeit aufgrund desolater Familienverhältnisse oder altersbedingte sexuelle Neugier, reichen nicht aus, um als Zwangslage charakterisiert zu werden.³⁸ Bis Oktober 2008 war die Schutzaltersgrenze hier 16 Jahre, die Einbeziehung aller Minderjährigen erfolgte erst aufgrund europäischer Vorgaben aus dem Jahr 2003.³⁹ Hiernach und vor allem nach der UN-Kinderechtskonvention sind alle Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Andererseits haben auch Jugendliche das Recht auf sexuelle Entfaltung. Dies ist auch der Grund, warum mit dieser Gesetzesänderung nicht in allen Fällen des § 182 StGB die Schutzaltersgrenze angehoben wurde.

Ohne Zwangslage oder die Zahlung von Entgelt sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen nach § 182 Abs. 3 StGB nur dann strafbar, wenn der Täter oder die Täterin über 21 Jahre ist, der oder die Jugendliche unter 16 Jahre und vom Täter oder der Täterin die fehlende Fähigkeit des Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wurde. Diese Norm findet in der Praxis kaum Anwendung, denn 14- und 15jährige sind in der Regel aufgeklärt oder haben schon sexuelle

³⁷ Fischer StGB, 59. Auflage, § 182, Rn. 5.

³⁸ Vgl. BGHSt 44, 399.

³⁹ Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22.12.2003.

Erfahrungen, d.h. ihnen fehlt dann nicht grundsätzlich die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung. Selbst wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt (dass sie noch nicht vollständig ausgeprägt ist bzw. Jugendliche noch unreif sind, ist nicht ausreichend), ist es kaum nachweisbar, dass der Täter oder die Täterin dies wusste und bewusst ausgenutzt hat. Zwar gibt es Fälle, in denen 14 oder 15jährige sexuell nicht nur unerfahren, sondern auch unaufgeklärt sind, allerdings ist dies für die meisten Täter nicht offensichtlich, denn oftmals schämen sich die Jugendlichen, dies zuzugeben.

Sind Jugendliche im Verhältnis zum Täter oder der Täterin Schutzbefohlene, werden sexuelle Handlungen mit Körperkontakt mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 174 StGB). Dies gilt für leibliche Eltern und Adoptiveltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen Kindern generell (§ 174 Abs. 1, Nr. 3 StGB). In anderen Schutzbefohlenenverhältnissen besteht der Schutz nur bis zum Alter von 16 Jahren grundsätzlich (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB), danach nur noch, wenn die mit diesem Verhältnis verbundene Abhängigkeit ausgenutzt wird (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Das Strafrecht definiert ein Schutzbefohlenenverhältnis wesentlich enger, als dies in der allgemeinen Lebensanschauung der Fall ist. Auch hier gibt es daher Urteile, die auf Unverständnis und Befremden stoßen.⁴⁰ Unter einem Schutzbefohlenenverhältnis wird ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis verstanden. Die Betreuung muss sich darauf beziehen, dass der betreuenden Person das Recht und die Pflicht obliegen, die Lebensführung des Jugendlichen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen.⁴¹ Dies gilt nicht schon dann, wenn ein Pfarrer Einfluss auf die Lebensführung minderjähriger Gemeindemitglieder nimmt.⁴² Ein strafrechtlich relevantes Schutzbefohlenenverhältnis kann demnach für Pastoren und Pastorinnen nur für den Konfirmandenunterricht angenommen werden oder wenn sie mit diesen für längere Zeit im Rahmen einer Freizeit unterwegs sind und hierfür von den Eltern einen umfassenden Betreuungsauftrag haben. Zwar hatte in einem Urteil aus dem Jahr 1953 der Bundesgerichtshof bei einer freiwilligen Teilnahme an einem Jugendkreis ebenfalls ein Schutzbefohlenenverhältnis angenommen⁴³, diese Rechtsprechung bezieht sich aber noch auf die alte Rechtsregelung der Unzucht mit Abhängigen und ist mittlerweile überholt. Das Anleiten bei sportlichen oder sonstigen Freizeitaktivitäten begründet kein Schutzbefohlenenverhältnis i.S.d. § 174 StGB.⁴⁴

Weitere spezifische Tatbestände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger mit Dritten (§ 180 StGB), die Förderung der Prostitution Minderjähriger (§ 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB), die Verbreitung pornografischer Schriften an Minderjährige (§ 184 Abs. 1, Nr. 1, 2, 3a StGB) und die Verbreitung, der Erwerbs und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB).

⁴⁰ So zum Beispiel der Freispruch eines Lehrers, der sexuelle Handlungen mit einer 14jährigen Schülerin durchführte mit der Begründung, der Lehrer habe die Schülerin zwar im Rahmen der Schule kennengelernt, sei aber nicht ihr Fach- oder Klassenlehrer, daher bestehe auch kein Schutzbefohlenenverhältnis.

⁴¹ Vgl. nur BGH vom 26.06.2003 – 4 StR 159/03 in NSZ-RR 2003, 660.

⁴² BGHSt 33, 340-347, Urteil vom 05.11.1985 - 1 StR 491/85.

⁴³ BGHSt 4, 212-214, Urteil vom 05. Mai 1953 - 2 StR 622/51.

⁴⁴ Vgl. nur Fischer, Kommentar zum StGB, 59. Aufl. § 174, Rn. 8.

Allgemeine Bedingungen für eine strafrechtliche Verurteilung

Jenseits der generellen Strafbarkeit eines Verhaltens soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass keinesfalls jede strafbare Handlung auch strafrechtlich sanktioniert werden kann. Lange zurückliegende Taten sind oft schon verjährt, wie auch in den hier untersuchten Fällen.

Darüber hinaus gibt es in der Regel in Sexualstrafverfahren eine Aussage-gegen-Aussage-Situation, die besondere Anforderungen an die den Beschuldigten belastende Aussage knüpft. Diesen Anforderungen können gerade Kinder und Jugendliche oftmals nicht gerecht werden. Das kann daran liegen, dass die Taten lange zurückliegen und gleichförmig waren, sodass keine einzelnen Taten hinsichtlich Zeit und Raum konkretisiert werden können, oder dass die Kinder und Jugendlichen durch die Folgen der Tat psychisch so betroffen sind, dass sie zu den erforderlichen Aussagen gegenüber ihnen fremden Personen nicht mehr in der Lage sind. Ein Freispruch in einem Strafverfahren bedeutet daher keineswegs, dass die Beschuldigung falsch war, sondern lediglich, dass sie nicht nachgewiesen werden konnte.

Aus diesen Gründen und insbesondere wegen der enormen Belastung, die für die von der Tat betroffene Person mit einem Strafverfahren einhergeht, gibt es auch keine Anzeigepflicht für Sexualstraftaten.⁴⁵

1. 3. 2. 2. Jugendhilferechtliche Regelungen

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist eine Verpflichtung für die öffentliche Jugendhilfe normiert, in Fällen einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Dieser Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 8 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII): Wenn dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, muss das Risiko einer Gefährdung abgeschätzt werden.

Freie Träger oder Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, werden in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt verpflichtet, sicherzustellen, dass eine solche Gefährdungsprognose von ihren Fachkräften unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gleichermaßen vorgenommen wird. Die Fachkräfte der freien Träger und Dienste sind auch verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn sie der Auffassung sind, dass Hilfen nicht ausreichen oder die angebotenen Hilfen nicht genügen, um die Gefährdung abzuwenden.

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. D.h. ein gesonderter Nachweis über die qualitative Eignung zur Erbringung von Jugendhilfeleistungen ist nicht erforderlich. Allerdings erbringt die Gemeinde im Rahmen ihrer Jugendarbeit in der Regel nicht automatisch Jugendhilfeleistungen, die sie auch zu einem Tätigwerden nach § 8a SGB VIII verpflichten. Dies ist nur der Fall, wenn ihre Jugendarbeit durch die öffentliche Jugendhilfe bezuschusst ist. Für die gemeindliche Jugendarbeit, für die es keine Trägervereinbarung mit der öffentlichen Jugendhilfe gibt, gilt daher dieser gesetzliche Schutzauftrag nicht.

⁴⁵ Dies wurde im Rahmen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch diskutiert, aber aus den aufgeführten Gründen verworfen.

1. 3. 2. 3. Bundeskinderschutzgesetz

Seit 2012 gibt es das Bundeskinderschutzgesetz. Teil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das in § 4 KKG für bestimmte Berufsgruppen und Geheimnisträger Verfahrensstandards zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung regelt und eine Befugnis zur Information des Jugendamtes auch bei bestehender Schweigepflicht ermöglicht. Auch diese Norm richtet sich aber weder an Pastorinnen und Pastoren noch an andere Funktionsträger einer Gemeinde.

1. 4. Sexuelle Grenzverletzungen von Pastoren

1. 4. 1. Überblick

Wir beschäftigen uns im Rahmen der Untersuchung mit sexuellen Grenzverletzungen, die seit den 1980er Jahren bekannt wurden. Grundlagen sind eine Aufstellung des Landeskirchenamtes sowie Angaben von Zeuginnen und Zeugen, die mit uns gesprochen oder uns Material überlassen haben.

Eine Aufstellung des Kirchenamtes der (seinerzeit) Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bezieht sich auf Disziplinarverfahren von 1993 bis 2012. Es wurden in dieser Zeit insgesamt 16 Disziplinarverfahren oder Vorermittlungsverfahren wegen sexueller Grenzverletzungen durch Pastoren durchgeführt.⁴⁶ Im Rahmen unserer Untersuchung berichteten uns keine Zeugen oder Zeuginnen über sexuelle Grenzverletzungen durch Pastoren, die nicht in der Auflistung disziplinarrechtlich bekannter Fälle geführt sind. In der Presseberichterstattung werden zwar vereinzelt solche Fälle geschildert, diese können von uns jedoch nicht berücksichtigt werden, da die Darstellung in den Medien nicht durch Gespräche mit den dort angegebenen Betroffenen oder sonstige Bestätigung durch diese verifiziert werden konnten. Fälle, die uns nur aus den Medien oder vom Hörensagen bekannt sind, werden deshalb von uns nicht dargestellt und bewertet.

Die Disziplinarverfahren bezogen sich auf 14 Pastoren und auf Taten, die im Zeitraum von 1973 bis 2011 stattfanden. Vorgeworfen wurden den Pastoren nicht nur konkrete sexuelle Handlungen, sondern auch der Besitz von Kinderpornografie (2 Fälle) oder problematisches Verhalten in Bezug auf Sexualdelikte anderer Personen, wie z.B. das Verschleiern von sexuellen Handlungen durch Kollegen.

Die nachfolgend benutzten Begriffe sind der Auflistung disziplinarrechtlich bekannter Fälle entnommen. Es ist nicht definiert, welche Handlungen dort von der Bezeichnung „sexueller Übergriff“ umfasst sind. Der Begriff kann deshalb auch innerhalb der Aufstellung unterschiedliche sexuelle Grenzverletzungen mit unterschiedlicher Intensität bezeichnen. Ohne eine genaue Analyse der einzelnen Verfahren, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich war, kann daher nicht genauer festgestellt werden, welche Art von sexueller Grenzverletzung mit der Bezeichnung „sexueller Übergriff“ jeweils gemeint ist.

Folgendes wurde disziplinarrechtlich verfolgt, wobei teilweise lediglich ein Vorermittlungsverfahren⁴⁷ durchgeführt wurde:

- Sexuelle Übergriffe gegenüber Konfirmanden bzw. Konfirmandinnen, wobei in einem Fall diese während einer Freizeit stattfanden
- Sexuelle Übergriffe gegenüber Jugendlichen im Rahmen von Jugendfreizeiten
- Sexueller Missbrauch Minderjähriger innerhalb der Gemeinde

⁴⁶ Quelle 5.

⁴⁷ Siehe zum Begriff Vorermittlungsverfahren auch 1.3.1.3.

- Sexuelle Belästigung einer erwachsenen Mitarbeiterin
- Sexuelle außereheliche Beziehungen zu Frauen aus der Kirchengemeinde
- Sexuelle Beziehung zu einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin im Rahmen einer Therapie
- Sexuelle Übergriffe gegenüber einer Minderjährigen im Rahmen einer Einzeltherapie
- Sexueller Missbrauch von Kindern innerfamiliär
- Sexueller Missbrauch eines Kindes

Viele der ab den 1990er Jahren bekannt gewordenen Fälle lagen länger zurück. Sie betrafen Taten von vier Pastoren in den 1970er Jahren, von vier Pastoren in den 1980er Jahren und von zwei Pastoren in den 1990er Jahren. Aufgrund von Vorwürfen der sexuellen Belästigung, des sexuellen Missbrauchs und des Besitzes von Kinderpornografie, die sich auf die erste Dekade des 21. Jahrhunderts beziehen, wurden gegen vier Pastoren Disziplinarverfahren eingeleitet. Ein Fall bezieht sich auf das Jahr 2010, ein weiterer auf das Jahr 2011.

Aus diesen Zahlen lässt sich ableiten, dass zumindest die disziplinarisch verfolgten Fälle sexuellen Fehlverhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen oder Schutzbefohlenen in der damals noch Nordelbischen Kirche überschaubar sind und nicht über das im Hellfeld übliche Maß hinausgehen. In der Zeit von 1993 bis 2004 gab es in der Nordelbischen Kirche zwischen 1.500 und 1.600 Pastoren und Pastorinnen, danach reduzierte sich ihre Zahl auf knapp 1.400 Pastoren und Pastorinnen.⁴⁸ Gegen 14 Pastoren wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Nicht erkennen lässt sich aus diesen Zahlen allerdings, wie häufig Vorwürfe sexuellen Fehlverhaltens entweder nicht gegenüber dem Kirchenamt angezeigt oder dort nicht disziplinarisch verfolgt, sondern „anderweitig geregelt“ wurden.⁴⁹

Anhand des uns vorliegenden Materials lassen sich daher keine validen Angaben machen

- zum Ausmaß sexualisierten Fehlverhaltens durch Pastorinnen und Pastoren oder kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zum Verhältnis der angezeigten Fälle und deren disziplinarrechtlicher Verfolgung,
- zur Häufigkeit von „informellen Regelungen“.

Hierzu wäre eine Auswertung aller Vor- und Disziplinarverfahren sowie Versetzungen erforderlich.

Es kann nicht festgestellt werden, dass in den 1990er Jahren oder den frühen 2000er Jahren grundsätzlich Vergehen sexueller Art disziplinarrechtlich nicht verfolgt, sondern lediglich dienstrechtlich über Versetzungen geregelt wurden. Allerdings ist ein Fall bekannt, in dem ein Pastor 1999 nach Bekanntwerden einer länger zurückliegenden „intimen Beziehung“ zu einer damals „Jugendlichen/jungen Frau“ lediglich versetzt wurde, ohne dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Dieser Fall wird unter dem Kapitel „Reaktionsweisen der Verantwortlichen“ ausführlich

⁴⁸ Quelle 5.

⁴⁹ siehe dazu Kap. 1.5.1

beschrieben.⁵⁰ Allein im Jahr 2000 wurden zwei Disziplinarverfahren vor dem Kirchengericht und ein Vorermittlungsverfahren abgeschlossen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Disziplinarverfahren zusammenfassend dargestellt:

In 6 Fällen wurde bereits seitens der einleitenden Stelle das Verfahren eingestellt. In 4 Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt, die akzeptiert wurden.

In 6 Fällen kam es zu Verfahren vor der Disziplinarkammer. Hier wurde in einem Fall eine Disziplinarmaßnahme verhängt, in 2 Fällen wurde das Verfahren eingestellt. In einem weiteren Fall wurde das Verfahren eingestellt, nachdem der Pastor den Beschluss des Bischofskollegiums akzeptiert hatte, mit dem ihm die Rechte aus der Ordination untersagt worden waren und er bereit war, eine Geldzahlung an das Jugendpfarramt zu tätigen. In einem Fall wurde die Verfügung der einleitenden Stelle aufgehoben. Hier ging es um die sexuelle Belästigung einer erwachsenen Mitarbeiterin. Die Disziplinarkammer hob die Disziplinarverfügung (Erteilung eines Verweises) aus formalen Gründen und mangels erwiesener Amtspflichtverletzung auf. Ein Verfahren ist noch anhängig.

Die 15 abgeschlossenen Verfahren wurden damit wie folgt beendet:

- 3 x Einstellung mangels Beweisen oder Fehlverhaltens
- 2 x Einstellung wegen Verjährung
- 3 x Einstellung wegen Ausscheiden aus dem Dienst
- 1 x Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit
- 4 x Verweis
- 1 x Geldbuße
- 1 x Beschränkung der Rechte aus der Ordination sowie Geldzahlung.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass es lediglich in einem einzigen Fall zu einer schwerwiegenderen Disziplinarmaßnahme gekommen ist. In über der Hälfte der Fälle wurden die Verfahren eingestellt, teils weil die Vorwürfe so lange Zeit zurücklagen oder weil sich die betroffenen Pastoren dem Disziplinarverfahren entzogen haben.

In 10 Fällen ging es um sexuelle Übergriffe, die zum Zeitpunkt des Disziplinarverfahrens bereits mehr als 10 Jahre zurücklagen und in denen die beschuldigten Pastoren teilweise schon im Ruhestand waren. In solchen Fällen konnten sowohl nach dem Disziplinarrecht der VELKD als auch nach dem derzeit geltenden Disziplinargesetz der EKD lediglich noch sehr schwerwiegende Maßnahmen, z.B. eine Entfernung aus dem Dienst, verhängt werden. Da dies nach dem zuvor geltenden Amtspflichtverletzungsgesetz nicht der Fall war, konnte noch 1996 einem Pastor eine Geldbuße in Höhe von 4.900,00 DM auferlegt werden, weil er 20 Jahre zuvor wiederholt sexuelle Übergriffe gegenüber einer 17jährigen beging, die bei ihm in Einzeltherapie war. In späteren Verfahren, in denen dies nicht mehr möglich war, erfolgte in zwei Verfahren eine Einstellung wegen Verjährung, da eine schwer-

⁵⁰ Wegen der Besonderheiten dieses Falles wird hierauf weiter unten näher eingegangen (Kap 1.5.1).

wiegende Maßnahme als nicht angemessen erachtet wurde. Wir werden auf diese Problematik in den Empfehlungen eingehen.

Von den hier untersuchten Fällen sind auch die meisten strafrechtlich verjährt.

Lediglich in 5 Fällen waren die angezeigten Taten strafrechtlich nicht verjährt, und es kam zu staatlichen Strafverfahren. Hier wurde in einem Fall eine Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen verhängt, in einem weiteren Fall kam es zu einer Einstellung gegen Zahlungsaufgabe. Ein Verfahren wegen des Verdachts von Kinderpornografie wurde eingestellt, ohne dass der Fall ausermittelt wurde und dies mit der mangelnden Schwere der Tat und Schuld begründet, § 153 Strafprozessordnung (StPO) Die zwei verbleibenden Fälle wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, d.h. eine strafrechtlich relevante Tat konnte nicht nachgewiesen werden.

Um zu klären, welche strafrechtliche Relevanz die uns näher bekannten Fälle haben und ob dies für die Disziplinarverfahren entscheidend ist, bewerten wir nachfolgend die Fälle unabhängig von der Frage der Verjährung daraufhin, ob das geschilderte Verhalten unter einen Tatbestand des Strafgesetzbuches fällt. Hierbei wird jeweils das zur Tatzeit geltende Strafgesetz zugrunde gelegt.

1. 4. 2. Darstellung und Bewertung der Einzelfälle

Die bekannt gewordenen Vorfälle werden nachstehend im Einzelnen geschildert. Die Darstellung versucht, die uns bekannten Fälle chronologisch darzustellen, wobei von einzelnen Pastoren mehrere Missbrauchsfälle bekannt wurden, die zu unterschiedlichen Zeiten oder über einen längeren Zeitraum stattfanden. Wir haben uns für die zeitliche Einordnung an den ersten bekannt gewordenen Taten orientiert. Nach der Schilderung des Sachverhalts erfolgen eine strafrechtliche und eine disziplinarrechtliche Bewertung. Die strafrechtliche Bewertung erfolgt auch bei verjährten Fällen. Die angegebenen Normen sind die jeweils zur Tatzeit bzw. Durchführung der Disziplinarverfahren gültigen, soweit dies nicht anders gekennzeichnet ist.

Die verwendeten Kürzel dienen der Anonymisierung und sind frei erfunden. Sie werden zur Wiedererkennung auch in den nachfolgenden Kapiteln verwendet, in denen es um die Reaktionsweisen der Verantwortlichen geht.

In Fällen, in denen die Betroffenen zu einem Gespräch mit uns bereit waren oder ihre Aussagen in den Disziplinarverfahren freigegeben haben, ist die Darstellung naturgemäß ausführlicher als in den Fällen, die uns lediglich aus der Auflistung der disziplinarrechtlich verfolgten Fälle bekannt sind. Auch kann die strafrechtliche und disziplinarrechtliche Bewertung bei letzteren nur cursorisch erfolgen. Wurde die Einsicht in Disziplinarakten seitens der Beschuldigten freigegeben, werden die uns nur hierüber – ohne Freigabe durch die Betroffenen – bekannt gewordenen Fälle nicht detailliert beschrieben, sondern lediglich statistisch bei dem jeweiligen Pastor erfasst.

Zum nachfolgenden Sprachgebrauch:

Wird in der weiteren Beschreibung mangels näherer Kenntnis des Sachverhalts die Bezeichnung der Vorfälle aus der Auflistung der bekannt gewordenen Disziplinarfälle übernommen, so wird dies kenntlich gemacht.

Bei näheren Beschreibungen des Sachverhalts benutzen wir die Begrifflichkeit „sexuelle Handlung“ für alle Formen von intensivem Sexualverkehr, d.h. Analverkehr, vaginalem Geschlechtsverkehr, Oralverkehr und gegenseitiger oder einseitiger Manipulation an den Genitalien. Wir erachten es zum

Schutz der Privatsphäre nicht für notwendig, einzelne sexuelle Handlungen darzustellen, soweit dies nicht für die rechtliche Bewertung erforderlich ist. An dieser Stelle sei schon darauf hingewiesen, dass wir es in Bezug auf eine disziplinarrechtliche Bewertung sexueller Grenzverletzungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden für unerheblich erachten, ob z.B. Geschlechts- oder Oralverkehr durchgeführt wurde. Beides ist für die Betroffenen ein erheblicher Eingriff in ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und als Eindringen in den Körper besonders erniedrigend.

In Fällen, in denen andere als die oben beschriebenen sexuellen Handlungen durchgeführt wurden, werden diese konkret beschrieben.

Uns ist bewusst, dass die juristische Sprache einerseits dazu dient, einen Vorgang versachlicht darzustellen, andererseits damit aber auch gerade für Betroffene oft der Eindruck der Verharmlosung entsteht. Insbesondere bei der Darstellung des Sachverhalts haben wir versucht, Wertungen zu vermeiden und daher möglichst neutrale Begriffe, wie oben beschrieben, benutzt. Dies wird nicht den Empfindungen der Betroffenen zu eben diesen Sachverhalten gerecht und gibt damit auch nie den gesamten Unrechtsgehalt im nicht-juristischen Sinn wieder. Eine neutrale Darstellung des Sachverhalts ist aber erforderlich, um seriös straf- und disziplinarrechtliche Bewertungen vornehmen zu können.

1. 4. 2. 1. Pastor F.

Die Vorwürfe gegen diesen Pastor betreffen Handlungen aus den 1970er Jahren. Sie wurden in zwei Disziplinarverfahren 2000 und 2006 verfolgt. Der Pastor war zur Zeit der Verfahren bereits im Ruhestand.

Fall 1:

Der erste Vorwurf betraf „wiederholte sexuelle Übergriffe“⁵¹ gegenüber seinem 13jährigen Neffen in der Zeit von Oktober 1973 bis März 1974. Diese Vorwürfe wurden durch den Pastor im Rahmen eines Disziplinarverfahrens im Jahr 2000 eingestanden.

Die Taten waren 2000 strafrechtlich verjährt. Der Tatzeitraum von Oktober 1973 bis März 1974 fällt in die Zeit der großen Reform des Sexualstrafrechts. Das 4. Strafrechtsreformgesetz, dessen Regelungen dem Grunde nach jetzt noch gelten, trat am 28.11.1973 in Kraft. Für die Taten vor diesem Zeitraum ist zur Bewertung die alte Regelung des § 176 Nr. 3 StGB in der Fassung vor dem 4. StRG heranzuziehen, für die Taten ab dem 28.11.1973 die Neuregelung.

Die sexuellen Handlungen des Pastors mit seinem Neffen vor dem 28.11.1973 hätten in nichtverjährtem Zeitraum als „Schwere Unzucht“ gem. § 176 StGB a.F. und als „Homosexuelle Handlungen“ gem. § 175 StGB a.F.⁵² mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren bestraft werden können. Für eine Strafe nach § 176 StGB a.F. war keine besonders schwerwiegende sexuelle Handlung erforderlich. Die „Schwere“ ergab sich bereits daraus, dass die Handlung mit einem Kind durchgeführt wurde.

⁵¹ Begrifflichkeit aus Quelle 5 übernommen.

⁵² Dieser sog. „Schwulenparagraf“ wurde erst 1994 abgeschafft und wird aufgrund seines diskriminierenden Charakters hier nicht näher erläutert.

Nach der herrschenden Rechtsprechung galten all diejenigen Handlungen als „Unzucht“, die „*objektiv nach gesunder Anschauung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzen*“. Das Betasten von Geschlechtsteilen oder anderer Körperteile des Betroffenen aus sexuellen Motiven war in der Regel als Unzucht anzusehen. Gleiches galt auch, wenn der Täter die geschützte Person veranlasste, sexuelle Handlungen an ihm zu begehen, also z.B. seine Geschlechtsorgane anzufassen.

Für die Taten ab dem 28.11.1973 hätte in unverjährter Zeit eine Freiheitsstrafe ab 6 Monate wegen sexuellem Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB verhängt werden können.

Im Disziplinarverfahren hatte das Bischofskollegium im September 2000 gem. § 127 DiszG.VELKD dem Pastor vorläufig die Ausübung seiner Rechte aus der Ordination, d.h. die öffentliche Wortverkündung, die Sakramentsverwaltung, das Führen der Amtsbezeichnung und das Tragen der Amtskleidung entzogen.⁵³ Die Disziplinarkammer hat schließlich das Verfahren eingestellt, nachdem der Pastor sich der Entscheidung des Bischofskollegiums unterworfen und sich zusätzlich bereit erklärt hatte, 5.000,00 DM an das Jugendpfarramt zu zahlen. Eine Einstellung war nach dem damals gültigen § 78 Abs. 2 DiszG.VELKD nur möglich, wenn sowohl die einleitende Stelle als auch der Pastor dies übereinstimmend beantragten und die Disziplinarkammer eine solche Entscheidung für angebracht hielt. Weitere Disziplinarmaßnahmen wurden deshalb nicht für erforderlich erachtet, weil die Handlungen länger als 25 Jahre zurücklagen und der Beschuldigte seine Schuld eingestanden hatte. Auch wenn es sich hier um einen sexuellen Missbrauch im innerhäuslichen Bereich, also nicht im Zuge der Amtsausübung handelte, so ist dies offenbar als gravierende Amtspflichtverletzung angesehen worden, die trotz langen Zeitablaufs ein solches Gewicht hatte, dass der Pastor die nach außen wirkenden Rechte aus dem Amt faktisch verlor. Ob in diesem Fall eine Entfernung aus dem Dienst und damit der Verlust von Versorgungsansprüchen verloren gehen, in Anbetracht des Zeitablaufs verhältnismäßig gewesen wäre, kann mangels näherer Kenntnis des Sachverhalts nicht beurteilt werden.⁵⁴

Fall 2:

Der zweite Vorwurf gegen diesen Pastor betraf „*sexuelle Übergriffe gegenüber einem 14jährigen Konfirmanden*“ Ende der 70er Jahre und wurde im Rahmen eines Disziplinarverfahrens 2006 erörtert. Die Übergriffe bestanden gemäß der uns vorliegenden Informationen aus „*Schamverletzung*“ und waren damit im „*unteren Bereich sexueller Missbrauchshandlungen*“ angesiedelt.⁵⁵

Dieser Tatzeitraum war nach der großen Reform der Sexualdelikte, und es gab für sexuelle Handlungen an unter 16jährigen, die dem Täter bzw. der Täterin zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut waren, bereits den § 174 Abs. 1 StGB in der auch jetzt gültigen Fassung. Das Anvertrautsein im Rahmen des Konfirmationsunterrichts kann als ein Schutzbefohlenverhältnis i.S.d. § 174 StGB gewertet werden.⁵⁶ Da die Handlungen unabhängig davon, dass

⁵³ Quelle 5.

⁵⁴ Vgl. auch im staatlichen Disziplinarrecht für innerhäuslichen sexuellen Missbrauch durch einen Polizisten: VG Berlin Disziplinarkammer vom 17.09.2012, 80 K 10.12 OL- zit. nach Juris.

⁵⁵ Quelle 5.

⁵⁶ Vgl. BGHSt 4, 212ff. (5.5.1953).

sie strafrechtlich verjährt waren, durch die Disziplinarkammer als nicht strafbar erachtet wurden, kann hier nur vermutet werden, dass möglicherweise die angezeigte Handlung als nicht erheblich und hierdurch strafrechtlich nicht relevant⁵⁷ bewertet wurde. Mangels näherer Kenntnis dessen, welche „sexuellen Übergriffe“ und „Schamverletzung“ behauptet wurden, kann deshalb trotz bestehendem Schutzbefohlenverhältnis nicht zwingend von einer Strafbarkeit ausgegangen werden.

Das zweite Disziplinarverfahren wegen dieses Tatvorwurfs wurde 2006 beendet. Disziplinarrechtlich war von der einleitenden Stelle die Entfernung aus dem Dienst beantragt worden. Durch die Disziplinarkammer wurde diese Sanktion jedoch nicht verhängt, sondern das Verfahren „wegen Verjährung“ eingestellt. Die beantragte Entfernung aus dem Dienst sei nicht verhältnismäßig, da die Tat lange zurückläge, sich im „unteren Bereich sexueller Missbrauchshandlungen“ bewege, „für die betreffende Person keine nennenswerte seelische Belastung bedeutete und keinen Straftatbestand erfüllte“. In die Erwägungen zur Angemessenheit einer Entfernung aus dem Dienst wurde auch das hohe Alter des Beschuldigten (76 Jahre) mit einbezogen, sowie „die lange Zeit unbeanstandeter Tätigkeit, auch als Religionslehrer an Gymnasien und die für den Beschuldigten demütigenden Sanktionen aus dem ersten Disziplinarverfahren“.⁵⁸ Bemerkenswert ist, dass im Hinblick auf die bereits vorangegangene Amtspflichtverletzung durch Missbrauch des 13jährigen Neffen nur zugunsten des Beschuldigten die „demütigenden Sanktionen aus dem ersten Disziplinarverfahren“⁵⁹ gesehen wurden und nicht auch zulasten des Beschuldigten berücksichtigt wurde, dass es sich hier bereits um die zweite Amtspflichtverletzung handelte, die disziplinarrechtlich verfolgt wurde.

1. 4. 2. 2. Pastor B.

Diesem Pastor wurden „wiederholte sexuelle Übergriffe“⁶⁰ gegenüber einer 17jährigen in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre im Rahmen einer therapeutischen Beziehung vorgeworfen.

Eine strafrechtliche Bewertung kann durch uns nicht erfolgen, da die näheren Umstände der „sexuellen Übergriffe“ nicht bekannt sind. Sollten die „Übergriffe“ ohne körperliche Gewalt oder Drohung mit körperlicher Gewalt erfolgt sein, kann nicht von einer Strafbarkeit ausgegangen werden, denn sexuelle Handlungen im Rahmen eines therapeutischen Behandlungsverhältnisses waren zu dieser Zeit, wie oben beschrieben, noch nicht strafbar.

Für die Annahme eines Schutzbefohlenverhältnisses i.S.d. § 174 StGB⁶¹, das der Pastor hätte ausgenutzt haben können, bestehen keine Anhaltspunkte. Auch die mögliche Abhängigkeit der Jugendlichen durch die Therapie begründet kein Schutzbefohlenverhältnis im strafrechtlichen Sinne.

Disziplinarrechtlich war vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes mit Bekanntwerden des Falles 1993 offenkundig ein Amtspflichtverstoß angenommen worden. Dem damals 69jährigen Pastor wurden zunächst die Wortverkündung, Sakramentsverwaltung und Vornahme von Amtshandlungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens untersagt. Die Disziplinarkammer verurteilte

⁵⁷ Vgl. zur Erheblichkeit die Erläuterungen unter 1.3.2.1.

⁵⁸ Quelle 5.

⁵⁹ Quelle 5.

⁶⁰ Begrifflichkeit entnommen aus Quelle 5.

⁶¹ Siehe oben 1.3.2.1.

den Pastor 1996 schließlich nach dem damals geltenden Amtspflichtverletzungsgesetz zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 4.900,00 DM. Diese Option, einen mehr als 4 Jahre zurückliegenden Verstoß gegen Amtspflichten gegenüber einem Pastor, der sich bereits im Ruhestand befindet, mit einer Geldbuße zu ahnden, gibt es nach dem zur Zeit geltenden Disziplinarrecht nicht mehr.⁶²

1. 4. 2. 3. Pastor N.

Diesem Pastor wird „*sexueller Missbrauch eines Konfirmanden*“⁶³ in der Zeit 1979/1980 vorgeworfen. Strafrechtlich waren die Taten bei Einleitung des Disziplinarverfahrens verjährt, stellen aber einen sexuellen Missbrauch eines Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 1 StGB dar.

Das Disziplinarverfahren gegen den Pastor musste zunächst ausgesetzt werden, da dieser wegen einer Erkrankung verhandlungsunfähig war. Die Verhandlungsunfähigkeit ist mittlerweile vertrauensärztlich als dauerhaft attestiert, sodass das Verfahren eingestellt worden ist.⁶⁴

1. 4. 2. 4. Pastor J.

Über Pastor J. wurden sexuelle Übergriffe von unterschiedlicher Intensität und Dauer im Zeitraum von 1977 bis 1991 durch 14 Personen⁶⁵ geschildert. Berichtet wurde von Anfassen und Bedrängen bis hin zur Manipulation der Genitalien von Jungen, die jedenfalls über 10 Jahre waren, und Geschlechtsverkehr mit jugendlichen Mädchen.

Gegen diesen Pastor wurde nach Bekanntwerden einiger Fälle im Jahr 1999 zunächst kein Disziplinarverfahren eingeleitet, sondern es kam lediglich zu einer Versetzung, zunächst auf eine andere Stelle und sodann in den vorzeitigen Ruhestand. Zu den genaueren Umständen dieses Falles vgl. die Erläuterungen in dem Kapitel „*Reaktionsweisen der Verantwortlichen*“. Erst im März 2010 wurde aufgrund eines offenen Briefes einer Betroffenen⁶⁶, den diese kurz zuvor an zwei Bischöfe der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie den mit den Ermittlungen der Missbrauchsfälle im Kloster Ettal befassten Rechtsanwalt geschrieben hatte, ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Betroffene gab in dem Ermittlungsverfahren an, sie sei „*neben diversen anderen Schutzbefohlenen*“, Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre „*Opfer sexueller Übergriffe*“ des Pastors geworden. In Absprache mit Betroffenen nannte sie hierbei mehrere Namen möglicher Zeugen.⁶⁷

Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen war, dass sexuelle Handlungen an 9 Personen als ausreichend bewiesen und konkretisiert festgestellt wurden.⁶⁸ Im Oktober 2010 wurde die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gem. § 37ff DiszG.VELKD empfohlen. Am 29.11.2010 musste das Verfah-

⁶² Siehe oben 1.3.1.3.

⁶³ Quelle 5.

⁶⁴ Quellen 5,14, 21.

⁶⁵ Hierunter fallen Berichte, die bereits im Disziplinarverfahren gemacht wurden, aber auch Schilderungen weiterer Personen uns gegenüber.

⁶⁶ Quelle 23.

⁶⁷ Quelle 29.

⁶⁸ Quelle 31.

ren noch vor Eröffnung durch das Kirchengericht eingestellt werden, weil Pastor J. seine Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragt hatte.⁶⁹

Pastor J. hat sich in Form einer öffentlichen Erklärung im Dezember 2010 zu den gegen ihn öffentlich erhobenen Vorwürfen sexuellen Missbrauchs geäußert: „*Ich bin schuldig geworden damals. Jugendliche und junge Erwachsene habe ich zu Opfern meiner sexuellen Übergriffe gemacht. Erst später wurde mir die Schwere meines Tuns, der Missbrauch bewußt.*“⁷⁰ Er hat Entschuldigungsbriefe an einzelne Betroffene geschrieben⁷¹, zu einzelnen konkreten Tatvorwürfen jedoch keine Stellung bezogen.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens und uns gegenüber wurden weitere 7 Personen benannt, die als Jugendliche sexuelle Übergriffe durch den Pastor erlebt hätten.⁷² Da es sich hierbei jedoch entweder um Fälle vom Hörensagen handelt oder aber keine konkreten Handlungen geschildert wurden, werden diese Fälle im Rahmen der Untersuchung nicht näher erläutert.

Bei den nachstehend geschilderten Vorfällen handelt es sich lediglich um eine Auswahl. Die Betroffenen haben uns gegenüber in eine Darstellung und Bewertung der sie betreffenden Vorfälle eingewilligt.

Fall 1:

1976 oder 1977 habe der Pastor eine 13- oder 14jährige Konfirmandin bei Umarmungen mehrfach fest an sich gedrückt und deren Hand über der Hose an sein erigiertes Geschlechtsteil geführt. Das habe die Konfirmandin „*verstörend und komisch*“ gefunden.⁷³ Sie habe das sie „*schwer irritierende Verhalten in Kauf genommen, um Zuwendung zu erlangen.*“ Sie habe „*den Pastor sehr gerne gemocht*“.⁷⁴

Hier handelt es sich – je nach Alter des Mädchens – um einen sexuellen Missbrauch von Kindern oder um den sexuellen Missbrauch Schutzbefohlener, jedenfalls aber um eine strafbare Handlung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten war, denn auch wenn die Hand des Kindes/der Jugendlichen nicht an den nackten Penis geführt wurde, so ist im Zusammenspiel von An-Sich-Drücken und explizitem Führen der Hand an den Penis eine aus Sicht eines objektiven Beobachters erhebliche sexuelle Handlung zu sehen.⁷⁵ Ein sexueller Missbrauch eines Kindes gem. § 176 StGB wäre gegeben, wenn das Mädchen damals 13 Jahre war, ein sexueller Missbrauch Schutzbefohlener gem. § 174 Abs. 1 S. 1 StGB, wenn das Mädchen bereits 14 Jahre war. Dies konnte nicht mehr ermittelt werden.⁷⁶

Disziplinarrechtlich ist dieses Verhalten als Amtspflichtverletzung gem. § 3 DiszG.VELKD zu ahnden. Es stellt bereits ein strafbares Verhalten dar, dessen Verfolgung zwar aufgrund Verjährung nicht

⁶⁹ Quelle 32.

⁷⁰ Quelle 24.

⁷¹ Quellen 25, 26, 27, 30.

⁷² Quellen 31, 25, 26, 27.

⁷³ Quelle 27.

⁷⁴ Quelle 33.

⁷⁵ Vgl. nur NStZ 01, 370.

⁷⁶ Quelle 27.

mehr stattfinden kann, aber die Schwere des Vergehens deutlich macht. Indem ein Pastor sexuelle Handlungen an ihm anvertrauten Konfirmanden oder Konfirmandinnen durchführt, erweist er sich als des Amtes der Kirche nicht würdig, handelt ungeistlich und verstößt damit gegen seine in §§ 3 Abs. 3, 24 Abs. 4 PFG.VELKD in den zur Tatzeit geltenden Fassungen normierten Pflichten.

Fall 2:

Ende der 1970er Jahre hat Pastor J. sexuelle Kontakte zu diesem nunmehr 15- oder 16jährigen Mädchen im Rahmen der Jugendgruppenarbeit initiiert und es kam regelmäßig zu sexuellen Kontakten, die über 5 Jahre andauerten.⁷⁷ Nach Auskunft der damaligen Dienstvorgesetzten und der Zeugin hatte der Pastor nach Bekanntwerden 1999 diese sexuellen Kontakte eingeräumt.⁷⁸

Die Jugendliche wurde nach der Konfirmation Mitglied der Jugendgruppe von Pastor J. Der Pastor war für die Betroffene „sozusagen so was wie so`n heilsames Institut, wo wir hingehen konnten und wo wir uns auch wohlfühlt haben.“⁷⁹ Über die Funktion der Jugendgruppe sagt sie: „Die Gruppe war eine Problemverarbeitungsgruppe, weil ja alle Probleme hatten. Und wir haben darüber gesprochen, und J. (Anonymisierung durch Verfasserin) war sozusagen wie ein Vaterersatz für uns, unser Held.“ Nach einem Jugendgruppentreffen und dem Konsum von erheblichen Mengen Alkohol küsste er die noch anwesende Jugendliche und fragte sie, ob sie schon mal was mit anderen Jungen hatte. Dann kam es auf Initiative des Pastors zu weitergehenden sexuellen Handlungen. Die Betroffene gibt an, als Jugendliche von diesem Ereignis sehr aufgewühlt gewesen zu sein, „aber auch stolz, dass er sich mir so zugewandt hat.“⁸⁰ Bei der nächsten Begegnung habe Pastor J sie gefragt, ob ihr dies gefallen habe. Nachdem sie bejahte, „obwohl sie innerlich leer und verwirrt war“,⁸¹ habe er ihr gesagt, sie könnten dies öfter tun, die Zeugin müsse aber versprechen zu schweigen.⁸² In der Folgezeit sei es regelmäßig, und für die Betroffene zum Teil unvermittelt, zu sexuellen Handlungen gekommen. Nach Auskunft der Betroffenen habe der Pastor regelmäßig das Schweigegebot wiederholt und ihr - auch während der sexuellen Handlungen - gesagt, durch sie „würde er Heilung erfahren mit Frauen“, weil er auch Jungs gerne möge und mit diesen was mache. Sie sei „doch die einzige Frau, die für ihn was bedeutet, und ... wäre sozusagen wie seine Heilerin.“⁸³

Die sexuellen Handlungen des Pastors an und mit einem zu Beginn 15- oder 16jährigen Mitglied seiner Jugendgruppe erfüllen, auch für die Zeit, als die Betroffene noch unter 18 Jahre alt war, keinen Straftatbestand. Allein die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe stellt nach bisher herrschender Rechtsprechung kein Schutzbefohlenverhältnis gemäß § 174 StGB a.F. dar.⁸⁴

Auch wenn hier kein Schutzbefohlenverhältnis im strafrechtlichen Sinn mehr angenommen werden kann stellen sexuelle Handlungen mit Jugendlichen der Gemeinde, die dem Pastor im Rahmen der Jugendarbeit anvertraut sind, eine Amtspflichtverletzung gem. §§ 3 Abs. 3, 24 Abs. 4 PFG.VELKD

⁷⁷ Quelle 27.

⁷⁸ Quelle 34.

⁷⁹ Quelle 29.

⁸⁰ Quelle 29.

⁸¹ Quelle 33.

⁸² Quelle 27.

⁸³ Quellen 27; 29.

⁸⁴ siehe Kap. 3.2.1.

dar. Die Betroffene hatte aufgrund ihres Alters und ihrer damaligen familiären Problematik kein adäquates Bewertungssystem dem Geschehen gegenüber.

Problematischer ist die Frage, ob auch noch von einer Amtspflichtverletzung ausgegangen werden kann, nachdem die Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht hatte.⁸⁵ Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die sexuellen Handlungen bereits begannen, kurz nachdem die Betroffene von dem Pastor konfirmiert wurde und Pastor J. sich ihr auch bereits im Konfirmationsunterricht sexuell genähert hatte.

Das kirchliche Disziplinarrecht ist nicht am Schutz der durch eine Amtspflichtverletzung konkret Betroffenen orientiert, sondern am Schutz des Amtes vor schlechter Ausübung, Missbrauch und Entwürdigung, sowie an der Funktionstüchtigkeit des kirchlichen Dienstes.⁸⁶ Missbrauch und Entwürdigung des Amtes können hier angenommen werden, denn der Pastor hat gerade seine mit dem Amt verbundene Funktion genutzt, um einen noch in seiner Entwicklung befindlichen Menschen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse zu missbrauchen. Die Störung der freien sexuellen Entwicklung durch den Beginn sexueller Handlungen innerhalb eines besonderen Unterweisungsverhältnisses wie der Unterrichtung von Konfirmanden und Konfirmandinnen, aber auch der Leitung von Jugendgruppen hat zur Folge, dass die Betroffenen nicht mit 18 Jahren „frei“ entscheiden können, den sexuellen Kontakt zu beenden.

Pastor J. hat nicht nur seine durch das bestehende Unterweisungsverhältnis begründete Autorität missbraucht, sondern durch die Einbindung einer ihm anvertrauten 15- oder 16jährigen in sexuelle Kontakte auch deren sexuelle Entwicklung nachhaltig gestört und sich die „Früchte“ seiner vorangegangenen Amtspflichtverletzung gesichert. Mit der Fortführung der sexuellen Kontakte über das Erwachsenenalter hinaus nutzte er die von ihm geschwächte Betroffene weiterhin zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus.

Indem er ihr auch noch die Aufgabe einer Heilerin zuwies, suggerierte er der Betroffenen eine Bedeutung, die sie real nicht hatte und beschädigte so ihr Selbstwertgefühl sowie ihre Sexualität nachhaltig. Die Gespräche über die sexuellen Handlungen von Pastor J. mit Jungen empfand die Betroffene einerseits als Vertrauensbeweis – sie bezeichnete es als „*narzisstische Zufuhr*“ – und andererseits als *sehr verletzend* – „*narzisstische Kränkung*“.⁸⁷ Die Betroffene fühlte ihre Würde „*mit Füßen getreten*“.⁸⁸ Auch durch den sexuellen Kontakt zu der Betroffenen nach Erreichen ihres 18. Lebensjahres hat Pastor J. seine Amtspflichten verletzt.

Fall 3:

Aus dem Jahr 1980 wurde uns der Fall eines sexuellen Übergriffs auf einen damals 14jährigen geschildert⁸⁹. Der Junge kannte den Pastor über eine Ferienfreizeit, an der er teilgenommen hatte. Kurze Zeit später suchte er dessen seelsorglichen Rat, weil er Schwierigkeiten mit seiner Freundin

⁸⁵ Zur Empfehlung eines gesetzlich verankerten Abstinenzgebotes in der Kinder- und Jugendarbeit auch bezogen auf junge Erwachsene siehe unter Kapitel 3.3.

⁸⁶ Vgl. Strietzel, S. 29ff.

⁸⁷ Quelle 27.

⁸⁸ Quelle 29.

⁸⁹ Quelle 117.

hatte. Der Pastor besprach diese mit ihm und zeigte Verständnis für seine Probleme. Er bot während des Gespräches Alkohol zum Trinken an. Irgendwann, so schildert der Betroffene, habe der Pastor beider Hosen geöffnet und sexuelle Handlungen durchgeführt. Der Betroffene sei anfangs überrascht gewesen und habe die ganze Sache gar nicht deuten können. „*Da war ja auch einiges an Alkohol im Spiel, auch wenn ich nicht total betrunken war.*“ Als ihm die Situation richtig bewusst geworden sei, habe er den Pastor heftig von sich gewiesen und ihm gesagt, dass er dies nicht wolle. Dieser habe ihn hierauf in Ruhe gelassen. Er habe dann sogar im Haus des Pastors übernachtet. Als der Betroffene ihm am nächsten Morgen gesagt habe, dass dies nicht in Ordnung gewesen sei und er zur Polizei gehen würde, habe der Pastor ihm nur mitgeteilt, er könne dies ruhig tun, dort würde man ihm sowieso nicht glauben, weil er ja lange Haare hätte und kiffe.⁹⁰

Der geschilderte Fall wäre nach damaligem Recht als „Homosexuelle Handlung“ nach dem 1994 abgeschafften § 175 StGB a.F.⁹¹ strafbar gewesen, da es sich bei dem Pastor um einen über 21jährigen und bei dem Zeugen um einen Jugendlichen handelte. Als sexueller Missbrauch wäre er nicht strafbar gewesen, da der Junge 14 Jahre war und daher kein Kind mehr. Ein Schutzbefohlenenverhältnis bestand nicht. Der Übergriff fand nach der Ferienfreizeit statt. Hätte er während dieser Freizeit stattgefunden, hätte sich der Pastor auch nach damaligem Recht wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener gem. § 174 StGB strafbar gemacht. Für die strafrechtliche Bewertung spielt es keine Rolle, dass der Junge seelsorgliche Hilfe beim Pastor suchte und dies für den Übergriff ausgenutzt wurde.

Die geschilderten Handlungen stellen eine Amtspflichtverletzung dar. Auch wenn die Abschaffung des § 175 StGB aufgrund seines diskriminierenden Charakters überfällig war, hat sich der Pastor seinerzeit strafbar gemacht. Wesentlich schwerer dürfte jedoch wiegen, dass sexuelle Handlungen an 14-Jährigen, die sich einem Pastor oder einer Pastorin im Rahmen eines seelsorglichen Gesprächs anvertrauen, stets das Ansehen des Amtes beschädigen, unabhängig davon, ob sie homo- oder heterosexueller Natur sind. Darüber hinaus ist auch der gemeinsame Genuss von Alkohol mit einem 14jährigen geeignet, an der pflichtgemäßen Amtsausübung zu zweifeln. Wird Alkohol bewusst eingesetzt, um die Widerstandskraft eines Jugendlichen zu beugen, stellt dies sicher eine Amtspflichtverletzung dar.

Fall 4:

Es wurde uns weiterhin ein Fall von mehrfachem sexuellem Missbrauch Anfang der 1980er Jahre an einem 14jährigen Jungen während einer Ferienfreizeit geschildert.⁹² Der Betroffene berichtete Folgendes: Nachdem das Zelt, in dem er übernachtet habe, aufgrund eines Unwetters nicht mehr funktionstüchtig gewesen sei, habe der Pastor ihn eingeladen, während der restlichen Freizeit bei ihm im Zelt zu übernachten. Hierbei sei es in mehr als drei Nächten dazu gekommen, dass der Pastor den

⁹⁰ Quelle 117.

⁹¹ Abgeschafft 1994.

⁹² Quellen 26, 35.

Schlafsack des Jungen geöffnet, ihn am Körper gestreichelt und an ihm sexuelle Handlungen durchgeführt habe.⁹³

Der Betroffene sagt hierzu: *„Ich hab‘ das über mich ergehen lassen, ich hab‘ so getan, als würde ich schlafen und ich habe es auch nicht wahrhaben wollen eigentlich so recht... Das war für mich nicht besonders angenehm, weil das Gezerre setzte sich in den nächsten Nächten fort, und auch meine Vorsichtsmaßnahmen, den Schlafsack extra so zu legen, dass da nicht so einfach ran zu kommen ist, das hat nicht so gut funktioniert, so dass sich dieser Vorfall dann auch wiederholt hat“.*⁹⁴

Weiterhin berichtet der Zeuge von massivem Alkoholkonsum während der Freizeit und davon, dass der Pastor ihm ein Schweigegebot auferlegt hätte. Als Dank habe er ihm Alkohol und Zigaretten geschenkt.⁹⁵

Bei diesem Fall handelt es sich um sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener gem. § 174 Abs. 1, Ziffer 2 StGB i.d.F. vom 02.07.1976. Der Pastor war Leiter der Ferienfreizeit und insofern waren ihm die Jugendlichen, die an der Freizeit teilnahmen, von deren Eltern für die Zeit der Ferienfreizeit zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut und damit seine Schutzbefohlenen im Sinne der Strafnorm.

Auch diese geschilderten Handlungen, stellen eine Amtspflichtverletzung dar. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Tat auch einen Straftatbestand erfüllt und das Schweigen des Jungen durch die Weitergabe von Zigaretten und Alkohol „erkaufte“ wurde.

Fall 5:

Der Zeuge berichtet, ähnlich Fall 1 und 2, auch von weiteren sexuellen Handlungen des Pastors an ihm, als er 16 bzw. 17 Jahre alt und aufgrund einer Heirat des Pastors mit seiner Mutter in dessen Haushalt eingezogen war.

Die von dem damals 16- bzw. 17jährigen Betroffenen geschilderten sexuellen Handlungen im Rahmen der häuslichen Gemeinschaft Mitte der 1980er Jahre⁹⁶ erfüllen den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Schutzbefohlener gem. § 174 Abs. 1 Ziffer 2 StGB. Der Betroffene war als Stiefsohn dem Pastor zur Erziehung und Betreuung in der Lebensführung anvertraut, und es bestand eine sachliche Abhängigkeit von Pastor J., die beiden auch bewusst war. Die sexuellen Handlungen waren lediglich möglich, weil sich der Betroffene innerhalb dieser Abhängigkeit befand und der Pastor seine Macht und Überlegenheit zur Verwirklichung seiner sexuellen Ziele einsetzte.

Die Handlungen stellen auch eine Amtspflichtverletzung dar. In einem Gespräch mit dem Pastor, als der Betroffene 18 Jahre alt wurde, habe dieser ihm gesagt, *„wie toll es mit ihm sei, er sei ein echter Christ, er sei nachsichtig und könne verzeihen. Er habe in diesem Gespräch auch angesprochen, dass das nicht in Ordnung sei, was er mache.“*⁹⁷ Wenngleich es sich hier um sexuellen Missbrauch eines

⁹³ Quelle 26.

⁹⁴ Quelle 35.

⁹⁵ Quellen 26, 35.

⁹⁶ Quelle 26.

⁹⁷ Quelle 26.

Schutzbefohlenen im innerhuslichen Bereich handelt, so beschadigte der Pastor auch hiermit die Wurde des Amtes und handelte ungeistlich. Zu berucksichtigen ist auch, dass er offenbar die christliche Lehre zur Manipulation des Betroffenen herangezogen hat, denn auch nach seinem 18. Lebensjahr horte der Pastor nach den Angaben des Betroffenen nicht auf, sich ihm sexuell zu nahern. Dies habe erst aufgehort, als er aus dem gemeinsamen Haushalt mit dem Pastor ausgezogen sei und sich damit auch dessen Zugriff entzogen hatte.

Fall 6:

Ebenfalls Anfang der 1980er Jahre beruhrte der Pastor nach Angaben des Betroffenen den damals 19- oder 20jahrigen Heranwachsenden, dem er fruher Religionsunterricht erteilt hatte, im Rahmen seelsorglicher Gesprache in mehreren Situationen uber einen Zeitraum von ca. 3 Jahren uber der Hose am Penis und bot ihm – gleichsam als Losung fur seine Probleme – an, mit ihm zu schlafen.⁹⁸ Der Betroffene berichtet, zu dieser Zeit sei es ihm sehr schlecht gegangen, er habe dem Pastor von einem vergangenen Suizidversuch und von seinem unbefriedigten Nahebedurfnis berichtet und dass er keinen Zugang zu Madchen finde. Diese Situation habe Pastor J. ausgenutzt, ihm seine Nahe aufgedrangt und ihn aufgefordert, ihn zu streicheln. Er habe ihn schlielich gefragt, ob er sich vorstellen konne, mit einem Mann zu schlafen. Der Betroffene habe dies verneint. Dies sei zwar von dem Pastor akzeptiert worden, er habe sich aber daruber beklagt, dass er jetzt erregt sei und ihn die Ablehnung des Betroffenen enttausche.⁹⁹

Als Hilfestellung fur seine Probleme habe der Pastor ihm angeboten, in seine Jugendgruppe zu kommen. Uber die Zeit in der Jugendgruppe berichtet der Betroffene: *„Immer ging’s darum, dass es mir schlecht ging, und dann hat er immer da so rein gestochert, dass es mir schlecht ging, und wollte mich immer so behandeln – therapieren ... Auch vor den anderen, und mir war das total unangenehm.“*¹⁰⁰ Der Betroffene nahm auch weiterhin seelsorgerische Gesprache bei Pastor J in Anspruch. Hierbei habe ihm der Pastor auch von eigenen Problemen berichtet, wie z.B. seiner sexuellen Neigung zu Minderjahrigen. Dazu schildert er z.B. sexuelle Handlungen mit einem Jungen, der dem Betroffenen auch personlich bekannt war. Gleichzeitig berichtet der Betroffene uber die Art von Hilfe, die ihm angeboten wurde: *„Er wollte ja immer, dass ich da schlafe, weil er hat ja immer gesagt, das sei gut fur mich. Er wollte mir das ja einreden. Ja, dass ich mit ihm im Bett liege und Zartlichkeiten austausche, weil das gut fur mich ist, das war sein Wunsch – und das hat er mir wirklich drei Jahre lang erzahlt.“*¹⁰¹

Die geschilderten Handlungen erfullen keinen Straftatbestand, da der Betroffene bereits erwachsen war und keine korperliche Gewalt oder Drohungen eingesetzt wurden. Zur Problematik der mangelnden Strafbarkeit sexueller Handlungen im Rahmen von Seelsorgeverhaltnissen nehmen wir im Kapitel „rechtlichen Empfehlungen“ ausfuhrlich Stellung.

⁹⁸ Quelle 36.

⁹⁹ Quelle 36.

¹⁰⁰ Quelle 36.

¹⁰¹ Quelle 36.

Bei Seelsorgegesprächen treffen Pastoren auf Hilfesuchende, sich mit ihren Schwächen zeigende und daher schutzbedürftige Menschen. Unabhängig vom Alter dieser Menschen stellen daher sexuelle Handlungen im Rahmen der Seelsorge unserer Auffassung nach immer eine Amtspflichtverletzung dar. Indem ein Pastor das ihm im Rahmen eines seelsorglichen Gesprächs entgegengebrachte Vertrauen für sexuelle Annäherungsversuche missbraucht, handelt er ungeistlich und erweist sich als des Amtes der Kirche nicht würdig.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass nach den uns vorliegenden Schilderungen der Pastor nicht nur im Rahmen seines seelsorgerischen Auftrags einen bedürftigen Menschen zur Erfüllung eigener sexueller Begierden missbraucht hat, sondern dass er diese seelsorgerische Funktion auch dazu genutzt hat, dem Betroffenen seine körperlichen Annäherungen als Angebot einer Heilung zu suggerieren. Auch das Vorführen des Betroffenen mit seinen Problemen in der Jugendgruppe ist keine Hilfestellung, sondern dazu geeignet, das Selbstwertgefühl des Heranwachsenden weiter zu schwächen. Die Belastung Hilfesuchender mit eigenen Problemen stellt überdies eine grobe Missachtung der Funktion der Seelsorge zur eigenen Entlastung und Manipulation dar. Neben den explizit sexuellen Handlungen missbrauchte der Pastor damit die Macht, die ihm das Amt verlieh.

Fall 7:

Ein weiterer Betroffener schilderte versuchte sexuelle Handlungen Mitte bis Ende der 1980er Jahre, als er als 13-, 14jähriger mit dem Pastor in häuslicher Gemeinschaft lebte. Dieser sei mehrfach des Abends in sein Zimmer gekommen, um eine gute Nacht zu wünschen. Er habe ihn regelmäßig in einen Klammergriff genommen, aus dem er sich gar nicht oder nur unter Aufbringung aller jugendlicher Kraft schwer befreien konnte. Dabei habe er dies wie ein Juxen verpackt und nicht aufgehört, obwohl der Betroffene laut seinen Unwillen bekundete. Er habe sich auch neben ihn ins Bett gelegt, sich an ihn gedrückt und an ihm gerieben. Der Betroffene habe sich dagegen gewehrt und beispielsweise die Füße gegen die Wand gestellt und den Pastor weggedrückt. Bei diesen Übergriffen habe Pastor J. oft nach Alkohol gerochen. Da es keine Zimmerschlüssel gab, habe der Betroffene, um sich vor den körperlichen Annäherungen zu schützen, zeitweise Gegenstände auf die Türklinke gelegt, damit er durch das Herunterfallen gewarnt wäre und die Tür schnell hätte zuhalten können, wenn der Pastor zu ihm kommen wollte. Er hätte dem Pastor dann gesagt, dieser bräuchte ihm nicht Gute Nacht zu sagen. Der Betroffene gibt an, insgesamt in dieser Zeit immer in einer „Habachtstellung“ gelebt zu haben. Pastor J. sei insgesamt ein sehr körperlich orientierter Mensch gewesen. Er habe beispielsweise ihm völlig fremde Besucher in den Arm genommen und geküsst. Dieses Verhalten sei dem Betroffenen anfangs komisch vorgekommen. Er sei jedoch davon ausgegangen, dass er derjenige wäre, der merkwürdig sei. Später hätten ihm Freunde und Bekannte berichtet, dass auch sie dies sehr unangenehm fanden und darum nicht weiter zu Besuch gekommen seien.¹⁰²

Hier ist der genaue Beginn der Missbrauchshandlungen (im Alter von 13 oder 14 Jahren) nicht mehr rekonstruierbar. Sofern der Beginn vor dem 14. Lebensjahr lag, handelt es sich um versuchten sexuellen Missbrauch eines Kindes gem. § 176 StGB, jedenfalls aber um versuchten sexuellen Missbrauch innerhalb eines Schutzbefohlenenverhältnisses, § 174 Abs. 1, Ziffer 1 StGB.

¹⁰² Quelle 25.

Auch ein versuchter sexueller Missbrauch im häuslichen Umfeld stellt eine Amtspflichtverletzung dar.

Fall 8:

Aus der Zeit Anfang der 1990er Jahre haben wir eine weitere Schilderung von sexuellen Handlungen des Pastors im häuslichen Bereich. Sie betreffen den damals 14jährigen Freund eines Pflegesohns¹⁰³ des Pastors. Der Betroffene schlief hin und wieder bei seinem Freund. Er schildert, dass bei einem dieser Übernachtungsbesuche der Pastor in das Zimmer des Freundes gekommen sei. Dieser habe in einem Hochbett gelegen, der Betroffene selbst habe auf einer Matratze auf dem Boden geschlafen. Pastor J. habe sich zu ihm gekniet und ihn an den Po gefasst. Er habe auch versucht, den Penis des Jungen anzufassen, dies sei ihm jedoch nicht gelungen, weil der Zeuge auf dem Bauch gelegen und sich gegen diese Versuche körperlich zur Wehr gesetzt habe. Der Pastor habe dann auch von ihm abgelassen. Der Betroffene schildert, dass Pastor J. bei diesem Vorfall alkoholisiert gewesen sei und er selbst sich sehr hilflos gefühlt habe. Trotz seiner Gegenwehr habe der Pastor vehement versucht, seinen Penis zu berühren und er selbst habe seine körperliche Unterlegenheit deutlich gespürt. Er habe „Glück“ gehabt, dass Pastor J. irgendwann von ihm abgelassen hätte.¹⁰⁴

Hinsichtlich der geschilderten Übergriffe bei einem Übernachtungsbesuch des damals 14jährigen Betroffenen im Hause des Pastors Anfang der 1990er Jahre kommen sowohl ein (versuchter) sexueller Missbrauch Schutzbefohlener gem. § 174 Abs. 1 Ziffer 1 StGB, als auch eine versuchte sexuelle Nötigung i.S.d. § 178 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 10.3.1987 in Betracht.

Die strafrechtliche Erheblichkeitsschwelle war überschritten.¹⁰⁵ Die Handlung war nicht von so geringer Intensität und Dauer, dass sie sozial noch hinnehmbar ist. Das Vorgehen war zielgerichtet und eingebettet in eine Situation besonderer Vulnerabilität, da es sich um einen Übernachtungsbesuch handelte und der Junge sich schon zum Schlafen hingelegt hatte. Darüber hinaus handelte es sich um ein Streicheln mit dem Bemühen, den Penis des Jungen zu erreichen, und nicht nur eine flüchtige Berührung.

Ein Schutzbefohlenenverhältnis wäre dann ausgenutzt worden, wenn der Jugendliche dem Pastor anvertraut gewesen und diesem Verantwortung für den Jungen übertragen gewesen wäre. Im Hinblick auf das Schutzbefohlenenverhältnis ist die Rechtsprechung bei einem Übernachtungsbesuch anders als bei längeren Ferienfreizeiten uneinheitlich.¹⁰⁶ Wir gehen davon aus, dass auch hier ein Schutzbefohlenenverhältnis angenommen werden kann. Der Jugendliche hat mehrfach im Haushalt des Pastors übernachtet. Dieser war den Sorgeberechtigten des Jungen nicht nur als Vater eines Freundes, sondern auch als Gemeindepfarrer bekannt.

Dass Pastor J. körperlichen Zwang angewendet hat, um auch den Penis des Jungen zu berühren, stellt objektiv eine Nötigung zur Durchführung einer sexuellen Handlung dar. Allerdings war Pastor J hiermit nicht erfolgreich, weil sich der Jugendliche zur Wehr setzte. Hätte er es gegen den Widerstand

¹⁰³ Ob es sich hier tatsächlich um ein Pflegeverhältnis unter Einbeziehung des Jugendamtes handelte oder der betreffende Junge ohne offizielles Pflegeverhältnis im Haushalt des Pastors lebte, ist für uns nicht aufklärbar.

¹⁰⁴ Quelle 37.

¹⁰⁵ Vgl. zur strafrechtlichen Erheblichkeitsschwelle oben Kap. 3.2.1. und Fischer, StGB, § 184g Rn. 5.

¹⁰⁶ Verneinend für eine Übernachtung auf einem Reiterhof: BGH vom 10.12.2002 -4 StR 451/02; wird von den Instanzgerichten jedoch teilweise auch anders gesehen.

des Jugendlichen geschafft, dessen Penis zu berühren, wäre eine Strafbarkeit wegen sexueller Nötigung gem. § 177 StGB gegeben. Da er jedoch keinen weiteren Zwang einsetzte, d.h. aufhörte, obwohl er körperlich überlegen war, ist er von dem Versuch, den Penis – notfalls auch gewaltsam – zu berühren freiwillig zurückgetreten.¹⁰⁷ Ein freiwilliger Rücktritt hat in der strafrechtlichen Bewertung Strafbefreiung zur Folge, sodass wir hier lediglich von einer Strafbarkeit wegen Missbrauchs Schutzbefohlener gem. § 174 Abs. 1, Ziffer 1 StGB ausgehen.

Auch diese Tat stellt eine Amtspflichtverletzung dar. Wenngleich der tatsächlich durchgeführte Missbrauch sich im unteren Bereich dessen bewegt, was vom Straftatbestand des § 174 StGB erfasst ist, so kommt doch in diesem Fall bei einer disziplinarrechtlichen Bewertung hinzu, dass hier ein weitergehender Missbrauch zumindest versucht wurde. Obwohl dieser Versuch in vorliegendem Fall aufgrund der strafrechtlichen Rücktrittsvorschrift des § 24 Abs. 1 StGB nicht strafbar ist, muss er disziplinarrechtlich berücksichtigt werden, denn die strafrechtliche Konstruktion des strafbefreienden Rücktritts kann disziplinarrechtlich nicht zu einer Entlastung führen. Der Zweck des Strafrechts ist die Ahndung eines begangenen Normbruchs und Prävention vor zukünftigem Normbruch. Das zu schützende Rechtsgut ist bei § 174 StGB die freie Entwicklung der Sexualität im Jugendalter vor einer Beeinträchtigung in Abhängigkeitsverhältnissen. Wird dem Täter die Umkehr vom Normbruch ermöglicht, dient dies letztlich auch dem Opferschutz.

Zweck des kirchlichen Disziplinarrechts ist jedoch weder die Bestrafung des Beschuldigten noch der Schutz der Gemeindemitglieder. Zweck ist es vielmehr, die rechte Amtsführung zu fördern und die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes sicherzustellen.¹⁰⁸ Die Bedrängung eines Jugendlichen, sexuelle Handlungen des Pastors zu dulden, beschädigt auch dann das Ansehen des Amtes, wenn der Pastor freiwillig von weiteren Bedrängungen ablässt. Zwar ist die Beschädigung beim Versuch eines Sexualdelikts sicher geringfügiger, als wenn dieses vollendet würde, jedoch ist auch bereits mit dem Versuch ein Vertrauensverlust eingetreten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Pastor freiwillig von einer weiteren Tatbestandsverwirklichung ablässt oder aber diese nicht durchführen kann, weil er daran durch den Widerstand des Betroffenen gehindert wird.

1. 4. 2. 5. Pastor C.

Gegen diesen Pastor gab es von zwei Betroffenen verschiedene Vorwürfe sexueller Grenzüberschreitungen, die im Rahmen von Disziplinarverfahren bearbeitet wurden.

Fall 1:

Dem Pastor wurde vorgeworfen, an einer gerade 18jährigen Teilnehmerin während einer Jugendfreizeit Anfang der 1980er Jahre sexuelle Handlungen durchgeführt zu haben. Vorangegangen seien

¹⁰⁷ Der freiwillige Rücktritt ist ein Rechtskonstrukt, mit dem einem Täter eine „goldene Brücke“ zurück in die Legalität gebaut wird. Diese soll einen Anreiz darstellen, freiwillig von Taten abzusehen, wenn die Tatausführung nicht wie geplant auf Anhieb klappt.

¹⁰⁸ Vgl. Kap. 1.3.1.3.

Bemerkungen wegen ihrer angeblichen Verklemmtheit und sonstige Bemerkungen sexuellen Inhalts während Gesprächen im Pastorat. Der Pastor bestritt die sexuellen Handlungen.¹⁰⁹

Sexuelle Handlungen mit einer 18jährigen Freizeiteilnehmerin sind nicht strafbar.

Disziplinarrechtlich wurde in dem 1999 eingeleiteten Verfahren wegen des Bestreitens des Pastors nicht von einer bewiesenen Amtspflichtverletzung ausgegangen. Hier stellt sich jenseits der Problematik, dass seitens des Pastors sexuelle Handlungen bestritten wurden, die Frage, inwieweit sexuelle Handlungen mit über 18jährigen Teilnehmern einer Jugendfreizeit eine Amtspflichtverletzung darstellen.

Wir gehen davon aus, dass sexuelle Handlungen von Pastoren mit Teilnehmern einer „Jugendfreizeit“ stets als Amtspflichtverletzung bewertet werden sollten, auch wenn es sich hierbei nicht um jugendliche, sondern heranwachsende Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen handelt. Im Kontext einer Jugendfreizeit stehen junge erwachsene Teilnehmer jugendlichen Teilnehmern gleich, soweit ihr Verhältnis zu einer Pastorin oder einem Pastor als strukturell über ihnen stehenden „Erwachsenen“ und darüber hinaus seelsorgerisch tätiger Person betroffen ist: Auch gegenüber Heranwachsenden, die an Jugendfreizeiten teilnehmen, kann, ebenso wie im Rahmen der Seelsorge, eine sexuelle Annäherung eines Pastors missbräuchlich sein. Das Gleiche gilt, wenn dieser auf eine sexuelle Annäherung eines jungen Menschen eingeht. Ein Indiz für Missbrauch ist vorliegend zum Beispiel, dass nach Aussage der Betroffenen Bemerkungen des Pastors über sexuelle Verklemmtheit vorausgegangen sind. Dies könnte eine Täterstrategie darstellen: nämlich die bewusste Ausnutzung eines Machtverhältnisses zur Verschiebung von Grenzen und um potentiellen Widerstand zu brechen.¹¹⁰

Ob das Nordelbische Kirchenamt von einem grundsätzlich bestehenden Abstinenzgebot¹¹¹ für Pastoren gegenüber heranwachsenden Teilnehmern einer Jugendfreizeit ausging, bleibt unklar. Im vorliegenden Disziplinarverfahren wird zwar von einer „Pflicht, gegenüber den auf einer Freizeit anvertrauten Jugendlichen das Abstinenzgebot zu beachten“¹¹² ausgegangen, auf die Frage ob dies auch für Heranwachsende gilt, wird jedoch nicht eingegangen, obwohl dies aufgrund des Alters der Betroffenen auf der Hand gelegen hätte.

Fall 2:

Disziplinarrechtlich behandelt wurde auch eine „fortgesetzte intime Beziehung“¹¹³, die der Pastor unbestritten ein Jahr lang zu der in Fall 1 Betroffenen unterhalten hatte, als diese 19 und 20 Jahre alt war. Hintergrund war, dass die Betroffene „nach der Freizeit... die Gespräche mit Herrn Pastor ... wieder auf(nahm).“¹¹⁴ Bei den Gesprächen handelte es sich um Gespräche „über familiäre Probleme“, allerdings hätten diese nach Aussage des Pastors „freundschaftlichen Charakter gehabt und seien nicht als Seelsorgegespräche zu bewerten.“ Auch sei es nicht während der Gespräche zu sexuellen

¹⁰⁹ Quellen 5, 38.

¹¹⁰ Vergleiche hierzu auch die näheren Ausführungen zu Pastor O. 1.4.2.7.

¹¹¹ Zur Empfehlung eines Abstinenzgebots vgl. die Ausführungen in dem Kapitel 1.3.3.

¹¹² Quelle 38.

¹¹³ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

¹¹⁴ Quelle 38.

Intimitäten gekommen¹¹⁵. Nach Auskunft der Betroffenen habe der Pastor die Gespräche auf sexuelle Themen gelenkt und zu den sexuellen Handlungen sei es im Laufe dieser Gespräche gekommen.¹¹⁶

Das Eingehen einer intimen Beziehung mit der bereits erwachsenen Frau ist strafrechtlich nicht sanktioniert, auch wenn vielleicht real ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden haben mag.

Das 1999 eingeleitete Disziplinarverfahren wurde eingestellt. Zwar ging das Kirchenamt davon aus, dass in einer seelsorgerischen Beziehung ein Abstinenzgebot gelte, ein Verstoß hiergegen sei wegen der unterschiedlichen Aussagen hierzu jedoch nicht erwiesen.¹¹⁷ Der Bitte der Kolleggruppe an den zuständigen Propst, mit dem Pastor über ein Abstinenzgebot innerhalb der Seelsorge zu sprechen entnehmen wir, dass es hier trotz Einstellung Bedenken bezüglich eines professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses des Pastors gab. Offen bleibt auch, warum trotz weiter bestehendem „*Verdacht, dass sich im Rahmen von seelsorgerischen Gesprächen sexuelle Handlungen ergeben haben.*“¹¹⁸ kein förmliches Verfahren eingeleitet wurde. Es scheint, dass bei sich widerstreitenden Aussagen offenbar in sehr schneller Anwendung des Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“, die Angelegenheit niedergeschlagen wird. Es gibt keine näheren Ausführungen dazu, nach welchen Kriterien der Pastor das Seelsorgegespräch vom freundschaftlichen Gespräch abgrenzt, wo und in welchem zeitlichen Abstand (oder Zusammenhang) zu den Gesprächen die sexuellen Handlungen stattgefunden haben. Solche Feststellungen wären jedoch erforderlich, um die notwendigen Grundlagen für eine Entscheidung über den Missbrauch eines Seelsorgegesprächs zu erhalten.¹¹⁹

Der Grundsatz, dass gem. § 13 Abs. 5 DiszG.VELKD das Verfahren einzustellen ist, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, bedeutet nicht, dass in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation der Verdacht schlicht als nicht bestätigt angenommen wird. In solchen Fällen kann nur dann von einer mangelnden Bestätigung ausgegangen werden, wenn sich die Aussage der Belastungszeugin als inkonsistent oder aufgrund sonstiger aussagepsychologischer Kriterien als unzureichend herausstellt.¹²⁰

Fall 3:

Der Vorwurf im zweiten Disziplinarverfahren, zehn Jahre später, aber ebenfalls die frühen 1980er Jahre betreffend, lautete: „*sexueller Missbrauch eines minderjährigen weiblichen Gemeindemitglieds*“.¹²¹ Auch hier wissen wir nicht, wann dieser Vorwurf erstmalig an die Organe der Nordelbischen Kirche herangetragen wurde, das Disziplinarverfahren wurde jedenfalls 2010 eingeleitet. Bereits drei Jahre zuvor hatte die Betroffene sich an eine kirchliche Mitarbeiterin in beratender Funktion gewandt und dieser davon berichtet, Pastor C. habe sie konfirmiert und danach sei es mehrfach zu sexuellen Handlungen an der 15- und später 16jährigen gekommen, wenn diese den

¹¹⁵ Quelle 38.

¹¹⁶ Quelle 38.

¹¹⁷ Quelle 38.

¹¹⁸ Quelle 38.

¹¹⁹ Zu der Problematik von Missbrauch in der Seelsorge wird von uns ein rechtlich zu verankerndes Abstinenzgebot empfohlen, vgl. Kapitel 3.3.

¹²⁰ Vgl. auch Kapitel 1.3.2.1.

¹²¹ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

Pastor aufsuchte. Die von der Betroffenen angegebenen Handlungen wurden vom Pastor teilweise eingeräumt.

Ein Schutzbefohlenenverhältnis bestand hier nicht, wenn die sexuellen Handlungen erst nach der Konfirmation stattfanden. Ob vorliegend ein sexueller Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB in Betracht käme, kann hier nicht beurteilt werden, da wir keine ausreichenden Angaben zu der Fragestellung haben, ob die Betroffene sexuell unerfahren war, der Pastor dies wusste und ausgenutzt hat.

Nach dem zum Zeitpunkt der Einleitung des zweiten Disziplinarverfahrens geltenden Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) war wegen des langen Zeitablaufs zwischen den Taten und dem Disziplinarverfahren als Maßnahme nur noch eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Dienst möglich.¹²² Diese schärfste Disziplinarmaßnahme wurde gegen den damals 61jährigen Pastor jedoch nicht verhängt, sondern das Verfahren „wegen Zeitablaufs“ eingestellt. Der Pastor ist nach wie vor im Dienst.¹²³ Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurde festgestellt: „Der sexuelle Umgang mit Minderjährigen verstößt in besonderem Maße gegen die Amtspflichten eines Pastors.“ „Sexueller Umgang mit Minderjährigen durch Amtsträger der Kirche bewirkt eine andauernde Beschädigung der Glaubwürdigkeit des der Kirche aufgegebenen Dienstes.“¹²⁴ Sodann wurde berücksichtigt, dass der Pastor zügig den sexuellen Kontakt eingeräumt und bedauert habe, sowie der zeitlich eng umgrenzte Tatzeitraum im Verhältnis zur ansonsten unbeanstandeten Amtsführung.¹²⁵ Hieraus wird abgeleitet, dass eine Zurückstufung als Sanktion ausreichend, aber auch erforderlich wäre. Es erfolgte erneut eine Abwägung mit dem Schuldeingeständnis, dem lange zurückliegenden Tatzeitraum und der Tatsache, dass strafrechtliche Verjährung eingetreten wäre. Nach dieser zweiten Abwägung kam die Ermittlungsführung zu dem Ergebnis, dass die von ihr zunächst als angemessen erachtete Maßnahme unverhältnismäßig wäre und schlug daher vor, das Verfahren einzustellen. Dieser Empfehlung kam die einleitende Stelle nach.¹²⁶

§ 20 Abs. 2 DG.EKD sieht eine Abwägung mit den dort genannten Kriterien, wie sonstiges Persönlichkeitsbild und Verhalten und dem Umfang der Vertrauensbeschädigung, vor, um sodann eine Maßnahme zu bestimmen. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum trotz Bestimmung einer Maßnahme eine erneute Abwägung unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit erfolgen soll.¹²⁷

Die zugunsten des Pastors berücksichtigte strafrechtliche Verjährung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, zumal das als festgestellt beschriebene Verhalten des Pastors keinen Straftatbestand erfüllt. Dass die Vorfälle fast 30 Jahre zurücklagen wurde hingegen zuvor schon berücksichtigt. Keine Berücksichtigung fand hingegen offenbar die Tatsache, dass bereits zuvor sexuelle Übergriffe von einer anderen Person durch den Pastor geschildert worden waren und ebenfalls zu einem Disziplinarverfahren führten.

¹²² Vgl. oben Kap. 1.3.1.3.

¹²³ Quelle 5.

¹²⁴ Quelle 38.

¹²⁵ Siehe auch unsere Empfehlungen Kap. 3.3.

¹²⁶ Quelle 38.

¹²⁷ Zu zusätzlichen Verhältnismäßigkeitsabwägungen auch kritisch: Gansen, ZevKR 58 (2013), 368, 371f.

Problematisch scheint auch hier die Art und Weise der Beweiswürdigung. Nachdem z.B. die Betroffene und der Pastor unterschiedliche Zeitangaben machten, wurden ohne nähere Begründung diejenigen des Pastors als „*plausibel*“¹²⁸ bezeichnet. Eine erneute Nachfrage bei der Betroffenen zur Klärung der unterschiedlichen Darstellungen ist scheinbar ausgeblieben. Letztlich wurde der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme lediglich – wie bereits im vorausgegangenen Disziplinarverfahren - die Aussage des Pastors zugrunde gelegt.

Mehrfache sexuelle Handlungen mit Jugendlichen und Heranwachsenden der Gemeinde im Kontext von Jugendfreizeiten oder Seelsorgegesprächen sollten nach unserer Einschätzung immer eine Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen, weil sie das Amt im Kern beschädigen.¹²⁹ Sofern sich die mitunter schwierige Beweisführung nicht abschließend durch die einleitende Stelle führen lässt, sollte im Zweifel stets ein förmliches Verfahren eingeleitet werden.

1. 4. 2. 6. Pastor A.

Diesem Pastor wurde vorgeworfen, von 1986 bis 1988 eine „*sexuelle Beziehung zu einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin als Klientin im Rahmen einer Therapie*“¹³⁰ aufgenommen zu haben.

Sexuelle Handlungen im Rahmen einer therapeutischen Beziehung sind erst seit dem 01.04.1998 mit der Einführung des § 174c StGB durch das 6. Strafrechtsreformgesetz strafbar. Zum Tatzeitpunkt war die Handlung daher nicht strafbar, könnte heute jedoch mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Entscheidend hierfür wäre auch nicht, ob der Pastor eine allgemein anerkannte Qualifikation i.S.d. §§ 5, 6 Psychotherapeutengesetz besitzt, es käme allein darauf an, ob ein therapeutisches Behandlungsverhältnis im weiteren Sinne vorliegt, das zur Tat ausgenutzt wird.

Auch ohne strafrechtliche Relevanz des Vorwurfs wurde im Rahmen des Disziplinarverfahrens ein Amtspflichtverstoß festgestellt und ein Verweis erteilt.¹³¹

1. 4. 2. 7. Pastor O.

Zu diesem Pastor wurden sexuelle Grenzverletzungen in 6 Fällen angegeben. Unbestritten führte er Ende der 70er Jahre bis 1985 sexuelle Handlungen an und mit fünf jungen Frauen durch, wobei mindestens eine zu Beginn der Handlungen noch keine 18 Jahre alt war. Mindestens eine dieser jungen Frauen war bereits seine Konfirmandin und mindestens zwei waren Mitglieder seiner Jugendgruppen. Teilweise dauerten diese sexuellen Kontakte über mehrere Jahre an.¹³² Für den Pastor selbst waren sie in „*Beziehungen*“¹³³ eingebettet. Er und sein Anwalt sprachen uns gegenüber auch

¹²⁸ Quelle 38.

¹²⁹ Vgl. unsere Bewertungen Fall 10, Pastor J. (Kap. 1.4.2.4) und Fall 16, Pastor O. (Kap. 1.4.2.7).

¹³⁰ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

¹³¹ Quelle 5.

¹³² Quellen 41, 39, 40.

¹³³ Quellen 41, 42.

von „*Verhältnissen*“¹³⁴. Des Weiteren behauptet eine Zeugin eine sexuelle Grenzverletzung durch den Pastor als sie 16 Jahre war. Diese Handlung wird von Pastor O. bestritten.

Gegen Pastor O. wurden 2010 wegen eines Berichts zweier Betroffener disziplinarrechtliche Ermittlungen wegen „*sexueller Beziehungen zu mehreren volljährigen Frauen aus der Kirchengemeinde*“ nach § 12 Abs. 1 des Disziplinargesetzes der VELKD (DiszG.VELKD) eingeleitet. Ihm wurde gem. § 127 Abs. 1 Ziffer 2 DiszG.VELKD vorläufig während der laufenden Ermittlungen und im Falle eines förmlichen Verfahrens die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagt. Anträge des Pastors auf Abänderung des Verbotes, für die Dauer des Disziplinarverfahrens Amtshandlungen durchzuführen, wurden abschlägig beschieden. Eine Entscheidung durch das Kirchengengericht musste nicht mehr erfolgen, da der Antrag auf Abgabe an die Disziplinarkammer von dem Pastor selbst zurückgenommen wurde.¹³⁵ Nachdem dem Nordelbischen Kirchenamt weitere Fälle möglicher sexueller Übergriffe bekannt geworden waren, dehnte es die Ermittlungen auf diese Fälle aus. Das gerichtliche Verfahren nach §§ 37 ff. DiszG.VELKD wurde lediglich wegen drei Fällen eingeleitet. Die von Zeugen geschilderten sexuellen Kontakte zu drei weiteren Heranwachsenden konnten mangels Kenntnis der konkreten Sachverhalte hierzu nicht ermittelt werden, da die Betroffenen anonym bleiben wollten.

Im Rahmen der Vorermittlungen räumte Pastor O die sexuellen Handlungen mit zwei Betroffenen ein. Er benutzt jedoch die Bezeichnung „*(Liebes-)Beziehungen*“ bzw. „*Verhältnisse zu jungen Frauen*“. In seiner Wahrnehmung hatten diese keinen Missbrauchscharakter.¹³⁶

Im Folgenden werden die Handlungen skizziert, deren Darstellung und Bewertung von den Betroffenen autorisiert wurden. Hierbei wird der disziplinarrechtlich ebenfalls zu beachtende Aspekt des ehewidrigen Verhaltens (Pastor O. war verheiratet) nicht näher erläutert.

Fall 1:

In einem Fall Anfang der 1980er Jahre forderte der Pastor die damals 17jährige sexuell unerfahrene Betroffene während eines Seelsorgegespräches auf einer Jugendgruppenfahrt auf, ihn zu küssen, und es kam zum Austausch von Zärtlichkeiten. In der Folgezeit kam es dann über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren regelmäßig zu sexuellen Handlungen.

Die Jugendliche war von ihm bereits konfirmiert worden und Mitglied, später auch Teamerin, in seiner Jugendgruppe. Die von diesem Pastor geleiteten Jugendgruppen bestanden teilweise so lange, bis deren Mitglieder über 18 Jahre und teilweise bereits weit im Erwachsenenalter waren.¹³⁷ Nach der Jugendgruppe wurden die Betroffene und ein weiteres Mitglied der Gruppe oft von Pastor O. eingeladen, noch zu bleiben. In diesen Situationen kam es schon zu wechselseitigem „*Füßekraulen*“¹³⁸ und der Pastor forderte die Betroffene hierbei auch bereits einmal auf, sie solle ihm einen Kuss geben. Dies kam für die Betroffene ganz überraschend und sie tat es in dieser Situation nicht.

¹³⁴ Quelle 41.

¹³⁵ Quelle 43.

¹³⁶ Quellen 41, 42, 39.

¹³⁷ Quellen 39, 40.

¹³⁸ Quellen 39,40.

Die Zeugin berichtet in einem Interview mit uns hierzu, der Pastor sei für sie wie ein „Fels in der Brandung“ gewesen, sie habe ihn sehr verehrt, sei aber nie in ihn verliebt gewesen. Ein Gefühl von Verliebtsein hätte sie durchaus bei Jungen in ihrem Alter gekannt, nicht jedoch bei ihm. Er sei von allen verehrt worden, sei eine „Lichtgestalt“ gewesen und sie habe seine Nähe gesucht. Er sei der „Stern in ihrem Leben“ gewesen, mit „Geist und Witz“. Eine erotische Ebene sei gar nicht präsent gewesen, weshalb dieser Wunsch von ihm nach einem Kuss sie „kalt erwischt“ habe.¹³⁹

Während einer Jugendfreizeit sei es dann zu ersten sexuellen Handlungen gekommen. Jeder habe mit jedem in die Zelte zum Reden gehen können. Es sei keine erotisch aufgeladene Stimmung gewesen, aber intensiv und dicht und es habe unglaublich viel zu reden gegeben. Es sei auch viel Alkohol getrunken worden. Pastor O. habe eigentlich mit den Teamern in einem Zelt geschlafen, da diese dann aber woanders schliefen, hätten immer auch welche von den anderen Gruppenmitgliedern bei ihm im Zelt schlafen können. Die Zeugin bekundet weiter, dass sie dies auch einmal getan und ihm bei dieser Gelegenheit von ihrer problematischen Lebenssituation berichtet hätte. Der eigene Vater sei gerade ausgezogen und sie habe sich Pastor O als „Ersatzvater“ gewünscht. In dieser Nacht habe der Pastor sie wieder aufgefordert: „gib mir mal einen Kuss“ und da habe sie sich darauf eingelassen und es sei zu Küssen und Streicheln gekommen. Er habe in dieser Nacht einen Damm gebrochen. Nach der Jugendgruppenfahrt habe die Betroffene zunächst gedacht, dies sei ein einmaliger Vorfall gewesen, allein schon weil Pastor O. verheiratet war. Er habe ihr dann aber vermittelt, dass nun nicht alles vorbei sei und sie sich weiter treffen könnten. Dies sei dann auch über einen Zeitraum von 2 Jahren mehrere Male in der Woche geschehen, wenn seine Frau nicht zuhause gewesen sei oder in ihren Freistunden oder abends nach Jugendgruppen. Wenn sie zu ihm gekommen sei, habe er immer schnell ins Schlafzimmer gewollt und habe Sexualität eingefordert. Die Betroffene habe sich letztlich aus Bedürftigkeit auf eine „Beziehung“ eingelassen. Erotische Momente hätten für sie keine Rolle gespielt. Sie habe keine sexuellen Vorerfahrungen gehabt, da Pastor O. aber die sexuellen Kontakte wichtig gewesen seien, habe sie sich darauf eingelassen.¹⁴⁰

Wie bereits erwähnt sind sexuelle Handlungen mit über 18jährigen grundsätzlich nicht strafbar, auch wenn sie in einem faktischen Unterordnungsverhältnis stattfinden.

Dies gilt auch für die Aufforderung des Pastors Anfang der 1980er Jahre an die damals 17jährige sexuell unerfahrene Betroffene, ihn zu küssen und dem dann folgenden Austausch von Zärtlichkeiten. Das Verhalten des Pastors erfüllt, obgleich die Betroffene noch nicht volljährig war und man bei der Jugendgruppenfreizeit von einem Schutzbefohlenenverhältnis zwischen dem Pastor und den Teilnehmern ausgehen kann, nicht den Tatbestand des § 174 StGB. Bei über 16jährigen muss hierzu gerade die mit der Fahrt verbundene Abhängigkeit für die Vornahme sexueller Handlungen ausgenutzt werden. Dies war hier nicht der Fall, sondern es wurde die durch das Seelsorgeverhältnis und die Jugendarbeit entstandene Abhängigkeit ausgenutzt. Die Jugendliche bewunderte den Pastor und sah in diesem eine Art Vaterersatz, nachdem ihr Vater die Familie verlassen hatte. Die Ausnutzung dieser Form realer Machtverhältnisse ist jedoch strafrechtlich nicht erfasst.

¹³⁹ Quellen 39, 40.

¹⁴⁰ Quelle 39.

Für die disziplinarrechtliche Bewertung wird zunächst der Beginn der sexuellen Handlungen näher betrachtet. Sexuelle Handlungen im Rahmen von Jugendfreizeiten oder seelsorgerischen Gesprächen beschädigen stets das Amt. Dies gilt auch dann, wenn sie keine Straftat darstellen.¹⁴¹ Pastor O. war gerade zu Beginn der Kontakte für die Betroffene eine Amtsperson und gerade nicht ein „Gleicher“, zu dem „freiwillig“ eine Liebesbeziehung eingegangen wird. Über die zu Beginn der sexuellen Handlungen 17jährige sagte Pastor O.: „*Sie wirkte recht erwachsen*“ und er habe gedacht, sie wolle freiwillig mit ihm zusammen sein.¹⁴² Dies ist jedoch unerheblich. Die unterschiedliche Wahrnehmung des Kontaktes wird nachstehend noch näher erläutert, da sich dieser und der nachfolgenden Fall ähneln. Aber auch sofern der Pastor davon ausging, hier eine „*Liebesbeziehung*“ einzugehen, stellt dies eine Amtsverletzung dar, denn eine Abstinenz von sexuellen Handlungen im Rahmen der Jugendarbeit und Seelsorge ist für die rechte Ausübung des Amtes unerlässlich, unabhängig vom subjektiven Empfinden des Amtsträgers. Dies gilt auch für die Zeit nach dem 18. Lebensjahr der Betroffenen.

Fall 2:

In einem weiteren Fall küsste Pastor O. 1982 eine damals 19jährige Teilnehmerin seiner Jugendgruppe im Anschluss an ein Treffen der Gruppe und begann, sie zu streicheln. In der Folgezeit kam es immer wieder zu weitergehenden sexuellen Handlungen, die nach Auskunft der Betroffenen bis Mitte 1984 andauerten.¹⁴³

Die Betroffene war mit 16 Jahren in eine der Jugendgruppen von Pastor O. gekommen. Die Zeugin gibt an, dass auf gemeinsamen Reisen erhebliche Mengen Alkohol konsumiert wurden. Auch wenn er niemanden gedrängt habe, Alkohol zu sich zu nehmen, so habe er doch selbst viel Alkohol getrunken und dies unter anderem mit einer Aussage wie: „*Alkohol lockert die Zunge und es ist gut, wenn alles rauskommt*“ gerechtfertigt. Daher habe er auch nichts dagegen eingewandt, wenn Jugendliche tagsüber schon Alkohol getrunken hätten. Auch wenn einige Jugendliche nach den Gruppensitzungen noch mit Pastor O. zusammen gegessen hätten, sei seitens des Pastors Wein angeboten worden.¹⁴⁴ Die Zeugin geht davon aus, dass dem Pastor aufgrund des intensiven Austauschs in der Jugendgruppe bekannt gewesen sei, dass sie noch über keinerlei sexuelle Erfahrung verfügte. Nach Aussage der Zeugin habe es in den Gruppensitzungen viele Psychospiele gegeben, z.B. „*heißer Stuhl*“. Ein Spiel, in dem sich eine Person ungeschützt der positiven wie negativen Kritik der Gruppenmitglieder aussetzte. Das sei nach Auffassung der Zeugin Seelenstriptease gewesen und habe Pastor O. Einblick in das Seelenleben der Jugendlichen gegeben. Gruppenmitglieder seien dabei z.T. weinend herausgelaufen, ohne dass sie aufgefangen wurden.¹⁴⁵ Pastor O. gab in einem Gespräch mit uns an, er habe selbst immer „*Bammel gehabt vor diesem heißen Stuhl*“, aber auch „*viel Hilfreiches erlebt in diesen Spielen*“. Er glaube aber nicht, dass er „*das zu leicht genommen habe*.“¹⁴⁶

¹⁴¹ Vgl. auch Erläuterungen zu Pastor J., Fall 2 und Fall 5 (Kap. 1.4.2.4).

¹⁴² Quelle 44.

¹⁴³ Quelle 40.

¹⁴⁴ Quelle 40.

¹⁴⁵ Quelle 40.

¹⁴⁶ Quelle 41.

Die Betroffene berichtet, Pastor O. habe stark unterschieden, ob ihm die Menschen genehm waren oder sie ihn nervten oder nicht seiner Wellenlänge entsprachen. Unter den Jugendlichen sei klar gewesen, wie er seine Sympathien verteile und man habe versucht, sich dementsprechend zu verhalten. Er habe offen gezeigt, wenn er ungeduldig oder genervt von einzelnen Jugendlichen gewesen sei. Diese Meinung des Pastors sei dann von den anderen gern kritiklos übernommen worden und sie hätten die betroffenen Jugendlichen auch als Außenseiter behandelt. Er habe z.B. einmal vor der Gruppe zu einem Mädchen gesagt, dass ihn ihre Weiblichkeit so fasziniere. Zu der Zeugin habe er einmal vor der Gruppe gesagt, sie sei die einzige Frau, die abstrakt denken könne.¹⁴⁷

Diese Atmosphäre wird auch von weiteren Zeugen berichtet. So schreibt eine andere Zeugin z.B. zu einer Ferienfreizeit: *„Inzwischen duzten ihn alle (Nur ich konnte mich nicht überwinden.), er stellte sich mit uns auf eine Stufe, war „gut Freund“, balgte mit den Jungen. Es bildeten sich Untergruppen um Herrn O. (Anonymisierung der Verfasserin), zum abends treffen, Essen kochen und Wein trinken oder Doppelkopf spielen. Ich beneidete und bewunderte die, die „drin“ waren, hatte nicht das Gefühl, in diese Sphären vordringen und dazugehören zu können.“*¹⁴⁸ Diese Zeugin berichtet auch von ihrem Außenseiterstatus bei einer zweiten Reise: *„Ich gehörte plötzlich nicht mehr dazu. Ich verstand nicht, was ich getan hatte, womit ich das verdient hatte. War ich doch immer bemüht gewesen, alles richtig zu machen! Ich war hilflos. Wohin ich kam, verstummten die Gespräche, die anderen drehten sich ab und gingen weg. Ich habe immer wieder versucht, mich irgendwo dazu zu gesellen, stets erfolglos, ich fühlte mich nur am Rande geduldet, es gab keine Begegnung. Es waren noch zwei andere Mitglieder aus der Gruppe heraus gefallen. Obwohl wir drei uns mochten, gelang es nicht, eine Untergruppe zu bilden. Ich erinnere Situationen, wo wir drei übrig geblieben waren, uns mit stummem Entsetzen in die Augen sahen, um dann einsam und wortlos auseinander zu gehen.“*¹⁴⁹

Die Betroffene der sexuellen Handlungen berichtet, sie sei von der Atmosphäre in der Jugendgruppe fasziniert gewesen, zugleich seien die Gruppenabende aber auch so aufregend gewesen, dass sie manchmal schon vor den Jugendgruppenstunden Alkohol getrunken oder Valium genommen habe, um in der Gruppe besser sprechen zu können. Sie sei in Pastor O regelrecht verliebt gewesen und sie sei schockiert gewesen, dass ihr auf der Jugendgruppenfahrt von einer Freundin berichtet wurde, dass Pastor O sie geküsst und gestreichelt habe.¹⁵⁰ Kurz nach dieser Fahrt habe Pastor O, wie sich die Zeugin ausdrückt, sie *„in das erotische Karussell“* geholt, indem er ihr nach einem Jugendgruppentreffen, als beide noch alleine vor Ort waren, über Rücken und Brust gestreichelt und ihr einen Zungenkuss gegeben habe. Obwohl die Zeugin bereits 19 Jahre war, sei dies der erste Zungenkuss ihres Lebens gewesen. Auch wenn es sich für die Zeugin nicht schön anfühlte, ließ sie in der Folgezeit sexuelle Kontakte zu, da sie sich nach Nähe sehnte. Hierbei habe der Pastor vorgegeben, welche Wünsche er habe, sie aber auch aufgefordert, ihre Unsicherheit, Schüchternheit und Introvertiertheit zu überwinden. Die sexuellen Kontakte hätten stets in alkoholisiertem Zustand stattgefunden und Pastor O habe immer die Initiative ergriffen.¹⁵¹ Dass Pastor O zeitgleich sexuelle Kontakte zu ihrer

¹⁴⁷ Quelle 40.

¹⁴⁸ Quelle 45.

¹⁴⁹ Quelle 45.

¹⁵⁰ Quelle 40.

¹⁵¹ Quelle 40.

Freundin unterhielt und nach Auskunft der Zeugin später auch mit einer Mitbewohnerin, die zuvor ebenfalls in einer Jugendgruppe von Pastor O. gewesen sei, habe die Betroffene vollkommen überfordert. Über die Vorfälle habe Sprachlosigkeit geherrscht und sie habe jetzt das Gefühl, er habe sie benutzt, „weil er seine eigenen Nöte als Mann nicht geklärt hat oder im Griff hatte“. Auch hinsichtlich des hohen Alkoholkonsums mit Pastor O. sei „da etwas hängen geblieben...sich nur unter Alkohol so zeigen zu können – und dennoch nicht gesehen zu werden“.¹⁵²

In einer im Rahmen des Disziplinarverfahrens abgegebenen Stellungnahme führte Pastor O. aus, er habe abends Besuchern Wein angeboten, aber niemandem dessen Konsum aufgezwungen. Ähnlich sei es auch auf einer Freizeit gewesen, wobei er vorher gesagt habe, es sei ihm wichtig, dass alle Teilnehmer 18 Jahre alt, also mündig seien.¹⁵³

Auch in diesem Fall ist durch das Verhalten des Pastors kein Straftatbestand erfüllt. Die Betroffene war über 18 Jahre alt und darüber hinaus fanden die Handlungen nicht im Rahmen eines Schutzbefohlenenverhältnisses statt. Die Tatsache, dass ein reales Macht- und Autoritätsgefälle dadurch vorlag, dass der Pastor die in ihrer Entwicklung noch nicht gereifte Heranwachsende bereits konfirmiert hatte und diese sodann immer seinem Einfluss in der Jugendgruppe ausgesetzt war, führt nicht zu einer Strafbarkeit.

Bei der disziplinarrechtlichen Bewertung ist, auch wenn letztlich der gesamte Sachverhalt zu bewerten ist, der Beginn der sexuellen Handlungen maßgeblich. Diese begannen im Rahmen der Jugendarbeit, nämlich im Anschluss an ein Jugendgruppentreffen. Auch wenn die Betroffene bereits 19 Jahre alt war, so kann doch davon ausgegangen werden, dass dem Pastor aus der vorangegangenen Jugendarbeit die sexuelle Unerfahrenheit und noch unausgereifte Persönlichkeit der Betroffenen bekannt war, denn in den Jugendgruppen waren intensive Auseinandersetzungen mit der Persönlichkeit der Jugendlichen an der Tagesordnung.¹⁵⁴ Soweit Heranwachsende weiter im Rahmen der Jugendarbeit von Pastoren betreut werden, haben diese gegenüber den teilnehmenden Heranwachsenden auch eine Fürsorgepflicht. Auch wenn diese nicht so umfangreich ist wie gegenüber Minderjährigen, so entbindet es sie doch nicht von der Verpflichtung, ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zu wahren. Insbesondere wenn die Betreuung in der Jugendarbeit bereits längere Zeit erfolgte, löst sich das hierin begründete Über-Unterordnungsverhältnis nicht ohne weiteres mit dem Erwachsenwerden auf. Sofern Jugendarbeit also auch mit Heranwachsenden durchgeführt wird, gehört unseres Erachtens auch hier ein sexuelles Abstinenzgebot zu einer ordnungsgemäßen Amtsausübung, sodass wir auch in diesem Fall von einer Amtspflichtverletzung ausgehen.¹⁵⁵

Disziplinarrechtliche Gesamtschau:

Nach § 7 DiszG.VELKD ist das gesamte Verhalten eines Pastors innerhalb und außerhalb des Dienstes, d.h. hier auch bei privaten Treffen mit Jugendlichen und Heranwachsenden, zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob seine Glaubwürdigkeit und damit die Glaubwürdigkeit des von der Kirche

¹⁵² Quelle 40.

¹⁵³ Quelle 46.

¹⁵⁴ Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen bei der disziplinarrechtlichen Bewertung des Verhaltens.

¹⁵⁵ Siehe auch unsere Empfehlungen Kap. 3.3.

aufgegeben Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist. Da bei Pastor O. wegen des langen Zeitablaufs zwischen Amtspflichtverletzungen und Einleitung des Disziplinarverfahrens nach § 4 Abs. 1 DiszG.VELKD als Disziplinarmaßnahme nur noch eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht kommt, stellt sich die Frage, ob die Amtspflichtverletzungen eine völlige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Nordkirche und ihm zufolge hat und daher eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses (auch im Ruhestand) nicht möglich ist.

Neben den Gemeinsamkeiten zwischen den Fällen 1 und 2 und der Tatsache, dass letztlich fünf „Beziehungen zu jungen Frauen“ durch den Pastor eingeräumt wurden, sind für eine Würdigung des Schweregrades des Dienstvergehens weitere Gesichtspunkte entscheidend:

Qualifizierung der sexuellen Kontakte

Zunächst soll hier die unterschiedliche Einordnung der sexuellen Kontakte durch die Betroffenen und Pastor O. problematisiert werden, die sich auch aktuell noch in der öffentlichen Wahrnehmung widerspiegelt.

In den Leitlinien kirchlichen Lebens wird Sexualität grundsätzlich bejaht, aber auch ausgeführt: *„Zu diesem Einswerden bedarf es neben der körperlich-sexuellen auch einer seelisch-geistigen Beziehung zwischen den Partnern, die im Andern nicht nur ein Mittel zum Zweck sieht, sondern ein Gegenüber mit eigener Würde und eigenem Empfinden.“*¹⁵⁶

Pastor O. gibt an, es habe sich um Beziehungen gehandelt und sieht keinen Missbrauch.¹⁵⁷ Allerdings räumt er ein, dass er sich an beiden Frauen *„schuldig gemacht“* habe, denn:

*„Meine platte Alltagsethik aus dieser Zeit hatte gelautet: du darfst dieses oder jenes tun, wenn du anderen Menschen damit nicht weh tust oder schadest. Ich hatte in jener Zeit gedacht/gehofft, so sei es bei beiden Frauen gewesen. Ich war blind und habe ihre Bedürfnisse, ihre Nöte und ihre Hoffnungen nicht wirklich wahrgenommen.“*¹⁵⁸

Die Betroffenen, die uns Einsicht in sie betreffende Unterlagen gewährt, bzw. mit uns geredet haben, empfanden die sexuellen Kontakte zu Pastor O. auch als junge Frauen nicht als „Liebesbeziehung“. Eine Betroffene drückt dies so aus: *„...es war fast unerträglich, am Tag nach diesen Gelagen mit fast schneidender Distanz von O.'s (Anonymisierung der Verfasserin) Seite bedacht zu werden, als wäre nichts gewesen.“*¹⁵⁹

Wie in der Sachverhaltsschilderung beschrieben, wurden die sexuellen Handlungen durch die Betroffenen als „Begleiterscheinung“ der für sie emotional sehr wichtigen Beziehung in Kauf genommen. Eine Betroffene schilderte, wie irritiert sie darüber war, dass ein verheirateter älterer Pastor ihr gegenüber sexuelle Annäherungsversuche machte. Sie habe den Pastor zwar verehrt und bewundert, jedoch keinerlei erotische Anziehung verspürt. Seinen sexuellen Wünschen sei sie nachgekommen,

¹⁵⁶ Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, 2003.

¹⁵⁷ Quelle 46.

¹⁵⁸ Quelle 46.

¹⁵⁹ Quelle 47.

um ihn nicht zu enttäuschen und sich weiterhin die damit verbundene Nähe zu ihm zu erhalten.¹⁶⁰ In ihr Tagebuch notierte sie in dieser Zeit z.B. wenn sie das Gefühl hatte, auch einmal etwas Kluges gesagt zu haben oder sie schrieb Bemerkungen wie: „*Heute haben wir sogar miteinander geredet.*“¹⁶¹

Zur Bedeutung von Alkohol

Zu berücksichtigen ist auch, dass beide Betroffene schildern, dass sie in der Jugendgruppe durch Pastor O. an Alkohol herangeführt wurden und eine Betroffene angibt, die sexuellen Kontakte wären stets in einem Rahmen erfolgt, in dem erhebliche Mengen Alkohol konsumiert worden seien.¹⁶²

Zur Bedeutung von Alkohol bei den sexuellen Kontakten gab Pastor O. an, er habe Alkohol zwar bei privaten Zusammenkünften angeboten, aber niemandem Alkohol aufgedrängt.¹⁶³ Insbesondere verwehrt er sich gegen den Eindruck, er habe die jungen Frauen „*bewusst abgefüllt*“¹⁶⁴ oder „*erotisch gefügig*“¹⁶⁵ machen wollen. Er habe wohl falsch eingeschätzt, wie trinkfest sie seien.¹⁶⁶

Alkohol spielte nicht nur bei den sexuellen Kontakten eine Rolle, sondern wurde auch auf Freizeiten oder nach den Gruppenstunden durch den Pastor gemeinsam mit Jugendlichen konsumiert. Neben den Betroffenen bestätigen dies weitere Zeugen und auch der Pastor hat uns gegenüber angegeben, dass nach der Konfirmation der Alkoholkonsum nicht mehr reglementiert wurde.¹⁶⁷ Der Pastor selbst genoss gerne Wein und sah dessen Genuss auch bei gemeinsamen Unternehmungen in der Selbstverantwortung der Jugendlichen.¹⁶⁸ Alkohol wurde nicht aufgedrängt und dessen Ablehnung wurde akzeptiert.¹⁶⁹ Ein vom Pastor benannter Leumundszeuge hielt es jedoch für wahrscheinlich, dass dessen eigener Weinkonsum eine `Vorbildfunktion` in der Gruppe hatte.¹⁷⁰ Eine andere Zeugin schrieb dementsprechend, „*dass es in der Jugendgruppenzeit bei Pastor O (Anonymisierung durch Verf.) höchstens um den kultivierten (Hervorhebung von Verf.) Genuss von Wein ging.*“¹⁷¹

Eine weitere Zeugin gab zu ihren Erlebnissen als damals 15- oder 16jährige während einer Freizeit an: „*Mir ist besonders deutlich in Erinnerung geblieben, dass es immer Alkohol gab, wenn wir uns trafen... Der Alkohol stand da, es war Wein, entweder in Flaschen oder in größeren Tetrapacks. Pastor O. (Anonymisierung durch Verf.) hat selbst auch getrunken. Ich erinnere mich nicht mehr, ob er uns ausdrücklich zum Trinken animiert hat, ich weiß aber, dass Alkohol auch von den Teilnehmern der Jugendfreizeit konsumiert wurde... Für mich war es neu, dass Alkohol von den erwachsenen Veranstaltern einer solchen Freizeit einfach so zur Verfügung gestellt wurde. Es war mit meinem Bild von*

¹⁶⁰ Vgl. Sachverhaltsschilderung Pastor O., Fall 1 (Kap.1.4.2.7).

¹⁶¹ Quelle 39.

¹⁶² Vgl. Sachverhaltsschilderungen zu Pastor O.

¹⁶³ Quelle 46.

¹⁶⁴ Quelle 48.

¹⁶⁵ Quelle 49..

¹⁶⁶ Quelle 49.

¹⁶⁷ Quellen 41, 118-125.

¹⁶⁸ Quellen 41, 119, 121.

¹⁶⁹ Quellen 122, 126, 127.

¹⁷⁰ Quelle 125.

¹⁷¹ Quelle 128.

einem Pastor auch nicht vereinbar, dass dieser vor uns innerhalb einer solchen Veranstaltung Alkohol trank.“¹⁷²

Der Wirkung des Konsums von Alkohol wird durch die Zeugen sehr unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Eine Zeugin: „Nach unserem Empfinden wurden wir abgefüllt, wir haben uns unterhalten, er schenkte immer nach. Ich hatte keinen Überblick, was ich getrunken hatte. War demnach auch sehr betrunken.“¹⁷³ Ein anderer Zeuge schildert hingegen: „Es ist richtig, dass Wein getrunken wurde. Dies war übrigens bei allen Kurstreffen, an die ich mich erinnern kann, damals üblich. Ich bin in den vielen Jahren in der Jugendarbeit niemals Zeuge davon geworden, dass Pastor O (Anonymisierung durch Verf.) versucht hat, andere „abzufüllen“. Frau X (Anonymisierung durch Verf.) muss sich wohl selbst „abgefüllt“ haben.“¹⁷⁴ An die Menge erinnert er sich nicht genau, gibt aber an, dass z.B. ein 10l-Vakuumschlauch mit Wein üblich gewesen sei. Dies erachtet er alleine deshalb als unproblematisch, da die meisten Jugendlichen ohnehin in erheblichem Maße Alkohol konsumiert hätten.¹⁷⁵

Ein kirchlicher Mitarbeiter gibt an, es sei oft vorgekommen, dass er morgens in das Gemeindehaus gekommen sei und es hätten dort „noch „Schnapsleichen“ gelegen und in den Toiletten sei Erbrochenes gewesen.“¹⁷⁶

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 und dem neu geregelten Jugendschutzgesetz vom 25. Februar 1985 war die Abgabe von Wein und Bier bei öffentlichen Veranstaltungen an über 16jährige auch zum Eigenkonsum gestattet. Für nicht öffentlich zugängliche Treffen, wie eine geschlossene Gruppe oder eine Freizeit gelten die Jugendschutzbestimmungen ohnehin nicht. Jugendschutzrechtlich war es Pastor O. mithin erlaubt, an über 16jährige Wein auszuschenken und er musste gegen den Konsum von Wein auf Jugendfreizeiten bei über 16jährigen hiernach auch nicht einschreiten.

Die von dem Pastor in den Vordergrund gestellte Selbstverantwortung Jugendlicher und Heranwachsender in Bezug auf deren Alkoholkonsum verkennt aber die Leitbildfunktion, die er und sein eigener Konsum auf diese hatten.

Es ist davon auszugehen, dass es von den Zeugen und Zeuginnen individuell unterschiedlich wahrgenommen wurde, ob es sich um große oder kleine Mengen Alkohol handelte und ob ein psychischer Druck erlebt wurde, Alkohol zu konsumieren. Manche Jugendlichen und Heranwachsenden konnten dem von der Normalität des Alkoholkonsums ausgehenden sozialen Druck widerstehen, andere nicht. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Gefahren von Alkohol in den 1970er, 1980er und frühen 1990er Jahren nicht in dem Maße gesehen wurden, wie dies heute der Fall ist, so stellte sich doch die Situation in den Jugendgruppen so dar, dass dem Pastor eine Aufsichts- und Leitungsfunktion zukam. Dies gilt auch für Gruppen, in denen die Mitglieder bereits das Erwachsenenalter erreicht hatten. Auch diese Gruppen wurden in der Außen- und Innenwahrnehmung als „Jugendgruppen“ betrachtet, die einen erwachsenen Leiter hatten. Hierbei ist unbeachtlich, dass sich der Pastor offen-

¹⁷² Quelle 129.

¹⁷³ Quelle 118.

¹⁷⁴ Quelle 119.

¹⁷⁵ Quelle 119.

¹⁷⁶ Quelle 50.

bar als „Gleicher unter Gleichen“ gesehen haben mag. Faktisch war er dies nicht, sondern hatte bereits aus seiner Stellung als Leiter der Jugendgruppen und Pastor heraus dafür Sorge zu tragen, dass sich kein Heranwachsender im Rahmen von ihm durchgeführter Veranstaltungen, – seien sie auch „privater“ Natur – nach den eigentlichen Gruppentreffen maßlos betrank.

Es ist daher disziplinarrechtlich zu beanstanden, wenn auf Jugendfreizeiten eines Pastors in unkontrollierten Mengen Wein konsumiert wird und der Pastor hier nicht einschreitet. Dies gilt auch, wenn der Pastor nach den offiziellen Jugendgruppenstunden unbegrenzt an Minderjährige Wein ausgibt.

Der übermäßige Konsum von Alkohol im Vorfeld der sexuellen Kontakte mit einer Heranwachsenden, die Mitglied in einer Jugendgruppe des Pastors war und diesem damit nicht als „Gleiche“ begegnete, ist disziplinarrechtlich erschwerend zu werten, da der grenzenlose Umgang mit Alkohol gleichsam vom Pastor erlernt war. Auch wenn Pastor O. den Alkohol nicht bewusst nutzte, um die Betroffene „gefügig“ zu machen, so war ihm doch klar, dass Alkohol Hemmschwellen und Wehrhaftigkeit herabsetzt und insoweit die freie Willensausübung erheblich erschwert.

Disziplinarrechtlich zu berücksichtigen ist auch die Schilderung einer Zeugin, die angibt, Pastor O. habe sie und eine damals 17jährige nach einem gemeinsamen Alkoholexzess allein nach Hause gehen lassen. Es habe tiefer Schnee gelegen und eine der Heranwachsenden habe einen langen Nachhauseweg gehabt. Lediglich zufällig habe sie mitbekommen, dass diese im Schnee zusammengebrochen war und ihr helfen können.¹⁷⁷ Hier ist der Pastor seiner allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber einem jugendlichen Gemeindeglied in grober Weise nicht nachgekommen, denn die Gefahr, die bei einem langen Fußweg bei eisigem Wetter für die stark alkoholisierte Betroffene bestand, liegt auf der Hand. Der Pastor hätte hier als Erwachsener dafür Sorge tragen müssen, dass für die betrunkene Jugendliche ein sicherer Heimweg gewährleistet ist.

Psychische Grenzverletzungen / typische Täterstrategien

Nach den Angaben einer Betroffenen berichtete ihr Pastor O. im Laufe der „Beziehung“ auch von einer anderen Jugendlichen, mit der er zuvor sexuelle Kontakte hatte. Nach seinen Erzählungen habe die Zeugin den Eindruck gehabt, dass er in diese „wohl total verknallt“ gewesen sei. Da sie „ihre Vorgängerin“ so schön und klug fand, hätte die Zeugin immer das Gefühl gehabt, nicht zu reichen. Dieses Gefühl sei auch nie verschwunden.¹⁷⁸

Die Mitteilung des Pastors gegenüber der Betroffenen, bereits zuvor sexuelle Kontakte zu einer Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gehabt zu haben, normalisierte auf der einen Seite den für die Betroffene verwirrenden Kontakt, auf der anderen Seite schaffte die „Erhöhung“ der Vorgängerin enormen Druck, alles richtig zu machen und das Gefühl, nicht zu genügen.

Auch die zeitnahe Aufnahme sexueller Kontakte zu zwei engen Freundinnen beinhaltet zwei Komponenten, die disziplinarrechtlich zu berücksichtigen sind:

Einerseits sicherte sie die Verschwiegenheit der Betroffenen über den ihr bekannten sexuellen Kontakt mit der Freundin, denn nun war auch sie in eine prinzipiell verbotene Handlung verstrickt. Pastor

¹⁷⁷ Quellen 47, 58.

¹⁷⁸ Quelle 39.

O. war verheiratet, sodass die sexuellen Handlungen immer auch einen Verstoß gegen ein fundamentales christliches Gebot (Ehebruch) mit sich führten. Zugleich war die Betroffene auch über gemeinsame Hausmusik schon als Mädchen mit der Ehefrau des Pastors bekannt und befreundet. Der Pastor brachte durch das Angebot sexueller Kontakte die Heranwachsende, die er bereits seit ihrer Jugendzeit kannte und deren mädchenhafte Bewunderung ihm nicht verborgen geblieben sein kann, damit in schreckliche Gewissensnöte.

Durch die Schaffung einer Konkurrenzsituation zwischen den Freundinnen beschwerte er zudem deren Leben und behinderte bei beiden die Entwicklung einer stabilen, selbstbewussten Persönlichkeit. Eine Betroffene beschreibt dies so: *„Ich glaubte, dass er mit mir nur „etwas anfing“, damit ich seine Beziehung zu Z (Anonymisierung durch Verf.) nicht in der Öffentlichkeit ausplaudern würde... (er wusste, dass ich ihn vergötterte und mit der Situation nicht fertig werden könnte...)...Ich hatte immer das Gefühl: ich reiche nicht und er gibt sich nur mit mir ab, damit ich meinen Mund halte. Und Z sagte mir später, sie hätte gedacht, er hätte sie nur „erwählt“, weil er sich an mich nicht heran traute.“*¹⁷⁹ Die Freundin sagt hierzu: *Wenn ich gesehen habe, dass er auch mit meiner Freundin Y (Anonymisierung durch Verf.) geschmust hat, hat mich das bedrückt und ich war „durch den Wind“. Ich wusste damals aber noch nicht, dass er auch eine sexuelle Beziehung zu ihr unterhielt.“*¹⁸⁰

Möglicherweise hat auch die theologische Lehre des Pastors, wie sie von den Betroffenen als Laien aufgefasst wurde, mit dazu beigetragen, dass diese alles Unkonventionelle als Befreiung begriffen oder sich zumindest gehalten sahen, es als Befreiung zu begreifen. So war einer Betroffenen der Satz in Erinnerung: *„Hilfst du mir zu befreitem Leben oder zwingst du mich zu unlebendiger Anpassung an das, was man so denkt und tut.“*¹⁸¹

Situation in den Jugendgruppen

Von verschiedenen Zeugen wird weiter beschrieben, dass es in den Jugendgruppen den auserwählten „inner circle“ gab, also diejenigen Jugendlichen, die angesehen waren und eine enge Bindung zum Pastor hatten, und diejenigen, die eher außen vor waren.¹⁸² Eine Betroffene sagt hierzu: *„Auf der Fahrt nach V (Anonymisierung der Verf.) wollte er, dass Z und ich (Anonymisierung der Verf.) beide vorne neben ihm sitzen. Da sind wir in einer Sonderposition gewesen. Heute glaube ich, dass das auch eine Form der Missbrauchsstrategie war, man wird dadurch von den anderen Jugendgruppenteilnehmern isoliert. Es schmeichelt zwar, behindert aber auch die Kommunikation.“*¹⁸³ Eine solche Gewährung von Privilegien schafft deshalb in zweifacher Hinsicht eine enge Bindung und Loyalität.

Zu den Auswirkungen der gruppenspezifischen Spiele in den Jugendgruppen schreibt eine Zeugin: *„So wurden die wöchentlichen Treffen zu sozusagen magischen Momenten, zu einem unverrückbaren festen Termin, wir als Gruppe zu einer eingeschworenen Gemeinde mit dem Gefühl, eine besondere Gemeinschaft zu pflegen. Hart war allerdings das Spiel „**Heißer Stuhl**“, wo jeder aus der Gruppe ganz ehrlich seine Meinung zu demjenigen in der Mitte sagen sollte. Diese ungefilterten Aussagen haben*

¹⁷⁹ Quelle 47.

¹⁸⁰ Quelle 130.

¹⁸¹ Quelle 51.

¹⁸² Quellen 39, 40, 45.

¹⁸³ Quelle 51.

immer wieder die persönlichen Abwehrmöglichkeiten durchbrochen. Mehr oder weniger war jeder danach am Boden zerstört oder heilfroh, doch glimpflich davongekommen zu sein. Im Anschluss gab es von Herrn O. (Anonymisierung durch Verf.) außer dem Dank für die Ehrlichkeit keine Hilfestellung, keinen Versuch, das Geöffnete wieder so zu verschließen, dass man mit gewahrtem Gesicht den Raum verlassen konnte. Ich hatte sogar das Gefühl, dass er zufrieden war, wenn er auch die „harten Nüsse“ unter den Teilnehmern „geknackt“ hatte.“¹⁸⁴ Und eine andere Zeugin: „Also das Kennzeichnende, fand ich, an diesen Sitzungen war, dass man sich im übertragenen Sinne nackt ausgezogen hat, man hat sich seelisch entblößt. Es war nicht so, dass man seelsorgerlich wieder zusammengesetzt wurde. Es ging zur sogenannten Entlastung dann über in diese Massagespiele, „seven up“ genannt; mit verbundenen Augen musste man raten, wer einem den Rücken massiert.“¹⁸⁵

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens haben viele sog. Leumundszeugen schriftliche Berichte über ihre Erfahrungen mit der Jugendarbeit dieses Pastors abgegeben. Sie haben diese – insbesondere auch im Hinblick auf den guten Zugang, den der Pastor offenkundig zu Jugendlichen hatte und die persönlichen Herausforderungen, vor die er sie stellte – als durchgängig positiv beschrieben.¹⁸⁶ „Wir Jugendlichen haben bei ihm gelernt, Meinungen und Verhaltensweisen zu hinterfragen und uns immer wieder unserer eigenen Haltung und Position zu unterschiedlichsten Fragestellungen bewusst zu werden.“¹⁸⁷

Der Pastor kannte also Ängste, Befürchtungen und Nöte der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Gleichzeitig verlangte er von ihnen selbstständiges Denken und selbstständige Entscheidungen. Er wurde, auch von den Leumundszeugen, als klare Autorität und als Vorbild wahrgenommen.

Pastor O. baute in diesem Kontext die sexuellen Kontakte zu den von ihm geförderten und geforderten jungen Frauen auf, die ihn anhimmelten. Die von Pastor O. initiierten gruppendynamischen Prozesse mögen vielen beim Erwachsenwerden sehr geholfen haben, auch die Betroffenen berichten hiervon. Im Verhältnis der Betroffenen zum Pastor haben sie jedoch die grundsätzliche Verletzlichkeit, die mit dem Erwachsenwerden verbunden ist, zu einer sehr konkreten verdichtet, so dass diese faktisch nicht in der Lage waren, sich gegen die strahlende Autorität des Pastors zur Wehr zu setzen.

Das Zusammenspiel der sexuellen Handlungen mit Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der Jugendgruppenarbeit mit der unkontrollierten Abgabe von Alkohol und der Anwendung gruppendynamischer Prozesse in den Jugendgruppen ist auch ohne strafrechtliche Relevanz dergestalt gravierend, dass aus unserer Sicht von einer Zerrüttung des Dienstverhältnisses ausgegangen werden kann. Hiervon ging auch die einleitende Stelle der Nordkirche aus, die das gerichtliche Verfahren eingeleitet hat.

¹⁸⁴ Quelle 45.

¹⁸⁵ Quelle 51.

¹⁸⁶ Quellen 119; 120-128, 131, 132.

¹⁸⁷ Quelle 132.

1. 4. 2. 8. Pastor D.

Diesem Pastor wurden „sexuelle Übergriffe gegenüber zwei Konfirmandinnen“¹⁸⁸ vorgeworfen, die zu Beginn der Vorwürfe jeweils 14 Jahre alt waren.¹⁸⁹

Ein Fall begann in den frühen 1980er Jahren. Es kam wohl in der Folge immer wieder „auslaufend“ zu sexuellen Handlungen, bis die Jugendliche etwa 2-3 Jahre später einen gleichaltrigen Freund kennen lernte. Ein weiterer Fall begann 1991. Es folgte eine ca. 6 Jahre andauernde „Beziehung“ mit der zu Beginn 14jährigen.

Wie bereits ausgeführt begründet der Konfirmationsunterricht ein Schutzbefohlenenverhältnis. Da es sich in beiden Fällen um Konfirmandinnen handelte, wären sexuelle Handlungen mit diesen für den Pastor als sexueller Missbrauch Schutzbefohlener gem. § 174 StGB strafbar. Für sexuelle Handlungen bis zum 16. Lebensjahr der Betroffenen bedürfte es auch nicht des zusätzlichen Merkmals, dass der Pastor die mit dem Schutzbefohlenenverhältnis verbundene Abhängigkeit ausgenutzt haben müsste. Da jedoch unter dem Begriff „sexuelle Übergriffe“ offenbar eine weite Bandbreite sexueller Grenzverletzungen erfasst wird und uns der konkrete Sachverhalt nicht bekannt ist, könnte eine Strafbarkeit auch mangels Erheblichkeit der Handlungen entfallen.¹⁹⁰

Zu einem Disziplinarverfahren kam es 2000. Hier wurde die strafrechtliche Verjährung offenbar geprüft, denn sie ist ausdrücklich vermerkt. Da der 51jährige Pastor nach Einleitung des Disziplinarverfahrens um seine Entlassung bat, musste das Verfahren eingestellt werden. Für den Zeitraum nach der Entlassung wurde ein Unterhaltsbeitrag für zwei Jahre gewährt.

Sexuelle Handlungen eines Pastors mit oder an Konfirmandinnen stellen in jedem Fall eine Amtspflichtverletzung dar. Welchen Schweregrad diese Amtspflichtverletzung hatte, ist für uns nicht nachprüfbar, sodass hier auch keine weitere Bewertung erfolgen kann. Allerdings lässt der Zeitraum der im Disziplinarverfahren offenbar „Beziehung“ genannten sexuellen Handlungen des Pastors mit ihm anvertrauten Jugendlichen sowie dessen Gesuch um Entlassung durchaus den Rückschluss zu, dass es sich hier um eine Amtspflichtverletzung von solchem Ausmaß gehandelt hat, dass möglicherweise eine Entfernung aus dem Dienst drohte.

1. 4. 2. 9. Pastor R.

Diesem Pastor wurden „sexueller Missbrauch“¹⁹¹ der eigenen Kinder und „sexuelle Übergriffe“ gegenüber Konfirmandinnen um die Jahrtausendwende vorgeworfen.

Das gegen diesen Pastor eingeleitete Strafverfahren wurde mangels Erweislichkeit eingestellt.

Das Disziplinarverfahren wurde 2011 ebenfalls eingestellt.¹⁹² Eine Bewertung im Rahmen dieser Untersuchung ist uns wegen fehlender näherer Sachkenntnis nicht möglich.

¹⁸⁸ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

¹⁸⁹ Quelle 53.

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 1.3.2.1.

¹⁹¹ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

¹⁹² Quelle 5.

1. 4. 2. 10. Pastor P.

Der Vorwurf gegen diesen Pastor lautete „sexuelle Belästigung einer 49jährigen Mitarbeiterin“¹⁹³ im Mai und Juni 2003.

Die sexuelle Belästigung einer 49jährigen Mitarbeiterin ist strafrechtlich allenfalls als Beleidigung relevant. Sexuelle Belästigungen Erwachsener stellen keinen eigenen Straftatbestand dar, strafbar sind als Sexualdelikt nur Handlungen mit Gewalt oder der Drohung mit Gewalt oder wenn eine schutzlose Lage oder spezifische Abhängigkeit (z.B. in der ärztlichen Behandlung oder Therapie) ausgenutzt wird.¹⁹⁴ Anzüglichkeiten, Aufdringlichkeiten, sexualisierte Reden, sexistische Witze oder auch „Angrapschen“ stellen strafrechtlich allenfalls eine Beleidigung auf sexueller Basis dar. Allerdings verstößt eine sexuelle Belästigung gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AGG). Arbeitgeber haben die Verpflichtung, bei sexuellen Belästigungen geeignete Maßnahmen bis hin zur Kündigung zu ergreifen.

In diesem Fall wurde 2006 zunächst ein Verweis erteilt. Diese Disziplinarverfügung wurde jedoch auf die Beschwerde des Beschuldigten hin aus formalen Gründen und mangels erwiesener Amtspflichtverletzung aufgehoben. Eine eigene Bewertung ist mangels näherer Kenntnis des Sachverhalts nicht möglich.

1. 4. 2. 11. Pastor G.

Diesem Pastor wurden „sexuelle Übergriffe“¹⁹⁵ gegenüber einem neunjährigen Mädchen im Jahr 2004 vorgeworfen. Diese bestanden darin, dass der Pastor das Mädchen auf seinen Schoß nahm und im Oberkörperbereich streichelte. Hierbei soll er auch den Brustbereich berührt haben.¹⁹⁶

Ein Strafverfahren war über die Anzeigenerstattung der Mutter eingeleitet und gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1.250,00 € eingestellt worden. Bei dieser Art der Einstellung erfolgt keine rechtsgültige Feststellung des Sachverhalts, da man davon ausgeht, dass ein Verfahren mangels Schwere der Schuld nicht erforderlich ist oder aber nicht fortgeführt werden muss. In der Praxis erfolgen solche Einstellungen oftmals bei Handlungen, deren Nachweis erschwert ist oder aber die keine gravierenden sexuellen Grenzverletzungen darstellen, wie z.B. Berührungen oberhalb der Kleidung.

Im Disziplinarverfahren wurde dem 46jährigen Pastor wegen sexueller Übergriffe als Disziplinarsanktion durch die einleitende Stelle gem. § 17 Abs. 1 DiszG.VELKD ein Verweis erteilt. Da der Pastor bereits im Rahmen der Einstellung des Strafverfahrens eine Geldbuße zahlen musste, wurde der Verweis als „Ergänzung“ erachtet.¹⁹⁷

¹⁹³ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

¹⁹⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen unter 1.3.2.1.

¹⁹⁵ Begrifflichkeit aus übernommen aus Quelle 5.

¹⁹⁶ Quelle 53.

¹⁹⁷ Quelle 5.

1. 4. 2. 12. Pastor I.

Gegen diesen Pastor wurde 2008 der Vorwurf des Besitzes von Kinderpornografie seit 2004 erhoben.¹⁹⁸

Es gab ein Strafverfahren, das nach § 153 StPO wegen geringer Schuld und mangels öffentlichen Interesses eingestellt wurde.

Im Disziplinarverfahren wurde ein Verweis gem. § 17 Abs. 1 DiszG VELKD erteilt. Auf welchen Grundlagen dies geschah, konnte nicht mehr ermittelt werden, da die Disziplinarakte – offenbar auf Antrag des Pastors nach § 75 Abs. 3 Ziffer 2 des Pfarrerdienstgesetz (PfG.VELKD) – vernichtet ist.¹⁹⁹ Da es im Disziplinargesetz der VELKD keine Aktenvernichtungsvorschriften gibt, wird auf die Regelungen des Dienstrechts zurückgegriffen. In den rechtlichen Empfehlungen gehen wir auf die mit der Vernichtung von negativen Beschwerden verbundene Problematik näher ein.

1. 4. 2. 13. Pastor M.

Ein weiterer Fall, in dem ein Pastor unter dem Verdacht stand, Kinderpornografie zu besitzen oder weitergegeben zu haben, ereignete sich 2009. Die unmittelbare Vorgesetzte des Pastors wurde von dem Pastor im Sommer 2009 in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen Besitzes von Kinderpornographie seitens der Staatsanwaltschaft ermittelt würde. Die Polizei habe den Pastor aufgesucht, da er Fotos von Kindern auf dem Gemeindefest gemacht und diese an Menschen aus einem Chat geschickt habe, dieser Chat wiederum sei in der Rasterfahndung der Polizei aufgefallen. Er versicherte der Pröpstin, dass er keinem Kind im Rahmen seiner Arbeit zu nahe getreten sei. Der tatsächliche Besitz von Kinderpornografie wurde nach Angaben der Pröpstin ihr gegenüber nicht eingeräumt.²⁰⁰

Der Sachverhalt wurde von der Pröpstin an die Kirchenleitung weitergeleitet und der Pastor aus der Gemeinde abgezogen, die Kollegen und der Kirchenvorstand jedoch nicht über den Grund der Versetzung informiert. Nachdem später ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen den Pastor geführt wurde und Kinder aus der Gemeinde vernommen wurden, kam es zu einem Zerwürfnis zwischen der zuständigen Pröpstin und der Gemeinde, weil diese der Pröpstin vorwarf, sie nicht über den wahren Grund der Versetzung informiert zu haben.²⁰¹ Zur Bewertung des Vorgehens der Pröpstin vergleiche die Erläuterungen in Kapitel 1.5.2.

Der Pastor erhielt 2010 wegen Besitzes von Kinderpornografie eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen und musste insgesamt 6.000,00 € an die Staatskasse zahlen.²⁰² Die Angaben des Pastors seiner Vorgesetzten gegenüber, er habe lediglich Kinderfotos von einem Gemeindefest an einen Chatbekannten geschickt und sei hierdurch in ein Raster geraten, entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

¹⁹⁸ Quelle 5.

¹⁹⁹ Quelle 54.

²⁰⁰ Quelle 1.

²⁰¹ Quelle 4.

²⁰² Quelle 5.

ten, wie sie im Strafverfahren festgestellt wurden. Im zweiten staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren bestätigten sich Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch nicht.²⁰³

Das Disziplinarverfahren gegen diesen Pastor wurde 2012 eingestellt, weil der Pastor seine Entlassung aus dem Dienst beantragt hatte.²⁰⁴ Der lange Zeitablauf zwischen der Verurteilung im Strafverfahren und der Einstellung im Disziplinarverfahren beruhte darauf, dass nach Erhalt der Akten das Disziplinarverfahren, das während des staatsanwaltlichen Verfahrens geruht hatte, formaljuristisch korrekt mit einer eigenen Beweisaufnahme durchgeführt wurde. Dies führte letztlich zum Verbleib des Pastors im kirchlichen Dienst für ein weiteres Jahr. Wie bei den rechtlichen Grundlagen ausgeführt, führt eine strafrechtliche Verurteilung nach § 117a Abs. 1 PfG.VELKD nur dann automatisch zu einem Ausscheiden aus dem Dienst, wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung von einem Jahr Freiheitsstrafe kommt. Die sich hieraus ergebende Fragestellung, ob nicht jede Verurteilung wegen eines Sexualdelikts zum Ausscheiden aus dem Amt führen sollte, wird in Kapitel 3.3. erörtert.

1. 4. 2. 14. Pastor L.

Diesem Pastor wurde „sexuelle Belästigung“²⁰⁵ von Konfirmandinnen während einer Ferienfreizeit vorgeworfen. Nachweislich scheint nach den uns vorliegenden Informationen jedenfalls gewesen zu sein, dass der Pastor gegen den Willen der Konfirmandinnen Fotos von diesen gefertigt hatte.

Durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wurde Strafanzeige erstattet, mangels hinreichenden Tatverdachts wurde das Strafverfahren eingestellt. Gegen den Willen gefertigte Fotos würden allenfalls dann strafrechtlich gem. § 201a StGB relevant sein, wenn hierdurch der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt worden wäre. Ob das Vorliegen des § 201a StGB seitens der Staatsanwaltschaft geprüft wurde und sich der Vermerk über die Einstellung in der Auflistung disziplinarrechtlich bekannter Fälle auch auf diesen bezieht, ist unklar.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens erhielt der Pastor einen Verweis gem. §§ 10, 40 DG.EKD wegen der Fertigung von Fotografien von Konfirmandinnen gegen deren Willen.²⁰⁶ Eine eigene Bewertung ist mangels näherer Sachverhaltskenntnis nicht möglich.

²⁰³ Quelle 14.

²⁰⁴ Quelle 5.

²⁰⁵ Begrifflichkeit übernommen aus Quelle 5.

²⁰⁶ Quelle 5.

1. 5. Reaktionsweisen der Verantwortlichen

1. 5. 1. Fall Pastor J.

1. 5. 1. 1. 1975 bis 1998

1. 5. 1. 1. 1. Chronologie

Es ist nicht mehr aufzuklären, wann erstmalig konkrete Vorwürfe gegen Pastor J. erhoben wurden.

Eine Mutter berichtet, sich bereits 1975/76 an die Ehefrau von dessen Kollegen in der Gemeinde, Pastor O., gewendet und dieser von sexuellen Übergriffen Pastor J.'s an ihrem 16- oder 17jährigen Sohn bei einem Treffen des Religionskurses berichtet zu haben.²⁰⁷ Diese habe ihr zugesagt, ihren Mann darüber zu informieren und nach zwei Wochen bestätigt, dass sie dies auch getan habe. Die Ehefrau von Pastor O. bestreitet, dass ein derartiges Gespräch stattgefunden hat.²⁰⁸

Ein Betroffener gibt an, 1980 als Jugendlicher seiner Freundin von sexuellen Handlungen des Pastor J. an ihm berichtet zu haben. Diese habe ihm später rückgemeldet, dass ihre Eltern die Information an Pastor O. weitergeleitet hätten, der sich um die Sache kümmern werde. Der Betroffene selbst hat mit Pastor O. nicht über die Vorfälle gesprochen²⁰⁹. Da nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Information tatsächlich an Pastor O. weitergegeben wurde, können wir diese Angabe nicht in unsere Bewertung einbeziehen.

Zwei Betroffene berichteten von einem Vorfall 1983/84, bei dem sie mit Pastor J. und Pastor O. zusammen gewesen seien und Pastor J. mit einer der Betroffenen Zärtlichkeiten ausgetauscht habe, während Pastor O. dies mit der anderen Betroffenen getan habe.²¹⁰

1984 erzählte die damals 20jährige Zeugin A. einer erwachsenen Bezugsperson aus der Gemeinde, sie „*habe etwas mit Pastor J.*“, nach Angaben der Bezugsperson sagte sie, „*sie habe mit ihm geschlafen*“. Die Bezugsperson reagierte in diesem Gespräch nicht auf die Mitteilung der Zeugin.²¹¹ Die Zeugin berichtet, die Erwachsene habe ihr zu einem späteren Zeitpunkt erzählt, sie habe mit Pastor J. geredet, dieser habe jedoch alles abgestritten.²¹² Die Erwachsene selbst gab an, der Zeugin seinerzeit nicht geglaubt und ihre Behauptung nicht kommentiert zu haben.²¹³ Die Angaben der Zeugin hätten nicht ihrem Bild von Pastor J. entsprochen und ihr sei bewusst gewesen,

²⁰⁷ Quelle 55.

²⁰⁸ Quelle 56.

²⁰⁹ Quelle 117.

²¹⁰ Quellen 57, 58.

²¹¹ Quelle 27.

²¹² Quellen 29, 59.

²¹³ Quelle 60.

dass die Zeugin Pastor J. angehimmelt habe. Sie sei davon ausgegangen, dass diese ihm etwas anhängen wolle, weil sie über seine Eheschließung im selben Jahr enttäuscht sei. Es existiert Korrespondenz zwischen der Zeugin und der Bezugsperson, die auf den damals mitgeteilten sexuellen Übergriff Bezug nimmt.²¹⁴

Pastor O. bestätigt, dass die Zeugin A. in den 2 Jahren vor der zweiten Eheschließung Pastor J.'s in dessen Haus ein- und ausgegangen ist.²¹⁵

Ein Zeuge gibt an, Pastor O. zwischen Weihnachten 1985 und Frühjahr 1986 gemeinsam mit einer weiteren Zeugin aufgesucht zu haben, deren Religionslehrer Pastor O. wenige Jahre zuvor war. Er habe ihm u.a. von zurückliegenden sexuellen Übergriffen Pastor J.'s auf seine damals teilweise minderjährigen Brüder berichtet, die seinerzeit Mitglieder von dessen Jugendgruppen waren, sowie von einer aktuellen sexuellen Grenzverletzung. Er sei in großer Sorge um seine jüngeren Geschwister gewesen, die in einem Haushalt mit Pastor J. lebten und habe von Pastor O. Rat und Hilfe erwartet. Pastor O. habe ihm nicht geglaubt und ihn beschuldigt, seinen Kollegen mit unbelegten Anschuldigungen in Misskredit zu bringen, obwohl dieser seiner Familie eine große Chance geboten habe.²¹⁶

Die Zeugin bestätigt dieses Gespräch und berichtet, sie und der Zeuge hätten sich an Pastor O. gewandt, weil sie das Bild von ihm als einem Menschen gehabt habe, an den man sich mit derart schwerwiegenden Vorfällen wenden kann. Im Vordergrund habe die Sorge um die im Haushalt von Pastor J. lebenden Jugendlichen gestanden und der Wunsch nach Hilfe und Unterstützung. Pastor O. habe diese Ängste nicht ernst genommen und beiden vorgeworfen, ihre Behauptungen nicht belegen zu können. Er habe das Gespräch mit Gegenvorwürfen, sie handelten verleumderisch und unehrenhaft, erstickt. Sie seien behandelt worden als hätte das, was sie zu berichten hatten keinerlei Relevanz. Als sie das Pastorat verlassen hätten, sei sie sich vorgekommen wie ein kleines Mädchen.²¹⁷

Pastor O. erinnert ein entsprechendes Gespräch 1985/86 nicht, zumal es lange Zeit zurück läge und mit ihm damals unbekannt Personen stattgefunden haben soll. Er hält das Gespräch jedoch für möglich und gibt dazu an, dass es sein mag, dass er eine solche Behauptung als unglaubliche Denunziation abgetan habe. Es sei für ihn mit Sicherheit völlig unglaublich, dass Pastor J. so kurz nach seiner Eheschließung seine Stiefsöhne missbrauche.²¹⁸

Pastor O. gibt an, in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre²¹⁹ bzw. Anfang der 1990er Jahre²²⁰ drei Mal von Eltern aus seinen Konfirmandengruppen darauf angesprochen worden zu sein, dass Pastor J. ihre Söhne angefasst habe, ohne dass sie diese Angaben präzisiert hätten. Er habe die Eltern gefragt, ob sie wollten, dass er anzeigt und habe dies zugleich abgelehnt, weil er sich an seine Schweigepflicht gebunden fühlte. Er habe den Eltern gesagt, wenn es sich um sexuelle

²¹⁴ Quellen 61, 62.

²¹⁵ Quelle 63.

²¹⁶ Quellen 64, 65.

²¹⁷ Quelle 43.

²¹⁸ Quelle 63.

²¹⁹ Quelle 66.

²²⁰ Quelle 41.

Handlungen gehandelt habe, müssten sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder dem Kirchenamt erstatten. In einer Einlassung hat er angegeben, die Adressen von Propst und Staatsanwaltschaft weitergegeben zu haben.²²¹ Er sei zu einer Anzeige nicht befugt, weil er als Seelsorger unter Schweigepflicht stünde.²²² Die Eltern hätten den Gedanken an eine Anzeige jedoch aus Sorge um ihre Kinder zurückgewiesen. Auf die Möglichkeit der Unterstützung einer Beratungsstelle habe er nicht hingewiesen: „Das waren ganz einfache Leute, die auch Schwierigkeiten hatten, vernünftiges Deutsch zu sprechen. Und die wären nicht auf eine Beratungsstelle gegangen“.²²³

Weiter berichtet Pastor O., 1988²²⁴ bzw. ca 1990²²⁵ habe ihm eine 17- oder 18jährige Religionschülerin gesagt, sie sei auf einem Treffen im Haus Pastor J.'s von diesem „betatscht“ worden, es sei aber nicht „zum Beischlaf“ gekommen. Auch ihr habe er gesagt, er sei durch seine Schweigepflicht an einer Anzeige gehindert und sie habe ihrerseits keine Anzeige erstatten wollen.

Im November 1989 informierte Pastor J. das Nordelbische Kirchenamt (NEK) und den Propst über das Scheitern seiner zweiten. Ehe. Der Propst teilt dem NEK hierzu mit, ihm sei „bewußt, dass durch das Scheitern der zweiten Ehe von Herrn Pastor J. (Anonymisierung durch Verf.) die Lage zusätzlich belastet ist“.²²⁶ In einem späteren Telefonvermerk zwischen dem Bischof und dem NEK ist verzeichnet, dass „offenbar Probleme im Hintergrund bestehen“.²²⁷ Es wird weder ersichtlich, inwieweit die Lage durch das Scheitern der Ehe zusätzlich belastet wird, noch, welche Probleme im Hintergrund bestehen.

Sowohl vom Bezirksausschuss als auch vom Kirchenvorstand wurde Pastor J. trotz der anstehenden zweiten Ehescheidung in seinem Amt bestätigt. Der Bezirksausschuss hatte zuvor für einen Verbleib im Amt votiert, im Kirchenvorstand wurde das Votum bei 16 Ja-, 5 Neinstimmen und 5 Enthaltungen kontrovers diskutiert und im Ergebnis unterstützt.²²⁸

Zwei Teilnehmer dieser Kirchenvorstandssitzung vom 30.01.1990 berichten, gegen einen Verbleib Pastor J.'s sei geäußert worden, dass dieser gerade mit einem Jugendlichen aus der Kirchengemeinde auf einer Reise sei. Außerdem habe er „merkwürdige Einladungen“ an einzelne Jugendliche in seine Wohnung ausgesprochen. Während dieser Treffen werde viel Alkohol getrunken.²²⁹ Ein Teilnehmer gibt an, Pastor O. habe geäußert, man solle nun nicht nach „schmutziger Wäsche“ suchen, sondern über den Antrag des Bezirksausschusses abstimmen.²³⁰ Pastor O. räumt ein, dass er möglicherweise in diesem Zusammenhang von „schmutziger Wäsche“ gesprochen habe. Er habe die Vorwürfe für einen „Nebenkriegsschauplatz“ derjenigen gehalten, die gegen einen Verbleib Pastor J.'s in der Gemeinde waren.²³¹

²²¹ Quelle 41.

²²² Quelle 41.

²²³ Quelle 41.

²²⁴ Quelle 67.

²²⁵ Quelle 66.

²²⁶ Quelle 68.

²²⁷ Quelle 69.

²²⁸ Quelle 70.

²²⁹ Quellen 63, 71.

²³⁰ Quelle 71.

²³¹ Quelle 63.

Nach Angaben des Zeugen und Pastor O.'s ließ der Propst, der die Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt leitete, ohne weitere Aussprache über den Antrag des Bezirksausschusses abstimmen. Einer der Teilnehmer gibt an, nach Bestätigung Pastor J.'s eingewandt zu haben, die Vorwürfe könnten doch so nicht stehen bleiben. Der Propst habe darauf hin zugesagt habe, sich um die Sache zu kümmern. Die Angelegenheit sei jedoch im Kirchenvorstand nie wieder erörtert worden.²³²

Das Protokoll der Kirchenvorstandssitzung hält fest, dass die Abstimmung „nach eingehender Beratung“ erfolgt ist, enthält jedoch keine Angaben zu den Inhalten der Diskussion.²³³

Pastor O. gibt an, im Laufe der Jahre, im Wesentlichen Ende der 1980er Jahre, immer wieder hinter vorgehaltener Hand Getuschel bezogen auf Pastor J. gehört zu haben, allerdings nie etwas Konkretes.²³⁴ Auch habe ihm beispielsweise Pastor J. nach einer Konfirmandenfreizeit gesagt, da sei ein besonders hübscher Junge in der Gruppe gewesen. Pastor O. sei dann „immer so ein bisschen blümerant geworden“, aber er habe nicht nachgefragt.²³⁵

Ein Zeuge berichtet, seine Frau sei 1992 oder 1993 von anderen Müttern informiert worden, Pastor J. habe Kinder in der Kinderstunde belästigt.²³⁶ Er habe sich daraufhin mit einer dieser Frauen in Verbindung gesetzt, die ihm gesagt habe, sie habe von der Mutter eines anderen Kindes von sexuellen Belästigungen eines Kindes durch Pastor J. erfahren, diese Mutter sei jedoch zu weiteren Angaben nicht bereit.²³⁷ Er habe Pastor O. über die Gespräche informiert und sei davon ausgegangen, dass dieser den Vorwürfen nachgehe.²³⁸

Pastor O. bestätigt dieses Gespräch und gibt an, er habe mit den Müttern gesprochen, die erklärten, dass sie keinerlei Hinweise darauf hatten, ob diese Gerüchte stimmten.²³⁹

Eine weitere Zeugin berichtet, sie habe Pastor O. 1994 darüber informiert, dass ihr Sohn im Alter von 14 bis 15 Jahren häufiger bei dem mit ihm befreundeten Pflegesohn von Pastor J. übernachtet habe. Bei einer dieser Übernachtungen sei Pastor J. zu ihrem Sohn gekommen, nachdem dieser sich schon zum Schlafen hingelegt hatte, und habe ihn gestreichelt.²⁴⁰ Sie habe Pastor O darauf hingewiesen, dass sie sich große Sorgen um die nach wie vor im Haushalt Pastor J.'s lebenden Pflege- bzw. Adoptivöhne mache. Pastor O. habe dies sehr sarkastisch abgetan und ihr offensichtlich nicht geglaubt. Ihr Sohn müsse etwas missverstanden oder schlecht geträumt haben. Pastor J. habe schließlich sogar eine Frau mit fünf Söhnen geheiratet und ihr damit soziale Anerkennung verschafft. Das müsse sie als geschiedene Frau verstehen und solle sich zurückhalten.²⁴¹

²³² Quelle 71.

²³³ Quelle 70.

²³⁴ Quelle 63.

²³⁵ Quelle 63.

²³⁶ Quelle 72.

²³⁷ Quelle 73.

²³⁸ Quelle 73.

²³⁹ Quelle 63.

²⁴⁰ Quelle 74.

²⁴¹ Quelle 74.

Pastor O. bestreitet die letztgenannte Bemerkung. Er bestätigt jedoch das Gespräch und die Tatsache, der Zeugin nicht geglaubt zu haben, weil sich bereits zuvor in dieselbe Richtung gehende Verdächtigungen nicht bestätigt hätten und es damals keine Anzeichen „*pädophiler homosexueller Neigungen*“ Pastor J.'s gegeben habe.²⁴² Er erinnere sich nicht, was er auf die Vorhaltungen geantwortet habe. Streitig ist auch der Zeitpunkt dieses Gesprächs, welches die Zeugin auf Mai oder Juni 1994 datiert, Pastor O. jedoch auf 1992 oder 1993, jedenfalls auf einen Zeitpunkt vor dem nachstehenden Gespräch.

Die Zeugin berichtet, sie sei über die Reaktion sehr wütend gewesen und habe eine Frau angerufen, „*die in der kirchlichen Hierarchie eine Ebene höher*“ gestanden habe. Diese sei sehr verständnisvoll gewesen und habe zugesagt, sich um die Angelegenheit zu kümmern.²⁴³ Mit wem genau die Zeugin gesprochen hat, kann sie nicht mehr erinnern. Es sei auf jeden Fall niemand vor Ort und nicht die damalige Bischöfin gewesen.²⁴⁴

Ein weiteres Gespräch fand nach (differierenden) Angaben von Pastor O. entweder am 23.12.1992, 1993 oder 1994 statt, jedenfalls nach dem Gespräch mit der o.g. Zeugin. Einer der Stiefsöhne von Pastor J. habe ihn aufgesucht und über sexuellen Missbrauch durch Pastor J. an ihm und seinen Brüdern informiert. Pastor O. gibt an, dieses Gespräch habe zwei Stunden gedauert und ihn zutiefst berührt. Er „*wünsche keinem Seelsorger dass er jemals in eine solche Situation kommt, von einem solchen Abgrund an sexuellen Missbräuchen zu erfahren und schweigen zu müssen*“.²⁴⁵ Es habe sich für ihn unfraglich um ein seelsorgerisches Gespräch gehandelt, so dass er an seine Schweigepflicht gebunden gewesen sei.

Der Zeuge habe gedroht, am Heiligen Abend auf dem Kirchplatz Handzettel an die Gottesdienstbesucher zu verteilen und sie über den Missbrauch zu informieren. „*Das wäre eine Bombe gewesen*“.²⁴⁶ Er habe das auf jeden Fall vermeiden wollen und darum lange versucht, dem Zeugen seine Absicht auszureden. Er habe ihm ein weiteres Gespräch nach Weihnachten angeboten.²⁴⁷ Der Zeuge habe sich darauf eingelassen, sei jedoch nach Weihnachten zu keinem weiteren Gespräch erschienen. Bestätigt werden die letztgenannten Angaben von einem Mitarbeiter der Gemeinde, der berichtet, Pastor O. habe ihn in einem ihm nicht mehr erinnerlichen Jahr nach 1988 am Heiligen Abend sehr aufgeregt darüber informiert, dass womöglich junge Leute auf dem Kirchplatz Handzettel verteilen würden und dann Ärger drohe. Das müsse in jedem Fall verhindert werden.²⁴⁸

Pastor O. gibt an, Pastor J. mit den ihm glaubhaften Angaben des jungen Mannes konfrontiert zu haben. Er habe ein langes und intensives Gespräch mit ihm geführt. Pastor J. habe geweint und

²⁴² Quelle 63.

²⁴³ Quelle 74.

²⁴⁴ Quelle 75.

²⁴⁵ Quelle 63.

²⁴⁶ Quelle 67.

²⁴⁷ Quellen 63,67.

²⁴⁸ Quelle 76.

bestätigt, er habe Furchtbares getan. Er, Pastor O., habe ihm zu einer Selbstanzeige und einer Therapie geraten. Er sei wegen der Schweigepflicht an einer Anzeige gehindert gewesen.²⁴⁹

Die Schilderungen Pastor O.'s von diesem Gespräch mit Pastor J. differieren in der Folgezeit in verschiedenen Stellungnahmen:

In einer Stellungnahme gibt er an, Pastor J. habe von beiden ihm vorgeschlagenen Möglichkeiten – der einer Selbstanzeige oder einer Therapie – *„keinen Gebrauch gemacht, nach zwei Wochen wusste er schon nicht mehr, dass ich ihm das gesagt hatte.“*²⁵⁰ Er *„habe ihm dann gesagt: ich werde Dich nicht anzeigen, aber irgendwann fällt der ganze Kladderadatsch auf dich runter, das muss so kommen.“*²⁵¹ Irgendwann habe Pastor J., so glaube er, eine Therapie angefangen.²⁵²

In einer anderen Stellungnahme behauptet er, er wisse nicht, ob Pastor J. eine Therapie begonnen habe, er habe gerüchteweise davon gehört. Er sei jedoch davon ausgegangen, *„dass mein intensives Einwirken auf Herrn J. (Anonymisierung durch Verf.) nach dem Gespräch mit ... dazu geführt hatte, dass Herr J. (Anonymisierung durch Verf.) weitere sexuelle Übergriffe unterlassen hatte.“*²⁵³

Hingegen schildert Pastor O. in einer aktuelleren Stellungnahme: *„Und dann, etwa zwei Wochen später habe ich ihn gefragt – es können auch zehn Tage gewesen sein, ich weiß es nicht –, wie sieht es denn aus? Ja, sagt er, ich habe die Therapie angefangen, im kirchlichen Beratungshaus in A., und von der Selbstanzeige wusste er nichts mehr ... Ich habe ihm gesagt, das ist ganz gewiss nicht das, was ich gemeint habe, ich meinte eine Therapie, wenn überhaupt, beim Tiefenpsychologen oder Paartherapeuten und so weiter“*.²⁵⁴

Am 21.2.1994 legte der Vater eines Konfirmanden eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Pastor J. bei der Pröpstin ein. Pastor J. wird vorgeworfen, es den Konfirmanden vor einer Konfirmandenfreizeit ausdrücklich freigestellt zu haben, Alkohol mit zu bringen. Er habe ihnen auf der Fahrt Alkohol zur Verfügung gestellt und die Kinder aufgefordert, zu Hause nichts davon zu berichten.²⁵⁵ Nachdem Pastor J. zu dieser Dienstaufsichtsbeschwerde Stellung genommen hat, schreibt Pastor O. an den Beschwerdeführer, der Bezirksausschuss habe sich intensiv mit der Beschwerde befasst und bedauere die Vorkommnisse. Er bestätige ein Alkoholverbot auf Freizeiten und kündige an, Pastor J. werde einen Elternabend für die Teilnehmer dieser Fahrt und ihre Eltern anbieten. Weiter schreibt er: *„Auf die akribischen Einzelvorwürfe Ihres Briefes schriftlich einzugehen, ist m.E. nicht sinnvoll: es könnte zu einer unerquicklichen gegenseitigen Aufrechnung führen.“*²⁵⁶ Die Pröpstin schreibt an Pastor J., sie sehe *„eine Verletzung der Aufsichtspflicht und bitte Sie dringend, sich in Zukunft anders zu verhalten.“*²⁵⁷

²⁴⁹ Quellen 41, 63, 67.

²⁵⁰ Quelle 67.

²⁵¹ Quelle 67.

²⁵² Quelle 67.

²⁵³ Quelle 63.

²⁵⁴ Quelle 41.

²⁵⁵ Quelle 18.

²⁵⁶ Quelle 18.

²⁵⁷ Quelle 18.

Ein Zeuge berichtet, ohne dies zeitlich eingrenzen zu können, eine Mitarbeiterin der Gemeinde habe mehrfach an ihrem Arbeitsplatz gesagt, Pastor J. habe ihren Sohn missbraucht. Es habe nie jemand darauf reagiert, alle hätten nur entgeistert geschaut. Er habe es auch gehört und schäme sich jetzt dafür, damals nicht reagiert zu haben.²⁵⁸

Mehrere Zeugen berichten, im Haushalt Pastor J.'s hätten immer wieder Jugendliche und junge Menschen gewohnt. Dort seien viele Jugendliche ein- und ausgegangen, ohne dass erkennbar gewesen sei, wer von ihnen dort gewohnt habe.²⁵⁹ Zum Teil habe Pastor J. für deren Aufnahme finanzielle Unterstützung erhalten oder die jungen Menschen hätten Arbeiten für ihn verrichtet.²⁶⁰

Aus dem Protokoll einer Bezirksausschusssitzung vom 10.6.1997 ergibt sich, dass Pastor J. auf Vermittlung des Kirchenamtes zwei 15- und 16jährige Asylbewerber bei sich aufgenommen hatte.²⁶¹ Noch im Juli 1999 hat Pastor J. ausweislich eines Protokolls einer Bezirksausschusssitzung 500 DM monatlich für die Versorgung einer Person im Rahmen von Kirchenasyl erhalten.²⁶²

Immer wieder wurde uns berichtet, es habe Getuschel und Gerüchte gegeben, dass Pastor J. „auf Männer stehe“,²⁶³ es auf Jugendfreizeiten übermäßigen Alkoholgenuss gegeben habe,²⁶⁴ Pastor J. einen Jungen angetatscht habe.²⁶⁵ Uns wurde auch berichtet, etliche Funktionsträger in der Gemeinde hätten „Bescheid gewusst“, es sei allgemein bekannt gewesen.

1. 5. 1. 1. 2. Bewertung

Bereits vor 1999 waren folgende konkrete Anhaltspunkte für grenzverletzendes Verhalten bekannt:

Pastor O. hatte folgende Anhaltspunkte:

Unstreitig:

- 1985/86 der erste Bericht über sexuellen Missbrauch durch Pastor J. an dessen Stiefsöhnen.
- 1988 Mitteilung einer 17- oder 18jährige Schülerin über „Betatschen“ durch Pastor J.
- 1989 private Einladungen Pastor J.'s an Jugendliche in sein Haus und gemeinsamer Alkoholkonsum.
- Ende 1980er/Anfang 1990 Mitteilungen von 3 Eltern von Konfirmanden über „Streicheln“ ihrer Kinder durch Pastor J.

²⁵⁸ Quelle 50.

²⁵⁹ Quelle 77.

²⁶⁰ Quelle 50.

²⁶¹ Quelle 78.

²⁶² Quelle 78.

²⁶³ Quelle 50.

²⁶⁴ Quelle 79.

²⁶⁵ Quelle 80.

- 1992 oder 1993 Mitteilung, Pastor J. würde in der Kinderstunde Kinder missbrauchen.
- 1994 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Pastor J. wegen Alkoholkonsums mit Jugendlichen auf einer Konfirmandenfreizeit.
- 1992/93 oder 1994 Bericht über einen sexuellen Übergriff Pastor J.'s auf einen 14-15jährigen Jugendlichen anlässlich eines Übernachtungsbesuchs in seinem Haus.
- 1992/93 oder 1994 der zweite Bericht über sexuellen Missbrauch von Pastor J. an dessen Stiefsöhnen.

Streitig:

- 1975 Angaben an seine Ehefrau über sexuelle Übergriffe bei einem Treffen des Religionskurses.
- 1983/84 gemeinsamer Austausch von Zärtlichkeiten mit Pastor J. und 2 jungen Frauen.

Der Kirchenvorstand hatte folgende Anhaltspunkte:

- 1989 private Einladungen Pastor J.'s an Jugendliche in sein Haus und gemeinsamer Alkoholkonsum.
- 1994 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Pastor J. wegen Alkoholkonsums mit Jugendlichen auf einer Konfirmandenfreizeit.

Der Propst hatte folgende Anhaltspunkte:

- 1989 „*Probleme im Hintergrund*“ im Kontext der zweiten Scheidung.

1. 5. 1. 1. 2. 1. Pastor O.

Unstreitig hat Pastor O. erstmalig 1985, nach bestrittenen Angaben einer Zeugin bereits 1975, Angaben über sexuelle Grenzverletzungen von Jugendlichen und Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen an Kindern durch Pastor J. erhalten. Diese Hinweise hat er zum Teil nicht geglaubt, zum Teil hat er sich durch seine Schweigepflicht an der Weitergabe der Informationen gehindert gefühlt.

Darüber hinaus gibt Pastor O. an, Ende der 1980er Jahre immer wieder Getuschel und Gerüchte über Pastor J. gehört und Bemerkungen von diesem selbst zur Kenntnis genommen zu haben, bei denen ihm „*blümerant*“ geworden sei.²⁶⁶ Er hat Kenntnis gehabt, dass vor der zweiten Eheschließung von Pastor J. über einen Zeitraum von 2 Jahren eine Jugendliche bei ihm ein- und ausgegangen ist²⁶⁷ und dass es private Treffen mit Jugendlichen und erheblichem Alkoholkonsum gab.²⁶⁸

Fraglich ist, ob Pastor O. eine Pflicht gehabt hat, tätig zu werden, und wenn ja, welche Handlungen von ihm zu erwarten gewesen wären.

²⁶⁶ Quelle 67.

²⁶⁷ Quelle 63.

²⁶⁸ Quellen 63, 71.

Strafrechtliche Bewertung

Wie oben ausgeführt²⁶⁹ gibt es keine Verpflichtung, eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen nach §258 StGB kommt nicht in Betracht. Diese würde voraussetzen, dass derjenige, der es unterlässt eine Straftat anzuzeigen, von Rechts wegen dazu verpflichtet ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken. Eine solche Rechtspflicht trifft einen Pastor nicht.²⁷⁰

Ebenso wenig traf Pastor O. eine strafrechtliche Handlungspflicht zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die seine unterlassene Weitergabe seiner Kenntnisse strafbar gemacht hätte. Eine strafrechtliche Handlungspflicht würde nur dann bestehen, wenn ein Pastor eine Schutzgarantenpflicht gegenüber allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der gemeindlichen Jugendarbeit hätte. Das ist – außerhalb von Freizeiten und Fahrten – bereits nicht unstreitig bezogen auf die Mitglieder der eigenen Konfirmanden- und Jugendgruppen, denn in strafrechtlicher Hinsicht ist eine Schutzgarantenpflicht weitergehender als beispielsweise die Aufsichtspflicht. Die Schutzgarantenpflicht bedeutet nicht eine allgemeine Verpflichtung, für einen unbestimmten Personenkreis Verantwortung zu tragen, sondern eben nur für die Menschen, die dem Beschützergaranten zur Betreuung anvertraut sind. Eine Schutzgarantenpflicht für Mitglieder der Konfirmanden- und Jugendgruppen von Pastor J. und für dessen Schülerinnen und Schüler traf Pastor O. deshalb nicht.

Etwas anderes könnte gelten für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, denen auf Beschluss des Kirchenvorstands Kirchenasyl im Haushalt von Pastor J. gewährt wurde. Zeugen haben angegeben, dass immer wieder Jugendliche oder junge Erwachsene im Haushalt von Pastor J. gelebt haben.²⁷¹ Aus den Protokollen von Kirchenvorstand und Bezirksausschuss ergibt sich, dass in mindestens einem Fall (1997) 2 jugendliche Asylbewerber und in einem weiteren Fall (1999) eine Person unbekanntes Geschlechts und Alters im Haushalt von Pastor J. gelebt hat. Im ersten Fall ergibt sich aus einem Protokoll des Bezirksausschusses vom 10.6.1997, dass Pastor J. berichtet, auf Vermittlung des Kirchenamtes zwei 15- und 16-jährige afghanische Brüder, die von Abschiebung bedroht waren, in seinem Pastorat aufgenommen zu haben. Der Kirchenvorstand hat durch den Bezirksausschuss beschlossen, die Jungen in Kirchenasyl zu nehmen. Pastor O. war auf der Sitzung anwesend.²⁷²

Gegenüber diesen Jugendlichen, für die die Betreuung und mit dem Kirchenasyl auch faktisch der Schutz übernommen wurde, traf den Kirchenvorstand und damit auch Pastor O. als Kirchenvorstandsmitglied eine Schutzgarantenpflicht. Zum Zeitpunkt des Kirchenasyls 1997 hatte Pastor O., wie oben ausgeführt, ausreichend Kenntnisse, um gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der beiden Jugendlichen festzustellen. Aufgrund dieser Schutzpflicht hätte er seine Kenntnisse offenbaren müssen, um eine Gefährdung der Jugendlichen zu verhindern. An einer Weitergabe

²⁶⁹ Vgl. oben Kap. 1.3.2.1.

²⁷⁰ Diese haben nur Amtspersonen, die in der Strafverfolgung tätig sind.

²⁷¹ Quellen 25, 50.

²⁷² Quelle 78.

seiner Kenntnisse war er auch nicht aufgrund einer seelsorgerlichen Schweigepflicht gehindert. Dazu folgen unten nähere Ausführungen.

Pastor O. hat damit eine ihn treffende Schutzgarantenpflicht verletzt. Gleichwohl hat er sich nicht strafbar gemacht, weil nach den uns vorliegenden Informationen nicht bekannt ist, dass es zu sexuellen Übergriffen auf diese Jugendlichen gekommen ist.

Im zweiten feststellbaren Fall hat der Bezirksausschuss am 13.07.1999 Bezug nehmend auf seinen alten Beschluss vom 26.01.1999 Pastor J. für die Versorgung einer Person, deren Geschlecht sich aus dem Namen nicht herleiten lässt, monatlich 500 DM zugebilligt.²⁷³ Da uns hier weder das Alter der Person bekannt ist noch Kenntnisse von sexuellen Übergriffen vorliegen, können wir eine strafbare Schutzgarantenpflichtverletzung nicht feststellen.

Jugendhilferechtliche Bewertung

Pastor O. war bekannt, dass Pastor J. vor seiner Eheschließung und nach der Scheidung in einem Haushalt mit jugendlichen Stief-, Pflege- und Adoptivöhnen, mithin Schutzbefohlenen, lebte. Neben der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der gemeindlichen Jugendarbeit bestand mithin auch eine Gefährdung von unmittelbaren Schutzbefohlenen Pastor J.'s. Weder nach damaligem noch nach geltendem Recht ergibt sich aus dieser Kenntnis von einer potentiellen Gefährdung von Schutzbefohlenen jedoch die Verpflichtung, eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt zu machen.

Eine allgemeine Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdungen gibt es, ebenso wie eine Anzeigepflicht, nicht.²⁷⁴

Pastor O. wäre damit nicht zu einer Weitergabe der ihm bekannt gewordenen Informationen an das Jugendamt verpflichtet gewesen. Dennoch wäre ihm eine Weitergabe der ihm bekannt gewordenen Anhaltspunkte für die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von unmittelbar Schutzbefohlenen von Pastor J. möglich gewesen und hätte das zuständige Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Wie unten ausgeführt wird, war er nicht durch seine Schweigepflicht an der Weitergabe gehindert.

Disziplinarrechtliche Bewertung

Pastor O. hätte eine Amtspflichtverletzung begangen, wenn ihn eine dienstrechtliche Verpflichtung zur Weiterleitung seiner Kenntnisse an die dienstaufsichtsführende Stelle oder Verweisung der Betroffenen oder Hinweisgeber an eine Beratungsstelle oder die Strafverfolgungsbehörden getroffen hätte.

Nach dem in der zu beurteilenden Zeit zu Grunde zu legenden Disziplinargesetz der VELKD²⁷⁵ verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Amtspflicht, wenn sie gegen die in der Ordination begrün-

²⁷³ Quelle 81.

²⁷⁴ Vgl. oben Kap. 1.3.2.2.

²⁷⁵ Im Folgenden werden jeweils die zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Handlungen oder Unterlassungen geltenden Fassungen der jeweiligen Gesetze zu Grunde gelegt.

deten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen (§ 3 Abs. 2 DiszG VELKD).

Eine dienstrechtliche Verpflichtung zum Tätigwerden bei Kenntnissen über sexuelle Übergriffe eines anderen Gemeindepfarrers könnte sich sowohl aus einer Verpflichtung zum Schutz der betroffenen jungen Menschen als auch aus einer Verpflichtung zum Schutz des Ansehens der Kirche ergeben.

Eine ausdrückliche dienstrechtliche Verpflichtung zur Weitergabe von Kenntnissen über sexuelle Übergriffe durch einen kirchlichen Mitarbeiter oder Pastor oder zum Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Grenzverletzungen gab es weder zum Tatzeitpunkt noch gibt es sie heute. Fraglich ist damit, ob sich eine solche Verpflichtung aus der Ordination oder aus dem Dienst- und Treueverhältnis ergibt.

In Betracht käme zum einen eine sich aus der Ordination oder dem Dienst- und Treueverhältnis ergebende Verpflichtung zum Schutz von (kindlichen und jugendlichen) Gemeindegliedern.

Das Amtsgelübte, dass Pastor O. zum Zeitpunkt seiner Ordination ablegte, enthielt neben der Verpflichtung zu predigen, die Sakramente zu verwalten und das Beichtgeheimnis zu wahren den Passus *„mit meinem ganzen Haus, soviel an mir ist, in einem gottgefälligen Leben denen voranzugehen, die mir anvertraut sind“*. Diesem Gelöbnis, den eigenen Lebenswandel an den Lehren und Überzeugungen der Kirche auszurichten, lässt sich eine Verpflichtung zum Schutz von Gemeindegliedern nicht unmittelbar entnehmen.

Der pfarramtliche Auftrag gegenüber der Gemeinde umfasst neben der Wortverkündung und der Sakramentsverwaltung die Hirten Tätigkeit (§ 23 bzw. § 31 Abs. 1 Pfarrergesetz VELKD). Die Hirten Tätigkeit umfasst auch eine pfarramtliche Verantwortung für die Gemeindeglieder. Die Ermittlungsführenden des Nordelbischen Kirchenamtes gehen in ihrem abschließenden Bericht davon aus, dass sich eine Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen für Pastor O. aus der pfarramtlichen Verantwortung ergeben hat.²⁷⁶

Die pfarramtliche Verantwortung kann sicherlich nicht bedeuten, dass ein Pastor oder eine Pastorin zum aktiven Schutz von Gemeindegliedern vor jeglichen Schädigungen durch Dritte verpflichtet ist. Vielmehr ist im Einzelfall zu beurteilen, wer schutzbedürftig ist, wie schwer die drohende Verletzung ist und welches Tätigwerden erforderlich und möglich ist.

Hier ist zu berücksichtigen, dass Pastor O. selbst gleichfalls in der Kinder- und Jugendarbeit tätig war. Es handelte sich um eine Personengruppe, die nicht nur aufgrund ihres Lebensalters besonders vulnerabel und schutzbedürftig war, sondern deren Begleitung und seelsorgliche Betreuung zu seinem ausdrücklichen Aufgabenkreis gehörte.

Im Rahmen unserer Empfehlungen werden wir darauf eingehen, dass wir eine Konkretisierung der Schutzpflichten gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Jugendarbeit, die von sexuellen Übergriffen betroffen oder bedroht sind, für dringend erforderlich halten, um deren Schutz umfassend zu gewährleisten.

²⁷⁶ Quelle 43.

Pastor O. hat mehrfach Mitteilungen über konkrete Gefährdungen und Schädigungen von Kindern und Jugendlichen aus seiner Gemeinde durch Pastor J. erhalten. Seine Kenntnisse haben sich mit zunehmender Zeit verdichtet. Pastor J. war in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und hat in einem Haushalt mit jungen Menschen gelebt, so dass eine konkrete Gefahr für weitere junge Menschen bestand. Die drohenden und bereits eingetretenen Rechtsgutverletzungen waren schwerwiegend. Ein Tätigwerden war daher erforderlich.

Pastor O. hat seine Untätigkeit zum Teil mit seiner seelsorgerlichen Schweigepflicht erklärt. Auch durch das Seelsorgegeheimnis war Pastor O. jedoch an einer Weitergabe seiner Kenntnisse nicht gehindert. Ein Tätigwerden wäre ihm somit grundsätzlich auch möglich gewesen.

In 3 Fällen hat Pastor O. sich bereits selbst nicht auf das Seelsorgegeheimnis berufen:

In einem Fall (1985/86: Erster Bericht über sexuellen Missbrauch von Pastor J. an seinen Stiefsöhnen) hat Pastor O. den Zeugen, die sich mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung an ihn gewendet hatten, nicht geglaubt. Es sei für ihn völlig unglaubhaft gewesen, dass Pastor J. so kurz nach seiner Eheschließung seine Stiefsöhne missbrauche.²⁷⁷

Im zweiten Fall (vermutete Übergriffe auf Kinder in der Kinderstunde 1992 oder 1993) ist Pastor O. zumindest nach eigenen Angaben tätig geworden. Er behauptet, er habe mit der Mutter des angeblich betroffenen Kindes gesprochen, die einen Übergriff verneint habe. Hier zeigt sich im Übrigen, dass offensichtlich auch Pastor O. von einer Handlungsverpflichtung ausgegangen ist und sich nicht durch das Seelsorgegeheimnis an einer eigenen Tätigkeit gehindert sah.

In einem weiteren Fall (1992/93 oder 1994: Mitteilung einer Mutter, Pastor J. habe einen sexuellen Übergriff auf ihren ca. 14-jährigen Sohn bei einem Übernachtungsbesuch in seinem Haus begangen) hat Pastor O. nach seinen Angaben deshalb nichts unternommen, weil er die Anschuldigung für unbegründet hielt. Er begründete dies damit, dass sich bereits zuvor in dieselbe Richtung gehende Verdächtigungen nicht bestätigt hätten und es damals keine Anzeichen „*pädophiler homosexueller Neigungen*“ Pastor J.'s gegeben habe.²⁷⁸

Diese Begründung kann seine Untätigkeit nicht entschuldigen: Es ist, wie die Chronologie gezeigt hat, unzutreffend, dass es zuvor keine Anzeichen für sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern oder Jugendlichen gegeben hat. Selbst wenn man angesichts der unsicheren zeitlichen Angaben von dem jeweils spätesten – für Pastor O. günstigsten – Zeitpunkt ausgeht, hatte er zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von sexuellem Missbrauch an den Stiefsöhnen von Pastor J., von dem Übergriff auf eine Schülerin und von Übergriffen auf 3 Konfirmanden. Diese Hinweise betrafen sowohl Kinder als auch Jugendliche. Soweit sich die Anhaltspunkte nicht bestätigt haben, lag dies daran, dass er den Hinweisen nicht nachgegangen ist, sondern sie als Denunziation abgetan hat. Es wäre deshalb dringend geboten gewesen, den Hinweis ernst zu nehmen und ihn angesichts der Häufung der Anhaltspunkte über sexuelles Fehlverhalten bis hin zu sexuellem Missbrauch an seine Dienstvorgesetzten weiter zu geben.

²⁷⁷ Quelle 63.

²⁷⁸ Quelle 63.

In den übrigen Fällen hat sich Pastor O. auf sein Seelsorgegeheimnis berufen, so dass zu prüfen ist, ob die Informationen, die Pastor O. vorlagen, tatsächlich in einem seelsorglichen Zusammenhang weitergegeben wurden.

In einem Fall (1992/93 oder 1994: Zweiter Bericht über sexuellen Missbrauch von Pastor J. an seinen Stiefsöhnen) wird von Pastor O. selbst geschildert, das Ansinnen des Betroffenen sei es gewesen, nach dem Weihnachtsgottesdienst an die Gottesdienstbesucher Flugblätter zu verteilen, auf denen er über den sexuellen Missbrauch informiert. Der Betroffene hatte danach in der Wahrnehmung von Pastor O. vor, an die Öffentlichkeit zu treten und hat gerade keine Verschwiegenheit gesucht.

In diesem Fall beruft Pastor O. sich damit entgegen dem Ansinnen der Betroffenen auf seine Schweigepflicht. Auf die hiermit verbundene Problematik werden wir im Rahmen der rechtlichen Empfehlungen ausführlich eingehen.

In den 4 weiteren Fällen von Hinweisen (1988: Angaben der Schülerin; Ende der 80er/ Anfang der 90er Jahre: 3 Berichte von Konfirmandeneltern) hat Pastor O. sich auf seine seelsorgliche Schweigepflicht berufen, ohne dass die Hinweisgeber ihrerseits Vertraulichkeit erbeten oder einen seelsorglichen Zusammenhang hergestellt haben. Worin Pastor O. den seelsorglichen Zusammenhang gesehen hat, hat er nicht begründet. Pastor O. ist damit zwar nicht entgegen dem Ansinnen seiner Gesprächspartner, aber ohne sich zu vergewissern von einer Schweigeverpflichtung ausgegangen und untätig geblieben. Er hat entschieden, dass es sich um ein seelsorgliches Gespräch handelt und daraus die Schlussfolgerung gezogen, seine Handlungsmöglichkeiten seien eingeschränkt. Auf die Problematik der einseitigen Definitionsmacht für die Annahme eines Seelsorgegespräches werden wir ebenfalls im Rahmen der rechtlichen Empfehlungen näher eingehen.

Sogar wenn man unterstellt, Pastor O. habe die Mitteilungen jeweils zu Recht als seelsorgliche Gespräche gewertet, sind die Konsequenzen, die er daraus gegenüber den mitteilenden Personen gezogen hat, unzutreffend: Pastor O. hat der Schülerin und den Konfirmandeneltern gegenüber gesagt, er sei wegen seiner Schweigepflicht daran gehindert, Anzeige zu erstatten („*er sei dazu nicht befugt*“)²⁷⁹. Sie selbst müssten entweder die Staatsanwaltschaft oder das Kirchenamt einschalten. Mit diesen Reaktionen hat Pastor O.

- unzutreffend über seine (angeblichen fehlenden) Handlungsmöglichkeiten informiert,
- nicht erfragt, welche Vorstellungen und Bedürfnisse die Mitteilenden hatten,
- keine weiteren Hilfsangebote gemacht.

Pastor O. wäre auch durch das Bestehen einer Schweigepflicht an einer Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden oder seine Dienstvorgesetzten nicht gehindert gewesen, wenn die Betroffenen ihn von der Schweigepflicht entbunden hätten. Die Information „Sie müssen das selbst machen, ich bin nicht befugt“ war falsch und hätte auch im Fall einer bestehenden Schweigepflicht lauten müssen „Ich bin ohne Ihren Willen nicht befugt, aber wenn Sie das möchten, kann ich die Information weitergeben“.

²⁷⁹ Quelle 61.

Ohne zu erfragen, was das Anliegen der Betroffenen ist und in welcher Form sie sich Unterstützung wünschen, hat Pastor O. sie darauf verwiesen, nicht helfen zu können.

Über andere Verfahrenswege oder Hilfsangebote ist nicht gesprochen worden, obwohl Pastor O. beispielsweise Beratungsstellen, auf die er zur Unterstützung der Betroffenen oder Abklärung des weiteren Unterstützungsbedarfs hätte verweisen können, bekannt waren. Er begründet dies in den Fällen der Konfirmandeneltern damit, dass diese nach seiner Einschätzung ohnehin nicht zu einer Beratungsstelle gegangen wären („*Das waren ganz einfache Leute, die auch Schwierigkeiten hatten, vernünftiges Deutsch zu sprechen*“.)²⁸⁰

Mit dieser Vorgehensweise hat Pastor O. die Betroffenen nicht nur falsch informiert, sondern ihnen eine eigene Entscheidungsfähigkeit abgesprochen und damit die Möglichkeit einer autonomen Entscheidung genommen.

Für Pastor O. könnte sich eine Verpflichtung zur Weitergabe von Kenntnissen über sexuelle Übergriffe weiter daraus ergeben haben, dass die Übergriffe durch einen Pastor erfolgt sind.

Zwar hatte Pastor O. weder als Pastor noch als Mitglied des Kirchenvorstands oder Vorsitzender des Bezirksausschusses dienstrechtliche Befugnisse gegenüber Pastor J. Aus der Ordination ergibt sich die – ungeschriebene – Verpflichtung, das Ansehen der Kirche in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit zu wahren und sich dem kirchlichen Auftrag entsprechend zu verhalten. Sexuelle Handlungen von Pastorinnen und Pastoren mit anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Rahmen der gemeindlichen Jugendarbeit oder innerhalb der Familie sind unzweifelhaft geeignet, das Ansehen der Kirche zu schädigen. Der kirchliche Auftrag fordert daher, tätig zu werden, um den Dienstvorgesetzten die Möglichkeit zu geben, innerkirchliche Maßnahmen zu ergreifen und in einem auch die Rechte eines Beschuldigten währenden förmlichen Verfahren den Vorwürfen nachzugehen.

Mit den Ermittlungsführenden des Nordelbischen Kirchenamtes sind wir der Auffassung, dass Pastor O. auch in Abwägung seiner kollegialen Pflichten gegenüber Pastor J. an einer Weitergabe der Kenntnisse nicht gehindert war. Nach § 31 Abs. 4 bzw. § 39 Abs. 4 Pfarrergesetz VELKD sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer einander zu Achtung und Ehre verpflichtet. Kollegiale Achtung und Ehre erfordert jedoch nicht das Verschweigen von schweren Dienstvergehen. Der Schutz des Ansehens der Kirche und des kirchlichen Auftrags ist angesichts der Schwere der Dienstvergehen – sexuelle Handlungen gegenüber jungen Gemeindegliedern – höher zu bewerten.

Im Rahmen des abschließenden Berichts im Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 wurde von Pastor O. das mit Pastor J. geführte Gespräch über dessen sexuelle Handlungen als – in geringem Maße – entlastend gewertet.²⁸¹ Wir folgen dieser Bewertung nicht.

Als positiv wurde Pastor O. sein Versuch angerechnet, „*unmittelbar auf Pastor J. einzuwirken, dass dieser seine sexuelle Übergriffigkeit zügle*“²⁸². Allerdings lasse sich nicht mit Sicherheit sagen, dass das Gespräch dazu geführt habe, „*dass dieser seine sexuellen Übergriffe eingestellt habe*“²⁸³.

²⁸⁰ Quelle 61.

²⁸¹ Quelle 43.

²⁸² Quelle 43.

Ein Gespräch unter Kollegen ist nach fachlichen Erkenntnissen über Täterstrategien und Dynamiken sexualisierter Gewalt nicht geeignet, die Gefahr weiterer sexueller Übergriffe beenden. Dies gilt insbesondere angesichts des Zeitraums, über den sich die Verdächtigungen erstrecken, und der Vielzahl von Opfern unterschiedlichen Alters und Geschlechts.

Darüber hinaus kann im Gegenteil ein solches Gespräch die Konsequenz haben, dass der Täter gewarnt ist und die aufgrund eines erneuten Geheimhaltungsgebotes des Täters Betroffenen erst recht verstummen. Damit wird eine Fortsetzung der Übergriffe gerade ermöglicht und deren Aufdeckung erschwert.

Außerdem ist zu bedenken, dass dieses Gespräch nach Angaben von Pastor O. erst nach dem zweiten Gespräch mit einem der Söhne Pastor J.'s Weihnachten 1992-1994 stattgefunden hat, also 7 bis 9 Jahre nach der ersten – unstrittigen – Mitteilung über sexuelle Übergriffe. Selbst wenn Pastor O. dem ersten Hinweis keinen Glauben schenkte, so war ihm doch spätestens bei dem zweiten Gespräch klar, dass es über das hier gehörte hinaus bereits etliche weitere Hinweise gab. Wenn denn dem Gespräch mit Pastor J. irgendeine positive Wirkung unterstellt werden soll, ist es jedenfalls für eine Vielzahl von Betroffenen zu spät erfolgt.

Schließlich sind bereits die Angaben von Pastor O. über die von ihm festgestellten Konsequenzen im Verhalten von Pastor J. widersprüchlich und lassen daran zweifeln, ob überhaupt jemals für Pastor O. Veranlassung bestanden hat, auf eine Verhaltensänderung von Pastor J. zu hoffen. Mit fortgeschrittenem Verfahren schildert er einen stärkeren Einfluss seines Gespräches auf Pastor J.

- 21.06.2010: *„Davon hat er keinen Gebrauch gemacht, nach zwei Wochen wusste er schon nicht mehr, dass ich ihm das gesagt hatte.“²⁸⁴ „Er hat irgendwann mal, glaub ich, ne Therapie angefangen.“²⁸⁵*
- *„Ob er sich in Therapie begeben hat, weiß ich nicht. Habe gerüchteweise davon gehört.“²⁸⁶*
- 26.06.2013: *„Und dann, etwa zwei Wochen später habe ich ihn gefragt – es können auch zehn Tage gewesen sein, ich weiß es nicht –, wie sieht es denn aus? Ja, sagt er, ich habe die Therapie angefangen, im kirchlichen Beratungshaus in ..., und von der Selbstanzeige wusste er nichts mehr.“²⁸⁷*

Dies lässt darauf schließen, dass eine zunehmende Auseinandersetzung Pastor O.'s mit seiner eigenen Verantwortlichkeit dazu führt, seinem Gespräch mit Pastor J. in seiner Erinnerung/Darstellung eine immer größere Wirkungsweise zuzusprechen.

Weiter relativiert Pastor O. selbst die „Wirksamkeit“ seines Gesprächsversuchs, indem er Pastor J. eingangs darauf hingewiesen haben will, er würde ihn nicht anzeigen²⁸⁸ bzw. in einer anderen

²⁸³ Quelle 43.

²⁸⁴ Quelle 67.

²⁸⁵ Quelle 67.

²⁸⁶ Quelle 63.

²⁸⁷ Quelle 41.

²⁸⁸ Quelle 41.

Einlassung, er könne und dürfe ihn nicht anzeigen, weil er der seelsorglichen Schweigepflicht unterliege²⁸⁹. Im abschließenden Bericht der Ermittlungsführenden im Disziplinarverfahren wird dies zu Recht so gewertet, dass er damit einen geschützten Raum und Rahmen für die Fortsetzung des Missbrauchs geschaffen hat.²⁹⁰

Ob diese Amtspflichtverletzung wegen des Maßnahmeverbots wegen Zeitablaufs noch zu ahnden ist, hängt von der Bewertung der Schwere des Dienstvergehens ab, denn es kann nur eine Entfernung aus dem Dienst als einzige noch zulässige Maßnahme verhängt werden. Dies bedeutet, dass die Amtspflichtverletzung als so schwerwiegend gewertet werden muss, dass hierdurch das Verhältnis zwischen Landeskirche und Pastor O. zerrüttet wurde.

Isoliert betrachtet dürfte die Schwere der Pflichtverletzung nicht ausreichen, um eine Entfernung aus dem Dienst zu begründen. Allerdings gilt im Disziplinarrecht auch der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstvergehens. Da Pastor O. weitere Dienstvergehen vorgeworfen werden, ist deshalb eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

In der Zusammenschau mit der Amtspflichtverletzung durch eigenes sexuelles Fehlverhalten und ohne Berücksichtigung des Ehebruchs gehen wir davon aus, dass Pastor O. insgesamt in so schwerwiegender Weise gegen seinen durch die Ordination begründeten Auftrag verstoßen hat, dass von einer Zerrüttung des Dienstverhältnisses ausgegangen werden muss. Er hat das Ansehen der Kirche maßgeblich aktiv dadurch geschädigt, dass er mehrere durch seine Jugendarbeit von ihm abhängige junge Frauen für das Ausleben eigener sexueller Bedürfnisse missbraucht hat. Hinzu kommt, dass er eine Vielzahl von Hinweisen auf sexuelle Verfehlungen eines Kollegen tatenlos ignoriert und nicht an seine Dienstvorgesetzten weitergeben hat.

Einer Disziplinarmaßnahme steht auch nicht entgegen, dass alle vorgeworfenen Verfehlungen zum Zeitpunkt des Disziplinarverfahrens bereits lange zurückliegen.

Der Disziplinarhof der EKD geht in einem Urteil zu einem Fall innerkirchlichen sexuellen Missbrauchs und sexuellen Fehlverhaltens davon aus, dass trotz Feststellung der ausreichenden Schwere der Amtspflichtverletzung eine Entfernung aus dem Dienst nicht verhältnismäßig wäre, weil die Taten lange zurückliegen und der Beschuldigte nicht mehr im Dienst ist.²⁹¹

Dieser Auffassung schließen wir uns nicht an, sodass aus unserer Sicht, der lange Ablauf zwischen Taten und Verfahren nicht gesondert zu berücksichtigen ist. Kommt als Disziplinarmaßnahme ohnehin nur noch eine Entfernung aus dem Dienst in Frage, so muss eine schwere Amtspflichtverletzung festgestellt werden. Eine schwere Amtspflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren ist. Bei dieser Prüfung ist bereits zu berücksichtigen, ob der Zeitlauf zu einer anderen Bewertung führt. Ein langer Zeitablauf relativiert nicht zwangsläufig die Beschädigung des Amtes²⁹².

²⁸⁹ Quelle 63.

²⁹⁰ Quelle 43

²⁹¹ DH.EKD; Beschluss vom 13.02.2013 –012571-11, zit nach www.kirchenrecht-ekd.de/showdocumentpopup/id/27195, Zugriff am 12.07.2013, 09:39;

²⁹² Gansen, ZevKR 58 (2013), 368, 371ff.; VG Münster – Urteil vom 28.04.2014, 13 K 3245/12.O, Streit 2/2014, 73 ff.

Fazit:

Trotz weitreichender Kenntnisse über Vorwürfe sexueller Übergriffe durch Pastor J. hat Pastor O. sich nicht strafbar gemacht, indem er diese Kenntnisse weder den Strafverfolgungsbehörden noch seinen Dienstvorgesetzten mitgeteilt hat.

Er hat jedoch eine Amtspflichtverletzung begangen, weil er erhebliche Anhaltspunkte für eine Vielzahl von sexuellen Übergriffen gegenüber verschiedenen Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts sowohl innerfamiliär als auch im Rahmen der gemeindlichen Jugendarbeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahrzehnt nicht an seine Dienstvorgesetzten weitergegeben hat.

Bei dieser Bewertung sind mangels Konkretheit weder die Pastor O. bekannten Gerüchte oder die von ihm bekundeten Äußerungen Pastor J.'s ihm gegenüber (bei denen ihm „blümerant“ geworden ist) berücksichtigt noch seine Kenntnisse über gemeinsamen Alkoholkonsum Pastor J.'s mit Jugendlichen und private Einladungen in dessen Wohnung. Unberücksichtigt geblieben sind auch die von ihm bestrittenen Hinweise wie die Mitteilung an seine Ehefrau und der gemeinsame Austausch von Zärtlichkeiten mit zwei jungen Frauen aus Jugendgruppen.

Zusammen mit dem eigenen sexuellen Fehlverhalten ist davon auszugehen, dass die Amtspflichtverletzung insgesamt eine Schwere erreicht, die das Dienstverhältnis zerrüttet, sodass eine Entfernung aus dem Dienst geboten wäre.

1. 5. 1. 1. 2. 2. Kirchenvorstand

In der Kirchenvorstandssitzung vom 30.01.1990 wurde im Zusammenhang mit einer Abstimmung über den Verbleib von Pastor J. in der Gemeinde wegen dessen zweiter Scheidung der Vorwurf erhoben, dieser sei gerade mit einem einzelnen Jugendlichen aus der Gemeinde im Urlaub. Außerdem würde er merkwürdige Einladungen an einzelne Jugendliche in seine Wohnung aussprechen. Während dieser Treffen würde viel Alkohol getrunken.²⁹³

Nach Angaben eines Zeugen als auch Pastor O.'s wurden diese Vorwürfe nicht vertieft erörtert, sondern es wurde über den Antrag abgestimmt. Als ein Zeuge den Propst darauf ansprach, man könne das doch so nicht stehen lassen, habe dieser zugesagt, sich um die Sache zu kümmern.²⁹⁴

Damit waren für den Kirchenvorstand zu diesem Zeitpunkt die Vorwürfe sehr vage und unkonkret. Darüber hinaus habe der Propst angekündigt, der Sache nach zu gehen. Unseres Erachtens bestand deshalb zu diesem Zeitpunkt für den Kirchenvorstand keine rechtliche Verpflichtung, weiter tätig zu werden.

Bezogen auf Pastor O. ist hier jedoch (in Ergänzung zu den obigen Ausführungen zu den Amtspflichtverletzungen von Pastor O.) bemerkenswert, dass nach übereinstimmenden Angaben dieser die Hinweise auf Fehlverhalten von Pastor J. als „schmutzige Wäsche“ abgekanzelt und diese damit abgewiegelt hat. Ob dies in der Absicht geschehen ist, Pastor J. zu schützen – so der Vorwurf im Disziplinarverfahren – oder weil er es für vorgeschoben hielt, um Pastor J. nicht in der

²⁹³ Quellen 63, 71.

²⁹⁴ Quelle 71.

Gemeinde zu behalten – so Pastor O. – ist für die Bewertung des Verhaltens von Pastor O. unbeachtlich.

Wie oben ausgeführt hatte Pastor O. im Januar 1990 bereits verschiedene Mitteilungen auf Fehlverhalten Pastor J.'s in Bezug auf Jugendliche erhalten. Die eher vagen Angaben in der Kirchenvorstandssitzung standen für ihn also nicht isoliert, sondern im Kontext weiterer Vorwürfe gravierenden Fehlverhaltens. Auf die weiteren Hinweise bzw. Vorwürfe in der Kirchenvorstandssitzung hat er nicht nur geschwiegen – was, wie oben ausgeführt, bereits zu beanstanden wäre. Er hat sogar darüber hinausgehend manipulativ in die Diskussion eingegriffen und die Vorwürfe mit Hilfe einer Killerphrase²⁹⁵ abgewertet. In Ergänzung zu der ihm oben vorgeworfenen unterlassenen Informationsweitergabe hat er hier folglich sogar aktiv an der Verhinderung einer weiteren Aufklärung mitgewirkt.

Ein zweites Mal war der Kirchenvorstand 1994 mit Fehlverhalten Pastor J.'s konfrontiert, als gegen diesen eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen gemeinsamen Alkoholkonsums mit Jugendlichen auf einer Konfirmandenfreizeit erhoben wurde. Hinweise auf sexuelle Übergriffe ergeben sich aus der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht.

In welchem Umfang der Kirchenvorstand mit den Vorwürfen und deren Aufklärung befasst war, ließ sich nicht feststellen. Es ist dokumentiert, dass die damalige Pröpstin die Dienstaufsichtsbeschwerde an Pastor J. zur Stellungnahme weitergab. In einem Schreiben, das Pastor O. im Namen des Bezirksausschusses an den Beschwerdeführer verfasste, heißt es, der Bezirksausschuss habe sich intensiv mit der Dienstaufsichtsbeschwerde auseinandergesetzt.

In den Protokollen der Bezirksausschusssitzungen ist hierüber nichts vermerkt. Die Aussagekraft der Protokolle ist jedoch ohnehin sehr begrenzt. Weder lässt sich aus der fehlenden Protokollierung der Rückschluss ziehen, eine Äußerung oder Debatte habe nicht stattgefunden, noch stimmt – wie oben dargelegt – die Protokollierung einer „*ausführlichen Aussprache*“ zwangsläufig mit den Erinnerungen von Zeugen an die Gründlichkeit der Debatte überein.²⁹⁶ Wir können damit nicht feststellen, dass dem Kirchenvorstand hier ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

Pastor O. äußert in seinem Brief an den Beschwerdeführer im Namen des Bezirksausschusses seine Betroffenheit und bekräftigt ein Alkoholverbot auf Konfirmandenfreizeiten. Auf die konkreten Vorwürfe gegen Pastor J. geht er nicht ein. Vielmehr unterbindet er wiederum manipulativ eine weitere Auseinandersetzung, in dem er schreibt: „*Auf die akribischen Einzelvorwürfe Ihres Briefes schriftlich einzugehen, ist m.E. nicht sinnvoll: es könnte zu einer unerquicklichen gegenseitigen Aufrechnung führen.*“²⁹⁷

Ungeachtet der Frage ob dies ein angemessener Umgang mit dem Beschwerdeführer ist und der Tatsache, dass Pastor O. damit wiederum eine Auseinandersetzung mit Vorwürfen von Fehlverhalten gegen Pastor J. zu unterbinden versuchte, ist ein Dienstvergehen hierin nicht zu sehen. Die Dienstaufsicht für Pastor J. oblag nicht dem Kirchenvorstand, sondern der Pröpstin. Pastor O. hat

²⁹⁵ Killerphrasen haben die Funktion, eine Diskussion abzuwürgen. Der Begriff wurde von Charles Hutchison Clark geprägt (Brainstorming, S.72).

²⁹⁶ Auf die daraus zu ziehenden Konsequenzen für eine Dokumentations- und Protokollierungspflicht gehen wir im Kapitel rechtliche Empfehlungen 3.3. ein.

²⁹⁷ Quelle 18.

es in diesem Fall auch nicht unterlassen, Kenntnisse von Fehlverhalten an seine Dienstvorgesetzte weiter zu geben, denn diese hatte ja bereits Kenntnis.

1. 5. 1. 1. 2. 3. Propst/Pröpstin

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass dem damaligen Propst 1990 Hinweise für Fehlverhalten von Pastor J. bekannt gewesen sind. Allerdings sind diese Anhaltspunkte so vage, unkonkret und zum Teil bestritten, dass sich eine Pflichtverletzung bei der Ausübung der Dienstaufsicht nicht feststellen lässt.

Der Umgang der Pröpstin 1994 mit der Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Alkoholkonsums auf der Jugendfreizeit ist – isoliert betrachtet – dienstrechtlich nicht zu beanstanden.²⁹⁸ Auf den Dualismus von pröpstlicher Dienstaufsicht und Disziplinaraufsicht im Landeskirchenamt und die damit verbundenen Probleme in Zuständigkeit, Kommunikation und Aktenführung werden wir in den rechtlichen Empfehlungen, Kapitel 3.3. im Einzelnen eingehen.

1. 5. 1. 2. 1999/2000

1. 5. 1. 2. 1. Chronologie

Im Frühsommer 1999 informierte die Zeugin A. die zuständige Pröpstin C. über 15 Jahre zurückliegende sexuelle Handlungen von Pastor J. an ihr als Mitglied seiner Jugendgruppe im Alter zwischen 16 und 20 Jahren. Sie schilderte in ausführlichen Gesprächen das Ausmaß der Handlungen, ihre damaligen Gefühle und die Folgen, die die sexuellen Handlungen von Pastor J. für sie hatten. Unstreitig berichtete sie auch von anderen, zum Teil jüngeren Jugendlichen, mit denen Pastor J. sexuelle Handlungen vorgenommen haben soll.²⁹⁹

Die Zeugin behauptet, die Namen von verschiedenen anderen Betroffenen genannt zu haben, mit denen sie vorher Rücksprache genommen habe.³⁰⁰ Die damalige Pröpstin gibt an, sie habe nach Namen gefragt, weil sie Kontakt aufnehmen wollte und die Zeugin habe keine Namen nennen wollen³⁰¹ bzw. habe die anderen Betroffenen fragen wollen, ob diese bereit wären, Angaben zu machen.³⁰² In einer anderen Aussage behauptet die Pröpstin, die Zeugin habe von einer weiteren Person den Namen genannt, die die damalige Pröpstin seinerzeit noch nicht kannte.³⁰³ Es sei ein Gespräch mit anderen Betroffenen vereinbart gewesen, zu dem die Zeugin dann jedoch allein erschienen sei.

²⁹⁸ Ausführungen zur rechtlichen Ausgestaltung der pröpstlichen Dienstaufsicht erfolgen in Kap. 1.5.2.1.2.

²⁹⁹ Quellen 29, 34, 82, 83.

³⁰⁰ Quellen 29; 59.

³⁰¹ Quelle 82.

³⁰² Quelle 34.

³⁰³ Quelle 83.

Die Pröpstin führte ein Gespräch mit Pastor J., in dem dieser nach ihren Angaben sexuelle Handlungen mit der Zeugin einräumte und auf den Vorhalt, auch zu anderen Jugendlichen sexuelle Kontakte gehabt zu haben, schwieg.³⁰⁴

Nach Angaben einer weiteren Zeugin hat die Pröpstin danach den Kirchenkreisvorstand über den Vorwurf informiert, Pastor J. habe Ende der 1970er Jahre eine 16-jährige verführt und mit ihr ein Liebesverhältnis gehabt. Es habe weitere Fälle von „Verführung“ gegeben. Die Pröpstin habe mitgeteilt, es stehe ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Frau und Pastor J. an. Der Kirchenkreisvorstand habe dies zur Kenntnis genommen und keine weiteren Vorschläge zur Vorgehensweise der Pröpstin unterbreitet. Zu einem späteren Zeitpunkt habe die Pröpstin berichtet, in dem Gespräch mit der betroffenen Frau habe der Pastor die Anschuldigungen zugegeben und sie wolle nun eine Mitteilung an das Kirchenamt machen und die Bischöfin informieren.³⁰⁵ Eine weitere Zeugin bestätigt diese Angabe im Wesentlichen und gibt an, die Pröpstin habe von einem Gespräch mit einer Frau über ca. 10 Jahre zurückliegende Übergriffe gegen sich und andere Jugendliche gesprochen und über das von ihr geplante weitere Vorgehen informiert.³⁰⁶ Eine dritte Zeugin gibt an, die Pröpstin habe von einer jungen Frau gesprochen, die Pastor J. sexuelle Übergriffe vorwerfe, die dieser eingestanden habe. Es sei im Sinne der jungen Frau, dass Pastor J. die Gemeinde verlasse und dieser sei bereit dazu.³⁰⁷

In den Protokollen der Kirchenkreisvorstandssitzungen ist über Mitteilungen der Pröpstin zu Vorwürfen gegen Pastor J. nichts vermerkt.

Auf Veranlassung der Pröpstin fand ein gemeinsames Gespräch zwischen der Zeugin, Pastor J. und der Pröpstin statt. Die Pröpstin gab dazu an, *„wenn ich gucken will, ob das einigermaßen glaubwürdig ist, muss ich sie konfrontieren miteinander. Ich meine, das war vielleicht nicht meine Aufgabe, aber ehe ich ans Kirchenamt gehe, gucke ich erstmal“*.³⁰⁸ In dem Gespräch wiederholte die Zeugin die Vorwürfe, Pastor J. habe mit ihr und weiteren Jugendlichen sexuelle Kontakte gehabt. Die Angaben zur Reaktion von Pastor J. differieren: Die Zeugin gibt an, Pastor J. habe sowohl die Anschuldigung sie betreffend als auch sexuelle Handlungen an den anderen namentlich benannten Jugendlichen bis auf eine eingeräumt.³⁰⁹ Die Pröpstin berichtet, Pastor J. habe sexuelle Kontakte zu der Zeugin zugegeben und bei dem weitergehenden Vorwurf geweint. Ihr sei nicht erkennbar gewesen, ob er weinte, weil die Vorwürfe zuträfen oder weil ihm diese Vorwürfe gemacht wurden.³¹⁰ Pastor J. verneint, in diesem Gespräch sexuelle Handlungen an anderen Jugendlichen eingeräumt zu haben.³¹¹

In diesem Zeitraum fand auch ein Gespräch zwischen der Zeugin und Pastor O. statt, dessen Zustandekommen und Inhalt in einigen Punkten kontrovers geschildert wird:

³⁰⁴ Quellen 34, 82.

³⁰⁵ Quelle 84.

³⁰⁶ Quelle 85.

³⁰⁷ Quelle 86.

³⁰⁸ Quelle 83.

³⁰⁹ Quelle 59.

³¹⁰ Quelle 34.

³¹¹ Quelle 87.

Die Zeugin schildert, Pastor O. habe sie nach dem Gespräch mit der Pröpstin auf ihrer Arbeitsstelle aufgesucht. Er habe sie davon abbringen wollen zu „petzen“. Er habe dabei um Mitleid mit „dem armen J. (Anonymisierung durch Verf.)“ gebeten, die Situation sei für diesen sehr schlimm und man dürfe nicht dessen Leben kaputt machen und das sei doch alles verjährt. Die Zeugin verwies er darauf, sie solle bedenken, was die Kirche alles für sie getan habe und sie möge auch an ihre Mutter denken, die ja noch vor Ort lebe. Für sie habe das Gespräch keinerlei seelsorglichen Charakter gehabt.³¹² Es habe sich aus ihrer Sicht um einen Manipulationsversuch von Pastor O. gehandelt.³¹³

Pastor O. hingegen berichtet von einem Telefonat mit der Zeugin, bei dem er nicht erinnert, wer wen angerufen hat. Er habe sie auf ihrer Arbeitsstelle aufgesucht, weil sie nicht ins Gemeindezentrum habe kommen wollen. Dort habe sie ihm „alles“ erzählt und angekündigt, damit an die Presse zu gehen. Er habe vorher nichts davon gewusst.³¹⁴ In einer anderen Einlassung schildert er, die Ehefrau des Kirchenvorstandsvorsitzenden habe ihm von der Absicht der Zeugin erzählt, an die Presse zu gehen. Darauf habe er Kontakt zu ihr aufgenommen. Sein einziges Ziel sei es gewesen, sie vom Gang an die Öffentlichkeit abzuhalten. Sein Versuch, sie davon abzubringen, erscheine ihm im Interesse der Kirche und um eine Vorverurteilung Pastor J.'s zu verhindern legitim. Erst in dem Gespräch habe er Einzelheiten von der sexuellen „Beziehung“ erhalten. Das Gespräch sei für ihn eindeutig ein Seelsorgegespräch gewesen.³¹⁵

Die damalige Pröpstin C. gibt an, eine telefonische Meldung an das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat – nach Kiel gemacht zu haben. Sie habe von der eingeräumten sexuellen Beziehung zu einer Jugendlichen/jungen Frau und den Vorwürfen weiterer sexueller Handlungen mit Jugendlichen, die von ihr allerdings nicht zu verifizieren seien berichtet. Außerdem habe sie darauf hingewiesen, dass der Pastor nicht in der Gemeinde und nicht in der Seelsorge verbleiben dürfe.³¹⁶ Ihr ist nicht erinnerlich, mit wem sie dieses Telefonat geführt hat.³¹⁷ Eine schriftliche Mitteilung erfolgte nicht.

In den Akten des Personaldezernates befindet sich kein Vermerk über dieses Telefonat. Zwischen dem 06.07. und dem 01.09.1999 fand im Nordelbischen Kirchenamt ein Wechsel in der Person des Personaldezernenten statt. Der bisherige Personaldezernent wurde am 06.07. verabschiedet und zum 31.08. in den Ruhestand versetzt. Der Nachfolger ab dem 01.09. war zuvor Stellvertreter des Dezernenten.

Da Pastor J. in der Folgezeit versetzt wurde, muss eine Information des Kirchenamtes stattgefunden und eine entscheidungsbefugte Person tätig geworden sein. Weder erinnern sich die seinerzeit im Personaldezernat auf Leitungsebene tätigen Personen an ein Telefonat mit der Pröpstin oder an interne Kommunikation im Hinblick auf die Versetzung Pastor J.'s, noch ist der Verset-

³¹² Quellen 29, 88.

³¹³ Quelle 33.

³¹⁴ Quelle 67.

³¹⁵ Quelle 63.

³¹⁶ Quellen 82, 34.

³¹⁷ Quelle 34.

zungsvorgang im Nordelbischen Kirchenamt dokumentiert (abgesehen von der Versetzungsurkunde und der entsprechenden Verfügung).

Am 24.09.1999 wurde die Besetzung einer Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge mit Pastor J. vom nunmehrigen Personaldezernenten verfügt³¹⁸ und die Versetzung von diesem am 27.09.1999 unterzeichnet.³¹⁹ Der Personaldezernent erinnert sich an die Vorgänge im Zusammenhang mit dieser Versetzung nicht. Er gibt an, wenn er von den Vorwürfen gewusst hätte, hätte das Personaldezernat zusammen mit der Pröpstin die Vorwürfe bearbeitet. Er hätte auf einer schriftlichen Mitteilung der Pröpstin bestanden und sich mit der Bischöfin abgesprochen. Entsprechend sei in Nordelbien in anderen Fällen, an denen er beteiligt war und an die er sich erinnere, vorgegangen worden.³²⁰

Der Fachdezernent gibt an, er sei vom Personaldezernat (ohne Erinnerung der Person) angefragt worden, ob er eine Verwendung für Pastor J. habe, der die Gemeinde verlassen müsse und für eine Tätigkeit ohne intensiven Kontakt zu Menschen eingesetzt werden müsse. Nähere Kenntnisse über die Gründe dieses Anliegens habe er nicht und es sei auch nicht üblich, dass diese mitgeteilt würden. Für die angedachte Tätigkeit in der Gefängnisseelsorge sei ihm Pastor J. geeignet erschienen. Die Versetzung sei auf die übliche Art und Weise erfolgt.³²¹

Ein Zeuge aus der JVA gibt an, das Fachdezernat habe bei ihm nachgefragt, ob es in der JVA Bedarf für einen Pastor gebe, der nicht in seiner Gemeinde bleiben könne. Er habe nicht intensiver nachgefragt, was der Grund wäre. Es sei die Rede von Mobbing und Vorwürfen von Fehlverhalten gewesen. Er sei zunächst skeptisch gewesen, jedoch habe Pastor J. einen hervorragenden Eindruck auf ihn gemacht. Auch mit ihm habe er über die obigen Angaben hinaus nicht über die Gründe der Versetzung geredet.³²²

In einem Schreiben des Zeugen an den Fachdezernenten im September 1999 berichtet dieser, der Anstaltsleiter sei erfreut über die personelle Unterstützung durch die Kirche: *„Natürlich ist er erfahren genug zu wissen, daß der Kollege nicht nur aus großem Interesse zur Gefängnisseelsorge die Stelle kurz vor der Pensionierung wechselt. Die genaueren Hintergründe schien er mir nicht einmal wissen zu wollen, wengleich er ein paar Testballons steigen ließ“*.³²³

Die Pröpstin gibt an, sie sei davon ausgegangen, das Kirchenamt werde *„nach der Gesetzeslage entscheiden“*³²⁴ bzw. *„dass man in Kiel weitere Ermittlungen anstellen würde“*.³²⁵ Einige Zeit später habe sie einen Anruf *„aus Kiel“* erhalten, ob sie sich vorstellen könne, dass Pastor J. ein Konzept für die Gefängnisseelsorge entwickeln könne. Dies habe sie bejaht und erneut darauf hingewiesen, dass wesentlich sei, dass er einen Schreibtischjob bekomme.³²⁶

³¹⁸ Quelle 89.

³¹⁹ Quelle 90.

³²⁰ Quelle 91.

³²¹ Quelle 92.

³²² Quelle 93.

³²³ Quelle 94.

³²⁴ Quelle 83.

³²⁵ Quelle 34.

³²⁶ Quellen 34, 83.

Ungeklärt ist, ob die Pröpstin die Bischöfin informiert hat. Die Pröpstin gibt hierzu an, sie habe die Bischöfin in einer Pause des Pröpstekonvents über das Gespräch mit der Zeugin informiert und dabei auch von den Vorwürfen, andere Jugendliche seien ebenfalls betroffen, berichtet, sowie das von ihr geplante weitere Vorgehen geschildert.³²⁷ Die Bischöfin erinnert sich an ein solches Gespräch nicht.³²⁸

Aus dem Protokoll der Besprechung des Bischofskollegiums mit dem Personaldezernat vom 01.11.1999 – also zu einem Zeitpunkt nach der Versetzung von Pastor O. – ergibt sich, dass die Bischöfin dort angefragt hat, ob Pastor J. „*möglicherweise intime Verhältnisse mit jüngeren Frauen hatte*“ und die Anwesenden angeben, ihnen sei davon nichts bekannt.³²⁹ Die Bischöfin gibt hierzu an, sich nicht zu erinnern, warum sie diese Frage gestellt hat. Sie müsse hierzu etwas „*auf dem freien Markt*“ gehört haben. Sie erinnere sich im Nachhinein, dass es Ärger mit Pastor J. gab. Wenn sie bereits bei der Versetzung von Pastor J. etwas von sexuellen Übergriffen gehört hätte, hätte sie die oben zitierte Frage im November nicht gestellt.³³⁰

Eine Zeugin berichtet, sie habe die Bischöfin am Rande eines Kongresses, als diese nach einem Redebeitrag vom Podium kam, angesprochen und ihr sinngemäß gesagt, Pastor J. sei derjenige, der in Z. Kinder und Jugendliche missbrauche. Sie habe mit bejahenden Worten geantwortet.³³¹

Am 31.08.1999 fand eine Kirchenvorstandssitzung statt. Zur Vorbereitung dieser Sitzung gab es ein Gespräch zwischen der Pröpstin und einem Kirchenvorsteher. Nach dessen Angaben berichtete die Pröpstin in diesem Gespräch über die Angaben der Zeugin zu eigenen erlebten Übergriffen und Übergriffen auf andere Jugendliche. Beide waren sich einig, dass zu diesem Zeitpunkt „*nur (unbewiesene) Anschuldigungen im Raum standen*“ und der Kirchenvorstand deshalb über Anschuldigungen wegen grober sexueller Verfehlungen gegenüber Jugendlichen informiert werden sollte.³³² Der Zeuge gibt weiter an, diese Informationen an andere Kirchenvorstandsmitglieder weitergegeben zu haben. In einer anderen Einlassung³³³ ist der Zeuge nicht sicher, ob die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs „*von jungen Männern*“ dem Kirchenvorstand kommuniziert werden sollten, da sie ja zu diesem Zeitpunkt nicht belegbar waren.

Kurze Zeit vorher tagte die Pastorenrunde und am 30.08.1999 der Bezirksausschuss. Auf beiden Sitzungen berichtete die Pröpstin über die Versetzung Pastor J.'s und begründete diese.

Nach übereinstimmenden Angaben einiger Teilnehmer hat die Pröpstin in der Pastorenrunde mitgeteilt, dass eine junge Frau Pastor J. beschuldigt, in länger zurückliegender Zeit „*übergriffig*“ gewesen zu sein bzw. eine „*sexuelle Beziehung*“ zu ihr gehabt zu haben.³³⁴ Es sei kein Alter genannt worden³³⁵ und nicht von „*weiteren Betroffenen und Minderjährigen*“³³⁶ oder „*Kindern und*

³²⁷ Quelle 83.

³²⁸ Quelle 95.

³²⁹ Quelle 96.

³³⁰ Quelle 95.

³³¹ Quelle 97.

³³² Quelle 98.

³³³ Quelle 99.

³³⁴ Quellen 79, 100, 101, 102.

³³⁵ Quelle 79.

*Jugendlichen*³³⁷ die Rede gewesen. Zwei der Beteiligten geben darüber hinaus an, sie hätten konkrete Angaben zu den Vorwürfen verlangt, die die Pröpstin verweigert hätte.³³⁸

Zu der Bezirksausschusssitzung am 30.08.1999 gibt es kein Protokoll. Das ist insoweit bemerkenswert als offensichtlich ansonsten Protokoll geführt wurde. Die Pröpstin gibt an, auf dieser Sitzung ebenso wie in der Kirchenvorstandssitzung über die Gründe für die Versetzung Pastor J.'s informiert und an den Wortlaut keine Erinnerung mehr zu haben.³³⁹ Eine Zeugin berichtet, die Pröpstin habe gesagt, eine jüngere Frau bestehe auf den Weggang von Pastor J., weil dieser sie vor 20 Jahren sexuell belästigt habe.³⁴⁰

Die Zeugenberichte zu der Kirchenvorstandssitzung am 31.08.1999 differieren. Im Protokoll heißt es: „Herr Pastor J. teilt dem Kirchenvorstand mit, daß er die Kirchengemeinde zum 1. Oktober 1999 verläßt und eine Aufgabe im Rahmen der nordelbischen Gefängnisseelsorge übernimmt. Der Kirchenvorstand nimmt dies zur Kenntnis.“³⁴¹

Ein Zeuge gibt an, das Protokoll sei falsch, weil die Pröpstin zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gewusst habe, wohin Pastor J. versetzt wird. Sie habe lediglich gesagt, sie werde sich darum kümmern. Der Punkt sei vermutlich bei Fertigstellung des Protokolls im Nachhinein ergänzt worden.³⁴² Drei Zeugen geben an, ein Kirchenvorstandsmitglied im Polizeidienst habe vor dem Tagesordnungspunkt den Raum verlassen, weil angekündigt war, dass möglicherweise strafrechtlich Relevantes erörtert wird.³⁴³

Zwei Zeugen berichten, Pastor J. selbst habe von seinem Weggang berichtet. Die Reaktion des Kirchenvorstands sei verhalten bzw. nicht auffällig gewesen.³⁴⁴ Einer dieser Zeugen gibt an, er könne sich nicht daran erinnern, ob die Pröpstin überhaupt etwas zu den Gründen des Weggangs gesagt habe.³⁴⁵ In einer anderen Aussage bestätigt derselbe Zeuge die oben genannte Angabe eines anderen Zeugen, nach der ein Kirchenvorstandsmitglied wegen seiner Tätigkeit bei der Polizei die Sitzung verlassen hat, nachdem im Raum stand, dass bei dem Tagesordnungspunkt Pastor J. möglicherweise Straftaten zur Sprache kommen.³⁴⁶

Nach den übrigen Zeugen hat die Pröpstin Angaben zu den Gründen des Weggangs von Pastor J. gemacht. Sie habe berichtet, eine mittlerweile erwachsene Frau erhebe schwere Vorwürfe sexueller Übergriffe gegen Pastor J.,³⁴⁷ eine junge Frau habe gegen Pastor J. Sachen vorgebracht, die zwar strafrechtlich nicht mehr relevant seien, aber so gravierend, dass sie Konsequenzen ziehen

³³⁶ Quelle 100.

³³⁷ Quelle 79.

³³⁸ Quelle 102.

³³⁹ Quelle 34.

³⁴⁰ Quelle 103.

³⁴¹ Quelle 104.

³⁴² Quelle 72.

³⁴³ Quellen 72, 73, 101, 102.

³⁴⁴ Quellen 100, 105.

³⁴⁵ Quelle 105.

³⁴⁶ Quelle 102.

³⁴⁷ Quelle 73.

müsse,³⁴⁸ eine Frau hätte darauf bestanden, dass Pastor J, die Gemeinde verlässt, sie würde sonst veröffentlichen, dass er sie vor 20 Jahren belästigt habe.³⁴⁹ Manche Zeugen geben an, die Pröpstin habe von „*groben Verfehlungen im sexuellen Bereich*“³⁵⁰ bzw. „*gravierenden sexuellen Übergriffen*“³⁵¹ gesprochen; sie habe keine Details genannt aber berichtet, es lägen Anschuldigungen wegen grober sexueller Verfehlungen aus Jugendgruppen vor.³⁵²

Die Pröpstin selbst gibt hierzu an, sie habe keine Einzelheiten genannt und von groben Verfehlungen im sexuellen Bereich gesprochen, die ihr sehr glaubwürdig erschienen³⁵³ und sie habe angegeben, dass die Vorfälle 15 Jahre zurück lägen.³⁵⁴

Die Beschreibung der Reaktionen des Kirchenvorstands umfasst in den verschiedenen Zeugenaussagen die Bandbreite von „*großes Schweigen*“³⁵⁵ und „*keine größeren Reaktionen*“³⁵⁶ bis hin zu „*heftige Diskussionen*“, „*tumultartig*“ und „*Hexenkessel*“³⁵⁷ und der Angabe, einige Mitglieder seien der Ansicht, man müsse den Mann doch nicht entfernen, wenn das so lange zurück liege, während andere in der Pause geäußert hätten, man hätte schon geahnt, dass da etwas nicht stimme.³⁵⁸

Ein Zeuge berichtet, Pastor O. habe ein Abschiedsessen für die Mitarbeiter und Pastor J. gegeben. Bei diesem Treffen habe eine traurige Stimmung geherrscht. Über die Gründe für den Weggang Pastor J's sei nicht gesprochen worden.³⁵⁹

Am 21.9.1999 erschien in der lokalen Tageszeitung ein Artikel zum Weggang Pastor J.'s., in dem diesem Gelegenheit für einen Rückblick auf die Zeit in der Gemeinde und einen Ausblick auf seine künftige Tätigkeit gegeben wurde. Die Zeugin A. schrieb am Folgetag einen Leserbrief an die Zeitung, in dem sie ausführt, dass der Grund für den Weggang Pastor J.'s sei, dass dieser „*über viele Jahre zu mir und diversen seiner jugendlichen Schutzbefohlenen eine sexuell mißbräuchliche Beziehung unterhalten hat.*“ Sie beschreibt, wie viel Mut und Kraft sie die Offenbarung gekostet habe, dass sein Weggang Folge seiner Handlungen und ihres Schrittes an die Öffentlichkeit sei und dass im kirchlichen Umfeld die Gründe seines Weggangs bekannt seien.³⁶⁰

In der Folge kam es zu einem Telefonat zwischen der Zeugin und der Pröpstin.

Die Zeugin gibt an, die Pröpstin habe sie angerufen, um sie zur Rücknahme des Leserbriefes zu bewegen, über den sie wohl von der Redaktion informiert worden sei. Sie habe die Zeugin aufge-

³⁴⁸ Quelle 101.

³⁴⁹ Quelle 103.

³⁵⁰ Quelle 67.

³⁵¹ Quelle 41.

³⁵² Quelle 106.

³⁵³ Quelle 82.

³⁵⁴ Quelle 34.

³⁵⁵ Quelle 34.

³⁵⁶ Quelle 100.

³⁵⁷ Quelle 73.

³⁵⁸ Quelle 34.

³⁵⁹ Quelle 50.

³⁶⁰ Quelle 107.

fordert, sich darüber klar zu werden, was sie mit einer solchen Veröffentlichung losstrete und darauf hingewiesen, dass doch im Hinblick auf die Versetzung bereits alles geregelt sei.³⁶¹

Die Pröpstin gibt an, die Zeugin habe sie aufgebracht angerufen und verlangt, dass sie dafür Sorge, dass Pastor J. ein öffentliches Schuldgeständnis in der Zeitung ablege. Sie habe Pastor J. gefragt, ob er dazu bereit sei. Dieser habe daraufhin gleichfalls einen Leserbrief geschrieben, in dem er die Vorwürfe eingeräumt habe. Er habe ihr diesen Brief zu lesen gegeben und zugesagt, diesen Brief noch am gleichen Abend bei der Zeitung abzugeben.³⁶² Die Zeugin A. kann sich an ein solches Ansinnen ihrerseits nicht erinnern.³⁶³

Weder der Leserbrief der Zeugin noch der Brief von Pastor J. wurden in der Zeitung veröffentlicht.

Die Zeugin gibt dazu an, sie sei von einer Redakteurin angerufen worden, die die Namen der anderen Betroffenen wissen wollte und ihr mittgeteilt habe, der Chefredakteur würde den Leserbrief ohnehin nicht veröffentlichen.³⁶⁴

Die damalige Pröpstin gibt an, sie sei vom Chefredakteur angerufen worden, der sie darüber informiert habe, dass ihm beide Briefe vorlägen. Er wolle diese Briefe nicht veröffentlichen, weil es sich nicht gehöre, im Nachhinein „mit Dreck zu werfen“. Seine Nachfrage, ob sie ein Interesse daran habe, dass die Briefe veröffentlicht würden, habe sie verneint.³⁶⁵

Ein Zeuge gibt an, die Pröpstin habe in der Pastorenrunde berichtet, sie habe beim Redaktionsleiter interveniert und die Veröffentlichung eines Leserbriefes der Zeugin verhindert.³⁶⁶

Am 17.10.1999 fand der Abschiedsgottesdienst für Pastor J. in der Gemeinde statt, in dem die Pröpstin predigte. In dem in der Gemeinde vor diesem Abschiedsgottesdienst erschienenen Kirchenblatt Oktober/November war zunächst ein von Pastor J. verfasster Verabschiedungstext über eine ¼ Seite abgedruckt.³⁶⁷ Nachdem das Kirchenblatt gedruckt war, wurde der Verabschiedungstext gestrichen und die entsprechende Seite neu gefasst.³⁶⁸ Es ließ sich nicht feststellen, auf wessen Veranlassung der Neudruck erfolgte. Ein Zeuge berichtet hierzu, jedes Redaktionsmitglied habe nach Abschluss der Arbeiten ein Exemplar der Endfassung erhalten, um diese auf Fehler zu überprüfen und sodann sei die Druckvorlage in die Druckerei gebracht worden. Der Zeuge habe erst bei Auslieferung des Kirchenblatts festgestellt, dass ohne Rücksprache mit ihm die Änderung vorgenommen worden sei. Er habe Pastor J. angerufen, der ihm lediglich die vage Auskunft erteilt habe, er habe die Ausgabe ändern müssen, da es nicht üblich sei, selbst verfasste Nachrufe zu veröffentlichen.³⁶⁹ Eine andere Zeugin gibt an, vor der Versetzung von Pastor J. sei auf einer Kirchenvorstandssitzung zunächst erörtert worden, die Auslieferung des Kirchenblattes um einen Tag zurück zu stellen. Es sei dann jedoch beschlossen worden, das Kirchenblatt pünktlich auszulie-

³⁶¹ Quellen 27, 59.

³⁶² Quellen 34, 83.

³⁶³ Quelle 33.

³⁶⁴ Quellen 27, 59.

³⁶⁵ Quellen 34, 82, 83.

³⁶⁶ Quelle 108.

³⁶⁷ Quelle 109.

³⁶⁸ Quelle 110.

³⁶⁹ Quelle 77.

fern. Auf ihre Nachfrage nach den Hintergründen sei ihr sowohl vom Kirchenvorstandsvorsitzenden als auch von der Pröpstin eine Antwort verweigert worden.³⁷⁰

Im August 2000 informiert die Zeugin A. die Pröpstin sehr aufgebracht darüber, dass Pastor J. entgegen der Absprache, nicht mehr in der Arbeit mit Jugendlichen eingesetzt zu werden, in der Gefängnisseelsorge in der Arbeit mit jugendlichen Strafgefangenen eingesetzt sei.

Die Zeugin berichtet, die Pröpstin sei von dieser Information überrascht gewesen und habe zugesagt, sich darum zu kümmern. Sie habe keine Rückmeldung von der Pröpstin erhalten und immer wieder versucht, diese telefonisch zu erreichen. Als sie sie schließlich erreicht habe, habe die Pröpstin sie aufgefordert, jetzt endlich aufzuhören, sie käme ihr vor wie ein „Racheengel“ und würde ihre Mitarbeiter nerven. Sie habe bereits zugesagt, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Pastor J. würde ohnehin im kommenden Januar in den Ruhestand gehen.³⁷¹

Die Pröpstin bestätigt, von der Zeugin über die Tätigkeit von Pastor J. in der Jugendgefängnisseelsorge informiert worden zu sein. In ihrer ersten Einlassung gibt sie an, sie sei sehr aufgebracht gewesen und habe bei den Fachdezernenten angerufen und deutlich gesagt, sie habe seinerzeit darauf hingewiesen, dass Pastor J. nicht in der Seelsorge eingesetzt werden dürfe.³⁷² In einer späteren Einlassung gibt die Pröpstin an, persönlich nach Kiel gefahren zu sein, nachdem sie telefonisch im Fachdezernat niemanden erreicht habe. Ihr sei erklärt worden, Pastor J. würde ein Konzept entwickeln und ihm sei von der Gefängnisleitung angeboten worden, hierzu auch einmal die unmittelbare Seelsorge kennen zu lernen.³⁷³ Auf diese Intervention von ihr hin sei Pastor J. in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden.³⁷⁴ Die Zeugin A. habe immer wieder bei ihr angerufen und nachdem sie ihr mehrfach versichert habe, sie würde sich kümmern, habe sie einmal formuliert, die Zeugin würde sich aufführen wie ein Racheengel. Diese Formulierung bereue sie heute.³⁷⁵

Der damalige Fachdezernent gibt an, nach der Versetzung von Pastor J. aus ihm nicht bekannten Gründen habe er sicherlich noch ein- oder zweimal mit ihm über dessen Aufgaben gesprochen. Darüber hinaus könne er keine Angaben machen. Auf die Nachfrage, ob er sicher sei, dass Pastor J. bei seiner Arbeit keinen Kontakt zu Menschen hatte, antwortete er: *“Kontakt zu Menschen hatten wir immer. Das war ja nicht gefragt. Es war gefragt dieser Aufbau der Jugendstrafanstalt ...“*.³⁷⁶ Nach einem Gespräch oder Telefonat mit der Pröpstin ein Jahr nach der Versetzung über die seelsorgerischen Kontakte von Pastor J. ist er nicht ausdrücklich befragt worden.

Ein Zeuge aus der Justizvollzugsanstalt berichtet, dass es die Aufgabe von Pastor J. gewesen sei, in einer im Aufbau befindlichen Jugendhaftanstalt die Gefängnisseelsorge zu installieren. Hierfür sollte er zunächst die Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt kennen lernen. In dieser Zeit sei er selbständig innerhalb verschiedener Anstalten tätig gewesen. Im Anschluss sei er mit Planungsar-

³⁷⁰ Quelle 103.

³⁷¹ Quellen 29;59.

³⁷² Quelle 83.

³⁷³ Quelle 34.

³⁷⁴ Quellen 34; 82.

³⁷⁵ Quelle 34.

³⁷⁶ Quelle 92, 112.

beit beschäftigt gewesen, seine Tätigkeit habe jedoch hauptsächlich in echter Gefängnisseelsorge bestanden. In der Jugendhaftanstalt seien die Gefangenen zwischen 14 und 26 Jahren alt gewesen.³⁷⁷

Zum 01.01.2001 wurde Pastor J. in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.³⁷⁸

Ein Zeuge aus der Justizvollzugsanstalt berichtet, die Versetzung von Pastor J. in den vorzeitigen Ruhestand sei aus dessen Antrieb erfolgt, weil ihm die Arbeit und die langen Fahrtzeiten sehr zugesetzt hätten. Er habe es damals bezeichnet als „versetzen lassen auf Antrag“.³⁷⁹

Auch nach seiner Versetzung in die Gefängnisseelsorge und ebenso nach seiner Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand hat Pastor J. weiter im Gymnasium im Gemeindebezirk Religionsunterricht erteilt. In der Personalakte Pastor J.'s im Nordelbischen Kirchenamt war nicht vermerkt, dass er diesen Religionsunterricht erteilte.³⁸⁰ Die Schule wurde von kirchlicher Seite weder über die Vorwürfe gegen Pastor J. noch dessen Versetzung informiert.³⁸¹

Pastor O. gibt an, davon zunächst nichts gewusst zu haben. Als er davon erfahren habe, sei er davon ausgegangen, die Schule habe Kenntnis von den gegen Pastor J. bestehenden Vorwürfen.³⁸²

Eine Zeugin gibt an, dass die Pröpstin ihr nach der Versetzung von Pastor J. in die Gefängnisseelsorge Ende 1999/Anfang 2000 erzählt habe, Pastor J. würde zwar in der Gemeinde wohnen, das Einzige, was er dort noch täte, wäre jedoch der Religionsunterricht an der Schule.³⁸³

1. 5. 1. 2. 2. Bewertung

1. 5. 1. 2. 2. 1. Pröpstin

Die Pröpstin führte gegenüber Pastor J. – neben dem Nordelbischen Kirchenamt als übergeordneter Stelle³⁸⁴ – die Dienstaufsicht. Der Anwalt der Pröpstin vertrat die Auffassung, dass die Dienstaufsicht primär beim Nordelbischen Kirchenamt liegt, während den Pröpsten in erster Linie die theologische Leitung des Kirchenkreises übertragen ist.³⁸⁵ Diese Rechtsauffassung ist nicht zutreffend. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Kapitel 1.3.1.4.

Eine Amtspflichtverletzung hätte sie dann begangen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Dienstaufsicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wäre.

Anhaltspunkte hierfür können sich aus folgenden Handlungen bzw. Unterlassungen ergeben:

- Wenn die Pröpstin das Kirchenamt nicht rechtzeitig informiert hätte.

³⁷⁷ Quelle 93.

³⁷⁸ Quellen 111.

³⁷⁹ Quelle 93.

³⁸⁰ Quelle 14.

³⁸¹ Quelle 113.

³⁸² Quelle 66.

³⁸³ Quelle 9.

³⁸⁴ Zu der hiermit verbundenen Problematik siehe rechtliche Empfehlungen, Kap. 3.3.

³⁸⁵ Quelle 114.

- Wenn die Pröpstin unberechtigtweise eigene Ermittlungen angestellt und damit ihre Kompetenzen überschritten hätte.
- Wenn die Pröpstin ihre tatsächlichen Kenntnisse über das Ausmaß der Vorwürfe gegen Pastor J. nicht vollständig an das Kirchenamt weitergegeben hätte.
- Wenn die Pröpstin ihrer Dokumentationspflicht nicht nachgekommen wäre.
- Wenn die Pröpstin etwaigen Informationspflichten gegenüber Bischöfin und/oder Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand nicht vollständig nachgekommen wäre.
- Wenn die Pröpstin ihre Erkenntnisse bewusst verschleiert hätte, um eine geräuschlose Versetzung zu erwirken.
- Wenn die Pröpstin ihrer Verpflichtung, innerhalb ihrer Dienstaufsichtsbefugnis liegende Maßnahmen zu ergreifen, nicht nachgekommen wäre, obwohl diese erforderlich gewesen wären.
- Wenn die Pröpstin verpflichtet gewesen wäre, im Hinblick auf die fortgesetzte Tätigkeit als Religionslehrer einzuschreiten.

Kenntnis über das Ausmaß der Vorwürfe, eigene Ermittlungen und rechtzeitige Weiterleitung

Unstreitig hat die Zeugin A. die Pröpstin nicht nur über selbst erlebte langjährige sexuelle Übergriffe informiert, sondern ihr berichtet, dass Pastor J. auch mit weiteren, zum Teil jüngeren, Jugendlichen sexuelle Handlungen durchgeführt hat. Streitig ist, ob sie von 3 oder von mehr Jugendlichen berichtet und ob sie deren Namen genannt hat. In einer ihrer Aussagen gibt die Pröpstin an, ein weiterer Name sei genannt worden.

Die Angaben der Zeugin über die selbst erlebten sexuellen Handlungen waren für die Pröpstin glaubhaft. Die weiteren Angaben, die andere Jugendliche betrafen, waren selbst nach den Einlassungen der Pröpstin so konkret, dass es sich um eine bestimmte Anzahl von Jugendlichen gehandelt hat und dass ein weiterer Name genannt wurde. Es handelte sich auch, selbst wenn man die Aussagen der Pröpstin zugrunde legt, nicht nur um vage Gerüchte oder Kenntnisse der Zeugin aus zweiter Hand. Der Zeugin waren die weiteren Betroffenen bekannt, denn nach Angaben der Pröpstin wollte die Zeugin mit den Personen Rücksprache nehmen und ein gemeinsames Gespräch war geplant. Die Vorwürfe über sexualisierte Übergriffe waren auch von ganz erheblichem Gewicht.

Es lagen der Pröpstin damit bereits nach dem ersten Gespräch mit der Zeugin konkrete und gewichtige Anhaltspunkte für erhebliche sexualisierte Übergriffe von Pastor J. in zurückliegender Zeit auf mehrere Jugendliche vor. 1999 gab es weder ausdrückliche Handlungsanweisungen noch -empfehlungen, wie mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt umzugehen ist. Ebenso wenig gab es klare Regelungen, wann der Umgang mit Dienstvergehen von Pastorinnen und Pastoren in den Kompetenzbereich der pröpstlichen Dienstaufsicht fällt und wann in den Kompetenzbereich des

Nordelbischen Landeskirchenamtes.³⁸⁶ Die Entscheidung, selbst tätig zu werden oder das Landeskirchenamt einzuschalten, musste daher von den Pröpstin und Pröpsten in eigener Auslegung erfolgen und setzte entsprechende Kenntnisse über das Zusammenspiel von pröpstlicher und landeskirchlicher Dienstaufsicht sowie das Disziplinarrecht voraus.³⁸⁷

Eine Entscheidung über die Zuständigkeit musste mangels einer konkreten Regelung anhand der in Betracht kommenden Maßnahmen der Dienstaufsicht erfolgen: Die Maßnahmen der Dienstaufsicht, die die Pröpstin innerhalb ihrer Befugnisse ergreifen konnte, waren gem. § 62 Pfarrergesetz VELKD Beratung, Anleitung, das Treffen von Anordnungen, Ermahnung und Rüge sowie gem. § 64 die Suspendierung vom Dienst für die Dauer von 3 Monaten. Zu weitergehenden – insbesondere disziplinarrechtlichen – Maßnahmen war die Pröpstin nicht befugt. Hierfür waren ausschließlich die Kirchenleitung und das von dieser hiermit beauftragte Kirchenamt zuständig. Wenn also die im Kompetenzbereich der Pröpstin liegenden Maßnahmen von vornherein ungeeignet waren, ergab sich zwangsläufig die Zuständigkeit des Kirchenamtes.

Bereits die Erkenntnisse, die der Pröpstin nach ihren eigenen Angaben vorlagen, verpflichteten sie, diese unverzüglich an die disziplinaufsichtführende Stelle, nämlich das Nordelbische Kirchenamt, weiterzugeben. Es war evident, dass die o.g. aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Pröpstin nicht ausreichten, um der Dienstaufsicht nachzukommen. Die gegen den Pastor erhobenen Beschuldigungen waren so gravierend, dass eine disziplinarrechtliche Bearbeitung geboten war, die jedoch nur das Kirchenamt einleiten konnte.

Damit beschränkte sich die Kompetenz der Pröpstin, auch im Falle eines bloßen Verdachts sexueller Handlungen eines Pastors mit Jugendlichen, auf die Weitergabe der Information an das Kirchenamt und eine vorübergehende Enthebung vom Dienst, die sie als Sofortmaßnahme selbst aussprechen konnte.³⁸⁸ Die Weitergabe an das Kirchenamt hätte umgehend erfolgen müssen, damit dieses seinerseits seiner Disziplinaufsicht nachkommen konnte.³⁸⁹

Die Pröpstin führte anstatt dessen, nach eigenen Angaben um die Glaubwürdigkeit zu prüfen, ein „Konfrontationsgespräch“ mit der Zeugin und Pastor J.³⁹⁰ Mit dieser weitergehenden Ermittlung hat die Pröpstin, wie oben ausgeführt, gegen ihre dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse verstoßen. Sie selbst gibt dazu an „*Ich meine, das war vielleicht nicht meine Aufgabe.*“³⁹¹

Damit hat sie die Betroffene ohne Grund einer immensen Belastung ausgesetzt. Ein solches „Konfrontationsgespräch“ birgt die naheliegende Gefahr einer Retraumatisierung oder zumindest einer schweren psychischen Belastung. Nach Angaben der Zeugin hat die Pröpstin Pastor J. und die Zeugin sogar zeitweise allein gelassen.³⁹² Eine Konfrontation kann darüber hinaus aufgrund der zwischen Täter und Opfer bestehenden Dynamik dazu führen, dass das Opfer zum Verstummen gebracht wird. In Strafverfahren, in denen es zwangsläufig zu einer Konfrontation zwischen

³⁸⁶ Zu der hiermit verbundenen Problematik siehe rechtliche Empfehlungen, Kap. 3.3.

³⁸⁷ So auch ein von der Landeskirche in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten Quelle 69.

³⁸⁸ So auch das Gutachten Quelle 69.

³⁸⁹ So auch das Gutachten Quelle 69.

³⁹⁰ Quelle 83.

³⁹¹ Quelle 83.

³⁹² Quelle 59.

Täter und Opfer kommt, gibt es deshalb spezielle Opferschutzrechte. Die Pröpstin hat angegeben, in „*der Frauenarbeit etliche Frauen mit Missbrauchserfahrung in seelsorgerlicher Beratung gehabt*“ zu haben³⁹³. Vor diesem Hintergrund hätte ihr bekannt sein müssen, dass ihr Vorgehen nicht nur ihre Kompetenzen überschritt, sondern gegen jede Fachlichkeit im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt verstieß.

In verschiedenen Aussagen ist die Rede davon, dass es sich, zumindest was die Vorwürfe in Bezug auf andere Jugendliche anbelangt, um bloße Anschuldigungen gehandelt habe, die nicht zu verifizieren gewesen seien. So wird eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten begründet. Damit wird eine Täterperspektive eingenommen. In der Konsequenz bedeutet diese Einstellung nämlich, dass erst gehandelt werden könnte, wenn Anschuldigungen bewiesen sind. Hierbei wird nicht nur verkannt, dass auch Angaben von Betroffenen Beweise sind, sondern vor allem, dass am Beginn eines jeden Verfahrens in der Regel immer nur ein Verdacht steht, der unterschiedlich stark sein kann.

In strafrechtlichen Verfahren wird unterschieden zwischen einem Anfangsverdacht, der eine Tat als möglich erscheinen lässt und zur Folge hat, dass Ermittlungen aufzunehmen sind, und einem hinreichenden Tatverdacht, bei dem sich die Beweise so verdichtet haben, dass die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung vorliegen. Es widerspricht damit auch nicht der an dieser Stelle gern ins Feld geführten Unschuldsvermutung, an einen Verdacht Konsequenzen zu knüpfen. Die Unschuldsvermutung erfordert es jedoch, die Verdachtsabklärung – d.h. die Ermittlungen – in einem rechtsförmlichen Verfahren vorzunehmen. Deshalb sind Verdachtsfälle unverzüglich an die Stelle abzugeben, die ein rechtsförmliches Verfahren gewährleistet. Das kann nur die hierfür rechtliche vorgesehene Stelle, d.h. hier das Kirchenamt als disziplinaufsichtliche Stelle, sein.

Im Ergebnis war die Pröpstin bereits nach dem ersten Gespräch mit der Zeugin, auch wenn man diesem Gespräch lediglich den von ihr selbst eingeräumten Inhalt unterstellt, zu einer unverzüglichen Weitergabe der erhaltenen Informationen an das Kirchenamt verpflichtet, denn der Verdachtsgrad reichte zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens aus. Sie war nicht befugt, weitere eigene Ermittlungen anzustellen und gar ein gegen den Opferschutz verstoßendes Konfrontationsgespräch zwischen Betroffener und Beschuldigtem zu veranlassen. Die Weitergabe erst nach eigenen Ermittlungen, d.h. nicht unverzüglich, stellt eine Amtspflichtverletzung dar.

Vollständige Weitergabe der Kenntnisse an das Kirchenamt

Wie oben ausgeführt müssen disziplinarisch bedeutsame Erkenntnisse an das Kirchenamt als disziplinarführende Stelle weiter gegeben werden, damit dieses seine Aufgabe überhaupt wahrnehmen kann. Diese Weitergabe muss nicht nur unverzüglich, sondern auch vollständig sein.³⁹⁴

Ob die Pröpstin ihre Erkenntnisse vollständig an das Kirchenamt weitergab, lässt sich nicht mehr abschließend klären. Nach ihren Angaben hat sie eine telefonische Meldung an das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat – nach Kiel gemacht. Sie habe von der eingeräumten sexuellen

³⁹³ Quelle 83.

³⁹⁴ So auch das Gutachten Quelle 69.

Beziehung zu einer Jugendlichen/jungen Frau und den Vorwürfen weiterer sexueller Handlungen mit Jugendlichen, die von ihr allerdings nicht zu verifizieren seien, berichtet. Darüber hinaus habe sie darauf hingewiesen, dass der Pastor nicht in der Gemeinde und nicht in der Seelsorge verbleiben dürfe. Ihr ist nicht erinnerlich, mit wem sie dieses Telefonat geführt hat.³⁹⁵

Im Personaldezernat erinnert sich keine der seinerzeit auf Leitungsebene tätigen Personen an ein Telefonat mit der Pröpstin oder an interne Kommunikation im Hinblick auf die Versetzung von Pastor J. Schriftlich ist der Versetzungsvorgang im Nordelbischen Kirchenamt nicht dokumentiert (abgesehen von der Versetzungsurkunde und der entsprechenden Verfügung).³⁹⁶

Eine schriftliche Mitteilung durch die Pröpstin erfolgte nicht. Allerdings wurde eine Versetzung Pastor J.'s in Gang gesetzt.

Es lässt sich damit jedenfalls nicht feststellen, dass die Pröpstin ihre Kenntnisse nicht vollständig an das Nordelbische Kirchenamt weitergegeben hat.

Dokumentation

Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufsicht verlangt es, alle Vorgänge zeitnah zu dokumentieren. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Dienstaufsicht.

Die Pröpstin hat weder die Gespräche mit der Zeugin noch mit Pastor J. oder den kirchlichen Gremien schriftlich festgehalten. Auch die Weitergabe der Information an das Nordelbische Kirchenamt erfolgte nicht in Form einer schriftlichen Stellungnahme, sondern telefonisch und ohne Fertigung einer Telefonnotiz.

Das Fehlen jeglicher Dokumentation stellt eine Amtspflichtverletzung dar.

Information der Bischöfin

Fraglich ist, ob die Pröpstin verpflichtet war, die zuständige Bischöfin zeitnah auf geeignete Art und Weise zu informieren.³⁹⁷

Die Bischöfin hat die Dienstaufsicht über die Pröpstin und die Verpflichtung, dieser mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen (Art. 90 Abs. 3 VerfNEK). Daraus lässt sich unseres Erachtens keine Verpflichtung der Pröpstin herleiten, neben einer ordnungsgemäßen Einschaltung des Kirchenamtes unmittelbar an die Bischöfin Informationen weiterzugeben, die ihre eigene Dienstaufsicht über Pastorinnen und Pastoren betreffen. Ebenso wenig kann daraus eine Verpflichtung abgeleitet werden, Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Tatsache, dass dies dazu führen kann, dass die Bischöfin über wesentliche Vorgänge in ihrem Sprengel uninformiert bleibt, mag bedauerlich und regelungsbedürftig sein, begründet für sich allein jedoch noch keine Dienstpflicht.

³⁹⁵ Quellen 34, 82.

³⁹⁶ Zur Bewertung der Vorgänge im Nordelbischen Kirchenamt siehe unten.

³⁹⁷ So auch das Gutachten Quelle 69.

Abgesehen davon ist in tatsächlicher Hinsicht offen geblieben, ob die Pröpstin die Bischöfin informiert hat oder nicht.³⁹⁸ Anzumerken ist allerdings, dass die von der Pröpstin behauptete Information der Bischöfin am Rande eines Pröpstekonvents eher informeller Natur ist und jedenfalls keine geeignete Form der Weitergabe wesentlicher Informationen darstellt.

Information von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand

Unstreitig hat die Pröpstin den Kirchenvorstand mindestens darüber informiert, dass die Gründe für den Weggang Pastor J.'s Verfehlungen im sexuellen Bereich gegenüber einer jungen Frau seien. Wie oben dargestellt³⁹⁹ differieren sowohl die Angaben zum Wortlaut der Information als auch zur Reaktion des Kirchenvorstands erheblich. Streitig ist im Wesentlichen, ob die Pröpstin auch darüber informiert hat, dass neben den Vorwürfen der „jungen Frau“ der Verdacht auf sexuelle Handlungen mit Jugendlichen besteht, ob sie also über das gesamte Ausmaß der Missbrauchsvorwürfe informiert hat.

Die Pröpstin selbst gibt hierzu an, sie habe keine Einzelheiten genannt und von groben Verfehlungen im sexuellen Bereich gesprochen, die ihr sehr glaubwürdig erschienen⁴⁰⁰ und sie habe angegeben, dass die Vorfälle 15 Jahre zurück lägen.⁴⁰¹ Damit räumt die Pröpstin ein, jedenfalls nicht ihr gesamtes Wissen um die Missbrauchsvorwürfe weitergegeben zu haben.

Angesichts des Zeitablaufs, der Vielzahl unterschiedlicher Erinnerungen und der nur fragmentarischen Protokollierung lässt sich nicht mehr aufklären, was auf der Kirchenvorstandssitzung am 31.08.1999 im Einzelnen mitgeteilt und diskutiert wurde. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die unterschiedliche Darstellung des Sitzungsverlaufs nicht nur in einem natürlichen Erinnerungsverlust begründet sein dürfte, sondern Erinnerungen auch dann Veränderungen unterliegen können, wenn in der Rückschau das eigene Verhalten reflektiert und die Erinnerung einem positiven Selbstbild angepasst wird.

Sämtliche Zeugen haben ihre Angaben zu der fraglichen Kirchenvorstandssitzung nach Aufdeckung der umfangreichen Vorwürfe gegen Pastor J. im Jahr 2010 gemacht. Zu diesem Zeitpunkt ist in den Medien nicht nur das Ausmaß der sexualisierten Gewalt von Pastor J. gegen eine Vielzahl von Betroffenen über einen langen Zeitraum bekannt geworden, sondern es begann in großer Öffentlichkeit eine Suche nach Verantwortlichen und damit weiteren „Schuldigen“. Das kann das Bedürfnis vieler an der „ersten Aufdeckung“ Beteiligter erklären, sich von Verantwortung freizusprechen, indem sie sich auf fehlende Kenntnis berufen.

Eine Amtspflichtverletzung kann der Pröpstin nur dann vorgeworfen werden, wenn sie die dienstliche Pflicht gehabt hätte, den Kirchenvorstand umfassend über das gesamte Ausmaß der Vorwürfe zu informieren.

Sowohl die Weitergabe der Informationen an die disziplinaraufsichtsführende Stelle, das Nordelbische Kirchenamt, als auch eine in Betracht kommende Entscheidung über eine Dienstenthebung

³⁹⁸ Vgl. Chronologie Kap. 1.5.1.2.1.

³⁹⁹ Vgl. Chronologie Kap. 1.5.1.2.1.

⁴⁰⁰ Quelle 82.

⁴⁰¹ Quelle 34.

von Pastor J. (siehe dazu unten) waren Aufgaben im ausschließlich pröpstlichen Aufgabenbereich. Der Kirchenvorstand war nicht entscheidungszuständig und musste an der Entscheidung folglich nicht beteiligt werden. Andererseits ist der Kirchenvorstand für die Leitung der Gemeinde zuständig⁴⁰² und entscheidet in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.⁴⁰³

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, war es erforderlich, den Kirchenvorstand darüber zu informieren, dass es evidente Vorwürfe erheblichen Fehlverhaltens von Pastor J. gegenüber jungen Gemeindemitgliedern gab, die seinen Verbleib in der Gemeinde unmöglich machten. Das gemeindliche Leben war insofern betroffen, als Gemeindemitglieder und deren Angehörige unmittelbar Opfer des erheblichen Fehlverhaltens geworden sind, auch wenn die bekanntgewordenen Vorwürfe bereits längere Zeit zurück lagen. Damit bestand eine Verpflichtung zur Seelsorge gegenüber den Betroffenen und ihren Angehörigen. Die Übergriffe ereigneten sich im Kontext der gemeindlichen Jugendarbeit, so dass auch das gemeindliche Leben als Ganzes betroffen war. Auch hat die plötzliche Versetzung eines Pastors nach langjährigem Dienst in der Gemeinde zwangsläufig Irritationen in der Gemeinde zur Folge.

Eine Information des Kirchenvorstands ist deshalb in dem Umfang erforderlich, der weitere Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ausschließt, seelsorgliche Angebote an Betroffene und ihre Angehörigen und pädagogische Angebote an die Jugendarbeit ermöglicht und eine Erklärung für die Versetzung gibt.

Eine vollumfassende Information über das gesamte Ausmaß der Vorwürfe war für die Wahrnehmung dieser Aufgaben des Kirchenvorstands nicht erforderlich und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auch nicht geboten. Die Begründung der Versetzung mit sexuellem Fehlverhalten gegenüber jungen Gemeindemitgliedern im Rahmen der Jugendarbeit in früheren Jahren gibt Anlass genug, um die oben genannten Maßnahmen ergreifen zu können, ohne dass eine genauere Kenntnis von der Anzahl der Betroffenen, deren Alter oder deren Geschlecht erforderlich ist.

Damit ist der Kirchenvorstand aus unserer Sicht in ausreichendem Umfang informiert worden. Allerdings sind aus dieser Information keinerlei auf die Betroffenen, deren Angehörige oder die Gemeinde bezogene Konsequenzen gezogen worden.

Als Dienstvorgesetzte traf die Pröpstin auch eine Fürsorgepflicht gegenüber Pastor J. Sie hatte damit die Abwägung zu treffen, einerseits dem Kirchenvorstand die Informationen zu geben, die notwendig für das gemeindliche Leben waren, und andererseits vor dem Abschluss eines förmlichen Verfahrens die Persönlichkeitsrechte von Pastor J. zu wahren. Eine Begrenzung der von der Pröpstin weitergegebenen Informationen kann daher zumindest eingeschränkt auch als Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gewertet werden. Da Pastor J. unstreitig zumindest einen Teil der Vorwürfe eingeräumt hat, musste der Aspekt der Fürsorge jedoch zumindest unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung hier zurücktreten.

In Bezug auf den Kirchenkreisvorstand ist ebenfalls ungeklärt, in welchem Umfang die Pröpstin die gegen Pastor J. bestehenden Verdachtsmomente benannt hat. Hier gilt das oben im Zusammen-

⁴⁰² Art. 14 Abs. 1 VerfNEK.

⁴⁰³ Art. 14 Abs. 2 VerfNEK.

hang mit der Information der Bischöfin Ausgeführte: Auch gegenüber dem Kirchenkreisvorstand gibt es keine Informationspflicht. Nach Art. 34 Abs. 1 d VerfNEK berät der Kirchenkreisvorstand die Pröpstinnen und Pröpste. Eine Entscheidungskompetenz in Bezug auf dienstaufsichtsrechtliche Personalentscheidungen hat er nicht. Aus einem Recht auf Beratung kann keine Verpflichtung zu vollständiger Information hergeleitet werden.

Auch wenn die Pröpstin 1999 also möglicherweise nicht ihr gesamtes Wissen an den Kirchen- und Kirchenkreisvorstand weitergegeben hat, stellt dies keine Amtspflichtverletzung dar.

Unterlassen eigener dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen

Wie oben ausgeführt handelte es sich bereits nach den Erkenntnissen der Pröpstin angesichts der Schwere der Verfehlungen und des hohen Verdachtsgrades um einen Fall von disziplinarischer Bedeutung, über den das Kirchenamt in Kenntnis zu setzen war. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Pröpstin möglicherweise auch im Rahmen ihrer Dienstaufsicht wegen der Dringlichkeit zu eigenen Maßnahmen, nämlich einer Suspendierung von Pastor J., verpflichtet war.⁴⁰⁴

Nach § 64 Pfarrerdienstgesetz VELKD kann Pastoren und Pastorinnen im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes für die Dauer von bis zu 3 Monaten untersagt werden, „wenn es um des Amtes Willen dringend geboten erscheint.“ Die Pröpstin hat seinerzeit die Situation sowohl als eilig eingeschätzt („es musste in meiner Wahrnehmung alles richtig schnell gehen“⁴⁰⁵; sie habe „dargestellt, dass er unbedingt wegmüsse aus ...“⁴⁰⁶) als auch als dringlich („Ich könne das nicht verantworten“⁴⁰⁷; er könne, bevor die Dinge geklärt seien, auf keinen Fall weiter seelsorgerisch tätig sein⁴⁰⁸).

Dennoch wurde Pastor J. nicht vom Dienst suspendiert, sondern blieb bis zu seiner Versetzung im Oktober 1999 in der Gemeinde tätig. Das erste Gespräch mit der Zeugin fand – hier sind die Angaben ungenau – zwischen Anfang 1999⁴⁰⁹ und Sommer 1999⁴¹⁰, jedenfalls vor dem 04.08.1999⁴¹¹, statt.

Eine auch aus damaliger Sicht der Pröpstin dringend gebotene Maßnahme der Dienstaufsicht ist von ihr damit nicht ergriffen worden.

Verschleierung der Vorwürfe mit dem Ziel einer geräuschlosen Versetzung

Wenn die Pröpstin Teile der ihr bekannten Vorwürfe bewusst verschwiegen oder das Ausmaß des Missbrauchs gegenüber Kirchenamt, Kirchenvorstand und Bischöfin verharmlosend geschildert hätte, um damit zum Schutz von Pastor J. oder in eigenem Interesse eine „geräuschlose“ Verset-

⁴⁰⁴ So auch das Gutachten Quelle 69.

⁴⁰⁵ Quelle 83.

⁴⁰⁶ Quelle 83.

⁴⁰⁷ Quelle 83.

⁴⁰⁸ Quelle 34.

⁴⁰⁹ Quelle 83.

⁴¹⁰ Quelle 59.

⁴¹¹ Hier wurde nach Angaben der Pröpstin auf dem Konvent bereits die Bischöfin informiert.

zung zu ermöglichen, wäre dies eine grobe Amtspflichtverletzung, weil dem Ansehen der Kirche durch eine derartige Verschleierung und Vertuschung erheblicher Schaden zugefügt würde.⁴¹²

Als Indizien für eine Vertuschungsabsicht können die fehlende Dokumentation sämtlicher Vorgänge, die fehlende schriftliche Information des Kirchenamtes, die fehlende Erinnerung an den damaligen Ansprechpartner im Kirchenamt, die unvollständige Information der beteiligten Kirchengremien, das Unterlassen eigener dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen und die – bislang ungeklärte – Einflussnahme auf die Veröffentlichung der wirklichen Gründe für die Versetzung herangezogen werden.

Motive für eine Verschleierung des wirklichen Anlasses für eine Versetzung könnten Fürsorge für und Solidarität mit Pastor J., Sorge um das Ansehen der Kirche bei Bekanntwerden der Vorwürfe in der Öffentlichkeit und in den Medien sowie eigene Interessen im Zusammenhang mit der anstehenden Bischofskandidatur sein.

In diesem Zusammenhang sind auch die Vorgänge um die Veröffentlichung eines Leserbriefes der betroffenen Zeugin in der lokalen Zeitung anlässlich des Verabschiedungsgottesdienstes für Pastor J. zu bewerten. Unstreitig lag der lokalen Tageszeitung in zeitlichem Zusammenhang mit der Verabschiedung von Pastor J. ein Leserbrief vor, in dem diesem vorgeworfen wurde, über viele Jahre mit der Verfasserin und anderen „jugendlichen Schutzbefohlenen“⁴¹³ sexuell verkehrt zu haben, dazu möglicherweise ein Brief des beschuldigten Pastor J. mit einem Schuldeingeständnis. Beide Briefe wurden nicht veröffentlicht, weil Pröpstin – nach eigenen Angaben – dem Chefredakteur der Zeitung mitgeteilt hat, sie sei an einer Veröffentlichung nicht interessiert. Nach ihrer Darstellung ist die Initiative zu diesem Gespräch von dem Chefredakteur ausgegangen, der seinerseits die Briefe nicht veröffentlichen wollte und das Einverständnis zu dieser Entscheidung von der Pröpstin erbat.⁴¹⁴

Nach Angaben der Zeugin hat die Pröpstin zunächst bei dieser interveniert, um eine Rücknahme des Leserbriefes zu erwirken. Nach Angaben eines weiteren Zeugen habe die Pröpstin in der Pastorenrunde berichtet, sie habe beim Redaktionsleiter interveniert und die Veröffentlichung eines Leserbriefes der Zeugin verhindert.⁴¹⁵ Nach diesen Aussagen hätte die Pröpstin versucht, das Bekanntwerden der sexuellen Übergriffe durch Pastor J. zu verhindern.

Indizien und mögliche Motive reichen nicht aus, um eine Amtspflichtverletzung an dieser Stelle festzustellen, können jedoch hinreichende Anhaltspunkte sein, um den Vorwurf mit den Mitteln des Disziplinarrechts in einem ordnungsgemäßen Disziplinarverfahren aufzuklären.

⁴¹² So auch das Gutachten Quelle 69. Auch wenn es möglicherweise auch auf der Landesebene gängige Praxis gewesen sein mag, nicht in jedem Fall sexueller Grenzverletzungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sondern die „Sache“ durch Versetzung zu regeln, so ist dies jedenfalls dann dazu geeignet, dem Ansehen der Kirche großen Schaden zuzufügen, wenn es entweder in der neuen Stelle erneut zu Grenzverletzungen kommt oder aber, wie im vorliegenden Fall, die Umgehung eines rechtmäßigen Disziplinarverfahrens im Nachhinein öffentlich wird.

⁴¹³ Bezeichnung im Leserbrief

⁴¹⁴ Quelle 34, 83, 84.

⁴¹⁵ Quelle 108.

Exkurs Lokalzeitung

Unstreitig wurde der Leserbrief, in dem einem Pastor vorgeworfen wurde, über viele Jahre mit der Verfasserin und anderen Jugendlichen sexuell verkehrt zu haben, nicht veröffentlicht. Unstreitig ist auch, dass ein Telefonat zwischen Chefredakteur und Pröpstin stattfand, in dem sich beide gegen eine Veröffentlichung aussprachen. Offen ist, ob der Zeitung ein weiterer Brief von Pastor J. mit einem Schuldeingeständnis vorlag.

Streitig ist, auf wessen Initiative das Telefonat stattgefunden hat. Entweder hat der Chefredakteur bei der Pröpstin angerufen, um sich zu erkundigen, ob diese wolle, dass der Leserbrief veröffentlicht wird oder die Pröpstin hat den Chefredakteur angerufen, um diesen von einer Veröffentlichung abzuhalten. In beiden Fällen hätte die Zeitung im Zusammenwirken und in Absprache mit der Pröpstin von der Veröffentlichung der Vorwürfe gravierenden sexuellen Fehlverhaltens abgesehen.

Bemerkenswert ist dies vor dem Hintergrund, dass die Zeitung ab 2010 bei der Berichterstattung und Skandalisierung der Missbrauchsvorwürfe und des Umgangs in der Gemeinde damit eine herausragende Rolle eingenommen und mehrfach Vertuschungsvorwürfe erhoben hat, unbeeindruckt von der eigenen „Vertuschung“ zu dieser Zeit.⁴¹⁶

Untätigkeit im Hinblick auf die fortgesetzte Tätigkeit als Religionslehrer

Pastor J. war von 1975 bis 2003, also auch nach seiner Versetzung aus der Gemeinde in die Gefängnisseelsorge und nach seiner Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, als Religionslehrer am Gymnasium der Gemeinde tätig. Zu prüfen ist deshalb, ob der Pröpstin vorzuwerfen ist, dass sie im Hinblick auf die (fortgesetzte) Tätigkeit als Religionslehrer untätig geblieben ist.

Die Tätigkeit als Religionslehrer auch nach seiner Versetzung aus der Gemeinde war der Pröpstin bekannt. Eine Zeugin bestätigt, dass die Pröpstin ihr Ende 1999/Anfang 2000, also nach der Versetzung von Pastor J. in die Gefängnisseelsorge, erzählt hat, Pastor J. würde zwar in der Gemeinde wohnen, das Einzige, was er dort noch täte, sei jedoch der Religionsunterricht an der Schule.⁴¹⁷

Als die Pröpstin dem Kirchenamt 1999 die Vorwürfe gegen Pastor J. mitgeteilt und eine Versetzung angeregt hat, war sie nicht verpflichtet, das Kirchenamt auf seine Tätigkeit als Religionslehrer hinzuweisen.

Die Rechtsnatur der Tätigkeit eines Pastors als Religionslehrer war seinerzeit nicht explizit geregelt.⁴¹⁸ Sie könnte sich unmittelbar aus der Ordination ergeben und zu den originären Aufgaben eines Pastors gehören. Die Rechtsposition des Kirchenamtes war, die Religionslehrtätigkeit – auch aufgrund staatsrechtlicher Vereinbarungen mit dem Land – als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit anzusehen.⁴¹⁹ Gängige Praxis war, dass Schulen ihren Bedarf beim Pastor bzw. der Pastorin unmittelbar angemeldet haben und dies dem Propst bzw. der Pröpstin angezeigt wurde.

⁴¹⁶ Siehe unten 1.5.1.3.1

⁴¹⁷ Quelle 9.

⁴¹⁸ Dies wurde zwischenzeitlich rechtlich geregelt, ebenso wie eine Anzeigepflicht bei Religionsunterrichterteilung. § 24 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl 5/2014, S. 222).

⁴¹⁹ Quelle 14.

Eine rechtliche Verpflichtung hierzu gab es nicht. Es gab ebenso wenig eine Regelung dazu, dass der Propst die Tätigkeit seinerseits dem Kirchenamt mitteilen muss.

Nach Angaben aus dem Kirchenamt, war die Tätigkeit von Pastor J. als Religionslehrer in dessen Personalakte nicht vermerkt.⁴²⁰ Da Pastor J. bereits seit 1975 als Religionslehrer tätig war, hätte er dies bereits zu diesem Zeitpunkt dem damaligen Propst anzeigen müssen. Dieser sollte die Mitteilung an das Kirchenamt weiterleiten. Es bestand keine Verpflichtung, dies in dokumentierter Form zu tun. Die Pröpstin konnte daher aus den von ihrem Vorgänger übernommenen Akten nicht den Rückschluss ziehen, dass das Kirchenamt über die Unterrichtstätigkeit nicht informiert war.

Es ist weiter zu prüfen, ob ein Dienstvergehen darin zu sehen ist, dass die Pröpstin die Schule nicht unmittelbar über die gegen Pastor J. erhobenen – und von diesem eingeräumten, erheblichen Vorwürfe informiert hat.

Wie oben bei Bewertung des Verhaltens von Pastor O. ausgeführt⁴²¹ setzt die Bewertung als Dienstvergehen eine dienstrechtliche Verpflichtung zum Handeln voraus. Eine dienstrechtliche Verpflichtung könnte sich allenfalls aus einem allgemeinen Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergeben. Einen solchen allgemeiner Schutz- und Handlungsauftrag gibt es jedoch nicht. Im Rahmen der Empfehlungen wird näher dargelegt, warum wir die Normierung einer entsprechenden Schutz- und Handlungspflicht auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Kirche für erforderlich halten.⁴²²

Fazit

Der Pröpstin sind folgende Amtspflichtverstöße vorzuwerfen:

- Sie hat die erhaltenen Informationen, die gravierende Anhaltspunkte für schweres Fehlverhalten eines Pastors boten, nicht unverzüglich an das Kirchenamt weitergeleitet. Sie hat zunächst unbefugt weitere eigene Ermittlungen angestellt, die die Betroffene und die weiteren Ermittlungen gefährdet haben.
- Es fehlt jegliche Dokumentation der geführten Gespräche und eine schriftliche Weitergabe des Vorgangs an das Kirchenamt.
- Eine dringend gebotene Maßnahme der Dienstaufsicht, die vorläufige Amtsenthebung, wurde nicht ergriffen.

Darüber hinaus gibt es hinreichende Anhaltspunkte für eine Verschleierung der Vorwürfe mit dem Ziel einer geräuschlosen Versetzung. Hier kann nach derzeitiger Aktenlage zwar kein Amtspflichtverstoß festgestellt werden, eine weitere Aufklärung mit den Möglichkeiten des Disziplinarrechts ist jedoch möglich.⁴²³ Mit Einleitung eines behördlichen Disziplinarverfahrens bestünde z.B. die Möglichkeit der förmlichen Beweiserhebung nach § 31 DG.EKD, z.B. durch richterliche Verneh-

⁴²⁰ Quelle 14.

⁴²¹ Vgl. Kap. 1. 5.1.1.2.

⁴²² Siehe rechtliche Empfehlungen 3.3.

⁴²³ so auch das Gutachten Quelle 69.

mungen von Personen, die sich im Rahmen schriftlicher Stellungnahmen an keine Gespräche erinnerten.⁴²⁴

Wegen des Maßnahmeverbots darf ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden, wenn keine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt.⁴²⁵ Hier könnte, weil die Pröpstin in Ruhestand ist, als mögliche Disziplinarmaßnahme die Entfernung aus dem Dienst ausgesprochen werden. Diese Maßnahme ist als stärkste Maßnahme nur dann zulässig, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das dienstliche Vertrauensverhältnis endgültig zerstört ist und ein Verbleiben im Amt die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen oder dem Ansehen der Kirche erheblich schaden würde (§ 20 Abs. 3 DG.EKD). Das Maßnahmeverbot ist aber nur dann zu beachten, wenn aufgrund einer hypothetischen Einschätzung der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahme auch ohne weitere Sachverhaltsaufklärung zu erwarten ist, dass wegen Zeitablaufs die Disziplinarmaßnahme unzulässig ist.⁴²⁶

Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens⁴²⁷ sind verschiedene Dienstverfehlungen nicht isoliert, sondern in einer Gesamtschau zu bewerten, wenn sie in einem inneren Zusammenhang zueinander stehen. Es ist deshalb zu beurteilen, ob die oben aufgeführten Dienstvergehen insgesamt so schwerwiegend sind, dass eine Entfernung aus dem Dienst als Maßnahme nicht auszuschließen ist.

Neben den drei Amtspflichtverletzungen wiegt insbesondere der Vorwurf, die Pröpstin habe in Verschleierungsabsicht ihre Kenntnisse über das Ausmaß der sexuellen Übergriffe nur unvollständig weitergegeben und dokumentiert, schwer und wäre geeignet, das Ansehen der Kirche schwer zu schädigen.⁴²⁸ Dies bedarf näherer Aufklärung.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens – nämlich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung – liegen unseres Erachtens demnach vor.

Beschluss der Kirchenleitung

Ein von der Kirchenleitung im Oktober 2010 im Rahmen eines disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Pröpstin ihrer Verpflichtung zur Dienstaufsicht nicht ausreichend nachgekommen ist und damit eine Amtspflichtverletzung begangen hat. Das Gutachten kommt weiterhin zu dem Ergebnis, dass nicht zweifelsfrei ausgeschlossen ist, dass die einzig mögliche Disziplinarmaßnahme – die Entfernung aus dem Dienst – nicht angeordnet werden kann. Das Gutachten empfiehlt daher, zur weite-

⁴²⁴ Die im DG.EKD verankerte Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei tatsächlichen hinreichenden Anhaltspunkten für eine Amtspflichtverletzung (Legalitätsprinzip) ist nach der nichtamtlichen Begründung des DG.EKD zu § 24 für die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Handelns bei Amtspflichtverletzungen von besonderer Bedeutung: „In der außerkirchlichen Öffentlichkeit kommt leicht der Verdacht auf, kirchliche Dienststellen seien bemüht, Amtspflichtverletzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu bagatellisieren oder gar zu vertuschen. Vor diesem Hintergrund kann der Hinweis auf eine Rechtsvorschrift, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens verpflichtet und diese Einleitung nicht von schwer nachvollziehbaren Opportunitätserwägungen abhängig macht, entlastend wirken.“

⁴²⁵ siehe oben Kap. 3.1.3.

⁴²⁶ Vgl. auch Nichtamtliche Begründung des DG.EKD zu § 24 Abs. 3, S. 28.

⁴²⁷ Siehe oben Kap. 1.3.1.3.

⁴²⁸ so auch Gutachten Quelle 69.

ren Aufklärung des Sachverhaltes mit den Mitteln des Disziplinarrechts ein Disziplinarverfahren einzuleiten.⁴²⁹

Dieser Empfehlung ist die Kirchenleitung nicht nachgekommen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 02./03.05.2011 vielmehr beschlossen, kein Disziplinarverfahren einzuleiten⁴³⁰. Zur Begründung heißt es:

Es bestünden keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Pröpstin in Verschleierungsabsicht Vorgänge bewusst nicht dokumentiert und das disziplinaraufsichtführende Kirchenamt bewusst nicht vollständig informiert hat, um eine geräuschlose Versetzung erwirken zu können.

Selbst wenn die Pröpstin die Vorwürfe – ohne Verschleierungsabsicht – nicht in der erforderlichen Deutlichkeit berichtet hätte, würde dies nicht zu einer Bewertung als so schwere Amtspflichtverletzung veranlassen, die zu einer Entfernung aus dem Dienst führt. Dies sei vor dem Hintergrund einer Würdigung ihrer Person und ihrer „*energischen Bemühungen*“ um eine Versetzung des Pastors zu sehen.

Die fehlende Dokumentation würde zweifelsfrei nicht zu einer Entfernung aus dem Dienst führen. Allerdings entspräche der Verzicht auf jegliche Dokumentation nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung und Dienstaufsicht.

Dieser Beschluss wurde nicht einstimmig gefasst.

Stellungnahme

Wir schließen uns dem Ergebnis des im Rahmen der Vorermittlungen eingeholten Rechtsgutachtens an, dem die Kirchenleitung nicht folgt. Die abweichende Bewertung betrifft vor allem die Beurteilung, ob genügend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Pröpstin in Verschleierungsabsicht Vorgänge bewusst nicht dokumentiert und das disziplinaraufsichtführende Kirchenamt bewusst nicht vollständig informiert hat, um eine geräuschlose Versetzung erwirken zu können.

Klargestellt sei an dieser Stelle noch einmal, dass weder das im Rahmen der Vorermittlung eingeholte Gutachten noch wir zu der positiven Feststellung gelangen, eine Vertuschung sei anhand der vorliegenden Beweise festgestellt. Im Gegensatz zu der Kirchenleitung kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine bewusste Vertuschung bestehen, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens weiter aufgeklärt werden sollten.

Eine weitere abweichende Bewertung ergibt sich daraus, dass die Kirchenleitung in die Gesamtabwägung einbezieht, dass das energische Bemühen der Pröpstin um eine Versetzung von Pastor J. ebenso wie das Gesamtbild ihrer Person zu würdigen ist.⁴³¹ Seine rechtliche Grundlage findet diese Würdigung in § 3 Abs. 2 DG EKD, wonach nicht nur das Ausmaß der Vorwerfbarkeit, sondern auch das bisherige dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen sind.

⁴²⁹ Quelle 69.

⁴³⁰ Quelle 115.

⁴³¹ Quelle 115.

Im Gegensatz zur Kirchenleitung können wir ein „*energisches Bemühen*“⁴³² der Pröpstin um die Versetzung von Pastor J. aus der Gemeinde auf eine andere Pfarrstelle nicht feststellen.

Die Pröpstin hat nach ihren Angaben einer unbekannt Person im Kirchenamt von einer eingeräumten sexuellen Beziehung zu einer Jugendlichen/jungen Frau und den Vorwürfen weiterer sexueller Handlungen mit Jugendlichen berichtet, die von ihr allerdings nicht zu verifizieren seien. Sie wies darauf hin, dass der Pastor nicht in der Gemeinde und nicht in der Seelsorge verbleiben dürfe.⁴³³ Weitere Tätigkeiten hat sie nicht entfaltet. Ein „*energisches Bemühen*“⁴³⁴ vermögen wir darin nicht zu erkennen.

Auch im Hinblick auf die vorzeitige Versetzung von Pastor J. in den Ruhestand 2001 ist nicht festzustellen, inwieweit diese Versetzung überhaupt auf ein Bemühen der Pröpstin zurück zu führen ist.

Ausweislich der Aktenlage erfolgte die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund eines Antrags von Pastor J., dem entsprochen wurde⁴³⁵. Auch nach den Angaben eines Kollegen aus der JVA sei die Versetzung von Pastor J. in den vorzeitigen Ruhestand aus dessen Antrieb erfolgt, weil ihm die Arbeit und die langen Fahrtzeiten sehr zugesetzt haben. Er habe es damals bezeichnet als „*versetzen lassen auf Antrag*“.⁴³⁶

Die Pröpstin hat angegeben, sie sei sehr aufgebracht gewesen, als sie erfahren habe, dass Pastor J. in der Gefängnisseelsorge mit Jugendlichen gearbeitet hat. Sie habe in Kiel angerufen⁴³⁷ bzw. nach einer anderen Einlassung sei sie persönlich nach Kiel gefahren⁴³⁸ und habe darauf hingewiesen, dass sie seinerzeit deutlich gesagt habe, dass Pastor J. nicht in der Seelsorge eingesetzt werden dürfte. Auch dieses Gespräch ist nicht dokumentiert, an den konkreten Gesprächspartner besteht wiederum keine Erinnerung. Das Gespräch kann deshalb kaum als ein „*energisches Bemühen*“⁴³⁹ um eine Versetzung (in den vorzeitigen Ruhestand) gewertet werden. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, ob das Tätigwerden der Pröpstin Konsequenzen ausgelöst hat und in irgendeinem Zusammenhang mit dem Versetzungsantrag von Pastor J. steht.

1. 5. 1. 2. 2. 2. Nordelbisches Kirchenamt

Im Nordelbischen Kirchenamt sind die Vorgänge um die Versetzung von Pastor J. so gut wie nicht dokumentiert. Dokumentiert ist lediglich, dass am 24.09.1999 die Besetzung der Pfarrstelle in der Gefängnisseelsorge mit Pastor J. vom Personaldezernenten verfügt⁴⁴⁰ und die Versetzung von diesem am 27.09.1999 unterzeichnet wurde.⁴⁴¹ Aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung

⁴³² Quelle 115.

⁴³³ Quellen 34, 82.

⁴³⁴ Quelle 115.

⁴³⁵ Quelle 111.

⁴³⁶ Quelle 93.

⁴³⁷ Quelle 83.

⁴³⁸ Quelle 34.

⁴³⁹ Quelle 115.

⁴⁴⁰ Quelle 89.

⁴⁴¹ Quelle 90.

es zu dieser Versetzung kam und wer warum die entsprechenden Entscheidungen getroffen hat, ist nicht dokumentiert.

Die Versetzung nahezu ohne jegliche Dokumentation widerspricht innerkirchlichem Recht. Den handelnden Amtsträgern sind damit Amtspflichtverletzungen vorzuwerfen.⁴⁴² Allerdings konnte nicht aufgeklärt werden, wer konkret gehandelt bzw. nicht gehandelt hat.

Eine eindeutige Feststellung der Zuständigkeit wird erschwert, weil zwischen dem 06.07. und dem 01.09.1999 im Nordelbischen Kirchenamt ein Wechsel in der Person des Personaldezernenten stattfand. Der bisherige Personaldezernent wurde am 06.07. verabschiedet und zum 31.08. in den Ruhestand versetzt. Der Nachfolger ab dem 01.09. war zuvor Stellvertreter des Dezernenten.

Neben einer Dokumentation der Versetzung hätte aufgrund der erheblichen Vorwürfe ein Disziplinarverfahren gegen Pastor J. eingeleitet werden müssen. Es kann nur spekuliert werden, warum dies unterblieben ist.

Eine Erklärung wäre, dass die Pröpstin die ihr bekannten Vorwürfe nicht vollständig und geschönt an das Kirchenamt weitergegeben hat, so dass keine Maßnahmen ergriffen werden mussten. Nach ihren Angaben hat die Pröpstin von der eingeräumten sexuellen Beziehung zu einer Jugendlichen/jungen Frau und den Vorwürfen weiterer sexueller Handlungen mit Jugendlichen berichtet, die von ihr allerdings nicht zu verifizieren seien. Sie habe darauf hingewiesen, dass der Pastor nicht in der Gemeinde und nicht in der Seelsorge verbleiben dürfe.⁴⁴³

Zumindest die letztgenannte Angabe wird durch andere Zeugenaussagen in Ansätzen bestätigt: Der Fachdezernent gibt an, er sei vom Personaldezernat (ohne Erinnerung der konkreten Person) angefragt worden, ob er eine Verwendung für Pastor J. habe, der die Gemeinde verlassen und für eine Tätigkeit ohne intensiven Kontakt zu Menschen eingesetzt werden müsse.⁴⁴⁴ Ein Zeuge aus der JVA gibt an, das Fachdezernat habe bei ihm nachgefragt, ob es in der JVA Bedarf für einen Pastor gebe, der in seiner Gemeinde nicht bleiben könne. Es sei die Rede u.a. von Vorwürfen von Fehlverhalten gewesen.⁴⁴⁵

Offensichtlich ist also zumindest bekannt gewesen, dass Pastor J. Fehlverhalten innerhalb der Gemeinde vorgeworfen wird und diese Vorwürfe so erheblich sind, dass er für eine Tätigkeit ohne intensiven Kontakt zu Menschen eingesetzt werden muss. Da – von wem und in welchem Verfahren auch immer – eine Versetzung vorgenommen wurde, wurden die Vorwürfe offensichtlich auch als erheblich eingeschätzt. Dass eine solch einschneidende Veränderung der Tätigkeit eines Pastors, die nicht auf dessen Initiative zurückgeht, nur auf der Grundlage lediglich sehr vager Angaben erfolgt sein soll, ist eher unwahrscheinlich.

Letztlich sind – auch bei dieser Erklärung - Tatsachen bekannt gewesen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so dass zumindest Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes hätten angestellt werden müssen.

⁴⁴² so auch Gutachten Quelle 69.

⁴⁴³ Quellen 34, 82.

⁴⁴⁴ Quelle 92.

⁴⁴⁵ Quelle 93.

Soweit die Pröpstin angibt, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal interveniert zu haben, nach dem sie erfahren hat, dass Pastor J. in der Gefängnisseelsorge mit Jugendlichen arbeitet, ist diese Intervention in den Akten des Kirchenamtes nicht dokumentiert. Wenn die Angaben zutreffend sind, hätte zu diesem Zeitpunkt noch ein zweites Mal Veranlassung für das Kirchenamt bestanden, den Verdacht schwerer Amtspflichtverletzungen zu klären. Auch hier wurde jedoch kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder Untersuchungen angestellt, sondern dem Antrag von Pastor J. auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand stattgegeben.

Eine andere Erklärung für die unterlassene Einleitung eines Disziplinarverfahrens wäre eine gezielte Vertuschung der Vorwürfe und „geräuschlose“ Versetzung von Pastor J. aus Gründen, über die gleichfalls nur spekuliert werden kann. Eine zielgerichtete Vertuschung würde die fehlende Dokumentation ebenso erklären wie die Tatsache, dass sich weder die Pröpstin als mitteilende Person noch die aufgrund ihrer Zuständigkeit in Betracht kommenden Personen aus dem Kirchenamt entsinnen, wer die Versetzung bearbeitet hat (oder gar den Vorgang überhaupt nicht erinnern).

Nach der uns vorgelegten Zusammenstellung führte die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche seit den 1990er Jahren insgesamt 16 förmliche Disziplinarverfahren oder Vorermittlungsverfahren wegen sexueller Grenzverletzungen durch Pastoren. Im Rahmen der Untersuchung wurde uns von keinen Grenzverletzungen berichtet, die nicht in der Auflistung der bekannten Fälle enthalten ist. Ob und ggfls. wie häufig es darüber hinaus zu „informellen Lösungen“ gekommen ist, lässt sich nicht erkennen.

In einem anderen Fall, in dem eine Betroffene von fast zwanzig Jahren zurückliegenden sexuellen Handlungen mit einem Pastor berichtet hatte, wurde im September 1999, also zu der Zeit, als dem Kirchenamt auch die Vorwürfe gegen Pastor J. bekannt wurden, ein Disziplinarverfahren eingeleitet.⁴⁴⁶ Im Unterschied zum „Fall Pastor J.“ erfolgte hier aber bereits die Information des zuständigen Propstes schriftlich und dieser hatte das Schreiben der Betroffenen dem Personaldezernenten weitergeleitet.⁴⁴⁷

Im Fall „Pastor J.“ erfolgte zunächst die Versetzung und erst nach gut einer Dekade und Hinweisen an die Bischöfin und Personen außerhalb der Nordelbischen Kirche wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. In welchem zeitlichen Abstand zur Erstinformation und aufgrund welcher Informationen in den anderen der o.g. 16 Fälle die Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, kann mit dem uns zugänglichen Material nicht bewertet werden. Hierzu ist eine systematische Untersuchung von Versetzungen und Disziplinarverfahren erforderlich.

⁴⁴⁶ Quelle 5.

⁴⁴⁷ Quelle 38. Vgl. auch 1.4.2.5. Pastor C.: Der zugrunde liegende Sachverhalt war zunächst ein ähnlicher, die Beschuldigung durch eine Frau, der Pastor habe vor fast 20 Jahren sexuelle Handlungen durchgeführt und hierbei ihre jugendliche Abhängigkeit und aufgrund familiärer Probleme bestehende Hilfsbedürftigkeit ausgenutzt. Obwohl der Pastor lediglich die sexuellen Übergriffe während einer Ferienfreizeit bestritt, die sexuellen Kontakte danach aber einräumte, wurde das Disziplinarverfahren eingestellt. Die Einleitende Stelle glaubte hier dem Pastor, der sagte, die sexuellen Kontakte hätten lediglich in freundschaftlichem Kontext stattgefunden und erachtete dies 1999 nicht als Pflichtverletzung. Ein vorgesehenes Gespräch zwischen Propst, Personaldezernent und Pastor C. über ein Abstinenzgebot hat möglicherweise nicht stattgefunden, ist jedenfalls nicht dokumentiert.

Dass im hier entscheidenden Zeitraum überhaupt Disziplinarverfahren wegen sexueller Grenzverletzungen durchgeführt wurden, lässt allerdings den Schluss zu, dass es im Kirchenamt keinesfalls durchgehend zur Verschleierung von Vorwürfen von sexuellen Grenzverletzungen gekommen ist.

Eine dritte – nicht minder beschämende – Erklärung für die fehlende Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Fall Pastor J. wäre es, dass den handelnden Personen zwar die Verfehlungen bekannt waren, sie diese aber als nicht erheblich eingeschätzt und deshalb bereits kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.⁴⁴⁸

1. 5. 1. 2. 2. 3. Personaldezernent

Der Personaldezernent hat am 24.09.1999 die Versetzung verfügt und am 27.09.1999 die Versetzungsurkunde unterzeichnet. Daraus lässt sich nicht zwingend der Schluss ziehen, er sei bereits zuvor mit der Versetzung befasst gewesen oder habe im Zusammenwirken mit der Pröpstin die Versetzung herbeigeführt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre dieses Vorgehen ohne jegliche Dokumentation, wie oben begründet, eine Amtspflichtverletzung.

Der Personaldezernent erinnert sich an die Vorgänge im Zusammenhang mit der Versetzung von Pastor J. nicht. Er gibt an, wenn er von den Vorwürfen gewusst hätte, hätte das Personaldezernat zusammen mit der Pröpstin die Vorwürfe bearbeitet.⁴⁴⁹ Die vom Personaldezernenten selbst eingeräumte Alternative, von den Vorwürfen möglicherweise gar nicht gewusst zu haben, bedeutet aber auch, dieser hätte ohne jede Dokumentation/Kenntnis oder Prüfung der Hintergründe, d.h. „blanko“, die Versetzung verfügt. Auch dies würde ein Dienstvergehen begründen⁴⁵⁰.

Allerdings ist auch hier das Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs zu berücksichtigen (§ 22 DG EKD). Als einzig mögliche Maßnahme käme wegen des Ruhestands des Personaldezernenten die Entfernung aus dem Dienst in Betracht. Allerdings ist die Pflichtverletzung – Verfügung einer „Blanko-Versetzung“ – nicht als so schwerwiegend zu bewerten, dass das dienstliche Vertrauensverhältnis endgültig zerstört ist oder ein Verbleiben im Amt die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben oder dem Ansehen der Kirche erheblich schaden würden (§ 20 Abs. 3 DG EKD). Eine Entfernung aus dem Dienst wäre deshalb unverhältnismäßig, eine Disziplinarmaßnahme kommt nicht mehr in Betracht und ein Verfahren kann folglich nicht mehr eingeleitet werden.

1. 5. 1. 2. 2. 4. Bischöfin

Die Bischöfin hatte keine Dienstaufsichtspflicht gegenüber Pastor J., wohl aber gegenüber der Pröpstin. Ein Dienstvergehen hätte sie nur dann begangen, wenn sie nicht eingegriffen hätte, obwohl ihr erkennbar war, dass die Pröpstin ihrerseits ihrer Dienstaufsichtspflicht nicht nachkommt.

⁴⁴⁸ Im Fall Pastor C. kam es letztlich nicht einmal nach dem zweiten Disziplinarverfahren wegen ebenfalls lange zurückliegender sexueller Übergriffe zu einer Versetzung oder Disziplinarlage. Auch hier wurden die Handlungen teilweise eingeräumt und das Verfahren letztlich aber trotz Feststellung der Schwere einer Amtspflichtverletzung 2010 eingestellt. Berücksichtigt wurde hierbei die straf- und zivilrechtliche Verjährung und das beanstandungsfreie Verhalten des Pastors in den zurückliegenden fünfzehn Jahren.

⁴⁴⁹ Quelle 91.

⁴⁵⁰ So auch Gutachten Quelle 69.

Wie oben dargestellt erinnert sich die Bischöfin nicht daran, von der Pröpstin informiert worden zu sein.⁴⁵¹ Aus der Anfrage der Bischöfin in der Besprechung des Bischofskollegiums mit dem Personaldezernat vom 01.11.1999, ob Pastor J. „*möglicherweise intime Verhältnisse mit jüngeren Frauen hatte*“, lässt sich schließen, dass sie Anhaltspunkte für eine solche Vermutung erhalten hatte. Allerdings lassen sich keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt ziehen, zu dem sie solche Anhaltspunkte erhalten hat.

Die Pröpstin hat angegeben, sie habe die Bischöfin in einer Pause des Pröpstekonvents über das Gespräch mit der Zeugin informiert, dabei auch von Vorwürfen anderer Jugendlicher berichtet und das von ihr geplante weitere Vorgehen geschildert.⁴⁵²

Diese mündliche Information in der Pause eines Konventes ist angesichts der Erheblichkeit der Vorwürfe offensichtlich unangemessen.⁴⁵³ Eine Informationsweitergabe „zwischen Tür und Angel“ ist darüber hinaus sicherlich dazu geeignet, die Angelegenheit, über die informiert wird, zu bagatellisieren.

Wenn die Angaben der Pröpstin über den Inhalt ihrer Information an die Bischöfin zutreffen, war dieser jedoch zumindest erkennbar, dass es sich um gravierende Vorwürfe gegen Pastor J. handelt, die ein disziplinarrechtliches Vorgehen erfordern. Da die Pröpstin der Bischöfin „*das von ihr geplante Vorgehen*“⁴⁵⁴ geschildert haben will, eine Suspendierung von Pastor J. bis zu seiner Versetzung jedoch nie geplant war, wäre der Bischöfin nach dieser Darstellung auch erkennbar gewesen, dass eine dringend gebotene Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht in Erwägung gezogen wurde.

Hier hätte für die Bischöfin deshalb zumindest Veranlassung bestanden, sich über die Vorwürfe und das weitere Vorgehen der Pröpstin zu informieren und zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern⁴⁵⁵, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob die Pröpstin ihrer Dienstaufsicht angemessen nachkommt.

⁴⁵¹ Quelle 95.

⁴⁵² Quelle 116.

⁴⁵³ So auch Gutachten Quelle 69.

⁴⁵⁴ Quelle 116.

⁴⁵⁵ So auch Gutachten Quelle 69.

1. 5. 1. 2. 2. 1. Kirchenvorstand, Pastorinnen und Pastoren, Gemeindemitglieder

Dem Kirchenvorstand wäre ein – rechtlicher – Vorwurf zu machen, wenn er eine Dienstaufsichtspflicht gegenüber Pastor J. gehabt und diese verletzt hätte. Die Dienstaufsicht für Pastor J. oblag nicht dem Kirchenvorstand, sondern ausschließlich der Pröpstin und dem Landeskirchenamt. Der Kirchenvorstand hatte keine Entscheidungskompetenzen. Der Kirchenvorstand war demnach in rechtlicher Hinsicht lediglich Empfänger der Information durch die Pröpstin. Er hatte keine Handlungs- oder Überwachungspflichten.

Den Mitgliedern des Kirchenvorstands könnte allenfalls aus der sich aus ihrem Gelöbnis ergebenden Verpflichtung, Verantwortung für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche⁴⁵⁶ zu übernehmen eine rechtliche Verpflichtung erwachsen. Da hier aber bereits seitens der Pröpstin mitgeteilt worden war, dass der Vorgang dem Kirchenamt bekannt sei und Pastor J. versetzt würde, bestand für den Kirchenvorstand keine weitergehende Handlungsverpflichtung.

Auch für die seinerzeit in der Gemeinde tätigen Pastorinnen und Pastoren bestand weder ein staatlicher noch ein dienstrechtlicher Auftrag zum generellen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen anderer, solange diese nicht unmittelbar gefährdet sind.⁴⁵⁷ Wir hatten oben⁴⁵⁸ im Hinblick auf Pastor O. ausgeführt, dass aus der pfarramtlichen Verantwortung kein allgemeiner Auftrag zum aktiven Schutz von Gemeindemitgliedern erwächst. Vielmehr ist im Einzelfall zu beurteilen, wer schutzbedürftig ist, wie schwer die drohende Verletzung ist und welches Handeln erforderlich und möglich ist.

Nach der Mitteilung durch die Pröpstin, der Vorgang sei dem Kirchenamt bekannt und Pastor J. werde versetzt, war ein weiteres Tätigwerden nicht mehr erforderlich. Soweit es bereits vorher Gerüchte und Vermutungen gegeben haben soll, lässt sich daraus – anders als bei Pastor O. – nicht hinreichend ableiten, dass einzelne Pastorinnen und Pastoren konkrete, sich verdichtende Informationen über drohende schwere Verletzungen hatten, die eine Handlungspflicht aus ihrer pfarramtlichen Verantwortung begründet haben. Zu unserer diesbezüglichen Handlungsempfehlung der Normierung einer entsprechenden Schutz- und Handlungspflicht für Kinder und Jugendliche im Dienstrecht siehe unsere Empfehlungen, Kap. 3.3.

Auch für Gemeindemitglieder gibt es in rechtlicher Hinsicht weder eine Anzeige- noch eine Schutzverpflichtung den Jugendlichen oder der Gemeinde gegenüber. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung, Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Kindern oder Schutzbefohlenen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, dem Jugendamt oder der Kirche anzuzeigen.

Pastor O.

Ein Dienstvergehen von Pastor O. käme im Hinblick auf das von ihm mit der Zeugin initiierte Gespräch in Betracht.

⁴⁵⁶ § 10 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292).

⁴⁵⁷ Vgl. Kap. 1. 5.1.1.2

⁴⁵⁸ Vgl. Kap. 1.5.1.1.3

Nach Darstellung der Zeugin habe er sie davon abbringen wollen zu „petzen“. Er habe dabei an ihr Mitleid appelliert und in manipulativer Weise auf ihre Mutter und die Vergünstigungen, die sie durch die Kirche erfahren habe, hingewiesen.⁴⁵⁹

Pastor O. hingegen gibt an, sein einziges Ziel sei es gewesen, die Zeugin vom Gang an die Öffentlichkeit abzuhalten. Er habe im Interesse der Kirche gehandelt und um eine Vorverurteilung Pastor J.'s zu verhindern.⁴⁶⁰

Wie oben ausgeführt⁴⁶¹ gibt es keine ausdrückliche dienstrechtliche Verpflichtung zur Weitergabe von Kenntnissen über sexuelle Übergriffe durch einen Pastor oder zum Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Übergriffe. Jedenfalls aus der sich aus der Ordination ergebenden Verpflichtung, das Ansehen der Kirche in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit zu wahren und sich dem kirchlichen Auftrag entsprechend zu verhalten, ergibt sich jedoch die Verpflichtung, bei Kenntnis von sexuellen Handlungen von Pastorinnen und Pastoren mit anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Rahmen der gemeindlichen Jugendarbeit oder innerhalb der Familie die Dienstvorgesetzten zu informieren⁴⁶².

Unterstellt man die Darstellung von Pastor O., nachdem er die Zeugin lediglich vom Gang an die Öffentlichkeit, nicht jedoch von einer innerkirchlichen Anzeige habe abbringen wollen, hätte er zwar durch das Gespräch mit der Zeugin gegen diese Dienstpflicht nicht verstoßen. Da er allerdings nach eigenen Angaben in diesem Gespräch von gravierendem sexuellem Fehlverhalten erfahren hat, wäre er spätestens nach diesem Gespräch verpflichtet gewesen, seine Dienstvorgesetzte zu informieren. Das hat er nicht getan.

Geht man von der Darstellung der Zeugin aus, hat Pastor O. sie davon abzubringen versucht, überhaupt Angaben zu den sexuellen Handlungen von Pastor J. zu machen. Das wäre ein „Mehr“ gegenüber dem pflichtwidrigen Unterlassen eigener Angaben und damit gleichfalls ein Dienstvergehen.

Für die Angaben der Zeugin spricht, dass Pastor O. bereits zuvor ähnlich agiert hat, um Pastor J. zu schützen: 1990 hat er im Kirchenvorstand aktiv in eine Diskussion um mögliches Fehlverhalten eingegriffen⁴⁶³ und 1994 hat er in einem Antwortschreiben an den Beschwerdeführer einer Dienstaufsichtsbeschwerde manipulierend eine weitere Auseinandersetzung verhindert.⁴⁶⁴

⁴⁵⁹ Quellen 29, 88.

⁴⁶⁰ Quelle 63.

⁴⁶¹ Siehe oben 1.5.1.1.2.

⁴⁶² Siehe oben 1.5.1.1.2.

⁴⁶³ Siehe oben 1.5.1.1.2.

⁴⁶⁴ Siehe oben 1.5.1.1.2.

1. 5. 2. Pastor M.

1. 5. 2. 1. Chronologie

Im Mai 2009 berichtete ein Pastor (M.) einer anderen Gemeinde der für ihn zuständigen Pröpstin, er sei wegen Kinderpornografie in ein Raster geraten und von der Polizei aufgesucht worden. Er behauptete der Pröpstin gegenüber, er sei Kindern nie zu nahe getreten. Die Pröpstin setzte sich nach ihren Angaben mit der Polizei in Verbindung und erfuhr dort, Pastor M. habe in einem Chat Fotos von Kindern angeboten, die er auf einem Gemeindefest gemacht habe. Die Pröpstin und Pastor M. vereinbarten, dass dieser nach seinem 10 Tage später anstehenden Urlaub die Gemeinde verlässt,⁴⁶⁵ jeden Kontakt mit der Gemeinde vermeidet und sich einer Therapie unterzieht. Bis dahin sollten alle nicht absagbaren Veranstaltungen mit Kindern nur in Begleitung namentlich benannter Personen stattfinden und alle übrigen Veranstaltungen mit Kontakt zu Kindern abgesagt werden.⁴⁶⁶

Nach diesem Gespräch habe sie mit den ermittelnden Polizeibeamten gesprochen und diese über die Absprachen informiert. Die Beamten hätten dem Vorgehen zugestimmt und mitgeteilt, eine Befragung von Kindern sei nicht erforderlich. Da sie nach ihrer Nachfrage bei der Polizei keine Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung von Kindern sah, informierte die Pröpstin die Gemeinde nicht.⁴⁶⁷

Die Pröpstin setzte das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamtes in Kenntnis. Es fand ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Personaldezernat, der Pröpstin und Pastor M. statt, in dem dieser erneut versicherte, es sei zu keinen Übergriffen auf Kinder gekommen. Das beabsichtigte Vorgehen –Verlassen der Gemeinde, keine unbegleiteten Veranstaltungen mit Kindern – wurde ebenso erörtert wie die „*Sprachregelung nach außen*“, nämlich ein Wechsel der Gemeinde wegen Burnout-Gefährdung.⁴⁶⁸ Der Pröpstin wurde keine Hilfestellung oder Unterstützung angeboten und von ihr auch nicht erfragt.⁴⁶⁹ Pastor M. wurde auf gesamtkirchlicher Ebene versetzt und war zunächst in der Bischofskanzlei tätig.⁴⁷⁰

Nach seiner Urlaubsrückkehr Ende Juni kehrte Pastor M. absprachegemäß nicht in die Gemeinde zurück. Er selbst informierte einen Kollegen, dass er eine Veränderung benötige. Im Kollegenkreis und der Gemeinde wurde dieser Schritt als Konsequenz eines Burn-Out aufgefasst, da Pastor M. auch zuvor schon einmal längere Zeit wegen Erschöpfung erkrankt war.⁴⁷¹ Die Pröpstin informierte weder das Pastorenteam noch den Kirchenvorstand oder die Kirchengemeinde über den wahren Grund der Versetzung.⁴⁷²

⁴⁶⁵ Quelle 1.

⁴⁶⁶ Quelle 2.

⁴⁶⁷ Quelle 1.

⁴⁶⁸ Quelle 3.

⁴⁶⁹ Quelle 1.

⁴⁷⁰ Quelle 1.

⁴⁷¹ Quelle 4.

⁴⁷² Quellen 1, 4.

Pastor M. wurde mit einem großen und bewegenden Gottesdienst in der Gemeinde verabschiedet. Einige Eltern schenkten ihm zum Abschied Bilder ihrer Kinder.⁴⁷³ Das Kirchenamt leitete ein Disziplinarverfahren gegen den Pastor ein.⁴⁷⁴

Bis zu seinem Wegzug Ende August hielt sich Pastor M. nach Angaben eines Zeugen noch häufig in der Gemeinde auf, traf Teamer usw..⁴⁷⁵

Die Pröpstin gibt an, ca. 2 Monate nach seinem Weggang aus der Gemeinde durch die Polizei über ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Pastor M. informiert worden zu sein. Es habe eine Hausdurchsuchung stattgefunden und zeitgleich hätten Außenstehende Pastor M. in dem Gebiet der Gemeinde in einer Situation mit einem Mädchen entdeckt, dass sie veranlasst habe, die Polizei einzuschalten. Das Mädchen habe ausgesagt, es sei nichts gewesen, ein Ermittlungsverfahren sei jedoch eingeleitet worden. Die Pröpstin habe diese Information an das Kirchenamt weitergeleitet.⁴⁷⁶

Die Pröpstin gibt an, sie habe die Polizei gebeten, vorab informiert zu werden, wenn eine Befragung von Gemeindemitgliedern beabsichtigt sei. Es sei dann erforderlich, vorab die Pastoren, den Kirchenvorstand und die betroffenen Eltern zu informieren.⁴⁷⁷

Die Pröpstin soll nach Angaben eines Zeugen eine Pastorin aus dem Pastorenteam angerufen und ihr mitgeteilt habe, es könne zu einer Befragung von Kindern aus der Gemeinde im Zusammenhang mit Pastor M. kommen und sie möge ein Auge auf die weitere Entwicklung haben, solle jedoch mit ihren Kollegen nicht darüber sprechen.⁴⁷⁸

In einer Kirchenvorstandssitzung berichtete ein Kirchenvorsteher, der zugleich Polizeibeamter war, von Ermittlungen gegen Pastor M. und davon, dass Kinder aus der Gemeinde polizeilich angehört worden seien.⁴⁷⁹ Die Pröpstin gibt an, über dieses Vorgehen nicht vorab informiert worden zu sein.⁴⁸⁰

Der Kirchenvorstand beschloss, die potentiell betroffenen Eltern durch Gespräche in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle zu informieren.⁴⁸¹ Durch diese Gespräche ist die Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen in der Gemeinde bekannt geworden.

Nach Angaben des Zeugen ist das Pastorenteam davon ausgegangen, dass sich die polizeilichen Ermittlungen auf den Verdacht auf Kinderpornografie beschränkten. Durch einen Anruf bei einer kirchlichen Beratungsstelle habe man erstmals von einem Missbrauchsverdacht erfahren. Dieser sei durch einen Polizeibeamten im Rahmen eines Seelsorgegesprächs und unter Berufung auf das Seelsorgegeheimnis bestätigt worden.⁴⁸² Als diese Information an die Pröpstin weitergegeben

⁴⁷³ Quelle 4.

⁴⁷⁴ Quelle 5.

⁴⁷⁵ Quelle 5.

⁴⁷⁶ Quelle 2.

⁴⁷⁷ Quelle 2.

⁴⁷⁸ Quelle 4.

⁴⁷⁹ Quelle 4.

⁴⁸⁰ Quelle 2.

⁴⁸¹ Quelle 4.

⁴⁸² Quellen 4,6.

wurde, sei deren Reaktion die Nachfrage gewesen, ob der Polizist sich disziplinarrechtlich korrekt verhalten habe.⁴⁸³ Sowohl die Information über Ermittlungsinhalte durch den Polizeibeamten als auch die Weitergabe von Inhalten aus einem Seelsorgegespräch an die Pröpstin stellen Dienstvergehen dar.

Einige Zeit später fand eine Gemeindeversammlung statt, die von der Pröpstin geleitet wurde. Nach Angaben eines Zeugen habe sie von einem Verfahren wegen des Besitzes von Kinderpornografie gesprochen, während es die Pastoren für notwendig erachtet hätten, auch über den Missbrauchsverdacht zu informieren. Ein Pastor habe daraufhin von dem Missbrauchsvorwurf berichtet. Es sei zu erheblichen Vorwürfen gegen die Pröpstin gekommen, die Presse habe ausführlich berichtet.⁴⁸⁴

Ein Zeuge berichtet, die Pastoren hätten das Vertrauen in die Pröpstin verloren, weil diese sie nicht über den genauen Umfang der Vorwürfe informiert habe. In den Gesprächen mit den potentiell betroffenen Eltern hätten sie deshalb falsche Informationen weitergegeben. Darüber hinaus hätten sie es als Verrat empfunden, dass die Pröpstin weiter Kontakt zu Pastor M. gehabt habe.⁴⁸⁵

Die Pröpstin gibt an, auf die Einschätzung der Polizei, es gebe keine Anhaltspunkte für die Gefährdung von Kindern aus der Gemeinde, vertraut zu haben. Sie habe zwischen Persönlichkeitsschutz und Verschwiegenheitspflicht einerseits und dem Informationsbedürfnis von Gemeinde, Kirchenvorstand und Pastorenteam andererseits abwägen müssen.⁴⁸⁶ Es habe keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Kindern der Kirchengemeinde gegeben. Ihre Kontakte zu Pastor M. seien nach dessen Versetzung seelsorglicher Art gewesen.

Das gegen Pastor M. eingeleitete Disziplinarverfahren musste im Januar 2012 eingestellt werden, weil Pastor M. auf eigenen Wunsch aus dem Dienst entlassen wurde.⁴⁸⁷ Im Oktober 2010 wurde gegen Pastor M. ein Strafbefehl wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften erlassen und eine Geldstrafe verhängt.

1. 5. 2. 2. Bewertung

Zur disziplinarrechtlichen Bewertung im Falle Pastor M. verweisen wir auf unsere Ausführungen im Kapitel 1.4.2.13.

Die Pröpstin hat gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragt, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Dieses Verfahren wurde im März mit der Feststellung eingestellt, die Pröpstin habe ihre Amtspflichten nicht verletzt.⁴⁸⁸

Dieser Bewertung schließen wir uns an.

⁴⁸³ Quelle 4.

⁴⁸⁴ Quelle 4.

⁴⁸⁵ Quelle 4.

⁴⁸⁶ Quelle 2.

⁴⁸⁷ Quelle 5.

⁴⁸⁸ Quelle 7.

Die öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen die Pröpstin wurden damit begründet, die Pröpstin habe es unterlassen, das Pastorenteam, die kirchlichen Gremien und die Kirchengemeinde über polizeiliche Ermittlungen gegen einen Pastor zu informieren. Sie habe durch das Vorenthalten von Informationen einen wirksamen Schutz der Kinder der Gemeinde verhindert und dem Ansehen der Kirche insbesondere durch den Abschiedsgottesdienst für den Pastor Schaden zugefügt, weil die wahren Gründe für dessen Weggang verheimlicht worden seien.

Eine Amtspflichtverletzung hätte dann vorgelegen, wenn die Pröpstin eine Aufklärung der Vorwürfe verhindert hätte. Die Pröpstin hat jedoch mit den staatlichen Ermittlungsbehörden kooperiert und die strafrechtlichen Vorwürfe sowie ihre Erkenntnisse unverzüglich dem Kirchenamt mitgeteilt. Ihr Verhalten hat weder die polizeilichen noch die disziplinarrechtlichen Ermittlungen behindert.

Eine Amtspflichtverletzung hätte weiter dann vorgelegen, wenn Kinder und Jugendliche der Gemeinde durch das Verhalten der Pröpstin unmittelbar gefährdet gewesen wären. Die Pröpstin hat eine potentielle Gefährdung mit den Ermittlungsbehörden besprochen und es ist ihr versichert worden, dass es keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder in der Kirchengemeinde gebe. Sie hat den Pastor nach seinem Urlaub freigestellt und für die verbleibende Zeit bis zu Urlaub Maßnahmen ergriffen, die den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eingeschränkt und kontrolliert haben.

Schließlich hätte eine Amtspflichtverletzung dann vorgelegen, wenn die Pröpstin verpflichtet gewesen wäre, die kirchengemeindlichen Gremien umfassend über die Vorwürfe zu informieren. In Übereinstimmung mit den Ermittlungsführern des Nordelbischen Kirchenamtes sehen wir keine rechtliche Grundlage für eine Informationspflicht, solange keine konkrete Gefahr besteht, der mit einer entsprechenden Information begegnet werden müsste.

An die kirchengemeindlichen Gremien müssen die Informationen weiter gegeben werden, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wie oben ausgeführt⁴⁸⁹ ist eine Information in dem Umfang erforderlich, der weitere Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ausschließt, seelsorgliche Angebote an Betroffene und ihre Angehörigen und pädagogische Angebote in der Jugendarbeit ermöglicht und eine Erklärung für die Versetzung gibt.

Als Dienstvorgesetzte traf die Pröpstin auf der anderen Seite auch eine Fürsorgepflicht gegenüber Pastor M. Sie hatte damit die Abwägung zu treffen, einerseits den kirchlichen Gremien die Informationen zu geben, die notwendig für das gemeindliche Leben waren, und andererseits vor dem Abschluss eines förmlichen Verfahrens die Persönlichkeitsrechte von Pastor M. zu wahren. Da Pastor M. nicht mehr in der Kirchengemeinde tätig war, die Polizei keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aus der Kirchengemeinde sah und dienstrechtliche Maßnahmen eingeleitet waren, stellte es keine Verletzung von Amtspflichten dar, dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Pastor M. Vorrang einzuräumen.

Nachdem die Pröpstin zeitnah das Personaldezernat über die laufenden Ermittlungen und Vorwürfe informiert und das von ihr beabsichtigte dienstrechtliche Vorgehen einschließlich der

⁴⁸⁹ Siehe 1.5.1.2.2.1.

geplanten Sprachregelung geschildert hatte, wurde dieses Vorgehen „abgesegnet“. Hilf-, Unterstützungs- oder Beratungsangebote wurden nicht gemacht, Handlungsempfehlungen existierten nicht. Es erfolgte beispielsweise weder eine Unterstützung im Hinblick auf ihre Tätigkeit als Leitungskraft, noch juristische Beratung oder Beratung im Umgang mit den Medien.

Auf Seiten der Kirchengemeinde, der kirchlichen Gremien und des Pastorenteams bestand verständlicherweise ein hoher Informationsbedarf und ein Bedürfnis nach Schutz und Handlungssicherheit. Zugleich kollidiert dieses Informationsbedürfnis regelmäßig mit den Persönlichkeitsrechten Beschuldigter.

Die oben geschilderte Weitergabe von Ermittlungsinhalten durch einen Polizeibeamten in einem Seelsorgegespräch und die Weitergabe von Inhalten aus eben diesem Seelsorgegespräch machen die Hilflosigkeit und Handlungsunsicherheit deutlich. Das Vorgehen zeigt auf, wie Unsicherheit und fehlende Information zu einem problematischen oder strategischen Umgang mit Vertraulichkeit führen können.

Die Pröpstin hat sich zwar formal korrekt verhalten, den Interessen von Kindern, Eltern und Kirchengemeinde ist sie jedoch nicht gerecht geworden. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders hätte sie die betroffenen Eltern und das Pastorenteam bereits bei den ersten Ermittlungen sachlich darüber informieren müssen, dass der Pastor das Recht der Kinder am eigenen Bild verletzt hatte. Eine solche Information hätte die Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter nicht verletzt. Sie wäre auch ausreichend gewesen, damit zumindest aufmerksame Mütter und Väter im Falle eventueller Auffälligkeiten ihrer Töchter und Söhne die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs mitgedacht hätten.

Die Gemeinde verabschiedete den Pastor mit einem großen bewegenden Gottesdienst. Es ist geradezu grotesk, dass einige ahnungslose Eltern dem Pastor zum Abschied Bilder ihrer Kinder schenkten. Sie hätten ein solches Geschenk wahrscheinlich nicht gemacht hätten, wären sie über dessen Verletzung der Rechte der Kinder am eigenen Bild informiert gewesen. Auch liegt es auf der Hand, dass sowohl Eltern als auch das Pastorenteam das Vorgehen der Pröpstin nachträglich als massiven Vertrauensbruch erlebt haben.

Das Kirchenamt war über den Fall und das beabsichtigte Vorgehen der Pröpstin informiert. Sie hat weder der Kirchengemeinde noch der Pröpstin oder dem Pastorenteam Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet.

Wir empfehlen daher in aktuellen Fällen der Vermutung sexueller Übergriffe die Intervention nicht auf das dienstrechtliche Vorgehen zu beschränken, sondern durch eine zentrale Anlaufstelle Fachberatung und Krisenmanagement, ggfls. unter Hinzuziehung weiterer Fachkompetenzen, anzubieten.

1. 5. 3. Kirchlicher Mitarbeiter

1. 5. 3. 1. Chronologie

Im Februar 2009 teilte ein Pastor aus einer anderen Landeskirche dem Kirchenvorstandsvorsitzenden einer weiteren Kirchengemeinde mit, dass gegen den in der Kirchengemeinde tätigen Kirchenmusiker, der sich noch in der Probezeit befand, wegen Kinderpornografie ermittelt wird.

Der nach dem Gespräch erkrankte Kirchenvorstandsvorsitzender leitete diese Information nicht weiter. Der Pastor rief nach vier Wochen erneut an, diesmal die Pastorin, über deren fehlenden Rückruf er sich gewundert hatte, und informierte diese über das Strafverfahren sowie darüber, dass das letzte Arbeitsverhältnis des Kirchenmusikers wegen Kinderpornografie in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren mit einer Aufhebungsvereinbarung beendet worden sei.

Ungefähr zeitgleich hatte ein Kirchengemeindemitglied, das Verbindungen in die frühere Gemeinde des Kirchenmusikers hatte, einem anderen Kirchenvorsteher von den Vorwürfen berichtet. Auch dieser Kirchenvorsteher hat die Information nicht weitergegeben.⁴⁹⁰

Auf Nachfrage bei der zuständigen Polizei wurde der Pastorin mitgeteilt, es habe aktuell eine Hausdurchsuchung stattgefunden, bei der kinderpornografisches Material sichergestellt worden sei.⁴⁹¹ Die Pastorin konfrontierte den Kirchenmusiker mit dieser Information. Dieser räumte sein Interesse an Mädchen ein, erklärte jedoch, er sei nicht rechtskräftig verurteilt, die Anschuldigungen hätten sich als haltlos erwiesen. Daraufhin stellte die Pastorin ihn frei und forderte die Kirchenschlüssel heraus.⁴⁹²

Am folgenden Tag informierte die Pastorin telefonisch die für die Kirchengemeinde zuständige Pröpstin. Nach Angaben der Pastorin erklärte diese ihr, es handele sich um einen nicht bewiesenen Vorwurf. Sie dürfe den Kirchenvorstand deshalb über den Grund der Entlassung nicht informieren, könne jedoch sagen, es gäbe Gründe, die sie wegen ihrer Schweigepflicht nicht benennen könne, die jedoch zur fristlosen Entlassung berechtigen.⁴⁹³

Die Pröpstin gibt an, sie habe sich danach erkundigt, ob sich die Pastorin mit der Polizei in Verbindung gesetzt habe. Es sei besprochen worden, dass der Kirchenvorstand die Möglichkeit habe, das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit kurzfristig zu beenden. Sie habe weiter darauf hingewiesen, dass es in Personalangelegenheiten eine Pflicht zur Verschwiegenheit gebe. Das gelte umso mehr, als gegen den Mitarbeiter keine aktuellen Vorwürfe erhoben würden. Da Kirchenvorstände in Personalangelegenheiten mit dieser Verschwiegenheitspflicht häufiger Probleme hätten, habe sie dazu geraten, den Kirchenvorstand auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Außerdem habe sie dazu geraten, einen Kirchenvorsteher, der Jurist war, zu konsultieren. Schließlich habe sie angeboten, zur Unterstützung an der Kirchenvorstandssitzung teilzunehmen.⁴⁹⁴ Sie sei beratend tätig gewesen und habe keine Anweisungen erteilt.

Die Pastorin informierte auf der nächsten Kirchenvorstandssitzung den Kirchenvorstand, und benannte dabei die Kündigungsgründe. Der Kirchenvorstand beschloss daraufhin die fristlose Kündigung. Im Anschluss daran informierte sie die Mitarbeitervertretung und die Pröpstin. Sie gibt an, die Pröpstin habe sehr unwirsch reagiert und sich weder nach dem ersten Telefonat noch in der Folgezeit nach der Situation in der Gemeinde erkundigt. Sie habe das Angebot eines persönli-

⁴⁹⁰ Quelle 8.

⁴⁹¹ Quelle 9.

⁴⁹² Quelle 9.

⁴⁹³ Quelle 9.

⁴⁹⁴ Quelle 2.

chen Treffens ebenso vermisst wie Interesse an der weiteren Entwicklung und eine Begleitung des Prozesses.⁴⁹⁵

Die Pröpstin gibt an, sie habe die Pastorin nach der Kirchenvorstandssitzung angerufen und sich nach deren Verlauf erkundigt.⁴⁹⁶

Die Kirchengemeinde wurde über die Gründe der Kündigung nicht informiert. Mehr als ein Jahr später wurde in den Medien über die Vorwürfe gegen den Kirchenmusiker berichtet und ausgeführt, der Kirchenvorstand sei bereits mehr als vier Wochen vor der Entlassung über die Vorwürfe informiert gewesen.⁴⁹⁷ Das Verschweigen des Entlassungsgrundes habe dazu geführt, dass die Eltern ihre Kinder nicht gegenüber dem zunächst noch in der Gemeinde wohnenden Kirchenmusiker hätten schützen können.

Es gründete sich eine Elterninitiative gegen die Pastorin und den Kirchenvorstand. Bei persönlichen Begegnungen und auf einer öffentlichen Gemeindeversammlung kam es zu aggressiven Auseinandersetzungen.⁴⁹⁸

Die Angaben zu Art und Umfang der Unterstützung der Kirchengemeinde differieren:

Einerseits wurde uns berichtet, Unterstützung durch den Kirchenkreis habe es nicht gegeben. Es habe lediglich Rückmeldungen nach Medienberichten gegeben und die Vorgabe, die Pressearbeit an den Kirchenkreis weiterzugeben. Auch Hilfsangebote wären der Kirchengemeinde nicht gemacht worden, obwohl sie sehr zerrissen gewesen und die Pastorin wegen der Vorwürfe gegen ihre Person für einen Teil der Gemeinde als Seelsorgerin weggefallen sei.⁴⁹⁹ Kontakte mit der Landeskirche oder dem Bischof habe es – abgesehen von der Weiterleitung eines Beschwerdebriefes - überhaupt nicht gegeben.

Nach anderen Angaben seien der Pastorin für den Umgang mit der Presse Unterstützung durch die Pressestelle zur Seite gestellt und Organisationsberatung angeboten worden.⁵⁰⁰

An der öffentlichen Gemeindeversammlung haben Vertreter des Kirchenkreises teilgenommen.⁵⁰¹ In der Gemeinde seien verschiedene Veranstaltungen mit externen Referenten organisiert worden mit dem Ziel, die Diskussion zu versachlichen.⁵⁰²

⁴⁹⁵ Quelle 9.

⁴⁹⁶ Quelle 10.

⁴⁹⁷ Quelle 11.

⁴⁹⁸ Quelle 9.

⁴⁹⁹ Quelle 9.

⁵⁰⁰ Quelle 12.

⁵⁰¹ Quellen 9, 12.

⁵⁰² Quelle 9.

1. 5. 3. 2. Bewertung

1. 5. 3. 2. 1. Pröpstin

Es ist streitig und damit ungeklärt geblieben, ob es eine Anweisung der Pröpstin an die Pastorin gegeben hat, den Kirchenvorstand nicht über die Gründe für die Kündigung des Kirchenmusikers zu informieren.

Im Vergleich zum vorherigen Fall betraf die Information hier keinen Pastor, sondern einen Kirchenmusiker, der im unmittelbaren Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stand. Es handelte sich um eine Personalangelegenheit der Kirchengemeinde, für deren Regelung die Pröpstin nicht zuständig und damit auch nicht weisungsbefugt war. Sie konnte allenfalls beratend tätig werden. Die Pastorin betrachtete dies zwar als Weisung, setzte sich aber gleichzeitig darüber hinweg. Die Pröpstin selbst bewertete ihre Aussagen lediglich als beratend. Ein Amtspflichtverstoß kann hier nicht gesehen werden.

1. 5. 3. 2. 2. Pastorin und Kirchenvorstand

Weder von der Pastorin noch dem Kirchenvorstand ist die Gemeinde über die Gründe für die Kündigung des Kirchenmusikers oder das laufende Ermittlungsverfahren gegen ihn informiert worden.

Es besteht keine allgemeine Pflicht, die Kirchengemeinde über laufende Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren. Dies gilt selbstverständlich auch für Sexualstraftaten. Auch hier kollidiert vielmehr das Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit den Persönlichkeitsinteressen der Beschuldigten. Auch während eines laufenden Ermittlungsverfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Eine öffentliche Weitergabe der Information kann deshalb sogar zu einer zivilrechtlichen Haftung führen.⁵⁰³

Aus Schutz- und Fürsorgegesichtspunkten kann sich eine Informationsverpflichtung allenfalls im Einzelfall ergeben, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde gibt. Zu der Zeit, als der Kirchenmusiker noch in der Gemeinde lebte, waren lediglich Ermittlungen wegen des Besitzes von Kinderpornografie bekannt. Daraus ergibt sich möglicherweise eine abstrakte Gefährdung, Kenntnisse über fortbestehende persönliche Kontakte zu Kindern haben wir nicht. Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen der Gemeinde gab es demnach nicht.

Auch hier sei auf unsere Empfehlung hingewiesen, eine zentrale Arbeitsstelle einzurichten. Damit ist im Fall von Vermutungen sexueller Grenzverletzungen -z.B. aufgrund Besitz von Kinderpornografie- durch kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowohl ein professionelles Vorgehen gewährleistet, als auch eine Entlastung der Verantwortungsträger.

⁵⁰³ Vgl. z.B. OLG Frankfurt vom 19.05.2010 – 1 U 49/09.

1. 6. Literatur

Clark, Charles: Brainstorming, 4. Auflage, München 1972

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 59. Auflage, München 2012

Gansen, Franz Werner: Dürfen schwere Amtspflichtverletzungen folgenlos bleiben? In ZevKR 58 (2013), S. 368 ff.

Heiliger, Anita: in Täterstrategien und Prävention, in Bange/Körner (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Hogrefe, Göttingen 2002.

Hörnle, Klingbeil, Rothbart: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen. Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch. Gutachten: im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig;
www.beauftragter-missbrauch.de/mod/resource/view.php?id=1327

König, Gertrude: Täter – Opfer: Eine hilfreiche Dichotomie? In Systemische Notizen N 03/05.

Pahud de Mortanges, René: Zwischen Vergebung und Vergeltung. Eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts, Baden-Baden 1992

Strietzel, Wolfgang: Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse, Tübingen 1988

Tschan, Werner: Missbrauchtes Vertrauen – Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen. Ursachen und Folgen, 2. neu bearb. U. erw. Aufl., Basel 2005.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)(Hg): Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen. Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, 1. Auflage, Gütersloh 2003.

Wentzek, Dieter: Prävention zum Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in der Kirche als integraler Bestandteil von Aus- und Fortbildung und Personalentwicklung kirchlicher Mitarbeitenden in eZi-Korrespondenz 25, Frühjahr 2012, Themenheft: Gewalt und Grenzverletzungen in Beziehungen, Hg: Evangelisches Zentralinstitut

2. Sozialwissenschaftlicher Teil der Untersuchung

Krisenintervention, Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt in
Kirchengemeinden

Ursula Enders

Dr. Dirk Bange

Vorwort

Als im Jahr 2010 die Diskussion über sexualisierte Gewalt in Institutionen die Medien beherrschte, erschien es so, als wäre der sexuelle Missbrauch durch Geistliche, Lehrer oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein neues Phänomen. Fachkräften, die sich schon lange gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen einsetzten, waren dagegen solche Fälle schon lange bekannt. In der Öffentlichkeit entstand zudem der Eindruck, als ob Einrichtungen der evangelischen Kirche nur sehr selten zum Tatort geworden waren. Das große Engagement der Betroffenen sexuellen Missbrauchs in einer Kirchengemeinde ebenso wie einzelner Leitungskräfte der Nordkirche, sich für eine Enttabuisierung der Problematik in der evangelischen Kirche und die Entwicklung von Konzepten der Intervention und Prävention einzusetzen, hat uns motiviert, den Untersuchungsauftrag anzunehmen.

Institutionen reagieren auf sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen oftmals mit Schock. Die institutionelle Wahrnehmung wird eingengt: Die Fakten der sexualisierten Gewalt werden nur zum Teil wahrgenommen und weitgehend ausgeblendet. Das Detailwissen über die Handlungen sexualisierter Gewalt wird fast immer fragmentiert – wie einzelne Puzzlesteinchen – im „institutionellen Gedächtnis“ abgespeichert. Aufarbeitung bedeutet, dass das Detailwissen unterschiedlicher Mitglieder der Institution zu einem Gesamtbild zusammengetragen wird. Ein solches kann sowohl Betroffene als auch Institutionen darin unterstützen, die Gewalterfahrungen als Vergangenheit wahrzunehmen, und somit sowohl die individuelle als auch institutionelle Verarbeitung erleichtern. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben wir uns sehr darum bemüht, den vorliegenden Bericht in einer allgemein verständlichen und klaren Sprache zu schreiben. Im Sinne der Psychoedukation beschreibt der Bericht sehr differenziert Dynamiken traumatisierter Systeme.

Anlass der Beauftragung der Untersuchungskommission waren die Schwierigkeiten der Nordkirche mit der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden. Ein Jahr nach der Aufdeckung des Missbrauchsskandals in Ahrensburg fasst Bischof Ulrich den Umgang der nordelbischen Kirche mit der Problematik folgendermaßen zusammen: „*Die Kirche hat auf vielen Ebenen versagt.*“⁵⁰⁴ Sechs Monate später spricht er über die Lähmung der Kirche, „*als wir gewahr wurden, dass einige nur an das Ansehen der Kirche gedacht haben, aber die schreckliche Zerstörung von Menschen nicht haben wirklich gelten lassen.*“⁵⁰⁵ Diese Einschätzung wurde schon zu Beginn der Arbeit der Untersuchungskommission in den ersten Interviews mit Betroffenen und Zeitzeuginnen und -zeugen bestätigt. Betroffene, ihre Angehörigen und Kirchengemeinden wurden nicht nur durch die von kirchlichen Mitarbeitern insbesondere in den Siebziger- und Achtzigerjahren verübte sexualisierte Gewalt und deren Vertuschung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche vor 2010 verletzt, sondern ebenso durch die Umgangsweise der Kirche mit der Problematik nach 2010. Ein Betroffener fasst die schmerzhaften Erfahrungen zusammen:

⁵⁰⁴ Hamburger Abendblatt vom 19.05.11

⁵⁰⁵ Hamburger Abendblatt vom 23.11.12

„Die Missbrauchshandlungen des Täters und die Vertuschung des Missbrauchs ist das eine, die Umgangsweise der Kirche mit der Problematik nach 2010 das andere.“⁵⁰⁶

Mit der Beauftragung der Untersuchungskommission (Dezember 2012) stellte sich die Evangelisch-Lutherische Nordkirche ihren eigenen Grenzen im Umgang mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen. Auftrag dieses sozialwissenschaftlichen Teils der Untersuchung ist es, die Auswirkungen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer auf den Alltag von Kirchengemeinden zu untersuchen. Zudem sollen Empfehlungen für die Entwicklung von Konzepten der Krisenintervention, der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden und Unterstützungsleistungen an Betroffene sowie für die Weiterentwicklung von Konzepten zur Prävention gegeben werden. Im Fokus dieser Untersuchung stehen somit nicht das Erleben einzelner Betroffener und die Folgeproblematiken sexualisierter Gewalterfahrungen, sondern die Auswirkungen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer auf den Alltag von Kirchengemeinden. Ausgehend von den Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf institutionelle Dynamiken sowie einer Fehleranalyse des Krisenmanagements und der Aufarbeitung in konkreten Fällen werden Empfehlungen für die Entwicklung von Konzepten der Krisenintervention und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden und für die Weiterentwicklung von Konzepten zur Prävention gegeben.

Dabei geht diese Untersuchung davon aus, dass sich in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen im Rahmen von Aufdeckung, Krisenintervention und Aufarbeitung Fehler nicht gänzlich vermeiden lassen. Insbesondere in komplexen Fällen sind institutionelle Dynamiken nicht selten sowohl für die Mitglieder der betroffenen Institutionen als auch deren Beraterinnen und Berater überrollend, sodass auch Expertinnen und Experten immer wieder Fehler machen. Ungleich größer ist dieses Risiko für therapeutische Laien ohne Expertise zum Thema Missbrauch in Institutionen, wenn diese wie in der Nordkirche in der Fallverantwortung standen/stehten.

Der Bericht stellt die Ergebnisse der Untersuchung dar. Er möchte betroffenen Kirchengemeinden helfen, sich in ihrer Dynamik besser zu verstehen, ihnen wieder Kommunikation zu ermöglichen und Spaltungen zu überwinden. Bereits die ersten Interviews mit Betroffenen, Mitgliedern von Kirchengemeinden und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern machten deutlich, dass in Fällen, in denen unstrittig strafrechtlich relevante Formen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen verübt wurden, innerhalb der Nordkirche inzwischen klar Stellung im Sinne des Opferschutzes bezogen wird. Konflikträchtig ist hingegen oftmals die Diskussion in Fällen (sexualisierter) Grenzverletzungen und Übergriffe, die im Strafrecht nicht als strafbare Handlungen erfasst werden – u. a. weniger schwere Formen sexualisierter Grenzverletzungen und sexuelle Handlungen an und mit jungen Heranwachsenden. Die aus sexualisierten Gewalterfahrungen resultierenden Belastungen für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind jedoch oftmals weniger abhängig von dem Ausmaß und der Form der sexuellen Handlung als von der Beziehungsstruktur zwischen Opfer und Täter. Um der skizzierten Problematik gerecht zu werden, setzt sich dieser Untersuchungsbericht intensiv mit nicht strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt auseinander.

⁵⁰⁶ Quelle 1

Obgleich vorrangig Fälle sexualisierter Gewalt der Siebziger- und Achtzigerjahre untersucht wurden, sind diese insoweit noch „aktuell“, als dass einige Betroffene und viele ihrer Angehörigen noch heute in den betroffenen Kirchengemeinden leben. Zum Schutze der Betroffenen wird in dem Untersuchungsbericht auf detaillierte Schilderungen der ihnen zugefügten sexualisierten Gewalt und deren Folgeproblematiken verzichtet.

Insgesamt ist die Untersuchung deutlich umfangreicher geworden als geplant. Dies war notwendig, da die meisten untersuchten Fälle sexualisierter Gewalthandlungen viele Jahre zurücklagen und dadurch mitbedingt die Erinnerungen der Interviewten zum Teil voneinander abwichen. Im Rahmen der Untersuchung wurden deshalb u. a. fragmentiert bei unterschiedlichen Personen abgespeicherte Erinnerungen an einzelne sexuell grenzverletzende Situationen zusammengetragen und exemplarisch erörtert. Teilweise wirken die Intrigen der sexuell übergriffigen Personen bzw. der Täter bis heute noch nach, sodass Spaltungen als Folge von Halbwahrheiten zu beobachten waren und die Fakten deshalb sehr sorgfältig geklärt werden mussten. Zudem musste der Interviewzeitraum ausgedehnt werden, um alle nachgefragten Gespräche durchführen zu können. Schließlich erschien eine umfangreiche Analyse als angemessen und erforderlich, um sich selbst nicht dem Vorwurf der Mitverantwortung an der Vertuschung des Versagens der Kirche auszusetzen.

Den Auftrag der Nordkirche, aufzuzeigen, welche Konzepte zur Prävention und Intervention für die Zukunft zu erstellen sind, um den Schutz von Mädchen und Jungen und den Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt zu verbessern, haben wir gerne angenommen. Überzeugt hat uns die persönliche Offenheit unserer Auftraggeberinnen und -geber für eine Aufarbeitung bekannt gewordener Fälle und des Umgang der Kirche mit diesen, um nicht nur den Betroffenen gerechter zu werden, sondern ebenso um daraus für die Zukunft zu lernen.

Es ist uns – Ursula Enders und Dirk Bange – seit Jahrzehnten ein wichtiges persönliches Anliegen, Konzepte zur Prävention und der Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt weiterzuentwickeln. Wir hoffen, mit diesem Bericht einen Beitrag zu einer deutlichen Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und der Hilfen für einzelne Betroffene sowie von sexualisierter Gewalt betroffener Kirchengemeinden zu leisten.

Den Frauen und Männern, die mit uns Interviews oder Gespräche geführt oder auf andere Weise Informationen bereitgestellt haben, gilt unser Dank. Ganz besonders bedanken möchten wir uns bei den betroffenen Frauen und Männern, ohne deren Mut, Engagement und Offenheit diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre.

2. 1. Fragestellungen und deren Umsetzung

Den folgenden Fragestellungen sind wir nachgegangen:

- Welche institutionellen Strukturen ermöglichten die Ausnutzung pastoraler Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die sexuellen Bedürfnisse von Pastoren?
- Welche Strategien setzten Täter ein, um sexuelle Handlungen an Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern durchsetzen zu können?
- Welche Wahrnehmungsblockaden gab es bei den Verantwortlichen der Kirchengemeinden und bei einzelnen Personen?
- Wer wusste was, und warum wurde dieses Wissen nicht zum Schutz der Betroffenen genutzt?
- Welche Auswirkungen haben Fälle sexualisierter Gewalt auf die institutionelle Dynamik und das Gemeindeleben?
- Wie sah das Krisenmanagement aus und welche Fehler wurden gemacht?
- Sind langfristige Hilfen für alle Ebenen der Institution entwickelt und umgesetzt worden?
- Welche Ressourcen für eine nachhaltige Auf- und Verarbeitung der institutionellen Erschütterung und einen Prozess der Veränderung gibt es?
- Welche Interventionsangebote mit welchen Qualitätsstandards muss die Nordkirche vorhalten, um im Falle sexualisierter Gewalt unmittelbar Betroffenen, deren Angehörigen, mittelbar betroffene Gemeindemitgliedern sowie Gruppen innerhalb der Gemeinden notwendige Unterstützung des individuellen und institutionellen Verarbeitungsprozesses anbieten zu können?
- Sind die vorhandenen Präventionskonzepte fachlich angemessen? Inwieweit müssen sie erweitert werden?
- Welche Verfahrenswege und Regeln zum grenzachtenden Umgang innerhalb von Gemeinden sind zu entwickeln?
- Wie können die Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Betroffene weiter ausgestaltet werden?

Ausgehend von den Antworten, die wir auf diese Fragen fanden, geben wir im Text entsprechende Empfehlungen ab. Wir erhoffen uns, dass die Nordkirche sich diese zu eigen macht und sie umsetzt. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um in der Nordkirche einen besseren Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt zu erreichen.

Analog zum Sprachgebrauch im juristischen Teil dieses Untersuchungsberichtes werden im Folgenden alle Formen von intensivem Sexualverkehr, d. h. Analverkehr, vaginalem Geschlechtsverkehr, Oralverkehr und gegenseitiger oder einseitiger Manipulation an den Genitalien als „sexuelle Handlung“ beschrieben. Zum Schutz der Privatsphäre und weil Detailangaben zu den Formen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen für die Fragestellung der Untersuchung ohne Relevanz sind, wird mit Rücksicht auf die Betroffenen in diesem Bericht auf eine Beschreibung massiver Formen sexualisierter Gewalt verzichtet.

2. 2. Informationsquellen

Interviews und Gespräche

- neun Betroffene sexueller Übergriffe
- 24 Zeitzeuginnen und Zeitzeugen⁵⁰⁷
- 1 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden
 - sechs hauptamtliche Laienmitarbeiter betroffener Kirchengemeinden
 - zehn Pastoren und Pastorinnen betroffener Kirchengemeinden
- zwei ehemals in der Nordkirche engagierte Theologen
- sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche in leitender Funktion
- sechs sonstige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche (im Bereich Prävention, Öffentlichkeitsarbeit etc.)
- fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Fachdienste

Mailkontakte und Telefonate

Mit dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nordkirche bestanden ausschließlich Mailkontakte bzw. wurden Telefongespräche geführt.

Die zahlreichen Recherchekontakte, die ausschließlich der Nachfrage von Detailinformationen dienten, werden hier nicht aufgelistet.

Dokumentenanalyse

- Berichte von Betroffenen
- Berichte von ehemaligen Mitgliedern kirchlicher Jugend- und Konfirmandengruppen
- Berichte von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Pressemitteilungen und im Netz veröffentlichte Dokumente
- Predigten
- Konzepte, Präsentationen, Flyer
- Protokolle und Aktenvermerke

Bei der Mehrzahl der Personen, mit denen Face-to-Face-Gespräche oder umfassende Interviews geführt wurden, wurden Detailinformationen in ergänzenden Mailkontakten nachgefragt.

⁵⁰⁷ Als Zeitzeuginnen und Zeitzeugen werden Menschen benannt, die zum Zeitpunkt der sexuellen Übergriffe/der Missbrauchshandlungen bzw. zum Zeitpunkt der Aufdeckung zum engeren Kreis der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. der in die Aufdeckung involvierten Personen gehörten.

Die Interviews und Gespräche wurden mit Einzelpersonen oder Gruppen in Hamburg, Schleswig-Holstein und Berlin an neutralen Orten, in Räumlichkeiten der Kirche und auf ausdrücklichen Wunsch von Betroffenen in deren Privatwohnungen geführt. Die Interviews wurden aufgezeichnet und anschließend komplett bzw. ausschnittweise transkribiert.

Wir haben uns bemüht, die Vorgänge in den Kirchengemeinden durch diesen „Methodenmix“ möglichst „objektiv“ darzustellen. Allerdings ist es angesichts der meist Jahrzehnte zurückliegenden Taten nicht auszuschließen, dass subjektive Bewertungen in den Bericht eingeflossen sind. Um dennoch „Objektivität“ zu erreichen, werden teilweise unterschiedliche Bewertungen ein und desselben Vorgangs gegenübergestellt.

2. 3. Definitionen, Formen und Umstände sexualisierter Gewalt

2. 3. 1. Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die UN-Kinderrechtskonvention (1990) schreibt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt oder Ausbeutung fest. Eingeschlossen sind hier ausdrücklich Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Im Rahmen dieser Untersuchung wird die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit deshalb daran gemessen, inwieweit ihre Angebote das Kindeswohl achten und den Schutz vor sexualisierter Gewalt sicherstellen. Darüber hinaus wird der im Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 normierte Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII als Maßstab herangezogen.

2. 3. 2. Definitionen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO 1999) definiert als sexuellen Missbrauch die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs in sexuelle Aktivitäten, die sie nicht voll verstehen, zu denen sie keine informierte Einwilligung geben können oder zu denen sie aufgrund ihrer Entwicklung nicht bereit sind. Ebenso liegt entsprechend der Definition der WHO ein sexueller Missbrauch vor, wenn die sexuellen Aktivitäten Gesetze oder gesellschaftliche Tabus verletzen. Kennzeichnend für sexuellen Missbrauch ist nach der WHO nicht nur die Art der Aktivitäten, sondern auch, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der missbrauchenden Person steht und dass die sexuelle Aktivität dazu dient, die Bedürfnisse dieser Person zu befriedigen. Die Befriedigung kann sowohl in der eigenen Erregung als auch in der Erregung des Kindes/Jugendlichen bestehen. Die Definition setzt nicht die Anwendung offener Gewalt als Kriterium voraus. Sie trägt damit der Tatsache Rechnung, dass Täter und Täterinnen oftmals Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer durch subtiles Vorgehen in sexuelle Handlungen verwickeln (vgl. Fegert et al. 2013, S. 28/29).

Für die (kirchliche) Kinder- und Jugendarbeit ist es bedeutsam, dass nach der Definition der WHO nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Schutzrechte bestehen. Auch sie müssen in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

Die vorliegende Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche zeigt, dass die Definition sexuellen Missbrauchs der WHO nicht ausreicht, um der Problematik sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext gänzlich gerecht zu werden. Die Berichte von Betroffenen gegenüber der Untersuchungskommission machen deutlich, dass zum Beispiel sexuelle Kontakte mit Pastoren auch dann zu erheblichen psychischen Belastungen und Folgeproblematiken für junge Menschen führen können, wenn diese zu Beginn des sexuellen Kontaktes das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Im Rahmen dieser Untersuchung werden sexuelle Aktivitäten mit einem jungen Erwachsenen (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) dann als sexualisierte Gewalt bzw.

sexueller Übergriff bewertet, wenn nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles deutlich wurde, dass einer oder mehrere der folgenden Risikofaktoren bestätigt wurde:

- Schon im Jugendalter bestand ein Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis, und die Betroffenen nahmen/nehmen den sexuell übergriffigen Mitarbeiter/die Mitarbeiterin als „Elternfigur“ wahr.
- Mitarbeitende haben sich eine Identität als „Berufsjugendliche“ zugelegt, begeben sich scheinbar auf die emotionale Ebene der Jugendlichen und verwischen bewusst oder unbewusst die Grenzen zwischen den Generationen.
- Die sexuellen Kontakte beginnen bzw. finden in einem Setting der Jugendarbeit statt, in dem auch junge Erwachsene sich jugendtypisch verhalten und in einen jugendlichen Ich-Zustand zurückfallen (zum Beispiel im Rahmen von Ferienfreizeiten).
- Die sexuellen Kontakte finden unter Einfluss von Alkohol und/oder anderen Rausch- und Betäubungsmitteln statt.
- Die Betroffenen sind aufgrund zurückliegender Belastungen in ihrer emotionalen Entwicklung verzögert bzw. aufgrund aktueller Belastungen emotional bedürftig (Trennung der Eltern, Krankheit in der Familie, Misserfolge in der Ausbildung/im Studium, Konflikte am Arbeitsplatz, in der Partnerschaft, im Freundeskreis etc.).

Dazu einige Beispiele aus dieser Untersuchung:

Eine Betroffene beschreibt, sie sei mit der Naivität einer Jugendlichen davon ausgegangen, dass Pastoren wissen, was sie tun. Aufgrund des von ihr vorausgesetzten hohen Maßes der moralischen Selbstverpflichtung und des großen Verantwortungsgefühls von Pastoren habe sie angenommen, deren Handlungen könnten niemals falsch sein. Somit habe das pastorale Abhängigkeitsverhältnis und eine gewisse Autoritätsgläubigkeit ihre Wahrnehmung getrübt. In seinen Predigten habe der Pastor u. a. die Botschaft vermittelt, dass der Mensch in der Liebe Gottes grenzenlos aufgehoben sei. Aufgefangen in der Liebe Gottes könne man sich frei fühlen und frei handeln – auch frei von Konventionalität.⁵⁰⁸

„[...] war damals durch elterliche Verhältnisse schwer gepeinigt, ein verschrecktes, kleines Mädchen. Als ich mitbekam, dass [...] ein Verhältnis mit ihr einging, war ich schockiert, darüber dass ein Mann so etwas tut, ein Pastor so etwas tut [...].“⁵⁰⁹

Eine Betroffene berichtete, sie habe bei ihren sexuellen Kontakten mit dem Pastor regelmäßig unter Alkoholeinfluss gestanden: *„Ohne Alkohol wäre ich wahrscheinlich schreiend davongelaufen.“⁵¹⁰*

Leitungskräfte der Nordkirche vertraten in Kontakten mit der Untersuchungskommission durchgängig die Haltung: Sexuelle Handlungen von Pastoren und Pastorinnen seien auch mit jungen

⁵⁰⁸ Quelle 2

⁵⁰⁹ Quelle 17

⁵¹⁰ Quelle ebenda

Erwachsenen tabu, wenn diese Mitglieder in Jugendgruppen sind oder wenn eine Asymmetrie aufgrund einer seelsorgerlichen Beziehung besteht. Dies entspricht der offiziellen Position der Kirchenleitung. In der Handreichung für Verantwortliche in Kirche und Diakonie der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche „Sexualisierte Gewalt in der Kirche – Verantwortliches Handeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt“⁵¹¹ wird beispielsweise die Problematik für den Bereich der Seelsorge benannt:

„Neben strafbaren sexuell übergriffigen Handlungen gibt es sexualisiertes Verhalten, das zwar nicht strafbar, aber dennoch missbräuchlich ist. Der ethisch gebotene Respekt vor dem oder der jeweils anderen verbietet solche Handlungen.“

Durch eine vorsichtige Verwendung der Begriffe „sexualisierte Gewalt“ und „sexueller Übergriff“ möchte die Untersuchungskommission einer weiteren Polarisierung der Konflikte innerhalb betroffener Kirchengemeinden der Nordkirche vorbeugen. Mit dem gleichen Anliegen wird der Begriff „Täter“, bezogen auf konkrete Einzelfälle, nur verwendet, wenn es zweifelsfrei um strafrechtlich relevante Handlungen geht.

2. 3. 3. Formen sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden

2. 3. 3. 1. Sexuelle Grenzverletzungen

Im Alltag von Kirchengemeinden kommt es, ebenso wie in allen anderen Institutionen, immer wieder zu sexuellen Grenzüberschreitungen sowohl durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt sind, als auch durch gleichaltrige oder ältere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Solche sexuellen Grenzverletzungen können unabsichtlich verübt werden, aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren und/oder aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“.

Ob Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen oder nicht, hängt nicht nur von den jeweiligen Handlungen oder Worten ab, sondern vor allem davon, wie Mädchen oder Jungen, junge Frauen oder Männer diese erleben. Auch von Dritten als vermeintlich „objektiv belanglos“ eingeschätzte subtile Grenzüberschreitungen können zutiefst verletzend sein. So kann es im kirchlichen Alltag zum Beispiel durchaus passieren, dass eine ansonsten sehr achtsame Pastorin aus Versehen die bekleidete Brust einer Jugendlichen streift oder dass ein Pastor im Konfirmandenunterricht ein sexualpädagogisches Thema anspricht, ohne zu ahnen, wie peinlich dies für ein Mädchen oder einen Jungen sein kann. Eine solche Situation kann von Betroffenen als massive Grenzverletzung erlebt werden, obgleich sich die Pastorin/der Pastor der Auswirkungen ihres/seines Handelns nicht bewusst ist und es auch nicht ihre/seine Absicht ist, die Gefühle eines Kindes oder Jugendlichen zu verletzen. Es gilt, im Rahmen kirchlicher Angebote eine Atmosphäre und Strukturen zu

⁵¹¹ 4. Auflage, 2010

schaffen, die es Mädchen und Jungen ermöglichen, als verletzend erlebte Erfahrungen anzusprechen.

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen kann man korrigieren. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn sich jemand aufgrund der Reaktion eines Jungen/Mädchens oder durch Hinweise von Dritten einer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, entschuldigt und darum bemüht, das Verhalten in Zukunft zu vermeiden. Grenzverletzungen können in den meisten Fällen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisungen und konzeptionelle Weiterentwicklungen abgestellt werden.

Ein grenzachtender Körperkontakt kann angemessen sein!

Körperliche Intimität entspricht einer familialen Umgangsweise. Im kirchlichen Kontext missachtet sie einen für den Alltag in kirchlichen Institutionen gebotenen respektvollen Umgang mit persönlichen Grenzen. Hingegen kann ein grenzachtender Körperkontakt und eine sehr persönliche, liebevolle Ansprache eines Kindes oder Jugendlichen in der haupt- und ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit durchaus fachlich angemessen und menschlich korrekt sein – beispielsweise den Arm um die Schulter eines Jugendlichen legen oder ein kleines Kind auf den Schoß nehmen und tröstend über den Kopf streicheln, wenn das Mädchen oder der Junge Sorgen hat, traurig ist oder sich verletzt hat.

Beispiele grenzverletzenden Verhaltens aus der Untersuchung

Im Folgenden werden zur Illustration beispielhaft Formen sexuell grenzverletzenden Verhaltens skizziert, die von Interviewpartnerinnen und -partnern im Rahmen dieser Untersuchung benannt bzw. aufgrund des Aktenstudiums erhoben wurden:

*Ein Pastor umarmt eine Jugendliche auf eine Art und Weise, dass die anwesenden männlichen Jugendlichen hinterher tuscheln.*⁵¹²

*Ein Pastor geht wiederholt Händchen haltend mit einer jungen Frau über den Zeltplatz der Jugendgruppe.*⁵¹³

*Ein Pastor testet durch Kitzeln und Kneifen, wie weit er gehen kann.*⁵¹⁴

*„An einem dieser Abende hat Pastor [...] mich plötzlich aufgefordert, ihn zu küssen. Ich war so perplex, dass ich das nicht gemacht habe. Ich konnte dieses Ansinnen auch überhaupt nicht in Einklang bringen mit dem Verhältnis, das ich bis dahin zu Pastor [...] hatte.“*⁵¹⁵

⁵¹² Quelle 3

⁵¹³ Quelle 2

⁵¹⁴ Quelle 80

⁵¹⁵ Quelle 38



Dienstanweisung

Körperkontakt zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist mit angemessener professioneller Distanz zu gestalten. Enges Schmusen, Küsse und enge Umarmungen sind zu unterlassen. Ebenso sind missverständliche Berührungen, die einem Paarverhalten entsprechen (wie zum Beispiel Händchenhalten mit einer jungen Frau) kritisch zu reflektieren und zu korrigieren.

In einem Kirchengemeindehaus werden Mädchen und Jungen mangels eindeutiger institutioneller Regeln von Gleichaltrigen wiederholt auf der Toilette gestört, im Zeltlager hat die Dusche keinen Vorhang, Jugendliche werden genötigt, an Massageübungen teilzunehmen, etc.

„Über Sex haben wir damals sehr offen gesprochen, in meinem Tagebuch habe ich noch einen Fragenkatalog über das Thema gefunden, den wir einmal als ‚Hausaufgabe‘ aufbekommen hatten, um ihn dann mit einer zweiten Person in der Jugendgruppe zu besprechen. Das war alles ziemlich peinlich, zumal [...], mit der ich die Fragen durcharbeiten wollte, nicht kam und ich dann mit einem älteren Jungen die Fragen durchsprechen musste [...]. Dieses Frage-/Antwortspiel streckte sich auch über mehrere Abende und endete schließlich in einer Gruppendiskussion. Einigen Jugendlichen war das Thema peinlich und sie blieben an diesen Abenden weg.“⁵¹⁶



Dienstanweisung

In Fällen einer distanzlosen Umgangsweise mit einmaligen oder unachtsamen Grenzverletzungen gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Kirchengemeinderat und der Propst/die Pröpstin zu informieren (zum Beispiel bei zu intimmem bzw. sexuell getöntem Körperkontakt oder verbalen Grenzverletzungen). Sie sind zudem zeitnah zu dokumentieren.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, andere Kirchengemeindemitglieder und haupt- sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben zudem das Recht, sich bei sexualisierten oder anderen Grenzverletzungen bei der Ombudsstelle der Nordkirche und auch bei deren „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ (siehe Seite 306 und 339) oder bei einer externen Fachberatungsstelle zu beschweren und sich dort beraten zu lassen.

Kontaktadressen dieser Stellen sind per Aushang und in Form altersgerecht gestalteter Flyer allen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie anderen Kirchengemeindemitgliedern zugänglich zu machen.

⁵¹⁶ Quelle 5

2. 3. 3. 2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen sehr deutlich: Sie sind massiver bzw. verletzen durch die Häufigkeit einzelner grenzüberschreitender Handlungen. Sie geschehen nicht zufällig und sind in der Regel im Detail geplant. Sie sind Ausdruck grundlegender fachlicher und/oder persönlicher Defizite und in der Seelsorge-, Kinder- und Jugendarbeit als gravierendes fachliches Fehlverhalten zu bewerten.

Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind wiederholte oder massive sexuell grenzverletzende Berührungen (zum Beispiel fest an sich pressen⁵¹⁷), eine zu intime körperliche Nähe (zum Beispiel in einer sexualisierten Atmosphäre die Hand einer Jugendlichen unter dem Tisch festhalten⁵¹⁸) oder der Austausch von eindeutig sexuell getönter Zärtlichkeit (wie Küssen auf den Mund, Zungenkuss⁵¹⁹, Streicheln des Pos⁵²⁰, Jugendliche auf den Schoß nehmen⁵²¹).

Sexuelle Übergriffe können, müssen aber nicht mit Körperkontakt einhergehen. Sexistische „Qualitätsurteile“ durch Betreuungspersonen zeugen zum Beispiel von grundlegenden persönlichen Defiziten – insbesondere einem unzureichenden Respekt gegenüber Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern.

Beispiele sexueller Übergriffe aus den Achtzigerjahren:

„Mit 14 Jahren fand ich es klasse, wenn [...] (der Pastor/Anm. d. Verf.) mir sagte, ich würde viel älter aussehen und ich hätte so einen ganz tollen Blick ... er malte mir damals aus, welcher Typ von Jungs zu mir passen würde und wie es wäre, einen Freund zu haben ...“⁵²²

Ein Pastor, der mehrere Jugendliche sexuell missbraucht, macht sexistisch getönte Qualitätsurteile über den Körperbau von Mitgliedern seiner Jugendgruppen, weist beispielsweise auf einer Radtour andere Jugendliche auf den wunderschönen Rücken eines Jungen hin.⁵²³

„Es war für uns normal, unter Alkoholeinfluss mit dem Pastor auf Tuchfühlung zu gehen. Im Rückblick ist das erschreckend. Das Erschreckende ist erst im Rückblick.“⁵²⁴

Auf einer Konfirmandenfahrt nimmt ein Pastor Jungen nicht wie von zwei weiblichen Teilnehmerinnen erhofft die mitgebrachten Pornohefte ab, sondern setzt sich zum Entsetzen der anwesenden Mädchen mit den Worten „Was habt ihr denn da Schönes!“ zu den Jungen und blättert „offensichtlich sehr genussvoll durch die Pornohefte“.⁵²⁵

⁵¹⁷ Quelle 15

⁵¹⁸ Quelle ebenda

⁵¹⁹ Quelle 49

⁵²⁰ Quelle 114

⁵²¹ Quelle 9

⁵²² Quelle 5

⁵²³ Quelle 3

⁵²⁴ Quelle 30

⁵²⁵ Quelle 28

Im Rahmen eines Gruppenrituals wird eine junge Frau unter eine Regenrinne gestellt. Ihr durchnässtes Kleid zeichnet ihre Körperformen ab. Der Pastor raunt ihr ins Ohr: „Das steht dir gut, das eng anliegende Kleid.“⁵²⁶

Auf einer Ferienreise war es üblich, dass einzelne Jugendliche mit dem Pastor spät abends noch Gespräche in dessen Zelt führten und auch dort schliefen. Eine 17-jährige Teilnehmerin berichtet, sie habe eines Abends mit im Zelt des Pastors geschlafen und mit ihm über die Trennung ihrer Eltern gesprochen. Er habe sie dann aufgefordert, ihm einen Kuss zu geben. Am nächsten Tag sei sie verunsichert gewesen, aus der Bahn geworfen. Ihr Verhältnis zu dem Seelsorger habe keine erotische Ebene gehabt; er habe für sie Stärkung, Führung und Perspektive bedeutet. Sie habe ihn vergöttert und verehrt, aber sei in ihn nicht verliebt gewesen wie in einen Jungen.

Sie habe sich daraufhin zum Ärger des Pastors einer Freundin anvertraut. Dieser habe später sein Missfallen über ihre Offenlegung des Vorfalles zum Ausdruck gebracht. Das sei ein sehr angespanntes Gespräch gewesen. Gleichwohl habe er sie immer wieder aufgefordert, bei ihm im Zelt zu übernachten, was sie dann auch über den Rest der Reise getan habe. Nach der Reise sei sie in ein tiefes Loch gefallen.⁵²⁷



Empfehlung

Bei sexuellen Grenzverletzungen und fachlichem Fehlverhalten, das als Täterstrategie bekannt ist, müssen Personalverantwortliche arbeitsrechtliche Konsequenzen prüfen.

Kann das Verhalten nachgewiesen werden, müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden, die der jeweiligen Schwere des Übergriffs entsprechen: von Ermahnung über Abmahnung bis hin zur (fristlosen) Kündigung bzw. Suspendierung und entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahmen.

2. 3. 3. 3. Massive Formen sexualisierter Gewalt

Massive Formen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext sind alle strafrechtlich relevanten Formen sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Kindern und Jugendlichen. Zu ihnen gehören zudem alle Formen von intensivem Sexualverkehr (d.h. Analverkehr, vaginaler Geschlechtsverkehr, Oralverkehr und gegenseitiger oder einseitiger Manipulation an den Genitalien) mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zu dem beteiligten kirchlichen Mitarbeiter/der Mitarbeiterin stehen oder aufgrund biografischer Erfahrungen bzw. aktueller Problemlagen belastet bzw. emotional bedürftig sind. Entsprechende sexuelle Handlungen, die in einem Setting der kirchlichen Jugendarbeit oder unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rausch- und Betäubungsmitteln stattfinden, sind ebenso als massive sexualisierte Gewalt zu bewerten.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden nicht nur eine Vielzahl strafrechtlich relevanter Formen sexuellen Missbrauchs an Kindern, sondern ebenso Formen von sexuellen Handlungen mit Ju-

⁵²⁶ Quelle 2

⁵²⁷ Quelle 38

gendlichen und jungen Erwachsenen benannt, die der genannten Definition „massiver Formen sexualisierter Gewalt“ entsprechen (siehe oben). Die beschriebenen sexuellen Handlungen entsprachen den üblichen Praktiken von Erwachsenensexualität. Im Rahmen dieses Teils der Untersuchung sollen Empfehlungen für Konzepte der Intervention und zur Prävention entwickelt werden. Für diese Fragestellung sind Detailschilderungen zu den Formen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen ohne Relevanz. Betroffene massiver Formen sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden wurden als Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von sexuell übergriffigen kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Regel im wahrsten Sinne des Wortes „entblößt“. Um sie nicht im übertragenen Sinne erneut zu entblößen, wird in diesem Bericht auf eine detaillierte Beschreibung massiver Formen verzichtet.

Massive Formen sexualisierter Gewalt wurden in den untersuchten Fällen nicht nur von Pastoren verübt, sondern zum Beispiel auch von Gruppenleitern in einer durch Seelsorger stark sexualisierter Atmosphäre kirchlicher Jugendgruppen. In einem Fall soll ein 27-jähriger Gruppenleiter sexuelle Handlungen mit und an einer 14-jährigen verübt haben.⁵²⁸ Ein jugendlicher Gruppenleiter berichtete im Rahmen der Untersuchung darüber, er habe als 16-jähriger Teamer mit Wissen des Pastors, der Jugendliche missbrauchte, sexuelle Kontakte zu 12- bis 13-jährigen Mädchen seiner Jugendgruppe gehabt.⁵²⁹

Exkurs

Kultur der Grenzverletzungen

In einigen Institutionen sind Grenzverletzungen alltäglich, hier herrscht eine „Kultur der Grenzverletzungen“. Dies war zum Beispiel im Rahmen dieser Untersuchung in einer Kirchengemeinde der Fall. Die Aufdeckung des großen Ausmaßes sexualisierter Gewalt und anderer Formen der Verletzung der persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern in der Konfirmandengruppe sowie in der Jugendarbeit der betroffenen Kirchengemeinde in den 70er- bis 90er-Jahren macht deutlich, dass die Verletzung der persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Methode hatte und u.a. deshalb nicht mehr als solche wahrgenommen bzw. bewertet wurde. Der Alltag vieler Mädchen und Jungen, junger Frauen und Männer wurde extrem belastet durch sexuelle und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe durch Pastoren sowie durch massive Formen sexualisierter Gewalt, verübt durch einen Seelsorger. In der Jugendarbeit der Kirchengemeinde wurde ebenso von Gruppenleitern sexualisierte Gewalt verübt.

Im pädagogischen Alltag von Kirchengemeinden, kirchlichen Jugendverbänden, Hausaufgabenhilfen, Kindertagesstätten etc. werden nicht nur grenzüberschreitende Umgangsweisen durch Erwachsene, sondern auch durch Kinder und Jugendliche häufig bagatellisiert und im Falle einer nicht zu übersehenden Häufung fast immer auf Verhaltensauffälligkeiten einzelner oder mehrerer Mädchen und Jungen zurückgeführt. In der Vergangenheit wurde von Betreuungspersonen nur

⁵²⁸ Quelle 3

⁵²⁹ Quelle 115

unzureichend reflektiert, dass grenzverletzende Verhaltensweisen durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch ein Hinweis auf pädagogische und konzeptionelle Mängel der Einrichtung sein können. Legt eine Institution etwa zu wenig Wert auf eine respektvolle Umgangsweise und geben die Betreuungspersonen diesbezüglich ein negatives Vorbild, so herrscht unter den Kindern und Jugendlichen meist die „Macht des Stärkeren“. Die Folgen sind beispielsweise ausgeprägte Mobbingstrukturen, Grenzverletzungen bei Tobespielen, Grabschereien, ein auffällig sexualisierter Sprachgebrauch. Mitarbeitende dieser Einrichtungen vernachlässigen oftmals ihre Verantwortung für den Schutz der jungen Menschen: Bitten Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen um Unterstützung lautet die Reaktion in diesen Institutionen vielfach: „Regelt das untereinander“.



Empfehlung

Im Falle sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe⁵³⁰ durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter sind die Eltern der betroffenen Kinder zeitnah von der fallverantwortlichen Leitungskraft in Einzelgesprächen ggf. mit Unterstützung einer/m externen Berater/in gegen sexualisierte Gewalt über die ihr Kind betreffenden Grenzverletzungen/Übergriffe zu informieren – zum Beispiel durch konkrete Beschreibung der ihrem Kind zugefügten Grenzverletzungen. Ebenso müssen Eltern über für den pädagogischen Alltag relevante Maßnahmen informiert werden, die getroffen werden, um das grenzverletzende/übergriffige Verhalten zu stoppen (zum Beispiel über Dienstanweisungen zur Achtung der persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen).

Im Falle sexueller Grenzverletzungen gegen Jugendliche ist mit den betroffenen jungen Frauen und Männern abzuklären, ob die Eltern informiert werden oder nicht. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die jungen Frauen und Männer notwendige und angemessene Hilfen zur Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrungen bekommen.

Die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten sind zu achten (zum Beispiel keine Informationen zur Biografie oder zum Privatleben des Beschuldigten, keine Details über personalrechtliche Konsequenzen).



Empfehlung

Im Falle sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe⁵³¹ durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter ist der Kirchenvorstand zeitnah über die für den pädagogischen Alltag relevanten getroffenen Maßnahmen zur Achtung der persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen zu informieren.

⁵³⁰ Zartbitter e. V. 2007

⁵³¹ ebenda



Empfehlung

Alle pädagogischen Einzelbetreuungen von Mädchen und Jungen, die durch ehren- bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter parallel zur kirchlichen Jugendarbeit angeboten werden, sind der Gruppenleiterrunde/dem (pastoralen) Team transparent zu machen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen regelmäßige (ehrenamtliche) Einzelbetreuungen bei ihren Vorgesetzten melden. Vergütete Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig.



Grundlagenwissen und Fortbildung

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, müssen über Grundlagenwissen zu den Themen „Sexueller Missbrauch“, „Sexuelle Übergriffe durch Kinder“ und „Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche“ verfügen. Dazu sind entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

2. 3. 4. Formen psychischer Gewalt in Kirchengemeinden

In der Regel wenden die Täter/Täterinnen auch psychische Gewalt an, um den Widerstand der Opfer zu brechen und institutionelle Dynamiken zu manipulieren, damit ihre Taten unentdeckt bleiben. Ein Beispiel dafür ist das Vorgehen des langjährigen Leiters des AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg in Bonn, der teilweise extremen psychischen Druck aufgebaut hat, um ein Klima zu schaffen, in dem er seine sexuellen Übergriffe jahrelang ausüben konnte (Bintig 2013, S. 71 ff.). Auch im Rahmen dieser Untersuchung, die sich auf Fälle aus acht Kirchengemeinden bezieht, wurden von Betroffenen zahlreiche zum Teil extreme Formen psychischer Gewalt durch Seelsorger benannt:

Demütigen

„Bei Menschen, die ihm nicht lagen bzw. die ihm zu spießig waren, die er also nicht schätzte, konnte er [der Pastor/Anm. d. Verf.] aber auch ganz anders auftreten und er konnte sie vor der Gruppe abkanzeln und demontieren.“⁵³²

„Er konnte einen ja mundtot machen mit seinem Wortwitz. Er nannte das Verarsche.“⁵³³

Beschämen

Mehrere Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Jugendgruppen beschreiben, dass sie die gruppendynamischen Spiele eines Pastors als sehr belastend erlebten. Einzelne seien zusammengebro-

⁵³² Quelle 38

⁵³³ Quelle 45

chen^{534,535}, hätten sich geschämt^{536,537}. Der Pastor habe sie nicht aufgefangen: „Er hat sie allein gelassen; einige haben sehr gelitten und sind weinend weggelaufen.“⁵³⁸

Ängstigen

Ein Pastor gab eine Vorgabe zu einem Ritual: „Wir haben uns verkleidet, als Dämonen [...], und haben uns zu jeder Teilnehmerin etwas ausgedacht. Und dann mit einer Wasserkelle um uns gespritzt und ‚Demut, Demut‘ gebrüllt. Das war ein beängstigendes Ritual am Ende der Ferienfahrt. Es war eine gespenstische Stimmung. [...] Aber das mit ‚Demut, Demut‘ kam von Jugendlichen, aber das kam natürlich von dem, was in der Gruppe lief.“⁵³⁹

Bloßstellen

Über die Zeit einer kirchlichen Jugendgruppe berichtet ein ehemaliger Teilnehmer: „Immer ging’s darum, dass es mir schlecht ging, und dann hat er immer da so rein gestochert, dass es mir schlecht ging, und wollte mich immer so behandeln – therapieren ... Auch vor den anderen, und mir war das total unangenehm.“⁵⁴⁰

Ausgrenzen/mobben

Als eine Jugendliche nicht mit der Jugendgruppe, sondern mit ihrer Freundin in Urlaub fuhr, war der Pastor verärgert und legte dieser „mehr als deutlich nahe, dass er es besser fände, wenn ich die Gruppe verliesse; ich hätte mich selber ausgegrenzt und die Gruppe wäre durch die Ferien so fest zusammengeschweißt; ich hätte einfach den Anschluss verloren ... Seltsam nur, dass das von ihm kam und nicht von den anderen Jugendlichen in der Gruppe.“⁵⁴¹

„Wenn [...] (der Pastor/Anm. d. Verf.) Leute ausgeschlossen hat, dann indem er sie in Gruppensituationen unterbrochen oder sich im weiteren Gesprächsverlauf nur auf die Beiträge anderer bezogen hat und so das Gefühl vermittelte, das, was die Person da gesagt hat, sei doof und idiotisch.“⁵⁴²

Zwei Pastoren schufen mit Billigung des Kirchenvorstandes innerhalb einer Kirchengemeinde eine Aufteilung, die Gemeindemitglieder als „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ erlebten. „Ein Pastor gestaltete zum Beispiel seine Konfirmandengruppen als „elitäres“ Angebot für Gymnasiasten, bis auf wenige Ausnahmen waren Real- und Hauptschüler ausgrenzt.“

⁵³⁴ Quelle 10

⁵³⁵ Quelle 49

⁵³⁶ Quelle 10

⁵³⁷ Quelle 49

⁵³⁸ Quelle 38

⁵³⁹ Quelle 20

⁵⁴⁰ Quelle 11

⁵⁴¹ Quelle 5

⁵⁴² Quelle 27

Intrigen säen und Gruppe spalten

Nach einer Konfirmandenfahrt untersagte ein Vater seiner Tochter aufgrund des fachlichen Fehlverhaltens des Pastors die Teilnahme an einer zweiten Fahrt. Daraufhin hetzte der Pastor die Konfirmandengruppe gegen das Mädchen durch die Mitteilung auf, dass die Konfirmandenfahrt leider abgesagt werden müsse, weil die Jugendliche nicht mitdürfe⁵⁴³.

Zur Mitwisserin/zum Mitwisser sexualisierter Gewalt gegen andere Jugendliche machen

Nach Auskunft einer Betroffenen sagte ein Pastor wiederholt, durch sie „würde er Heilung erfahren mit Frauen“, weil er auch Jungs gerne möge und mit diesen was mache. Sie sei „doch die einzige Frau, die für ihn was bedeutet, und [...] wäre sozusagen wie seine Heilerin“.⁵⁴⁴

Im Rahmen seelsorgerischer Gespräche sprach ein Pastor nach Auskunft eines jungen Mannes auch von eigenen Problemen, wie zum Beispiel seiner sexuellen Neigung zu Minderjährigen. Dazu schildert er zum Beispiel sexuelle Handlungen mit einem Jungen, der dem Betroffenen auch persönlich bekannt war.⁵⁴⁵

Schweigegebote auferlegen

Ein Betroffener berichtet beispielsweise, der Pastor habe ihm ein Schweigegebot auferlegt. Als Dank habe er ihm Alkohol und Zigaretten geschenkt.⁵⁴⁶

Für die eigene Bedürfnisbefriedigung missbrauchen

„Er selbst hat ungeheure Mengen Alkohol getrunken, manchmal hat er ein Rotweinglas in einem Zug ausgeleert, dann zeigte er oft ein Verhalten, das uns sehr erschreckt hat. Wir kannten ihn als souveränen und starken Menschen; unter Alkoholeinfluss konnte er in einen Zustand größter Hilflosigkeit verfallen. Von seiner Eloquenz blieb nichts übrig, er lallte. In solchen Situationen kam es dann auch zu Annäherungen derart, dass er sich von uns die Füße kralen ließ und sich in einer äußerst depressiven und negativen Stimmung zeigte, in der er von Hilflosigkeit geprägt war.“⁵⁴⁷

Wahrnehmung absprechen

Eine Jugendliche stieß einen Pastor nach einem sexuellen Übergriff weg und schrie diesen an: Er solle das nie wieder machen. Daraufhin erklärte der Pastor: „Das ist doch nur eine väterliche Liebe, ich mag dich doch einfach nur. Warum stößt du mich weg?“⁵⁴⁸

Hoffnung auf Unterstützung von Dritten nehmen

„Ich habe [...] (den Pastor/Anm. d. Verf.) als Jugendlicher mit seinem Übergriff gegen mich konfrontiert. [...] Er hat zu mir gesagt, wenn ich das weitersage, glaube mir ja sowieso niemand. Ich bin damals nicht zur Polizei gegangen, was ich bereue.“⁵⁴⁹

⁵⁴³ Quelle 6

⁵⁴⁴ Quelle 12, 13

⁵⁴⁵ Quelle 11

⁵⁴⁶ Quelle 14, 50

⁵⁴⁷ Quelle 38

⁵⁴⁸ Quelle 6

Im Falle von sexualisierter Gewalt die Unterstützung verweigern

Eine Mutter teilt einem Pastor mit, dass dessen Pastorenkollege gegenüber ihrem Sohn (unter 16 Jahren) einen sexuellen Übergriff bei einem Übernachtungsbesuch im Haus des Kollegen verübt haben soll. Obwohl der Pastor bereits zuvor Hinweise auf sexuell übergriffiges Verhalten seines Pastorenkollegen erhalten hatte, bewertete er die Anschuldigungen als unbegründet und unternahm nichts (siehe Seite 74).

Diese Beispiele weisen auf ein Machtstreben der Seelsorger hin, die auf diese Art und Weise bei den Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ein Gefühl der Unterlegenheit und ein Klima der Verunsicherung erzeugten. Dabei agierten sie häufig willkürlich, sodass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einzelner Angebote jederzeit damit rechnen mussten, abgewertet, beschämt oder ausgegrenzt zu werden. Einzelne Mädchen und Jungen wurden gezielt gemobbt, andere zu „Lieblingen“ auserkoren, die von den Seelsorgern beispielsweise nach Hause eingeladen wurden. Dies löste bei anderen Jugendlichen Neid aus und spaltete somit Gruppen. Bloßstellung und Beschämung trugen bei einigen jungen Menschen zu zum Teil massiven Folgeproblematiken bei, da gerade Jugendliche in der Pubertät und Heranwachsende sehr sensibel auf solche Formen psychischer Gewalt reagieren. Einzelne schämen sich noch heute, Mobbingopfer gewesen zu sein. Vergleichbare Täterstrategien wurden auch in der Odenwaldschule⁵⁵⁰ und im AKO Pro Scouting am Aloisuskolleg in Bonn⁵⁵¹ eingesetzt.



Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben das Recht, sich in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit wohl zu fühlen. Sie haben das Recht, respektvoll behandelt und vor Grenzverletzungen geschützt zu werden.

Verletzt jemand ihre persönlichen Grenzen, so haben sie das Recht auf Hilfe.

Hilfe holen ist kein Verrat!



Verhaltenskodex

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen achten die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bei Grenzverletzungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene greifen sie aktiv zum Schutze der Betroffenen ein.

⁵⁴⁹ Quelle 56

⁵⁵⁰ Dehmers 2011; Füller 2011

⁵⁵¹ Bintig 2013



Dienstanweisung an Führungskräfte

Allen pädagogischen und nicht pädagogischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vor Arbeitsantritt die institutionellen Regeln/Dienstanweisungen zu einem grenzachtenden Umgang auszuhändigen. Der Empfang ist zu quittieren.



Dienstanweisung an Führungskräfte

Fachliches Fehlverhalten, das als Täterstrategie bekannt ist und dazu dienen kann, sexuelle Übergriffe vorzubereiten, muss in jedem Fall ernst genommen werden. Ihm muss durch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und/oder Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin nachgegangen werden.

Durch eine achtsame Vorgehensweise sind die persönlichen Grenzen von eventuell betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen. Außerdem ist der Fürsorgepflicht gegenüber dem beschuldigten Mitarbeiter/der Mitarbeiterin Rechnung zu tragen.

Das fachliche Fehlverhalten muss von Vorgesetzten dokumentiert und – sofern sich nicht um eine einmalige und/oder unbeabsichtigte Grenzverletzung, sondern um einen Übergriff handelt – zeitnah schriftlich dem Vorgesetzten und/oder der Meldestelle auf Ebene der Landeskirche gemeldet werden (siehe Seite 343 ff.)

2. 3. 5. Tatorte

In dem Bericht der wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs stellen Fegert et al. (2013) in Auswertung von telefonischen und schriftlichen Kontakten mit 6.754 Betroffenen fest, dass bei Missbrauch in Institutionen Täter und Täterinnen oftmals Schlaf- und Waschräume bzw. Zelte bei Freizeiten als Tatort nutzten. „Bei Zeltlager- und Landschulheimaufenthalten schien es für Täterinnen und Täter besonders einfach, eine Situation zu arrangieren, in der sie mit einem Kind allein waren. Hier wurden auch oft mehrere Kinder von einem Täter oder einer Täterin missbraucht.“⁵⁵²

Aktenanalysen und Interviews mit Betroffenen bestätigten auch im Rahmen dieser Untersuchung ein erhöhtes Risiko sexueller Übergriffe durch kirchliche Mitarbeiter im Rahmen von Übernachtungssituationen auf Konfirmanden- und Jugendgruppenfahrten in Jugendherbergen und Zeltlagern – insbesondere wenn Teamer und Pastoren mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem Raum/Zelt schliefen.

Ein Betroffener berichtete, aufgrund eines Unwetters sei sein Zelt nicht mehr funktionstüchtig gewesen. Der Pastor habe ihn daraufhin eingeladen, während der restlichen Freizeit bei ihm im Zelt zu übernachten. Hierbei sei es in mehr als drei Nächten dazu gekommen, dass der Pastor den

⁵⁵² Fegert et al. 2013, S. 173 ; vgl. auch Enders 2012d

*Schlafsack des Jungen geöffnet, ihn am Körper gestreichelt und an ihm sexuelle Handlungen durchgeführt habe.*⁵⁵³

Ebenso wurden wiederholt Pastorate (Dienstwohnungen von Pastoren) als Tatorte sexueller Übergriffe genannt.⁵⁵⁴ Teilweise wurden Einladungen in die Privatwohnungen oder auch das gemeinsame Schlafen im Zelt als „besondere Wertschätzung für Lieblinge“ der Seelsorger genutzt. Dadurch wurden die jungen Frauen und Männer in den Gruppen isoliert und damit verletzlich gemacht.



Dienstanweisung

Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter schläft mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern gemeinsam in einem Raum oder Zelt.

Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Privatwohnung von kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sind zu untersagen, da sie eine Vermischung von Privatem und Beruflichem darstellen.

Ausnahme: Mädchen und Jungen, die mit den Kindern der Familie des Pastors/der Pastorin befreundet sind, bzw. deren Familien mit der des Pastors/der Pastorin befreundet/verwandt sind.



Dienstanweisung

Bei Veranstaltungen und Gruppentreffen in den Privaträumen von kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ist der/die unmittelbare Vorgesetzte zu informieren. Sie sind von ihr/ihm zu genehmigen (zum Beispiel durch eine knappe Information per Mail oder eine Eintragung in eine Liste im Intranet).



Empfehlung

Die Nordkirche erarbeitet unter Partizipation für unterschiedliche Arbeitsbereiche Listen mit Beispielen sexualisierter, körperlicher und psychischer Grenzverletzungen und Übergriffe sowie strafrechtlich relevanten fachlichen Fehlverhaltens.⁵⁵⁵ Diese erleichtern im pädagogischen Alltag die Bewertung von grenzverletzenden Verhaltensweisen.

⁵⁵³ Quelle 14

⁵⁵⁴ Quelle zum Beispiel 23

⁵⁵⁵ vgl. Enders/Eberhardt 2007

2. 4. Wahrnehmungsblockaden der Kirche

Sexualisierte Gewalt ist in der evangelischen Kirche ebenso wie in anderen Kirchen keine Seltenheit. Der Schweizer Psychiater und Tätertherapeut Werner Tschan weist auf eine Untersuchung hin, die ergab, dass 37 Prozent aller teilnehmenden Seelsorger unterschiedlicher Kirchen in Missbrauchshandlungen involviert waren.⁵⁵⁶ Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung berichtete ein Mitarbeiter der Nordkirche, dass ihm erst nach der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in seinem privaten Lebensumfeld bewusst wurde, dass er in seinem unmittelbaren beruflichen Kontext bereits mit Fällen sexualisierter Gewalt durch drei hauptamtliche Seelsorger konfrontiert wurde.⁵⁵⁷ Wenn auch die Anzahl der Fälle, mit denen dieser Mitarbeiter im Laufe seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit in Kontakt kam, nicht repräsentativ ist, so macht sein Bericht dennoch deutlich, dass die Auseinandersetzung mit der Problematik Wahrnehmungsblockaden abbaut.

In der Untersuchung wurde deutlich, dass es in der Nordkirche neben Wahrnehmungsblockaden, die in allen von Missbrauch betroffenen Institutionen zu beobachten sind, weitere für die evangelische Kirche spezifische gibt.

2. 4. 1. Selbstbild der Kirche

Sexueller Missbrauch in der evangelischen Kirche war bis 2010 weder kirchenintern noch in der Öffentlichkeit Thema. Zur Problematik „Gewalt gegen Frauen“ hatte man bereits viele Jahre gearbeitet, doch dass (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch evangelische Pastoren Thema sein könnte, lag außerhalb der Vorstellungskraft.⁵⁵⁸ Dem Selbstbild der nordelbischen Kirche, „*die sich immer für sehr fortschrittlich, für sehr offen, sehr liberal, eher links gehalten habe*“, widersprach nach Einschätzung einer leitenden kirchlichen Mitarbeiterin, dass irgendjemand, der „*mit theologischen Vollmundigkeiten in die Öffentlichkeit*“ geht, „*so etwas machen kann*“.⁵⁵⁹ Dementsprechend habe man noch nicht einmal an die Möglichkeit gedacht, dass „*Theologen in sich solche Abgründe mitschleppen und damit nicht umgehen können*“.⁵⁶⁰

Eine Pröpstin sieht im Menschenbild der Kirche eine Ursache für Wahrnehmungsblockaden. Kirche gehe davon aus, dass Pastoren sich stets korrekt verhalten. Wenn das nicht der Fall sein sollte, gebe es gute Argumente, das Verhalten zu ändern und die Situation zu klären. Die Vorstellung, dass Pastoren moralisch falsch handeln und uneinsichtig sein können, sei bislang im Bild der Kirche nicht verankert.⁵⁶¹ Eine kirchliche Mitarbeiterin beschreibt, dass sie die Möglichkeit sexua-

⁵⁵⁶ Churches Together (2002). Time for Action. Sexual Abuse, the Churches and a New Dawn for Survivors. London: Church House Publications. Zit. nach Tschan 2005, S. 74

⁵⁵⁷ Quelle 34

⁵⁵⁸ Quelle 7

⁵⁵⁹ Quelle ebenda

⁵⁶⁰ Quelle 7

⁵⁶¹ Quelle 19

lisierter Gewalt durch den Pastor noch ausgeblendet hat, als dieser selbst einen Hinweis gab. Der Pastor habe zu ihr über einen Jugendlichen gesagt: „*Ich liebe ihn, er sieht so schön aus.*“ Sie habe diese Aussage als Begeisterung eines Kunstbegeisterten oder Schöngeistes eingeordnet und die Bedeutung als möglichen Hinweis auf sexualisierte Gewalt nicht wahrgenommen.⁵⁶²

Viele Menschen identifizieren sich sehr stark mit „ihrer“ Kirche. Sieht diese sich selbst als besonders fortschrittlich, so wird es fast als Kränkung erlebt, wenn plötzlich über Mängel oder Verfehlungen gesprochen wird. Diese werden folglich oftmals ausgeblendet oder verleugnet. Menschen, die Vorwürfe gegen die Kirche erheben, werden nicht selten als Querulanten, Nestbeschmutzer usw. abgewertet. Entsprechende Mechanismen haben auch zum Beispiel beim Aloisiuskolleg Bonn⁵⁶³ und in der Odenwaldschule⁵⁶⁴ gegriffen. Bei diesen und anderen Institutionen wie dem Kloster Ettal⁵⁶⁵ kam hinzu, dass sie sich als „Eliteeinrichtungen“ verstanden haben und gesehen wurden. Sie waren über jeden Verdacht erhaben. Ein ähnliches Selbstbild hatte auch die Nordkirche.

2. 4. 2. Bagatellisierung von sexuellen Kontakten mit jungen Erwachsenen

2. 4. 2. 1. Sexuelle Kontakte von Pastoren

In der katholischen Kirche wurden/werden sexuelle Kontakte von Priestern zu jungen Erwachsenen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, vor allem als Verstoß gegen das Zölibat diskutiert, oftmals weniger als Ausnutzung eines Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses. Nicht selten zeigten/zeigen Kirchenmitglieder Verständnis für die sexuelle Bedürftigkeit eines Priesters, dem die Kirche eine unnatürliche Lebensweise vorschreibt und der den Avancen junger attraktiver Frauen nicht widerstehen kann.

Sexuelle Handlungen von Priestern mit jungen Männern lösten/lösen hingegen aufgrund der Homosexuellenfeindlichkeit der katholischen Kirche oftmals Empörung aus.

Die falsche Annahme, dass Missbrauch in Institutionen vorrangig von Männern ohne sexuelle Kontakte zu erwachsenen Partnerinnen und Partnern verübt wird, ist sicherlich einer der Gründe, weshalb auch in der Nordkirche sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern kaum zum Thema gemacht wurde. Auf die Frage nach den Ursachen für die Wahrnehmungsblockade gegenüber sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen innerhalb der eigenen Kirche wurde von den Interviewpartnerinnen und -partnern im Rahmen dieser Untersuchung wiederholt erklärt, man habe sexuellen Missbrauch aufgrund des Zölibats vor allem als Problem der katholischen Kirche angesehen. Da evangelische Pastoren meist

⁵⁶² Quelle 47

⁵⁶³ Bintig 2013

⁵⁶⁴ Dehmers 2011; Füller 2011

⁵⁶⁵ Keupp et al. 2013

verheiratet seien und ihre Sexualität in einer festen Partnerschaft lebten, habe man das Risiko des sexuellen Missbrauchs innerhalb der eigenen Kirche mehr oder weniger ausgeblendet. Diese Wahrnehmungsblockade dürfte nicht nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche typisch sein, sondern ebenso für die anderer Landeskirchen.

Ein Pastor einer anderen Landeskirche wunderte sich im Gespräch mit der Untersucherin (28.06.2014), dass es in der evangelischen Kirche auch Missbrauchsfälle geben solle. Die evangelische Kirche habe im Unterschied zur katholischen Kirche doch kein Zölibat. Außerdem habe er noch nie mitbekommen, dass ein Pastor Jugendliche sexuell missbraucht habe. Er habe allerdings schon mehrfach mitbekommen, dass sich Pastoren in Konfirmandinnen verliebt hätten. Diese hätten jedoch ihrer Verliebtheit nicht nachgegeben und Abstand gehalten. Zwei hätten sogar gewartet und die Konfirmandinnen später geheiratet. Auf Nachfrage erklärte er, dass die jungen Frauen bei der Eheschließung bereits 16 Jahre alt gewesen seien.

Die evangelische Kirche sieht sich in ihrem Selbstverständnis bezüglich des Umgangs mit Sexualität nicht zuletzt in Abgrenzung zum Zölibat der katholischen Kirche als „fortschrittlich“. Pastoren werden mit ihren sexuellen Bedürfnissen akzeptiert. Sexuelle Kontakte zu jungen Frauen werden nicht selten bagatellisiert. Oftmals wird lediglich aus moralischen Gründen Anstoß genommen, wenn es sich beispielsweise um außereheliche Kontakte eines Seelsorgers handelt. In dieser Untersuchung wurde deutlich, dass betroffene junge Frauen sowie jugendliche Zeuginnen und Zeugen sexueller Übergriffe häufig diese Bewertung übernahmen.⁵⁶⁶ Zwei Beispiele der Achtzigerjahre aus der Untersuchung:

Ein ehemaliges Mitglied einer Jugendgruppe beschreibt, dass ein Pastor Besitzansprüche an eine junge Frau gestellt habe. Diese seien nicht offen sexualisiert, jedoch sichtbar gewesen. Der Seelsorger sei zum Beispiel an die junge Frau angekuscht auf der Wiese im Zeltlager eingeschlafen, habe auch seinen Kopf auf deren Schoß gelegt. „Ich dachte damals eher so, was sagt denn deine Frau dazu. Ich habe die Grenzverletzungen wahrgenommen, aber gedacht, der hat das im Griff, der ist Pastor und weiß, was er macht.“⁵⁶⁷

Jugendliche einer Gruppe sollen es okay gefunden haben, dass der Seelsorger Sex mit einer jungen Frau der Gruppe hatte.⁵⁶⁸

Sexuelle Handlungen von Pastoren und Pastorinnen mit und an Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres und an jungen Erwachsenen sind in der Nordkirche, ebenso wie in anderen Landeskirchen, keine Einzelfälle. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden nicht nur von Betroffenen, sondern auch von Zeitzuginnen und -zeugen mehrere Fälle benannt. Mit drei Betroffenen wurden im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Untersuchung Interviews geführt; die Juristinnen der Untersuchungskommission interviewten ebenso Betroffene.

Die Aufdeckung sexueller Handlungen von Pastoren an älteren Jugendlichen/jungen Erwachsenen wird in der Nordkirche bis zum heutigen Tage von Stimmen begleitet, die das Problem bagatellisieren. Die Bedeutung der Stellung eines Pastors in einer Kirchengemeinde wird ausgeblendet.

⁵⁶⁶ Quelle 49

⁵⁶⁷ Quelle 56

⁵⁶⁸ Quelle 11

Dieses wird einem bewusst, wenn man sich mit der Frage auseinandersetzt, ob die junge Frau/der junge Mann sich ebenso in den Pastor verliebt hätte, wenn sie diesem in einer Diskothek oder in einem anderen Kontext begegnet wäre. Oftmals wird zum Beispiel auch gemutmaßt, dass der Pastor sich gegenüber den Verführungen einer jungen Frau nicht abgrenzen konnte oder sich „wirklich verliebt“ habe.

Ein Beispiel aus der Untersuchung:

Ein Pastor nutzte viele Gelegenheiten zum Austausch von Zärtlichkeiten mit einer jungen Frau: beim Einkauf, während Pausen zwischen Veranstaltungen oder bei gemeinsamen Abenden, wenn die Ehefrau des Pastors außer Haus war. Die Beziehung entwickelte sich zunehmend zum Sexuellen. Die betroffene Frau erklärt, für sie sei jedoch das Gespräch mit dem Seelsorger von besonderer Bedeutung gewesen, das habe oft gefehlt. „Das Sexuelle war für mich eher eine Art Begleiterscheinung, die ich hingenommen habe, die für Pastor [...] seinerseits aber das Zentrale war.“⁵⁶⁹

In der Öffentlichkeit werden die sexuellen Kontakte nicht selten als „Liebesbeziehungen“ von Pastoren wahrgenommen. Es besteht nur ein eingeschränktes Problembewusstsein für deren schädigende Wirkung, die vergleichbar mit der von Missbrauch durch Therapeuten ist. Die Opfer leiden meist unsichtbar und durchschauen ihr Leid oftmals selbst nicht, da auch sie ihre psychischen Belastungen nicht immer als durch die sexuellen Handlungen verursacht wahrnehmen. Die Bewertung der sexuellen Kontakte als Ausdruck einer „Liebesbeziehung“ des Pastors entpuppt sich jedoch in der Regel schnell als Irrtum, wenn man sich vor Augen führt, dass aus sexuellen Beziehungen zwischen Pastoren und jungen Frauen vergleichsweise selten längerfristige partnerschaftliche Beziehungen oder Ehen entstehen. In der Regel ersetzen sexuell übergriffige Pastoren eine junge Frau einige Zeit später durch ein anderes (sexuell unerfahrenes) Mitglied ihrer Jugendgruppen und/oder leben ihre sexuellen Bedürfnisse parallel mit weiteren jungen Frauen aus.⁵⁷⁰

Nicht nur die Umwelt, sondern auch die übergriffigen Seelsorger und ihre Fürsprecher bagatellisieren oftmals die verübte sexualisierte Gewalt. Eine Vertrauensperson eines beschuldigten Pastors versuchte zum Beispiel im Gespräch mit der Untersuchungskommission, die von dem Seelsorger eingestandenen sexuellen „Beziehungen“ zu jungen Frauen durch die Erklärung abzuschwächen, dieser habe mit ihnen keinen Geschlechtsverkehr praktiziert⁵⁷¹: Der Seelsorger hatte u. a. orale Sexualpraktiken durchgeführt.

Das Ausblenden des missbräuchlichen Charakters sexueller Kontakte von Pastoren zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen der kirchlichen Jugendarbeit liegt nicht zuletzt darin begründet, dass diese häufig als Ausdruck normaler sexueller Bedürfnisse bewertet werden. Diese Einschätzung begründet sich u. a. in der Annahme, dass junge Frauen die sexuellen Handlungen mit den häufig umschwärmten „gestandenen Pastoren“ für sich als sexuell lustvoll erleben. Die Betroffenen sexueller Übergriffe durch Pastoren machten im Rahmen dieser Untersuchung jedoch deutlich, dass sie die sexuellen Kontakte selten als positiv erlebten. Die Befriedigung des Pastors überforderte sexuell unerfahrene Betroffene zum Beispiel emotional – u. a. auch durch Potenz-

⁵⁶⁹ Quelle 38

⁵⁷⁰ Quelle zum Beispiel 58

⁵⁷¹ Quelle 120

probleme⁵⁷² sowie sexuelle Wünsche von Pastoren⁵⁷³, die die jungen Frauen nicht erfüllen wollten/konnten.

Im Interview mit der Untersuchungskommission räumte ein Pastor sexuelle Kontakte zu mehreren jungen Frauen ein, die er als „Beziehungen“ und „Verhältnisse“⁵⁷⁴ bezeichnete. Er erklärte, dass er in seiner Arbeit „grenzenlos alleine war“ und rückblickend davon ausgehe, er habe in den „Beziehungen“ zu den jungen Frauen „Wärme und Erotik“ gesucht.⁵⁷⁵ Irgendwann hätten diese „Beziehungen“ aufgehört. Derartige Erklärungen sind als Versuch zu bewerten, das eigene Handeln vor sich selbst zu legitimieren.⁵⁷⁶ Selbstreflektierter ist die Erkenntnis des Pastors, dass er gedankenlos gehandelt habe. Er habe nicht konsequent genug überlegt, was bestimmte Dinge, die er getan habe, mit anderen Menschen machten. Er habe sich immer gefragt, ob er egoistisch gewesen sei, aber das wisse er eigentlich nicht.⁵⁷⁷ Ein ehemaliges Mitglied einer Jugendgruppe des Pastors, der sich als sein Freund bezeichnet, beschreibt diesen als grundsätzlich selbstreflektiert, allerdings könne sich dieser aufgrund andauernder disziplinarrechtlicher Auseinandersetzungen mit der Kirche nicht weitergehend äußern. Die Verfahrensdauer verwehre es dem Pastor seit mehreren Jahren, „sich vernünftig menschlich zu äußern“.⁵⁷⁸

Ein ehemaliger Jugendgruppenleiter bewertet die sexuellen Kontakte des Pastors als nicht akzeptabel, wehrt sich jedoch zugleich gegen eine Dämonisierung des Seelsorgers: „Wenn zum Beispiel in der Zeitung Profile von Tätern beschrieben werden, die sich ihre Opfer bewusst aussuchen und ihre gesamte Jugendarbeit um ihre sexuellen Bedürfnisse herum organisieren, dann ist dies bezogen auf diesen Pastor grotesk.“⁵⁷⁹ Dieser habe hohe Ansprüche an seine Arbeit gehabt, u. a. den Anspruch, Teil der Gruppe zu sein. Für ihn selbst sei die Grenze zwischen ihm und der Gruppe verschwommen und er habe „seine Bedürftigkeit in die Gruppe gebracht“.⁵⁸⁰

Persönliche Bedürftigkeit mag in Ausnahmefällen eine Erklärung für sexuelle Übergriffigkeit sein. Sie entlässt eine sexuell übergriffige Person jedoch nicht aus ihrer persönlichen Verantwortung für das schädigende Verhalten gegenüber einem jungen Menschen. Der Pastor hätte sich seelsorgerische, supervisorische und/oder therapeutische Hilfe zur Bewältigung seiner persönlichen und beruflichen Belastungssituation suchen müssen. Diese Verantwortung formulierte auch der ehemalige Jugendgruppenleiter. Im Interview mit der Untersuchungskommission wurde deutlich, dass dieser mit seinem Erklärungsversuch nicht das schädigende Verhalten des Pastors zu bagatelisieren versuchte.

In dem skizzierten Fall versuchte der übergriffige Pastor seine Verantwortung u. a. dadurch von sich wegzuschieben, dass er die Konsequenzen leugnete und abstritt, dass die von ihm verübten

⁵⁷² Quelle 20

⁵⁷³ Quelle 80

⁵⁷⁴ Quelle 22

⁵⁷⁵ Quelle ebenda

⁵⁷⁶ vgl. Deegener (1995)

⁵⁷⁷ Quelle 22

⁵⁷⁸ Quelle 31

⁵⁷⁹ Quelle 108

⁵⁸⁰ Quelle ebenda

Handlungen bei den betroffenen Frauen psychische Belastungen verursachten. Er erklärte, diese hätten andere Ursachen.

In vielen Fällen initiieren sexuell übergriffige Seelsorger über einen Zeitraum von vielen Jahren immer wieder neue sexuelle Beziehungen zu jungen Frauen und Männern. (Wären eigene persönliche Krisen die Ursache für sexuelle Kontakte zu in der kirchlichen Arbeit engagierten jungen Frauen und Männern, so müsste sich ein Teil der sexuell übergriffigen Pastoren in einem „Dauerzustand persönlicher Krisen“ befinden.) Die Instrumentalisierung von jungen Erwachsenen für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse von Pastoren ist in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis geplanter Manipulation. Im Rahmen dieser Untersuchung ließen die mündlichen und schriftlichen Beschreibungen mehrerer Betroffener, die von Pastoren sexualisierte Gewalt erlebten, die strategische Initiierung der sexuellen Kontakte durch einzelne Seelsorger erkennen. Der Vertrauensmissbrauch darf keineswegs als „Ausrutscher“ persönlich und fachlich überforderter Pastoren bewertet werden.

Dritte gehen oftmals davon aus, dass in Fällen sexueller Handlungen von Pastoren mit und an Jugendlichen und jungen Erwachsenen die jungen Menschen aufgrund ihres Alters selbst entscheiden können, was sie wollen und was nicht. Eine solche Einschätzung lässt das Machtungleichgewicht in Vertrauens- und Abhängigkeitsbeziehungen außer Acht. Pastoren haben nicht nur durch ihre Stellung innerhalb der Kirchengemeinde eine Machtposition, sondern ebenso aufgrund ihrer Bedeutung als Vertrauensperson – insbesondere in der Phase der Ablösung vom Elternhaus. Junge Menschen vertrauen sich ihnen an, eröffnen ihnen die eigenen Gefühle, Gedanken, Verletzlichkeiten und Sehnsüchte. Junge Frauen und Männer erhoffen sich von den kirchlichen Mitarbeitern Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme. Sie rechnen nicht damit, von Pastoren geschädigt zu werden.

Dieses Machtgefälle nutzen übergriffige Pastoren bewusst oder unbewusst, um eigene Bedürfnisse (Wünsche nach sozialem Kontakt, Nähe, Liebe, Sexualität, Macht) zu befriedigen. Betroffene sind nicht nur Opfer sexualisierter Gewalt, sondern ebenso Opfer eines Vertrauensmissbrauchs. Nicht nur für Kinder, sondern ebenso für Jugendliche und Heranwachsende ist es im Kontext pastoraler Abhängigkeitsverhältnisse besonders schwierig, sexuelle Übergriffe abzuwehren.

Die traumatischen Auswirkungen sexueller Übergriffe durch Pastoren sind für Betroffene umso komplexer, je mehr diese in einem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu der sexuell übergriffigen Person standen. Der Beziehungskontext zwischen einem Pastor und einer jungen Frau/einem jungen Mann aus seiner Jugendgruppe ist in der Regel mit der Beziehung junger Menschen zu ihren Eltern zu vergleichen – insbesondere wenn Jugendliche und junge Erwachsene in dem Seelsorger einen Vaterersatz suchten. „Häufig ist nicht das sexuelle Ereignis per se das Traumatisierende, sondern das Eingebettetsein der sexuellen Handlung in einen Beziehungskontext, der auf einem Vertrauensverhältnis beruht, das durch die fachliche Stellung der Täterperson gegenüber dem Opfer begründet ist.“⁵⁸¹

Unabhängig davon, ob eine junge Frau/ein junger Mann selbst die Kraft findet, sich aktiv aus der Beziehung zu lösen, oder ob es zu einem Abbruch durch den sexuell übergriffigen Pastor kommt,

⁵⁸¹ Tschan 2005, S. 46

die Auswirkungen der sexuellen Ausbeutung sind gravierend und mit denen von Missbrauch in der Therapie vergleichbar. Betroffene junge Erwachsene verlieren nach Beendigung der Beziehung nicht selten auch ihre spirituelle Heimat. Zugleich leiden sie häufig unter dem Verlust ihrer Selbstachtung, ihres Vertrauens in andere und ihres Lebensmittelpunkts.

2. 4. 2. 2. Sexuelle Kontakte einer Pastorin

Ein kirchlicher Mitarbeiter berichtete der Untersuchungskommission über einen Fall sexuell übergriffigen Verhaltens einer Pastorin der Nordkirche.⁵⁸² Das fachliche und persönliche Fehlverhalten der Seelsorgerin blieb ohne adäquate Sanktionen, obwohl es erst wenige Jahre zurückliegt.

Eine 18-jährige Frau engagierte sich als Mitarbeiterin in Kindergottesdiensten. Plötzlich hieß es, sie sei schwer erkrankt und habe aufgrund ihrer Erkrankung eine Sonderzulassung zum Studium der Theologie bekommen – obwohl sie kein Abitur habe. Als vermeintlich „Todgeweihte“ ließ man sie im Gottesdienst predigen. Einige Zeit später stellte sich heraus, dass ihre Angaben über eine lebensbedrohliche Krankheit nicht den Tatsachen entsprachen. Es war offensichtlich, dass die junge Frau massive psychische Probleme hatte und dringend therapeutischer Hilfe bedurfte.

Die mit einem Kollegen verheiratete Pastorin der Kirchengemeinde führte mit der jungen Frau seelsorgerische Gespräche und ging mit ihr eine sexuelle Beziehung ein. Das Umfeld war zunächst lediglich durch die Nähe der Pastorin zu der jungen Frau „irritiert“. Einmal betrat zum Beispiel ein kirchlicher Mitarbeiter gemeinsam mit einem Kirchengemeindemitglied die Kirche, als die Pastorin mit der 18-Jährigen ins Gebet vertieft war. Die Situation habe so intim gewirkt, dass der kirchliche Mitarbeiter und das Kirchengemeindemitglied sich darüber kurz austauschten und dann sogleich die Kirche wieder verließen. Nach einiger Zeit machte die Pastorin gegenüber der Kirchengemeinde offen, dass sie eine Beziehung zu der jungen Frau und sich von ihrem Mann getrennt habe. Aufgrund ihrer großen Beliebtheit konnte sie sich noch ein halbes Jahr in der Kirchengemeinde halten und wurde dann in einem „rührenden“ Gottesdienst verabschiedet. Sanktionen für die Pastorin soll es nicht gegeben haben.

Die Seelsorgerin wurde in eine andere Kirchengemeinde versetzt und bezog mit der jungen Frau das Pfarrhaus. Auf Anraten des Propstes „legitimierte“ die Pastorin die Beziehung, indem sie sich verpartnerte (vor dem Standesamt die Lebenspartnerschaft begründete). Zum Erstaunen von Zeitzeugen berichtete die Presse nicht über die sexuellen Kontakte der erfahrenen Pastorin mit der jungen, psychisch belasteten Frau im seelsorgerischen Kontext, obwohl dies in der Kirchengemeinde bekannt war.

In dem konkreten Fall verwundert die Reaktion der Kirchengemeinde auf die sexuellen Kontakte der Pastorin zu einem jungen Menschen im Kontext von Seelsorge. Es stellt sich die Frage, ob die Ausnutzung des seelsorgerischen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses aufgrund einer „fortschrittlichen“ Haltung zum Thema Homosexualität bagatellisiert wurde.

Sexuell übergriffiges Verhalten von Frauen wird bis heute innerhalb der Nordkirche wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen tabuisiert. In vielen Institutionen wird dieses fälschlicher-

⁵⁸² Quelle 41

weise als weniger schädigend bewertet als ein vergleichbares Verhalten von Männern und/oder als Fürsorge bzw. Pflegehandlung uminterpretiert. Folglich haben davon betroffene Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer noch eingeschränktere Möglichkeiten, sexuelle Übergriffe durch weibliche Mitarbeiterinnen der Kirche als solche zu bewerten und zu benennen, als wenn die gleichen Taten von einem Mann verübt worden wären.

In dem konkreten Fall war die Betroffene eine psychisch extrem belastete junge Frau. Auch wenn die Pastorin sich in diese verliebt hatte, hätte sie sich abtinent verhalten müssen – aufgrund der seelsorgerischen Abhängigkeitsbeziehung und der psychischen Probleme der jungen Frau .

Exkurs

Sexualisierte Gewalt durch Frauen

Sexualisierte Gewalt ist kein rein männliches Delikt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind die Täter männlich, doch in ca. 10 bis 20 Prozent der Fälle werden Mädchen und Jungen von Frauen und weiblichen Jugendlichen missbraucht. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs bestätigen diese Zahlen: 14 Prozent der Betroffenen berichteten, von einer Frau missbraucht worden zu sein – 7 Prozent gaben an, von einer Frau allein, und 7 Prozent sowohl von einer Frau als auch von einem Mann missbraucht worden zu sein.⁵⁸³

Wird Mädchen und Jungen von einer Frau oder einer weiblichen Jugendlichen sexualisierte Gewalt zugefügt, so wird den Opfern in der Regel noch weniger geglaubt als bei sexualisierter Gewalt durch männliche Täter. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass zum Beispiel auch Erzieherinnen, Jugendgruppenleiterinnen, Therapeutinnen, Pastorinnen, Mitarbeiterinnen in einem Kinderhospiz oder Betreuerinnen im Wohnheim für Menschen mit Behinderung sexualisierte Gewalt verüben können.



Verhaltenskodex

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirche nutzen ihre Rolle als Vertrauenspersonen nicht für sexuelle Kontakte zu jungen Frauen und Männern.

Sollten sie sich in eine junge Frau oder einen jungen Mann im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit verlieben, so holen sie sich supervisorische bzw. seelsorgerische Unterstützung, um mit den eigenen Gefühlen verantwortungsvoll umzugehen und eine angemessene professionelle Distanz zu halten.

⁵⁸³ Fegert et a. 2013, S. 124f.

2. 4. 3. Mythos: Missbrauch in der Kirche wird meist von „Pädophilen“ verübt

Während die Medien bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt in der Regel den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen, sprechen sie in Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen fast durchgängig von „Pädophilen“. Damit übernehmen sie die Begrifflichkeit, mit der pädosexuelle Täter ihre eigenen Verbrechen bagatellisieren: „Pädophil“ bedeutet in der Übersetzung „kinderfreundlich“. Die inflationäre und sachlich inadäquate Verwendung des Begriffs impliziert zudem den Mythos, bei sexuellem Missbrauch in Institutionen handele es sich in der Regel um pädosexuelle Täter, die in ihrer sexuellen Orientierung auf Kinder fixiert sind, und dies meist schon seit der Adoleszenz.

In der Öffentlichkeit wird folglich, bezogen auf Missbrauch in Institutionen, das Bild des einsamen Täters entworfen, der ohne sexuelle Kontakte zu Erwachsenen lebt und sich (deshalb) an Kindern vergreift. So wurde auch ein Pastor, der gegen Jugendliche und junge Erwachsene übergriffig war und sexuelle Kontakte zu erwachsenen Frauen hatte, in den Medien als pädosexuell dargestellt.

Richtig ist: Auch in Institutionen wird sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen meist von Tätern und Täterinnen verübt, die primär ihre sexuelle Orientierung auf Erwachsene leben und zudem sexuelle Handlungen an/mit von ihnen betreuten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ausführen. Sexualisierte Gewalt hat für diese in der Mehrzahl männlichen Täter die Funktion einer Ersatzhandlung. Dabei spielt für sie oftmals die sexuelle Befriedigung eine geringere Rolle als das eigene Machtgefühl.

2. 4. 4. Pädosexuelle und pädosexuellenfreundliche Wissenschaftler in der EKD

Im November 1999 berichtete der Journalist Jörg Schindler in der Frankfurter Rundschau über den jahrelangen sexuellen Missbrauch von Schülern durch Gerold Becker, den damaligen Leiter der Odenwaldschule. Dieser und ein zweiter Haupttäter der Internatsschule waren evangelische Theologen; Becker zudem Mitglied der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung und deren Arbeitsgruppe Konfirmandenarbeit.⁵⁸⁴

Nach dem Bekanntwerden der von ihm verübten sexualisierten Gewalt in der Odenwaldschule trat Becker als Vorstandsmitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften und als Vorsitzender der Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime zurück, doch kam es weder zu einer breiten öffentlichen noch zu einer breiten kircheninternen Diskussion. Während die Problematik des sexuellen Missbrauchs in Familien nicht zuletzt aufgrund langjähriger intensiver politischer Arbeit der ersten Selbsthilfeprojekte und Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch wie zum Beispiel Wildwasser, Zartbitter und Tauwetter seit Mitte der Achtzigerjahre zunehmend im öffentlichen Bewusstsein war, wurde bis zur Jahrtausendwende die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen in Institutionen von der (Fach-)Öffentlichkeit weiterhin ausgeblendet.

⁵⁸⁴ http://www.ekd.de/EKD-Texte/glauben_1998_mitglieder.html Stand: 12.08.2014

Einige Monate vor Erscheinen des Artikels über den Missbrauch an der Odenwaldschule in der Frankfurter Rundschau hatte im Frühsommer 1999 eine betroffene Frau die zuständige Pröpstin über einen 15 Jahre zurückliegenden, selbsterlebten sexuellen Missbrauch durch einen Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg informiert. Sie schilderte der Pröpstin das Ausmaß der Handlungen des Pastors und der daraus für sie resultierenden Folgen. Zudem machte sie deutlich, dass sie selbst nicht das einzige Missbrauchsopfer des hauptamtlichen Seelsorgers war (siehe Seite 42 ff.). Dieser Missbrauchsfall führte Ende der Neunzigerjahre ebenso wenig zu einer (Fach-)Diskussion wie die Berichterstattung über die Odenwaldschule – auch nicht kirchenintern. Er wurde vom Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche noch nicht einmal sorgfältig dokumentiert. Der Pastor wurde zwar versetzt, doch kam er entgegen der Absprache mit der betroffenen Frau in ein neues Tätigkeitsfeld, in dem er wieder Kontakt mit Jugendlichen hatte.

Die Ausblendung der sexualisierten Gewalt war vermutlich u. a. darauf zurückzuführen, dass Ende der Neunzigerjahre der Einfluss der starken Lobbyarbeit der Pädosexuellen in Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit spürbar war. Diese leugneten vor allem die schädlichen Auswirkungen sexueller Kontakte von Erwachsenen zu Jungen, deren damit verbundene Ohnmachtserfahrungen fast durchgängig bagatellisiert bzw. ganz ausgeblendet wurden. In der Evangelischen Kirche Deutschlands hatte nicht nur Gerold Becker †, sondern auch der pädosexuellenfreundliche Wissenschaftler Prof. Dr. Helmut Kentler † eine Plattform gefunden, um sich als Experte einen Namen zu machen – u. a. als Referent auf Kirchentagen (s.u.). Der theologisch konservative Theologe Dieter Müller (Kiel) – Vorstandsmitglied der Kirchlichen Sammlung um Bibel und Bekenntnis in der „Nordkirche“ – bestätigt dies. Er sieht in den damaligen Missbrauchsfällen auch eine Auswirkung der „sexuellen Revolution“ im Gefolge der 68er Bewegung. Sie habe Hemmschwellen abgebaut, die vorher einen Schutzraum geboten hätten. Er nennt in diesem Zusammenhang in seinem Beitrag für die „Kirchliche Sammlung“ vom September 2010 konkret die Personen Becker, von Hentig und Kentler: *„Einen kaum zu übertreibenden Einfluss auf den kirchlichen Sexualdiskurs gewannen Pädagogen, Psychologen und Sexualwissenschaftler wie Helmut Kentler, Hartmut von Hentig oder Gerold Becker. Kentler war ein gefeierter Redner auf Kirchentagen, der pädophile Odenwaldschulleiter Gerold Becker gehörte noch 1999 EKD-Bildungsgremien an.“*

Nachdem im Jahre 2010 die Missbrauchsfälle am Berliner Canisiuskolleg und am Bonner Aloisiuskolleg⁵⁸⁵, zwei Elite-Internate in Trägerschaft des katholischen Jesuitenorden, aufgedeckt wurden, standen nunmehr auch die durch evangelische Theologen verübten Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule und in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg im Fokus der öffentlichen Diskussion. Beiden Fällen ist gemein, dass die übergreifigen Personen sich als Reformer und Vertreter eines fortschrittlichen Umgangs mit Sexualität präsentierten. Entsprechende Täterstrategien gab es auch in einzelnen katholischen Einrichtungen – zum Beispiel im Aloisiuskolleg in Bonn. In den Berichten von Zinsmeister, Ladenburger und Mitlacher (2011) und von Bintig (2013) über die Vorkommnisse rund um das Aloisiuskolleg wird dies überzeugend herausgearbeitet. Allen Einrichtungen ist gemeinsam, dass es sich bei ihnen – wie es Zinsmeister, Ladenburger und Mitlacher⁵⁸⁶ für das Aloisiuskolleg treffend beschreiben – um sehr geschlossene Systeme mit

⁵⁸⁵ Zinsmeister/Ladenburger/Mitlacher 2011

⁵⁸⁶ Zinsmeister et al. (2011, S. 189)

eigenen Werten und Normen handelte, die von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unhinterfragt akzeptiert wurden. In allen Einrichtungen galt zudem die Autorität bestimmter Persönlichkeiten als quasi unantastbar.

Exkurs

Gerold Beckers Engagement im Umfeld der evangelischen Kirche

In seinem Buch „Sündenfall“ über die Missbrauchsfälle in der Odenwaldschule rekonstruiert Christian Füller das Engagement des Haupttäters Gerold Becker als Theologe in der evangelischen Kirche. Der folgende Exkurs ist eine skizzenhafte Zusammenfassung der Rechercheergebnisse des Journalisten.⁵⁸⁷

Mit etwa 20 Jahren engagierte sich der Theologiestudent Becker in einer Göttinger Jugendgruppe, die einen elitär-demokratischen Anspruch hatte und sich der evangelischen Kirchengemeinde noch lose verbunden fühlte.⁵⁸⁸ Gerold Becker beeindruckte durch seine Belesenheit (Camus, Dostojewski, Borchert) und holte nur ausgewählte Jungen aus den Gruppen der Kirchengemeinden in seine Gruppe. Es war nach Aussage eines Zeitgenossen Beckers Idee, im Jugendraum der Kirche ein Riesenbett zu bauen, in dem sechs bis acht Jungen übernachten konnten.

Die anderen Jugendgruppenleiter entwickelten Misstrauen gegenüber Beckers Engagement, als ihnen auffiel, dass dieser immer wieder denselben Jungen nach dem Gruppentreffen mit seinem Motorrad nach Hause brachte. Sie spöttelten darüber, zogen jedoch keine Konsequenzen. Als der Vater eines von Becker missbrauchten Jungen Strafanzeige erstatten wollte, führten die Jugendgruppenleiter mehrere Gespräche mit Becker – allerdings wieder ohne Konsequenzen zu ziehen. Es kam zu weiteren Missbrauchshandlungen. Die Loyalität seiner Opfer sicherte sich Becker u. a. durch Bevorzugung und Geschenke.

In seinen öffentlichen Lebensläufen verschweigt Becker seine Vikarzeit in Österreich, wo er 1963 in Linz ordiniert wurde. Während seines Vikariats war er zwar in der Krankenhausseelsorge tätig, spezialisierte sich jedoch auf die Kinderarbeit und gab Religionsunterricht an einer Schule. Auch in dieser Zeit entstand Misstrauen bezüglich der von Becker gelebten Nähe zu Jungen.

Nach der Beendigung seines Auslandsvikariats kehrte er nicht in den Dienst der hannoverschen Landeskirche zurück, sondern absolvierte ein zweites Studium. Er studierte Pädagogik⁵⁸⁹ an der Universität Göttingen und nahm die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten an. Während dieser Zeit freundete er sich mit Hartmut von Hentig an, seinem späteren Lebensgefährten.

⁵⁸⁷ Füller 2011

⁵⁸⁸ Füller 2011, S.59

⁵⁸⁹ vgl. „Geschlossene Gesellschaft“. Mit dem Grimme-Preis ausgezeichnete Dokumentarfilm von Luzia Schmid & Regina Schilling

Exkurs

Zur Bagatellisierung sexualisierter Gewalt durch Helmut Kentler

Der 2008 verstorbene Sexualpädagoge Prof. Dr. Helmut Kentler wollte nach seinem Abitur zunächst Theologie studieren, um Pastor zu werden. Auf Drängen seines Vaters nahm er von diesem Berufswunsch Abstand. Nach Beendigung seines Studiums war er zunächst als Jugendbildungsreferent an einer evangelischen Akademie, danach als wissenschaftlicher Referent in einem Studienzentrum der evangelischen Jugendarbeit und anschließend in verschiedenen wissenschaftlichen Instituten tätig. Nach seiner Promotion erhielt er 1976 einen Ruf als Hochschullehrer an die Universität Hannover, an der er bis zu seiner Emeritierung 1996 lehrte. Kentler publizierte u. a. in Verlagen, die der evangelischen Kirche nahestanden.

Die Pädosexuellenfreundlichkeit Kentlers offenbarte dieser u. a. in seiner These, dass „homosexuelle Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekind“ – sprich: sexueller Missbrauch – nicht unbedingt eine Schädigung des Kindes zur Folge habe.⁵⁹⁰ Er empfahl nicht nur die Unterbringung von straffälligen Jungen „bei pädagogisch interessierten Päderasten“, sondern vertrat auch die These, „dass sich päderastische Verhältnisse sehr positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Jungen auswirken können, vor allem dann, wenn der Päderast ein regelrechter Mentor des Jungen ist“.⁵⁹¹

Kentler bagatellisiert in seinen Publikationen die Folgen sexueller Gewalt – insbesondere für männliche Opfer.⁵⁹²

In dem Vorwort zu seinem in den Siebziger- und Achtzigerjahren weitverbreiteten Aufklärungsbuch „Zeig mal!“ zitiert Kentler zum Beispiel den Bericht eines 24-jährigen Mannes über den Kontakt zu einer 3-Jährigen: „Dann will sie mich streicheln, Hände und Gesicht [...] Dann will sie meinen ‚Popo‘ streicheln [...] Als ich mich wieder umdrehe, um den ihren wie gewünscht zu streicheln, konzentriert sich ihr Interesse sofort auf ‚Penis‘. Sie streichelt ihn und will ihn ‚zumachen‘ (Vorhaut über die Eichel ziehen), bis ich ganz erregt bin und mein Pimmel steif wird. Sie strahlt und streichelt ein paar Minuten lang mit Kommentaren wie, ‚Streicheln! Guck ma Penis! Groß! Ma ssumachen! Mach ma klein! ‘ [...] Ich versuche ein paarmal, sie zaghaft auf ihre Vagina anzusprechen, sage, dass ich sie auch gerne streicheln würde, wodurch sie sich aber nicht unterbrechen lässt. [...] Nach erneutem Streicheln und Zumach-Versuchen kommt wieder der Wunsch ‚Reinstecken‘, diesmal energischer als vorher. Ich: ‚Versuch’s mal!‘ Sie hält meinen Pimmel an die Vagina und stellt dann resigniert fest: ‚Zu groß.‘“⁵⁹³

Kentler bewertet die Situation für beide als ungewohnt. Während jedoch das kleine Mädchen immer sicherer und entdeckungsfreudiger geworden sei, habe sich der junge Mann immer gehemmter gefühlt und versucht, die sexuelle Attacke, der er ausgesetzt gewesen sei, vor sich selbst

⁵⁹⁰ Kentler 1989, 1991

⁵⁹¹ Kentler, zit. n. Rutschky/Wolff 1999

⁵⁹² Vgl. zum Beispiel Kentler 1990

⁵⁹³ erschien in erster Auflage 1974 in dem der evangelischen Kirche nahestehenden Jugenddienst Verlag

zu verharmlosen. Die Publikation erschien im Peter Hammer Verlag, der 1966 aus dem *Evangelischen Jugenddienstverlag* hervorgegangen war.

Die Positionen des in der evangelischen Kirche angesehenen Hannoveraner Sexualwissenschaftlers Prof. Dr. Helmut Kentler, der auf evangelischen Kirchentagen als Referent auftrat und u. a. über Fragen der Sexualethik sprach⁵⁹⁴, lesen sich wie die Rechtfertigung des missbräuchlichen Verhaltens eines Pastors der Nordkirche, der mehrere Fälle sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen einräumt – u. a. den Missbrauch seiner Stiefsöhne. Der geschiedene Seelsorger hatte eine alleinerziehende Mutter mit fünf Söhnen geheiratet. Der Pastor übernahm die Rolle eines Förderers/Mentors mehrerer Jugendlicher und nahm in seine Familie ebenso Jugendliche auf, die aufgrund familialer Probleme bzw. ihres Asylantenstatus eine Unterkunft suchten (siehe Seite 42 ff.).

2. 4. 5. Mythos: Sexualisierte Gewalt wurde durch „Zeitgeist“ der Siebziger- und Achtzigerjahre verursacht

Die Diskussion über Ursachen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer wird nicht nur in den Kirchen mit großer Heftigkeit geführt. Noch heute werden Stimmen laut, die diese vor allem in einem „Zeitgeist“ der Siebziger- und Achtzigerjahre begründet sehen. Diese These ignoriert die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt in kirchlichen Institutionen ebenso wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen eine jahrtausendalte Tradition hat. Aufgrund der Altersstruktur der Betroffenen, die heute mit zeitlichem Abstand Missbrauchserfahrungen in ihrer Kindheit und Jugend im kirchlichen Kontext aufdecken, werden derzeit vor allem Fälle der Sechziger- bis Neunzigerjahre diskutiert. Für diese Zeit waren u. a. die „sexuelle Befreiung“ und eine antiautoritäre Haltung prägend.

Täter und Täterinnen nutzten schon immer den jeweiligen „Zeitgeist“, um ihre Verbrechen zu legitimieren und die Wahrnehmung von Umwelt und Opfern zu vernebeln. Zuzeiten der „Schwarzen Pädagogik“ verübten nicht wenige Täter zum Beispiel sadomasochistische sexualisierte Gewalt in Form von vermeintlichen Bestrafungshandlungen (Schläge auf das nackte Gesäß). Die Mehrzahl der hier untersuchten Fälle fand in den Siebziger- bis Neunzigerjahren statt. In diesem Zeitraum verübte ein Teil der Pastoren sexualisierte Gewalt unter dem Deckmantel eines vermeintlich fortschrittlichen Umgangs mit Sexualität. Bis heute versucht zum Beispiel ein beschuldigter Pastor sein sexuelles Fehlverhalten mit dem damaligen „Zeitgeist“ zu „erklären“.

⁵⁹⁴ nach Angabe von Vielhaus hielt Kentler zum Beispiel 1985 auf dem Evangelischen Kirchentag in Düsseldorf einen Vortrag mit dem Titel „Wir als Sexualwesen“.
http://www.kfdbundesverband.de/fileadmin/Bilder/Projekte/Frauen_gaben_Kirche_Zukunft/Fr_Kir_%20Nacht%20ausgebreiteter%20Laken.pdf Stand: 12.08.2014

Mit dieser Einschätzung ist der Pastor nicht allein, sondern diese ist tief im öffentlichen Bewusstsein verankert. Sie scheint auf den ersten Blick so überzeugend, dass im Rahmen dieser Untersuchung selbst eine kirchliche Mitarbeiterin, die sich engagiert für Betroffene einsetzt, die Frage stellte, ob die vielen Vorfälle sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde in der vorliegenden Gestalt erst durch den „Zeitgeist“ ermöglicht wurden. Dies ist insoweit korrekt, als dass aufgrund des „Zeitgeistes“ die sexuell übergriffigen Pastoren ihren Opfern noch nicht einmal ein Schweigebot auferlegen mussten, da sie ihr sexuelles Fehlverhalten gegenüber den Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund des „Zeitgeistes“ als Normalität darstellen konnten.⁵⁹⁵ Allerdings funktionierte die Vernebelung der Wahrnehmung der Jugendgruppen nur, da sie eingebettet war in Formen psychischer Gewalt, die das Schweigen der Opfer sicherten – zum Beispiel durch grenzverletzende Spiele und Selbsterfahrungsübungen, Schwächung der Widerstandskraft durch Alkohol und Mobbing.

Derartige Vorgehensweise greifen auch heute noch:

- Für Alkohol waren damals und sind heute noch Jugendliche zugänglich. Damals wie heute gibt es in der Nordkirche Kirchengemeinden, die (im Jugendbereich) einen achtsamen Umgang mit Alkohol praktizieren; damals wie heute wird in einigen wenigen Kirchengemeinden zumindest ein grenzwertiger Umgang mit Alkohol praktiziert.⁵⁹⁶
- Grenzverletzende Spiele und (Selbsterfahrungs-)Übungen wurden damals und werden heute noch in der kirchlichen Jugendarbeit durchgeführt.⁵⁹⁷
- (Cyber-)Mobbing ist nicht zuletzt aufgrund der technischen Möglichkeiten der Medien auch heute in der kirchlichen Jugendarbeit ein großes Thema.
- Nach wie vor haben Pastoren Möglichkeiten, Vertrauens- und Abhängigkeitsbeziehungen zu missbrauchen.

Der Mythos „Sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden war vor allem im Zeitgeist der Siebziger- und Achtzigerjahre begründet“ birgt die Gefahr vom Aufbau von Wahrnehmungsblockaden gegenüber neuen Formen sexualisierter Gewalt, die dem heutigen „Zeitgeist“ entsprechen – zum Beispiel gegenüber sexualisierter Gewalt, die haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Netz gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihrer Gemeinden verüben. Der Untersuchungskommission ist zum Beispiel der Fall des sexuell grenzverletzenden Stalkings einer Jugendlichen einer Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche bekannt, verübt per Handy durch einen hauptamtlichen Seelsorger einer Kirchengemeinde, eingeleitet durch

⁵⁹⁵ Im Jahre 2013 wurde in den Medien die Lobbyarbeit der Pädosexuellenbewegung der Achtzigerjahre debattiert. Diese hatte innerhalb politischer Parteien (vor allem innerhalb der Grünen und der FDP), den Deutschen Kinderschutzbund und das Bundeskriminalamt die Argumentation vertreten, es sei pervers, Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf sexuelle Kontakte zu Erwachsenen zu verweigern. Die Erkenntnisse waren nicht neu: Enders hatte bereits zu Beginn der Neunzigerjahre zur Vernetzung der Pädosexuellenlobby recherchiert und publiziert. Allerdings griffen die Medien die Rechercheergebnisse mit Ausnahme der EMMA (1993) nicht auf.

⁵⁹⁶ Quelle 33

⁵⁹⁷ Wie gering das Problembewusstsein für Grenzverletzungen in der kirchlichen Jugendarbeit ist, wird daran deutlich, dass selbst in Präventionsmappen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mehrerer Bistümer der Katholischen Kirche grenzverletzende Spiele und Übungen vorgeschlagen werden.

grenzverletzende „Psychospiele“ und der professionellen Beziehung nicht adäquater körperlicher Intimität auf einer Ferienfreizeit.



Verhaltenskodex

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fotografieren oder filmen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht auf eine bloßstellende Art und Weise und nicht gegen deren Willen.



Verhaltenskodex

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern achten auch bei Kontakten im Netz auf die Einhaltung der Grenzen zwischen den Generationen und einer professionellen Distanz in Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

2. 4. 6. Mythos: Sexueller Missbrauch kam in der Kirche der DDR nicht vor

Nach der Wende hielt sich in der Fachdiskussion über sexualisierte Gewalt lange der Mythos, dass sexueller Missbrauch in der DDR kaum vorgekommen sei. U. a. sollen die Gleichstellung von Frauen im Produktionsprozess, die Betreuung von Kindern außerhalb der Familie in Ganztageseinrichtungen sowie eine harte Verfolgung und Bestrafung von Abweichungen von der „sozialistischen Moral“ zum Schutz von Kindern beigetragen haben. Sexueller Missbrauch soll schließlich erst nach der Wende 1989 „herübergekommen“ sein.⁵⁹⁸

Bereits in Studien der DDR wurde deutlich, dass sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in der DDR nicht seltener vorkam als in anderen Ländern.⁵⁹⁹ Folglich ist davon auszugehen, dass es auch in der Landeskirche Mecklenburg und in der Pommerschen Kirche sexualisierte Gewalt gab. Die grundsätzliche Wahrnehmungsblockade gegenüber sexualisierter Gewalt in der Kirche wurde durch das allgemeine Schweigen zu gesellschaftlichen Problemen in der ehemaligen DDR verstärkt. Fehlende Öffentlichkeit bewirkte, dass sexueller Missbrauch in der DDR für Täter (Täterinnen) ohne großes Risiko war. Selbst Expertinnen und Experten hatten Mühe, Sexualität zu einem beachtenswerten Thema zu machen, folglich konnten Ausmaß und Folgen sexueller Grenzverletzungen kaum Gegenstand fachlicher Arbeit werden. Sexuelle Gewalterfahrungen sind unter diesen Bedingungen in persönlichen Gesprächen, im therapeutischen Setting und innerhalb der Kirche nur schwer anzusprechen.⁶⁰⁰

⁵⁹⁸ vgl. Diedrich 2003

⁵⁹⁹ vgl. Szewczyk/Littmann 1975 zit. nach Diedrich 2003

⁶⁰⁰ Vgl. Diedrich 2003

Eine Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern, die auch Beratung in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen der Nordkirche anbietet, skizziert im Interview mit der Untersuchungskommission, dass es in der ehemaligen DDR mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, sexualisierte Gewalt durch Seelsorger aufzudecken. Kirche sei ein Schutzraum für Andersdenkende mit kritischer Distanz zum Staat gewesen. Entsprechend eingeschränkt seien die Möglichkeiten gewesen, sexuelle Übergriffe öffentlich zu machen und sich zum Beispiel an staatliche Institutionen zu wenden. Zudem würden bis zum heutigen Tage Kirchenmitglieder immer wieder als „anders“ wahrgenommen. Konfirmierte junge Frauen und Männer würden zum Beispiel nicht selten gefragt, ob sie „Wessis“ seien. Der Wunsch nach Halt innerhalb der Kirche erschwere es gläubigen jungen Menschen folglich zusätzlich, sexualisierte Gewalterfahrungen im kirchlichen Kontext öffentlich zu machen.⁶⁰¹

⁶⁰¹ Quelle 121

2. 5. Vorgehen sexuell übergriffiger Pastoren

Bereits in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts entwarf David Finkelhor ein Vier-Faktoren-Modell, das die Voraussetzungen für die Entstehung sexualisierter Gewalt benennt. Der amerikanische Wissenschaftler geht von vier Voraussetzungen aus: Täter/Täterinnen müssen eine *Motivation zum sexuellen Missbrauch* (zu sexualisierter Gewalt gegen Heranwachsende/Anm. d. Verf.) besitzen und *innere und äußere Hemmschwellen* sowie den *Widerstand des Opfers* überwinden.

Motivationen zu sexuellem Missbrauch können unterschiedlich sein: Die Mehrzahl der Täter/Täterinnen befriedigt über sexualisierte Gewalthandlungen Macht- und Dominanzbedürfnisse (zum Beispiel: sexualisierte Gewalt als Abreaktion von Ärger und Wut). Andere werden durch Kinder und Jugendliche sexuell erregt und/oder haben das Gefühl der emotionalen Übereinstimmung mit kindlichem und jugendlichem Erleben. Einige sind blockiert in der Befriedigung sexueller Bedürfnisse mit dem eigenen Alter entsprechenden Frauen oder Männern.

Sicherlich gibt es weitaus weniger sexuell übergriffige Personen als Menschen, die eine Motivation zu sexualisierter Gewalt haben. Die meisten von ihnen geben ihrem Bedürfnis nicht nach. Verinnerlichte gesellschaftliche Normen bzw. das Wissen um die Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch wirken wie ein inneres Stoppschild. Sexuell übergriffige erwachsene und jugendliche Männer und Frauen hingegen setzen sich über *innere Hemmschwellen* hinweg und rechtfertigen die von ihnen geplanten Taten vor sich selbst – zum Beispiel mit dem Argument, dass sexuell übergriffige Kontakte mit Erwachsenen, Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern diesen nicht schaden, sondern von ihnen sogar zum Beispiel als lustvoll erlebt werden.

Zielgerichtet überwinden Täter/Täterinnen die *äußeren Hemmschwellen*, indem sie Situationen schaffen, in denen sie sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen können, ohne dass sie Konsequenzen für die von ihnen verübten sexuellen Gewalthandlungen befürchten müssen. Nicht wenige engagieren sich beispielsweise in besonderem Maße in der Kinder- und Jugendarbeit oder in anderen Tätigkeitsfeldern, in denen sie mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kontakt kommen. Systematisch nutzen sie zum Beispiel ihr fachliches Know-how und ihre berufliche Machtstellung, um den *Widerstand der Opfer zu überwinden*.

Im Folgenden werden im Rahmen der Untersuchung benannte Beispiele des Vorgehens von sexuell übergriffigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in kirchlichen Arbeitsfeldern dargestellt. Die umfassende Analyse aller Vorgehensweisen würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Eine solche wird anhand konkreter Fälle exemplarisch geleistet. Anschließend werden ausgewählte Strategien skizziert, die von besonderer Bedeutung für die Aufdeckung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden der Nordkirche sind.

2. 5. 1. Auswahl von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern

Sexuell übergriffige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Kirchengemeinden nutzen häufig ihre haupt- und ehrenamtliche Position, um möglichst viele Informationen über Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer zu sammeln. Pastoren und Pastorinnen, Jugendgruppenleiter und -leiterinnen, Chorleiter, Küster, Erzieher etc. erfahren viel über Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Für sie ist es kein großer Aufwand zu erkunden, wie sie zu diesen besondere Beziehungen auf- und ausbauen können. Sie checken zum Beispiel ab, ob Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer in der Gruppe der Gleichaltrigen beliebt sind und die Rückendeckung ihrer Eltern haben. Stellen sich beispielsweise Mütter und Väter bei Konflikten mit den Betreuungspersonen in einer angemessenen Art und Weise schützend vor ihre Kinder bzw. beziehen sie bei fachlichem Fehlverhalten von Betreuungspersonen klar Stellung, so sind deren Töchter und Söhne aus Sicht von Grenzverletzern weniger „geeignete“ Opfer (siehe Seite 191 ff.).

Ebenso beobachten sexuell übergriffige Betreuungspersonen die Vorlieben, Wünsche und die Lebenssituation von jungen Menschen. Sie intensivieren ihre Kontakte zu denjenigen, deren Fähigkeit, sich zu wehren, aufgrund besonderer Belastungen eingeschränkt ist. Opfer sexueller Übergriffe in Kirchengemeinden wurden in den untersuchten Fällen vor allem Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer,

- deren Eltern sich trennten
Ein sexuell übergriffiger Pastor heiratete eine allein erziehende Mutter mit mehreren Söhnen.
- die einen Vaterersatz suchten
*„Ich suchte einen Vater, keinen Liebhaber!“⁶⁰²
„Bei mir hat [...] (der Pastor/Anm. d. Verf.) das Vertrauen ausgenutzt. Er war das, was ich mir von meinem Vater gewünscht hätte.“⁶⁰³*
- die sich im Elternhaus nicht verstanden fühlten
*„Ich bin sehr offen von [...] empfangen worden: ‚Es ist so schön, dass es dich gibt und du bist so’n netter Kerl, und komm mal her, hier kann über alles geredet werden.‘ Das war eigentlich dieses ‚Fischen‘. Das war für mich etwas ganz anderes, als ich von zu Hause gewohnt war. Das hat mir gutgetan. Mein Vater war viel unterwegs, und wenn er nach Hause kam, hat er von der Mutter gesagt bekommen, was ich schon wieder alles nicht gemacht hatte, schlechte Zensuren, kein Bock auf Schule, kein Bock auf Hausaufgaben. Typische Verweigerung.“⁶⁰⁴
„Er konnte gut zuhören. Mit ihm konnten Jugendliche reden, die zu Hause nicht mit ihren Eltern reden konnten.“⁶⁰⁵*

⁶⁰² Quelle 20

⁶⁰³ Quelle 3

⁶⁰⁴ Quelle 69

⁶⁰⁵ Quelle 73

„Meine Eltern haben mich laufen lassen.“⁶⁰⁶

- die aus „fortschrittlichen“ Elternhäusern kamen
*Als eine Jugendliche vom ersten Besuch in der Wohnung des Pastors erst morgens um drei Uhr nach Hause kam, stellten ihre kirchenkritischen Eltern anerkennend fest, dass dies endlich eine Kirche sei, die auf Tuchfühlung gehe und sich nicht hinter einer Panzerung aus Adenauers Zeiten verschanze.*⁶⁰⁷
- die im Vorschulalter sind und von der Justiz als nicht zeugenfähig eingeschätzt werden und somit aus Tätersicht „sichere“ Opfer sind
Im Rahmen der Untersuchung wurden mehrere Fälle sexuellen Missbrauchs durch einen Erzieher in einer kirchlichen Kindertagesstätte benannt (siehe Seite 382 ff.).
- die bereits sexuelle Gewalterfahrungen machen mussten
*Ein Pastor hatte sexuelle Kontakte zu einer jungen Frau, von der bekannt war, dass sie bereits Missbrauchserfahrungen hatte.*⁶⁰⁸



Empfehlung

Die Nordkirche betrachtet die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte als gesamtkirchliches Interesse (siehe Seite 358 ff.).

Sie stellt die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Kirche deutlich heraus.

2. 5. 2. Geschlossene Systeme – Analyse eines Fallbeispiels

In einer Kirchengemeinde wurde nach Aufdeckung mehrerer Fälle sexuellen Missbrauchs der Achtziger- und Neunzigerjahre deutlich, wie sehr ungenügende fachliche Kooperation und Kontrolle dazu beigetragen hatten, dass eindeutige Hinweise auf fachliches Fehlverhalten nicht wahrgenommen, verdrängt bzw. bagatellisiert wurden. Die Pastoren der Kirchengemeinde hatten sich mehr oder weniger darauf eingestellt, in Form einer „friedlichen Koexistenz“ zu arbeiten. Die Kirchengemeinde war nach Auskunft einer kirchlichen Mitarbeiterin⁶⁰⁹ und zweier Pastoren⁶¹⁰ nur auf dem Papier und in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit. Das Pastorenteam habe sich neben Arbeitstreffen zur organisatorischen Absprache nur wenige Male im Jahr zum Austausch über die inhaltliche Arbeit getroffen, um sich 20 Minuten anzuschweigen und dann wieder auseinanderzugehen.⁶¹¹ Nach Auskunft der Nachfolgerin eines Pastors gab es „so gut wie keine Kommunikation“

⁶⁰⁶ Quelle 56

⁶⁰⁷ Quelle 26

⁶⁰⁸ Quelle 49

⁶⁰⁹ Quelle 47

⁶¹⁰ Quelle 36 und 37

⁶¹¹ Quelle 67

zwischen den Pastorenteams der unterschiedlichen Bezirke der Kirchengemeinde.⁶¹² Eine schrittweise inhaltliche Zusammenarbeit sei erst entstanden, nachdem die Ehefrau eines Pastors die Nachfolge von einem der beiden beschuldigten Pastoren in einem anderen Bezirk der Kirchengemeinde antrat.^{613,614}

Eine ehemals zuständige Pröpstin beschreibt, dass das Kirchengemeindezentrum in dem betroffenen Bezirk „wenig willkommenheißend“ gewesen sei, sondern eher ungepflegt. Im Schaukasten hätten noch nicht einmal die Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestanden. Lediglich am Müllcontainer habe ein einziges kleines Schild mit dem Namen der Kirchengemeinde gehangen. Dies sei für sie seinerzeit symptomatisch für die Arbeitsweise gewesen. Sie habe einen der beiden Pastoren seinerzeit darauf angesprochen, allerdings keine Veränderung feststellen können.⁶¹⁵

Auf dem monatlich stattfindenden Konvent, zu dem die Pröpstin die Pastoren und Pastorinnen verschiedener Kirchengemeinden einlud, machten Seelsorger anderer Kirchengemeinden laut Angabe einer Pastorin einer anderen Kirchengemeinde⁶¹⁶ Anspielungen bezüglich eines Fehlverhaltens zweier Pastoren. Die beiden schotteten jedoch ihre Arbeit ab und erschwerten so ihren Kollegen und der Pröpstin einen tieferen Einblick in ihre Arbeit. Sie gestalteten ein geschlossenes System, das ein Betroffener als „ein gemeinsames kleines Reich“⁶¹⁷ bezeichnet. Ein ehemaliger Kollege beschreibt sie als „unangefochtene Alleinherrscher“, die fernab jeglicher Kontrolle von Kolleginnen und Kollegen „schalten und walten“ konnten.⁶¹⁸



Dienstanweisung

Pastoren sind zur fachlichen Kooperation und Transparenz ihrer Arbeit verpflichtet.

In diesem „kleinen Reich“ schufen sie wiederum zwei Subsysteme, indem sie die Gemeindemitglieder durch Angebote für unterschiedliche Personengruppen konsequent aufteilten. Während Pastor A mit seinen Angeboten vor allem intellektuelle Jugendliche und Erwachsene ansprach, verstand Pastor B sich als Seelsorger von Haupt- und Realschülern sowie jungen Familien. Beide waren in ihrem jeweiligen Subsystem dieser von Mitgliedern der Kirchengemeinde als „Zwei-Klassen-Gesellschaft“⁶¹⁹ bezeichnete Gemeindestruktur charismatische Leitfiguren.⁶²⁰ Als die Nachfolgerin von Pastor A neu in die Kirchengemeinde kam, schlug ihr nach eigenen Angaben von einigen Kirchengemeindemitgliedern „eisige Härte“ entgegen. Diese hätten zu einem „inner

⁶¹² Quelle 37

⁶¹³ Quelle 37

⁶¹⁴ Quelle 40

⁶¹⁵ Quelle 7

⁶¹⁶ Quelle 24

⁶¹⁷ Quelle 3

⁶¹⁸ Quelle 36

⁶¹⁹ Quelle 16

⁶²⁰ Quelle 46

circle“ gehört, der noch immer eng mit ihrem Vorgänger verbunden gewesen sei. Eine Kirchenvorsteherin habe sie zum Beispiel mit der Bemerkung begrüßt, dass es ihr klar sein solle: Beerdigt werde sie von ihrem Vorgänger.⁶²¹ Andere Kirchengemeindemitglieder, die von ihrem Vorgänger „auf Abstand gehalten wurden“, seien ihr wiederum mit auffälliger Zurückhaltung und Unsicherheit begegnet und hätten das nunmehr von ihr bewohnte Pastorat nicht betreten, „als ob eine Bannmeile da drumherum“ gewesen sei.⁶²²

Einer kritischen Auseinandersetzung über ihre Arbeit stellten sich beide Pastoren nicht. Ein Kirchengemeindemitglied berichtete zum Beispiel, dass er und seine Frau seinerzeit in einem von ihnen geforderten Gespräch mit beiden Pastoren ihre Kritik an dieser „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ in der Jugendarbeit vorgetragen hätten. Leider hätten sie nichts bewirkt.⁶²³

Fachliches Fehlverhalten wurde hingegen gegenseitig gedeckt bzw. als angemessen dargestellt. So übernahmen beispielsweise beide Pastoren keine Verantwortung für Alkoholexzesse in den Jugendgruppen. Diese Jugendgruppen waren, vergleichbar mit den Internatsfamilien in der Odenwaldschule, jeweils in sich geschlossene Systeme, die so wenig Kontakt untereinander hatten, dass sie von Jugendlichen wie „zwei unterschiedliche Planeten“⁶²⁴ erlebt wurden. Ein ehemaliges Kirchengemeindemitglied berichtet, Jugendliche dieser zwei „unterschiedlichen Planeten“ seien sich hin und wieder mal auf Feten begegnet, doch „man hatte sich nichts zu sagen.“⁶²⁵ Durch die Aufteilung der Jugendarbeit seien bedauerlicherweise Freundschaften zwischen den Jugendgruppen der beiden Pastoren verhindert worden, obgleich es doch eigentlich die Aufgabe von Seelsorgern sei, Freundschaften zu fördern.⁶²⁶



Verhaltenskodex

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit wird inklusiv gestaltet. Freundschaften unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden bewusst und aktiv gefördert.

Beide Seelsorger arbeiteten mehr als zwei Jahrzehnte miteinander als einzige Pastoren in ein und demselben Stadtteil der Kirchengemeinde. In diesem lebten entsprechend den Angaben von Zeitzeuginnen- und zeugen in den Achtziger- und Neunzigerjahren Kleinbürger, meist Arbeiterfamilien, und ein „distinguiertes“ Bildungsbürgertum. Die Arbeiterfamilien wohnten u. a. in einer Siedlung mit kleinen bescheidenen Eigenheimen, die im Rahmen eines Wohnprojekts für sozial Benachteiligte in den Dreißigerjahren entstanden war, das Bildungsbürgertum zum Teil in Häusern mit gehobenem Wohnkomfort. Gleich, welcher Herkunft, wuchsen die Jugendlichen der Kirchengemeinde – wie zu dieser Zeit noch üblich – meist in eher konservativen, zum Teil rigiden Elternhäusern auf. Unter den Bildungsbürgern gab es jedoch nach Auskunft damals Jugendlicher neben

⁶²¹ Quelle 122

⁶²² ebenda

⁶²³ Quelle 16

⁶²⁴ Quelle 17

⁶²⁵ Quelle 79

⁶²⁶ ebenda

den konservativen auch „*open-minded*“ Familien. Letztere hätten die Kirche grundsätzlich als eher verklemmt und drangsalierend erlebt. Einige der „*open-minded*“ Familien seien dennoch von der Jugendarbeit der beiden Pastoren angetan gewesen, da diese als „*sehr fortschrittlich*“ bekannt gewesen sei. Eine Betroffene berichtete zum Beispiel, ihre Eltern hätten keine Einwände gegen die außergewöhnlichen Freiräume in der Jugendarbeit gehabt.⁶²⁷

*„Meine Mutter [...] hat sich gefreut, dass ich rauskomme und dass da drüben der Bär tobt [...] Meine Eltern sind in die Falle getappt. Es war ja auch alles nicht nur schlecht, es hatte auch diese faszinierenden Seiten.“*⁶²⁸

Ein ehemaliges Mitglied einer Jugendgruppe berichtet, zahlreiche Familien hätten die beiden Seelsorger des Stadtteils als fortschrittliche Pastoren „*gehyped*“.⁶²⁹

2. 5. 2. 1. Pastor A

Erscheinungsbild

Pastor A, der aus einer „*Theologen-Dynastie*“ stammt⁶³⁰, kam als junger Vikar nach einem Auslandsaufenthalt in die Kirchengemeinde, in der er bis zu seinem Ruhestand als Pastor tätig war.

Er wird aufgrund seines Erscheinungsbildes von mehreren Interviewpartnerinnen und -partnern als schlanker großer Mann mit Ausstrahlung beschrieben.⁶³¹ Im Vergleich zu dem konservativen Erscheinungsbild älterer Seelsorger, „*Typ: Pastor mit Halskrause*“⁶³², dem zum Beispiel der Geistliche der benachbarten Kirche entsprochen habe, sei der junge Pastor „*Typ: Hippie in Birkenstock-Sandalen*“⁶³³ für Jugendliche deutlich attraktiver gewesen. Derart positive Beschreibungen machten im Rahmen der Untersuchung ausschließlich heutige Akademiker. Die Beschreibung des Pastors von Menschen mit mittlerem Bildungsabschluss ist weniger positiv. Das ist zweifelsfrei darauf zurückzuführen, dass der Pastor insoweit eine sehr elitäre Jugendarbeit betrieb, als dass er bis auf wenige Ausnahmen in seine Konfirmanden- und Jugendgruppen nur Gymnasiasten aufnahm und Haupt- und Realschüler an seinen Pastorenkollegen verwies, der Angebote für weniger privilegierte Jugendliche machte. Die Einteilung der Gruppen nach Schultypen hätte seiner eigenen Überzeugung widersprochen. Er rechtfertigt diese gegenüber der Untersuchungskommission mit der Erfahrung, dass er keine andere Chance gesehen habe, den Haupt- und Realschülern gerecht zu werden. Die Einteilung sei – so seine Ausführungen – aus der Erfahrung entstanden, dass Hauptschüler in von sprachgewandten Gymnasiasten dominierten Konfirmandengruppen „untergingen“. Demzufolge sei es in den ersten Jahren seiner Jugendarbeit zu für ihn nicht lösba- ren Gruppenkonflikten gekommen, deren Leidtragende die Hauptschüler gewesen seien. Er selbst

⁶²⁷ Quelle 2

⁶²⁸ Quelle ebenda

⁶²⁹ Quelle 69

⁶³⁰ Als *Theologen_Dynastie* beschreibt man in der Nordkirche Familien, in denen mehrere Familienmitglieder unterschiedlicher Generationen Theologen sind.

⁶³¹ Quelle 27

⁶³² Quelle ebenda

⁶³³ Quelle 28

habe auch eine Gruppe für Hauptschüler angeboten.⁶³⁴ Von letzteren wurde Pastor A weniger faszinierend wahrgenommen, sondern eher zum Beispiel als „*ein auf jugendlich machender, ungepflegter Pastor mit fettigen Haaren und herunterhängenden Cordhosen*“.⁶³⁵ Mehrere Zeitzeugen und -zeuginnen beschreiben eine für den Pastor typische vermeintlich lässige Sitzweise als Beispiel für seine Defizite im respektvollen Umgang mit anderen Menschen: Der Seelsorger habe oft auf unflätige Art und Weise breitbeinig auf Sitzmöbeln mehr geangen als gesessen.^{636,637,638}

Das Auftreten des Pastors soll bei Gymnasiasten Kultstatus gehabt haben. Unterschiedliche Interviewpartner beschreiben im Rahmen dieser Untersuchung, der Seelsorger sei von einigen „Jüngern“ kopiert worden. Diese hätten sich nicht nur seinen ironischen Sprachstil angeeignet⁶³⁹, sondern einer habe sogar die Handschrift des Pastors kopiert⁶⁴⁰. Einzelne hätten den Kleidungsstil (Cordhose und Tweedjackett) imitiert und bis ins Erwachsenenalter beibehalten.⁶⁴¹ Zwei ehemalige Mitglieder seiner Jugendgruppe berichteten, dass sie als junge Frauen wie der Pastor Pfeife rauchten: Das habe sie „*angetriggert*“.⁶⁴²

In Interviews erwähnen Zeitzeugen und -zeuginnen durchgängig das Interesse des Pastors für Theologie und Kunst, das er vielen Jugendlichen vermittelt und mit dem er diese fasziniert habe. Auf Jugendreisen habe er zum Beispiel bei Jugendlichen durch seiner eigenen Begeisterung für Interesse an Kunst und Kultur wecken können. Zudem sei er ein „*großer Rotweinliebhaber*“ gewesen: „*Das war sein Faible neben der Theologie.*“⁶⁴³

Nicht nur Jugendliche verehrten den Pastor, sondern auch ein Teil der erwachsenen Kirchengemeindemitglieder. Bei „*einer bestimmten Art von Frauen, die zu einer gewissen Schicht gehörten*“, sei er sehr beliebt gewesen.⁶⁴⁴ Eine Pastorenkollegin merkt an, die Schwärmerei für den Pastor sei so weit gegangen, dass einzelne Frauen geweint hätten, wenn sie bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde nicht hätten neben ihm sitzen können.⁶⁴⁵ Die Ehefrau des Pastors berichtet, dass viele Mädchen in ihn verknallt gewesen seien.⁶⁴⁶

Insgesamt wird von Pastor A das Bild eines sehr elitär auftretenden Mannes entworfen, der Kirchengemeindemitglieder ohne akademische Qualifikation oder einen vergleichbaren „besonderen Status“ ignorierte oder ausgrenzte. Man habe zu den „*Auserwählten*“ gehört, wenn er mit einem gesprochen habe – so das Resümee mehrerer Kirchengemeindemitglieder im gemeinsamen

⁶³⁴ Quelle 40

⁶³⁵ Quelle 125

⁶³⁶ Quelle 48

⁶³⁷ Quelle 8

⁶³⁸ Quelle 77

⁶³⁹ Quelle 49

⁶⁴⁰ Quelle 2

⁶⁴¹ Quelle 122

⁶⁴² Quelle 2

⁶⁴³ Quelle 16

⁶⁴⁴ Quelle 123

⁶⁴⁵ Quelle 37

⁶⁴⁶ Quelle 124

Gespräch mit der Untersuchungskommission.⁶⁴⁷ Der Pastor sei arrogant gewesen und habe „mit normalem Fußvolk“ nicht geredet, er habe „nur mit Seinesgleichen“ gesprochen.⁶⁴⁸ Auch ein Fürsprecher des Seelsorgers konstatiert, dessen manchmal etwas arrogante, eitle Art habe nicht nur „Glückserfahrungen“ ausgelöst.⁶⁴⁹ Entsprechend der Wahrnehmung einer ehemaligen Mitarbeiterin der nordelbischen Kirche in leitender Funktion hat Pastor A „alle möglichen Kolleginnen und Kollegen entwertet, abqualifiziert, weil die theologisch seiner Meinung nach nicht so kompetent waren wie er“. ⁶⁵⁰ Eine kritische Stimme merkt zudem an, Pastor A habe zwar charmant sein können, auf der anderen Seite jedoch auch cholerisch und abwertend, insbesondere gegenüber Frauen.⁶⁵¹

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, wie sehr das arrogante Auftreten des Pastors die Wahrnehmung von Jugendlichen geprägt hat: Zwei Interviewpartner versuchten insbesondere die von anderen Pastoren und Pastorinnen artikulierte Kritik an dem Pastor mit deren Neid zu begründen. Diese hätten weniger Kirchgänger, weniger Mitglieder in ihren Konfirmanden- und Jugendgruppen gehabt, hätten ihm theologisch nicht das Wasser reichen können etc.^{652,653} Die theologische Kompetenz des Seelsorgers wird von zwei ehemaligen Pröpsten im Interview anerkannt, doch merken beide an, dass der Pastor trotz seiner Bewerbungen nicht als Propst gewählt wurde.^{654,655}

Im Anschluss an den sonntäglichen Gottesdienst lud der Pastor regelmäßig einen ausgewählten Personenkreis („inner circle“) zum Wein in seine Privatwohnung – u. a. auch ein exponiertes Mitglied des Kirchenvorstandes. Während dieser Frühschoppen habe der fast zwei Meter große Mann in seinem Sessel „gethront“⁶⁵⁶ – so die Beschreibung eines häufigen Gastes. Die Sitzfläche seines Sessels sei im Vergleich zu anderen Sitzgelegenheiten im Raum deutlich erhöht gewesen. Der Seelsorger habe bei diesen Zusammenkünften Pfeife geraucht und „seine ironischen Bemerkungen gemacht“. ⁶⁵⁷ Gespräche auf Augenhöhe habe er eher nicht geführt.⁶⁵⁸ Eine vergleichbare Erfahrung beschreibt eine ehemalige Praktikantin, die seinerzeit darüber erstaunt war, dass im Arbeitszimmer des Pastors Sitzgelegenheiten mit unterschiedlichen Sitzhöhen und ihr ein Platz mit niedrigerer Sitzhöhe zugewiesen wurde.⁶⁵⁹ Auch ein ehemaliges Jugendgruppenmitglied beschreibt, dass in Gruppensituationen der Pastor häufig höher als die Gruppe saß.⁶⁶⁰ Jede in Gruppendynamik geschulte Fachkraft weiß, dass man über Sitzordnungen Gruppendynamiken

⁶⁴⁷ Quelle 100

⁶⁴⁸ Quelle 125

⁶⁴⁹ Quelle 51

⁶⁵⁰ Quelle 7

⁶⁵¹ Quelle 39

⁶⁵² Quelle 108

⁶⁵³ Quelle 31

⁶⁵⁴ Quelle 127

⁶⁵⁵ Quelle 7

⁶⁵⁶ Quelle 56

⁶⁵⁷ ebenda

⁶⁵⁸ Quelle 45

⁶⁵⁹ Quelle 52

⁶⁶⁰ Quelle 56

beeinflussen, Gespräche auf Augenhöhe erschweren und Machtpositionen in Gesprächssituationen unterstreichen kann. Im Gespräch mit der Untersuchungskommission gibt der Pastor an, er habe aufgrund eines Rückenleidens bequem sitzen müssen.

Arbeitsschwerpunkte

Der Seelsorger erklärt, dass er die Schwerpunkte seiner Arbeit im Wesentlichen selbst festgelegt habe. Er habe u. a. das jugendorientierte Profil der Kirchengemeinde geprägt.⁶⁶¹ Ein ehemaliges Mitglied einer Jugendgruppe berichtet, der Pastor habe immer deutlich gemacht, dass er für die Kirchengemeinde nur die Dinge tue, die er tun möchte – insbesondere Jugendarbeit und predigen. Er entscheide dies *allein*.⁶⁶² Im Gespräch mit der Untersuchungskommission bestätigt der Pastor die angegebenen Arbeitsschwerpunkte und ergänzt, dass ebenso Krankenbesuche einen zentralen Stellenwert in seinem beruflichen Engagement hatten.⁶⁶³

Interviewpartner und -partnerinnen sowie schriftliche Berichte von (ehemaligen) Kirchengemeindegliedern beschreiben den Pastor fast durchweg als charismatische, polarisierende Persönlichkeit^{664,665,666} und „*sprachmächtigen Prediger*“⁶⁶⁷, der zum Beispiel den Konfirmandenunterricht „*von der Aura des Spießigen*“ befreit habe.⁶⁶⁸ Die Freiheit habe für ihn über Moral gestanden.⁶⁶⁹ Mit seinen Predigten sprach Pastor A gutbürgerliche, gebildete Kirchgänger auch aus anderen Stadtteilen an.⁶⁷⁰ Auch sollen Mütter und Väter aus anderen Stadtteilen ihre Töchter und Söhne zur Teilnahme an der Konfirmationsvorbereitung des Pastors u.a. mit dem Argument geschickt haben: „*Der hat was zu sagen.*“⁶⁷¹

Der Pastor selbst schildert im Gespräch mit der Untersuchungskommission, dass es für ihn in seinen theologischen Ausführungen wichtig gewesen sei, sich u. a. gegen eine „*unheilvolle Verquickung*“ von Theologie und bürgerlicher Moral im protestantischen Bürgertum abzugrenzen. Glaube müsse frei werden von moralischem Denken, Glaube müsse verstanden werden als die „*Ermöglichung von Freiheit, Freiheit im Blick auf Tod, Freiheit im Blick auf Schuld, Freiheit im Blick auf eigene Lebensbewältigung*“.⁶⁷² Pastor A erklärt, er wolle nicht, dass Theologie sich vom Leben entfernt, sondern ins Leben hineinführt.⁶⁷³ Die Aussage eines Zeitzeugen lässt den Rückschluss zu, dass die Predigten des Pastors diesem Anspruch an Lebensnähe entsprachen. Die Predigten seien

⁶⁶¹ Quelle 22

⁶⁶² Quelle 10

⁶⁶³ Quelle 22

⁶⁶⁴ Quelle 108

⁶⁶⁵ Quelle 128

⁶⁶⁶ Quelle 51

⁶⁶⁷ Quelle 93

⁶⁶⁸ Quelle 111

⁶⁶⁹ Quelle 23

⁶⁷⁰ Quelle 27

⁶⁷¹ Quelle ebenda

⁶⁷² Quelle 22

⁶⁷³ ebenda

der gelungene Versuch gewesen, Bibeltexte auf den Alltag des Lebens zu beziehen. Sie hätten unmittelbar an lebensrelevante Themen angeknüpft.⁶⁷⁴

Nach seinen Gottesdiensten verteilte der Pastor Kopien seiner Predigten. Er erläuterte, er habe dies als ein Gebot der Fairness angesehen, damit Menschen nicht die ihm selbst als wichtig erschienenen und in einem Zeitrahmen von ein, zwei Wochen entwickelten Gedanken in 18 oder 20 Minuten hätten begreifen müssen.⁶⁷⁵

Ein ehemaliges Jugendgruppenmitglied, das heute selbst Pastor ist, beschreibt, Pastor A habe es verstanden, bei jungen Menschen „die Fenster zur Transzendenz aufzustoßen und Interesse an theologischen und ethischen Fragestellungen zu wecken“. Er habe Jugendliche aufgefordert, Stellung zu beziehen und Positionen einzunehmen.⁶⁷⁶ Der Konfirmandenunterricht des Pastors war entsprechend der Einschätzung eines anderen damaligen Jugendlichen „spannend“, da dieser nicht rein auf die Bibel fokussiert gewesen sei, sondern auch Gesprächsrunden mit der Altersgruppe entsprechenden Themen angeboten habe.⁶⁷⁷ Der theologische Diskurs des Pastors und dessen Jugendarbeit wird von mehreren Interviewpartnern und -partnerinnen als überzeugend beschrieben. Aufgrund dieser Erfahrung hätten mehrere ehemalige Mitglieder seiner Jugendgruppen sich für ein Studium der Theologie und den Beruf des Pastors/der Pastorin entschieden.^{678,679,680} Eine ehemalige Pröpstin bestätigt die theologische Kompetenz des Seelsorgers. Sie geht davon aus, dass seine theoretische Kompetenz und seine Fähigkeiten in der Vermittlung junge Menschen begeisterten.⁶⁸¹

Jugendarbeit

„Heimat“ in der Phase der Ablösung vom Elternhaus

Die Kirchengemeinde lag in einem Stadtteil, in dem entsprechend dem Erleben eines Betroffenen in den Siebziger- und Achtzigerjahren vor allem eine Elterngeneration lebte, die zum Teil „den Krieg noch im Kopf und eine enge Weltsicht“ hatte.⁶⁸² Für ihn sei die Jugendarbeit des Pastors ein erlebter Freiraum gewesen. Ein anderer ehemaliger Teilnehmer einer Jugendgruppe hat sich seinerzeit in den Gruppen „einen Freundeskreis erarbeitet, der heute noch besteht“. ⁶⁸³ Ein dritter erlebte die Jugendarbeit des Pastors als durch dessen Bemühen bestimmt, Jugendliche zur Reflexion der sie bewegenden Probleme anzuregen. Er sei ein Gesprächspartner gewesen, „der sich ohne jede Herablassung oder Überheblichkeit auf das Gespräch mit Jugendlichen einließ, sie ernst nahm.“⁶⁸⁴ Pastor A führt aus, er habe „in der Zeit der allmählichen Loslösung von den Eltern den

⁶⁷⁴ Quelle 129

⁶⁷⁵ Quelle 22

⁶⁷⁶ Quelle 87

⁶⁷⁷ Quelle 27

⁶⁷⁸ Quelle 129

⁶⁷⁹ Quelle 59

⁶⁸⁰ Quelle 49

⁶⁸¹ Quelle 7

⁶⁸² Quelle 3

⁶⁸³ Quelle 106

⁶⁸⁴ Quelle 110

Jugendlichen ein Stück Heimat geben“ wollen, *„in der sie selbst ihre Fragen beantworten konnten“*.⁶⁸⁵ Im Gespräch mit der Untersuchungskommission vermittelt er den Eindruck, dass er zufrieden auf seine Jugendarbeit zurückblickt: Eine Jugendarbeit, wie er sie jahrelang gemacht habe, habe es in Norddeutschland nicht gegeben.⁶⁸⁶ Ein ehemaliger Vikar beschreibt die Jugendarbeit des Pastors als offen und unverkrampft.⁶⁸⁷

Auffällig ist, dass es in der betroffenen Kirchengemeinde aber auch in anderen Fällen wie z.B. im AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg in Bonn keine schriftlich ausgearbeiteten Konzepte zur Kinder- und Jugendarbeit gab.⁶⁸⁸ Dies erschwert Verantwortlichen die Überprüfung der Arbeit. Außerdem kann ein nicht vorhandenes Konzept auch nicht an veränderte Bedingungen angepasst werden.



Empfehlung

Für die Kinder- und Jugendarbeit und für Konfirmandengruppen müssen pädagogische Konzepte erstellt werden. Diese Konzepte müssen von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls an veränderte Bedingungen angepasst werden.

Interviews und Berichte ehemaliger Mitglieder der Jugendgruppen des Pastors belegen durchgängig, dass viele Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer den Pastor wegen seiner engagierten und unkonventionellen⁶⁸⁹ Konfirmanden- und Jugendarbeit verehrten. Ein ehemaliges Gruppenmitglied und heutiger Theologe beschreibt den Seelsorger als ambivalente Persönlichkeit, die man bewundern und an der man sich zugleich reiben konnte.⁶⁹⁰ Zeitzeuginnen und -zeugen erläutern durchgängig, dass bei Pastor A in der ansonsten für junge Menschen wenig attraktiven Kleinstadt⁶⁹¹ „was los“ gewesen sei: *„Da konnte man was erleben.“*⁶⁹² Der Ruf seiner Jugendarbeit ging über die Grenzen des Stadtteils hinaus. Ein ehemaliges Jugendgruppenmitglied erklärt: *„Wenn über [...] (den Pastor/Anm. d. Verf.) gesagt wird, der habe sich die Leute ausgesucht, stimmt das nicht ganz. Die kamen. So wie meine Mutter gesagt hat, geh mal zu [...] (dem Pastor/Anm. d. Verf.).“*⁶⁹³

Grenzverletzende Selbsterfahrungsübungen

Den Berichten der ehemaligen Mitglieder der Jugendgruppen ist zu entnehmen, dass der Pastor in den Gruppen das Standardrepertoire von Vertrauensübungen und konfrontativen Selbsterfahrungsübungen der Jugendverbandsarbeit der Siebziger- und Achtzigerjahre durch Arbeitsweisen der ihrerseits boomenden Therapiebewegung erweiterte. Die Gruppenprozesse werden von

⁶⁸⁵ Quelle 130

⁶⁸⁶ Quelle 22

⁶⁸⁷ Quelle 83

⁶⁸⁸ Bintig 2013

⁶⁸⁹ Quelle 3

⁶⁹⁰ Quelle 59

⁶⁹¹ Quelle 79

⁶⁹² Quelle 27

⁶⁹³ ebenda

mehreren Teilnehmern als außerordentlich „emotional geladen“ beschrieben.⁶⁹⁴ In den Jugendgruppen seien nicht nur die eigene Stellung innerhalb der Gruppe, sondern ebenso die eigene Person mit ihren Wünschen, Hoffnungen und Positionen sowie eine weitreichende persönliche Kritik Thema gewesen.⁶⁹⁵ Schriftlichen und mündlichen Berichten ehemaliger Gruppenmitglieder ist zu entnehmen, wie sehr sie sich nicht nur in einzelnen Situationen überfordert und manipuliert fühlten: Durch die Selbsterfahrungsübungen hätten sie sich zum Teil gegenseitig verletzt.⁶⁹⁶



Verhaltenskodex

Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen achten die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und nehmen deren individuelle Grenzempfindungen ernst.

Dem Pastor wird von Fürsprechern und Kritikern ein gutes Gefühl für Gruppenprozesse bescheinigt⁶⁹⁷ sowie die Fähigkeit, Gruppenprozesse geschickt zu lenken.⁶⁹⁸ Folgt man den Erlebnisberichten mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendgruppen, so wurden allerdings zumindest in den Gruppen der Achtzigerjahre durch eine die persönlichen Grenzen von Gruppenmitgliedern missachtende Anleitung zu den Selbsterfahrungsübungen Jugendliche und junge Erwachsene zutiefst verletzt. Mehrere Betroffene beschreiben, dass der Pastor u. a. den Schutz vor grenzverletzenden Feedbacks innerhalb der Gruppe vernachlässigte. Jedwede Kritik sei erlaubt gewesen. Der Seelsorger habe selbst abwertende Kommentare und Bewertungen über einzelne Gruppenmitglieder gemacht und sei nicht bereit gewesen, verletzte Gruppenmitglieder nach den Sitzungen aufzufangen.⁶⁹⁹



Dienstanweisung

Stark emotionalisierende Selbsterfahrungsübungen, die therapeutischen Methoden entlehnt sind, dürfen im kirchlichen Kontext nur von Fachkräften mit therapeutischer Zusatzqualifikation angeleitet werden.

In jedem Fall ist ein anschließendes Beratungsangebot zu machen, um eventuell ausgelöste individuelle Belastungen oder Gruppenprozesse aufzufangen.

Das geschilderte Ausmaß der Grenzverletzungen lässt sich nicht allein mit dem zum Teil emotional überfordernden Selbsterfahrungsboom in der Jugendarbeit der Siebziger- und Achtzigerjahre und den Grenzen der fachlichen Qualifikation des Seelsorgers erklären, sondern zeugt von dessen unzureichenden Empathie gegenüber jungen Frauen und Männern und einer ungenügenden

⁶⁹⁴ Quelle 94

⁶⁹⁵ ebenda

⁶⁹⁶ Quelle 26

⁶⁹⁷ Quelle 87

⁶⁹⁸ Quelle 56

⁶⁹⁹ Quelle 20, 17, 10

Bereitschaft, die Verantwortung für das eigene Handeln und das seelische Wohl der ihm anvertrauten jungen Menschen zu übernehmen. Die zum Teil fachlich unverantwortliche Anleitung der Übungen ist folglich nicht nur als fachlicher Fehler, sondern gleichermaßen als menschliches Fehlverhalten zu bewerten. Der Pastor setzte die Jugendlichen emotional überfordernden Situationen aus, die nicht nur in Ausnahmefällen als beschämend, demütigend, stark verunsichernd und somit als psychische Gewalterfahrung mit zum Teil massiven Folgeproblematiken⁷⁰⁰ erlebt wurden.

Andere ehemalige Jugendgruppenteilnehmer berichten über unterstützende Erfahrungen mit dem Pastor – zum Beispiel zwei Männer^{701,702}, die sich rückblickend als schüchterne Jugendliche beschreiben. Der Seelsorger habe zum Beispiel einen der beiden Jugendlichen zunächst mit dem später als hilfreich erlebten Ratschlag „*vor den Kopf gestoßen*“, im Kontakt mit anderen etwas mehr zu riskieren.⁷⁰³

Es stellt sich die Frage, wieso der Pastor mit einem wenig kreativen Programm immer wiederkehrender, unangemessener bzw. in fachlich unverantwortlicher Weise angeleiteter Selbsterfahrungsübungen Jugendliche derart binden konnte. Er selbst geht davon aus, dass die heutigen Jugendlichen „*das*“ nicht mehr mit sich machen lassen würden.⁷⁰⁴ Die Frage, warum junge Menschen sich vor dreißig Jahren nicht entschiedener gegen die unter dem Deckmantel von Selbsterfahrungsübungen verübte psychische Gewalt zur Wehr setzten, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht beantwortet werden. Als eine mögliche Erklärung bietet sich an, dass die von dem grenzverletzenden Pastor angebotene „*Heimat für Jugendliche*“⁷⁰⁵ in der Phase der Ablösung vom Elternhaus und in Abgrenzung zu dem von dem Seelsorger immer wieder kritisierten Spießbürgertum der damaligen Zeit als bessere Alternative erlebt wurde. Zudem erklärt die Attraktivität der Jugendgruppen sich sicherlich auch aus deren elitärem Charakter: aus der Angst der jungen Menschen, nicht dazuzugehören.⁷⁰⁶

Gelegenheiten schaffen

Während sich der Pastor für das Wohlbefinden der Jugendlichen nach Einschätzung der Untersuchungskommission im Rahmen der Selbsterfahrungssitzungen nicht im ausreichenden Maße verantwortlich fühlte, bot er sich ihnen andererseits als Berater bei persönlichen Problemen an.⁷⁰⁷ In Zeltlagern richtete er eine „offene Sprechstunde“ für Jugendliche ein, wenn er diese auch nicht so benannte. Die jungen Frauen und Männer konnten abends zu ihm ins Zelt kommen, mit ihm in diesem Setting persönliche Probleme besprechen und dort nächtigen.⁷⁰⁸ Auf einigen Fahrten seien beinahe jede Nacht Jugendliche in sein Zelt gekommen. Etwa zwei Stunden hätten dann für ein

⁷⁰⁰ Quelle 65, 80, 10

⁷⁰¹ Quelle 59

⁷⁰² Quelle 87

⁷⁰³ ebenda

⁷⁰⁴ Quelle 22

⁷⁰⁵ Quelle 130

⁷⁰⁶ Quelle 10

⁷⁰⁷ Quelle 22

⁷⁰⁸ ebenda

Gespräch zur Verfügung gestanden. „Das war einfach aus der Überlegung heraus, dass da so das Zelt eine eigentümliche Atmosphäre gibt, die das Gespräch erleichtert,“ so der Pastor gegenüber der Untersuchungskommission. Ihn habe das nicht gestört. In dieser ruhigen und intimen Atmosphäre hätten sich Jugendliche mit Problemen „die Seele freigeredet“ – sowohl Jungen als auch Mädchen. Eine junge Frau habe zum Beispiel Angst gehabt, schwanger zu sein, und sei auf einer Ferienfreizeit dann jeden Abend gekommen und habe mit ihm reden wollen.⁷⁰⁹ Der Pastor bezeichnet gegenüber der Untersuchungskommission diese nächtliche „offene Sprechstunde“ als „sehr vernünftige und hilfreiche Sache“, bei der er „überhaupt nie eine Sorge gehabt“ habe, „dass da irgendwie falsche erotische Dinge passieren können“.⁷¹⁰ Eine ehemalige Jugendgruppenteilnehmerin, zu der der Pastor über einen längeren Zeitraum sexuelle Kontakte hatte, berichtet, dass in eben einer solchen Situation während einer Jugendreise der Pastor sie zum ersten Mal zu einem Kuss aufgefordert habe.⁷¹¹



Dienstanweisung

Haupt- und ehrenamtliche Betreuungspersonen schlafen grundsätzlich nicht gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem Zelt oder Zimmer.

Ranking der Gruppe

Während die Jugendgruppen des Seelsorgers als Angebot für Gymnasiasten⁷¹² einen eher „elitären“ Charakter hatten, bildete sich offenbar innerhalb der Jugendgruppen nochmals ein „inner circle“ von Jugendlichen, die aufgrund ihrer Nähe zum Pastor einen Sonderstatus hatten. Der Seelsorger kochte zum Beispiel öfter im Anschluss an die Selbsterfahrungssitzungen mit von ihm ausgewählten Jugendlichen oder er lud diese in seine Privatwohnung ein. Für die Mitglieder dieses „inner circle“ soll deutlich gewesen sein, für welche der jungen Frauen der Seelsorger sich zu dieser Zeit interessierte.⁷¹³

Ehemalige Mitglieder seiner Jugendgruppe beschreiben, dass es Menschen gab, denen der Pastor sich zuwandte und die sich dementsprechend auch „mal trauten gegenzuhalten“⁷¹⁴, während er andere „stehenließ“.⁷¹⁵ Diese Einschätzung wird von einer Teamerin von Ferienfreizeiten bestätigt: Der Pastor habe stark unterschieden, ob ihm die Menschen genehm waren oder sie ihn nervten oder nicht seiner Wellenlänge entsprachen. Unter den Jugendlichen sei klar gewesen, wie er seine Sympathien verteile, und man habe versucht, sich dementsprechend zu „verhalten“. Er habe offen gezeigt, wenn er ungeduldig oder genervt von einzelnen Jugendlichen gewesen sei.

⁷⁰⁹ Quelle 22

⁷¹⁰ ebenda

⁷¹¹ Quelle 49

⁷¹² Ausnahme war zum Beispiel ein Hauptschüler, der über einen langen Zeitraum Mitglied der Jugendgruppe war.

⁷¹³ Quelle 131

⁷¹⁴ Quelle 59

⁷¹⁵ Quelle 10

Diese Meinung des Pastors sei dann von den anderen zum Teil kritiklos übernommen worden und sie hätten die betroffenen Jugendlichen auch als Außenseiter behandelt.⁷¹⁶

Mehrere ehemalige Jugendgruppenmitglieder der Kirchengemeinde sprachen in Kontakten mit der Untersuchungskommission den ironischen Sprachstil des Seelsorgers an: Zum Beispiel habe er öffentliches „Frötzeln“ über die Schwächen von einzelnen Gruppenmitgliedern als „Verarsche“ bezeichnet. Mit seinem Wortwitz habe er Jugendliche mundtot machen können. Die Gruppenmitglieder, die sich seine Ironie gegenüber den Schwächen anderer zu eigen machten, hätten im Ranking der Gruppe ganz oben gestanden.⁷¹⁷



Verhaltenskodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern Solidarität und Freundschaften unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ein ehemaliges Gruppenmitglied stellt fest, auf der einen Seite habe der Pastor sich jugendlich gegeben, dann wiederum sei er Respektsperson gewesen. Manchmal habe er sich „sehr unmittelbar und gefühlt ungerecht“ wie ein Machtmensch verhalten: Der Seelsorger habe genaue Vorstellungen gehabt, in welche Richtung sich was entwickeln solle. Er habe die Gruppenprozesse gesteuert und auf keinen Fall die Kontrolle verlieren wollen.⁷¹⁸ Ein ehemaliger Jugendgruppenleiter schildert, dass über die Übungen, bei denen sich die Jugendlichen gegenseitig bewerten und ebenso Bewertungen durch andere zulassen mussten, ein Ranking innerhalb der Gruppe geschaffen wurde. Dabei – so sein Eindruck – habe der Pastor „eigentlich alles gesteuert. Die Bilder, die wir voneinander bekommen haben, das, was wir miteinander gemacht haben. Er hat alles gesteuert und gleichzeitig hat er oft so getan, als würde er drunter leiden, dass er immer der Macher ist. Aber eigentlich hat er alles initiiert.“⁷¹⁹ Ein anderes ehemaliges Gruppenmitglied schreibt dem Pastor die Fähigkeit zu, Menschen intuitiv zu erfassen: „Er kann sie lesen, also kann er sie auch manipulieren. Die Jugendlichen haben das nicht geschnallt.“⁷²⁰

Umgang mit Kindern und jungen Familien

Hinter dem Pastorat lag ein traumhafter, parkähnlicher Garten mit altem Baumbestand, der entsprechend der Beschreibung von Kirchengemeindemitgliedern zum „Heiligtum des Pastors“⁷²¹ gehörte und nur von Pastor A, seiner Frau und ausgewählten Gästen genutzt wurde. Einmal im Jahr – zum Sommerfest – durften die Kinder der in den Räumen des benachbarten Kirchengemeindehauses untergebrachten Krabbelgruppe in dem Garten spielen. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Kirchengemeinde beschreibt, der Pastor habe anschließend den Dank der Kinder

⁷¹⁶ Quelle 80

⁷¹⁷ Quelle 49

⁷¹⁸ Quelle 56

⁷¹⁹ Quelle 17

⁷²⁰ Quelle 27

⁷²¹ Quelle 132

entgegengenommen. Die Erzieherinnen hätten den Dank zuvor mit den Kindern im Chor eingeübt. Sie selbst hätte dieses Ritual als absolut peinlich erlebt, da der Garten Besitz der Kirchengemeinde gewesen sei. Nachdem der Pastor in den Ruhestand versetzt und aus dem Pastorat ausgezogen war, wurde ein Teil des Gartens als Spielplatz für die Kindergruppe umgestaltet.⁷²²

Auf ein lediglich eingeschränktes Verständnis von Pastor A für junge Familien lässt zum Beispiel dessen von mehreren Mitgliedern der Kirchengemeinde beschriebenes Verhalten auf Tauffeiern schließen. Der Pastor soll es sich zum Beispiel verboten haben, dass bei Taufen fotografiert wurde; die Fotos seien regelmäßig anschließend nachgestellt worden. Als bei einer Taufe eine Familie sich nicht an diese Vorgabe gehalten habe, habe der Pastor die Taufe ohne die Durchführung des üblichen anschließenden Fototermins und ohne Erklärung verlassen. Die anwesenden anderen Familien seien von der Annahme ausgegangen, der Seelsorger sei auf die Toilette gegangen, doch sei er nicht zurückgekommen. Auch auf Nachfrage sei er nicht bereit gewesen, mit den anderen Familien deren Taufbilder nachzustellen.⁷²³

Bei einer anderen Taufe soll Pastor A die Mutter mit dem Täufling aus dem Kirchsaal geschickt haben, da das Baby geweint habe und der Seelsorger sich dadurch bei seiner Predigt gestört fühlte. Mutter und Kind hätten erst wieder an der Tauffeier teilnehmen dürfen – so der Bericht einer Anwesenden –, als die eigentliche Taufhandlung durchgeführt wurde.⁷²⁴



Verhaltenskodex

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen Umgang mit Mitgliedern der Kirchengemeinde.

2. 5. 2. 2. Pastor B

Erscheinungsbild

Pastor B wird als ein sehr zugänglicher, fröhlicher, witziger, sportlicher, handwerklich begabter Mensch beschrieben. Ein ehemaliger Pastorenkollege beschreibt ihn als „*ruhig, lieb, nett*“.⁷²⁵ Die Ausstrahlung „Alle sind willkommen“ soll für ihn charakteristisch sein.^{726,727} Ein ihm gegenüber sehr kritisch eingestellter ehemaliger Jugendlicher der Kirchengemeinde erlebte Pastor B als „*eher profan*“, „*ungehobelt*“, „*platt*“.⁷²⁸

⁷²² Quelle 125

⁷²³ Quelle 133

⁷²⁴ Ebenda 36

⁷²⁵ Quelle 6

⁷²⁶ Quelle 32

⁷²⁷ Quelle 27

⁷²⁸ ebenda

Offensichtlich verstand der Seelsorger sich auch mit dem für ihn zeitweise zuständigen Propst, denn dieser soll Pastor B gelegentlich seinen Jaguar für private Spazierfahrten geliehen haben – so die Angabe von zwei damals Jugendlichen aus der Gemeinde.⁷²⁹

Das äußere Erscheinungsbild des Seelsorgers wird als imposant beschrieben. Er kleidete sich salopp, aber gepflegt, immer mit hellem Oberhemd. Ein damals Jugendlicher erklärt, der Pastor habe ihn aufgrund seiner rötlichen Haare ein wenig an einen Wikinger erinnert.⁷³⁰

Einige Jugendliche sollen sich über typische Redewendungen und Bewegungen von Pastor B lustig gemacht haben, so Pastor A.⁷³¹ Der Kollege charakterisiert das Haus von Pastor B als „*ein gastfreundliches Haus*“.⁷³²

Zwei damals in der Kirchengemeinde engagierte Mütter erinnern sich daran, dass „*Kinder dem Pastor zuflogen*“.⁷³³ Dieser sei ein Mensch gewesen, dem man gerne Kinder anvertraut habe. Anders als bei den Gottesdiensten von Pastor A hätten Eltern ohne Scheu mit ihren Kindern zur Kirche gehen können. In den Kindergottesdiensten von Pastor B seien zum Beispiel kleine Mädchen und Jungen „*herumgewuselt*“, ganz gleich, ob sie noch krabbelten oder schon laufen konnten.⁷³⁴ Er habe das Talent gehabt, Kinder zu faszinieren⁷³⁵: „*Wenn er Geschichten erzählte, war es mucksmäuschenstill in der Kirche, dann haben alle Kinder zugehört.*“⁷³⁶ Andere Kirchengemeindeglieder waren davon beeindruckt, dass er nicht nur Kinder, sondern durch seine sehr einfühlsamen Predigten, in die er auch Aspekte der feministischen Theologie mit einbezog⁷³⁷, auch Erwachsene in seinen Bann ziehen konnte.⁷³⁸ Auch waren Kirchengemeindeglieder von seinen Beerdigungen angerührt.⁷³⁹

In besonderem Maße engagierte sich Pastor B für Jugendliche in Problemsituationen. Ein im therapeutischen Bereich tätiges Kirchengemeindeglied, das eine sehr kritische Distanz zu dem Seelsorger hat, sieht zugleich dessen Verdienste: „*Ich kenne Jugendliche, die bei ihm in der Konfirmandengruppe waren, die heute noch sagen: ‚Ich glaub das nicht. Wenn ich den nicht gehabt hätte, dann wäre ich sonst wo, dann hätte ich es bis hierhin nicht geschafft.‘*“⁷⁴⁰

Jugendarbeit

⁷²⁹ Quelle 79

⁷³⁰ ebenda

⁷³¹ Quelle 22

⁷³² ebenda

⁷³³ Quelle 46

⁷³⁴ Quelle 125

⁷³⁵ Quelle 28

⁷³⁶ Quelle 134

⁷³⁷ Quelle 63

⁷³⁸ Quelle 28

⁷³⁹ Quelle 63

⁷⁴⁰ ebenda

Ebenso wie sein Kollege wurde auch Pastor B von einem Teil der Jugendlichen regelrecht verehrt. Konfirmanden waren davon fasziniert, dass er „ein ganz anderes Bild eines Erwachsenen“ vermittelte. Er habe „Freiheit geboten“: „Das war ein totaler Kontrast zu dem Mainstream [...] Der Kontrast zum eigenen Elternhaus war groß.“⁷⁴¹ Mehrere weibliche Gruppenmitglieder beschreiben ihn als faszinierenden Mann bzw. verliebten sich in ihn.⁷⁴²

Ein anderes ehemaliges Mitglied der Jugendgruppe schätzte ihn als Kumpel und Ratgeber.

*„Wir fanden [...] (den Pastor/Anm. d. Verf.) damals alle klasse. Er war einerseits eine Respektsperson für uns, andererseits verkörperte er aber auch etwas, was wir bei anderen Erwachsenen nicht fanden: das Verständnis für unsere Gefühle und Nöte, die Ansprache auf Augenhöhe, er war Kumpel und gleichzeitig wissender Ratgeber, da er schon viel mehr Lebenserfahrung hatte als wir. Und er hielt auch mit seinen Gefühlen nicht hinter dem Berg, zeigte deutlich, wenn er sich freute, wenn er traurig war oder verärgert. Das imponierte mir.“*⁷⁴³

Ehemalige Konfirmandinnen benennen das große Einfühlungsvermögen des Seelsorgers.⁷⁴⁴ Er habe nicht nur mit viel Empathie zuhören, sondern auch in wenigen Momenten die Gedanken von Menschen erfassen und in Worten ausdrücken können. Insbesondere von Jugendlichen, die mit ihren Eltern nicht reden konnten, wurde er als ein wertvoller Gesprächspartner gesehen.⁷⁴⁵

Der Pastor „stand ganz oben auf der Liste meiner Vertrauenspersonen, noch vor meinen Eltern. Ich hatte das Gefühl, ihm alles anvertrauen zu können. Schließlich hatte er als Pastor ja sogar eine Schweigepflicht [...] Wie viel ich ihm tatsächlich anvertraut habe, weiß ich heute nicht mehr. Ich glaube, es war eher das Gefühl, ihm alles erzählen zu können.“⁷⁴⁶

Eine ehemalige Jugendgruppenleiterin erinnert sich daran, dass sie sich bei Pastor B aufgenommen und aufgehoben fühlte. Er sei für die Jugendlichen wie ein Vaterersatz gewesen.⁷⁴⁷ Kindern und Jugendlichen, die unter mangelndem Selbstvertrauen litten, machte er weiß, dass sie toll seien: „Du bist die Größte/der Größte!“ und „Ich bin immer für dich da!“ – so der Bericht eines Betroffenen.⁷⁴⁸

Eine andere damals Jugendliche weist darauf hin, dass der Pastor Mädchen und Jungen in emotionale Abhängigkeiten verwickelte.⁷⁴⁹ Ein ehemaliger Jugendgruppenleiter beschreibt, wie der Pastor die Gruppendynamik nutzte, um Jugendliche zu isolieren: „Er gab den Problemen Einzelner breiten Raum bzw. forcierte Alltagskonflikte innerhalb der Gruppe (zum Beispiel über Musikge-

⁷⁴¹ Quelle 6

⁷⁴² Quelle 81

⁷⁴³ Quelle 5

⁷⁴⁴ Quelle 6

⁷⁴⁵ ebenda

⁷⁴⁶ Quelle 5

⁷⁴⁷ Quelle 81

⁷⁴⁸ Quelle 55

⁷⁴⁹ Quelle 6

schmack), indem er die Gruppen so anleitete, dass Einzelne fertiggemacht wurden.“ Später habe er sich um diese gekümmert.⁷⁵⁰

Eine Jugendliche, die einem männlichen, von Pastor B missbrauchten Jugendlichen nahestand, wurde von dem Pastor unter Druck gesetzt, verbal fertiggemacht und aus der Gruppe gemobbt.⁷⁵¹

Exkurs

Parallelen zu dem Täterverhalten von Gerold Becker (Odenwaldschule) und den Patres am Aloisiuskolleg in Bonn sowie dem Leiter der dort angeschlossenen AKO Pro Scouting

Die Beschreibungen des Umgangs von Pastor B mit Jugendlichen weisen Parallelen insbesondere zu dem Täterverhalten von Gerold Becker, dem Haupttäter der Odenwaldschule, und dem Leiter der AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg in Bonn auf.

- Pastor B. und Gerold Becker gaben sich als kinderlieb.
- Beide vermittelten Jugendlichen die Botschaft: „Hier ist alles erlaubt.“⁷⁵² Die Regellosigkeit war in beiden Systemen für außenstehende Dritte zum Beispiel schon allein deshalb offensichtlich, weil die Theologen gemeinsam mit Jugendlichen Alkohol in großen Mengen konsumierten. Beide sorgten für den Nachschub. Bei Pastor B wurde der Wein mit dem Lieferwagen direkt vom Weingut angeliefert, bei Becker die Bierkästen mit dem VW-Bulli. Bei Pastor B wurde Jugendlichen Alkohol zum freien Konsum zur Verfügung gestellt. Auch der Leiter des AKO Pro Scouting lud Jugendliche zu sich nach Hause ein und lies sie Alkohol konsumieren.⁷⁵³
- Ein Betroffener beschreibt, dass Pastor B. auch in ganz alltäglichen Situationen Jugendlichen vermittelt habe, dass man Regeln nicht zu beachten brauche und an Grenzen vorbeikomme. Pastor B. habe ihn zum Beispiel im Alter von 14 Jahren Auto fahren lassen.⁷⁵⁴ Auch Becker ließ Jugendliche verbotenerweise einen VW-Bus fahren.
- Einzelne Missbrauchshandlungen werden von einigen Opfern mit nahezu gleichen Worten beschrieben. Andreas Huckele (alias Jürgen Dehmers), der als Jugendlicher Opfer sexuellen Missbrauchs, verübt durch Gerold Becker, wurde und zusammen mit zwei anderen Betroffenen den Missbrauchsskandal an der Odenwaldschule öffentlich machte, beschreibt in seinem Buch „Wie laut muss ich denn noch schreien?“, wie schutzlos er der sexualisierten Gewalt des renommierten Pädagogen 24 Stunden am Tag ausgesetzt war – von den Manipulationen am Genital morgens unter der Dusche bis in die Nacht: „Wenn Becker reinkommt, dann heißt es stabile Bauchlage, ...“.⁷⁵⁵ Fast identische Beschreibungen

⁷⁵⁰ Quelle 3

⁷⁵¹ Quelle 5

⁷⁵² vgl. *Geschlossene Gesellschaft*. Mit dem Grimme-Preis ausgezeichnete Dokumentarfilm über die Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule von Luzia Schmid & Regina Schilling

⁷⁵³ Bintig 2013, S. 80

⁷⁵⁴ Quelle 79

⁷⁵⁵ Dehmers 2011

über Missbrauchshandlungen in Schlafsituationen gibt es von Betroffenen, die als Junge von Pastor B missbraucht wurden. Nach ihren Aussagen hat auch Pastor B keine Gelegenheit ausgelassen, um sexualisierte Gewalt zu verüben. Im Bericht von Zinsmeister, Ladenburger und Mitlacher (2011) finden sich ähnliche Beschreibungen zu Patres und weltlichen Lehrern am Aloisiuskolleg.

- Becker, der Leiter der AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg und Pastor B nahmen in ihren Wohnungen Jugendliche auf – Becker Internatsschüler, der Leiter des AKO Pro Scouting meist Jugendliche mit besonderen Problemen.⁷⁵⁶ Pastor B heiratete eine alleinerziehende Mutter mit Söhnen und gewährte im Pfarrhaus jungen Asylanten und anderen jungen Erwachsenen Unterkunft. B führte ein vermeintlich „gastfreundliches Haus“. Mehrere Betroffene berichteten, dass B ihnen als Jugendliche in Übernachtungssituationen und bei Besuchen im Pastorat sexualisierte Gewalt zufügte.
- Pastor B wie auch Gerold Becker und der Leiter des AKO Pro Scouting unterstützten die Interessen einzelner Jugendlicher und gewannen so deren Vertrauen und schufen Nähe. Ein Betroffener berichtete zum Beispiel, dass er als Jugendlicher von B jede Woche zum Musikunterricht in den Nachbarort gefahren wurde.⁷⁵⁷
- Sowohl Gerold Becker als auch Pastor B waren für Jugendliche attraktiv, da bei ihnen „immer was los“ war.⁷⁵⁸
- Alle drei Täter und viele der Patres und weltlichen Lehrer am Aloisiuskolleg missbrauchten über Jahre hinweg eine Vielzahl an Opfern.

In einem Punkt unterscheiden sich die Beschreibungen: Während Gerold Becker ausschließlich Jungen missbrauchte, verübten Pastor B und der Leiter des AKO Pro Scouting sexualisierte Gewalt auch gegen Mädchen, junge erwachsene Frauen und Männer. Ein Betroffener zitiert Pastor B mit den Worten: „Ich bin ein Ästhet, kein Pädo!“⁷⁵⁹

2. 5. 2. 3. Formen der Gewalt und Schweigegebote

Beide sexuell übergriffigen Pastoren der Kirchengemeinde vermischten Privatleben und Beruf und nutzten die emotionale Bedürftigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus, um ihre eigenen (sexuellen) Bedürfnisse auf Kosten der jungen Menschen auszuleben. Dennoch unterscheiden sie sich in der Vorgehensweise und der Form der von ihnen verübten Gewalt.

- Pastor A verletzte durch psychische Gewalt (Ausgrenzung von weniger privilegierten Jugendlichen[-gruppen], grenzverletzende Selbsterfahrungsübungen etc.) die persönlichen Grenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er zeigte ein massives fachli-

⁷⁵⁶ Bintig 2013, S. 83

⁷⁵⁷ Quelle 55

⁷⁵⁸ vgl. Huckele 2012

⁷⁵⁹ Quelle 79

ches sowie persönliches Fehlverhalten und vernachlässigte seine Verantwortung für den Schutz von Jugendlichen in Gruppensituationen. Zudem fügte er mehreren jungen Frauen seiner Jugendgruppen sexualisierte Gewalt zu, indem er diese für seine sexuelle Bedürfnisbefriedigung unter Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen instrumentalisierte. Er schwächte die Widerstandsfähigkeit junger Frauen (zum Beispiel durch grenzverletzende Selbsterfahrungsübungen, Ranking in der Jugendgruppe) und schuf Gelegenheiten, um sexuelle Handlungen an und mit jungen Frauen ausüben zu können.

Der Pastor baute u. a. durch theologische Argumentation eine Atmosphäre auf, in der den jungen Frauen die sexuellen Kontakte mit dem Seelsorger als „Normalität“ erschienen⁷⁶⁰. Dementsprechend brauchte er noch nicht einmal explizite Schweigegebote auszusprechen. Solche wären zudem für ihn mit einem Risiko behaftet gewesen, denn sie hätten die von ihm vorgegaukelte „Normalität“ der sexuellen Handlungen infrage gestellt und den jungen Frauen womöglich bewusst gemacht, dass die sexuellen Handlungen keineswegs „normal“ waren.

Pastor A nutzte die in den Achtzigerjahren innerhalb der Evangelischen Kirche geführte Auseinandersetzung über tradierte Moralvorstellungen (zum Beispiel Auseinandersetzung um außereheliche Sexualkontakte), um hinter der „Maske der Fortschrittlichkeit“ die von ihm verübte sexuelle Ausbeutung zu kaschieren.⁷⁶¹

Da die sexuellen Handlungen aufgrund des Alters der jungen Frauen nicht strafrechtlich relevant waren, bestand für den Pastor auch in dieser Hinsicht keine Notwendigkeit, zum eigenen Schutz ein explizites Schweigegebot auszusprechen. Ebenso schwiegen Betroffene aus Rücksichtnahme auf die Ehefrau des Pastors, die sie persönlich schätzten.⁷⁶²

Für den „*inner circle*“ der Jugendgruppe waren die sexuellen Kontakte nicht im Detail, jedoch grundsätzlich offensichtlich.⁷⁶³ Andere realisierten diese nicht. Ein Interviewpartner, der in den Neunzigerjahren Gruppenmitglied war, in denen nach Auskunft des Pastors die sexuellen Kontakte zu jungen Frauen beendet waren, veranschaulichte zum Beispiel der Untersuchungskommission, dass er als Jugendlicher ein Spätentwickler und relativ naiv gewesen sei und vermutlich auch deshalb aus einzelnen Beobachtungen keine Schlussfolgerungen gezogen hätte.⁷⁶⁴

Als Begleitpersonen benannte Pastor A junge Erwachsene, die selbst in seinem System und damit in einer „Kultur der Grenzverletzungen“ groß geworden waren. Der Pastor konnte sich folglich ihrer unkritischen Haltung gegenüber seinen Grenzverletzungen relativ sicher sein. So entzog er sich der fachlichen und der persönlichen Kritik eines erwachsenen Gegenübers.

⁷⁶⁰ Quelle 45, 2

⁷⁶¹ Quelle 92

⁷⁶² Quelle 49

⁷⁶³ Quelle 17

⁷⁶⁴ Quelle 59



Empfehlung

Auf Ebene der Landeskirche werden ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention unter Berücksichtigung von Partizipation und Inklusion sehr konkret formulierte grundlegende Regeln für einen grenzachtenden Umgang in der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt und evaluiert. Diese müssen in einem nächsten Schritt entsprechend des jeweiligen Risikos einzelner Kirchengemeinden und Träger um weitere Regeln ergänzt werden.

Eine auf Ebene der Landeskirche einzurichtende „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ entwickelt und erprobt Materialien zur Risikoanalyse in Kirchengemeinden, erstellt eine Anleitung zur Durchführung von Risikoanalysen unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und bietet Weiterbildungen zur Durchführung derselben in Kirchengemeinden an (siehe Seite 339).



Dienstanweisung

Kirchengemeinden erstellen unter Berücksichtigung von Partizipation und Inklusion eine Risikoanalyse und institutionelle Regeln zum grenzachtenden Umgang in ihrer Gemeinde.

Die Risikoanalyse ist grundsätzlich unter Anleitung externer Fachkräfte durchzuführen. Um die Benennung von Risiken der Grenzverletzungen durch Gleichaltrige zu erleichtern, ist mit Kindern ab acht Jahren, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Risikoanalyse in geschlechtsspezifischen Gruppen zu erarbeiten.

- Pastor B lässt sich der Gruppe der „klassischen“ Sexualstraftäter zuordnen. Er ging sehr strategisch vor und schuf systematisch Gelegenheiten, um eine Vielzahl an Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern zu missbrauchen. Er arbeitete mit Manipulationen der Gruppendynamik (Regellosigkeit, Mobbing) und verübte sexualisierte Gewalt u. a. unter dem Deckmantel einer „fortschrittlichen Sexualität“.⁷⁶⁵

In einigen Fällen verwickelte er Jugendliche in persönliche Abhängigkeiten, indem er zum Beispiel besondere Wünsche erfüllte und Interessen unterstützte. So gewann er das Vertrauen der Jugendlichen und schuf Nähe.

„Ich erinnere mich, dass ich ein Theaterstück [...] sehen wollte. [...] Und das hätte mein Vater nie mit mir gemacht und meine Mutter auch nicht, aber [...] (der Pastor/Anm. d. Verf.) hat gesagt, toll, das machen wir. Und hat das mit mir gemacht.“⁷⁶⁶

Widerstandsbereite Gruppenmitglieder wurden von dem Seelsorger durch ein von ihm initiiertes Mobbing von der Jugendgruppe ausgegrenzt.^{767,768}

⁷⁶⁵ Vgl. zum Beispiel Quelle 5

⁷⁶⁶ Quelle 69

⁷⁶⁷ Quelle 6

⁷⁶⁸ Quelle 5

Gegenüber einzelnen Betroffenen sprach er explizite Schweigegebote aus bzw. nahm ihnen die Hoffnung, dass ihnen geglaubt würde.

„Ich habe [...] (Pastor B/Anm. d. Verf.) als Jugendlicher mit seinem Übergriff gegen mich konfrontiert. [...] Er hat zu mir gesagt, wenn ich das weitersage, glaube mir ja sowieso niemand. Ich bin damals nicht zur Polizei gegangen, was ich bereue.“⁷⁶⁹

Pastor B untergrub die Autorität der Eltern, indem er zum Beispiel entgegen dem Veto von Eltern den Konsum von Alkohol bereits an Konfirmandenwochenenden freigab.⁷⁷⁰

Der Täter zeigte ein extremes Ausmaß eines sexuell verwehrten Gewaltverhaltens.



Empfehlung

Die Leitungsteams für Projekte und Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind ausschließlich nach fachlichen Kriterien zusammenzustellen. Dementsprechende Kriterien gilt es auf Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise zu entwickeln.

Bewertung:

Durch die von ihnen verübte sexualisierte und psychische Gewalt handelten beide Pastoren ihrem Betreuungs- und Verkündigungsauftrag zuwider. Sie versagten im Kernbereich ihrer Pflichten. Das Vertrauen und Ansehen der Kirche erlitt durch ihr Verhalten sowohl bei einem Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch bei Eltern und anderen Kirchengemeindemitgliedern erheblichen Schaden; nicht nur bei Einzelnen wurde das Vertrauensverhältnis zur Kirche zerstört.

2. 5. 2. 4. Beziehung von Pastor A und Pastor B zueinander

Zwischen den beiden Pastoren soll es ein deutliches hierarchisches Gefälle gegeben haben. Pastor A wurde zum Beispiel als „Chef im Ring“⁷⁷¹, „Platzhirsch“⁷⁷² und „Leithammel“⁷⁷³, Pastor B als „Hilfssheriff“⁷⁷⁴ und „Kopie seines Kollegen“⁷⁷⁵ wahrgenommen. Innerhalb der Kirchengemeinde erweckten die beiden Seelsorger den Eindruck, keine intensiven beruflichen und keine privaten Kontakte miteinander zu pflegen. Eine über viele Jahre in der Kirchengemeinde sehr engagierte Mutter kann sich daran erinnern, dass sie die beiden Pastoren nur zwei-, dreimal zusammen erlebt habe.⁷⁷⁶

⁷⁶⁹ Quelle 27

⁷⁷⁰ Quelle 10

⁷⁷¹ Quelle 56

⁷⁷² Quelle 7

⁷⁷³ Quelle 56

⁷⁷⁴ ebenda

⁷⁷⁵ Quelle 27

⁷⁷⁶ Quelle 17

Entsprechend der Einschätzung von damaligen Jugendgruppenteilnehmern hatten die beiden kein freundschaftliches Verhältnis, „*aber dennoch ein persönliches, das über professionelle Kontakte hinausging*“.⁷⁷⁷ Zeitweise sollen die beiden Kollegen keinen Kontakt gehabt haben. Zu anderen Zeiten seien sich beide wieder näher gewesen. Bei einem Mitglied des Kirchenvorstandes sollen die beiden Pastoren „*zusammen Feste abgefackelt*“⁷⁷⁸ – sprich: gefeiert – haben. Auch hat nach Angabe einer Betroffenen der Seelsorger der „*privilegierten*“ Kirchengemeindemitglieder seinerzeit zwei jungen Frauen mal den Vorschlag gemacht, zu seinem Kollegen zu fahren, „*um Scheiße zu bauen*“.⁷⁷⁹ Bei einem privaten Treffen haben sich nach Angaben von zwei betroffenen Frauen die beiden Pastoren jeweils an eine von ihnen „*rangemacht*“.⁷⁸⁰

Pastor A beschreibt im Gespräch mit der Untersuchungskommission die Beziehung zwischen ihm und Pastor B als eine sehr angenehme kollegiale Beziehung. Man habe miteinander gearbeitet, versucht, gegenseitig Hilfe zu leisten, sich zu vertreten – selbstverständlich und ohne jede Schwierigkeit. Eine private Beziehung habe es nicht gegeben. Der Ex-Kollege sei in mehr als 25 Jahren nicht einmal bei ihm zum Essen gewesen, man habe sich nie zu Geburtstagen eingeladen. Er sei vielleicht einmal im Jahr in dessen Wohnung gewesen. Pastor B habe immer ganz viel Nähe mit ihm gesucht, doch habe er „*ganz, ganz stur Distanz gehalten*“.⁷⁸¹ Er verwahrt sich dagegen, er und sein Kollege hätten sich gegenseitig geschützt.⁷⁸²

2. 5. 2. 5. Arbeitsbelastung und fachliche Kontrolle

Pastor A gibt gegenüber der Untersuchungskommission an, er habe zum Teil 70 bis 80 Stunden pro Woche gearbeitet. In Spitzenzeiten habe er pro Woche sechs Stunden Religionsunterricht erteilt sowie 16 Stunden Jugendgruppen und acht Stunden Konfirmandengruppen geleitet. Diese hätte er vor- und nachbereiten müssen. Hinzugekommen seien Krankenbesuche, Seelsorgegespräche, Gottesdienste und das Schreiben von Predigten.⁷⁸³

Der Propst sei über seine Arbeitssituation nicht informiert gewesen, habe mit ihm keine Dienstgespräche geführt und er selbst auch kein entsprechendes Interesse geäußert.

Regelmäßige Visitationen durch die zuständige kirchenleitende Person hätten nicht stattgefunden.

„*Die wussten ja de facto viel zu wenig, ich bin ja nicht über den Marktplatz gegangen und habe gesagt, also gucken Sie mal, was ich für tolle Arbeit mache oder wie viel ich arbeite. Die wussten es gar nicht.*“⁷⁸⁴

⁷⁷⁷ Quelle 30

⁷⁷⁸ Quelle 49

⁷⁷⁹ Quelle 30

⁷⁸⁰ Quelle 2 und 65

⁷⁸¹ Quelle 22

⁷⁸² ebenda

⁷⁸³ ebenda

⁷⁸⁴ ebenda

Pastor A berichtete von einer einwöchigen Visitation, nach der der Propst sich anschließend sehr positiv über die Jugendarbeit geäußert habe.⁷⁸⁵



Empfehlung

Die Landeskirche sollte in Kooperation mit den Kirchenkreisen ein nachhaltiges Konzept der Personalentwicklung und -führung praktizieren. Dabei sind Aspekte der Personalfürsorge zu berücksichtigen.

Exkurs:

Geschlossene Systeme und sexualisierte Gewalt

„Geschlossene Gesellschaft“ – so lautet der Titel des empfehlenswerten Dokumentarfilms von Luzia Schmid und Regina Schilling über die institutionellen Strukturen der Odenwaldschule (Erstsendetermin ARD 9. August 2011). Die beiden Filmemacherinnen veranschaulichen am Beispiel der Odenwaldschule, dass geschlossene Systeme ein besonders hohes Risiko tragen, zum Tatort sexuellen Missbrauchs zu werden. Der Dokumentarfilm belegt eindrucksvoll, dass die Geschlossenheit einer Einrichtung sich nicht allein aus deren „räumlichen Abgeschlossenheit“ begründet – wie dies zum Beispiel bei Internaten und Heimen der Fall ist, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fernab vom Elternhaus betreuen. Ein erhöhtes Risiko, zum Tatort sexualisierter Gewalt werden, tragen Institutionen, die sich als geschlossene Gesellschaften verstehen, nach dem Motto „Hier kommt nicht jeder rein!“ eine Auswahl der von ihnen Aufzunehmenden treffen und sich nach außen hin abschotten. Dies ist häufig der Fall, wenn sich Einrichtungen durch eine *von ideologischen Wertvorstellungen geprägte Selbstdarstellung* (Beispiel: kirchliche Institutionen mit besonderen pädagogischen Konzepten) und/oder aufgrund *eines hohen Ansehens in der Öffentlichkeit* von anderen abgrenzen.

„Blindes“ Vertrauen und eine starke Einbindung in den institutionellen Alltag geschlossener Systeme erschwert es Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und vor allem auch Eltern, eine gesunde kritische Distanz zu der Institution aufrechtzuerhalten und Hinweise auf sexuelle Übergriffe und/oder Machtmissbrauch durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter wahrzunehmen oder ihren Töchtern und Söhnen im konkreten Einzelfall zu glauben. Nicht selten schaffen sich geschlossene Einrichtungen eine „eigene Welt“ mit besonderen Verhaltens- und Wertorientierungen, in die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie vielfach auch deren Eltern fest eingebunden sind und aus denen nicht selten Abhängigkeiten entstehen. Oftmals werden „geschlossene“ Institutionen von Müttern und Vätern aufgrund einer (vermeintlich) pädagogisch wertvollen Förderung der Kinder und Jugendlichen in besonderem Maße geschätzt.

⁷⁸⁵ ebenda

Wird eine „geschlossene Gesellschaft“ zum Tatort sexualisierter Gewalt, so ist es kein Sonderfall, wenn diese von mehreren Tätern und Täterinnen verübt wird, auch jugendliche Täter in die Handlungen verwickelt sind und es eine Vielzahl an Opfern gibt. Das mit großer Sorgfalt recherchierte Buch „Sündenfall“ von Christian Füller über die Missbrauchsfälle an der Odenwaldschule veranschaulicht eindrucksvoll, wie systematisch Täter in geschlossenen Systemen Seilschaften bilden, sich gegenseitig decken und mit welchem großem Engagement sie ihr eigenes öffentliches Ansehen pflegen. Das Buch setzt sich intensiv mit dem Verhalten von Pädagogen auseinander, die Hinweise auf sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern in Institutionen ignorieren und so Täter und den Ruf der Institution schützen sowie eigenes Fehlverhalten vertuschen.⁷⁸⁶



Empfehlung

Jugendreisen der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Jugendverbände sollten grundsätzlich für Gäste offen sein.



Empfehlung

Alle Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer sind vor Antritt einer Fahrt schriftlich über ihre persönlichen Rechte zu informieren und müssen gegenzeichnen, dass sie die Rechte der anderen achten.⁷⁸⁷

Auf inklusiv gestalteten Flyern für unterschiedliche Altersgruppen sind Kontaktstellen zu benennen, an die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sich im Falle von Grenzverletzungen wenden können – zum Beispiel ortsnahe Fachstellen, Nummer gegen Kummer, die einzurichtende „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche als auch die Ombudsstelle der Nordkirche.

⁷⁸⁶ aus: Enders, U. (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: KiWi Verlag

⁷⁸⁷ siehe zum Beispiel Flyer „Kinderrechte in unserer Gemeinde“ unter www.zartbitter.de



Empfehlung

Die einzurichtende „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche erarbeitet inklusive Evaluierungsbögen zu Konfirmandenfahrten und Jugendreisen jeweils für Kinder, Jugendliche und Eltern. Diese fragen Erfahrungen zum grenzachtenden Umgang als auch Vorschläge zur Erweiterung grenzachtender Regeln ab. Die Bögen werden am Ende einer jeden Fahrt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verteilt.

Die Evaluierungsbögen stehen zudem zum Downloaden auf einer zu erstellenden Kinderrechtseite der Nordkirche im Netz. Als Kontaktadressen werden sowohl die Kirchenkreise, die Ombudsstelle der Nordkirche als auch die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche genannt. Die Bögen können auch online ausgefüllt werden.

2. 5. 3. Wochenendfahrt einer Konfirmandengruppe – Analyse eines Fallbeispiels

2. 5. 3. 1. Fallskizze

Die folgende Fallskizze wurde auf der Basis von Interviews mit zwei Teilnehmerinnen einer Fahrt und zwei Eltern erstellt. Im Interview machten die vier Personen sowohl deckungsgleiche als auch einander ergänzende Detailangaben über ihre damaligen Erfahrungen im Kontext einer Konfirmandenfahrt. Widersprüchliche Angaben wurden nicht gemacht.

Für die Wochenendfahrt seiner Konfirmandengruppe hatte der Pastor vergessen, einen VW-Bulli zu organisieren. Entgegen der gesetzlichen Regelungen plante er daraufhin, zehn jugendliche Mädchen und Jungen sowie deren Gepäck in seinem privaten Kombi zu befördern. Er forderte einige Jugendliche auf, im Kofferraum Platz zu nehmen.⁷⁸⁸ Einige Eltern, die ihre Töchter und Söhne zum Treffpunkt gebracht hatten, protestierten gegen den verkehrswidrigen Plan des Pastors. Ein Vater bot sich daraufhin an, einen Teil der Jugendlichen mit seinem Wagen zur Jugendherberge zu bringen und auch am Sonntag wieder abzuholen.⁷⁸⁹ Die Mutter eines Mädchens war über das verantwortungslose Verhalten des Pastors derart empört, dass sie ihrer Tochter die Teilnahme am Wochenende untersagte und diese wieder mit nach Hause nahm – zumal die Gruppe noch nicht einmal von einer zweiten Betreuungsperson begleitet wurde. Das Mädchen hat – so die Erinnerung anderer Eltern – nie wieder an der Konfirmandengruppe teilgenommen.⁷⁹⁰ So waren es nur noch zwei Mädchen, die bei dem Konfirmandenwochenende dabei waren.

Die Eltern einer der beiden Teilnehmerinnen standen der Kirche sehr kritisch gegenüber und waren zunächst nicht mit der Teilnahme ihrer Tochter am Konfirmandenunterricht einverstanden gewesen. Die Jugendliche wollte jedoch nicht einfach die Ansichten ihrer Eltern über die Kirche übernehmen und einen eigenen Standpunkt gewinnen. Deshalb hatte sie ihre Teilnahme bei ihrer

⁷⁸⁸ Quelle 100

⁷⁸⁹ ebenda

⁷⁹⁰ Quelle 46

Mutter und ihrem Vater „durchgeboxt“. Vom Pastor sei sie zunächst hofiert worden, berichtet sie fast dreißig Jahre später: Er habe ihr Aufmerksamkeit geschenkt und sie gelobt.⁷⁹¹ Auf der Konfirmandenfahrt habe er jedoch ihre persönlichen Grenzen überschritten: Schon bei der Begrüßung habe er ihr einen Kuss auf die Stirn gegeben. Das habe sie als „eigenartig“ empfunden.⁷⁹²

Am ersten Abend des Wochenendes – so die Beschreibung der Betroffenen – forderte der Pastor das Mädchen beim Abendessen auf, sich neben ihn zu setzen. Unter dem Tisch hielt er ihre Hand fest, ließ diese über fast zwei Stunden nicht wieder los. Sie fand den körperlichen Kontakt abstoßend und war zugleich verängstigt. Die Situation sei „ganz schrecklich, sehr unangenehm“ gewesen. Niemand habe den Übergriff gesehen und sie selbst habe nicht darüber sprechen können.

Als sie zu einem anderen Zeitpunkt des Wochenendes dem Pastor alleine auf dem Flur begegnete, zog dieser sie fest an sich und versuchte, sie zu küssen. Die Betroffene erlebte dies als „furchtbar“, erstarrte zunächst und – so ihre Beschreibung –, „platzte“ dann: Sie habe den Pastor weggestoßen und angeschrien, er solle das nie wieder machen. Daraufhin habe der Pastor erklärt: „Das ist doch nur eine väterliche Liebe, ich mag dich doch einfach nur. Warum stößt du mich weg?“ Anschließend habe er sie ignoriert.⁷⁹³

Die zweite Teilnehmerin berichtete, die Jugendlichen seien an dem Konfirmandenwochenende weitgehend sich selbst überlassen gewesen. Ein festes Programm habe es nicht gegeben.⁷⁹⁴

Abends besuchten die Mädchen – so übereinstimmend die beiden ehemaligen Teilnehmerinnen – die Jungen auf deren Zimmer. Sie seien geschockt gewesen: Die Jungen hätten sich Pornohefte angeschaut. Daraufhin wandten sich die beiden Mädchen nach eigenen Angaben an den Pastor – in der Erwartung, dass dieser eingreife. Stattdessen habe sich der Seelsorger mit den Worten „Was habt ihr denn da Schönes!“ zu den Jungen gesetzt und offensichtlich sehr genussvoll durch die Pornohefte geblättert.⁷⁹⁵ Rückblickend beschrieb eine der Betroffenen, dies sei für sie wie ein Schlag ins Gesicht gewesen, ihr Bild von Kirche sei zusammengebrochen.⁷⁹⁶

Die Jungen fanden entsprechend der Einschätzung der beiden ehemaligen Teilnehmerinnen das Wochenende „toll“, da sie „alles ausprobieren durften“.⁷⁹⁷ Es habe quasi „einen Freifahrtschein“ gegeben: „Man kann machen, was man will.“⁷⁹⁸ Bei einem Ausflug hätten die Jungen zum Beispiel Flaschen von einem Turm geworfen. Der Pastor sei nicht eingeschritten und habe nichts dazu gesagt. Die Flaschen seien zerborsten. Die Mädchen fanden dies unbegreiflich.⁷⁹⁹

An dem Wochenende habe der Pastor gemeinsam mit 14-jährigen Jungen Alkohol konsumiert: „Die waren alle betrunken.“⁸⁰⁰ Die beiden Teilnehmerinnen berichten, unter den Jugendlichen sei

⁷⁹¹ Quelle 135

⁷⁹² ebenda

⁷⁹³ ebenda

⁷⁹⁴ Quelle 136

⁷⁹⁵ ebenda

⁷⁹⁶ Quelle 135

⁷⁹⁷ Quelle 136

⁷⁹⁸ ebenda

⁷⁹⁹ Quelle 135

⁸⁰⁰ Quelle 136

bereits vorher bekannt gewesen, dass der Pastor auf der Konfirmandenfahrt mit den 13- bis 14-jährigen Jugendlichen Alkohol trinke.⁸⁰¹

Die heute erwachsene Teilnehmerin, die den sexuellen Übergriff durch den Pastor erlebte, berichtet, sie habe mit ihren Eltern über den Alkoholkonsum der Jungen gesprochen. Über „die Sache mit den Pornos“ habe sie mit ihrem Vater nicht sprechen wollen, da dieser den Pastor ohnehin abgelehnt habe. Über die sexuellen Übergriffe habe sie auch heute noch nicht – fast dreißig Jahre später – mit ihrem Vater gesprochen.⁸⁰²

Die Mutter der anderen Teilnehmerin erinnert sich daran, dass sie und die Mutter des zweiten Mädchens dennoch erfuhren, dass die Jungen sich an dem Wochenende mit Pornoheften beschäftigt hatten. Sie hätten die Mütter der Jungen darüber informiert. Diese hätten das Verhalten ihrer Söhne als normal angesehen.⁸⁰³

Die vom Pastor sexuell belästigte Teilnehmerin erinnert sich daran, dass es nach der Fahrt zum Konflikt zwischen ihrem Vater und dem Pastor gekommen sei. Die Situation habe sie als sehr belastend erlebt. Ihr Vater habe ihr dann die Teilnahme an einer weiteren geplanten Konfirmandenfahrt untersagt. Daraufhin habe der Pastor die Gruppe gegen sie aufgehetzt, indem er den Jungen mitteilte, die Konfirmandenfahrt könne nicht stattfinden, da sie nicht mitdürfe. Die Jungen richteten ihre Wut bezüglich der Absage gegen das Mädchen.⁸⁰⁴

Die Konfirmation zog die Jugendliche nach eigenen Angaben durch, um vor ihren Eltern das Gesicht nicht zu verlieren. Allerdings sprach sie bei der Konfirmation das Glaubensbekenntnis nicht mit – mit der Kirche hatte sie innerlich gebrochen.⁸⁰⁵

Gut erinnern kann sich die Betroffene an die Reaktionen einer Kaffeerunde Jahre später, als sie einmal äußerte, dass der Pastor sich eventuell zu Jugendlichen hingezogen fühle. Die Anwesenden hätten mit Vorwürfen reagiert: Wie sie so etwas über einen Mann, der sich so verdient gemacht habe, nur sagen könne! Die Reaktionen seien so heftig gewesen, dass sie in ihrer eigenen Wahrnehmung des erlebten sexuellen Übergriffes so stark verunsichert wurde, dass sie sich – so ihre Beschreibung – anschließend sogar für ihre Vermutung schämte. Sie war über das Erlebte so sehr in Zweifel, dass sie viele Jahre später den Pastor gezielt für ihre eigene Hochzeit aufsuchte. Es war ihr wichtig, ihm noch mal als Erwachsene gegenüberzutreten und sich ein Bild zu machen. Der Pastor habe bei ihrer Trauung dann eine sehr beeindruckende Rede gehalten. Daraufhin habe sie ein schlechtes Gewissen bekommen, weil sie sich seinerzeit in der Kaffeerunde negativ über ihn geäußert hatte.⁸⁰⁶

Als wiederum Jahre später in der Presse stand, dass der Pastor in den Achtziger- und Neunzigerjahren mehrere Jugendliche missbraucht hatte, sei ihr bewusst geworden, dass sie als Jugendliche das Verhalten des Pastors richtig eingeschätzt hatte. Über Jahre habe sie die Frage belastet, ob die sexuellen Übergriffe durch den Seelsorger auf der Konfirmandenfahrt nur ein Produkt ihrer Fanta-

⁸⁰¹ ebenda

⁸⁰² Quelle 135

⁸⁰³ Quelle 46

⁸⁰⁴ Quelle 135

⁸⁰⁵ ebenda

⁸⁰⁶ ebenda

sie waren oder real stattgefunden hatten. Auch habe sie sich unnötigerweise dafür schuldig gefühlt, ihm dadurch „unrecht“ getan zu haben, als sie ihren Eindruck gegenüber Dritten aussprach.⁸⁰⁷

Auf die Bestätigung ihrer Wahrnehmung durch die Berichterstattung in der Zeitung reagierte die inzwischen gestandene Frau nach eigenen Angaben sehr heftig. Ihr sei schlecht geworden und sie habe mehrere Tage neben sich gestanden: „Es hat mich umgehauen.“⁸⁰⁸ All die Jahre habe sie mit niemandem über den sexuellen Übergriff des Pastors sprechen wollen. Nach dem Erscheinen des Zeitungsartikels sprach sie mit ihrem Mann. Auch er sei erschüttert und empört gewesen.

2. 5. 3. 2. Analyse der Täterstrategien

Regellosigkeit: „Ich kann machen, was ich will!“

Nachdem der Pastor vergessen hatte, den Bulli zu organisieren, sah er dennoch keine Veranlassung, sich um einen zweiten PKW zum Transport der Konfirmandengruppe zur Jugendherberge zu bemühen. Der Seelsorger forderte hingegen Jugendliche auf, mit einer weitaus größeren Personenzahl als in der Straßenverkehrsordnung gestattet mit ihrem Gepäck in seinem privaten PKW Platz zu nehmen – u. a. im Kofferraum. Ob der Pastor tatsächlich plante, deutlich mehr Personen als erlaubt in seinem PKW zu transportieren, oder ob er von vornherein darauf spekulierte, dass Eltern sich als „Taxifahrer“ anbieten, mag dahingestellt sein. Entscheidend für die Gruppennorm dürfte die Botschaft gewesen sein, dass der Pastor sich über seinerzeit wie auch heutzutage allgemeingültige Regeln hinwegsetzte und die Jugendlichen gleichfalls dazu aufforderte. Ein solches Verhalten einer Betreuungsperson trägt zu einer Verwahrlosung von Gruppennormen bei. Als hätten sie „einen Freifahrtschein“, setzten sich dann auch die Jungen der Gruppe entsprechend dem vom Pastor vorgelebten Verhalten über Regeln eines verantwortlichen Umgangs hinweg.

Widerspruchsbereitschaft der Eltern testen

Der Pastor nahm sich nicht nur das Recht heraus, sich über die Straßenverkehrsordnung hinwegzusetzen, sondern auch über fachliche Standards der Betreuung von Jugendgruppen: Er führte die Wochenendfahrt mit der gemischtgeschlechtlichen Gruppe ohne zweite weibliche Begleitung durch. Diesem (fachlichen) Fehlverhalten des Pastors zum „Start ins Wochenende“ hat die Funktion eines „Tests“ der Widerspruchsbereitschaft der Eltern: Nur eine Mutter grenzte sich konsequent gegen das verantwortungslose Verhalten des Seelsorgers ab, untersagte ihrer Tochter die Teilnahme an der Fahrt und am Konfirmandenunterricht. Das Vorgehen des Pastors entsprach der klassischen Strategie von Tätern, kritische Eltern, die auf klare Strukturen achten, zu „vergraulen“ und ggf. zu mobben, um das Risiko der Entdeckung der von ihnen verübten Grenzverletzungen und geplanten Verbrechen zu reduzieren. Zugleich reduzierte der „Start ins Wochenende“ die Widerstandsbereitschaft der Mädchen und Jungen, deren Eltern die weitere Teilnahme ihrer Kinder an der Wochenendfahrt und am Konfirmandenunterricht zuließen: Sie erhielten die Bot-

⁸⁰⁷ ebenda

⁸⁰⁸ ebenda

schaft, dass ihre Mütter und Väter verantwortungsloses Fehlverhalten der Betreuungsperson als nicht besonders gravierend ansahen – schließlich vertrauten sie dem Pastor trotz seines Fehlverhaltens weiterhin ihre Töchter und Söhne an.

Aufsichtspflicht vernachlässigen

Auf dem Konfirmandenwochenende vernachlässigte der Pastor seine fachliche Verantwortung für eine jugendgerechte Programmgestaltung sowie seine Aufsichtspflicht: Die Jugendlichen waren weitgehend ohne Programm sich selbst überlassen. Als die Jungen bei einem Ausflug Flaschen von einem Turm warfen und damit die Mädchen ängstigten, wurde er seiner Verantwortung als Aufsichtsperson nicht gerecht, da er nicht einschritt.

Jugendschutzbestimmungen missachten

Bereits vor der Fahrt war unter den Jugendlichen bekannt, dass der Pastor mit Jugendlichen Alkohol trinke. Damit verstieß der sexuell übergriffige Pastor nicht nur gegen gesetzliche Bestimmungen des Jugendschutzes, sondern wandte auch eine klassische Täterstrategie an.

Er „wertete die Jugendlichen auf“, indem er mit ihnen – quasi „unter Männern“ – Alkohol konsumierte, was für die Altersgruppe gesetzlich untersagt war. Damit schwächte er nicht nur die Autorität von Eltern, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erwarteten, sondern auch die Widerstandskraft der Jungen, für die die Einhaltung von allgemeingültigen Gruppenregeln von Bedeutung war.

Gruppenatmosphäre sexualisieren

Der Pastor sexualisierte die Gruppenatmosphäre, indem er dem Pornokonsum der Jungen keine Grenzen setzte, sondern sich daran beteiligte unter Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen. Strafbare wäre ein solches Verhalten entsprechend der heutigen Gesetzeslage nur, wenn der Pastor den Jungen das pornografische Bildmaterial zur Verfügung gestellt hätte, nicht aber wenn sie es selbst mitbrachten.

Die Einschätzung der Eltern, dass es „normal“ sei, dass Jungen dieser Altersstufe Pornografie konsumieren, war angemessen, da Jungen dieser Altersgruppe auch schon zur damaligen Zeit häufig Pornografie konsumierten. Dennoch war die Reaktion des Pastors inadäquat. Das Verhalten des Pastors ist als ein für Täter nahezu „klassisches“ (fachliches) Fehlverhalten zu bewerten, mit dem diese die Gruppenatmosphäre bzw. Einzelkontakte zu Kindern und Jugendlichen sexualisiert und sexuell grenzverletzende (Gruppen-)Normen vorgegeben werden. Auf ein derart gravierendes fachliches Fehlverhalten ist stets mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen von Seiten der Dienst- und Fachaufsicht zu reagieren.

Intensität der sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffe steigern

Ein Mädchen der Gruppe hatte die Teilnahme am Konfirmandenunterricht bei ihren Eltern „durchgeboxt“. Der Pastor wertete sie auf, indem er sie hofierte: Er schenkte ihr besondere Aufmerksamkeit und lobte sie. In einem nächsten Schritt leitete er zu Beginn der Konfirmandenfahrt in Form eines nicht angemessenen Begrüßungskusses auf die Stirn die Grenzverletzungen ein. Diese „beiläufige“ sexuelle Grenzverletzung verwirrte das Mädchen und ist als Test ihrer Widerstandsfähigkeit und als erster Schritt einer Desensibilisierung gegenüber Grenzüberschreitungen zu bewerten. Der Pastor steigerte Schritt für Schritt die Intensität der sexuellen Grenzverletzun-

gen. Nach dem grenzverletzenden Begrüßungskuss hielt er am Abend unter dem Tisch die Hand des Mädchens über einen längeren Zeitraum fest. Diesen unerwarteten, für die anderen Anwesenden nicht sichtbaren Körperkontakt fand das Mädchen abstoßend und er ängstigte es. Anschließend überraschte der Pastor die Jugendliche mit einem massiveren sexuellen Übergriff: Er zog sie fest an sich und versuchte sie zu küssen. Eine solche schrittweise Steigerung der Intensität der Übergriffe entspricht einem klassischen Täterverhalten.

Wahrnehmung des Opfers irritieren

Auf die Abwehr des Mädchens hin (wegstoßen und anschreien) versuchte der Pastor den von ihm verübten sexuellen Übergriff als Ausdruck „*väterlicher Liebe*“ darzustellen. Dies ist als bewusster Versuch einer Irritation der Wahrnehmung der Konfirmandin zu bewerten. Zudem ist diese Interpretation an sich schon befremdlich, da auch Väter nicht das Recht haben, ihre Töchter „fest an sich zu ziehen und sie zu küssen“.

In ihrer Wahrnehmung wurde die Betroffene Jahre später nochmals durch die Reaktion von Dritten massiv verunsichert. Nach ihrem vorsichtigen Hinweis auf das sexuell übergriffige Verhalten des Pastors machte man ihr heftige Vorwürfe, dem Seelsorger unrecht zu tun. Diese Argumentation entsprach der Reaktion des Pastors, der durch seine Uminterpretation des sexuellen Übergriffs als eine Handlung „*väterlicher Liebe*“ bereits die implizite Botschaft vermittelt hatte, dass sie ihm unrecht tue. Als nun Dritte durch ihre Reaktion die vom Täter initiierte Irritation der Wahrnehmung der Betroffenen verstärkten, wurde die vom Seelsorger beabsichtigte Wirkung seines strategischen Vorgehens erzielt: Die Betroffene entwickelte Schuldgefühle, gab ihre Bewertung der damaligen Situation und der Person des Pastors auf.

Das Opfer mobben

Sexualisierte Gewalt wird sehr häufig von psychischer Gewalt begleitet – so auch in diesem Fall. Der Pastor strafte die Gegenwehr des Mädchens ab, indem er sie ignorierte. Nachdem sie ihren Eltern den Alkoholkonsum der Jungen am Wochenende anvertraute, reagierte er mit Mobbing. Eine gleiche Täterstrategie wandte der Leiter von AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg an, dem im Übrigen auch eine charismatische Ausstrahlung zugeschrieben wurde.⁸⁰⁹



Dienstanweisung

Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen empfiehlt sich auch bei kleineren Gruppen eine Begleitung von zwei Betreuungspersonen, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen idealerweise eine männliche und weibliche Leitung. Bei Übernachtungen gemischtgeschlechtlicher Gruppen ist die allgemein übliche Begleitung von einer männlichen und einer weiblichen Betreuungsperson zwingend zu gewährleisten.

⁸⁰⁹ vgl. Bintig 2013

2. 5. 3. 3. Belastung der Betroffenen

Die Reaktionen der betroffenen ehemaligen Konfirmandin auf die Aufdeckung weiterer Fälle sexualisierter Gewalt, die der Pastor verübte, macht deutlich, wie tief diese verletzt war durch den sexuellen Übergriff und die psychische Gewalt von Seiten des Pastors (Wahrnehmung verwirren, ignorieren, mobben) sowie die Reaktionen Dritter. 25 Jahre nach dem sexuellen Übergriff, den sie als Jugendliche erlebt hatte, wurden alte Erinnerungen wiederbelebt. Sie litt unter Übelkeit, stand neben sich – Reaktionen, die das Ausmaß der Belastung deutlich machen.

2. 5. 4. Alkohol in der Konfirmanden- und Jugendarbeit

Zahlreichen Erzählungen von Zeitzeugen und -zeuginnen einer Kirchengemeinde mit sexuell übergriffigen Pastoren ist zu entnehmen, dass in den kirchlichen Jugendgruppen und zum Teil auch auf Konfirmandenfahrten der Achtziger- und Neunzigerjahre „viel Alkohol floss“.⁸¹⁰

Ein Pastor, der im Laufe der Jahre wiederholt und zeitweilig parallele sexuelle Kontakte zu jungen Frauen (aus seinen Jugendgruppen) hatte, konsumierte regelmäßig Alkohol mit Gruppenmitgliedern. Seine Predigten wirken rückblickend wie eine Rechtfertigung dieses fachlichen Fehlverhaltens. Der Pastor grenzte sich im sonntäglichen Gottesdienst auf der Kanzel zum Beispiel von „Miesepetern“ ab und bezeichnete Genuss als Entsprechung der Liebe Gottes, verbunden mit der Aufforderung, sich selbst zu lieben. Schon Jesus Christus sei nach Mt 11,19 von seinen Gegnern als „Fresser und Weinsäufer“ bezeichnet worden. Der Pastor leitete daraus ab, dass auch Jesus gerne gefeiert habe. In Abgrenzung dazu bewertete er „bestimmte christliche Verzichtsforderungen“ als „Unerlöstheit“. So ein „Miesepeter“ sei Jesus nicht gewesen.⁸¹¹

In seinen Konfirmandengruppen und auf Konfirmandenfahrten erklärte der Pastor, „es ginge nicht, dass Alkohol getrunken wird“.⁸¹² In den Gruppen der älteren Jugendlichen fühlte dieser sich – so dessen Angabe gegenüber der Untersuchungskommission – nicht mehr dafür verantwortlich, ob Jugendliche Alkohol tranken oder nicht.⁸¹³ Sein Umgang mit Alkohol war in der Erinnerung eines ehemaligen Jugendgruppenleiters liberal, „so wie es aus heutiger Sicht nicht gehe und wahrscheinlich auch aus damaliger Sicht nicht ging“.⁸¹⁴ Der Seelsorger habe zwar auch mal harten Alkohol weggenommen, aber grundsätzlich hätte auf einer Jugendfreizeit jeder ein Glas Wein in der Hand gehabt und auch ein paar Gläser mehr konsumiert.⁸¹⁵ Entsprechend dem Erleben eines

⁸¹⁰ Quelle 10

⁸¹¹ Quelle 92

⁸¹² Quelle 59

⁸¹³ Quelle 22

⁸¹⁴ Quelle 42

⁸¹⁵ ebenda

ehemaligen Jugendlichen „sorgte“ der Pastor dafür, *„dass wir alle trinken. Wir sind in Südfrankreich mit ihm über die Weingüter gezogen“*. Allerdings sei nicht exzessiv getrunken worden.⁸¹⁶

Das Foto einer anderen Jugendgruppenreise Anfang der Achtzigerjahre, das der Untersuchungskommission vorgelegt wurde, dokumentiert das Ausmaß des Alkoholmissbrauchs auf dieser Reise: Auf einer Treppe liegt zwischen zahlreichen leeren Flaschen mit ängstlichem Blick eine betrunkenen 17-Jährige. Sie wirkt durch ihren Körperbau und ihre zarten Gesichtszüge deutlich jünger – eher wie ein 14- oder 15-jähriges Mädchen. Dieses Mädchen ist eine der Jugendgruppenmitglieder, zu der der Pastor eine sexuelle Beziehung hatte.⁸¹⁷ Das Foto erinnert an Fotos, die den ausgeprägten Alkoholkonsum in der Internatsfamilie von Gerold Becker an der Odenwaldschule dokumentieren: Fotos von offensichtlich betrunkenen Schülern zwischen Bierkästen und Leergut.⁸¹⁸

Ehemalige Mitglieder aus Jugendgruppen des Pastors aus den Achtzigerjahren berichten, dass der Seelsorger mit Jugendlichen gemeinsam Alkohol konsumiert habe.⁸¹⁹ Während der Gruppensitzungen im Kirchengemeindehaus sei zwar nicht getrunken worden, aber nach den Sitzungen, nach Gottesdiensten und auf Reisen war Alkohol entsprechend der Wahrnehmung einer Teilnehmerin omnipräsent.⁸²⁰ Eine andere Gruppenteilnehmerin kann sich an eine Situation erinnern, in der der Pastor *„den Alkohol runter gegossen“* habe und vor Trunkenheit *„wie ein gefällter Baum umgefallen“*⁸²¹ sei. Die Jugendarbeit sei fließend in private Kontakte übergegangen. Nach den Gruppenstunden habe der Pastor mit ausgewählten Jugendlichen den Abend ausklingen lassen.

*„Dann wurde noch Wein getrunken oder gekocht. Er hat das vermischt. Man konnte ja vom Clubraum direkt in seine Wohnung spazieren. Er hat spezielle Leute zu sich gebeten, eingeladen.“*⁸²²

Sich „Lieblinge“ auszuwählen, ist bei vielen Personen, die über einen längeren Zeitraum in Institutionen sexuelle Übergriffe verüben, eine intensiv genutzte Strategie. Das Gleiche gilt für den Umgang mit Alkohol (siehe oben).⁸²³

Obwohl eine Jugendliche – so ihr Bericht – nach einem Abendtreffen der Jugendgruppe stark alkoholisiert war, habe sich der Pastor keine Gedanken darüber gemacht, wie sie bei Eiseskälte und tief verschneiten Straßen den zwei Kilometer langen Fußweg nach Hause bewältigen würde. Nach einem „Filmriss“ fand sich die stark alkoholisierte Jugendliche am nächsten Morgen in ihrem Bett wieder. Von ihrer Freundin erfuhr sie, dass diese beobachtet hatte, dass die junge Frau in den Schnee gefallen und liegen geblieben war. Die Freundin weckte daraufhin ihren Vater, der die Jugendliche nach Hause fuhr.⁸²⁴ Von jedem Gastwirt wird erwartet, dass er dafür Sorge trägt, dass

⁸¹⁶ Quelle 27

⁸¹⁷ Quelle 137

⁸¹⁸ vgl. *„Geschlossene Gesellschaft.“* Mit dem Grimme-Preis ausgezeichnete Dokumentarfilm von Luzia Schmid & Regina Schilling

⁸¹⁹ Quelle 3

⁸²⁰ Quelle 23

⁸²¹ Quelle 17

⁸²² ebenda

⁸²³ vgl. z.B. Bintig 2013, Dehmers 2011, Füller 2011

⁸²⁴ Quelle 23

ein volltrunkener Gast nicht mehr Auto fährt. Der Pastor der Kirchengemeinde fühlte sich nicht verantwortlich, dafür Sorge zu tragen, dass eine volltrunkene junge Frau nach dem Jugendgruppentreffen sicher nach Hause kam.

Die Betroffene berichtet, den Alkoholmissbrauch im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten mit dem Pastor (Jugendarbeit, Kontakte in dessen Privatwohnung) habe ihre Mutter zwar wahrgenommen, sei jedoch nicht auf die Idee gekommen, sich bei dem Pastor zu beschweren.⁸²⁵ Eine jugendliche Teilnehmerin soll wegen des hohen Alkoholkonsums die Jugendgruppe verlassen und die Hintergründe ihrer Entscheidung benannt haben.⁸²⁶

Eine Betroffene erlebte den sexuell übergriffigen Pastor als „*lebensgierig*“. Ihm sei es immer darum gegangen, an die Grenze zu gehen. Dieser habe ihrer Meinung nach den Kontakt mit Jugendlichen „*gebraucht*“, da „*sie nicht wie gesittete Erwachsene waren*“. Auch der große Alkoholkonsum sei Ausdruck seiner Lebensgier gewesen.⁸²⁷ Die Frau des Pastors sei über den Alkoholkonsum ihres Mannes informiert gewesen.⁸²⁸

Zudem berichtet ein Mitarbeiter der Gemeinde über einen problematischen Umgang mit Alkohol in den Jugendgruppen des Pastors: Der Gruppenraum sei nach Trinkgelagen der Jugendgruppen manchmal in einem sehr verdreckten Zustand gewesen. Er habe es auch wiederholt erlebt, dass die Frau des Pastors diesen volltrunken aus dem Gruppenraum abgeholt und die paar Schritte ins Pastorat gebracht habe.⁸²⁹ Auf Nachfrage der Untersuchungskommission widerspricht die Frau des Pastors der Aussage des kirchlichen Mitarbeiters; diese entspreche nicht der Wahrheit.⁸³⁰

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass es unter ehemaligen Jugendgruppenmitgliedern eine strittige Diskussion über das Ausmaß des Alkoholkonsums im Rahmen der Jugendarbeit gibt. Einige versichern, dass sie zwar gelegentliche Abstürze unter Alkoholeinfluss auf den Jugendreisen erlebt haben, aber nicht eine von anderen beschriebene Omnipräsenz von Alkohol. Der Untersuchungskommission fiel auf, dass sich die scheinbar widersprüchlichen Aussagen damit erklären lassen, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Jugendarbeit der frühen Achtzigerjahre von einem deutlich größeren Alkoholkonsum berichteten als ehemalige Jugendliche, die über die Jugendarbeit des Pastors in den Neunzigerjahren sprachen.

Bei einem zweiten Pastor der Kirchengemeinde gab es bereits für Konfirmanden nicht nur die unausgesprochene, sondern die offizielle Erlaubnis, Alkohol zu trinken: Er trank gemeinsam mit den 13- bis 14jährigen Mädchen und Jungen. Auf einem Konfirmandenwochenende waren nach Aussage von Teilnehmerinnen alle Jungen betrunken.

An einem anderen Wochenende soll sich eine Konfirmandin, in deren Familie kein Alkohol getrunken wurde, geweigert haben, Alkohol zu trinken. Daraufhin soll sie von angetrunkenen Jugendlichen unter Druck gesetzt worden sein, doch mitzumachen: Der Konfirmandin soll die Kleidung

⁸²⁵ Quelle 20

⁸²⁶ Quelle 49

⁸²⁷ Quelle 20

⁸²⁸ Quelle 30

⁸²⁹ Quelle 138

⁸³⁰ Quelle 126

abgenommen und unter die Dusche gelegt worden sein. Das Mädchen habe sich daraufhin von ihren Eltern abholen lassen. Ihr Vater soll anschließend den Pastor mit dem Vorfall konfrontiert haben, da dieser das Wochenende als verantwortliche Betreuungsperson begleitet hatte. Der Seelsorger soll jedoch wenig Verständnis für die Empörung des Vaters gehabt und den Standpunkt vertreten haben, dass es besser sei, die Jugendlichen lernten unter seiner Aufsicht den Umgang mit Alkohol als mit jemand anderem.⁸³¹

Der Alkoholkonsum in den Jugendgruppen baute Hemmschwellen ab und schwächte die Widerstandsfähigkeit von jungen Menschen gegenüber sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen.

*Nach einem Jugendgruppentreffen und dem Konsum von erheblichen Mengen Alkohol küsste der Pastor die noch anwesende Jugendliche und fragte sie, ob sie schon mal was mit anderen Jungen hatte. Dann kam es auf Initiative des Pastors zu weitergehenden sexuellen Handlungen.*⁸³²

Nicht nur unter den Jugendlichen, sondern auch unter Eltern und im Kirchenvorstand war bekannt, dass der Pastor Jugendlichen beim Alkohol keinerlei Grenzen setzte. Solche setzte er auch nicht bei Treffen in seiner Privatwohnung, in der regelmäßig Jugendgruppentreffen stattfanden. Alkohol wurde im Lieferwagen gebracht.⁸³³

*„Die Jugendlichen, die im Haus waren, hatten freien Zugang hierzu (Alkohol/Anm. d. Verf.). So wurde gezeigt, wie schön das Leben ist. Man braucht sich nur bedienen.“*⁸³⁴

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass mehrere Eltern ihren Kindern aufgrund eines pädagogisch nicht verantwortlichen Umgangs mit Alkohol bereits in den Achtzigerjahren die Teilnahme an Konfirmanden- und Jugendgruppenfahrten des Pastors untersagten.⁸³⁵ 1994 legte der Vater eines Konfirmanden diesbezüglich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Pastor ein. Er warf diesem vor, er habe vor einer Konfirmandenfreizeit den Jungen und Mädchen ausdrücklich freigestellt, Alkohol mitzubringen, er habe ihnen auf der Fahrt selbst Alkohol zur Verfügung gestellt und die Kinder aufgefordert, zu Hause nicht davon zu berichten (siehe Seite 78).

Ein ehemaliger Jugendlicher stellt fest, es hätten auf Jugendfreizeiten mehr Erwachsene dabei sein sollen, auch mal wechselnde Personen. Aber der Pastor habe immer nur ältere Jugendliche als Teamer mitgenommen, die „seine Vasallen“ gewesen seien.⁸³⁶

⁸³¹ Quelle 138

⁸³² Quelle 139

⁸³³ Quelle 43

⁸³⁴ ebenda

⁸³⁵ Quelle 5

⁸³⁶ Quelle 3



Dienstanweisung

In der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Die Nichtbeachtung ist als massives fachliches Fehlverhalten zu bewerten. In jedem Fall sind angemessene arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auch für nichtöffentliche kirchliche Veranstaltungen zu übernehmen. Fehlverhalten in kircheninternen Kontexten ist der neu einzurichtenden Meldestelle der Landeskirche mitzuteilen, damit diese eine weitere Bewertung vornehmen und ggf. dienstrechtliche Maßnahmen veranlassen kann (siehe Seite 343).

Betreuerinnen und Betreuer haben sicherzustellen, dass auf Feiern, Freizeit- und Ferienangeboten stets ein Teil des Teams gänzlich nüchtern bleibt, um in Konfliktsituationen, bei Unfällen etc. mit „klarem Kopf“ die Aufsichtspflicht erfüllen zu können und ggfs. fahrtüchtig zu sein.

Der hohe Alkoholkonsum rund um die Konfirmanden- und Jugendarbeit der beiden Pastoren war nicht zuletzt in der Kirchengemeinde aufgrund der Tatsache bekannt, dass einer der beiden Pastoren sonntags nach dem Gottesdienst regelmäßig auserwählte Kirchengemeindemitglieder („*inner circle*“) zum Frühschoppen in seine Privatwohnung lud – darunter Mitglieder des Kirchenvorstandes wie auch Mitglieder der Jugendgruppe der Kirchengemeinde. Einige junge Menschen sollen anschließend häufig angetrunken nach Hause gegangen sein.⁸³⁷ Während einer der beiden beschuldigten Pastoren im Interview mit der Untersuchungskommission private Kontakte zu seinem Kollegen von sich wies, berichten ehemalige Jugendgruppenmitglieder, die beiden Pastoren hätten gelegentlich bei Einladungen eines Kirchenvorstandmitgliedes im privaten Rahmen *nicht nur ein Glas Wein gemeinsam geleert*.⁸³⁸



Empfehlung

Die Nordkirche sollte entsprechend dem Vorbild großer Industrieunternehmen eine kircheninterne Suchtberatung vorhalten, die aktiv auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Alkoholproblemen zugeht und sowohl stationäre als auch ambulante Suchttherapien vermittelt.

In Nachfolge der beiden Pastoren übernahmen kirchliche Mitarbeiterinnen die Verantwortung für die Jugendarbeit. Sie stoppten den hohen Alkoholkonsum in den Gruppen. Ein Mitarbeiter berichtete, dass in einem anderen Bezirk der Kirchengemeinde in den Jugendgruppen bis ins neue Jahrtausend ein unangemessener Umgang mit Alkohol praktiziert worden sei. Dort hätten Ehrenamtler bei Treffen immer mal wieder „*einen Kasten Bier auf den Tisch gestellt*“. Aber auch dieses Problem sei seit einigen Jahren abgestellt.⁸³⁹

⁸³⁷ Quelle 49

⁸³⁸ ebenda

⁸³⁹ Quelle 53

Zahlreiche Praxisberichte über sexualisierte Gewalt in Sportverbänden, Internaten, Jugendverbänden und in der katholischen Kirche verdeutlichen, dass Alkoholkonsum in Jugendgruppen ein Risikofaktor für sexualisierte Gewalt darstellt. Er erhöht nicht nur das Risiko sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige, sondern der Ausschank von Alkohol ist nicht nur in Einzelfällen Teil des strategischen Vorgehens von erwachsenen Tätern, um die Widerstandskraft von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern zu schwächen.⁸⁴⁰ Erste Jugendverbände haben gute Erfahrungen damit gemacht, dass im Rahmen von Gruppenleiterschulungen ein striktes Alkoholverbot für alle – auch für Teamerinnen und Teamer – gilt. So vermitteln sie bereits jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Norm eines achtsamen Umgangs mit Alkohol.



Verhaltenskodex

Auf Gruppenleiterschulungen wird grundsätzlich kein Alkohol getrunken.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Alkohol. Bei Aktivitäten mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sie den eigenen Alkoholkonsum zu regulieren und einzugreifen, wenn der Alkoholkonsum junger Frauen und Männer außer Kontrolle gerät.

Regelmäßiger Alkoholkonsum im Jugendalter erhöht zudem das Risiko von Suchterkrankungen. Zum Beispiel benennen nicht wenige der von sexuellem Missbrauch betroffenen ehemaligen Schüler der Odenwaldschule Alkoholabhängigkeit als Folge des regelmäßigen Alkoholkonsums als auch ihrer Gewalterfahrungen in dem Eliteinternat. Ebenso wie die beiden Pastoren der Kirchengemeinde setzte Gerold Becker, Schulleiter und Haupttäter der Odenwaldschule, dem Alkoholkonsum von Schülern und Schülerinnen keine Grenzen: *„Becker, der selbst dem Alkohol sehr zugetan war, war jederzeit bereit, für die Kinder und Jugendlichen entsprechenden Nachschub ... zu finanzieren und zu organisieren.“*⁸⁴¹

Zimmer et al. (2014) kommen in Auswertung der Kontakte mit Betroffenen sexualisierter Gewalt über die Beratungshotline der Deutschen Bischofskonferenz zu dem Ergebnis, dass Opfer, die in kirchlichen Einrichtungen missbraucht wurden, häufiger über Suchterkrankungen berichteten als Betroffene, die in anderen Kontexten sexualisierte Gewalt erlitten. Auch im Rahmen der Untersuchung der Fälle sexualisierter Gewalt in der Nordkirche fiel ein erschütternd großes Ausmaß an Suchterkrankungen unter den Betroffenen auf, die an Konfirmanden- bzw. Jugendgruppen der beiden Pastoren teilgenommen hatten. Der gemeinsame Alkoholkonsum der beiden Pastoren mit Jugendlichen war in der Kirchengemeinde ein „offenes Geheimnis“ und zumindest teilweise dem Kirchenvorstand, Pastorenkollegen und der Pröpstin (spätestens nach der Dienstaufsichtsbeschwerde eines Vaters), einigen Eltern und Mitgliedern der Kirchengemeinde bekannt. Sie alle sind folglich in der Mitverantwortung.

⁸⁴⁰ Enders 2012d

⁸⁴¹ Füller 2011, S. 95

Exkurs

Alkohol in der evangelischen Jugendarbeit

Nach Auskunft von Stephan Groschwitz, Vorsitzender des Deutschen Bundesjugendrings und Jugendpolitischer Referent der Evangelischen Jugend Deutschlands, gibt es heute in der evangelischen Jugendarbeit so gut wie keine Alkoholexzesse mehr, wie sie noch in den Neunzigerjahren üblich gewesen seien. Alkohol sei ebenso wie in anderen Jugendverbänden innerhalb der Jugendarbeit der evangelischen Kirche lediglich in einzelnen Gruppen ein größeres Problem. Der größtenteils kontrollierte Umgang mit Alkohol sei u. a. auf ein allgemein gestiegenes gesellschaftliches Bewusstsein zurückzuführen – vergleichbar mit dem Bewusstseinswandel in Bezug auf Rauchen. Allerdings formuliert der Jugendreferent auch seine Bedenken gegenüber einem strikten Alkoholverbot in der Jugendarbeit, das zum Teil in der kirchlichen Jugendarbeit praktiziert werde. Durch ein solches Verbot würden sich die pädagogischen Fachkräfte „*raushalten und zugleich wegsehen*“. Der Konsum von Alkohol und auch Drogen fände heute in pädagogisch nicht begleiteten Räumen statt – zum Beispiel in Form von hochprozentigen alkoholischen Getränken am Rande von Veranstaltungen oder im Rahmen von privaten Treffen. Diese Einschätzung wurde ebenso von mehreren in der kirchlichen Jugendarbeit der Nordkirche tätigen pädagogischen Fachkräften bestätigt.^{842,843}

Stephan Groschwitz wies zudem daraufhin, dass entsprechend seinen Beobachtungen der Zusammenhang von Alkohol und sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendarbeit noch nicht im ausreichenden Maße wahrgenommen wird.

Im Rahmen der Internet Recherche war die Vielfalt der Präventionsprojekte zum Thema Alkohol im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit auffallend (zum Beispiel Bayrischer Jugendring, Jugendfeuerwehr, Sportverbände etc.). Allerdings gab es kaum Angebote evangelischer Träger. Auf Nachfrage bei zwei Kirchenkreisen stellte sich heraus, dass ein Kirchenkreis kein Konzept der Suchtprävention hatte,⁸⁴⁴ in dem anderen Kirchenkreis gab es laut Auskunft einer Pastorin ein auf Ebene des Kirchenkreises erstelltes Konzept.⁸⁴⁵ Die diesbezügliche Recherche der Koordinierungsstelle gegen sexualisierte Gewalt der Nordkirche brachte außer dem Hinweis auf ein Präventionsprojekt für weibliche Jugendliche keine weiterführenden Erkenntnisse.⁸⁴⁶ Im Rahmen des Projektes werden junge Frauen zu Barkeeperinnen für alkoholfreie Getränke geschult. Ein Vorschlag für ein einheitliches Regelwerk bezüglich des Umgangs mit Alkohol in der Jugendarbeit gibt es auf Ebene der Landeskirche entsprechend der Recherche der Koordinierungsstelle gegen sexualisierte Gewalt somit nicht.

⁸⁴² Quelle 57

⁸⁴³ Quelle 60

⁸⁴⁴ Quelle 57

⁸⁴⁵ Quelle 140

⁸⁴⁶ Quelle 61

2. 5. 5. Grenzverletzender Umgang mit Sexualität in der Jugendarbeit

Der Umgang mit dem Thema Sexualität in den Jugendgruppen sexuell übergriffiger Pastoren wird sehr unterschiedlich beschrieben. Ein beschuldigter Seelsorger wurde zum Beispiel von einem ehemaligen Jugendgruppenleiter als eher verklemmt erlebt.⁸⁴⁷ Der Seelsorger sei nicht nur ein liberaler Mann der Siebzigerjahre gewesen, sondern auch Großbürgersohn. Über Sex zu reden, sei ihm eher unangenehm gewesen. Sexualität unter Jugendlichen habe es im Rahmen der Jugendarbeit gegeben, allerdings keine diesbezüglichen offen kommunizierten Regeln. Ein ehemaliger Teilnehmer einer Ferienfreizeit erinnert sich an einen Vorfall innerhalb der Gruppe: Ein Mädchen sei belastet gewesen, da sie am Abend zuvor stärker alkoholisiert gewesen sei als ein Junge und sich nun nicht mehr erinnern konnte, was im Laufe des Abends passiert war.⁸⁴⁸

In den Jugendgruppen eines anderen Pastors sollen Sexualität und Sex ständiges Thema gewesen sein.⁸⁴⁹ Regeln bezüglich sexueller Kontakte unter Jugendlichen habe es jedoch nicht gegeben: *„Das war ein wildes sexuelles Durcheinander.“*⁸⁵⁰

*In ihrem Tagebuch notierte eine 15-jährige Jugendliche ihre Erlebnisse auf einer Jugendfreizeit im Jahre 1980. Der erste Abend habe für sie im Vollrausch geendet. „Irgendwie knutschten wir alle wie wild durcheinander, irgendwann hatte ich so ziemlich alle Jungs durch ... Danach plagte uns aber das schlechte Gewissen und wir nahmen uns vor, am nächsten Abend nüchtern zu bleiben. Ich kann mich daran erinnern, dass ich mit zwei anderen Mädchen bei unseren Freunden im Zimmer übernachtete. ‚Der [...] (Pastor/Anm. d. Verf.) sagt da nichts‘, versuchte mich einer der Jungs zu beruhigen. Und wirklich, [...] kam spätabends vorbei und betonte belustigt, er hätte ‚nichts gesehen‘.“*⁸⁵¹

Nicht nur, dass es in diesen Jugendgruppen zu sexuellen Grenzverletzungen durch Gleichaltrige kam, auch Teamer sollen Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben. Zu einem großen Eklat kam es laut Berichten von ehemaligen Jugendlichen, als ein 27-jähriger Teamer *„irgendwas mit einer 14-Jährigen hatte“*.⁸⁵² Auch ein ehemaliger Jugendgruppenleiter berichtet im Rahmen der Untersuchung, dass er als 16-Jähriger sexuelle Kontakte zu 12- und 13-jährigen Mädchen seiner Gruppe hatte.⁸⁵³ Folgt man den Angaben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Jugendreisen, so war der Pastor über die sexuellen Beziehungen innerhalb der Gruppe informiert. Morgens sei er mit der Gitarre von Zelt zu Zelt gegangen und habe *„Morning has broken“* von Cat Stevens gesungen; folglich habe er mitbekommen, wer mit wem im Bett lag.^{854,855}

⁸⁴⁷ Quelle 30

⁸⁴⁸ Quelle 59

⁸⁴⁹ Quelle 81

⁸⁵⁰ zum Beispiel Quelle 3

⁸⁵¹ Quelle 5

⁸⁵² Quelle 115

⁸⁵³ ebenda

⁸⁵⁴ Quelle 69

⁸⁵⁵ Quelle 115

Exkurs

Sexualisierte Gewalt durch Jugendliche

In der Fachdiskussion über sexuellen Missbrauch in Institutionen wird oftmals die Problematik der sexualisierten Gewalt durch Peers unterschätzt/tabuisiert. Das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (Keupp et al. 2013) erstellte einen Bericht über Gewalt im Internat der Benediktiner Ettal, in dem die Autoren auch das erwiesene große Ausmaß der psychischen, körperlichen und sexualisierten Gewalt durch Internatsschüler beschreiben. Zudem werden Ursachen der sexualisierten Gewalt durch Kinder gegen Kinder skizziert, die unter anderem in der Sexualisierung des Klimas durch Patres und in der Reinszenierung selbst erlebter sexualisierter Gewalt durch erwachsene Betreuungspersonen lagen. Es ist davon auszugehen, dass die sexualisierte Gewalt durch Peers im Internat Ettal bis zum heutigen Tage sowohl von betroffenen als auch übergriffigen ehemaligen Schülern/Schülerinnen tabuisiert wird. Eine entsprechende Dynamik wird ebenso aus den Berichten über die Odenwaldschule (Dehmers 2011, Füller 2011) und in einzelnen Interviews im Rahmen dieser Untersuchung zu Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche deutlich. Danach gefragt, warum er im kirchlichen Ermittlungsverfahren dazu keine Angabe gemacht habe, erklärte ein Betroffener: „*Ich wurde nicht danach gefragt.*“⁸⁵⁶

Ein Pastor – so die Erinnerung eines ehemaligen Teilnehmers – habe die Argumentation eines Buches in die Jugendarbeit eingebracht, in dem die These vertreten wurde, dass es in Ordnung sei, wenn Erwachsene mit Kindern/Jugendlichen Sex hätten. Das Buch hätten die Jugendlichen „*durchgearbeitet*“.⁸⁵⁷ Mit derartigen täterfreundlichen Thesen versuchte in den Achtziger- und Neunzigerjahren die Pädosexuellen-Lobby die Politik und Kinderschutzorganisationen zu unterwandern. Die Nutzung entsprechender Literatur durch einen Täter in der kirchlichen Jugendarbeit entsprach somit dem „Zeitgeist“. Da es weder eine ausreichende fachliche Kontrolle durch Propst oder Kirchenvorstand noch Teamarbeit in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde gab, bestand für den Täter nur ein minimales Risiko, dass er sich für die von ihm eingebrachte Literatur zu rechtfertigen hatte.



Kinderrechte

Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer haben das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und auf Schutz vor sexualisierter Gewalt.

⁸⁵⁶ Quelle 115

⁸⁵⁷ Quelle 11



Empfehlung

Die Nordkirche muss ein sexualpädagogisches Konzept für die kirchliche Jugendarbeit entwickeln. Dabei müssen verbindliche Regelungen für die Achtung der persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für sexuelle Kontakte mit und ohne Körperkontakt sowie on- und offline festgelegt werden.



Dienstanweisung

Jugendliche Teamer und Teamerinnen, die sexuelle Kontakte zu Schutzbefohlenen haben, sind unverzüglich von ihren Aufgaben freizustellen.



Dienstanweisung

Im Falle sexuell grenzverletzender Normen in Kinder- und Jugendgruppen und bei sexuell grenzverletzenden Verhaltensauffälligkeiten einzelner Kinder oder Jugendlicher sind die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden und kirchlichen Jugendorganisationen verpflichtet, eine Fachberatungsstelle bzw. die einzurichtende „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche hinzuzuziehen bzw. die Auffälligkeiten in der Teamsupervision zu thematisieren.

Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung innerhalb der Gruppe oder eines einzelnen betroffenen bzw. übergriffigen Mädchens/Jungen ist mit einer Fachberatungsstelle oder mit dem Jugendamt zu kooperieren.

Pädagogische Fachkräfte haben das Recht, bei massiven Verhaltensauffälligkeiten von einzelnen oder mehreren Kindern sich in Absprache mit ihrer Leitung bei Beratungsstellen fachliche Unterstützung zu holen. Das Recht der Kinder und ihrer Eltern auf Datenschutz wird über eine anonymisierte Falldarstellung gewährleistet.



Grundlagenwissen und Fortbildung

Aus jedem pastoralen Team muss eine Fachkraft an einer sexualpädagogischen Fortbildung teilgenommen haben.

2. 5. 6. Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen

Ein beschuldigter Pastor verwehrt sich im Gespräch mit der Untersuchungskommission entschieden gegen die Mutmaßung, die Grenzen zwischen den Generationen missachtet zu haben; er habe immer eine angemessene Distanz eingehalten. Ein ehemaliges Mitglied einer seiner Jugendgruppen in den Neunzigerjahren unterstreicht diese Selbstdarstellung des Seelsorgers. Dieser sei jungen Menschen immer „*als in dem Alter präsent begegnet, in dem er sich befunden*“ habe und

habe „sich nicht kindisch oder jugendlich oder halb erwachsen verhalten“.⁸⁵⁸ Diese Bewertung mag für das Verhalten des Seelsorgers in den letzten Jahren seiner Jugendarbeit zutreffen. Die Beschreibungen seines Verhaltens aus früheren Jahren legen jedoch die Schlussfolgerung nahe, dass der Pastor sich sehr wohl in manchen Situationen wie ein „Berufsjugendlicher“ verhalten und die Grenzen zwischen den Generationen im Kontakt mit Jugendlichen missachtet hat. Er selbst beschreibt im Gespräch mit der Untersuchungskommission eine entsprechende Situation, die mit einem Unfall endete.

„Wir haben da so irgendwelche berühmten Spielchen getrieben ... und ich bin mithilfe von zwei Jungs, völlig idiotisch, von außen wollte ich da hoch zu dem Mädchenfenster im Zimmer, das war so eine Gaube oben, und dagegen klopfen. Das war so richtig eine Trallala-Stimmung. Und dann haben wir – ich könnte mich heute noch ohrfeigen – da so einen Stuhl auf den Tisch gestellt und auf den Stuhl noch einen Stuhl und ich bin da raufgeklettert. Und dann bin ich runtergefallen. Abends um sieben oder acht. Und dann mussten sie mich ins Krankenhaus fahren.“⁸⁵⁹

Die betroffenen Mädchen haben den Vorfall auf einer einwöchigen Jugendreise im Gegensatz zu dem Pastor keineswegs als Situation „mit richtiger Trallala-Stimmung“ erlebt, wie aus dem Bericht einer Betroffenen zu entnehmen ist:

„Es wurde reichlich Alkohol (Wein) getrunken, zumindest von den Betreuern und vom Pastor. Das hat mich damals abgestoßen. [...] Es muss schon dunkel gewesen sein. Plötzlich hörten wir Geräusche am Fenster und als wir nachsahen, sahen wir Pastor [...] Dieser hatte eine Leiter ans Fenster gelehnt und versuchte, in unser Zimmer zu gelangen. Er machte einen alkoholisierten Eindruck. Durch irgendeinen Umstand muss er mit der Leiter umgekippt oder von dieser abgerutscht sein. Was nämlich als nächstes zu sehen war, war der auf dem Boden liegende Herr [...], der vor Schmerzen stöhnte, was zumindest mich, aber soweit ich erinnere, auch die anderen Jugendlichen sehr verstörte. Neben den konkreten Geschehnissen erinnere ich mich sehr deutlich daran, dass ich das deutliche Gefühl hatte, dass dieses geplante Eindringen in ‚unseren‘ Bereich nicht in Ordnung war und ich geradezu erleichtert war, dass es ihm nicht gelang. Gleichzeitig war ich entsetzt über seinen Unfall. [...] Mich haben diese Erlebnisse jahrelang belastet und beschämt. Die Jugendgruppe habe ich dann nicht mehr oder allenfalls wenige Male noch besucht.“⁸⁶⁰

Während der Pastor im Kontakt mit Konfirmanden ganz offensichtlich eine angemessene professionelle Distanz hielt und die Grenzen zwischen den Generationen achtete, löste er im Kontakt mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen diese Grenze des Öfteren auf. Folgt man den Beschreibungen ehemaliger Gruppenmitglieder, so konnte Körperkontakt, der von Einzelnen als freundschaftliches Kitzeln und Balgen beschrieben wurde, durchaus ausarten: Der Pastor habe junge Frauen richtig festgehalten. Er habe auch dann noch weitergekitzelt, wenn für einzelne die Situation nicht mehr spaßig war.⁸⁶¹

⁸⁵⁸ Quelle 129

⁸⁵⁹ Quelle 22

⁸⁶⁰ Quelle 142

⁸⁶¹ Quelle 30

Aus den Berichten mehrerer Jugendgruppenmitglieder geht hervor, dass der Pastor sich mit männlichen Jugendlichen sehr häufig „gebalgt“, „gerauft“ bzw. „gekloppt“ habe⁸⁶² und so seine körperliche Überlegenheit demonstriert haben soll. Zudem habe er sich mit den Jungen auch dadurch in Konkurrenz begeben, dass er sich mit Mädchen der Gruppe umgeben habe.⁸⁶³

Die Grenzen zwischen den Generationen wurden von einem Pastor entsprechend den Beschreibungen ehemaliger Jugendgruppenteilnehmer nicht nur dadurch verletzt, dass der Pastor sich „kindisch“ verhielt (zum Beispiel mit Nudeln warf⁸⁶⁴), sondern ebenso indem er die altersentsprechende begrenzte Lebenserfahrung und emotionale Belastungsgrenze von Jugendlichen nicht achtete und ihnen im Rahmen von konfrontativen Selbsterfahrungsübungen zu viel Verantwortung für sich selbst und andere übertrug – sie überforderte.



Verhaltenskodex

Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen achten die Grenzen zwischen den Generationen und verhalten sich entsprechend ihrer Vorbildfunktion.



Dienstanweisung

Im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ist jederzeit eine professionelle Distanz zu wahren. Körperkontakt ist nicht verboten, sollte jedoch fachlich reflektiert werden.

2. 5. 7. Grenzverletzende Methoden in der Jugendarbeit

2. 5. 7. 1. Psychische Gewalt im Rahmen von Selbsterfahrung

Ein Pastor, der sexuelle Handlungen mit jungen Frauen praktizierte, die in einem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihm standen, setzte in seiner Arbeit mit Jugendlichen Selbsterfahrungsübungen ein, die in der Jugendarbeit der Siebziger- und Achtzigerjahren stark verbreitet waren. Der Seelsorger selbst gibt an, Ziel der Übungen sei Vertrauensbildung gewesen sowie ein produktiver Umgang mit Kritik.⁸⁶⁵ Bemerkenswert ist die Bezeichnung der Gruppenstunden und auch von Zusammenkünften auf Ferienfreizeiten als „Sitzungen“ – ein Begriff, der in therapeutischen Kontexten verwendet wird. Die Bezeichnung „Sitzung“ passt insofern, als dass sowohl Themenwahl und Methoden der Jugendgruppentreffen von dem Pastor wie auch von ehemaligen

⁸⁶² Quelle 56

⁸⁶³ ebenda

⁸⁶⁴ Quelle 10

⁸⁶⁵ Quelle 130

Gruppenmitgliedern durchgängig als außergewöhnlich selbsterfahrungsorientiert beschrieben werden.

Ein ehemaliger Teilnehmer beschreibt, dass die Methoden viele Jugendliche faszinierten und den Fragestellungen des Jugendalters entsprochen hätten. Es sei um Identität und Selbst- und Fremdwahrnehmung gegangen: „Wer bin ich? Wie wirke ich auf andere?“ Er selbst habe dies als „*immense Horizonterweiterung*“ erlebt, denn er sei „*eigentlich bis zur Konfirmandenzeit immer ... der Außenseiter*“ gewesen und habe nunmehr Erfahrungen mit sich selbst, mit der Gruppe gemacht. Er erinnert sich zum Beispiel an das Spiel „Seven up“: Man habe in zwei Kreisen gesessen und nicht gewusst, wen man hinter sich hatte. Der hintere berührte, klopfte, massierte den vor ihm sitzenden Jugendlichen und sollte dadurch eine Beziehungsaussage machen. Der Jugendliche erlebte es als spannend, sich zu überlegen, wer das sein könnte, der so mit ihm umging. Sehr anders als zum Beispiel im Sportverein sei es nicht um Leistung, sondern um Beziehungen und um philosophische Geschichten gegangen. Die eigentliche Faszination sei gewesen, dass sich aus den Übungen Stoff für Gespräche ergeben habe: Lebensgeschichten wurden erzählt. „*Da hatte [...] (der Pastor/Anm. der Verfasserin) dann relativ wenig mit zu tun.*“⁸⁶⁶

Gruppendynamische Übungen hat der ehemalige Teilnehmer nur in Jugendgruppen und auf Freizeiten erlebt, nicht im Konfirmandenunterricht des Pastors.⁸⁶⁷ Aus heutiger Sicht – so merkt er an – bedürften die Methoden eines Kontrakts, da sie teilweise „*quasi-gruppentherapeutische Methoden*“ gewesen seien. Es sei natürlich vorgekommen, dass es einzelnen nach einer Einheit schlecht gegangen sei, „*mir selber zum Beispiel auch ... Wenn man es sich einfach machen will, kann man sagen, [...] (der Pastor/Anm. d. Verf.) hat das nicht ausreichend aufgefangen.*“ Seine Erfahrung sei jedoch gewesen, dass die Gruppe die Einzelnen auffing.⁸⁶⁸ Andere Teilnehmer beschreiben, dass sie sich unzureichend bzw. überhaupt nicht aufgefangen gefühlt haben – auch nicht von der Gruppe.⁸⁶⁹



Verhaltenskodex

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung für pädagogische und seelsorgerische Prozesse bewusst.

Eine Frau, die Anfang der Achtzigerjahre in der Jugendgruppe war, berichtet zum Beispiel, dass die von dem ersten Teilnehmer als positive Erfahrung erinnerte Übung „Seven up“ von ihr als grenzverletzend erlebt wurde – vor allem da diese meistens abends nach den ersten Gläsern Wein durchgeführt worden sei: „*Das flirtete vor Erotik.*“⁸⁷⁰ Durch die Massage im leicht alkoholisierten

⁸⁶⁶ Quelle 59

⁸⁶⁷ ebenda

⁸⁶⁸ ebenda

⁸⁶⁹ zum Beispiel Quelle 30

⁸⁷⁰ ebenda

Zustand, bei der die Augen der massierten Person geschlossen gewesen seien, sei eine Stimmung geschaffen worden, in der die persönlichen Grenzen „sanken“.⁸⁷¹



Dienstanweisung

Die Methoden der Kinder- und Jugendarbeit müssen die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern achten.

Wiederholt wurde von ehemaligen Mitgliedern der Jugendgruppen des Pastors wie auch von diesem selbst im Gespräch mit der Untersuchungskommission die Selbsterfahrungsübung „Heißer Stuhl“ erwähnt, die zumindest von Beginn der Achtziger- bis in die Neunzigerjahre sowohl bei wöchentlichen Treffen im Clubraum der Kirchengemeinde als auch auf Ferienreisen durchgeführt wurde.^{872,873,874,875} Die Übung sei vom Pastor so angeleitet worden, dass einer Person, die in der Mitte auf dem Stuhl saß, „*alles gesagt werden durfte*“: was die anderen Gruppenmitglieder über diesen Menschen dachten, was sie störte, nervte, was sie komisch fanden. Der Seelsorger habe keinerlei Vorgaben zum Schutze der jeweils im Fokus der Gruppe stehenden Jugendlichen gemacht. Die Rückmeldungen an diese hätten – so die Beschreibung mehrerer Teilnehmerinnen – durchaus ein intellektuelles Niveau gehabt. Man habe zum Beispiel keine respektlosen negativen Kommentare zu dem äußerlichen Erscheinungsbild eines anderen Jugendlichen abgegeben, sondern eher dessen intellektuellen Fähigkeiten abgewertet. Das Feedback sei zum Teil als sehr vernichtend erlebt worden. Auch der Pastor habe Kommentare ausgesprochen, die von Einzelnen als zutiefst verletzend empfunden wurden. Er habe beispielsweise einer Jugendlichen, die er „*langweilig gefunden habe*“ die Rückmeldung gegeben: „*Ich kann nicht sehen, dass du selber denkst!*“^{876, 877}

Nach Auffassung einer ehemaligen Teilnehmerin war die Übung „Heißer Stuhl“ „*Seelenstriptease*“, der dem Pastor Einblick in das Seelenleben der Jugendlichen gegeben habe. Gruppenmitglieder seien dabei zum Teil weinend hinausgelaufen, ohne dass sich jemand um sie kümmerte.⁸⁷⁸ Der Pastor gab im Gespräch mit der Untersuchungskommission an, er habe selbst immer „*Bammel gehabt vor diesem Heißen Stuhl*“, aber auch „*viel Hilfreiches erlebt in diesen Spielen*“. Er glaube aber nicht, dass er „*das zu leicht genommen habe*“.⁸⁷⁹ „*Der berühmte Heiße Stuhl*“ sei grundsätzlich freiwillig gewesen. Es sei klar, dass es gewisse Gruppenzwänge gebe, doch es sei „*nie jemand gefragt oder gebeten worden*“.⁸⁸⁰ Zudem habe er sich zum Beispiel auf Jugendgruppenreisen

⁸⁷¹ ebenda

⁸⁷² Quelle 10

⁸⁷³ Quelle 9

⁸⁷⁴ Quelle 142

⁸⁷⁵ Quelle 128

⁸⁷⁶ Quelle 49

⁸⁷⁷ Quelle 10

⁸⁷⁸ Quelle 26

⁸⁷⁹ Quelle 22

⁸⁸⁰ ebenda

täglich mit den Teamern beraten. Sie hätten täglich reflektiert, wie es den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehe und wie man ggf. für einzelne sorgen könne.⁸⁸¹

Teilnehmer der Jugendgruppen Anfang der Neunzigerjahre beschreiben ebenso die Selbsterfahrungsübung „Heißer Stuhl“ als aufregend und herausfordernd⁸⁸². Ihre Berichte legen jedoch die Vermutung nahe, dass der Pastor zu dieser Zeit etwas mehr als in den frühen Achtzigerjahren dafür Sorge trug, dass einzelne Gruppenteilnehmer aufgefangen wurden.^{883,884}

Nicht nur bei der Übung „Heißer Stuhl“, sondern ebenso bei der Anleitung anderer Selbsterfahrungsübungen soll der Pastor den Schutz der jungen Menschen aus der Perspektive ehemaliger Teilnehmerinnen vernachlässigt haben. Bei einer Übung hätten beispielsweise die Jugendlichen im Kreis gelegen und seien aufgefordert worden, anderen Gruppenmitgliedern ein positives Feedback zu geben. Allerdings habe der Pastor nicht dafür Sorge getragen, dass jede/jeder eine Rückmeldung bekommen habe. Die „Stars“ der Gruppe hätten folglich mehrere positive Rückmeldungen erhalten, andere nicht eine einzige.

„Es ging uns um die Rangfolge: Kriegen wir auch jemanden ab, der was Nettes sagt, wer sucht sich mich aus zum Massieren? Und allein diese ständige Bewertung – sich bewertet fühlen, sich bewertet haben wollen.“⁸⁸⁵

Jugendliche, die kein positives Feedback bekamen, seien durch die Übungen verunsichert worden und ihr Status in der Gruppe sei geschwächt worden.

Mehrere ehemalige Teilnehmer beschrieben, dass sie die Atmosphäre der Jugendarbeit als extrem spannungsgeladen empfanden: Was passiert heute auf dem Heißen Stuhl? Sagt wieder keiner was? Nicht selten hätten die Jugendgruppentreffen wie bei gruppentherapeutischen Sitzungen beim Psychoanalytiker mit einem längeren Schweigen begonnen: Die Gruppe habe schweigend im Kreis gesessen, bis ein Gruppenmitglied ein Thema eingebracht habe. Ein damaliges Gruppenmitglied berichtet, diese Anspannung noch nicht einmal körperlich ausgehalten zu haben und bereits vor den Gruppentreffen Tee mit Rum zum Spannungsabbau getrunken zu haben.⁸⁸⁶ Die Beschreibungen der Gruppensitzungen durch eine andere ehemalige Teilnehmerin bestätigten die spannungsgeladene Atmosphäre der Jugendgruppentreffen.

„Manchmal war da gar nichts, wir haben da ne halbe Stunde gesessen.“⁸⁸⁷ Oder „Schweigen. Vor lauter Druck, Gutes beizutragen. Die Spontaneität wurde eingefordert und gleichzeitig gekappt. Das war ständig wie ein Schraubstock ... Und dann ist er aufgestanden und ist genervt weggegangen.“⁸⁸⁸

⁸⁸¹ ebenda

⁸⁸² Quelle 31

⁸⁸³ ebenda

⁸⁸⁴ Quelle 59

⁸⁸⁵ Quelle 49

⁸⁸⁶ Quelle 65

⁸⁸⁷ Quelle 20

⁸⁸⁸ Quelle 2

Eine derartige Arbeitsweise bedeutet für viele Jugendliche in dem pädagogischen Setting der Jugendarbeit eine emotionale Überforderung. Verlässt ein genervter Leiter eine aufgrund seines fachlichen Fehlverhaltens angespannte Gruppensituation, so entwickeln nicht selten einzelne Gruppenmitglieder mitunter Schuldgefühle oder die Gruppe verstrickt sich in gegenseitige Schuldzuweisungen. Eine ehemalige Teilnehmerin beschreibt, dass die Gruppenatmosphäre oftmals extrem spannungsgeladen gewesen sei. Diese Dynamik sei auf Ferienfreizeiten durch ein Schlafdefizit der Jugendlichen noch verstärkt worden. Sie selbst habe mit Alkohol ihre Anspannung gedämpft und so gelernt, Alkohol als Regulativ zum Spannungsabbau zu konsumieren.⁸⁸⁹

Insbesondere in den Schilderungen der Jugendgruppen in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre zeichnet sich ab, dass der Pastor bei der Anleitung quasi-therapeutischer Selbsterfahrung eine Eigendynamik des Gruppenprozesses zugelassen hat, ohne im ausreichendem Maße zum Schutze einzelner Gruppenmitglieder steuernd einzugreifen. *„Er hat das nicht besonders seelsorgerlich geführt.“*⁸⁹⁰ Seine Aufgabe wäre es gewesen, wahrzunehmen, wie es Einzelnen ging und sie gegebenenfalls aufzufangen.

*„Das Perfide war, ... er hat nichts unternommen. Er hat Gesichter weiß werden sehen. Alles gesehen und jeden sich selbst überlassen.“*⁸⁹¹

Inwieweit einzelne Jugendliche menschlich aufgefangen wurden, sei demnach davon abhängig gewesen, ob die Gruppe *„menschlich gut aufgestellt war“*. In den Jugendgruppen herrschte – so die Einschätzung von zwei ehemaligen Gruppenmitgliedern – *„absolute Regellosigkeit“*.⁸⁹² *„Es gab keine Verbote... Die unausgesprochene Regel in den Jugendgruppen... war ja gerade, dass alles möglich war, dass alles gesagt werden konnte, dass alles gemacht werden konnte. ... Diese Grenzenlosigkeit, das war im Grunde genommen die unausgesprochene Verabredung.“*⁸⁹³

Der Pastor bringt im Gespräch mit der Untersuchungskommission zum Ausdruck, dass er sich bemüht und die Hoffnung gehabt habe, keine Methoden einzusetzen, die in den therapeutischen Bereich gingen.⁸⁹⁴ Gegen den Vorwurf einer inadäquaten Auswahl und fachlich ungenügenden Anleitung von Selbsterfahrungsübungen und in diesem Kontext verübte psychische Gewalt gegen Jugendliche und junge Erwachsene grenzt er sich ab. Gegenüber der Untersuchungskommission erklärte er, er habe gelernt, *„Sachen zu vermeiden, die in den therapeutischen Bereich führten. Ich bin kein Therapeut. Ich darf gewisse Sachen da auch nicht anstoßen und in Bewegung setzen.“*⁸⁹⁵

2. 5. 7. 2. Sexuell grenzverletzende Gruppenrituale

Ein sexuell übergriffiger Pastor wird rückblickend von ehemaligen Jugendlichen sehr unterschiedlich bewertet. An das Ritual *„Brunnenschlacht“* erinnern sich ehemalige Teilnehmer von Jugend-

⁸⁸⁹ Quelle 17

⁸⁹⁰ Quelle 45

⁸⁹¹ Quelle 17

⁸⁹² ebenda

⁸⁹³ Quelle 45

⁸⁹⁴ Quelle 22

⁸⁹⁵ ebenda

reisen, die ihn eher kritisch sehen⁸⁹⁶, gleichermaßen oft wie diejenigen, bei denen rückblickend die Erinnerung an den Seelsorger bis heute eher positiv getönt ist.^{897,898} Das damals auch in anderen Verbänden praktizierte Ritual „*Brunnenschlacht*“⁸⁹⁹ soll auf den Jugendreisen, die der Pastor anbot, quasi „*Pflichtprogramm*“⁹⁰⁰ gewesen sein. Bei dem Ritual werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Bekleidung in einen Brunnen bzw. ein anderes Gewässer geworfen. Die positiven Berichte einiger ehemaliger Jugendgruppenteilnehmer lassen darauf schließen, dass sie auf dieses Ritual mit einem eher verklärten Blick zurückschauen: Denn die Beschreibungen mehrerer Teilnehmer/innen lassen darauf schließen, dass durch die Art und Weise, wie das Ritual durchgeführt wurde, manchmal aus der „witzigen Taufe“ ein Gewaltritual wurde.⁹⁰¹

Inzwischen sind dieses und vergleichbare Rituale in mehreren bundesweiten Jugendverbänden aufgrund ihres sexuell grenzverletzenden Charakters untersagt: Für sommerlich bekleidete junge Frauen sind „*Brunnenschlachten*“ oftmals recht beschämend, denn bei mit Wasser durchtränkter Sommerkleidung, insbesondere bei weißen T-Shirts, zeichnen sich Körperformen sehr deutlich ab. Junge Frauen fühlen sich durch das Ritual sehr häufig wie öffentlich entblößt, zutiefst beschämt und verletzt – vor allem, wenn anwesende junge Männer mit lautem Gegröle und sexistischen Qualitätsurteilen die für sie peinliche Situation kommentieren. Ein ehemaliger Reiseteilnehmer erinnert sich daran, dass der Pastor Ende der Achtziger-/Anfang der Neunzigerjahre darum gebeten hat, von dem Ritual Abstand zu nehmen.⁹⁰² In den frühen Achtzigerjahren wirkte er selber bei dem Ritual mit: Eine ehemalige Teilnehmerin berichtet, wie der Pastor das Ritual für eine verbale sexuell getönte Annäherung nutzte.⁹⁰³

Indem sie unreflektiert alte Traditionen fortführen, verüben in der kirchlichen Jugendarbeit ebenso wie in vielen anderen Jugendverbänden auch Jugendliche und ehrenamtliche Betreuer psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt, die ansonsten kein gewalttätiges Verhalten zeigen. Einige ihrer Rituale sind wie das unter Beteiligung des Pastors durchgeführte „Taufritual“ nahezu „klassisch“: Jeder kennt sie, doch kaum jemand denkt darüber nach, wie peinlich und belastend sie für Jugendliche sein können. Sexuell grenzverletzende Spiele und Rituale haben nicht nur in Einzelfällen für sexuell übergriffige Betreuungspersonen die Funktion eines „Tests“: Sie beobachten sehr genau, welche Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer die Energie haben, ihre eigenen Grenzen selbstbewusst zu vertreten, und welche weniger widerstandsfähig sind. Zudem nutzen sie die Spiele und Rituale zu einer systematischen Desensibilisierung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber sexuellen Grenzverletzungen.

⁸⁹⁶ Quelle 143

⁸⁹⁷ Quelle 62

⁸⁹⁸ Quelle 106

⁸⁹⁹ Enders/Pieper/Vobbe 2012

⁹⁰⁰ Quelle 143

⁹⁰¹ vgl. Enders/Pieper/Vobbe 2012

⁹⁰² Quelle 106

⁹⁰³ Quelle 17



Verhaltenskodex

In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit wird keinem Mädchen oder Jungen, keiner jungen Frau oder jungem Mann im Rahmen von Aufnahme- und Bestrafungsritualen, Mutproben oder Spielen Angst gemacht. Niemand wird peinlichen Situationen ausgesetzt.

2. 5. 8. Die Macht der Kanzel

Pastoren und Pastorinnen werden u. a. als Autoritäten erlebt, da sie als Theologen die Wortauslegung des Evangeliums studiert haben. Nicht zuletzt über ihre Predigten können sie die Moral- und Wertvorstellungen einzelner Kirchengemeindemitglieder, die Normen innerhalb einer Kirchengemeinde und somit auch die Beurteilung von Handlungen maßgeblich beeinflussen.⁹⁰⁴ Sexuell übergriffige Seelsorger nutzten in den untersuchten Fällen diese Machtposition – insbesondere die „Macht der Kanzel“ –, um die von ihnen verübte Gewalt zu bagatellisieren bzw. zu legitimieren.

Ein sexuell übergriffiger Pastor, der sich durch mehrere zum Teil parallel verlaufende sexuelle Beziehungen mit jungen Frauen (aus seinen Jugendgruppen) sexuell „auslebte“, predigte wiederholt von einem befreienden Gott. In seinen Predigten vermittelte er insbesondere die Botschaft, man solle sich von einschränkenden Formen pietistischer Sitte befreien. Er präsentierte sich als „weltoffener“ Pastor. Beispiel:

„Lass dich nicht einfangen von dem, was ‚man‘ so denkt und tut, auch nicht in Fragen der Sitte und Pietät; sondern guck auf das Leben und frag danach, wie und wo der Geist Gottes es lebendiger und reicher machen kann.“⁹⁰⁵

Ehe- und Familie standen schon immer im Fokus der Arbeit von Pastoren und Pastorinnen. Diese sollten sie auch selbst vorbildlich und moralisch verantwortlich leben. Das folgende Zitat aus der Predigt (1990) des sexuell übergriffigen Pastors offenbart dessen Haltung zur Sexualität außerhalb der Ehe:

„Ich kann Gedanken und Gefühle in mir nicht töten. Ich kann nicht so leben, als sei ich kein geschlechtliches Wesen [...] Wenn einem Mann eine Frau attraktiv erscheint, wenn eine Frau sich zu einem anderen Mann hingezogen fühlt, ist das normal... Aber diese Fixierung des Sexuellen auf die Ehe zeigt sich ja auch daran, dass immer noch für manche Menschen [...] Sexualität außerhalb der Ehe oder vor der Ehe verboten ist.“⁹⁰⁶

Mit einer entsprechenden Argumentation versuchte der Pastor nach Aussage einer betroffenen Frau, seinen Ehebruch zu legitimieren. Sie berichtete gegenüber der Untersuchungskommission, der Pastor habe ihr gegenüber erklärt, dass „das, was wir hier machen“ letztendlich seiner Frau

⁹⁰⁴ Vgl. Zimmer 2014, S. 73

⁹⁰⁵ Quelle 82

⁹⁰⁶ Quelle 90

zugutekäme: Es habe eine positive Auswirkung auf die eheliche Beziehung, wenn es ihm gut gehe.⁹⁰⁷

Mit „moralischen Keulen“ versuchte der Seelsorger die Gläubigen, die Ehebruch nicht billigten und seine „liberale Haltung“ nicht teilten, an ihre eigene Schuld zu erinnern, und klassifizierte sie gleichzeitig als „moralinsaure“ und „unerlöste Menschen“ ab:

„Es gibt nichts Schöneres als den anderen Menschen moralisch zu be- oder verurteilen, besonders wegen der Dinge, die die Sexualität und Ehe betreffen. Das Klatschen und Urteilen ist ungemein reizvoll. Es bringt Freude, auf den anderen oder die andere Steine zu werfen, wenn der Ehebruch feststeht. Nicht immer kommt dann jemand und fragt, ob denn jemand von den Steineschmeißern selbst ohne Schuld sei ... Ich denke, die moralinsauren Menschen sind unerlöste Menschen. Sie haben die Befreiung noch nicht erfahren, die darin liegt, den Ehebruch im eigenen Herzen zu erkennen und anzuerkennen. Sie müssen sich noch fortwährend verurteilen und verstecken ... Wer aus der Vergebung lebt, braucht nicht mehr zu urteilen, sondern kann sogar anderen von ihren quälenden Selbstverurteilungen herunterhelfen.“⁹⁰⁸

Die Predigt des Pastors klingt wie der Versuch einer Legitimation seiner sexuell übergriffigen Beziehungen zu Teilnehmerinnen seiner Jugendgruppen. Mit seinen von der Kanzel und in der Jugendarbeit verkündeten theologischen Botschaften verwirrte er zudem die Wahrnehmung der jungen Frauen – wie eine Betroffene im Interview beschreibt:

„Ich bin auch eingelullt worden, von dem Geist, der in [...] Predigten herrschte. Ich dachte, das sei alles völlig in Ordnung.“⁹⁰⁹

Ein Zeitzeuge benennt die Funktion, die s. E. die Predigten für den Pastor hatten: „Er hat Predigten zu seiner Psychohygiene genutzt; er hat sie genutzt als Supervision, die er nicht hatte.“⁹¹⁰

Ein ehemaliges Mitglied einer Jugendgruppe, mit der der Pastor sexuelle Handlungen ausführte, charakterisierte diesen als „Pastor für die eigenen Bedürfnisse“.⁹¹¹

Abbau der Kanzel

Anlässlich der Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den zweiten Pastor der Gemeinde, der über viele Jahre Jugendliche missbraucht hatte, beschloss der Kirchenvorstand die Kanzel abzubauen. Die von der Kanzel verkündete Botschaft und die geschehenen Taten stünden so sehr im Gegensatz zueinander, dass auch die Kanzel im Kirchsaal missbraucht worden sei.⁹¹² „Nichts ist mehr so, wie es war, gerade für die missbrauchten Menschen“, heißt es in einer Erklärung.⁹¹³

⁹⁰⁷ Quelle 58

⁹⁰⁸ Quelle 90

⁹⁰⁹ Quelle 58

⁹¹⁰ Quelle 42

⁹¹¹ Quelle 143

⁹¹² Hamburger Abendblatt 27.11.2010

⁹¹³ ebenda

Einem Mitarbeiter der Kirchengemeinde wurde der Auftrag zum Abbau der Kanzel zu erteilt.⁹¹⁴ Im Umfeld des wortgewandten Predigers wurde im Gespräch mit der Untersuchungskommission noch im Jahr 2013 diese Maßnahme u. a. als „Akt der Willkür“ und „quasi heidnischer Akt“ bewertet.⁹¹⁵ Bis heute hält sich in der Kirchengemeinde das Gerücht, ein Pastor habe ohne Rücksprache mit Entscheidungsgremien die Kanzel eigenhändig zerstört.⁹¹⁶ Wer dieses Gerücht in die Welt gesetzt hat, konnte im Rahmen der Untersuchung nicht geklärt werden. Nachvollziehbar ist die Kritik an der Präsentation von Fotografien der demontierten Kanzel. Diese Aktion mag zur Psychohygiene einzelner Mitglieder des Pastorenteams beigetragen haben, konstruktiv war sie sicherlich nicht. Sie verletzte die Gefühle von Kirchengemeindemitgliedern, die immer noch an die Unschuld des Pastors glaubten, und trug somit zu einer Verschärfung der Spaltung innerhalb der Kirchengemeinde bei.

⁹¹⁴ Quelle 36

⁹¹⁵ Quelle 42

⁹¹⁶ ebenda

2. 6. Hinweise auf sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt hat es in der Evangelisch-Lutherischen Kirche schon immer gegeben. Nicht selten war diese im unmittelbaren Umfeld bekannt. Ein Fallbeispiel aus den Siebzigerjahren zeigt, dass unabhängig vom vermeintlich „fortschrittlichen Zeitgeist“, bereits in der „wilden“ Zeit der Nach-68er Verantwortliche einer Bruderschaft und ein Mitglied der Kirchenleitung sich gegen sexualisierte Gewalt positionierten.

Ein ehemaliger Zivildienstleistender schildert sexualisierte Gewalt durch den leitenden Hausvater eines Einkehrhauses einer evangelischen Bruderschaft.⁹¹⁷ Dieser habe sich in den Siebzigerjahren wiederholt Zivildienstleistenden genähert. Ein junger Mann habe sich ‚darauf eingelassen‘. Details der sexuellen Handlungen seien unter den anderen Zivildienstleistenden nicht bekannt geworden, doch es habe Gerede wie ‚Der geht jetzt mit dem‘ gegeben. Die missbräuchliche Beziehung des Hausvaters sei aufgedeckt und dieser zur Rede gestellt worden. Der damalige Zivildienstleistende gibt an, er habe diese Konfrontation damals als übertrieben bewertet. Heute bewerte er das anders.

Die Bruderschaft, in deren Trägerschaft das Haus stand, sei zwar sehr konservativ aber der Zeitgeist sehr freizügig gewesen. In dem Haus habe ein für die evangelische Kirche untypisches ‚eher erotisch aufgeladenes Klima‘ geherrscht. Die Mitarbeiter seien zum Beispiel mit Zivildienstleistenden in die Sauna gegangen, die unmittelbar neben der Kapelle gebaut worden war. Der sexuell übergriffige Hausvater habe beim Saunabesuch in Anwesenheit von Jugendlichen Erektionen bekommen. Nachdem er selbst eine solche Situation erlebt habe, habe er daraufhin gemeinsame Saunabesuche mit dem Hausvater vermieden.⁹¹⁸

Einmal habe ein Mitglied der Kirchenleitung das Haus besucht und auch die Sauna besichtigt. Ein Pastor habe mit Jugendlichen in der Sauna gegessen. Der gemeinsame Saunabesuch habe lediglich dem Zeitgeist entsprochen, der Pastor sei im persönlichen Kontakt keineswegs übergriffig gewesen. Das Mitglied der Kirchenleitung habe auf die Freizügigkeit sehr schockiert reagiert.⁹¹⁹



Verhaltenskodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche gehen nicht mit Kindern, Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen in die Sauna. Sie nutzen in Sportstätten und im Schwimmbad nicht die gleiche Umkleidekabine und gehen auch nicht mit ihnen gemeinsam duschen.

⁹¹⁷ Quelle 15

⁹¹⁸ ebenda

⁹¹⁹ ebenda

2. 6. 1. Beispiele für Hinweise auf sexualisierte Gewalt

Das Wissen um Fälle sexueller Übergriffigkeit einzelner Pastoren ist in der Kirche weitaus größer, als man glaubt. Wie in dem oben skizzierten Fallbeispiel, so hatte es in fast allen der im Rahmen dieser Untersuchung benannten Fälle mehr oder weniger deutliche Hinweise auf die sexualisierte Gewalt gegeben. In der Regel hatte es schon lange vor der Aufdeckung gravierende Anhaltspunkte für fachliches und persönliches Fehlverhalten gegeben. Einen entsprechenden Verlauf nahm auch der Fall des sexuellen Missbrauchs durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte, der im Anhang dieses Untersuchungsberichtes ausführlich geschildert wird (siehe Seite 383 ff.).

In einigen Fällen wurden nicht nur Anhaltspunkte für eine Vermutung missverstanden bzw. bagatellisiert, sondern es wurden eindeutige Aussagen über bzw. Beobachtungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ignoriert/vertuscht.

Beispiele der im Rahmen der Untersuchung benannten Hinweise:

Jugendliche

Unter den Jugendlichen einer Kirchengemeinde war Anfang der Neunzigerjahre bekannt, dass der Pastor *„fummele, ... man habe immer eine Hand auf dem Bein. Das war damals kein Skandal, das lief für uns unter: ‚Okay, der [...] ist schwul und touchy. Wenn es dich nervt, bleibst du halt fern‘.*⁹²⁰

Im Jahre 2010 wurde bekannt, dass der Pastor über Jahre hinweg eine Vielzahl an Jugendlichen missbraucht hatte.

Jugendgruppenleiterin

Eine ehemalige Jugendgruppenleiterin berichtete, dass in den Achtzigerjahren ein Jugendlicher, für den sie zuständig war, ihr anvertraut habe, dass der als Grenzverletzer bekannte Pastor versucht habe, sich an ihn ranzumachen und seine Hose aufzumachen. Sie habe später in ihrem Tagebuch festgehalten: *„Das ist halt [...] (der Pastor/Anm. der Verfasserin).“*⁹²¹

Eltern

Eltern berichteten, dass ihr Sohn sie als Jugendlicher darauf angesprochen habe, dass der Pastor schwul sei. Auf ihre Frage, wie er zu so einer Einschätzung komme, habe der Junge ihnen erzählt, dass der Pastor ihn angefasst und unter seinen Pullover gegriffen habe. Er habe das nicht gewollt und gehe deshalb davon aus, dass der Pastor schwul sei. Sie hätten daraufhin ihrem Sohn freigestellt, an einer anstehenden Konfirmandenfahrt teilzunehmen. Zugleich hätten sie ihrem Sohn jedoch nicht wirklich geglaubt. Sie hätten ihrem Sohn zum Beispiel gesagt: *„Du kannst doch nicht einfach sagen, der ist schwul, bloß, weil er dich da so angefasst hat.“* Der Vater sei im pädagogi-

⁹²⁰ Quelle 42

⁹²¹ Quelle 26

schen Bereich tätig gewesen und hätte einschätzen können, was für ein schwerer Vorwurf das war.⁹²²

Eltern

Eine Frau, der in ihrer Jugend von einem Pastor sexualisierte Gewalt widerfuhr, berichtet, dass ihre Mutter „*nicht so moralgebeutel*“ darauf reagiert habe. Sie habe selbst eine Affäre mit einem deutlich älteren Mann gehabt. Außerdem habe sie den Pastor sehr verehrt. Die Mutter habe jedoch nicht realisiert, welche Auswirkungen die sexuellen Kontakte mit dem Pastor für sie als junge Frau gehabt hätten.⁹²³

Eltern

Eine Mutter unterstützte einen Pastor, dessen sexuelle Übergriffigkeit ihr bekannt war, bei der Vorbereitung von Kindergottesdiensten, an denen auch ihre Tochter teilnahm. Auf Nachfrage, warum sie mit ihrem Kind dorthin gegangen sei, antwortet die Mutter: „*Das waren doch Kinder, er hatte ja Interesse für Größere.*“⁹²⁴

Kirchengemeinde

In einer Kirchengemeinde hält sich das Gerücht, dass ein Pastor eine junge Frau geschwängert habe. Später wird bekannt, dass der Pastor sexuelle Beziehungen zu mehreren jungen Frauen hatte.⁹²⁵

Kirchengemeinde

Mehrere Mitglieder einer Kirchengemeinde beschreiben, dass sie von Jugendlichen Andeutungen auf sexuelle Übergriffe durch den Pastor bekamen, dies jedoch nicht glauben konnten bzw. bagatellisierten. Sie werfen sich selbst, anderen Eltern und Kirchengemeindemitgliedern heute vor, dass sie die Aussagen der betroffenen Jugendlichen nicht ernst nahmen und nicht genauer nachfragten.⁹²⁶

Leiterin einer Kita in kirchlicher Trägerschaft

Der Leiterin einer Kita war es bekannt, dass ein Erzieher es nicht unterbunden hatte, als Kita-Kinder sich in seiner Anwesenheit gegenseitig Plastikobst in den Po steckten und dies für ein Kind schmerzhaft war („*schrie laut vor Schmerz*“).⁹²⁷

Die Leiterin bagatellierte die sexuellen Übergriffe der Kinder als kindliches Doktorspiel. Im Rahmen eines späteren Strafprozesses gegen den Erzieher bezüglich mehrerer Fälle sexuellen Missbrauchs mehrerer Kinder der Kita stellte sich heraus, dass die Kinder in Form der sexuellen Über-

⁹²² Quelle 132

⁹²³ Quelle 65

⁹²⁴ Quelle 18

⁹²⁵ Quelle 4

⁹²⁶ Quelle 100

⁹²⁷ Anlage: Missbrauch durch den Erzieher einer Kindertagesstätte.

griffe Handlungen des Täters reinszeniert hatten – sprich: nonverbal im Spiel zum Ausdruck gebracht hatten, was der Täter ihnen zuvor angetan hatte (siehe Seite 386 ff.).

Geschäftsführung einer Kita in kirchlicher Trägerschaft

Eine Kita-Leiterin überraschte einen Erzieher auf einer Hochebene, als dieser vor einer Matratze hockte, auf der ein Kind mit nacktem Unterkörper lag. Der Erzieher kitzelte das Kind auf der nackten Haut und war so in der Beschäftigung versunken, dass er die Kita-Leitern nicht bemerkte. Diese informierte den Geschäftsführer, der dennoch keine Veranlassung sah, dem Erzieher anlässlich des fachlichen und persönlichen Fehlverhaltens eine Abmahnung zu schreiben.⁹²⁸

Kirchenvorstand

In einer Kirchengemeinde wird eine Jugendliche Zeugin eines Konfliktes, in dem unzweifelhaft deutlich wird, dass ein Kirchenvorstandsmitglied über Missbrauch eines Jugendlichen durch einen kirchlichen Mitarbeiter informiert ist.⁹²⁹

Kollegen/Kolleginnen

Ein Pastor berichtete, dass in seiner Gemeinde ein Kollege im Ruhestand lebte, der mehrere Jugendliche missbraucht hatte. Es seien Anrufe von Kollegen aus unterschiedlichen Nachbargemeinden eingegangen, die im Zusammenhang mit dem übergriffigen Pastor auf „schlimme Dinge“ hingewiesen hätten, ohne diese zu konkretisieren.⁹³⁰

Kollege

Ein Pastor berichtet, dass ihm Ende der Achtziger- und Anfang der Neunzigerjahre drei verschiedene Eltern mitgeteilt hätten, dass sein Kollege ihre Kinder gestreichelt habe. Er selber habe die Eltern darüber informiert, dass er als Seelsorger eine Schweigepflicht habe. Er habe sie jedoch auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen. Auf Nachfrage, ob er den Eltern Beratungsstellen genannt habe, antwortete er mit Nein. Die Eltern seien ganz einfache Leute gewesen, die auch Schwierigkeiten gehabt hätten, vernünftiges Deutsch zu sprechen. Er glaube nicht, dass die zu einer Beratungsstelle gegangen seien.⁹³¹

Kollege

Auf einer Grillparty informiert ein Jugendlicher einen Pastor darüber, dass sein Freund von einem Kollegen des Pastors sexuell missbraucht wird. Der angesprochene Pastor wertet das Gespräch als

⁹²⁸ Anlage: Missbrauch durch den Erzieher einer Kindertagesstätte.

⁹²⁹ Aus Rücksichtnahme auf eine betroffene Person, autorisierte die Interviewpartnerin die Untersuchungskommission nicht, Details dieses Sachverhalts zu dokumentieren.

⁹³⁰ Quelle 39

⁹³¹ Quelle 22

Seelsorgegespräch und bleibt passiv. Als Jahre später die Missbrauchsfälle des Kollegen aufgedeckt werden, präsentiert er sich als unwissend und versucht sich als Aufklärer zu profilieren.⁹³²

Kollegen

Nachdem mehrere Fälle von Missbrauch durch einen Pastor aufgedeckt wurden, erzählt ein Ex-Kollege des Täters, dass dieser im Alter von mehr als sechzig Jahren ihm selbst und anderen Pastoren-Kollegen eine immer noch minderjährige ehemalige Konfirmandin als zukünftige Frau vorgestellt habe.⁹³³

Kolleginnen/Kollegen

In einem Seelsorgegespräch soll ein Pastor im Ruhestand gegenüber einem jungen Kollegen berichtet haben, dass er eine Affinität zu Jugendlichen habe und sich auch körperlich von ihnen angezogen fühle. Er sei bereits über Grenzen gegangen. Er wurde dennoch in der Kirchengemeinde mit Vertretungsdiensten (Beerdigungen, Gottesdienste, Tauffeiern etc.) betraut und bekam in der Kirchengemeinde eine Honorarstelle für organisatorische Aufgaben.⁹³⁴

Supervisionsgruppe

In einer Supervisionsgruppe junger Theologinnen wird der sexuelle Missbrauch junger Frauen durch einen Pastor benannt. Mit Rücksicht auf eine Betroffene wird vereinbart, dass die Teilnehmerinnen über ihr Wissen schweigen. Die Supervisorin war eine anerkannte feministische Theologin.⁹³⁵

Pröpstin

Einmal monatlich findet in Kirchenkreisen üblicherweise unter Leitung des Propstes/der Pröpstin ein für die Pastoren verpflichtender Konvent statt. Eine junge Pastorin weigerte sich nach eigenen Angaben teilzunehmen, sofern ein als sexuell übergriffig bekannter Pastor am Konvent anwesend war. Auf dem Konvent hatten Kollegen aus unterschiedlichen Kirchengemeinden öfters „Sprüche“ gemacht – wie zum Beispiel: „*Wir wissen ja, dass wir dort Konfirmandinnen nicht hinschicken dürfen.*“ Ihre begründete Weigerung, bei Anwesenheit des übergriffigen Kollegen am Konvent teilzunehmen, sei von der Pröpstin stillschweigend akzeptiert worden.⁹³⁶

Kollegen und Propst

Ein junger Pastor kommt als Berufsanfänger in eine Kirchengemeinde. Bereits an seinem ersten Arbeitstag werden ihm über seinen Vorgänger „Schmuddelgeschichten“ erzählt: Dieser soll ein „Grabscher“ gewesen sein. Der junge Pastor kann diese Aussagen zunächst nicht glauben. Erst als die Mutter eines Täuflings ihm erzählt, sie habe als Konfirmandin seinen Vorgänger sexuell befriedigen müssen, sucht der junge Seelsorger das Gespräch mit seinen Kollegen im Pastorenkonvent.

⁹³² Quelle 25

⁹³³ Quelle 79

⁹³⁴ Quelle 144

⁹³⁵ Quelle 24

⁹³⁶ Quelle 52

Die Kollegen berichten von ähnlichen Geschichten über seinen Vorgänger. Allerdings bestehe eine Scheu, ihn anzuzeigen, da er inzwischen schwer erkrankt sei. Er sei außerdem in frühzeitigen Ruhestand versetzt worden. Dies habe man damit begründet, dass er ein Haus der Kirchengemeinde an sich selbst verkauft habe. Darüber hinaus habe es noch andere finanzielle Unregelmäßigkeiten gegeben. Es sei dem damaligen Propst also gelungen, die „*unselige Tätigkeit*“ (gemeint ist: „sexualisierte Gewalt“/Anm. d. Verf.) des Pastors zu stoppen. Allerdings habe man die finanziellen Unregelmäßigkeiten zum Anlass genommen.⁹³⁷

Pröpstin

Eine Pastorin berichtete, dass eine Pröpstin sie unter Druck gesetzt habe, über ihr Wissen bezüglich der sexuellen Beziehungen eines Pastors mit mehreren jungen Frauen im Rahmen der Jugendarbeit zu schweigen. Die Pröpstin, die nach eigenen Angaben mit dem Pastor privat befreundet gewesen sei, habe die Vorwürfe als haltlos dargestellt.⁹³⁸

Kirchenleitung

Eine Pröpstin teilte die Information über die sexuelle Beziehung eines Pastors mit einer jugendlichen Schutzbefohlenen und die Hinweise auf weitere Missbrauchshandlungen an anderen Jugendlichen nach eigenen Angaben mündlich der Personalabteilung des Kirchenamtes mit. Der Pastor wurde versetzt. Dennoch enthält die Personalakte keine Dokumentation der Beschuldigungen.

Die Fallbeispiele aus dieser Untersuchung machen deutlich, dass verdeckte Hinweise auf bzw. eindeutige Informationen über sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer oftmals auf mehreren Ebenen der Kirche bekannt waren. In Fällen, in denen kirchliche Mitarbeiter nur einzelne Opfer hatten, war vergleichsweise weniger bekannt, als in Fällen in denen einzelne Pastoren im Laufe der Jahre mehreren bzw. einer Vielzahl junger Menschen sexualisierte Gewalt zufügten. Zwar war auch in diesen Fällen das Umfeld nicht über Details der sexuellen Handlungen informiert, doch war die Tatsache sexueller Grenzverletzungen mehr oder weniger öffentlich. Nachweislich bekannt war Pastorenkollegen und einzelnen – jedoch nicht allen – Kirchenvorstandsmitgliedern meist fachliches Fehlverhalten, das Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls notwendig gemacht hätte – zum Beispiel Alkoholexzesse in Jugendgruppen. Es ist nicht korrekt, diesen Verantwortungsträgern pauschal den Vorwurf der Mitwisserschaft zu machen. Sie haben sich jedoch der Verantwortung zu stellen, dass sie Anhaltspunkten auf fachliches Fehlverhalten nicht nachgegangen sind und sie somit in der Mitverantwortung für das Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern zugefügte Leid sind.

⁹³⁷ Quelle 44

⁹³⁸ Quelle 145



Empfehlung

Die Nordkirche richtet eine „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ ein, die kirchenintern und über die Medien bekannt gemacht wird.

Im Falle der Vermutung sexueller Übergriffe können sich Laien und Theologen von der kircheninternen „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ oder einer externen Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt beraten lassen.

Es besteht die Möglichkeit der anonymen Beratung. Im Falle sexualisierter Gewalt besteht für Kinder und Jugendliche ein elternunabhängiger Beratungsanspruch. Folglich muss eine Schweigepflichtsentbindung von Sorgeberechtigten nicht eingeholt werden.

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung wird die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ im Sinne des Kindeswohls tätig (§ 8a SGB VIII). Sie stellt sicher, dass der/die Beschuldigte von der Vermutung sexualisierter Gewalt nicht erfährt, ehe der räumliche Schutz des Kindes/Jugendlichen gesichert ist. Zudem wirkt sie darauf hin, dass der Name des betroffenen Mädchens/Jungen, der jungen Frau/des jungen Mannes in der Kirchengemeinde nicht öffentlich bekannt gegeben wird.

In einem untersuchten Fall bekam ein Pastor, der selbst übergriffig war, im Laufe der Jahre wiederholt eindeutige Hinweise, dass sein engster Kollege sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer aus der Gemeinde verübte. Diese Hinweise kamen u. a. von Eltern und Betroffenen. Er bagatellierte diese Hinweise, glaubte Betroffenen nicht bzw. war unter Berufung auf seine seelsorgerische Schweigepflicht nicht bereit, zum Schutze von Betroffenen aktiv zu werden. Durch sein passives Verhalten blieb der Täter unbehelligt. Gleichwohl informierte er den Täter über die gegen ihn bestehenden Beschuldigungen und riet ihm, therapeutische Hilfe anzunehmen. Als ihm deutlich wurde, dass der Täter sich auf keine Therapie einließ, sah er keine Veranlassung, sich für den Opferschutz einzusetzen. Selbst als der Kollege bei seiner zweiten Ehescheidung im Januar 1990 die Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Bezirksausschusses benötigte, um in der Kirchengemeinde weiter beschäftigt werden zu können, nutzte der Pastor nicht die Möglichkeit, um von einer solchen Weiterbeschäftigung abzuraten. Stattdessen soll er im Zusammenhang mit geäußerten Bedenken bezüglich einer Reise seines Kollegen mit einem Jugendlichen und merkwürdiger Einladungen einzelner Jugendlicher in dessen Wohnung von „*schmutziger Wäsche*“ gesprochen haben.⁹³⁹

Im Gespräch mit der Untersuchungskommission zeigt der selbst übergriffige Kollege des massiv sexuell gewalttätigen Täters auf, dass er als einziger der Pastoren öffentlich erklärt habe, er habe sich schuldig gemacht habe.⁹⁴⁰ Zweifelsfrei hat sich dieser Pastor gegenüber den Opfern schuldig gemacht, zugleich ist es nicht korrekt, wenn nur ihm in der Öffentlichkeit die Vertuschung der sexualisierten Gewalt seines Kollegen vorgeworfen wird. Auch andere haben zumindest Hinweise ausgeblendet. Es ist – angesichts der oben aufgeführten Beispiele für verdeckte und offene Hinweise – keineswegs glaubhaft, dass in einer Kirchengemeinde, in der von den Siebziger- bis in die

⁹³⁹ siehe Seite 73

⁹⁴⁰ Quelle 22

Neunzigerjahre von einem Pastor massive sexualisierte Gewalt gegen eine Vielzahl an Jugendlichen ausgeübt wurde, die Kollegen und Pröpste komplett ahnungslos waren. Der Untersuchungskommission liegen überzeugende Hinweise und glaubhafte Aussagen darüber vor, dass in dem Fall auch andere Pastoren zumindest darüber informiert waren, dass der Pastor unter dem Deckmantel der Fortschrittlichkeit eine Jugendarbeit betrieb, die von Regellosigkeit geprägt war. Diese ist als eine Form einer verwahrlosten Pädagogik zu klassifizieren.

In der Untersuchung wurde deutlich, dass in diesem Fall ebenso Eltern bekannt war, dass in der Jugendarbeit der beiden Pastoren *„etwas nicht in Ordnung war“*.

„Ich hab sogar mit meinen Eltern gesprochen, auch über [...] Da hieß es: ‚Geh nicht zu [...]‘. Da war Rummel abends: Da hat meine Mutter auch gesagt, dass sie das alle wussten, da ist was nicht in Ordnung.“⁹⁴¹

Von mehreren Müttern und Vätern ist in unterschiedlichen Fällen bekannt, dass sie bezüglich des Themas Alkohol mit Pastoren in Konflikt gingen.⁹⁴² Einige Eltern nahmen sich nach gescheiterten Klärungsversuchen zurück, andere wechselten die Kirchengemeinde oder vertrauten einem anderen Pastor/einer anderen Pastorin ihre Kinder an.

Gleichzeitig wurde in der Untersuchung deutlich, dass wie bei innerfamiliären sexuellem Missbrauch die engsten Bezugspersonen betroffener Kinder und Jugendlicher oftmals ahnungslos sind. Auch in den Fällen, in denen Pastoren mehrere oder viele Opfer missbrauchten, wussten „es“ keinesfalls alle. Als zum Beispiel eine ehemalige Teilnehmerin einer Jugendgruppe nach der Aufdeckung des Missbrauchs durch den Pastor im Jahr 2010 in einem Telefonat mit ihrem Bruder über die bekanntgewordenen Fakten sprach, erfuhr sie, dass auch dieser betroffen war.⁹⁴³

Eine Frau der Kirchengemeinde, die sich heute für die Interessen der Opfer einsetzt, gibt im Interview mit der Untersuchungskommission an, sie habe seinerzeit nicht verstanden, warum der von ihr geschätzte Pastor versetzt wurde. Sie habe gehört, dass etwas vorgefallen sein soll, und habe angenommen, *„der wird Geld unterschlagen haben und jetzt wird er abgeschoben“*.⁹⁴⁴



Empfehlung

Die einzurichtende „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche informiert auf ihrer Homepage Mütter, Väter und andere Mitglieder der Nordkirche über Qualitätsstandards der Jugendarbeit.

Auf ihre Homepage stellt sie ein Beschwerdeformular bezüglich grenzverletzenden Umgangs in kirchlichen Einrichtungen zum Downloaden ein, das auch online ausgefüllt werden kann.

⁹⁴¹ Quelle 56

⁹⁴² zum Beispiel Dienstaufsichtsbeschwerde erstatteten

⁹⁴³ Quelle 18

⁹⁴⁴ Quelle 147



Empfehlung

Wenn Eltern, andere Kirchengemeindemitglieder oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (sexuelle) Grenzverletzungen und Übergriffe in Kirchengemeinden durch Betreuungspersonen beobachten, sollten sie diese Beobachtungen gegenüber internen oder externen Ansprechpersonen des institutionellen Beschwerdemanagements (siehe zum Beispiel Seite 306 und 339) benennen. Bei Grenzverletzungen ist es oft auch sinnvoll, zunächst anderen vertrauten Kirchengemeindemitgliedern von den eigenen Beobachtungen zu berichten und die eigene Bewertung sehr sachlich zum Ausdruck zu bringen: „Ich finde es nicht in Ordnung, nicht fachlich, nicht verantwortlich, kann es nicht akzeptieren, dass ...“. Man sollte die beobachteten Fakten jedoch nicht interpretieren und keine Mutmaßungen bezüglich massiver Formen sexualisierter Gewalt in den Raum stellen. Eine sachliche Beschreibung der eigenen Beobachtungen ermutigt nicht selten andere Kirchengemeindemitglieder, ebenso Dinge zu berichten, die ihnen aufgefallen sind und die sie nicht akzeptieren können und wollen.

Kirchengemeindemitglieder, die Hinweise auf massivere Formen sexualisierter Gewalt erhalten, sollten sich in jedem Fall durch eine Fachberatungsstelle beraten lassen. Sie brauchen die Unterstützung bei der Abklärung, welches die nächsten sinnvollen Schritte sind. Unbesonnenes Handeln schadet betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Es setzt die Betroffenen dem Risiko zusätzlicher Schweigegebote durch den Täter/die Täterin aus.

2. 6. 2. Umgang mit verdeckten und offenen Hinweisen

Außenstehenden fällt es meist leichter, sexualisierte Gewalt in einer Institution wahrzunehmen als den unmittelbaren Kontaktpersonen eines sexuell übergriffigen Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin. Je näher man einer sexuell übergriffigen Person steht, umso schwerer ist es, die sexualisierte Gewalt zu realisieren, umso mehr werden Hinweise darauf ausgeblendet. Auch wenn in vielen Fällen Hinweise auf sexualisierte Gewalt offensichtlich waren, so ist es dennoch nicht korrekt, allen Funktionsträgern (zum Beispiel Kollegen und Kolleginnen sowie Mitgliedern des Kirchengemeinderates) eine Mitwisserschaft zu unterstellen. Keinesfalls darf unterschätzt werden, dass übergriffige Personen in der Mehrzahl der Fälle sehr strategisch die Wahrnehmung der Umwelt vernebeln.

Die Wahrnehmungsblockaden in den untersuchten Fällen hatten unterschiedliche Ursachen. Im Folgenden werden für den kirchlichen Kontext spezifische Wahrnehmungsblockaden beispielhaft skizziert.

2. 6. 2. 1. Institutionelle Wahrnehmungsblockaden

2. 6. 2. 1. 1. Sexualisierte Gewalt durch Pastoren ist „denk unmöglich“

Wolfgang Harder, Nachfolger von Gerold Becker als Schulleiter an der Odenwaldschule, beschreibt, dass für ihn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegen seinen Vorgänger „denk unmöglich“ war.⁹⁴⁵ Ebenso lag in der evangelischen Kirche bis zu der Aufdeckung der Missbrauchsfälle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch Theologen außerhalb der Vorstellungskraft der meisten Gläubigen.⁹⁴⁶ Pastoren wird eine besondere Rechtschaffenheit zugeschrieben. Sie gelten als moralische Autorität, die sich selbst an die von ihnen verkündeten Normen halten (zum Beispiel sich nicht zum Schaden anderer Menschen verhalten). Das Bild des Sexualstraftäters und/oder des rücksichtslosen Mannes, der seine eigenen sexuellen Bedürfnisse auf Kosten von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auslebt, passt nicht zum Bild des vertrauenswürdigen Pastors, der in persönlichen Krisensituationen den Kirchengemeindemitgliedern Trost und Beistand leistet. Eine Mitarbeiterin einer betroffenen Kirchengemeinde geht davon aus, dass sie es nicht hätte glauben können, wenn sie vor 20 oder 30 Jahren Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch durch den Pastor ihrer Kirchengemeinde bekommen hätte. Vermutlich hätte sie erklärt: „Das kann doch wohl gar nicht angehen“.

Im Rahmen der Untersuchung wurde immer wieder deutlich, wie schwer es für Kirchenmitglieder auszuhalten ist, wenn sie einen sexuell übergriffigen Pastor, der jungen Menschen Leid zugefügt hat, verehrt haben und vielleicht heute noch mögen.

Kommt innerhalb einer Kirchengemeinde dennoch die Vermutung auf, dass „etwas“ an der Umgangweise eines Pastors/einer Pastorin oder anderer ehren- oder hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Kindern und Jugendlichen „nicht stimmt“, so ist es im Interesse der sexuell übergriffigen Person, dass möglichst wenig Details der sexualisierten Gewalthandlungen aufgedeckt werden. Allerdings braucht sich die übergriffige Person um ihre Rechtfertigung oft ohnehin keine besonders großen Sorgen zu machen: In den meisten Fällen können dem Beschuldigten wohlgesonnene Mitglieder der Institution die Hinweise auf sexuell grenzverletzendes Fehlverhalten einfach nicht glauben oder sie bagatellisieren oder vertuschen diese.

Kirchengemeindemitglieder, die sich sexualisierte Gewalt durch Pastoren/Pastorinnen grundsätzlich nicht vorstellen können, engagieren sich häufig in besonderem Maße für die Entlastung von sexuell übergriffigen Pastoren und sammeln vermeintliche Gegenbeweise. Andere sind dem Pastor zutiefst verbunden und bagatellisieren die verübte sexualisierte Gewalt zum Beispiel aus Dankbarkeit, da der Seelsorger „die Ehe der Eltern gekittet“⁹⁴⁷ oder beim Tod eines Angehörigen Trost gespendet hat. Viele Kirchengemeindemitglieder sind folglich von ihrem eigenen idealisierten Bild des Seelsorgers in ihrer Wahrnehmung geblendet. Dabei spielt die Dauer der Tätigkeit

⁹⁴⁵ vgl. *Geschlossene Gesellschaft*. Mit dem Grimme-Preis ausgezeichnete Dokumentarfilm von Luzie Schmidt & Regina Schilling.

⁹⁴⁶ Quelle 7

⁹⁴⁷ Quelle 8

eines Pastors in einer Kirchengemeinde keine unerhebliche Rolle – so die Feststellung eines Mannes, der als Jugendlicher sexualisierte Gewalt durch einen Pastor der nordelbischen Kirche erlebte: *„Es macht einen Unterschied, ob ein Pfarrer lange in einer Kirchengemeinde ist und Trauungen gemacht hat, die Oma beerdigt hat, die Kinder konfirmiert. Oder ob er erst zehn Jahre da ist. ... Das ist nicht dasselbe.“*⁹⁴⁸



Empfehlung

In der Nordkirche müssen Pastoren in ihren Positionen nach Ablauf einer festgesetzten Zeitspanne durch Wiederwahl bestätigt werden. Es sollte überprüft, ob es nicht Sinn macht, dass Pastoren und Pastorinnen nach einer bestimmten Dauer in einem Amt, nicht mehr wiedergewählt werden können und grundsätzlich versetzt werden. Der Untersuchungskommission ist klar, dass dies sehr stark das Bild des Pastors verändern könnte.

Kirchengemeindemitglieder, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben das Bedürfnis, allen in der Kirche engagierten Personen – insbesondere Pastoren und Pastorinnen – trauen zu können. Mütter und Väter vertrauen zum Beispiel darauf, dass im Rahmen der erzieherischen und seelsorglichen Betreuung in der Kirche das Wohl ihrer Töchter und Söhne in besonderem Maße geachtet und keine sexualisierte oder psychische Gewalt gegen diese zu befürchten ist. Werden die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen dennoch verletzt, so wird nicht nur deren Vertrauen, sondern auch das der Eltern, anderer Kirchengemeindemitglieder sowie der Kollegen und Kolleginnen missbraucht.

2. 6. 2. 1. 2. Unzureichendes Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass es innerhalb der Nordkirche bis zum heutigen Tage ein vergleichsweise geringes Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt in Institutionen gibt. Dies ist eine der Ursachen, weshalb in der Vergangenheit die zum Teil sehr offensichtlichen Hinweise auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht wahrgenommen, falsch interpretiert und/oder bagatellisiert wurden. (siehe zum Beispiel Seite 382 ff.: „Sexueller Missbrauch durch einen Erzieher einer Kindertagesstätte“).

Wissen ist Macht - realistisches Wissen über Formen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Kontexten sowie über die Strategien der Täter und Täterinnen erweitert die Handlungsspielräume der Erwachsenen. Informierte Mütter, Väter und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen reagieren bei grenzverletzendem Fehlverhalten von Betreuungspersonen eher mit gesundem Misstrauen als uninformierte Erwachsene (zum Beispiel bei Übernachtungen von Betreuungspersonen mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum, zu intimer Körperkontakt, Vermengung von beruflichen und privaten Beziehungen, nicht adäquaten Geschenken, grenzverletzender Sexualpädagogik, Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen und der Jugendschutzbe-

⁹⁴⁸ Quelle 21

stimmungen). Wissen hilft, die Strategien von Tätern/Täterinnen bei der Vorbereitung sexualisierter Gewalt besser zu durchschauen und die Hinweise betroffener Mädchen und Jungen, junger Frauen und Männer eher zu verstehen und die Folgen für die Betroffenen realistischer einzuschätzen. Die Auflistung von Beispielen ignorierte Hinweise auf sexuell grenzverletzendes Fehlverhalten veranschaulicht, dass in der Nordkirche erhebliche Wissensdefizite bezüglich der Problematik bestanden. Die fachlichen Fehleinschätzungen der Hinweise im Falle des Missbrauchs mehrerer Kinder durch einen Kita-Erzieher (2012/2013) beweisen, dass dieses Defizit bis heute nicht ausreichend aufgearbeitet ist.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind darauf angewiesen, dass ihre Vertrauens- und Ansprechpersonen sich umfassend über die Vorgehensweisen von sexuell übergriffigen Personen und die institutionellen Dynamiken bei Missbrauch in Institutionen informieren. Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt darf nicht allein von der Aussage der Opfer abhängig sein und diesen darf wiederum nicht durch das Wissensdefizit der Erwachsenen bedingte zusätzliche Belastungen aufgebürdet werden.

Im Rahmen der Untersuchung fiel auf, dass fehlendes Grundlagenwissen nicht nur in Einzelfällen dazu führte, dass einzelne Fachkräfte ein großes persönliches Standing brauchten, um sich gegen das grenzverletzende Verhalten von Kollegen/Kolleginnen abzugrenzen. Entsprechendes Grundlagenwissen ist Voraussetzung für die Klassifizierung des grenzverletzenden Verhaltens als nicht akzeptables fachliches Fehlverhalten, Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine fortlaufende fachliche Kontrolle.



Grundlagenwissen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Seelsorge müssen verpflichtet werden, sich Wissen über Formen sexualisierter Gewalt und Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch in Institutionen anzueignen. Dies kann entweder durch die verpflichtende Lektüre von Fachartikeln oder durch den Besuch einer entsprechenden Fortbildung oder „Inhouse-Schulungen“ erfolgen.



Dienstanweisung an Führungskräfte

Allen haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vor Arbeitsantritt die institutionellen Regeln/Dienstanweisungen zu einem grenzachtenden Umgang auszuhändigen. Der Empfang ist zu quittieren.



Dienstanweisung an Führungskräfte

Fachliches oder persönliches Fehlverhalten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, das als Täterstrategie bekannt ist und/oder dazu dienen kann, sexuelle Übergriffe vorzubereiten, muss in jedem Fall ernst genommen werden. Ihm muss durch Gespräche mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern und/oder Kindern sowie mit den grenzverletzenden Personen nachgegangen werden.

Durch eine achtsame Vorgehensweise sind sowohl die persönlichen Grenzen von betroffenen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern zu schützen als auch der Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin Rechnung zu tragen.

Die Leitungskraft sollte sich von einer externen Fachstelle bzw. von einer auf Ebene der Landeskirche einzurichtenden „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ bei der Einschätzung des fachlichen Fehlverhaltens beraten lassen (siehe Seite 335).

Das fachliche Fehlverhalten muss dokumentiert und – sofern es über einmalige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen hinausgeht – zeitnah an einer einzurichtenden „Meldestelle der Nordkirche“ schriftlich gemeldet werden (siehe Seite 343).



Dienstanweisung

In Fällen einer distanzlosen Umgangsweise mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die jeweilige Leitungskraft zu informieren (zum Beispiel bei zu intimem bzw. sexuell getöntem Körperkontakt oder verbalen Grenzverletzungen). Ist die Information an die Leitungskraft aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht ausreichend oder sinnvoll, so müssen die Beobachtungen dem nächsthöheren Vorgesetzten, der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ oder der „Meldestelle der Nordkirche“ bzw. externen Ansprechpersonen der Einrichtung gemeldet werden (externes Beschwerde-management/Ombudsstelle).

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich im Falle der Vermutung sexueller Übergriffe oder sexuellen Missbrauchs in der eigenen Einrichtung an eine externe Fachberatungsstelle zu wenden und sich beraten zu lassen.

2. 6. 2. 2. Individuelle Wahrnehmungsblockaden

Es ist ungleich schwerer sexualisierte Gewalt im eigenen System zu erkennen als dies für außen stehende Personen ist. Bei einem engen Kontakt zu einem Täter/zu einer Täterin (zum Beispiel aufgrund einer emotionalen Bindung oder einer zeitintensiven Zusammenarbeit) ist es besonders schwer, Hinweise auf die von ihm verübte sexualisierte Gewalt wahr- und bewusst aufzunehmen. Dieses liegt u. a. in Selbstschutzmechanismen begründet.

2. 6. 2. 2. 1. Schockreaktionen

Fallbeispiele aus der Untersuchung:

Ein Mitglied des Pastorenteams einer von sexuellem Missbrauch betroffenen Kirchengemeinde gibt an, im Rahmen der Diskussionen um die Versetzung des Täters keinerlei Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Jugendlichen bekommen zu haben. Er wäre noch nicht einmal im Traum darauf gekommen, dass sexueller Missbrauch im Spiel sein könnte. In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends habe er zwei Gespräche geführt, die er rückblickend als mögliche Hinweise auf sexuellen Missbrauch wertet, doch habe er diese seinerzeit nicht verstanden. Auch habe er im Rahmen von Seelsorgegesprächen erfahren, dass in der Familie des Pastors Kinder schlecht behandelt würden. Er habe in diesem Kontext an körperliche und psychische Gewalt gedacht, jedoch nicht an Missbrauch. Dass es sich um sexualisierte Gewalt handelte, sei ihm erst durch die Aufdeckung im Jahre 2010 deutlich geworden.⁹⁴⁹

Folgt man dagegen der Aussage eines Zeitzeugen, so hat dieser bereits einige Jahre zuvor den Pastor über die von dessen Kollegen verübte sexualisierte Gewalt gegen einen Jugendlichen informiert. Der Zeitzeuge beschreibt, er habe dem Pastor gegenübergesessen und einen klaren Hinweis auf den Missbrauch einer ihm nahestehenden Person wiederholt ausgesprochen. Anlass sei eine gemeinsame Einladung mit dem Täter gewesen, die der Zeitzeuge nicht wahrnehmen wollte/konnte. Es sei für ihn in der Situation jedoch deutlich erkennbar gewesen, dass die Information den Pastor nicht erreicht habe. Dieser habe wie hinter einer Nebelwand gewirkt.⁹⁵⁰

Die Beschreibungen des Zeitzeugen lassen darauf schließen, dass die Hinweise auf die von einer ihm relativ nahestehenden Person verübte sexualisierte Gewalt den Pastor derart geschockt hat, dass der Seelsorger die extrem belastenden Informationen nicht aufnehmen konnte und diese somit nicht in sein Bewusstsein drangen. Dieser unbewusste Selbstschutz ist typisch für Menschen in Schockzuständen und wird in der Praxis der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sehr häufig beobachtet. Auch wenn der Pastor tatsächlich informiert wurde, heute aber erklärt, dass er keinerlei Information bekommen habe, so müssen daraus nicht unbedingt Zweifel an seiner Wahrhaftigkeit abgeleitet werden.

Als er im Rahmen der Untersuchung mit der Aussage des Zeitzeugen konfrontiert wird, reagiert der Pastor erstaunt und zugleich offen. Er habe sich in den vergangenen drei Jahren mit den Reaktionen von Menschen in traumatischen Situationen auseinandergesetzt und wisse, dass Selbstschutzmechanismen des Menschen dazu führen können, dass man Informationen ausblendet. Er beschreibe, wie sehr ihn 2010 die Vorstellung erschüttert habe, das ganze Dorf habe von dem Missbrauch gewusst – bis auf ihn selbst. Er habe sich gefragt, warum niemand sich ihm anvertraut habe.⁹⁵¹

Die von dem Zeitzeugen beschriebene Schockreaktion des Pastors ist nachvollziehbar und ein klassischer Selbstschutzmechanismus bei der Konfrontation mit sexualisierter Gewalt. Die Unter-

⁹⁴⁹ Quelle 67

⁹⁵⁰ Quelle 148

⁹⁵¹ Quelle 67

sucherin kennt es aus ihrer eigenen Beratungspraxis, dass sie selbst und andere Fachkräfte beispielsweise in Erstgesprächen immer wieder einzelne entscheidende Fakten ausblenden und sich nach dem Gespräch nicht mehr daran erinnern können. Deshalb führt sie Erstgespräche wenn eben möglich im Team mit einer Kollegin/einem Kollegen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden ebenso vergleichbare Reaktionen auf die Hinweise bzw. klare Informationen über sexualisierte Gewalt durch andere Pastoren benannt. Ein Mitglied einer Kirchengemeinde erinnert sich beispielsweise daran, wie glaubhaft erschüttert eine Pastorin war, als eine Frau sagte, sie habe der Seelsorgerin bereits vor 2010 über ihren in der Jugend erlebten Missbrauch berichtet.⁹⁵² Ebenso geht ein Betroffener davon aus, dass diese Pastorin sehr wohl über Missbrauch durch einen Pastor informiert war, der vor ihrer Zeit in der Gemeinde tätig war. In einem Gespräch über seine Trauer anlässlich des Todes seiner Mutter, sei sehr deutlich gewesen, dass die kirchliche Mitarbeiterin über die sexualisierte Gewalt des ehemaligen Pastors der Gemeinde informiert gewesen sei. Die kirchliche Mitarbeiterin erkläre nun – so der Betroffene –, dass dies ein Missverständnis sein müsse.⁹⁵³ Auch wurde im Rahmen der Untersuchung deutlich, dass in einem Fall, in dem es zunächst den Anschein hatte, ein Pastor habe klare Informationen über Missbrauchshandlungen eines Kollegen aus Schock ausgeblendet, ein Zeitzeuge der Untersuchungskommission mitteilte, der Pastor sei über eine zweite Person über den Missbrauch eines anderen Jugendlichen durch den Pastoren-Kollegen informiert worden. Der Pastor habe jedoch mit Verweis auf sein Seelsorgegeheimnis keine Maßnahmen zur Hilfe für den Betroffenen eingeleitet.⁹⁵⁴

2. 6. 2. 2. 2. Ängste

Angst, jemanden zu Unrecht zu verdächtigen

Kommt die Vermutung sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde auf, so scheuen sich die meisten Menschen, diese auszusprechen – es könnte ja auch ein Irrtum vorliegen. Sie möchten niemanden zu Unrecht verdächtigen. Das ist korrekt und verantwortungsvoll. Nur allzu leicht kann der Ruf eines Menschen durch Verleumdungen geschädigt werden. Allerdings ist es keine Rufschädigung, sondern korrekt und die Verantwortung aller kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigene Beobachtungen von Fehlverhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sachlich zu benennen - zum Beispiel: *„Ich bin nicht damit einverstanden, dass die Erzieherin Kinder auf den Mund küsst ... der Pastor während der Wochenendfreizeit mit einem Konfirmanden im Doppelzimmer, während der Ferienfreizeit mit einer Jugendlichen im Zelt schläft ... haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mit jungen Frauen und Männern Saufgelage veranstalten, mit Jugendlichen in die Sauna gehen, (sexuell) grenzverletzende Selbsterfahrungsübungen anleiten, sich im Netz grenzverletzend verhalten ...“* Kirchenvorstand, Pröpste, Pastoren/Pastorinnen sowie alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass ein solches Fehlverhalten umgehend beendet wird. Wenn dies nicht gemacht wird, tragen sie eine gewisse Mitverantwortung für alle weite-

⁹⁵² Quelle 149

⁹⁵³ Quelle 69

⁹⁵⁴ Quelle 32

ren von der Person verübten Grenzverletzungen, auch für einen eventuellen späteren sexuellen Missbrauch, der bei einer klaren Intervention auf die beobachteten Grenzverletzungen hätte verhindert/gestoppt werden können (siehe zum Beispiel Seite 382 „Missbrauch durch den Erzieher einer Kindertagesstätte“)

Sexuell übergriffige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bauen auf die Scheu, jemanden falsch zu beschuldigen. Sie verstärken diese, indem sie etwa die Aussagen von Kindern und Jugendlichen bagatellisieren und/oder erklären, dass ihre gut gemeinte, jedoch keinesfalls grenzverletzende Zuwendung angeblich falsch verstanden wurde.

Scheu, aufgrund von eigenem Fehlverhalten das Fehlverhalten anderer zu benennen

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass nicht nur die beschuldigten Personen, sondern ebenso andere kirchliche Mitarbeiter pädagogisches Fehlverhalten gezeigt hatten. In einer Kirchengemeinde schwiegen zum Beispiel Kollegen über den Alkoholkonsum ihres sexuell übergriffigen Kollegen mit Jugendlichen unter 16 Jahren: In ihren Gruppenleiterrunden mit älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen hatte über viele Jahre auch regelmäßig Alkohol auf dem Tisch gestanden.⁹⁵⁵

Angst, ausgeschlossen zu werden

Berichte von ehemaligen Mitgliedern aus Jugendgruppen sexuell übergriffiger Pastoren bestätigen die These, dass jemand, der in ein grenzverletzendes System reinwächst, nur die Chance hat, sich darauf einzulassen oder zu gehen. Einige gingen, andere blieben.

Angst vor Belastungen nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt

Eine Pröpstin, die im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends dem pastoralen Team einer Kirchengemeinde die Information über die staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen einen Pastor wegen Besitzes von Kinderpornografie vorenthielt, gab im Rahmen der Untersuchung an, sie habe die Kollegen des Pastors schützen wollen. Der Pastor sei ein total liebenswerter Sunnyboy und in der Kirchengemeinde sehr beliebt gewesen. Er habe sich sehr für die Arbeit mit jungen Familien engagiert. Sie habe Sorge gehabt, dass das Pfarrteam zusammenbreche, wenn dieses Informationen über die polizeilichen Ermittlungen gegen den Pastor erhalten hätte.⁹⁵⁶ Mit dem Pastor wurde sein Ausscheiden aus der Kirchengemeinde vereinbart. Dieses wurde mit einem Burn Out begründet. Der sehr beliebte Seelsorger wurde im Rahmen einer großen Feier aus der Kirchengemeinde verabschiedet. Einige der unwissenden Eltern überreichten ihm aus Dank Bilder ihrer Kinder.

Nachdem die Pröpstin von der Polizei über das Ermittlungsverfahren informiert worden war, hatte der Beschuldigte der Pröpstin auf Nachfrage mitgeteilt, lediglich Fotos von Kindern, die er auf dem Kirchengemeindefest gemacht hatte, an Chatpartner geschickt zu haben. Diese Angaben entsprachen nicht den im späteren Strafverfahren festgestellten tatsächlichen Gegebenheiten. Der Pastor wurde wegen des Besitzes von Kinderpornografie zu einer Geldstrafe verurteilt. Nach seinem

⁹⁵⁵ Quelle 53

⁹⁵⁶ Quelle 149

Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde entstand zusätzlich der Verdacht des Missbrauchs eines Kindes durch den Pastor. Dieser wurde jedoch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht bestätigt (siehe Seite 118 ff.).

Der Kirchenvorstand wurde nicht durch die Pröpstin, sondern durch einen Kirchenvorsteher, der zugleich Polizeibeamter war, über die tatsächlichen Hintergründe des Ausscheidens des Pastors informiert. Aufgrund der Vorenthaltung der Information war eine für die weitere Zusammenarbeit notwendige Vertrauensbasis des Pastorenteams der Kirchengemeinde mit der Pröpstin zerrüttet (siehe Seite 119).

2. 6. 2. 3. Persönliche Verstrickungen

In dem skizzierten Fall entstand der Versuch der Vertuschung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Pastor aus Sorge der Pröpstin um das Pfarrteam. In der Praxis ist eine solche Motivation bei Vertuschungsversuchen sexualisierter Gewalt in Institutionen eher die Ausnahme. Weitaus häufiger resultieren Versuche der Bagatellisierung und Vertuschung aus persönlichen Verstrickungen.

2. 6. 2. 3. 1. Persönliche Verstrickungen eines Pastorenteams – Fallbeispiel

„Verwandt, verschwägert, befreundet, verstrickt“ – mit dieser Kurzformel kann man die Dynamik des Pastorenteams einer von Missbrauch betroffenen Kirchengemeinde zusammenfassen. Schon beim ersten Blick auf die Zusammensetzung des Teams der Achtziger- und Neunzigerjahre fallen persönliche Verstrickungen auf.

- Einer der Pastoren wuchs selbst als Kind in der Kirchengemeinde auf und besuchte ein örtliches Gymnasium – noch zu einer Zeit, als dort sein späterer Pastorenkollege Religion unterrichtete, der über mehr als zwei Jahrzehnte zahlreiche Jugendliche missbrauchte. Seit mehr als 15 Jahren ist er selbst Pastor in seiner Heimatgemeinde. Nach der Versetzung des sexuell übergriffigen Pastors übernahm Anfang des neuen Jahrtausends die Ehefrau des im Ort aufgewachsenen Seelsorgers die freigewordene Stelle. Das Pastorenehepaar hat auf lokaler Ebene nicht nur berufliche, sondern auch zahlreiche private Kontakte.
- Auch ein zweiter Pastor wurde in der Kirchengemeinde geboren. Er machte am selben Gymnasium Abitur wie sein Kollege, ein Jahr nachdem der sexuell übergriffige Pastor der Kirchengemeinde begonnen hatte, an dieser Schule mehrere Stunden pro Woche Religionsunterricht zu erteilen. Seit mehr als 20 Jahren ist er Seelsorger in seiner Heimatgemeinde⁹⁵⁷, in der auch der sexuell übergriffige Pastor viele Jahre tätig war.
- Ein dritter Pastor war über 20 Jahre in der Gemeinde tätig. Der Pastor hatte über seine im Ort geborene Ehefrau ebenso wie seine beiden Kollegen familiäre und andere

⁹⁵⁷ ebenda

soziale Verbindungen. Eine ihm nahestehende Person unterrichtete zum Beispiel als Lehrer an dem Gymnasium, an dem sein wegen sexueller Handlungen an einer Jugendlichen seiner Jugendgruppe versetzter Kollege auch noch Religionsunterricht erteilte, nachdem er bereits nicht mehr in der Kirchengemeinde tätig war.

- Der sexuell übergriffige Pastor hatte mehr als 25 Jahre eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde. Er heiratete in zweiter Ehe eine allein erziehende Mutter, die mit mehreren Söhnen in der Gemeinde lebte. In dritter Ehe heiratete er im fortgeschrittenen Alter eine junge Frau aus der Kirchengemeinde, die 44 Jahre jünger war als er. Nachdem er aufgrund der Aufdeckung einer zurückliegenden sexuellen Beziehung zu einer Jugendlichen seiner Jugendgruppe versetzt worden war, blieb er dennoch in der Gemeinde wohnen.
- Der Kirchenvorstand (mehr als 25 Mitglieder) und der Bezirksausschuss stimmte auch nach der zweiten Scheidung des beliebten Pastors dessen Weiterbeschäftigung in der Kirchengemeinde zu. Bedenken bezüglich der Tatsache, dass der Pastor gerade mit einem jungen Mann in Urlaub war, wurden zwar benannt und dem Propst mitgeteilt, jedoch nicht weiter erörtert.
- Ebenso stimmte seiner Weiterbeschäftigung u. a. ein Pastoren-Kollege zu, dem später selbst sexuelle Kontakte zu mehreren jungen Frauen aus der Gemeinde vorgeworfen wurden, von denen er zwei öffentlich eingestand. Dieser Seelsorger war als junger Vikar in die Kirchengemeinde gekommen und blieb dort bis zu seinem Ruhestand tätig – insgesamt mehr als 35 Jahre. Verwandtschaftliche Beziehungen hatten dieser Pastor und dessen Ehefrau in der Kirchengemeinde nicht. Sie hatten sich jedoch im Laufe der Jahre in der Kirchengemeinde ein sehr stabiles und großes soziales Netzwerk aufgebaut, zu dem auch Mitglieder des Kirchenvorstandes und ebenso eine Pröpstin und ihr Ehemann gehörten. Letzterer war ebenso Pastor in einer anderen Kirchengemeinde. Nachdem der Pastor in den Ruhestand trat, zog dieser nicht entsprechend einem ungeschriebenen Gesetz aus der Kirchengemeinde fort, sondern blieb mit seiner Frau dort wohnen und nahm über sein soziales Netzwerk weiterhin massiven Einfluss auf das Gemeindeleben.
- Nach Aufdeckung einer Vielzahl an Fällen sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde wurde diese regelmäßig von einem Organisationsberater des Kirchenkreises beraten. Obgleich dieser sich nach eigenem Bekunden um eine professionelle Distanz bemühte, wurde ihm von Personen aus dem Umfeld eines beschuldigten Pastors Befangenheit unterstellt, da er mit einigen Pastoren der Kirchengemeinde per Du war. Auf Nachfrage erklärte er, die Pastoren und eine Pastorin noch aus Studienzeiten zu kennen, jedoch keine persönlichen Kontakte zu diesen zu haben.⁹⁵⁸

⁹⁵⁸ Quelle 84

Zwei Jahre nach Aufdeckung des Missbrauchsskandals wurde der Organisationsberater zum für die Kirchengemeinde zuständigen Propst gewählt. Im Gespräch mit der Untersuchungskommission gab er an, dass er u. a. um Rollenkonfusionen vorzubeugen, im Bewerbungsverfahren aushandelte, nicht vor Ort wohnen zu müssen.⁹⁵⁹ Zugleich führte er eine Trennung zwischen Personalverantwortung und Seelsorge ein. Er grenzte sich damit gegen eine in der Nordkirche bis heute oftmals noch übliche seelsorgerische Begleitung von Pastoren/Pastorinnen durch Pröpste ab, für die diese kraft ihres Amtes zugleich Personalverantwortung tragen.



Empfehlung

Pastoren/Pastorinnen sollten nicht in ihren Heimatgemeinden als Seelsorger tätig sein. Pastoren/Pastorinnen sollten in der Regel nur einmal vom Kirchengemeinderat wiedergewählt werden und folglich spätestens nach 16 Jahren die Kirchengemeinde wechseln.



Empfehlung

Personalverantwortung und Seelsorge sind grundsätzlich zu trennen (siehe Seite 367).

2. 6. 2. 3. 2. Loyalitäten

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde in mehreren Fällen deutlich, dass in den Achtziger- und Neunzigerjahren Pastoren/Pastorinnen nicht nur über eine Regellosigkeit in Jugendgruppen durch Kollegen informiert waren, sondern auch über deren psychische und/oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Ebenso hatten nicht nur in Einzelfällen Mitglieder von Kirchenvorständen und Pröpste Kenntnis der Fakten. Auch wurden in einigen Fällen die Handlungen zum Schaden von jungen Menschen nach dem Motto „*Eine Hand wäscht die andere*“ von haupt- und ehrenamtlichen Verantwortungsträgern der Kirche bagatellisiert und vertuscht, die privat eng mit grenzverletzenden Personen verbunden waren. Einige sexuell übergriffige Personen konnten sich durchaus auf loyale Kirchengemeindemitglieder in kirchlichen Gremien verlassen. Ein ehemaliges Kirchenvorstandsmitglied einer von sexuellem Missbrauch betroffenen Kirchengemeinde erinnert sich zum Beispiel, dass im Kirchenvorstand fast ausschließlich über die finanziellen Belange der Jugendarbeit diskutiert wurde, nicht jedoch ein weitergehender Austausch über die Konzeption der Jugendarbeit stattfand. Selbst Beschwerden von Eltern über den Alkoholkonsum von Kindern im Rahmen von Konfirmandenfreizeiten seien im Kirchenvorstand nicht intensiver diskutiert worden.⁹⁶⁰

⁹⁵⁹ ebenda

⁹⁶⁰ Quelle 86

Loyalitäten ergaben sich in mehreren untersuchten Fällen nicht zuletzt aus unheilvollen Verstrickungen von privaten und persönlichen Kontakten. Als besonders tragisch wurde von mehreren Betroffenen die Situation der Töchter und Söhne von Kirchenvorstandsmitgliedern beschrieben, wenn diese im persönlichen Kontakt zu einem sexuell übergriffigen oder psychisch gewalttätigen Pastor standen und/oder dieser sogar Freund der Familie war: Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen hätten sich aufgrund der personellen Verstrickungen noch nicht einmal gegen die Präsenz des Pastors im Elternhaus abgrenzen können.⁹⁶¹

2. 6. 2. 4. Zur Verantwortung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Psychische und sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter und körperlicher Gewalt. Dieses Risiko besteht vor allem, wenn die Gewalt von Personen verübt wird, die das Opfer liebt, bewundert oder von deren Zuneigung, Versorgung, Anerkennung, Bewertung etc. es abhängig ist. Die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, im Falle des Verdachts von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt diesen mit polizeilichen Ermittlungsmethoden abzuklären und die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Die Abklärung eines Verdachts ist niemals die Verantwortung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.⁹⁶²

Die Verantwortung von kirchlichen Institutionen ist es, bereits im Falle von Grenzverletzungen und Übergriffen für betroffene Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer Partei zu ergreifen, deren Schutz sicher zu stellen. Täter und Täterinnen bereiten massive Formen sexualisierter Gewalt meistens strategisch im Rahmen von sexualisierten und psychischen Grenzverletzungen und Übergriffen vor. Setzen sich Mitglieder von Kirchengemeinden und die Leitungskräfte der Kirchenkreise rechtzeitig bereits bei den ersten bekanntgewordenen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein, so können sie in vielen Fällen massivere Formen sexueller Gewalt verhindern. Verhalten sie sich passiv, so betreiben sie Täterschutz.

2. 6. 3. Strukturelle Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigten

Im Rahmen des rechtlichen Teils dieser Untersuchung wurden strukturelle Defizite der Nordkirche im Bereich der Dienst- und Personalverantwortung sowie Seelsorge und deren Auswirkungen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt ausführlich dargestellt. Im Folgenden werden ergänzende Aspekte erörtert.

⁹⁶¹ zum Beispiel Quelle 43

⁹⁶² Enders 2014a

2. 6. 3. 1. Leitungsvakuum

Mehrere Interviewpartnerinnen und -partner beschrieben in Abgrenzung zur stark hierarchisch strukturierten katholischen Kirche die demokratische Struktur der Nordkirche, in der Entscheidungen im Dialog getroffen werden. Entscheidungsgremium auf der Ebene der autonomen Kirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat (ehemals Kirchenvorstand), auf Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche die jeweilige Synode. Die Nordkirche hat „*eher Netzwerkcharakter als Hierarchie*“.⁹⁶³ Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass aufgrund der Autonomie der einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in den untersuchten Fällen institutionelle Abläufe und Zuständigkeiten dementsprechend vielfältig waren, sodass sich der Untersuchungskommission mehrfach der bildliche Vergleich zur „strukturellen Vielfalt von 1000 Kindertagesstätten in Trägerschaft von privaten Elterninitiativen“ anbot. Dieser bildliche Vergleich wurde von den meisten Interviewpartnern leicht amüsiert aufgenommen und als ein in der Kernaussage richtiges Bild bestätigt.

Ebenso wie Institutionen mit sehr ausgeprägten starren Hierarchien ein erhöhtes Risiko haben, zum Tatort sexualisierter Gewalt zu werden, besteht ein solches auch bei Institutionen mit einem Leitungsvakuum. Das demokratische Prinzip, dass Entscheidungen im Dialog getroffen werden, stößt bezogen auf die Problematik sexualisierter Gewalt dann an seine Grenzen, wenn es keine klaren Zuständigkeiten gibt. Kinderrechte sind nicht in demokratischen Prozessen verhandelbar, sondern müssen eingelöst werden. Diese Grenzen wurden zum Beispiel in einem Fall deutlich, in dem zwei sexuell übergriffige Pastoren in einer Gemeinde mit einem aus mehr als 25 Mitgliedern bestehenden Kirchenvorstand die Möglichkeit nutzten, sich jeglicher fachlicher Kontrolle zu entziehen.

Die meisten alternativen Projekte der ökologischen und sozialen Bewegung der Siebziger- und Achtzigerjahre haben dies inzwischen erkannt und in den Neunzigerjahren eine Weiterentwicklung ihrer basisdemokratischen Strukturen zu flachen Hierarchien mit klaren Leitungsstrukturen, entsprechender fachlicher Kontrolle und klaren Eingriffsrechten bei fachlichem und persönlichem Fehlverhalten geleistet.

2. 6. 3. 2. Ungenügendes Beschwerdemanagement

Die Untersuchung einzelner Fälle macht deutlich, dass wiederholt sowohl Jugendliche, junge Erwachsene wie auch Eltern bei hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Unterstützung suchten, um sexualisierte Gewalt oder andere Formen persönlichen und fachlichen Fehlverhaltens von Pastoren zu stoppen. Ihre Beschwerden wurden nicht nur in Einzelfällen bagatellisiert, abgewehrt und/oder „verliefen im Sande“, führten zu keinen nachhaltigen Konsequenzen. Ursächlich für das Versagen im Umgang mit Beschwerden waren neben unzureichenden Eingriffs-

⁹⁶³ Quelle 33

möglichkeiten u. a. persönliche Verstrickungen, mangelnde Dokumentation der Fakten) und eine ungenügende Fachlichkeit von Pröpsten und Pröpstinnen (siehe zum Beispiel Seite 42 ff.).

Nicht nur, dass das interne Beschwerdemanagement ungenügend war, ein externes Beschwerdemanagement existierte nicht. So war zum Beispiel in einer vermeintlich demokratisch strukturierten autonomen Kirchengemeinde Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt „Tür und Tor geöffnet“. Zwei Pastoren schufen ein geschlossenes System und damit einen Raum, in dem sie ohne jedwede fachliche Kontrolle nahezu risikolos Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern jahrelang sexualisierte Gewalt zufügen konnten. Eine Möglichkeit der Beschwerde und der Forderung nach Einlösung ihrer persönlichen Rechte von Mädchen und Jungen hatten de facto weder Eltern noch Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene.

Ein Betroffener berichtet, dass er bereits als junger Mann einen Pastor mit der von ihm verübten sexualisierten Gewalt konfrontierte. Dieser habe ihm geantwortet, dass ihm sowieso niemand glauben würde. Heute beklagt der Betroffene, dass es kein Beschwerdemanagement gab:

„Wenn bei uns im Ort Infobroschüren ausgelegt hätten zum Thema Missbrauch und es ein Beschwerdetelefon gegeben hätte, hätte ich vermutlich schon angerufen.“⁹⁶⁴

2. 6. 3. 3. Unzureichende Differenzierung zwischen beruflichen und privaten Kontakten

Den Interessen von Tätern ist es dienlich, wenn die hauptamtlichen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde nur unzureichend zwischen beruflichen und persönlichen Kontakten differenzieren. Oftmals zeigt sich der unreflektierte Umgang in einer Nähe-Distanz-Problematik:

Ein älterer Herr beschreibt im Rahmen der Untersuchung, dass er eine Pastorin am Anfang sehr geschätzt habe. Allerdings habe sie ihn jedes Mal umarmt, wie man Freunde umarmt. Die Umarmung sei der Beziehung nicht angemessen gewesen: „Ich kannte sie viel zu wenig.“⁹⁶⁵

Eine Interviewpartnerin benannte ihre Irritation darüber, dass auf Veranstaltungen es ganz normal gewesen sei, dass sich alle umarmten: die Pastoren und der Küster. Nur ein Pastor habe andere Erwachsene nicht umarmt – allerdings die Jugendlichen. Das sei ganz seltsam gewesen.⁹⁶⁶

Eine allzu „familiäre“ Umgangsweise schwächt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Widerstandskraft gegen sexuelle Grenzverletzungen. Auch fällt es in einer von Distanzlosigkeit und Pseudovertrautheit geprägten institutionellen Atmosphäre kindlichen und jugendlichen Opfern extrem schwer, ihren Müttern und Vätern sexualisierte Gewalterfahrungen anzuvertrauen. Bei einer unzureichenden Differenzierung zwischen nahen und distanzierten Kontakten entwickeln von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen (realistischer Weise) ein gesundes Misstrauen und gehen davon aus, dass alle mit allen alles besprechen bzw. ihnen niemand

⁹⁶⁴ Quelle 56

⁹⁶⁵ Quelle 16

⁹⁶⁶ Quelle 46

glaubt. Opfer können das ihnen zugefügte Leid meist erst benennen, wenn sie die Kirchengemeinde verlassen haben und somit durch den räumlichen Abstand nicht nur vor sexualisierter Gewalt, sondern ebenso vor Grenzverletzungen und einer pseudovertrauten Umgangsweise geschützt sind.

Der Probst des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein Horst Gorski meint in der Evangelischen-Zeitung vom 26. Januar 2012, dass die Fälle sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche „*durchaus mit typischen Mustern evangelischer Kirche zu tun haben, z.B. mit dem Überschreiten von Grenzen zwischen privat und dienstlich*“. Des Weiteren führt er aus: „*Für solche Grenzüberschreitungen lassen sich sogar theologische Gründe ins Feld führen. Der Pastor soll mit seiner Gemeinde leben und nicht nur in ihr arbeiten. Doch damit öffnet sich ein weites Feld unklarer Rollen und fehlender Abgrenzungen. Wenn dann noch der Vertrauensbonus hinzukommt, der Pastoren in der Regel entgegengebracht wird, dann kann aus dieser Mischung und unter dem Deckmantel des Vertrauensvorschlusses manches geschehen, das nicht geschehen sollte. Vom harmlosen Flirt bis zur Straftat. Möglich, dass Grenzüberschreitungen zurückgegangen sind. Die jüngere Pastorengeneration arbeitet oft distanzierter – mit Vor- und Nachteilen. Aber damals in den 80ern wurde in der ev. Kirche von Pastoren ‚Grenzüberschreitungen‘ geradezu erwartet. Zu den ‚Guten‘ zählten damals die, die sich die Nächte mit den Jugendlichen um die Ohren schlugen. Die anderen galten als verkalkte Repräsentanten der restaurativen Nachkriegskirche. Das rechtfertigt nachträglich natürlich gar nichts.*“



Verhaltenskodex

Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen differenzieren deutlich zwischen privaten und beruflichen Kontakten.

2. 6. 3. 4. Verwaarloste institutionelle Strukturen

Einrichtungen mit verwaerlosten Strukturen haben ein hohes Risiko zum Tatort interpersoneller Gewalt zu werden. In ihnen sind Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer nur ungenügend vor sexuellen Übergriffen und anderen Formen der Gewalt, verübt durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie Gleichaltrige geschützt. Folgende Kennzeichen von verwaerlosten Institutionen⁹⁶⁷ wurden in den untersuchten Fällen sexualisierter Gewalt der Nordkirche in einzelnen Fällen in mehr oder weniger ausgeprägter Form festgestellt:

- keine/unzureichende fachliche Kontrolle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durch Dienst- und Fachaufsicht
- Missachtung der Kinderrechte, insbesondere der Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung und Schutz

⁹⁶⁷ vgl. Enders /Romahn/Villier 2012

- keine/ungenügende institutionelle Regeln für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter bezüglich eines grenzachtenden Umgangs
- unzureichende Differenzierung zwischen beruflichen und privaten Kontakten
- Pädagogik nach "Lust und Laune" (Laissez-faire)
 - keine Verschriftlichung verbindlicher Konzepte der pädagogischen Arbeit
 - keine gemeinsame und verbindliche Planung der pädagogischen Arbeit
 - Mangel an verbindlichen Regeln für einen grenzachtenden Umgang unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Vernachlässigung von Aufsichtspflichten
- ungenügende Transparenz der pädagogischen Arbeit
- grenzverletzender Umgang mit Intimität und Sexualität
- unzureichende Achtung der Grenzen zwischen den Generationen

2. 7. Institutionelle Dynamiken nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt

2. 7. 1. Reaktionen auf die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Institutionen

Reaktionen von Institutionen

Institutionen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, müssen nicht nur die Erschütterung ihres institutionellen Selbstbildes, sondern vielfach auch die Erschütterung verarbeiten, dass sexuell übergriffige Personen durch ihr strategisches Vorgehen die institutionellen Abläufe und die interne Kommunikation quasi kontrolliert haben – insbesondere dann, wenn diese unter Ausnutzung ihrer Machtposition ein „geschlossenes System“ geschaffen haben. Auch nach ihrem Ausscheiden aus der Institution „dominieren“ nicht wenige sexuell übergriffige Personen und die von diesen verübte sexualisierte und psychische Gewalt weiterhin den Alltag der Institutionen: Fast alles dreht sich um die Aufarbeitung des Missbrauchs. Die institutionelle Dynamik wird weiterhin durch die Intrigen der offen oder subtil gewalttätigen Person geprägt (zum Beispiel Spaltungen). Oftmals manipulieren Täter auch nach dem Verlassen der Institution zum Beispiel über Pflege persönlicher Kontakte bzw. Bedrohungen oder Abwertungen einzelner Personen die institutionelle Dynamik. Entsprechend einer klassischen Täterstrategie überziehen andere die Institution mit juristischen Auseinandersetzungen⁹⁶⁸ und binden so Energien. Die daraus resultierende Kraftlosigkeit der Institution werten sie zum Beispiel anschließend als Beweis, dass zu ihren Zeiten mehr und Besseres geleistet wurde. In seltenen Fällen halten sich sexuell übergriffige Personen sogar auch nach der Aufdeckung der von ihnen verübten Gewalt weiterhin innerhalb der Institution oder in deren Umfeld auf. Ihre Präsenz schüchtert einige der Opfer ein, und sie sichert somit weiterhin deren Schweigen. Auch vermitteln sexuell übergriffige Personen durch ihre Anwesenheit Dritten den Eindruck, dass die gegen sie gerichteten Vorwürfe unberechtigt sind: Die wenigsten Menschen können sich vorstellen, dass jemand, „der so etwas gemacht hat“, noch die Unverfrorenheit besitzt, sich weiter innerhalb der Institution aufzuhalten.

Nicht wenige sexuell übergriffige Personen versuchen nach der Aufdeckung der von ihnen verübten sexualisierten Gewalt, wie bisher über Intrigen Spaltungen innerhalb der Institution zu forcieren und ihrer Nachfolge die Um- und Neugestaltung der Institution zu erschweren. Dies ist als Form des Machterhalts zu bewerten, denn durch dieses strategische Vorgehen manipulieren sie die Wahrnehmung von Mitgliedern der Institution und erhalten sich ihre Gefolgschaft. Gerold Becker war zum Beispiel in der Odenwaldschule noch präsent (u. a. auf Schulfesten), nachdem

⁹⁶⁸ Enders 2012d

von ihm verübte Missbrauchstaten bereits aufgedeckt waren und er seinen Posten als Schulleiter aufgegeben hatte.⁹⁶⁹

Institutionen, die durch einen begrenzten Fall der sexuellen Ausbeutung belastet sind, leiden sicherlich in einem geringeren Maße unter noch immer wirksamen Intrigen der übergriffigen Person als Institutionen, deren Alltag durch die Folgen sehr massiver Formen sexualisierter und/oder psychischer Gewalt geprägt wird.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- ein oder mehrere Täter über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sexualisierte Gewalt zugefügt haben,
- Täter eine tragende Rolle in der Institution hatten (Schulleiter, erfolgreicher Kantor, Pastor/Pastorin ...),⁹⁷⁰
- Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene zur Ausübung sexualisierter Grenzverletzungen gegen Gleichaltrige gezwungen/überredet oder durch eine vermeintlich „fortschrittliche Sexualpädagogik“ verleitet wurden,
- Opfer die an ihnen verübten Gewalthandlungen reinszenieren.



Empfehlung

Landeskirche und Kirchenkreise haben, zum Schutze der Betroffenen vor einer Retraumatisierung und um das Risiko der Spaltung der Kirchengemeinde zu reduzieren, darauf hinzuwirken, dass sexuell übergriffige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht weiter Gottesdienste in der betroffenen Kirchengemeinde besuchen und sich am Gemeindeleben beteiligen. Den Beschuldigten ist eine Umgemeindung in eine andere Kirchengemeinde zu ermöglichen.

Reaktionen von Einzelpersonen

Einzelpersonen, die sich in Institutionen haupt- oder ehrenamtlich engagieren, leiden nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb der Institution häufig unter Schuldgefühlen. Hatten sie zum Beispiel neben einer beruflichen auch eine private Beziehung zu der übergriffigen Person, fühlen sie sich meist doppelt „verraten“: als Mitglied der Institution und als Freund/Freundin. Einzelne schämen sich, den Missbrauch nicht wahrgenommen zu haben; sie haben nicht selten große Angst vor der Berichterstattung der Medien und es ist ihnen peinlich, von Dritten auf die sexualisierte Gewalt in ihrer Institution angesprochen zu werden. Andere wissen nicht, wohin mit ihrer Wut. Viele Frauen und Männer kommen in dieser Situation wieder mit selbst erlebten psychischen, körperlichen oder sexuellen Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit, Jugend oder im Erwachsenenalter in Kontakt und werden nun erneut von alten Gefühlen und Erinnerungen überflutet.

⁹⁶⁹ Schmidt/Schilling 2012

⁹⁷⁰ Enders 2014b

Auswirkungen auf die institutionelle Dynamik

Praxiserfahrungen belegen die Auswirkungen des strategischen Vorgehens von sexuell übergriffen Personen auf die institutionelle Dynamik.

Diese wird häufig gekennzeichnet durch

- Spaltungen
- begrenzte Bereitschaft, sich aktiv an der Aufdeckung und Aufarbeitung zu beteiligen
- großes Misstrauen gegenüber anderen Mitgliedern der Institution
- Resignation
- Agieren (zum Beispiel, um Gefühle der Hilflosigkeit zu vermeiden)
- „Sprachlosigkeit“
- persönliche und fachliche Überforderung
- Vernachlässigung der notwendigen Hilfen für Betroffene, Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Institution
- Bemühen, die Krise so weit wie möglich hausintern zu bewältigen

Wie Institutionen auf Betroffene reagieren

Wurde eine Institution zum Tatort sexualisierter Gewalt, so tragen Institutionen sehr häufig eine Mitverantwortung (zum Beispiel aufgrund einer inkonsequenten Personalführung oder fachlicher Defizite). Durch die Erfahrungsberichte und die Anwesenheit von Betroffenen werden Institutionen ständig mit ihrem eigenen Versagen konfrontiert. Leitungskräfte sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben folglich ein (unbewusstes) Interesse daran zu glauben, dass die sexualisierte Gewalterfahrung nicht wirklich der Grund für das Leiden der Betroffenen ist. Um sich vor persönlichen und institutionellen Schuldgefühlen zu schützen, verhalten sich nicht selten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffener Institutionen gegenüber Betroffenen abweisend und vermeiden die persönliche Auseinandersetzung.

2. 7. 2. Dynamik in einer von Missbrauch betroffenen Kirchengemeinde - ein Fallbeispiel

2. 7. 2. 1. Spaltungen

In einer Kirchengemeinde, in der zwei sexuell übergriffene Pastoren ein geschlossenes System schufen, das Gemeindemitglieder als „Zwei-Klassen-Gesellschaft“⁹⁷¹ charakterisieren, wird die Dynamik auch mehrere Jahre nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt noch durch außerordentlich heftig ausgetragene Konflikte geprägt. Die Spaltungen innerhalb der Kirchengemeinde gehen weit über das übliche Maß an Spaltungen in betroffenen Institutionen hinaus. Das extreme

⁹⁷¹ Quelle 16

Ausmaß gegenseitiger Abwertungen ist zweifelsfrei u. a. als Folgeproblematik des Verhaltens eines Pastors zu bewerten, der über Jahre seines Wirkens Gruppenstrukturen förderte, die ein Teil der Mitglieder der Kirchengemeinde als abwertend und elitär erlebte. Ein in alte Konflikte nicht verwickeltes Kirchengemeindemitglied beschreibt im Gespräch mit der Untersuchungskommission, dass Abwertungen für die Kommunikation innerhalb der Kirchengemeinde heute noch kennzeichnend sind.⁹⁷² Dabei spiele es eine bedeutsame Rolle, dass die heutigen Konflikte zum Teil noch von Personen ausgetragen werden, die seit Jahren festen Gruppierungen innerhalb der Kirchengemeinde bzw. dem privaten Freundeskreis des immer noch sehr präsenten beschuldigten Pastors angehören. Diesen Gruppierungen trete ein Pastorenteam gegenüber, deren Mitglieder zum Teil bereits seit vielen Jahren in der Gemeinde tätig und somit verstrickt seien. Aufgrund dieser Dynamik würden Sachfragen, für die man bei einer guten Kommunikation sicherlich Lösungen finden könne, oftmals als persönliche Konflikte ausgehandelt.⁹⁷³ Das nicht verwickelte Mitglied der Kirchengemeinde beschreibt sein Bemühen, einen sachbezogenen Standpunkt zu vertreten und auf Menschen unabhängig von deren Zuschreibungen durch Dritte zuzugehen. Dabei laufe man ständig Gefahr, als „Überläufer“ abgewertet zu werden. Auch erfordere eine Kontaktaufnahme zu den unterschiedlichen Personenkreisen eine große persönliche Unabhängigkeit, sei jedoch nach seinen Erfahrungen durchaus mit allen Seiten möglich.⁹⁷⁴

2. 7. 2. 2. Präsenz des beschuldigten Pastors

Welche Dominanz der ehemalige Pastor, der zumindest sexuelle Kontakte zu zwei jungen Frauen aus seinen Jugendgruppen offiziell eingestand und nachwievor vor Ort präsent ist, bis zum heutigen Tage hat, lässt sich im Gespräch mit einem Mitglied der Kirchengemeinde ablesen. Dieses macht immer wieder die Konflikte um und mit dem beschuldigten Pastor zum Thema, obgleich die Untersuchungskommission diese von sich aus nicht anspricht. Zugleich beschwert sich das Kirchengemeindemitglied, dass das Gespräch anderer Personen stets um den beschuldigten Pastor kreise. Manche Geschichten habe man inzwischen 40 bis 50 Mal gehört: *„Immer die gleichen Geschichten.“*⁹⁷⁵

Obgleich der ehemalige Pastor der Kirchengemeinde sexuelle Kontakte zu jungen Frauen öffentlich einräumte, zog er sich bis zum heutigen Tage nicht zurück. So war er beispielsweise bei der Vorstellungspredigt eines neuen Pastors anwesend.⁹⁷⁶ Auf einer Veranstaltung der Kirchengemeinde unter dem Titel „Worüber wir reden müssen“, bei der sich das nach der Aufdeckung aktuelle Pastorenteam mit der Kirchengemeinde über die ehemals sexuell grenzverletzenden Umgangsweisen in der Kirchengemeinde austauschen wollte, erschien er unerwartet in Begleitung seiner Ehefrau und seines Anwaltes.⁹⁷⁷ Entsprechend der Beobachtung eines Gemeindemit-

⁹⁷² Quelle 34

⁹⁷³ ebenda

⁹⁷⁴ ebenda

⁹⁷⁵ Quelle 75

⁹⁷⁶ ebenda

⁹⁷⁷ Quelle 100

glieders verstummen daraufhin die anwesenden Pastoren – mehr oder weniger.⁹⁷⁸ Die Moderatoren versäumten es nach Aussagen von Kirchengemeindemitgliedern, die Anwesenheit des beschuldigten Pastors zu benennen und das Plenum zu befragen, ob sie mit dessen Anwesenheit einverstanden seien. Ein wirkliches Gespräch sei an diesem Abend nicht zustande gekommen.⁹⁷⁹

In einem Gespräch mit der Untersuchungskommission sprach der beschuldigte Pastor über die grundsätzliche Möglichkeit, sich umgemeinden zu lassen.

Exkurs

Zur Identifikation von Gemeindemitgliedern mit psychisch gewalttätigen Pastoren

Ist ein Mensch einmalig einer psychischen Gewalthandlung ausgesetzt, so hat er eventuell punktuelle Erinnerungsverzerrungen wie Gedächtnislücken, doch insgesamt meist gute, weitgehend akkurate Erinnerungen an die Gewalterfahrung. Bei einer wiederholten Gewalterfahrung durch einen nahestehenden Menschen über einen längeren Zeitraum deuten Opfer im Sinne eines Überlebensmechanismus die Ereignisse oftmals um und „vergessen“ mehr und mehr. Um mit eigenen Ohnmachtsgefühlen nicht in Kontakt zu kommen, identifizieren sich Betroffene interpersoneller Gewalt mit dem Aggressor und versuchen auch vor sich selbst dessen Handlungen als „normal“ zu interpretieren.

Wird die durch einen Pastor verübte psychische Gewalt aufgedeckt (zum Beispiel Abwertung von Gemeindemitgliedern, Aufbau von Ranking innerhalb einer Jugendgruppe), so wird nicht nur für die betroffenen Gemeindemitglieder eine belastende Situation beendet, sondern für andere zugleich deutlich, wie sehr sie von dem Pastor instrumentalisiert und in dessen Intrigennetz des eigenen Machterhalts verwickelt wurden. Um die Konfrontation mit schmerzhaften Scham- und Schuldgefühlen zu vermeiden, spalten Betroffene diese häufig unbewusst ab, identifizieren sich mit dem Aggressor und sprechen ihn von Schuld frei. Durch diese Identifikation mit dem Aggressor schwindet scheinbar der Anteil der psychischen Gewalt, die ein Pastor auch all denen zugefügt hat, die er zum eigenen Machterhalt instrumentalisierte. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Pastor bei berechtigten Vorwürfen gegen ihn das pastorale Abhängigkeitsverhältnis von Gemeindemitgliedern missbraucht, indem er an die Solidarität der Gemeindemitglieder appelliert und durch Teilgeständnisse den Anschein erweckt, als zeige er Reue und übernehme Verantwortung für sein Fehlverhalten, obwohl er das wahre Ausmaß des von ihm verübten Fehlverhaltens weiterhin leugnet.

2. 7. 2. 3. Konfliktebenen

Seit vielen Jahren, schon lange vor der Aufdeckung der Missbrauchsfälle, wurde in der Kirchengemeinde die Notwendigkeit der Schließung zumindest eines der vier Kirchzentren aufgründ

⁹⁷⁸ Quelle 100

⁹⁷⁹ Quelle ebenda

begrenzter finanzieller Mittel diskutiert. Allerdings stand nun nicht die von einer ehemaligen Pröpstin bereits vor der Jahrtausendwende empfohlene Schließung⁹⁸⁰ des wenig attraktiven Kirchzentrums zur Diskussion, das zum Tatort sexualisierter Gewalt geworden war, sondern die Schließung einer anderen Kirche. Diese wurde durch Mitglieder der Kantorei aufgrund ihrer guten Akustik besonders geschätzt.

Auffallend ist, wie sehr sich der beschuldigte Pastor und dessen Ehefrau in dem Konflikt um die Schließung der Kirche engagieren. In der Lokalpresse erschien zum Beispiel ein Artikel mit einem Foto, das einige Protestler gegen die Schließung der Kirche vor einem als Absperrung dienenden Bauzaun vor der Kirche abbildet – u. a. den Pastor mit seiner Frau. Auf Nachfrage, warum sie sich in den Streitigkeiten um die Schließung der Kirche öffentlich exponiere und von der Lokalpresse abbilden ließ, erklärt die Ehefrau des beschuldigten Pastors, dass der Umgang der Kirche mit dem Konflikt der gleiche sei, wie man mit ihr und ihrem Mann umgegangen sei: nicht offen. Sie seien nicht verurteilt und freie Menschen. Wenn ihre Teilnahme an den Protesten gegen die Kirchenschließung als Provokation gewertet würde, könne sie das nicht ändern.⁹⁸¹

In fast allen Interviews und Gesprächen mit Personen der betroffenen Kirchengemeinde sprachen diese von sich aus den Konflikt um die Kirchenschließung an. Gesprächspartner aus dem Umfeld des Pastors, der sexuelle Kontakte zu mehreren jungen Frauen seiner Jugendgruppen hatte, bewerteten den Konflikt als ein weiteres Beispiel für einen undemokratischen Umgang der Kirche mit ihren engagierten Mitgliedern.⁹⁸² Gemeindemitglieder, die sich als Betroffenenvertreter/-vertreterinnen und Vertreter/Vertreterinnen der Kirchengemeinde verstehen, vertraten durchgängig die Einschätzung, dass der beschuldigte Pastor den Konflikt bewusst schüre und für seine Interessen instrumentalisieren.⁹⁸³

Im Konflikt um die Kirchenschließung war die Kommunikation zeitweilig so festgefahren, dass ein Mitglied des Pastorenteams die Mitglieder der Kantorei zwischenzeitlich sogar ignorierte.⁹⁸⁴ Nachdem sich die Bischöfin einschaltete und diese die Beteiligten von dem Sinn einer Mediation überzeugen konnte, entstand wieder eine Bereitschaft zum Dialog und es wurde zumindest eine vorläufige Lösung gefunden. Inzwischen ist die Kirche wieder geöffnet.

2. 7. 2. 4. Verletzungen

Wie verletzend ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Kirchengemeinde die Konflikte nach Aufdeckung des sexuell übergriffigen Verhaltens der zwei Pastoren erleben/erlebten, lässt sich u. a. an der „Kriegssprache“ ablesen, mit der im Rahmen dieser Untersuchung die Dynamik innerhalb der Kirchengemeinde immer wieder von unterschiedlichen Personen beschrieben wird.

⁹⁸⁰ Quelle 7

⁹⁸¹ Quelle 74

⁹⁸² zum Beispiel Quelle 150

⁹⁸³ Quelle 78

⁹⁸⁴ Quelle 34

Ein kirchlicher Mitarbeiter wird mit den Worten zitiert: „*Wir sind im Krieg*“.⁹⁸⁵ Ein anderer formuliert im Interview mit der Untersuchungskommission: „*Es geht um kalte Macht*“.⁹⁸⁶ Ein dritter spricht davon, dass man „*schussfest*“ sein müsse.⁹⁸⁷ Eine kirchliche Mitarbeiterin beobachtet, dass in der Gemeinde immer noch die gleichen „*Fronten*“ bestehen. Allerdings hätte sich die „*Kampfstätte*“ inzwischen verlagert, jetzt gehe es um die Schließung der Kirche.⁹⁸⁸

Mehrere Mitglieder der Kirchengemeinde beschreiben, dass die Predigten und Beiträge einer Pastorin, die sich selbst als Betroffene innerfamiliären Missbrauchs outete, zu einer Verschärfung der Konflikte in der Gemeinde beigetragen hätten. Die Pastorin beklagt in einer Predigt am Buß- und Bettag, dass das „*Freund-Feind-Denken*“ in der Gemeinde überhandnehme.⁹⁸⁹ In einem Brief an die Untersuchungskommission schreibt sie, eine Gruppe um einen sexuell übergriffigen Pastor habe das Pastorenteam „*aus vollen Rohren medial in der Öffentlichkeit und innerhalb der Gemeindestrukturen beschossen*“.⁹⁹⁰ Nach Beobachtung der von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend betroffenen Pastorin fühlten sich Menschen „*angegriffen*“, „*verteidigten*“ sich und „*starteten zum Gegenangriff*“.⁹⁹¹ Zugleich polarisieren die Wortbeiträge der Pastorin u. a. durch den wiederholten Hinweis, dass Betroffene von Sexualverbrechen unter lebenslangen Folgen leiden.⁹⁹² Eine Betroffene möchte durch solche Zuschreibungen nicht stigmatisiert werden.⁹⁹³ Die Predigt der Pastorin am Buß- und Bettag wird zum Beispiel als „*schwierig, ausgesprochen schwierig*“ bewertet.⁹⁹⁴ Nach Ansicht eines Gemeindeglieds trugen die Beiträge der Pastorin dazu bei, dass die Atmosphäre emotional aufgeladen wurde: „*Sie ist ja fast wie eine Heilige, im Grund genommen, gehandelt worden. Sie war eine Unantastbare, so eine, die für das Opfer sein oder das ‚mir ist Gewalt angetan worden‘ steht. Dadurch hat sie eine Position, die man nicht kritisieren darf*“.⁹⁹⁵ Ein Gemeindeglied fand die Beiträge der Pastorin zu Anfang hilfreich, um dem Missbrauch Worte zu geben.⁹⁹⁶ Ein Betroffener verwehrt sich dagegen, im „*Hardcore-Kampf der Pastorin*“ instrumentalisiert zu werden: „*Ich hab sie gehört, was sie sagt und wie sie das bringt, unfassbar! Und dann stehen die [...] (Gemeindeglieder/Anm. d. Verf.) auf und klatschen*“.⁹⁹⁷

⁹⁸⁵ Quelle 42

⁹⁸⁶ Quelle 36

⁹⁸⁷ Quelle 34

⁹⁸⁸ Quelle 19

⁹⁸⁹ Quelle 95

⁹⁹⁰ Quelle 88

⁹⁹¹ Quelle 95

⁹⁹² ebenda

⁹⁹³ Quelle 8

⁹⁹⁴ Quelle 18

⁹⁹⁵ ebenda

⁹⁹⁶ Quelle 4

⁹⁹⁷ Quelle 69



Empfehlung

Informationsabende in Kirchengemeinden im Falle der Vermutung/des Verdachts bzw. nach Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs in den eigenen Reihen sollten immer im Team von mindestens zwei Fachkräften angeboten werden. In jedem Fall muss eine der beiden Fachkräfte eine traumatherapeutische Qualifizierung oder eine breite Erfahrung in der Notfallseelsorge haben. Ebenso muss eine Fachkraft auf eine breite Erfahrung in der therapeutischen Arbeit mit Missbrauchsoptionen und in der Interventionsarbeit bei Missbrauch in Institutionen zurückgreifen können. Keinesfalls ist es angemessen, wenn in den ersten Monaten nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Männer über ihre eigenen Gewalterfahrungen in anderen Kontexten auf Veranstaltungen der Gemeinde referieren. Derartige Berichte tragen in der Regel zu einer weiteren Emotionalisierung der Atmosphäre bei und verstärken folglich nicht selten Spaltungen innerhalb der Institution.

Als Referentinnen und Referenten empfehlen sich Fachberaterinnen und -berater, die eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen haben. Sie können in der Regel die Perspektive der Betroffenen einbringen und über sachliche Informationen eine Basis für einen Dialog innerhalb der Kirchengemeinde schaffen.

Eine langjähriges Gemeindeglied berichtet, dass einige hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von allen Seiten derart angegriffen wurden, dass sich eine „Verteidigungshaltung“ breit gemacht habe: *„Wir müssen eine Wagenburg bilden, damit die uns nicht platt machen.“*⁹⁹⁸ Wie bestimmend das Gefühl ist, angegriffen zu werden, bringt ein kirchlicher Mitarbeiter in der Beschreibung seiner Kommunikation mit einem Vorgesetzten zum Ausdruck: *„Wenn ich mit ihm zusammensitze, traut er sich nicht raus, hinterher fliegen dann die Pfeile.“*⁹⁹⁹ Ein älteres Gemeindeglied erklärt, es wolle nur den Betroffenen helfen und habe das Gefühl, dass es „beschossen“ werde, sobald es die Anliegen der Betroffenen formuliert. Ein kirchlicher Mitarbeiter reagiere oft so aggressiv, dass andere den Eindruck haben, *„er holt gleich den Säbel raus“*.¹⁰⁰⁰ Ein Kirchengemeindeglied vergleicht die Konfliktsituation mit einem Unwetter – mit *„zwei relativ stabilen Orkantiefs, die unterschiedlich drehen. Ab und zu kommen sie sich zu nahe, dann gibt’s Feindberührung, dann lädt sich das System wieder auf. Aber es gibt keine wirklich gute Kommunikation, sondern nur Feindberührungen.“*¹⁰⁰¹ Andere werden von ihren Kontrahenten mit Begriffen aus der Fäkalsprache betitelt oder ihnen wird der Tod gewünscht¹⁰⁰². Im Internet gibt es – so die Berichte von Akteuren unterschiedlicher Seiten – Aufrufe, sich gegenseitig fertigzumachen, bis hin zu handgreiflicher Gewalt.¹⁰⁰³

⁹⁹⁸ Quelle 147

⁹⁹⁹ Quelle 36

¹⁰⁰⁰ Quelle 133

¹⁰⁰¹ Quelle 34

¹⁰⁰² Quelle 75

¹⁰⁰³ Quelle 74

In besonderem Maße ist von verbalen Aggressionen eine Pastorin betroffen, die als Einzige des alten Pastorenteams immer noch voll präsent ist und somit als einzige „greifbare Person“ von Teilen der Gemeinde zum Prellball gemacht wird. Ein in die Dynamiken nicht verwickeltes Gemeindeglied beschreibt, dass die Pastorin vor allem auch aufgrund ihrer Funktion als Kirchengemeinderatsvorsitzende gegen sie gerichteten „*abgrundtiefen Hass*“ aushalten muss.¹⁰⁰⁴ Auch diese Pastorin hat in der nunmehr über mehrere Jahre andauernden Überforderungssituation ebenso wie alle anderen Beteiligten sicherlich Fehler gemacht, kann aber für die von den beiden Pastoren verübte psychische und sexualisierte Gewalt und deren Auswirkungen auf die Dynamik der Gemeinde in keiner Weise verantwortlich gemacht werden: Sie hat als Nachfolgerin eines sexuell übergriffigen Pastors dessen Erbe in einer durch Spaltungen gekennzeichneten Gemeinde übernommen und sich über mehrere Jahre bemüht, die von dem Pastor ausgegrenzten Gemeindeglieder wieder zu integrieren.¹⁰⁰⁵

Mehrere Gemeindeglieder unterschiedlicher Gruppierungen beschreiben, dass Mitglieder des Pastorenteams und/oder Kontrahenten innerhalb der Kirchengemeinde ihnen aus dem Weg gehen und zum Beispiel die Straßenseite wechseln bzw. „*bei Aldi hinter Regalreihen verschwinden*“, wenn sie ihnen dort zufällig begegnen.^{1006,1007,1008} Ein Beteiligter bestätigt diese Wahrnehmung und spricht von einer Abwertungsspirale: „*Wir werden von der Gegenseite sehr geschickt [...] abgewertet. Und machen Fehler und es gibt wieder einen Aufschlag für die. Und wir werten die anderen ab durch Nichtbeachtung.*“¹⁰⁰⁹ Auf die Frage welche Möglichkeiten einer Befriedung der Konflikte die Kirchenleitung oder der Kirchenkreis habe, reagiert er eher ratlos und erklärt, dass aufgrund der Kirchenstrukturen deren Möglichkeiten sehr begrenzt seien. Selbst die Bischöfin habe keine Macht und stehe „*mit Pappschwert im Regen*“.¹⁰¹⁰

Kommentar:

Ihr Erleben der Konflikte in der Kirchengemeinde bringen nicht nur einzelne Gemeindeglieder mit Sprachbildern zum Ausdruck, die an militärische Auseinandersetzungen erinnern. Die Sprachbilder regen dazu an, über Möglichkeit der Konfliktlösungen nachzudenken, die sich weltweit zur Sicherung ins Waffenstillstandes bewährt haben: Im Rahmen von Waffenstillstandsverhandlungen geht es nicht um Klärung der Schuldfrage oder um Sanktionen, sondern um Vereinbarungen bezüglich eines Waffenstillstandes und des Truppenabzugs auf beiden Seiten. UN-Friedenstruppen sichern den Waffenstillstand und unterstützen die Zivilbevölkerung beim Wiederaufbau.

¹⁰⁰⁴ Quelle 151

¹⁰⁰⁵ Quelle 78

¹⁰⁰⁶ Quelle 46

¹⁰⁰⁷ Quelle 152

¹⁰⁰⁸ Quelle 73

¹⁰⁰⁹ Quelle 151

¹⁰¹⁰ ebenda

Exkurs

Übertragungen

In Fällen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs durch den Vater richtet sich die Wut der betroffenen Kinder nach der Aufdeckung des Verbrechens oftmals weniger gegen den Täter als gegen die Mutter. Ein Teil dieser Wut gegen die Mutter ist absolut angemessen, wenn diese zum Beispiel ganz gleich ob aus Ahnungslosigkeit oder eigenem Verschulden die Tochter/den Sohn nicht geschützt hat. Die Heftigkeit der Aggression ist jedoch meist eine Folge der Intrigen des Täters, der versucht hat, systematisch Zwietracht in die Beziehung zwischen Mutter und Kind zu säen, damit dieses der Mutter die von ihm verübten Verbrechen nicht anvertraut. Auch richten betroffene Kinder nach Aufdeckung des Missbrauchs vielfach ihre Wut und ihren Hass gegen die Mutter und nicht gegen den missbrauchenden Vater, da sie sich diesem gegenüber auch nach der Aufdeckung meist ohnmächtig fühlen. Die Beziehung des Opfers zur Mutter wird geprägt von Ambivalenz, von Gefühlen der Unsicherheit, Angst, Schuld, Wut, Hass, Enttäuschung und Protest. Die Konflikte in der Mutter-Kind-Beziehung sind besonders massiv, wenn der Täter noch präsent ist und über (un-)mittelbare Kontakte das Kind bzw. dessen Umfeld noch manipulieren kann.

In Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen entwickelt sich eine vergleichbare Dynamik. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen betroffener Kirchengemeinden werden ebenso für das Leid der Opfer und der Gemeinde verantwortlich gemacht – auch wenn sie selbst keine Mitverantwortung für die sexualisierte Gewalt tragen. Diese Dynamik wird verstärkt, wenn im Falle sexualisierter Gewalt durch Männer die männliche Leitung der Institution sich seltener öffentlich positioniert als die weibliche. Eine Aufarbeitung kann nur gelingen, wenn sich beide Geschlechter gleichermaßen daran beteiligen.

Leidtragende ist im skizzierten Fall der betroffenen Kirchengemeinde insbesondere die Nachfolgerin eines übergriffigen Pastors. Ein Teil der gegen sie gerichteten Wut ist als Übertragungswut zu bewerten. Jeder auch noch so stabile Mensch, der derart heftige Dynamiken einer Institution aushalten muss, trägt das Risiko massiver Langzeitfolgen. Ein Arbeitgeber, der eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter einer solchen Dynamik über einen längeren Zeitraum aussetzt, vernachlässigt seine Fürsorgepflicht – auch gegenüber den Familienangehörigen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.



Empfehlung

Analog zu Hilfen für Bankangestellten nach dem Erleben von Banküberfällen sowie von Lehrkräften nach Amokläufen in Schulen ist den unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen eines Täters nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Institutionen zeitnah eine traumatherapeutische Stabilisierung und ggf. eine traumatherapeutische Aufarbeitung der Gewalterfahrung anzubieten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der als Selbstverständlichkeit anzusehenden Fürsorge kirchlicher Träger im Rahmen einer seelsorgerischen Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. 7. 2. 5. Gerüchte

Die Konflikte innerhalb der Kirchengemeinde resultieren zum Teil aus einer unbeabsichtigten falschen bzw. unvollständigen Weitergabe von Informationen.

Beispiele für Gerüchte und Unterstellungen:

Zwei Frauen einer Kirchengemeinde hatten einen guten Kontakt zueinander. Nachdem die Presse über Missbrauchsfälle in der Kirchengemeinde berichtete, trafen sich die beiden Frauen zufällig beim Einkauf. Frau A erkundigte sich bei Frau B, ob sie schon wisse, dass ein Herr namens B „das alles wusste“. Daraufhin stellte Frau B nach eigenen Angaben klar, dass es sich bei Herrn B. um ihren Mann handelte, der jedoch nicht informiert gewesen sei. Seitdem hat Frau A. nach Angaben von Frau B. mit ihr nicht mehr kommuniziert.¹⁰¹¹

Die Kanzel eines Kirchsals, die ein sexuell übergriffiger Pastor für seine Predigten nutzte, sei von einem Ex-Kollegen ohne Abstimmung mit dem Pastorenteam eigenhändig zertrümmert worden. Dies wurde u. a. als heidnischer Akt bewertet. Richtig ist, dass der Abbau der Kanzel abgestimmt war und der Kirchenvorstand einen kirchlichen Mitarbeiter mit dem Abbau betraute.¹⁰¹²

Ein Pastor soll sich trotz des Wissens über die sexuelle Übergriffigkeit eines Kollegen und in Kenntnis der Gründe für dessen Versetzung von diesem habe trauen lassen. Richtig ist: Der Pastor wurde von einem anderen Kollegen und einer Kollegin getraut.¹⁰¹³

Ein engagiertes Mitglied einer Kirchengemeinde berichtet der Untersuchungskommission, dass nach Aufdeckung der sexualisierten Gewalt eines Pastors, der einige Jahre zuvor wegen sexueller Handlungen mit einer Jugendlichen versetzt worden war, plötzlich einige Menschen sie und ihren Mann geschnitten hätten. „Wir wussten zuerst gar nicht, worauf sich das bezog. Das war richtig schlimm.“¹⁰¹⁴ Dann habe sich herausgestellt, dass ihrem Mann unterstellt wurde, als Mitglied des Kirchenvorstandes von der sexualisierten Gewalt gewusst zu haben. Sie und ihr Mann hätten aufgrund der unklaren Information der Pröpstin, u. a. die Fantasie gehabt, es handle sich womöglich um ein Gerücht und jetzt sei der Pastor „weg vom Fenster. Der hat uns leid getan.“¹⁰¹⁵

Im Rahmen der Untersuchung stellte sich heraus, dass die Pröpstin u. a. die missbräuchlichen sexuellen Handlungen mit dem unklaren Begriff „sexuelle Verfehlungen“ bezeichnete.

Ein Gemeindemitglied beschreibt, wie aus unklaren Informationen Gerüchte entstanden, die zu einer Bagatellisierung der sexualisierten Gewalt beitragen:

¹⁰¹¹ Quelle 153

¹⁰¹² Quelle 155

¹⁰¹³ Quelle 67

¹⁰¹⁴ Quelle 152

¹⁰¹⁵ ebenda

„Bei uns war angekommen, dass es eine junge Frau war. Wir haben dann noch rumspekuliert, ob das eine verheiratete Frau war – also Ehebruch. Da ist auch weitergetragen worden und dann steht der Vorwurf im Raum: Warum haben Sie das nicht richtig verstanden!“¹⁰¹⁶

2. 7. 2. 6. Initiativen zur Aufarbeitung

Nach Aufdeckung der Fälle sexualisierter Gewalt gründeten sich in der Kirchengemeinde unterschiedliche Initiativen, die alle das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Aufarbeitung hatten.

2. 7. 2. 6. 1. Selbsthilfeverein

Im Sommer 2010 gründete sich ein Selbsthilfeverein, in dem zunächst nur Betroffene, später auch engagierte Bürgerinnen und Bürger, Firmen und Mitglieder der betroffenen Kirchengemeinde mitarbeiteten. Der Verein war nicht nur Ansprechpartner für viele Betroffene, sondern vertrat auch gegenüber der Kirche die Interessen von Betroffenen, kooperierte überregional über die Vernetzungsangebote der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung mit anderen Betroffenenvereinen und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche, die ebenso um eine Aufdeckung des Skandals bemüht waren. Zudem leistete der Selbsthilfeverein eine breite Öffentlichkeitsarbeit und über eine sorgfältig gepflegte Homepage eine Dokumentation der Fakten. Auf Letzterer wurden die Berichterstattung der Medien und zahlreiche Berichte von Betroffenen und Zeitzeuginnen und -zeugen eingestellt. Das außerordentliche Engagement von einigen Mitgliedern dieses Vereins trug dazu bei, dass der Skandal weder kirchenintern noch in der Öffentlichkeit erneut vertuscht werden konnte. Dies war nur möglich, indem Einzelne ihre privaten und beruflichen Interessen hintenstellten und zum Teil im Rahmen eines ehrenamtlichen Fulltime-Jobs die extrem anstrengende und umfangreiche Arbeit leisteten.

Zu massiven Konflikten kam es innerhalb der Gruppe u. a., als nicht betroffene Vereinsmitglieder über Strafanzeigen Betroffene zur Aussage über die Gewalterfahrungen anderer Betroffener zwingen wollten. Diese und andere internen Auseinandersetzungen führten nochmals zu erheblichen Belastungen für die Mitglieder des Vereins, die jedem einzelnen Betroffenen das Recht zugestanden, seine Gewalterfahrungen aufzudecken oder auch nicht. Die Untersuchungskommission beobachtete bei den Vereinsmitgliedern, die die persönlichen Grenzen der anderen Betroffenen respektierten und sich am Ende durchsetzten, immer wieder einen außerordentlich respektvollen Umgang mit anderen Betroffenen und eine an Fakten orientierte Interessenvertretung gegenüber der Kirche. Interne Konflikte vertuschten sie nicht, obgleich sie diese unter Achtung der persönlichen Grenzen der Beteiligten nicht öffentlich austrugen. Deshalb war es zumindest befremdlich, dass ein Vertreter der Kirche, diese Konflikte im Frühjahr 2014 auf der Synode der Nordkirche öffentlich thematisierte, was in den Medien sofort aufgegriffen wurde.

¹⁰¹⁶ Quelle 154

Das riesige Arbeitsvolumen des Selbsthilfevereins war u. a. eine Folge der Versäumnisse von Kirchenkreis und Landeskirche, die in der Vergangenheit selbst eindeutigen Hinweisen auf sexualisierte Gewalt nicht nachgegangen waren (siehe Seite 42 ff.). Dabei wurde nach Einschätzung mehrerer Betroffener auch nach 2010 immer noch nicht von allen offiziellen Vertretern des Kirchenkreises und der Landeskirche eine tiefere Auseinandersetzung mit der Situation von Betroffenen geführt. Nicht wenigen fehlte es nachwievor an Empathie für die Betroffenen. Als sehr verletzend beschreiben mehrere Mitglieder des Selbsthilfevereins^{1017,1018,1019} zum Beispiel die interne Erklärung eines kirchlichen Pressesprechers zur Berichterstattung des Hamburger Abendblattes, in der die Prognose stand: „Wenn das Abendblatt nicht wäre, wäre die Geschichte übermorgen kein Thema mehr.“ Die Fachkraft für Öffentlichkeitsarbeit wechselte kurze Zeit später ihren Tätigkeitsbereich, um im Jahr 2013 jedoch als persönlicher Referent der Bischöfin wieder in die Bischofskanzlei zurückzukehren. Rückblickend bedauert er die Missverständlichkeit seiner Äußerung.¹⁰²⁰ Auf Nachfrage wurde der Untersuchungskommission mitgeteilt, dass der damalige Stellenwechsel in keinem Zusammenhang mit dieser Äußerung stand.¹⁰²¹

Gegenüber der Untersuchungskommission zeigen mehre Vertreter des Selbsthilfevereins auf, dass ein weitergehender Dialog mit den verantwortlichen Ebenen der Nordkirche erst 2012 nach Amtseinführung der neuen Bischöfin entstanden sei, die sich in langen Gesprächen mit Betroffenen der persönlichen Auseinandersetzung gestellt habe.^{1022,1023}

Die Mitglieder des Selbsthilfevereins benötigten nicht nur Kraft, um gegen die Verdrängungsmechanismen der offiziellen Vertreter der Kirche anzugehen, die um den Ruf ihrer Institution besorgt waren, sie waren auch den Feindseligkeiten derer ausgesetzt, die den Ruf der beschuldigten Pastoren schützen wollten. Einige Menschen bewerteten zum Beispiel die sexuellen Handlungen eines Pastors mit jungen Frauen nicht als sexualisierte Gewalt. Andere konnten sich das Ausmaß der sexualisierten Gewalt nicht vorstellen.

Nachdem die Nordkirche ein Konzept individueller Unterstützungsleistungen unter Mitwirkung von Vertretern des Selbsthilfevereins entwickelt hatte und so die Voraussetzungen für eine Aufarbeitung der Missbrauchsfälle geschaffen waren, löste sich der Selbsthilfeverein auf. Die Homepage des Vereins, auf der Berichte von Zeitzeugen und Betroffenen und zahlreiche Medienberichte stehen, bleibt weiterhin online.

2. 7. 2. 6. 2. Krisen-AG

Auf Initiative und im Auftrag des Kirchenvorstandes gründete sich auf Gemeindeebene eine Krisen-AG, die das Vorgehen zur Aufklärung der Fälle sexualisierter Gewalt koordinieren sollte.¹⁰²⁴

¹⁰¹⁷ Quelle 69

¹⁰¹⁸ Quelle 32

¹⁰¹⁹ Quelle 1

¹⁰²⁰ Quelle 104

¹⁰²¹ Quelle 72

¹⁰²² Quelle 27

¹⁰²³ Quelle 32

¹⁰²⁴ Quelle 89

In ihr arbeiteten zunächst Pastorinnen und Pastoren, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde und einzelne Betroffene mit. In der Krisen-AG engagierten sich auch ehemalige Kollegen der beiden beschuldigten Pastoren. Entsprechend der im Rahmen dieser Untersuchung von zwei Betroffenen^{1025,1026} bzw. einem Angehörigen¹⁰²⁷ gemachten Angaben war nicht nur ein Mitglied der Krisen-AG zumindest seit mehreren Jahren über fachliches Fehlverhalten der beiden ehemaligen Pastorenkollegen informiert. Erklärtes Ziel der AG war der Versuch, nicht nur die in den eigenen Reihen verübte sexualisierte Gewalt zu verstehen¹⁰²⁸, sondern auch die Hintergründe, warum diese so viele Jahre unentdeckt bleiben konnte.¹⁰²⁹ Die AG führte Gespräche mit sogenannten Zeitzeugen und -zeuginnen, also Menschen, die ebenso wie die meisten Mitglieder der Krisen-AG zum engeren Kreis der Gemeinde gehörten.

Nach mehr als zweijähriger Auseinandersetzung mit den Fällen sexualisierter Gewalt in ihrer Gemeinde kommen die Mitglieder der Krisen-AG in einem Zwischenbericht zu dem Ergebnis, dass es sich in dem „*Missbrauchsfall um ein komplexes System handelt*“¹⁰³⁰. Dass sie selbst seinerzeit zum „System Kirchengemeinde“ gehörten und somit auch Teil eines vermeintlichen „*Systems Missbrauch*“ waren – wenn eine solche Bezeichnung überhaupt angemessen sein sollte –, hatte das Gremium nicht ausreichend im Blick. Die Krisen-AG geht in ihrem Bericht von mindestens 100 Betroffenen in den Siebziger- bis Neunzigerjahren aus. Sie kommt ferner zu der Einschätzung, dass es einen engen Kreis von Mitwissenden und Unterstützern gab, in dem „*eine große Vertraulichkeit geherrscht haben*“ müsse¹⁰³¹. Die Untersuchungskommission hat ebenso entsprechende Mutmaßungen über einen engen Kreis an Unterstützern gehört, kann jedoch aufgrund der ihr bekannten Fakten dieser Einschätzung nicht folgen, zumal eine derart zugespitzte Formulierung die Assoziation fördert, selbst der Pastor, der eine Vielzahl an Jugendlichen und jungen Erwachsenen missbrauchte, habe eine feste Gruppe von Unterstützern seiner Gewalthandlungen gehabt. Die Untersuchungskommission geht vielmehr davon aus, dass eine Vielzahl von Personen offene bzw. verdeckte Hinweise auf fachliches Fehlverhalten und/oder sexualisierte Grenzverletzungen durch beide Pastoren bekommen und diese bagatellisiert und abgespalten hat. Wenn dies auch bei einzelnen Mitgliedern der Krisen-AG der Fall gewesen sein sollte, was keinesfalls auszuschließen ist, dann könnte die Hypothese einer festen, untereinander sehr vertrauten Unterstützerguppe u. a. als Ausdruck der Projektion eigener Schuldgefühle gewertet werden.

Die Krisen-AG versuchte, sich dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ zu stellen, um gemeinsam Perspektiven für eine gemeindliche Zukunft zu entwickeln. In ihrem Zwischenbericht formuliert sie die Vision „*einer Gemeinde, die mit Opfern und Betroffenen sexualisierter Gewalt angemessen und menschenwürdig umgeht, die sexualisierte und jede andere Form von Gewalt ausdrücklich ablehnt und verfolgt, die Präventionsarbeit leistet und die Transparenz und Kommunikation auf allen Ebenen als selbstverständlich anerkennt und durchsetzt. Die Krisen-AG erklärte sich bereit, diesen*

¹⁰²⁵ Quelle 157

¹⁰²⁶ Quelle 160

¹⁰²⁷ Quelle 161

¹⁰²⁸ Quelle 47

¹⁰²⁹ Quelle 97

¹⁰³⁰ ebenda

¹⁰³¹ ebenda

*Prozess in der Gemeinde voranzutreiben und zu moderieren.*¹⁰³² Ihre eigene Arbeit musste gemessen an diesen durchaus sehr ehrenwerten jedoch unrealistischen Zielen allein schon aufgrund der Rollenkonfusionen der Krisen-AG und einzelner ihrer Mitglieder weitgehend scheitern. Wie wenig das Gremium sich seiner eigenen Verstrickungen bewusst war, wurde der Untersuchungskommission bereits zu Beginn deutlich: Die Krisen-AG tagte am „Tatort“ in dem Raum, in dem die Jugendgruppen eines sexuell und psychisch grenzverletzenden Pastors stattgefunden hatten, gleich neben der ehemaligen Dienstwohnung des Seelsorgers, in der er junge Frauen der Jugendgruppen zu seiner eigenen sexuellen Bedürfnisbefriedigung benutzte. Die Untersuchungskommission machte ein Mitglieder der Krisen-AG im Einzelgespräch auf diesen Zusammenhang aufmerksam und erfuhr, dass man die Bedeutung der Örtlichkeiten nicht reflektiert hatte.

Ein Mitglied der Krisen-AG beschreibt, dass es sich von Anfang an mehr Dialog mit der Gemeinde gewünscht habe. Als besonders erschwerend sei gewesen, dass sich die Pastoren nach einer Weile nach Vorgabe der Fach- und Dienstaufsicht zu bestimmten Dingen nicht mehr hätten äußern dürfen. Von einer Initiative (s. u.) seien daraufhin Vorwürfe gekommen, dass man keine Bereitschaft habe, mit einem beschuldigten Pastor zu sprechen: *„Das hat den Graben riesengroß gemacht.“*¹⁰³³

Die Krisen-AG verstand sich als Forum, um mit Betroffenen ins Gespräch kommen. Zunächst arbeiteten mehrere Betroffene mit, später nur noch ein Betroffener. Veranstaltungen führte man gemeinsam durch. Von Dritten wurde der Krisen-AG der Vorwurf gemacht, dass sie der verlängerte Arm des Selbsthilfevereins sei.¹⁰³⁴



Struktureller Fehler

Die Delegation der Abklärung der Fakten sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde an Kollegen/Kolleginnen des Beschuldigten, unmittelbar bzw. mittelbar Betroffene oder andere Gemeindemitglieder ist ein struktureller Fehler, der in der Regel vorhandene Spaltungen innerhalb der Institution vertieft bzw. neue auslöst.

Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institution kann nur von externen Fachkräften geleistet werden.



Empfehlung

Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, müssen unter aktiver Beteiligung der Kirchengemeindemitglieder Schritt für Schritt umgestaltet werden.

2. 7. 2. 6. 3. Initiative zum offenen Dialog

¹⁰³² ebenda

¹⁰³³ Quelle 162

¹⁰³⁴ Quelle 42

Als Antwort auf die ihrer Meinung nach „*unerträgliche Aufklärungsarbeit*“ der Missbrauchsfälle gründete sich auf Initiative von drei ehemaligen Jugendgruppenmitgliedern der Neunzigerjahre eine Initiative, die den offenen Dialog mit allen Akteuren im Sinne einer Aufarbeitung unter externer Moderation suchte.¹⁰³⁵ Auf ihrer Website forderte sie einen besonnenen und christlichen Umgang und eine faire Klärung des Sachverhalts. Sie übte Kritik an einer unprofessionellen Aufklärungsarbeit des Kirchenvorstandes u. a. daran, dass dessen Mitglieder zum Teil aufgrund ihrer langjährigen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und in dem Gremium persönlich verstrickt waren.

Die Initiative erkannte an, dass beide beschuldigten Pastoren Unrecht getan hatten, bewertete jedoch ein „vorläufiges“ Verbot von Amtshandlungen für einen Pastor als unangemessen. Der Seelsorger hatte über Jahre seine sexuellen Bedürfnisse im Rahmen pastoraler Abhängigkeitsverhältnisse mit mehreren jungen Frauen seiner Jugendgruppen ausgelebt und weitere Jugendliche und junge Erwachsene durch grenzverletzende Methoden in der Jugendarbeit geschädigt. Zudem hatte er ebenso wiederholt Hinweise auf massive Formen sexuellen Missbrauchs durch seinen Kollegen bagatellisiert und war Bitten um Unterstützung mit Hinweis auf seine seelsorgerische Schweigepflicht nicht nachgekommen. Das Engagement der Begründer der Initiative war dennoch nachvollziehbar, denn sie hatten an Jugendgruppen des Pastors in den Neunzigerjahren teilgenommen. In diesen letzten Jahren seiner Jugendarbeit hatte der Pastor – wie sich im Rahmen dieser Untersuchung herausstellte – ein geringeres Ausmaß an fachlichen und persönlichen Fehlverhalten als zum Beispiel in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre gezeigt. Verständlicherweise bewerteten sie den Pastor nun zunächst aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen, die ganz offensichtlich positiver waren als die Erfahrungen einiger ehemaliger Jugendgruppenmitglieder älterer Jahrgänge.

Die Forderungen der Initiative wurden von mehr als 100 Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Kirchengemeinde unterschrieben. Ein Teil der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen gehörten zum engeren Kreis des Pastors, andere waren diesem keineswegs freundschaftlich verbunden, sondern hatten lediglich das Anliegen einer professionellen Aufarbeitung.¹⁰³⁶ Für die Untersuchungskommission war es nachvollziehbar, dass sich im Interview zwei Vertreter der Initiative unabhängig voneinander dagegen verwehrten, von kirchlicher Seite als „*Fanclub*“, „*Verehrer*“ und „*Bewunderer*“ eines Pastors, vermeintlich „*ohne differenzierte Wahrnehmung*“, abqualifiziert zu werden.^{1037,1038}

Trotz ihres ehrenwerten Anliegens und der Berechtigung eines großen Teils der von ihnen vorgebrachten Kritik wurden die aktiven Mitstreiter und Mitstreiterinnen dieser Initiative in den folgenden drei Jahren in gegenseitige Grenzverletzungen mit anderen verstrickt. So wurden zum Beispiel ihre Bewertungen nicht immer den Betroffenen sexualisierter Gewalt gerecht. Gegenüber der Untersuchungskommission formulierten Vertreter der Initiative einige sehr differenzierte Kritikpunkte an der Arbeits- und Vorgehensweise des Kirchenvorstandes und des Pastorenteams. Andere ihrer Kritikpunkte waren nicht angemessen: Sie basierten auf Gerüchten und Fehlinforma-

¹⁰³⁵ Quelle 31

¹⁰³⁶ ebenda

¹⁰³⁷ ebenda

¹⁰³⁸ Quelle 42

tionen. Zugleich wurden einzelne Unterzeichner des Forderungskatalogs der Initiative vor allem in Kirchenkreisen massiv gemobbt. Zwei Unterzeichner sahen sich zum Beispiel im beruflichen Kontext mit der Mutmaßung konfrontiert, „pädophil“ zu sein, da sie angeblich einen „pädoophilen Täter“ unterstützten.¹⁰³⁹

Ein Unterzeichner, der ein gläubiger Christ ist, formuliert die große Belastung so: „*meine Institution versagen zu sehen [...] Jetzt macht sich einer schuldig, und von kirchlicher Seite wird eine ‚lynchartige Selbstjustiz‘ aufgebaut.*“¹⁰⁴⁰ Zudem beklagt er den Druck, den einzelne Interessengruppen über die Medien auf Einzelpersonen machten¹⁰⁴¹: Ein kirchlicher Mitarbeiter habe zum Beispiel in einer Zeitung unter der Überschrift „*Vertraut den neuen Wegen*“ von einem Gespräch mit einer Frau berichtet, die im Krieg vergewaltigt wurde. Die Betroffene habe erklärt, sexueller Missbrauch durch einen Pastor sei schlimmer, da man jenem vertraue.¹⁰⁴²

2. 7. 2. 6. 4. Mahnwache

Einige Kirchengemeindemitglieder haben sich zu einer Mahnwache zusammengeschlossen, die einmal im Monat stattfindet, um an das Leid der Opfer sexualisierter Gewalt in der Kirche zu erinnern sowie die Aufarbeitung der Gewalt anzumahnen. Die Mitglieder der Mahnwache beschreiben, dass sie das Empfinden haben, wie „*Sand im Getriebe*“ und „*Schädlinge*“ behandelt zu werden, die die Kirchengemeinde mit alten Geschichten beschmutze.¹⁰⁴³ Kritische Bemerkungen würden sie sogar von Gemeindemitgliedern hören, deren eigene Kinder von sexualisierter Gewalt durch einen Pastor betroffen seien. Selbst das Kind eines Mitglieds der Mahnwache werde in der Schule als „*scheiß Opferkind*“ beschimpft, obwohl weder die Eltern noch es selbst betroffen sei.¹⁰⁴⁴

Mitglieder der Mahnwache fühlen sich von einzelnen Pastoren „*wie Aussätzige behandelt*“. Sie beklagen, von den Pastoren noch nicht einmal mehr begrüßt zu werden. Am Anfang hätten diese immer die Ausrede benutzt, sie hätten nicht die Erlaubnis, mit ihnen zu reden. Ein Pastor habe sie begrüßt und sei ihnen zugewandt gewesen; der sei aber erkrankt.¹⁰⁴⁵

Selbst im Winter, als sie in der schlimmsten Kälte bei Minus 12° C vor der Kirche gestanden hätten, habe man ihnen nicht einmal angeboten, die Toilette benutzen zu dürfen. Im Gespräch mit der Untersuchungskommission berichten mehrere Mitglieder der Mahnwache: Einmal habe ein Pastor die Toilette aufgeschlossen, doch das habe er nur für ein Fernseheteam getan. In Bezug auf eine Benutzung der Toilette durch die Mitglieder der Mahnwache habe er sich in der Situation mit der Begründung abgegrenzt, die Mahnwache sei nicht die „*Vorstellung*“ der Pastoren. Nach Nut-

¹⁰³⁹ Quelle 31

¹⁰⁴⁰ Quelle 164

¹⁰⁴¹ ebenda

¹⁰⁴² ebenda

¹⁰⁴³ Quelle 165

¹⁰⁴⁴ ebenda

¹⁰⁴⁵ Quelle 100

zung der Toilette durch die Fernsehleute habe der Seelsorger die Tür wieder zugeschlossen und „weg war er“.¹⁰⁴⁶



Verhaltenskodex

Mitglieder von Kirchengemeinden haben das Recht, respektvoll behandelt zu werden.

Auf der Veranstaltung der Kirchengemeinde unter dem Titel „*Wir müssen reden*“ hätten sie die Frage gestellt, ob sie als Mitglieder der Mahnwache keine Seelsorge verdient hätten, da sie auch zur Gemeinde gehörten. Eine Pastorin habe daraufhin erklärt, sie seien die andere Seite.¹⁰⁴⁷ Ganz offensichtlich würde die Seelsorgerin, die sie zuvor immer sehr geschätzt hätten, sie nunmehr als Gegner erleben, obgleich sie ebenso wie die Pastorin um Aufarbeitung des Missbrauchs bemüht seien. Die Pastorin habe über Jahre engagiert und liebevoll gearbeitet und sei ein fröhlicher Mensch gewesen. Ihr Lebenswerk sei die Gemeinde gewesen. Sie habe sich für Kinder und Mütter, alleinerziehende oder verlassene Mütter engagiert. Die Pastorin wirke jetzt „*hart und verbittert*“.¹⁰⁴⁸ Ein anderes Mitglied der Kirchengemeinde kann diesen Eindruck nicht teilen. Die Pastorin sei immer noch sehr temperamentvoll, offen und menschlich. Sie habe nach all dem Stress verständlicherweise bezüglich des Themas Missbrauch diesen „*Tunnelblick*“, sodass es für sie wohl schwierig sei, über dieses Thema zu kommunizieren.¹⁰⁴⁹

Nach langem Bemühen – u. a. nach Kontaktaufnahme zur Bischöfin – führten die Mitglieder der Mahnwache nach eigenen Angaben ein sehr gutes, menschlich angenehmes Gespräch mit dem neuen Propst.¹⁰⁵⁰ Ein Mitglied der Mahnwache berichtet, mit dem Propst auch über das Gerücht, dass die Pastoren sie als bedrohliche Gruppe sehen, gesprochen zu haben.¹⁰⁵¹ Sie hätten gehofft, dass sich durch Vermittlung des Propstes ihr Kontakt zu den Pastoren wieder verbessern könne. Leider habe sich diese Hoffnung nicht erfüllt.¹⁰⁵²

Der Vortrag über „Traumatisierte Institutionen“ auf einer Fachtagung der Nordkirche habe ihnen zum ersten Mal ihre eigene Rolle als indirekt Betroffene deutlich gemacht. Sie seien zwar nicht selbst Opfer sexuellen Missbrauchs, doch seien sie als Eltern, Gemeindemitglieder, Nachbarn etc. von der „Atmosphäre“, den Strategien der sexuell übergriffigen Pastoren und den Auswirkungen des Missbrauchs betroffen (gewesen). Auch hätten sie durch den Vortrag die „*Gegenseite, die Kirche*“, besser verstanden. Enttäuschend sei für sie allerdings gewesen, dass die Aussagen des Vortrags – so ihr Empfinden – nicht aufgegriffen wurden. Sie fühlten sich trotzdem weiterhin so behandelt wie zuvor.¹⁰⁵³

¹⁰⁴⁶ Quelle 133

¹⁰⁴⁷ ebenda

¹⁰⁴⁸ ebenda

¹⁰⁴⁹ Quelle 132

¹⁰⁵⁰ Quelle 134

¹⁰⁵¹ Quelle 165

¹⁰⁵² Quelle 134

¹⁰⁵³ ebenda

2. 7. 2. 7. Trauer

Die Intensität der Auseinandersetzung um die sexualisierte Gewalt verübt durch die beiden Pastoren, lässt sich nicht nur aus persönlichen Verstrickungen und unterschiedlichen Bewertungen der Gewalthandlungen sowie dem Versagen aller kirchlichen Ebenen im Krisenmanagement und Aufarbeitung der Problematik erklären. Es resultiert ebenso aus dem verzweifelten Versuch vieler Gemeindemitglieder, wertvolle Erinnerungen, persönliche Bindungen und ihre spirituelle Heimat zu erhalten. In den Gesprächen mit der Untersuchungskommission klang immer wieder an, dass nicht nur Einzelne in den letzten vier Jahren seit der Aufdeckung der Gewalt im Jahr 2010 einen Kirchenaustritt in Erwägung gezogen haben. Nicht wenige hoffen jedoch nachwievor, dass ihre Gemeinde die Krise bewältigt und diese wieder zu einer (spirituellen) Heimat wird, in der sie sich persönlich angenommen und sicher fühlen. Vor allem diejenigen, die erst 2010 für sie selbst überraschend erfuhren, dass ihre Gemeinde zum Tatort sexualisierter Gewalt geworden war, formulierten ihre Trauer über den „*Scherbenhaufen*“. Die meisten führen eine verzweifelte – für die Gemeinde allerdings teilweise selbstzerstörerische – Auseinandersetzung in der besten Absicht, diese (wieder) zu einem Ort der Begegnung zu machen, an dem Menschen aller Altersstufen willkommen sind und auch Andersgläubige nicht ausgeschlossen werden. Viele der in die Konflikte involvierten Gemeindemitglieder waren/sind in die Gemeinde durch persönliche Freundschaften integriert, von denen nicht wenige zerbrochen sind. Vor allem junge Familien nutzten/nutzen ortsnah kostenfreie Angebote der Gemeinde. Das soziale Engagement der Gemeinde für sozial Benachteiligte war und ist für viele sinnstiftend. Die Trauer über die aktuelle Zerstrittenheit der Gemeinde und den dadurch erlittenen persönliche Verlust war für die Untersuchungskommission vor allem immer spürbar, wenn einzelne Gemeindemitglieder sich an vergangene schöne Erfahrungen der letzten dreißig Jahre erinnern – zum Beispiel an Freundschaften, die sie in Jugendgruppen knüpften, oder schöne Zeiten, die Kinder Dank der liebevollen Betreuung der Kindergruppe im Gemeindezentrum hatten: „*Es war ein bisschen heile Welt.*“¹⁰⁵⁴

2. 7. 2. 8. Besondere Aspekte der institutionellen Dynamik

2. 7. 2. 8. 1. Zur Traumatisierung betroffener Kirchengemeinden

Als traumatische Erfahrung bezeichnet man ein extremes Ereignis, das einen Menschen mit Gefühlen und Eindrücken überflutet, denen er nicht ausweichen kann und die außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegen. Das Vertrauen in eine grundsätzlich sichere, verlässliche und kontrollierbare Welt wird erschüttert und Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht und völliger Schutzlosigkeit werden ausgelöst. Ebenso wie einzelne Personen können Systeme traumatisiert werden. Auch für Reaktionen von Institutionen nach sexuellem Missbrauch bietet das Modell der

¹⁰⁵⁴Quelle 149

psychischen Traumatisierung ein Erklärungsmodell. Der Begriff „Traumatisierte Institution“ sollte jedoch keinesfalls inflationär verwendet werden: Ebenso wie nicht jedes Kind, das sexualisierte Gewalt erlebt hat, traumatisiert ist, ist auch nicht jede Institution traumatisiert, die zum Tatort wurde. Wurden zum Beispiel Kinder und Jugendliche in einer Kirchengemeinde missbraucht, so sind Landeskirche und Kirchenkreise zwar belastet, jedoch nicht existenziell bedroht; sie bleiben durchaus funktionsfähig. Es ist folglich keinesfalls angemessen, wenn diese sich in der Öffentlichkeit als traumatisiert darstellen. Mit einer Selbstdarstellung als traumatisierte Institution treten diese vielmehr mit Betroffenen in Konkurrenz um den Opferstatus. Dies ist als unbewusster oder bewusster Versuch zu bewerten, die Mitverantwortung für die sexualisierte Gewalt im eigenen System (zum Beispiel aufgrund einer inkonsequenten Personalführung) und das eigene Versagen in Bezug auf Krisenintervention und Aufarbeitung des Missbrauchs zu vertuschen.

Anders ist in entsprechenden Fällen die Situation von Kirchengemeinden und Pastorenteams zu bewerten, obgleich auch diese nach sexualisierter Gewalt durch einen Pastor oder einen anderen Mitarbeiter der Gemeinde nicht zwangsläufig traumatisiert sein müssen. Kirchengemeinden können durchaus auch nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt noch handlungsfähig sein – zum Beispiel wenn ein Kind von einem Pastor oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin missbraucht wurde, der/die noch nicht sehr lange in der Gemeinde tätig ist und/oder eine weniger bedeutsame Stellung in dieser hat. Gemeinden tragen jedoch ein hohes Risiko einer Traumatisierung, wenn in ihnen über Jahre sexualisierte Gewalt durch einen oder mehrere Täter verübt wurde. In diesen Kirchengemeinden ist nicht nur das seelische und körperliche Wohl einzelner Personen oder (Jugend-)Gruppen gefährdet, sondern meist ist die gesamte Kirchengemeinde zutiefst erschüttert und gespalten. Oftmals erleben diese Gemeinden sich selbst als existenziell bedroht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie in die Schlagzeilen der Medien geraten und nicht ausgeschlossen werden kann, ob eine Mitverantwortung im Sinne von Mitwisserschaft über massives fachliches Fehlverhalten vonseiten anderer Pastoren und Gemeindeglieder bestand. Die Chance der Verarbeitung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen ist dementsprechend eingeschränkt, solange in Kirchengemeinden noch Personen in verantwortlichen Positionen tätig sind (zum Beispiel als hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder als Mitglieder im Kirchengemeinderat), die eine Mitverantwortung für die sexualisierte Gewalt tragen. Dies ist der Fall, wenn Einzelne das offensichtliche fachliche Fehlverhalten beschuldigter Personen (unbewusst) ausgeblendet bzw. geduldet haben und/oder der Bitte um Unterstützung von Opfern nicht nachgekommen sind. Mitverantwortliche ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kirchengemeinden wehren die eigenen Schuldgefühle vor sich selbst und anderen unbewusst oder bewusst nicht selten zum Beispiel dadurch ab, dass sie sich selbst als gebeutelt darstellen und/oder als Aufklärer im eigenen System zu profilieren versuchen. Einzelne konfrontieren den/die Beschuldigten auf eine sehr massive Art und Weise, die große Teile der Kirchengemeinde nicht nachvollziehen können, sodass ein Dialog über die Gewalterfahrung zusätzlich erschwert und ohnehin vorhandene Spaltungen nochmals vertieft werden.

Das institutionelle Erleben nach der Aufdeckung massiver Formen sexualisierter Gewalt wird maßgeblich durch Verleugnung und Vermeidung bestimmt. Oftmals versuchen Institutionen, ihre institutionelle Verantwortung zu leugnen und die Erinnerung an die und die Beschäftigung mit den Gewalterfahrungen zu vermeiden. Bestimmte Situationen, Handlungsabläufe und Gesprächsthemen, die mit der sexualisierten Gewalt in Zusammenhang standen, werden gemieden. So

werden möglicherweise notwendige und sinnvolle Angebote für Kinder und Jugendliche nicht mehr durchgeführt und Feste nicht mehr gefeiert, die an den Täter/die Täterin erinnern.

„Das ging so weit, dass wir uns fragten, ob wir überhaupt noch feiern können.“¹⁰⁵⁵

Eine mögliche Folge davon ist ein Verlust an institutioneller Lebendigkeit.

Normalerweise erinnert man sich an besondere Ereignisse in Form von Geschichten, die im Laufe der Zeit der Veränderung unterliegen und keine intensiven Gefühle und Empfindungen mehr hervorrufen. Kennzeichnend für traumatisierte Institutionen ist, dass ein solcher Verarbeitungsprozess nicht gelingt und die Erinnerungen an die sexuelle Ausbeutung in den eigenen Reihen von der sozialen Institution mit einer solchen Intensität wieder erlebt werden, als ob das Geschehen erneut stattfände (institutionelle Flashbacks). Traumatisierte Institutionen leiden dementsprechend nicht selten unter einem Verlust der Fähigkeit zur Selbstregulation: Sie reagieren auf alltägliche Situationen mit Übererregung – mit übertriebener Wachsamkeit und erhöhter Reizbarkeit.

Analog zu Verarbeitungsprozessen von betroffenen Einzelpersonen sind die ersten Tage nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt entscheidend, ob eine Kirchengemeinde Langzeitfolgen entwickelt oder nicht (manifeste Spaltungen, Misstrauen innerhalb der Gemeinde, Verlust an Lebendigkeit im kirchlichen Alltag etc.). Dabei sind Formen und Ausmaß der Gewalt oftmals von geringerer Bedeutung als sofortige und angemessene Hilfe in der Krisensituation. Bekommen alle Ebenen einer Kirchengemeinde unmittelbar nach der Aufdeckung der Gewalt traumatherapeutische Unterstützung, wird diese vor Angriffen von außen und vor sie weiteren Intrigen des/der Täter geschützt, so hat eine Kirchengemeinde eine gute Chance, sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen ohne gravierende Langzeitfolgen zu bewältigen. Fühlen sich die übergeordneten kirchlichen Ebenen mehr dem eigenen Ruf verpflichtet und/oder versagen diese im Krisenmanagement und in der Notfallhilfe/-seelsorge für Betroffene, deren Angehörige, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem Kirchengemeinderat, so besteht ein hohes Risiko, dass die Gemeinde langfristig unter den Folgen der traumatischen Erfahrung leidet. Die Hilfe für eine Kirchengemeinde muss vergleichbar mit dem Hilfsangebot nach Naturkatastrophen und von Menschen gemachten Katastrophen (Zugunglücken, Amokläufen etc.) umfassend sein und muss von qualifizierten Fachkräften im Team geleistet werden (siehe Seite 339 ff.). Engagierte Fachkräfte mit anderem beruflichen Hintergrund können die Arbeit unterstützen, sind jedoch für ein Krisenmanagement nicht qualifiziert (siehe Seite 419 ff.). Es ist unverantwortlich, einem Pastorenteam einer betroffenen Kirchengemeinde die Versorgung der Gemeinde zuzumuten. Ebenso wenig, wie eine Mutter nach innerfamiliärem Missbrauch durch den Vater, die eigene Familie und sich selbst therapieren kann, ebenso wenig sind auch bei größtem persönlichen Engagement Pastoren und Pastorinnen in der Lage, das Krisenmanagement in der eigenen Gemeinde zu leisten. Stabilisierungsangebote für das Pastorenteam sowie für das Team der hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und den Kirchengemeinderat haben in der Krisensituation neben dem Schutz und der Unterstützung der unmittelbar Betroffenen Priorität. Nur wenn es gelingt, diesen Personenkreis zeitnah zu stabilisieren, hat eine Kirchengemeinde die Chance, sich ohne Langzeitfolgen von der traumatischen Erfahrung zu erholen.

¹⁰⁵⁵ Quelle 98



Empfehlung

Die Nordkirche baut ein Kriseninterventionsteam auf, indem (trauma-)therapeutisch qualifizierte Fachkräfte aus dem Bereich Notfallseelsorge, der psychosozialen Beratungsstellen der Diakonie und der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ mitarbeiten. Dieses Team bietet unmittelbar nach dem Bekanntwerden einer Vermutung/eines Verdachts oder der Aufdeckung sexualisierter Gewalt Krisenintervention an und vermittelt bei Bedarf langfristige Hilfen. Diese sehr zeitnahe Hilfe reduziert das Risiko einer zweiten Traumatisierung der Betroffenen im Rahmen der Aufdeckung und beugt einer Eskalation der institutionellen Dynamik innerhalb der Kirchengemeinde vor.

In dem skizzierten Fallbeispiel wird das Ausmaß der Traumatisierung der Gemeinde beispielhaft an der Dynamik des Pastorenteams deutlich. Die erste Reaktion des Teams auf die Aufdeckung der sexualisierten Gewalt durch zwei Kollegen beschreibt ein Pastor im Hamburger Abendblatt mit „Schockstarre“. Zugleich beschreiben mehrere Teammitglieder das Erleben von Gefühlen der Hilflosigkeit bis zu Ohnmachtsgefühlen – zum Beispiel in der Situation, als sie von den Medien mit der sexualisierten Gewalt und mit dem Rücktritt der Bischöfin konfrontiert wurden. Ihr Vertrauen in die eigene Institution, in sich selbst ist beschädigt. Die Worte zweier Pastorinnen gegenüber der Presse verdeutlichen eindrücklich die tiefe Erschütterung des Selbstbildes:

„Wir haben unsere Unschuld verloren. Das bedauere ich sehr.“¹⁰⁵⁶

„Es ist fürchterlich zu wissen, dass der Täter einer unserer Kollegen war ... Darüber zu reden ist eines, aber wie können wir das verarbeiten?“¹⁰⁵⁷

Das Pastorenteam formulierte unmittelbar nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt gegenüber der Landeskirche und dem Kirchenkreis den eigenen Hilfebedarf: *„Wir brauchen ein Geschwader von Hilfen.“¹⁰⁵⁸* Die wiederholte Bitte um Unterstützung für die Gemeinde und sie selbst wurde ihres Erachtens von Kirchenkreis und Landeskirche nicht ausreichend gehört, stattdessen bekamen sie – so eine Pröpstin – Kritik zu hören¹⁰⁵⁹, u. a. dafür, dass sie versuchten, mit Hilfe der Medien, Hilfe einzufordern. Nach einer besonders starken Teambildung in der ersten Zeit nach dem öffentlichen Skandal¹⁰⁶⁰ wurden die Beziehungen innerhalb des Pastorenteams im Laufe der Zeit zunehmend von Misstrauen und massiven Konflikten bestimmt. Die Kolleginnen und Kollegen waren sich ihrer gegenseitigen Loyalität nicht mehr sicher und vermochten nicht mehr zu beurteilen, wer die gemeinsamen und wer die eigenen Interessen verfolgte. Eine große Belastung war es zudem, dass ihnen von allen Seiten Vorwürfe gemacht wurden: von Gemeindegliedern, von Opfern, mit denen sie sich solidarisierten und für die sie das Beste tun wollten, von denen, die ihnen eine angebliche Rufmordkampagne gegen einen sexuell übergriffigen Pastor

¹⁰⁵⁶ Hamburger Abendblatt, September 2010

¹⁰⁵⁷ ebenda

¹⁰⁵⁸ Quelle 99

¹⁰⁵⁹ Quelle 19

¹⁰⁶⁰ Quelle 162

vorwarfen.¹⁰⁶¹ Ein Gemeindeglied beschreibt im Gespräch mit der Untersuchungskommission die verzweifelte Situation des Pastorenteams: „*Sie konnten machen, was sie wollten, sie machten es falsch!*“¹⁰⁶²

Andere Gemeindeglieder beschreiben das abweisende, erstarrte Verhalten einzelner Pastoren und Pastorinnen; einzelne Seelsorger erkrankten, andere erlebten die Welt zunehmend als feindselig. Beide Reaktionen sind typisch, wenn unmittelbare Kolleginnen und Kollegen von sexuell übergriffigen Personen von ihrer Institution keine angemessene und ausreichende Soforthilfe nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt im eigenen System bekommen. Zwei Gemeindeglieder beobachteten unabhängig voneinander, dass die Konflikte zwischen den unterschiedlichen Ebenen der Kirche und die Spaltungen innerhalb der Gemeinde inzwischen für das Pastorenteam „*identitätsstiftend*“ seien: Alles drehe sich immer wieder um die gleichen Themen.^{1063,1064}

Auf die Frage, wen sie nach der Aufdeckung der von ihren beiden Kollegen verübten sexualisierten Gewalt als Unterstützung erlebt haben, beschreiben zwei Mitglieder des Pastorenteams, dass sie die größte Unterstützung von Betroffenen bekommen haben.¹⁰⁶⁵ Eine Pastorin nennt zudem die Kollegen anderer Glaubensgemeinschaften (u. a. Priester der örtlichen katholischen Gemeinde), die Anteil genommen hätten und so unterstützend gewesen seien.¹⁰⁶⁶

Den Pastoren, die zuvor Kollegen der beiden beschuldigten Pastoren waren und nach Bekanntwerden der Vorwürfe sexualisierter Gewalt diese aufzuklären versuchten, wurde vom Kirchenkreis ein Stellenwechsel angeraten – so die Auskunft des Kirchenkreises und der Kirchenleitung.¹⁰⁶⁷ Einer verabschiedete sich aus der Gemeinde und wechselt den Arbeitsplatz. Ein anderer, bei vielen Gemeindegliedern beliebter Pastor, fiel aufgrund von Krankheit über Monate aus, lag lange in rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kirchenamt und liegt nunmehr im Konflikt mit der Kirchengemeinde. Ein Dritter ist langfristig erkrankt.

2. 7. 2. 8. 2. Belastungen anderer Teams

Im pädagogischen Team einer kirchlichen Institution, indem eine Fachkraft als Angehörige eines Betroffenen arbeitete, löste die Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs innerhalb einer Kirchengemeinde eine so massive Dynamik aus, das eine Kollegin rückblickend beschreibt: „*Aber dann nahm das Schicksal echt seinen Lauf und ich fiel von einem Extrem ins andere.*“¹⁰⁶⁸ Nachdem die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Pastor wegen sexuellen Missbrauchs über die Presse veröffentlicht worden war, „*wurde gar nicht mehr darüber gesprochen, [...] dann konnten wir irgendwie zusehen, wie wir klar kamen [...] Da haben sich zum Teil Dramen abgespielt [...] letztendlich haben wir dann Supervision bekommen [...] Aber eigentlich waren wir alle völlig hilflos, völlig*

¹⁰⁶¹ Quelle 166

¹⁰⁶² ebenda

¹⁰⁶³ ebenda

¹⁰⁶⁴ Quelle 151

¹⁰⁶⁵ Quelle 98

¹⁰⁶⁶ Quelle 103

¹⁰⁶⁷ Quelle 84 und Quelle 127

¹⁰⁶⁸ Quelle 101

überfordert, völlig uninformiert [...] Es kam dann heraus, dass auch Kolleginnen Missbrauchserfahrungen gemacht hatten.¹⁰⁶⁹ Aufgrund der extremen psychischen Belastung kam es zu krankheitsbedingten personellen Engpässen. Einzelne Mitarbeiterinnen brauchten einen langen Zeitraum, um die psychosomatischen Folgeproblematiken der Belastungssituation zu überwinden und ihr altes persönliches und fachliches Selbstwertgefühl wiederzugewinnen.

2. 7. 2. 8. 3. Zur Situation der Ehefrauen beschuldigter Pastoren

Fallbeispiel A:

Ein ca. 60-jähriger Pastor heiratete eine 44 Jahre jüngere Frau. Eine kirchliche Mitarbeiterin lernte die junge Ehefrau des Pastors im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich der Familienhilfe kennen. Sie mochte diese sehr und blieb auch nach deren Heirat mit dem Pastor weiterhin im persönlichen Kontakt mit ihr. Die junge Frau sei hauptamtliche Mitarbeiterin bei einem kirchlichen Träger und aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz ganz offensichtlich sehr geschätzt gewesen.¹⁰⁷⁰

Als der Missbrauch des Pastors an mehreren Jugendlichen öffentlich wurde – so der Bericht der kirchlichen Mitarbeiterin –, sei die junge Frau in kirchlichen Kreisen selbst als „Täterin“ bezeichnet worden: Sie habe angeblich ihren Mann gedeckt. Man habe noch nicht einmal ihr Alter zu Beginn der Beziehung und das Abhängigkeitsverhältnis als ehemalige Jugendliche der Kirchengemeinde des Pastors berücksichtigt.¹⁰⁷¹

Die der jungen Frau wohlgesonnene kirchliche Mitarbeiterin erklärte im Rahmen dieser Untersuchung: „Das Schlimme ist, dass so wenig kommuniziert wurde.“¹⁰⁷² Man habe mit der jungen Frau kein offenes Gespräch geführt. Über eine externe Supervisorin sei der jungen Frau mitgeteilt worden, dass man sie als kirchliche Mitarbeiterin nicht halten könne.¹⁰⁷³

Als die junge Frau später versucht habe, sich auf eine andere Stelle des Kirchenkreises zu bewerben, sei ihr mitgeteilt worden, dass weitere Bewerbungen sinnlos seien.

Die kirchliche Mitarbeiterin beschrieb, kaum einer habe Kontakt zu der jungen Frau gehalten. Sie selbst hätte gerne die fast freundschaftliche Beziehung mit ihr aufrechterhalten. Doch sei ihr von allen Seiten signalisiert worden, sie solle das nicht machen, „weil ich mich dann auf die Seite einer Täterin stelle“.¹⁰⁷⁴ Auch ihr Vorgesetzter habe ihr mitgeteilt, dass eine Weiterführung des Kontaktes „nicht gehe“. Statt Anfeindungen hätte die junge Frau jedoch nach der Aufdeckung des von ihrem Mann verübten sexuellen Missbrauchs Unterstützung, Zuwendung und Freunde gebraucht.¹⁰⁷⁵

¹⁰⁶⁹ ebenda

¹⁰⁷⁰ Quelle 167

¹⁰⁷¹ ebenda

¹⁰⁷² ebenda

¹⁰⁷³ ebenda

¹⁰⁷⁴ ebenda

¹⁰⁷⁵ ebenda

Ihr selbst sei es „*emotional ganz schlecht*“ gegangen – so die kirchliche Mitarbeiterin.¹⁰⁷⁶ Sie habe den Kontaktabbruch zu der jungen Ehefrau des Beschuldigten als Verlust erlebt.

„*Wir haben uns dann mal getroffen, sie saß im Restaurant neben mir. Und wir haben uns beide gefreut, uns zu sehen.*“¹⁰⁷⁷

Außerdem habe sie viel von ihrem Vertrauen in die Kirche verloren – durch das Verhalten des Pastors wie auch die Umgangsweise der Kirche mit dem Missbrauch.¹⁰⁷⁸



Verhaltenskodex

Die Angehörigen von Beschuldigten haben ein Recht, respektvoll behandelt und vor Vorverurteilungen und Verleumdungen geschützt zu werden.

Fallbeispiel B:

Eine andere Ehefrau eines beschuldigten Pastors sieht sich ebenso als Opfer – „*als Opfer, von der anderen Seite*“.¹⁰⁷⁹ In diesem Zusammenhang kritisiert sie vor allem, wie die ehemaligen Kollegen ihres Mannes mit ihr umgegangen seien. Sie sei nicht öffentlich vorgeführt worden, doch man habe sie zur Nichtperson erklärt: „*... nicht sprechen, nicht hören, keinen Namen nennen, kein Gesicht zeigen*“.¹⁰⁸⁰ Auch hätten Kirchengemeindemitglieder zum Beispiel die Straßenseite gewechselt, wenn sie ihnen begegnete. Die Kirchenleitung habe bis heute nicht menschlich, sondern nur juristisch reagiert und erklärt, sie können nicht in ein laufendes Verfahren eingreifen.¹⁰⁸¹

Nachdem die Vorwürfe gegen ihren Mann erhoben worden seien, sei sie zum Beispiel zu einem Kollegenehepaar ihres Mannes gegangen, da sie mit jemandem habe sprechen müssen. Sie habe geklingelt und vergebens gewartet, denn keiner habe aufgemacht. Daraufhin habe sie der Pastorin auf den Anrufbeantworter gesprochen, allerdings keine Antwort bekommen. Abends um 21.30 Uhr habe sie dann eine SMS von der Pröpstin erhalten: „*Liebe Frau [...], ich mag so spät nicht mehr anrufen, deshalb schreibe ich eine SMS. Frau [...] sagte, dass Sie versuchten, sie zu erreichen. In dieser Situation halte ich es für besser, Sie sprechen mit jemand Unbeteiligten, ich kann Ihnen Frau [...], Krankenhauseelsorgerin [...], Frau [...], Pastorin [...], Herrn [...], ehemaliger Propst in [...] empfehlen. Eine nicht in [...] involvierte Person kann für Sie viel offener da sein. Gott behüte Sie in dieser schweren Zeit, liebe Grüße [...]*“.¹⁰⁸²

Die Pröpstin hat die Situation anders erlebt und erklärt auf Nachfrage im Rahmen dieser Untersuchung, sie habe zuvor persönlich mit der Ehefrau des beschuldigten Pastors gesprochen. Diese habe versucht, sie als Seelsorgerin und als kirchenleitende Person für sich selbst und ihren Mann

¹⁰⁷⁶ ebenda

¹⁰⁷⁷ ebenda

¹⁰⁷⁸ ebenda

¹⁰⁷⁹ Quelle 74

¹⁰⁸⁰ ebenda

¹⁰⁸¹ ebenda

¹⁰⁸² Quelle 70

zu gewinnen. Dies sei jedoch aus strukturellen Gründen nicht möglich gewesen. Sie habe der Ehefrau des beschuldigten Pastors bereits zuvor im persönlichen Gespräch geraten, sich andere Kontakte und seelsorgerische Beratung zu suchen. Sie selbst habe angeboten, Kontaktvorschläge zu machen. Es sei korrekt, dass sie diese dann per SMS mitgeteilt habe: Sie habe sich am späten Abend nicht mehr persönlich melden wollen. Eine zeitnahe Information über Kontaktdaten für eine mögliche Unterstützung sei ihr jedoch wichtig gewesen.¹⁰⁸³

Ein Pastor der Kirchengemeinde hielt einige Zeit später einen Gottesdienst gegen sexuellen Missbrauch. Die Ehefrau des beschuldigten Pastors empörte sich darüber, dass er von der Kanzel die Unwahrheit verkündet und zum Beispiel behauptet habe, sie selbst sei von einem Gemeindemitglied Jahre zuvor darüber informiert worden, dass der ehemalige Kollege ihres Mannes sexuelle Übergriffe gemacht habe. Nach der Predigt habe der Pastor frenetischen Beifall bekommen. Sie habe ihm daraufhin geschrieben und widersprochen, jedoch nie eine Antwort auf ihr Schreiben bekommen.¹⁰⁸⁴

Die Atmosphäre in einem anderen Gottesdienst gegen sexuellen Missbrauch am Buß- und Betttag beschreibt sie als „mörderisch“. Dort predigte auf Einladung des Pastorenteams der Kirchengemeinde eine Kollegin von außerhalb, die sich als Betroffene sexueller Gewalt in der Kindheit zu erkennen gab und nicht nur nach Ansicht der Ehefrau des beschuldigten Pastors, sondern ebenso aus Sicht von Betroffenen¹⁰⁸⁵ durch ihre Thesen stark polarisierte. Die Ehefrau des Pastors erklärt, sie selbst sei in die Gottesdienste gegangen, da sie habe wissen wollen, „*wer sie sind, wie viele, was sie wollen*“.¹⁰⁸⁶

Da der frühere Kollege ihres Mannes öffentlich mehrere Fälle sexuellen Missbrauchs eingeräumt und seinerzeit einen Antrag auf Entfernung aus dem Dienst gestellt habe, sei dieser als Person nicht mehr „greifbar“ gewesen sei – so die Einschätzung der Ehefrau des Pastors. Die Stimmung sei umgeschlagen und habe sich gegen ihren Mann gerichtet. Ihm habe man nicht nur seine sexuellen Beziehungen zu jungen Frauen aus der Gemeinde vorgeworfen, sondern vor allem dass er von dem Missbrauch Jugendlicher durch seinen Pastorenkollegen gewusst habe, sich aber auf das Seelsorgegeheimnis berufen und nicht gehandelt habe. Die Aggression gegen ihren Mann sei sehr massiv gewesen. Sie sei u. a. in einem Aufruf zur Gewalt gegen ihn im Netz deutlich geworden: „*Tut ihm weh, dann vergeht ihm das Grinsen auf seiner Täterfresse*.“¹⁰⁸⁷ Ebenso seien unkorrekte Geschichten über ihren Mann im Umlauf gewesen. Diese Geschichten hätten auch sie sehr verletzt. Es sei nicht nur am Anfang sehr belastend gewesen, sondern diese Geschichten seien immer weitergelaufen und immer wieder neu hochgekocht.

Als besonders ärgerlich erlebte die Ehefrau des beschuldigten Pastors die Kündigung der Raumnutzung im Gemeindezentrum, in dem ihr Volkshochschulkurs „Literatur“ stattfand. Diese Art der Zensur habe sie empört. Es sei explizit ihr der Raum gekündigt worden und nicht der Volkshoch-

¹⁰⁸³ Quelle 7

¹⁰⁸⁴ Quelle 74

¹⁰⁸⁵ Quelle 157

¹⁰⁸⁶ Quelle 74

¹⁰⁸⁷ ebenda

schule als Veranstalterin.¹⁰⁸⁸ Über diese Kündigung empörten sich ebenso mehrere Unterstützerinnen ihres Ehemannes sowie ein anderer Pastor, der ein Schreiben an den Bischof verfasste. Wiederholt fiel in Gesprächen mit der Untersuchungskommission das Wort „Sippenhaft“.

Nach der ersten Schilderung des Konflikts durch die Ehefrau des Pastors erschien der Untersuchungskommission die Kündigung der Räumlichkeiten für den Literaturkurs nur schwer nachvollziehbar. Die Prüfung des Sachverhalts ergab jedoch, dass die Kündigung eine angemessene Maßnahme war. Die Ehefrau des Pastors, der sich mit mehreren jungen Frauen aus der Jugendarbeit sexuell ausgelebt hatte, bot zeitnah zu den in den Medien publizierten ersten Beschuldigungen ihres Mannes einen Literaturkurs mit folgender Ausschreibung an:

Deutsche Literatur, Thomas Mann: „Unordnung und frühes Leid“ (1925) und „Die Betrogene“ (1953) und „Wälsungenblut“ (1906). Es geht um die „Unordentliche“, um die „nicht ganz einwandfreie“ Liebe, die eines Dritten zu einer Braut, die Geschwisterliebe, die eines Kindchens und anderer Spielarten. Zwei verstörende Beispiele werden wir lesen.

Der Kurs sollte an acht Vormittagen in den Räumlichkeiten des Gemeindezentrums stattfinden – dort, wo die Jugendgruppen des Pastors stattgefunden hatten. Die von diesem eingeräumten außerehelichen sexuellen Kontakte zu jungen Frauen seiner Jugendgruppen hatten u. a. in dem neben dem Gemeindezentrum liegenden Pastorat stattgefunden. Über die sexuellen Kontakte war kurze Zeit vor der Ausschreibung des Literaturkurses in den Medien berichtet worden. Die Ankündigung der Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Gemeindezentrums löste – wie in Interviews mit Gemeindegliedern deutlich wurde – in der Kirchengemeinde Unmut aus.¹⁰⁸⁹ Ein Gremium auf Ebene des Kirchenkreises, indem Vertreter der Landeskirche, des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde mitarbeiteten, empfahl der Kirchengemeinde angesichts der sensiblen Lage, die Veranstaltung nicht in kirchlichen Räumen stattfinden zu lassen.¹⁰⁹⁰

Die Untersuchungskommission teilte der Ehefrau des beschuldigten Pastors im persönlichen Gespräch mit, dass sie die Durchführung eines Literaturkurses mit dem genannten Inhalt im Gemeindezentrum nicht als angemessen bewertet. Nachdem sie sich sachkundig gemacht habe, könne sie entgegen ihrer ersten Einschätzung des Sachverhaltes die Kündigung der Räumlichkeiten durch die Kirchengemeinde nachvollziehen. Daraufhin erklärte die Ehefrau des Pastors, die Ausschreibung für ihren Volkshochschulkurs sei bereits formuliert gewesen, bevor der Vorwurf sexueller Handlungen ihres Mannes mit jungen Frauen aus der Jugendarbeit öffentlich bekannt geworden sei. Die Auswahl der Texte sei folglich keine Reaktion auf diesen Vorwurf gewesen, sondern sei schon lange Zeit zuvor getroffen worden. Die Thematik des Kurses sei nicht als Provokation gemeint gewesen. Sie sei noch nicht einmal auf die Idee gekommen, dass die Auswahl der Texte und Zitate von Thomas Mann hätten gegen sie verwendet werden können.¹⁰⁹¹ Im gemeinsamen Interview mit ihrem Ehemann hatte sie sich bereits gegen die Unterstellung verwehrt, „dass ich qua Wahl meiner Texte mich da auf so eine Weise in diese aufgeheizte Atmosphäre reinmische“. Zwei Sätze später erklärte sie jedoch, sie habe anschließend den Literaturkurs zu

¹⁰⁸⁸ Quelle 74

¹⁰⁸⁹ Quelle 125

¹⁰⁹⁰ Quelle 102

¹⁰⁹¹ Quelle 74

„Der Tod in Venedig“ von Thomas Mann allerdings ohne Begleittext angekündigt: „weil ich ja davon ausgehen konnte, dass kein Mensch den ‚Tod in Venedig‘ kennt. Und das ist nun mal die berühmteste Päderastennovelle der Weltliteratur, ein fantastisches Stück Text!“¹⁰⁹²

Die Ehefrau des Pastors beschreibt, die Aufdeckung der Jahrzehnte zurückliegenden sexuellen Beziehungen ihres Mannes zu zwei jungen Frauen im Kontext der kirchlichen Jugendarbeit in den Achtzigerjahren sei für sie vor allem deshalb ein Schock gewesen, weil eine der beiden Frauen seit vielen Jahren mit ihr befreundet gewesen sei.¹⁰⁹³ Als sie davon erfahren habe, sei sie zunächst fassungslos und traurig gewesen, anschließend irrsinnig wütend. Inzwischen sei sie beides. Sie bezweifelt, dass die Frau unter Folgen der sexuellen Kontakte leide.¹⁰⁹⁴

Sie beschreibt, wie schwer belastend die Situation und die noch immer andauernden juristischen Auseinandersetzungen für sie seien. Sie habe Angst, dass ihr Mann „darüber stolpere“ und sie als Ehepaar schlimme Konsequenzen zu tragen hätten.¹⁰⁹⁵



Seelsorgerisches Versagen

Die Nordkirche steht bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen in der Verpflichtung einer anteilnehmenden Kommunikation mit den Angehörigen der Beschuldigten. Es ist menschlich inakzeptabel, wenn diese vernachlässigt wird.



Verhaltenskodex

Den Angehörigen der Beschuldigten von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche wird eine seelsorgerische Begleitung angeboten. Um Rollenkonfusionen zu vermeiden, sollte diese jedoch nicht von Personen übernommen werden, die in den Fall involviert sind.

2. 7. 2. 8. 4. Entschuldigungsbriefe von sexuell übergriffigen Pastoren

Ein Täter versandte an einige seiner zahlreichen Opfer einen Formbrief, in dem er sich für die von ihm verübte sexualisierte Gewalt entschuldigte. Ein Betroffener bezeichnete das an seine Privatanschrift zugestellte Schreiben als „Massenbrief“. Dieses sei durch Streichungen auf den jeweiligen Adressaten „abgestimmt“ gewesen. Der Betroffene erlebte den Brief als absolute Respektlosigkeit: Der Täter sei nach mehr als zwanzig Jahren erneut in sein Leben eingedrungen, zu seiner eigenen Sicherheit habe dieser jedoch im Falle einer gewünschten Kontaktaufnahme einen Mittelemann vorgegeben.¹⁰⁹⁶ Von einem Betroffenen danach gefragt, nach welchen Kriterien er die Adressaten seines Formschriftens ausgewählt habe, soll der Täter sinngemäß erklärt haben, den Formbrief hätten nur Menschen bekommen, von denen er wisse, dass sie sich mit der Vergangen-

¹⁰⁹² Quelle 124

¹⁰⁹³ Quelle 74

¹⁰⁹⁴ ebenda

¹⁰⁹⁵ ebenda

¹⁰⁹⁶ Quelle 69

heit besonders schwertun.¹⁰⁹⁷ Ein anderer Betroffener beschreibt, wie sehr ihn diese Erklärung nochmals verletzt habe: Der Täter schicke zur eigenen Entlastung ein Formschreiben herum, verletze mit dem Versand an die Privatanschriften der Betroffenen erneut persönliche Grenzen und nehme sich auch noch heraus, beurteilen zu können, wie es welchen seiner vielen Opfer gehe. Verletzt reagierte ebenso ein anderer Betroffener, der keinen Brief bekam: Er wertet dies als Hinweis, dass der Täter bis heute ignoriere, wie sehr dieser ihm geschadet habe.¹⁰⁹⁸ Nach Auskunft des Betroffenen wurde von kirchlicher Seite zu dem Brief des Täters keine Stellung bezogen – auch nicht zu der damit verbundenen erneuten Verletzung der persönlichen Grenzen der Betroffenen.¹⁰⁹⁹

Der Täter autorisierte seinen Seelsorger, mit der Untersuchungskommission Kontakt aufzunehmen und über seine aktuelle persönliche Situation zu sprechen. In dem Telefonat im Frühsommer 2014 wertete der Seelsorger u. a. das beschriebene Schreiben als Zeichen der Schuldeinsicht des Täters.¹¹⁰⁰

Ein anderer sexuell übergriffiger Pastor schrieb ebenso einen „Entschuldigungsbrief“. Eine Frau berichtete, ihr sei bereits übel geworden, als sie nach fast 30 Jahren die Schrift des Pastors gesehen habe.¹¹⁰¹ Eine andere erläuterte, sie sei zunächst sehr beeindruckt gewesen, dass er sich entschuldige. Je mehr sie sich jedoch mit dem Schreiben auseinandergesetzt habe, umso mehr habe sich der Inhalt relativiert: Der Pastor habe ihres Erachtens nur das zugegeben, was er ohnehin nicht mehr habe abstreiten können. Er habe in dem Schreiben zum Ausdruck gebracht, dass er seinerzeit geglaubt habe, sich genehmigen zu dürfen, was er zu brauchen meinte.¹¹⁰² Zudem habe er von seiner inneren Zerrissenheit Anfang der Achtzigerjahre gesprochen. Diese vermeintliche „Phase der inneren Zerrissenheit“ habe ihres Wissens allerdings lange angedauert. Der Brief drücke ihres Erachtens keine wirkliche persönliche Entschuldigung aus, sondern habe mehr den Charakter einer Erklärung seines Verhaltens.¹¹⁰³

Der Pastor leugnet bis heute, den jungen Frauen durch seine sexuellen Handlungen im Kontext des Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses geschadet zu haben.

Gegenüber der Untersuchungskommission gab der sexuell übergriffige Pastor an: Die sexuellen Beziehungen zu jungen Frauen hätten 1985/1986 „irgendwann aufgehört.“¹¹⁰⁴ Die Siebziger- und Achtzigerjahre habe er als eine „Zeit ohne Geländer“ erlebt.¹¹⁰⁵ Es mag ein Zufall sein: Ab Mitte der Achtzigerjahre berichteten die Medien über die neue Selbsthilfebewegung betroffener Frauen und die ersten Kontaktstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Wildwasser Berlin, Dolle Deerns Hamburg, Zartbitter Münster, Violetta Hannover etc.). Es ist nicht auszu-

¹⁰⁹⁷ Quelle 32

¹⁰⁹⁸ Quelle 3

¹⁰⁹⁹ Quelle 69

¹¹⁰⁰ Quelle 168

¹¹⁰¹ Quelle 20

¹¹⁰² Quelle 49

¹¹⁰³ ebenda

¹¹⁰⁴ Quelle 22

¹¹⁰⁵ ebenda

schließen, dass der Pastor, wachgerüttelt durch die öffentliche Berichterstattung, sich bewusst wurde, dass die Zeit des Schweigens der Betroffenen langsam endete.

Entschuldigungsschreiben sind nahezu „klassischen Reaktion“ von sexuell übergriffigen Mitarbeitern aus Institutionen nach Aufdeckung der von ihnen verübten sexualisierten Gewalt. Eine (öffentliche) Entschuldigung für sexuell übergriffige Handlungen, die bereits strafrechtlich verjährt sind oder keine strafrechtliche Relevanz haben, sichern ihnen das Verständnis von Dritten, die diese Schreiben fälschlicherweise als Zeichen der Reue bewerten. Eine Entschuldigung macht Betroffene nicht selten erneut sprachlos, denn des Öfteren machen Dritte sich anschließend zu Fürsprechern für die sexuell übergriffige Person und wirken auf die Betroffenen und ihre Angehörigen in dem Sinne ein, dass „es nun endlich mal gut sein“ müsse. Die öffentliche Entschuldigung mache doch deutlich, wie sehr der Pastor seine Taten bereue. Solche aus fehlender Opferempathie resultierenden „Ratschläge“ unterschätzen die Fähigkeiten von massiv sexuell übergriffigen Personen, auch noch nach Aufdeckung ihrer Taten die Wahrnehmung der Umwelt manipulieren zu können. Betroffene erleben derartige Ratschläge meist als zutiefst verletzend – insbesondere wenn diese noch um die Empfehlung ergänzt werden, dass Betroffene die Entschuldigung annehmen sollen bzw. dass eine Versöhnung mit dem Täter ein Weg sei, den eigenen Seelenfrieden wiederzufinden.



Empfehlung

Entschuldigungsbriefe von sexuell übergriffigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus Institutionen bergen die Gefahr der Retraumatisierung. In keinem Fall ist eine übergriffige Person zu ermuntern, einen solchen zu schreiben.

Ebenso wenig hilfreich ist es für Betroffene, wenn Kirchenvertreterinnen und -vertreter sich für das Versagen der Kirche öffentlich entschuldigen. Hilfreich ist es hingegen, wenn sie Verantwortung für das Versagen der Kirche übernehmen.

2. 8. Öffentlichkeitarbeit im Jahr 2010

Die Presseberichterstattung war im Jahre 2010 für die Aufdeckung der Fälle sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde und deren weiterer Aufarbeitung von großer Bedeutung. Die Medien brachten das Thema nicht nur ins öffentliche Bewusstsein, sondern die kontinuierliche Berichterstattung über die Vorfälle in einer Kirchengemeinde trug dazu bei, dass die Nordkirche nicht zur Tagesordnung übergehen konnte. Einzelnen Betroffenen half die Berichterstattung sogar bei der inhaltlichen Einschätzung der erlebten sexuellen Übergriffe – so zum Beispiel der Teilnehmerin einer Konfirmandenfahrt, der durch die öffentliche Berichterstattung bewusst wurde, dass sie das sexuell übergriffige Verhalten des Pastors als Jugendliche richtig eingeschätzt hatte. Über Jahre hatte sie die Frage belastet, ob die sexuellen Übergriffe nur ein Produkt ihrer Fantasie waren oder real stattgefunden hatten.¹¹⁰⁶

Mitarbeiter der Nordkirche wie der damalige stellvertretende Pressesprecher der Nordelbischen Kirche schätzten hingegen die Bedeutung der Presseberichterstattung zunächst anders ein. So schrieb dieser in einer internen Mail vom 19.05.10 zeitnah zur Aufdeckung des Skandals an die Leitung des „Krisenstabes“:

„Voraussichtlich werden morgen überall kurze bis mittellange Meldungen erscheinen. Große Ausnahme leider das Abendblatt [...] Kritische Tendenz bis hin zum Vertuschungsvorwurf [...] Prognose: Wenn das Abendblatt nicht wäre, wäre die Geschichte übermorgen kein Thema mehr.“
1107

Als diese Einschätzung einige Zeit später öffentlich bekannt wurde, reagierten Betroffene verletzt und empört. Gegenüber der Untersuchungskommission bedauert der ehemalige Pressesprecher seine im journalistischen Duktus formulierte hausinterne Information, die er als Pressemitteilung oder Brief an Betroffene selbstverständlich anders formuliert hätte. Auch gestehe er „gerne zu“, dass er sich „das Ausmaß des Geschehens zum damaligen Zeitpunkt auch nicht habe vorstellen können“.¹¹⁰⁸

Andere Mitarbeiterinnen der Nordkirche erkannten schon früh, wie wichtig die Öffentlichkeitsarbeit war. Eine Pröpstin bewertete im Gespräch mit der Untersuchungskommission die Öffentlichkeitsarbeit gerade in der Krise der Aufdeckung als Chance, um Betroffene zu erreichen.¹¹⁰⁹

Zu Beginn der Aufdeckung wurde die Pressearbeit durch das Kirchenamt in Kiel wahrgenommen. Analysiert man die ersten öffentlichen Statements, so tauchen neben eindeutigen Schuldeingeständnissen immer auch relativierende Aussagen auf. Zum Beispiel erklärte Bischof Ulrich auf der Nordelbischen Synode vom 19. bis zum 23.09.2010 in Rendsburg: „Die Fälle sind furchtbar und ein Trauma für die Opfer.“ Er empfinde „Scham über das, was im Raum der Kirche geschah“ (dpa

¹¹⁰⁶ Quelle 6

¹¹⁰⁷ Hamburger Abendblatt von 31.07.10

¹¹⁰⁸ Quelle 104

¹¹⁰⁹ Quelle 168

23.09.2010). Gleichzeitig stellte der Bischof sexualisierte Gewalt als ein Problem der Vergangenheit dar:

„Das Thema Missbrauch sei damals nicht annähernd so klar im Bewusstsein gewesen wie heute. Mit einigen Formen der Jugendarbeit in dieser Zeit müsse sich die Kirche noch auseinandersetzen.“ (dpa 23.09.10; Hamburger Abendblatt vom 25.09.2010)

Der stellvertretende Pressesprecher der Nordelbischen Kirche hatte sich bereits am 27.05.10 in einem „Vis-à-vis-Gespräch“ mit dem MARKT ähnlich geäußert:

„Ja, da muss man ganz selbstkritisch sagen, dass zu der Zeit Dinge anders eingeschätzt worden sind, als das heutzutage grundsätzlich der Fall ist.“

Es liegt die Vermutung nahe, dass es für Verantwortliche der Kirche in der Krisensituation weniger belastend war, sich mit in der Vergangenheit liegenden Fällen sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen, als sich in der Krisensituation einzugestehen, dass wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch in der evangelischen Kirche die Problematik nicht nur für einen bestimmten Zeitraum im letzten Jahrtausend bestand, sondern immer noch aktuell ist (siehe Seite 161 ff. und 197 ff.).

Eine weitere Abwehrstrategie der Kirchenleitung wurde in Versuchen deutlich, die Vorfälle als bedauerliche Einzelfälle darzustellen und Medienschelte zu betreiben. So äußerte sich Bischof Ulrich auf der Nordelbischen Synode am 23. September 2010 wie folgt:

„Aber sexualisierte Gewalt ist kein flächendeckendes Phänomen in der Nordelbischen Kirche, auch wenn Medienberichte das fälschlicherweise nahelegen [...] Es gibt Vorverurteilungen und üble Nachrede in den Medien.“ (dpa 23.09.10)

Eine Pröpstin relativierte das Thema für die Nordkirche, indem sie unmittelbar nach der Veröffentlichung des Skandals darauf hinwies, dass auch außerhalb der Kirche das Thema tabuisiert wurde. Sie vertrat zum Beispiel im Juni 2010 die Einschätzung:

„Der Schock sitzt tief [...] Es herrschte ein anderer gesellschaftlicher Umgang mit dem Thema [...] Kirchliche Strukturen unterscheiden sich nicht sehr von anderen. Die gesamtgesellschaftlichen Strukturen haben die Offenlegung nicht befördert.“ (Hamburger Abendblatt vom 29.06.2010)



Fachlicher Kunstfehler

Das Ausmaß sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden ist nach der Aufdeckung der ersten Fakten meist nur zu einem Bruchteil offensichtlich. Eine Relativierung des Ausmaßes ist nicht nur sachlich inadäquat, sondern wird zudem von Betroffenen als Bagatellisierung ihres Leids erlebt, verletzt sie erneut. Sie trägt zu einer Eskalation der Dynamik bei.

Insbesondere von Betroffenen und Mitgliedern einer betroffenen Kirchengemeinde wurde aufgrund solcher Aussagen der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamtes die Pressearbeit seinerzeit als äußerst problematisch bewertet. Eine Mitarbeiterin eines „Krisenstabes“ gab gegenüber der

Untersuchungskommission an, dass aus Sicht des „Krisenstabes“ die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche ungenügend war. Dort sei „zu viel gemauert“ worden.¹¹¹⁰ Die unzureichende Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche war eine von sicherlich mehreren Ursachen dafür, dass zeitweise fast „jeder“ Vertreter/„jede“ Vertreterin der betroffenen Kirchengemeinde Interviews gab, die oftmals den Charakter hatten, sich gegenseitig Schuldvorwürfe zu machen und sich herabzuwürdigen. In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2010 bis weit hinein ins Jahr 2011 nahm die öffentliche Präsentation der Kirche fast die Gestalt einer „*öffentlichen Zerfleischung innerhalb der Kirche in Form von wechselseitigen Schuldzuweisungen*“ an.¹¹¹¹ Aus Sicht einer Initiative zur Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt kam es regelrecht zu öffentlichen Vorverurteilungen einzelner Personen.¹¹¹² Durch diese Art des Umgang miteinander und die immer wieder geäußerten gegenseitigen Vorwürfe gerieten die Bedürfnisse der Betroffenen aus dem Fokus der Nordelbischen Kirche. Dazu gehört zum Beispiel auch die öffentlich geführte Diskussion über das Redeverbot für einen Pastor und die entsprechenden Dementis des Kirchenamtes.¹¹¹³

Die Praxis der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt zeigt, dass in vielen Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen betroffene Eltern untätigen Leitungskräften über die Medien Druck zu machen versuchen, „damit endlich mal was passiert“. Auch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde versuchten in ihrer Verzweiflung zunehmend, die Medien als Sprachrohr für ihre eigenen Interessen zu nutzen – auch gegenüber dem Kirchenamt der Landeskirche, das auch nach Einschätzung einer zuständigen Pröpstin eine unzureichende Informationspolitik betrieb und zum Teil noch nicht einmal rechtliche Anfragen der Pastorenschaft der betroffenen Kirchengemeinde beantwortet habe. Die Pröpstin beschreibt die schlechte Kommunikation als eine der größten Schwierigkeiten im Krisenmanagement.¹¹¹⁴

Erfahrungsgemäß erleben sich viele Institutionen, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurden, in der Krisensituation nach der Aufdeckung als restlos überfordert. Als besonders belastend wird häufig der Umgang mit den Medien wahrgenommen (siehe auch „Missbrauch in einer Kindertagesstätte – eine Fallanalyse Seite 382 ff.). Im Rahmen dieser Untersuchung wurde deutlich, dass die Konfrontation mit Presseanfragen unmittelbar nach der Aufdeckung der Fälle sexualisierter Gewalt auch von dem Pastorenteam der betroffenen Kirchengemeinde als extreme Belastung erlebt wurde. Nach den drei Situationen mit der höchsten Belastung nach der Aufdeckung der Missbrauchsfälle gefragt, gibt ein Pastor die ersten Presseanfragen an¹¹¹⁵, eine Pastorin schildert die „Belagerung“ des Gemeindezentrums durch Journalisten nach dem Rücktritt der Bischöfin¹¹¹⁶. Die Bischöfin sei kurz zuvor noch mit dem Pastorenteam im Gespräch gewesen; dieses hätte Vertrauen zu ihr gehabt und sich ihre Unterstützung erhofft. Dann hätten plötzlich Medienvertreter mit laufenden Kameras vor dem Gemeindezentrum gestanden, die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Rücktritt der Bischöfin informiert und zugleich dazu eine Stellung-

¹¹¹⁰ Quelle 19

¹¹¹¹ ebenda

¹¹¹² Quelle 31

¹¹¹³ Hamburger Abendblatt vom 26.07.2010

¹¹¹⁴ Quelle 19

¹¹¹⁵ Quelle 98

¹¹¹⁶ Quelle 103

nahme erwartet. Die Landeskirche habe sie als betroffene Kirchengemeinde vorab nicht in Kenntnis gesetzt, sodass sie als Pastorenteam der Situation völlig unvorbereitet ausgeliefert gewesen seien. Anschließend hätte die Kirchengemeinde von der Landeskirche noch nicht einmal Unterstützung bei der Krisenbewältigung bekommen; man habe sie allein gelassen.¹¹¹⁷



Verhaltenskodex

Kirchengemeinderatsmitglieder und Pastorenteamts betroffener Kirchengemeinden werden - soweit möglich - von den Presseabteilungen der Landeskirche und der Kirchenkreise über einen zu erwartenden „Presserummel“ informiert und vor Belästigungen durch Presse abgeschirmt.

Die Untersuchungskommission bewertet die „Vielstimmigkeit“, die lange Zeit die Öffentlichkeitsarbeit der Nordelbischen Kirche prägte, auch als Ausdruck der Hilflosigkeit im Umgang mit solchen Vorgängen. So zitiert die Presse einen Pastor der betroffenen Kirchengemeinde beispielsweise am 05.09.11 mit den Worten: „*Es dauert einfach zu lange. Für die Opfer, aber auch für uns.*“ Zum anderen hat die Untersuchungskommission den Eindruck, dass von allen Seiten gegenseitige Schuldvorwürfe gemacht wurden, um von den eigenen Versäumnissen abzulenken.

Wie skizziert, kam in den ersten Presseerklärungen eine ambivalente Haltung der Kirchenleitung zum Ausdruck. Zusammen mit einer ungenügenden innerkirchlichen Informationspolitik sowie dem Versäumnis der Unterstützung der betroffenen Kirchengemeinde in der aktuellen Krisensituation war dieses Verhalten der Kirchenleitung sicherlich eine wesentliche Ursache dafür, dass sich die Kirchengemeinde nicht auf eine Koordination der Pressearbeit durch die Pressestelle der Landeskirche einlassen konnte. Die fehlende Koordination der Pressearbeit und die daraus resultierende „*öffentliche Zerfleischung*“ hatten jedoch wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Dynamik der betroffenen Kirchengemeinde. Bis zum heutigen Tage wird diese durch Spaltungen und gegenseitige Schuldvorwürfen geprägt.



Verhaltenskodex

Im Fall sexualisierter Gewalt in der Nordkirche übernimmt die Kirchenleitung öffentlich Verantwortung für strukturelle Defizite der Nordkirche, die die sexualisierte Gewalt ermöglichten/begünstigten.

¹¹¹⁷ ebenda



Verhaltenskodex

In Fällen sexualisierter Gewalt bemüht sich die Kirchenleitung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit um eine realistische Berichterstattung der Grenzen der geleisteten Hilfen für Betroffene.

Landeskirche und Kirchenkreise stellen sich ihrer jeweiligen fachlichen Verantwortung für evtl. Fehler im Krisenmanagement und der Aufarbeitung der Gewalt in den eigenen Reihen. Sie erkennen das dadurch entstandene Leid der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, ihren Angehörigen und betroffenen Kirchengemeinden an.



Empfehlung

Bei der Vermutung/dem Verdacht sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde werden die inhaltlichen Aussagen der Öffentlichkeitsarbeit vom zuständigen Propst/der Pröpstin und der Kirchenleitung in Kooperation mit dem Kriseninterventionsteam getroffen.

Fachkräfte für Öffentlichkeitsarbeit leisten auf Anfrage Formulierungshilfe und übernehmen die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind kein festes Mitglied im Krisen-/Fallteam, sondern stehen diesem unterstützend und beratend zur Seite.



Empfehlung

Die Pressearbeit in einem Fall sexualisierter Gewalt muss von einer festgelegten Stelle innerhalb der Nordkirche koordiniert werden. Diese Stelle

- leitet Interviewanfragen an Beschäftigte der Nordkirche weiter
- autorisiert Interviews von Mitarbeitern/innen der Nordkirche
- begleitet Interviews durch Beschäftigte vor Ort

Insgesamt muss ein Konzept zur Pressearbeit entwickelt werden, das insbesondere die Interessen von Betroffenen berücksichtigt.

Für die innerkirchliche Information und Kommunikation sollte ein Konzept erstellt werden, das sicherstellt, dass alle Ebenen der Nordkirche die für sie relevanten Informationen erhalten.

2. 9. Krisenmanagement

2. 9. 1. „Krisenstab“ – Fallbeispiel

Selbst Einrichtungen, die in anderen Problemlagen Krisen ausgezeichnet meistern, sind bei der Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen oftmals in ihren institutionellen Handlungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Ihre Reaktionsweisen entsprechen vielfach nicht den Regeln fachlichen Handelns. Oft herrscht ein „institutioneller Ausnahmezustand“: Nicht wenige Institutionen reagieren mit einem institutionellen Schock. Sie sind wie erstarrt und können übliche Abläufe nicht mehr aufrechterhalten. Ein Pastor einer betroffenen Kirchengemeinde wird dementsprechend in der Presse mit den Worten zitiert: *„Wir sind damals regelrecht in eine Schockstarre gefallen.“*¹¹¹⁸ Andere Institutionen geraten nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt „außer Kontrolle“ und in einen Aktionismus. Ein institutioneller Kontrollverlust wird nicht zuletzt dadurch offensichtlich, dass viele Mitglieder der Institution in der Krisensituation durch überstürztes oder unkoordiniertes Handeln fachliche und menschliche Fehler machen und beispielsweise in Situationen, die sie an einen Täter oder dessen Handlungen erinnern, überreagieren.

Die Aufdeckung einer Vielzahl an Fällen sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde traf im Jahr 2010 die Evangelisch-Lutherische Kirche mehr oder weniger unvorbereitet. Die Möglichkeit sexualisierte Gewalt durch Pastoren lag außerhalb der Vorstellungskraft der meisten Laien sowie Theologen und war im kirchlichen Selbstbild nicht verankert (siehe Seite 149 ff.). Die Krisensituation eskalierte als das ohnehin immense Interesse der Medien an dem Skandal nach dem Rücktritt einer Bischöfin nochmals zunahm. Eine schlechte innerkirchliche Kommunikation führte in dieser Extremsituation zu weiteren zusätzlichen Belastungen. Um das Vorgehen der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen und weiterer am Krisenmanagement beteiligter Personen abzustimmen, rief seinerzeit der Kirchenkreis einen „Krisenstab“ ein.

Unter einem Krisenstab versteht man gemeinhin eine Stabsstelle innerhalb einer Organisation, die in einer Notfallsituation den allein verantwortlichen Leiter/die Leiterin einer Einrichtung bei der Beurteilung der Lage berät, damit Entscheidungen fachkompetent und zeitnah getroffen und umgesetzt werden. Dies ist die Voraussetzung für ein qualifiziertes Fallmanagement. Im Folgenden werden die Protokolle eines „Krisenstabes“ ausgewertet und überprüft, inwieweit der „Krisenstab“ in dem konkreten Fall dem skizzierten Anspruch gerecht wurde.

2. 9. 1. 1. Auswertung der Protokolle eines „Krisenstabes“

Der „Krisenstab“, der anlässlich des Krisenmanagements der von zwei Pastoren verübten sexualisierten Gewalt einberufen wurde, tagte innerhalb von zwei Jahren 26 Mal. Die ersten zwölf Treffen fanden in der Akutphase in kurzen Zeitabständen statt (28.05.2010 – 31.08.2010). Anschlie-

¹¹¹⁸ Hamburger Abendblatt September 2010

ßend traf sich der Krisenstab in mehrwöchigen Abständen (16.11.2010 – 10.05.2012). Innerhalb der Auswertung wird öfters zwischen diesen beiden Phasen differenziert.

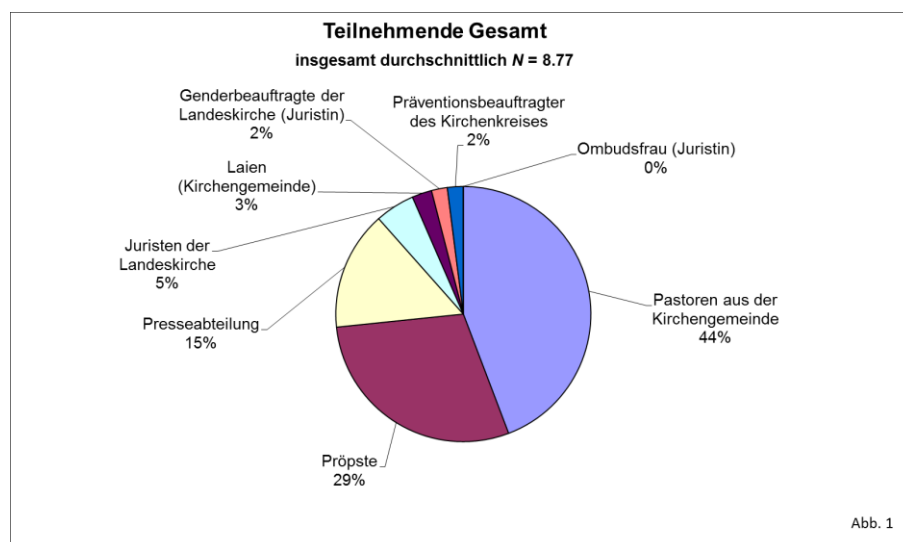
Die Protokolle der Sitzungen wurden zunächst hinsichtlich der Anwesenheit der Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher kirchlicher Ebenen und Arbeitsbereiche ausgewertet. In zwei weiteren Durchläufen wurden die Inhalte der Tagesordnungspunkte der Sitzungen klassifiziert und statistisch erfasst. Einzelne Tagungspunkte, die mehrere Themen behandelten, wurden mehreren Themenkategorien zugeordnet. Die Zahlenwerte sind nicht als wissenschaftlich exakt erhobene Werte, sondern als Circa-Werte einzustufen, aus denen sich jedoch eindeutige Aussagen zu den Themenschwerpunkten des „Krisenstabes“ ableiten lassen.

2.9.1.1.1. Zusammensetzung des „Krisenstabes“

Der „Krisenstab“ wurde von einer Pröpstin geleitet, die in ihrem Kirchenkreis die zuständige Leitungskraft für Öffentlichkeitsarbeit war.

In dem „Krisenstab“ wirkten mit:

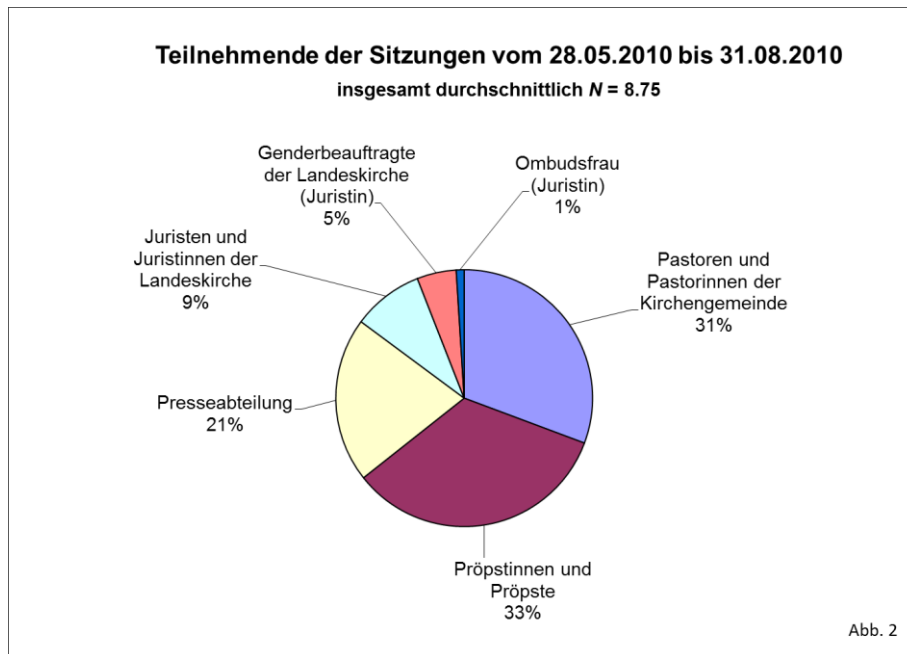
- Pröpstinnen/Pröpste
- Genderbeauftragte der Landeskirche (Juristin)
- Juristinnen/Juristen der Landeskirche
- Vertreter der Presseabteilungen von Kirchenkreis und Landeskirche
- Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde
- Organisationsberater der Kirchengemeinde
- Mitglied des Kirchenvorstandes
- Ombudsfrau (Juristin)
- Präventionsbeauftragter des Kirchenkreises (Religionspädagoge/Sozialmanager)



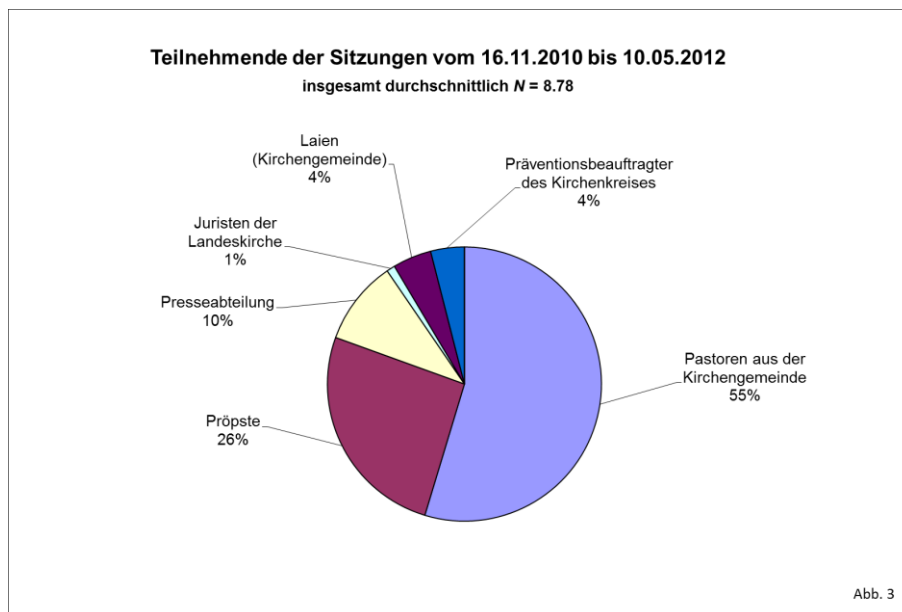
Bereits beim ersten Blick auf die Übersicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Abb.1) fällt auf, dass in dem „Krisenstab“ keine therapeutisch qualifizierte Fachkraft mitarbeitete, geschweige denn eine Fachkraft mit Expertise in der Interventionsarbeit bei Missbrauch in Institutionen. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit es in einem Gremium, in dem neben verbeamteten Theologen im Kirchendienst mit Ausnahme eines Kirchenvorstandsmitglieds, einem Religionspädagogen

und einer freiberuflichen Juristin nur hauptamtliche Juristen und Pressesprecher der Kirche saßen, überhaupt gelingen kann, die Interessen von Betroffenen zu berücksichtigen und für die Handelnden vor Ort hilfreiche Interventionsstrategien zu entwickeln.

Einige der im „Krisenstab“ engagierten Pastoren waren über mehrere Jahre zusammen mit den sexuell übergriffenen Kollegen in der Kirchengemeinde tätig. Daraus ergibt sich die nächste Frage: Kann von solchen Personen überhaupt eine sachgerechte Einschätzung der Situation erfolgen?



In den ersten drei Monaten der Tätigkeit des „Krisenstabes“ machten die Vertreter des Bereichs Pressearbeit 21 % der anwesenden Personen aus (Abb. 2). Ihr Anteil sank später auf 10 % (Abb. 3). Dies erklärt sich aus der außergewöhnlichen medialen Aufmerksamkeit, die dieser Fall in den ersten Monaten nach der Aufdeckung als erster großer Missbrauchsfall der Evangelischen Kirche Deutschland und anlässlich des Rücktritts der Bischöfin zeitweise fand. Allerdings drängt sich da-

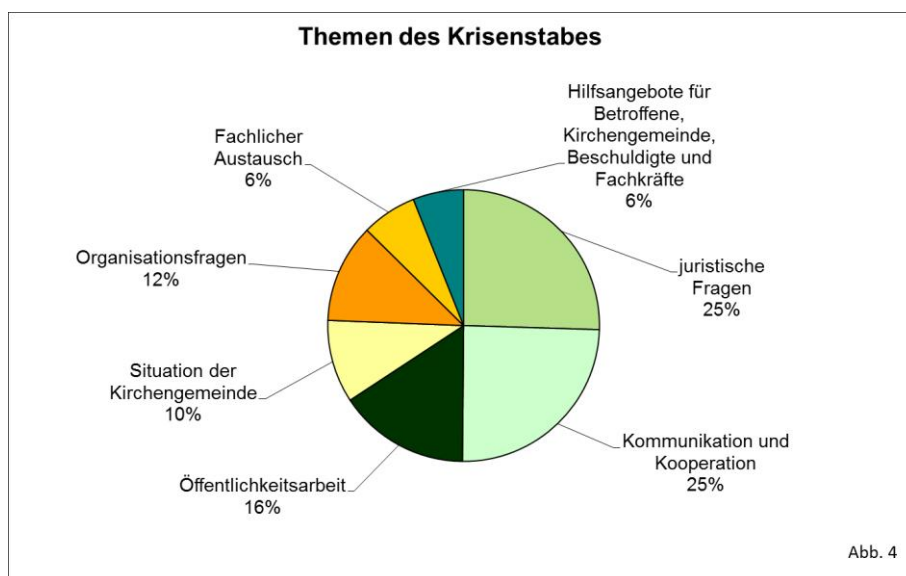


durch der Untersuchungskommission der Eindruck auf, dass die Bedürfnisse der Betroffenen und viele andere für die Aufarbeitung der Geschehnisse wichtige Aspekte in den Hintergrund geraten sind. Im Vordergrund stand doch recht eindeutig die Öffentlichkeitsarbeit und damit der Ruf der Kirche.

Waren in den ersten drei Monaten nach der Aufdeckung des Skandals sowohl Juristen als auch die Vertreter der Presseabteilungen im „Krisenstab“ sehr präsent, so nahm deren Mitwirkung im Laufe der Zeit ab. In späteren Sitzungen des „Krisenstabs“ war dieser zu mehr als 80 % mit Theologen/Theologinnen besetzt, da neben den Pröpstinnen/Pröpsten und den Pastorinnen/Pastoren der Kirchengemeinde auch ein Teil der Vertreter der Presseabteilung von ihrer Grundqualifikation her Theologen waren (Abb. 3).

Um die Interessen der Betroffenen mit im Blick zu behalten, beschloss das Gremium in der ersten Sitzung, eine Ombudsfrau zu benennen, die nicht aus dem kirchlichen Umfeld kommen sollte. In der zweiten Sitzung war eine Juristin in der Funktion als Ombudsfrau für Betroffene anwesend, diese hatte sich jedoch zuvor laut Protokoll in der Nordelbischen Kirche ehrenamtlich als Synodalin eines Kirchenkreises engagiert und war insoweit keineswegs eine Externe. Sie nahm lediglich an einer der Sitzung des „Krisenstabs“ teil und sprach sich entgegen den Interessen von Betroffenen gegen die Übernahme von Therapiekosten der Betroffenen aus.

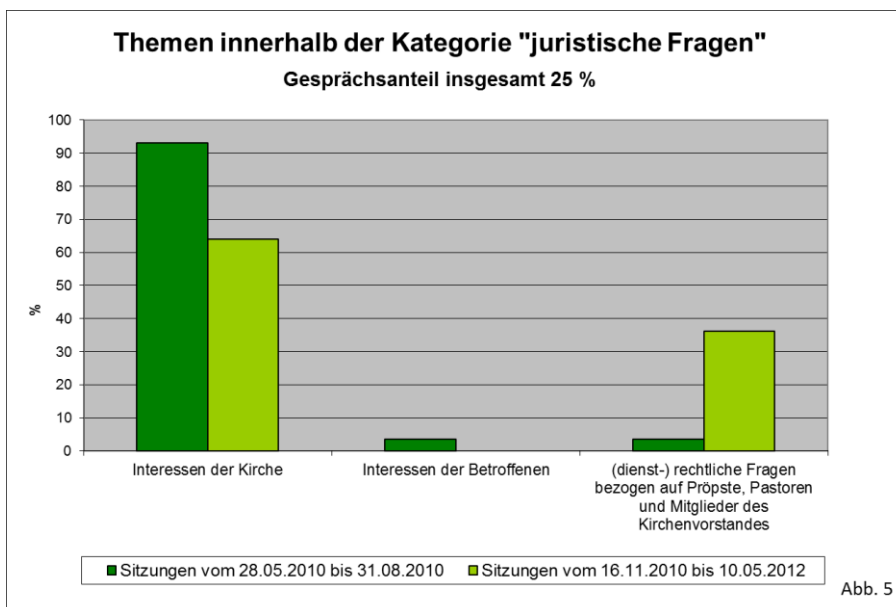
2. 9. 1. 1. 2. Themen des „Krisenstabes“



50 % der Tagesordnungspunkte des „Krisenstabes“ beschäftigten sich mit juristischen Fragen und Fragen der Kooperation der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen (jeweils 25 %) (Abb. 4). Bei genauer Betrachtung fällt auf, dass die juristischen Themen sich fast ausschließlich um Interessen der Kirche und kirchlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen drehten (82 % der Kategorie „juristische Fragen“). Nur in zwei Sitzungen beschäftigte sich jeweils ein Tagesordnungspunkt mit einer juristischen Frage, die die Interessen der Betroffenen betraf (2 % der Kategorie „juristische Fragen“) (Abb. 5). Eine Vielzahl der im „Krisenstab“ erörterten juristischen Fragestellungen betrafen Konflikte der Kirche mit den Beschuldigten bzw. dienstrechtliche Fragen (zum Beispiel bezüglich der Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstandes und der Pastoren) (16 % der Kategorie „juristi-

sche Fragen“). Auch setzte man sich zum Beispiel mit der vom Pastorenteam der Kirchengemeinde erstatteten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen ehemaligen Teilnehmer einer Jugendgruppe eines beschuldigten Pastors auseinander. Diese hatten die Pastoren erstattet, da der inzwischen im kirchlichen Dienst tätige ehemalige Jugendliche u. a. den Aufruf einer Initiative unterschrieben hatte, die öffentliche Kritik an der Praxis der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde übte. Der Aufruf ist der Untersuchungskommission nicht in allen Details, doch in seiner Intention durchaus nachvollziehbar.¹¹¹⁹ Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde abschlägig beschieden.

16 % der Tagesordnungspunkte des „Krisenstabes“ beschäftigen sich mit Fragen der Öffentlichkeitsarbeit – sowohl der Landeskirche und des Kirchenkreises als auch der Kirchengemeinde (Abb. 4). Zunächst waren sowohl die überregionale Öffentlichkeitsarbeit als auch diejenige auf lokaler Ebene Thema. Der Fokus verlagerte sich zunehmend auf die von den Pastoren der Kirchengemeinde allein ohne Begleitung und Koordination durch die Pressestelle der Nordkirche geleistete Öffentlichkeitsarbeit. Die Pastoren wurden ob ihrer nicht abgesprochenen Pressearbeit kritisiert. Ein Pastor, der versucht hatte, sich über die Medien zu rechtfertigen, wurde zum Beispiel darauf hingewiesen, dass Beamten/Beamtinnen im Kirchendienst die „*Flucht in die Öffentlichkeit*“ unter-



sagt sei.¹¹²⁰

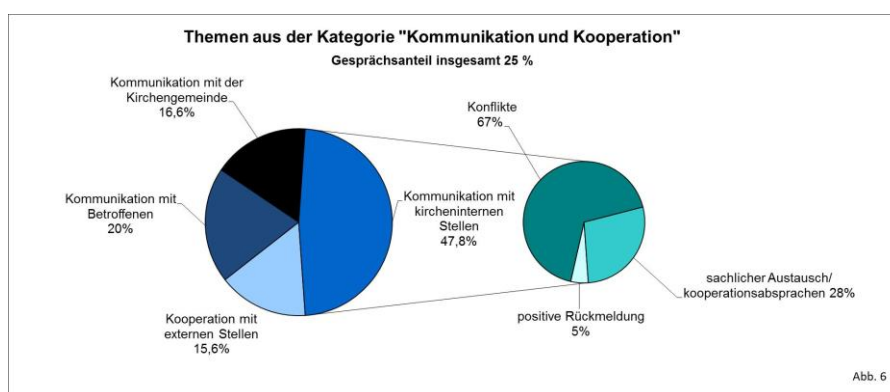
Tagesordnungspunkte, die der Kategorie „Kommunikation und Kooperation“ zugeordnet wurden, hatten einen Anteil von insgesamt 25 % (Abb. 4). Kommunikation und Kooperationen mit externen Stellen werden in den Protokollen nur sehr selten erwähnt. Im Rahmen einer Veranstaltung

¹¹¹⁹ Diese hatten auch Sympathisanten eines Beschuldigten unterschrieben. Andere standen diesem sehr kritisch gegenüber und unterstützen lediglich die Kritik an der unprofessionellen Art der Aufarbeitung. Die Initiative erfüllte zumindest für einzelne Pastoren der Kirchengemeinde die Funktion eines Feindbildes.

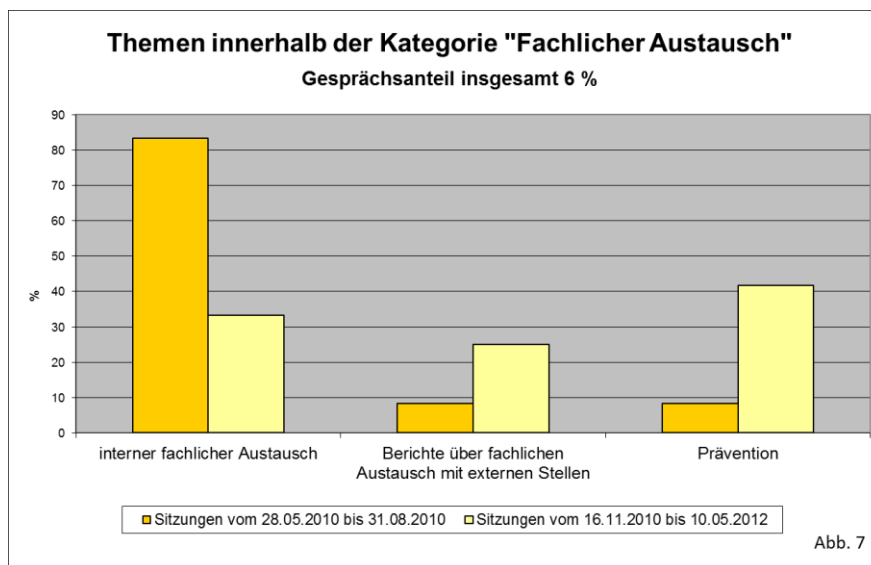
¹¹²⁰

kooperierte man mit der Mitarbeiterin einer Fachberatungsstelle, die an einer Podiumsveranstaltung teilnahm, mit zwei weiteren externen Referentinnen/Referenten kooperierte man im Rahmen einer Supervision. Mit dem Jugendamt nahm man Rücksprache bezüglich einer eventuellen Kindeswohlgefährdung und der Umgangsweise mit der Thematik. Auch führten zwei Pastorinnen ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt über einen aktuellen Konflikt mit einer dritten Person.

Die Kommunikation mit der Kirchengemeinde und mit den Betroffenen spielte in den Sitzungen des „Krisenstabes“ mit 16,6 % und 20 % der Tagesordnungspunkte der Kategorie „Kommunikation und Kooperation“ nur eine sekundäre Rolle. Mit der innerkirchliche Kommunikation beschäftigten sich hingegen 47,8 % der Tagesordnungspunkte dieser Kategorie, davon wiederum 67 % mit Konflikten (Abb. 6). Positive Rückmeldungen zur innerkirchlichen Kommunikation gab es lediglich in 5 % der Tagesordnungspunkte, die sich mit der innerkirchlichen Kommunikation beschäftigten, 28 % machte der Anteil „sachlicher Austausch/Kooperationsabsprachen“ aus.



Ein fachlicher Austausch im Sinne einer Weitergabe von für das Krisenmanagement hilfreichen Sachinformationen und Überlegungen über gemeinsamen fachliche Weiterentwicklungen fand in diesem Gremium kaum statt (fachlicher Austausch 6 %) (Abb. 7). Tagesordnungspunkte zum Thema Prävention beschäftigten sich zum Beispiel mit der Gründung eines Arbeitskreises Prävention auf Ebene des Kirchenkreises und der Verpflichtung zur Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse.



Sehr wenig Raum fand in den Sitzungen des „Krisenstabes“ der Austausch über mögliche Hilfen für Betroffene und ihre Angehörigen, für die betroffene Kirchengemeinde, die Fachkräfte der Gemeinde (hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) und die Beschuldigten. Tagesordnungspunkte der Kategorie „Hilfsangebote“ wurden nur in insgesamt 6 % der Tagesordnungspunkte angesprochen (Abb. 8). Wiederholt forderten die Pastöre Unterstützung für die Gemeinde ein.

Die Dynamik innerhalb der Gemeinde nach Aufdeckung der sexualisierten Gewalt wurde als äußerst angespannt beschrieben, sodass der „Krisenstab“ in 10 % aller Tagesordnungspunkte die Situation der Gemeinde und den Umgang damit reflektierte – mit dem Ziel, eine weitere Eskalation der Konflikte zu vermeiden. Der Kirchenvorstand wurde in Bezug auf einen beschuldigten Pastor als gespalten beschrieben. Auch waren zum Beispiel Vorwürfe von Gemeindemitgliedern („Ihr Pastoren habt das doch alle gewusst!“) und die Erschütterung eines Teils der Gemeinde über das gegenüber einem sexuellen übergriffigen Pastor ausgesprochene Verbot von Amtshandlungen Thema.¹¹²¹ Als dieser sich entgegen seiner Zusage nicht daran hielt, wurde zum Beispiel die Möglichkeit reflektiert, dass die Kirchengemeinde ihr Hausrecht wahrnehmen kann, das den gemeindeeigenen Friedhof mit einbezieht.¹¹²² Als erleichternd wurde registriert, dass Menschen weiterhin Kontakt zur Gemeinde suchten. Einigen sei das Tempo der Aufklärung zu langsam gewesen, andere wünschten Beruhigung und wollten endlich wieder zur Tagesordnung übergehen.¹¹²³

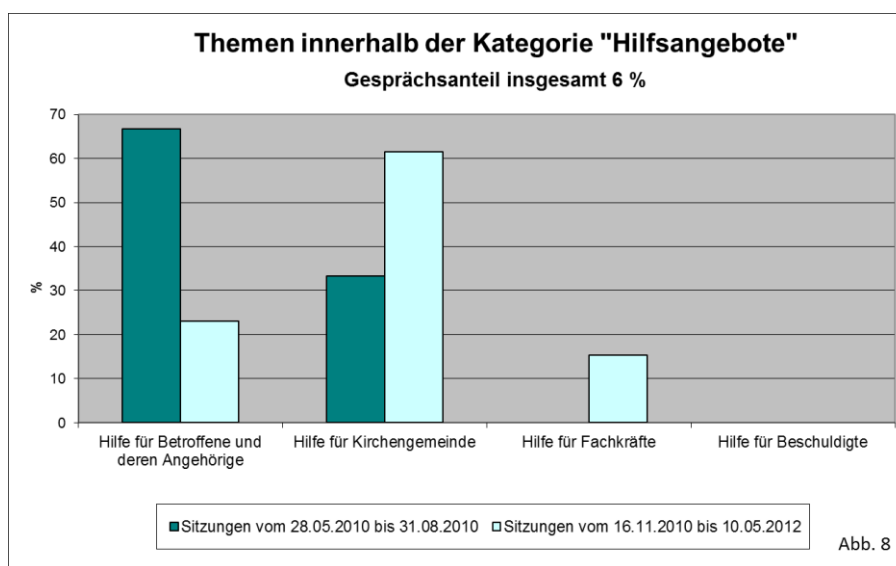
Konkrete Hilfen für die Kirchengemeinde wurden lediglich in 3 % der Tagesordnungspunkte angedacht (Abb. 8). Der Kategorie „Hilfe für Kirchengemeinde“ wurde bei der Auswertung der Protokolle u.a. auch die Vorbereitung des Gottesdienstes durch den Bischof und die Bischöfin zugeord-

¹¹²¹ Quelle

¹¹²² Quelle

¹¹²³ Quelle

net, der fast zwei Jahre nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt durch die beiden Pastoren stattfand.



Zu beachten ist, dass bereits in der ersten Sitzung des „Krisenstabes“ darauf hingewiesen wurde, dass der Kirchengemeinde vom Kirchenkreis ein Organisationsberater für einen befristeten Zeitraum zur Seite gestellt wurde, so dass vom Kirchenkreis mehr Unterstützung für die Kirchengemeinde angeboten wurde als die Protokolle widerspiegeln. Der Organisationsberater war selbst Mitglied des Krisenstabes und unterstützte – so die der Untersuchungskommission vorliegende Information –, die Kirchengemeinde vor allem bei der Aufrechterhaltung des kirchlichen Alltags.¹¹²⁴ Die Grenzen einer Aufarbeitung der institutionellen Gewalterfahrung mit dem alten Pastorenteam wurden bereits wenige Monate nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt im Krisenstab thematisiert. Ein Propst warf die Frage auf, inwieweit sich ein System, wie es für die früheren Entwicklungen in [...] beschrieben wurde, aus sich selbst heraus erneuern könne oder wann und wieweit es dann auch neuer Personen bedürfe.¹¹²⁵

Notwendige Hilfen für die Aufarbeitung der Gewalterfahrungen innerhalb der Kirchengemeinde rückten jedoch erst in den Fokus des „Krisenstabes“, nachdem ein Jahr nach der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt ein vom Kirchenkreis organisierter erster Supervisionstag stattfand, an dem ein Vertreter der Landeskirche, eine Pröpstin, ein Propst, der Organisationsberater und zwei Pastoren der Kirchengemeinde teilnahmen.

Auffällig ist zudem, dass das Thema Hilfen für Betroffene im „Krisenstab“ nicht bearbeitet wurde, bis zwei Betroffene Suizidversuche unternahmen.¹¹²⁶ Die Ombudsfrau, die Betroffenen Hilfen vermitteln sollte, hatte sich zuvor bei ihrer einmaligen Anwesenheit in dem Gremium gegen die Finanzierung therapeutischer Hilfen für Betroffene ausgesprochen (siehe oben). Die Tagesord-

¹¹²⁴ Quelle 96

¹¹²⁵ Quelle 127

¹¹²⁶ Protokoll vom 15.07.2010

nungspunkte in den Kategorien „Hilfen für Betroffene“ als auch „Kommunikation mit Betroffenen“ bezogen sich zudem vorrangig auf Planungen gemeinsamer Veranstaltungen und nicht auf psychosoziale Hilfen für Betroffene und ihre Angehörigen. Nach den Suizidversuchen der beiden Betroffenen eskalierten innerhalb der Kirchengemeinde die Konflikte. Um Betroffenen eine Stimme zu geben, wurde eine von Missbrauch durch den Vater betroffene Pastorin zur Predigt am Buß- und Betttag eingeladen, die eine sehr emotionalisierende Predigt hielt.



Seelsorgerisches Versagen

Die Nordkirche steht bei Missbrauch in kirchlichen Institutionen in der Verpflichtung einer anteilnehmenden Kommunikation mit den Betroffenen. Es ist menschlich inakzeptabel, wenn diese vernachlässigt wird.



Verhaltenskodex

Betroffenen von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche wird eine seelsorgerische Begleitung angeboten.

Als Hilfen für Fachkräfte der Kirchengemeinde wurden in den Protokollen mit Ausnahme von Supervision für den Kirchenvorstand, das Pastorenteam und für hauptamtliche Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter keine weiteren benannt.

Die Protokolle enthalten keine Angaben über Hilfsangebote für die beschuldigten Pastoren. Auf Nachfrage teilte die Kirchenleitung der Untersuchungskommission mit, dass sie entsprechende Angebote gemacht habe, die von einem der beiden beschuldigten Pastoren angenommen wurden.¹¹²⁷

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Krisenstabes“ beschrieben dessen Arbeitsweise als „sehr spannungsreich“.¹¹²⁸ Als Ursachen der Konflikte nannte eine Vertreterin des Kirchenkreises im „Krisenstab“:

- fehlende externe Supervision und fachliche Beratung
- Überforderung aufgrund fehlender Erfahrungen im Umgang mit der institutionellen Krise nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Institutionen
- Unsicherheiten im Umgang mit den Betroffenen
- keine personellen Ressourcen (zusätzlich zur alltäglichen Arbeit)
- Mangel an Vertraulichkeit und keine ausreichende Loyalität innerhalb des „Krisenstabes“¹¹²⁹

¹¹²⁷ Quelle 169

¹¹²⁸ Quelle 168



Empfehlung

Die Landeskirche und die Kirchenkreise sind bei sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden in der Verantwortung, ein fachlich qualifiziertes Krisenmanagement und ausreichende Soforthilfe und auch langfristige Hilfen für alle Ebenen der betroffenen Kirchengemeinden anzubieten. Bei Fehlern im Krisenmanagement und/oder unzureichender langfristiger Hilfsangebote für Betroffene, deren Angehörige, Kirchengemeinde und kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben Landeskirche und Kirchenkreis die Verantwortung für diese Fehler zu übernehmen.

2. 9. 1. 1. 3. Diskussion der Ergebnisse

Die Auswertung der Protokolle des „Krisenstabes“ lassen zweifelsfrei erkennen, dass das Gremium die Funktion der Beratung eines fallverantwortlichen Leiters/einer Leiterin mit dem Ziel fachkompetenter und zeitnaher Entscheidungen im Sinne eines qualifizierten Fallmanagements nicht erfüllte. Dem „Krisenstab“ kam vielmehr die Funktion einer kircheninternen Arbeitsgruppe zu, die vor allem bemüht war, den öffentlichen Ruf der Kirche zu schützen. Man versuchte, die kircheninternen Kommunikations- und Kooperationskonflikte unter Kontrolle zu halten und eine „*öffentliche Selbsterfleischung*“ durch gegenseitige Schuldzuweisungen zu stoppen. Im Management der (Sofort-)Hilfen für Betroffene, die Kirchengemeinde und die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versagte der „Krisenstab“. Weder die Betroffenen sexualisierter Gewalt, noch die Kirchengemeinde und deren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekamen eine zeitnahe, fachlich qualifizierte und ausreichende Hilfe in der Krisensituation oder eine entsprechende langfristige Unterstützung von Landeskirche und/oder Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. In Folge der Defizite des kirchlichen Krisenmanagements entstanden neue bzw. verfestigten sich alte Spaltungen innerhalb der Gemeinde sowie Konflikte innerhalb des Pastorenteam und zwischen einzelnen Pastoren und der Landeskirche bzw. dem Kirchenkreis.

Im Folgenden werden Ursachen des Scheiterns des „Krisenstabes“ skizziert.

Ungenügende Fachlichkeit

Der „Krisenstab“ verfügte über keinerlei Fachkompetenz in der Interventionsarbeit mit akuttraumatisierten Systemen bzw. Einzelpersonen. Zudem mangelte es an Grundlagenwissen über Täterstrategien und institutionelle Dynamiken bei sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Vernachlässigung der Opferperspektive

Die Protokolle der Sitzungen des „Krisenstabes“ belegen, dass sowohl Kirchenkreis als auch Landeskirche sowohl den teilnehmenden Dialog mit den Betroffenen als auch die Hilfe für diese nahezu gänzlich vernachlässigten.

¹¹²⁹ ebenda

Vernachlässigung der interdisziplinären Kooperation

Am Beispiel des „Krisenstabes“ wird die Dominanz von Theologen und Juristen in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt innerhalb der Nordkirche deutlich. Es bestand ein eklatanter Mangel an sozialarbeiterischer und therapeutischer Fachlichkeit. Im konkreten Fall wurden in dem von Theologen dominierten „Krisenstab“ Reaktionsweisen einzelner Pastoren, die typischen Reaktionsweisen akuttraumatisierter Menschen entsprachen (zum Beispiel „Verlust der Affektkontrolle“ und „Agieren in Situationen der Hilflosigkeit“), von Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche und des Kirchenkreises als menschliche Defizite bewertet („*Mangel an Vertraulichkeit*“ und „*nicht ausreichende Loyalität*“). Bemerkenswert ist in diesem Kontext, dass Landeskirche und Kirchenkreis sich aus der Perspektive der Kirchengemeinde ebenso wenig „loyal“ und „vertrauenswürdig“ verhielten: Sie versäumten es, der betroffenen Kirchengemeinde und deren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer existenziellen Notsituation „Erste Hilfe“ zu gewähren. Bemerkenswert ist, dass sie noch nicht einmal die kircheneigenen Ressourcen im Bereich der Notfallseelsorge der Kirchengemeinde bzw. den Betroffenen zur Verfügung stellten.

Juristinnen und Juristen greifen in beruflichen Krisensituationen in der Regel auf ihre juristische Kompetenz zurück. Die Dominanz der juristischen Fragestellungen bei den Tagesordnungspunkten des „Krisenstabes“ ist nicht zu übersehen, ebenso wenig, dass Kommunikationsprobleme in dienstrechtlichen Auseinandersetzungen mündeten.

Selbst wenn der „Krisenstab“ sich ein nur begrenztes Krisenmanagement im Bereich der Öffentlichkeit zur Aufgabe gemacht hätte, wäre die Einbeziehung der Expertise von traumatherapeutisch qualifizierten Fachkräften mit fundierten Kenntnissen der institutionellen Dynamiken bei sexualisierter Gewalt unabdingbar gewesen. Diese hätte zum Beispiel ein Verständnis der Reaktionsweisen einzelner Mitglieder des „Krisenstabes“ und der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen fördern und somit bessere Voraussetzungen für eine abgestimmte und besonnene Öffentlichkeitsarbeit schaffen können.

Rollenkonfusionen

Aufgrund von Rollenkonfusionen war bei mehreren Teilnehmern die für ein Krisenmanagement notwendige fachliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Als Mitglieder des traumatisierten Systems waren die Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde selbst von Gefühlen überflutet, in Konflikte innerhalb der Kirchengemeinde sowie mit Kirchenkreis und Landeskirche verstrickt. Zudem waren zuvor vier Mitglieder des Pastorenteams Kollegen beider bzw. eines beschuldigten Pastors gewesen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass sie zumindest über deren fachliches Fehlverhalten informiert und diesbezüglich untätig geblieben waren.

Eine im „Krisenstab“ mitwirkende Pröpstin war verstrickt, da sie als zuständige Leitungskraft des Kirchenkreises nicht nur in diesem, sondern ebenso in anderen Fällen sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden nicht entsprechend den Regeln der Kunst interveniert hatte. Sie wurde in den Medien bezüglich ihrer fachlichen Fehler kritisiert, leitete zur Klärung dieses Sachverhalts gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren ein und schied aus dem „Krisenstab“ aus.



Empfehlung

In Fällen der Vermutung/des Verdachts sexuellen Missbrauchs sollte im Krisen- und Fallmanagement der Kirchenkreis von einer Pröpstin/einem Propst vertreten werden, die/der nicht für die betroffene Institution zuständig ist/war und sich durch Weiterbildungen für diese Aufgabe qualifiziert hat.

Die im „Krisenstab“ mitarbeitenden Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche und eine weitere Pröpstin und ein Propst waren zwar persönlich nicht verstrickt, vertraten jedoch Ebenen der Kirche, die als Dienst- und Fachaufsicht nicht nur für eine unzureichende fachliche Kontrolle beider sexuell übergriffiger Pastoren, sondern ebenso für gravierende Fehler im Umgang mit bekannt gewordenem Fehlverhalten eines Pastors die Verantwortung trugen (Lücken in der Dokumentation sexuellen Missbrauchs, Versetzung des Täters in einen Arbeitsbereich, in dem er erneut mit Jugendlichen in Kontakt kam, etc.).

Aus psychologischer Sicht liegt die Vermutung nahe, dass es für die Vertreter der Landeskirche und des Kirchenkreises im „Krisenstab“ leichter war, sich mit juristischen Fragestellungen sowie Fragen der Kommunikation- und Kooperation auseinanderzusetzen, als die Fehler der eigenen institutionellen Ebene zu reflektieren und sich auf die aktuellen Belastungen und die Traumatisierung der Betroffenen, der Kirchengemeinde und der Pastoren/Pastorinnen einzulassen. Die „*spannungsreiche*“ Arbeitsweise des „Krisenstabes“ ist u. a. als eine gegenseitige Projektion von Schuldgefühle nder unterschiedlichen kirchlichen Ebenen zu bewerten. Im Kontakt mit der Untersuchungskommission räumten Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen ihre Grenzen im Umgang mit der Krise ein und „übernahmen“ Verantwortung. Mehrere Interviewpartner und -partnerinnen relativierten im Gespräch mit der Untersuchungskommission ihre Verantwortungsübernahme, indem sie sinngemäß erklärten, dass keiner ohne Schuld sei, und zugleich den Eindruck vermittelten, dass andere schuldiger seien als sie selbst.

Versuch, die Krise kirchenintern zu lösen

Mangels Kooperation mit externen Fachkräften versuchte der „Krisenstab“ die Krise in den eigenen Reihen zu lösen und schuf damit ein geschlossenes System. Lediglich die Kirchengemeinde zog zur Psychohygiene externe Supervisorinnen und Supervisoren hinzu. Diese waren jedoch nicht am Krisenmanagement beteiligt und bekamen folglich keinen tiefergehenden Einblick in die Falldynamik.



Fachlicher Kunstfehler

Die Delegation der Verantwortung (eines Teils) des Fallmanagements an unmittelbare Vorgesetzte oder (ehemalige) Kolleginnen/Kollegen eines Beschuldigten ist ein struktureller Fehler. Durch diesen vernachlässigt ein Arbeitgeber nicht nur seine Fürsorgepflicht gegenüber einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, sondern der Fehler birgt ebenso aufgrund persönlicher Befangenheit und fachlicher Überforderung ein hohes Risiko menschlicher und fachlicher Fehler zum Schaden der Betroffenen, ihrer Angehörigen, der Mitglieder der Institution und deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.



Empfehlung

Beim Krisenmanagement und in Fällen der Vermutung, des Verdachts oder der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist zwischen Fallverantwortung und Fallmanagement zu unterscheiden.

Die Fallverantwortung obliegt bei sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden dem zuständigen Propst/der zuständigen Pröpstin, der Entscheidungen in enger Kooperation mit dem Kriseninterventionsteam bzw. der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ trifft. Auf keinen Fall sollte die Pröpstin/der Propst mit in der Fallverantwortung stehen, die/der zuvor in der Personalverantwortung des Beschuldigten bzw. für die Gemeinde zuständig war.

Es empfiehlt sich, dass sich jeweils zwei Pröpstinnen/Pröpste eines Kirchenkreises zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ fortbilden, um auf die Übernahme von Fallverantwortung in aktuellen Fällen oder bei Aufdeckung von Altfällen vorbereitet zu sein.

Das Fallmanagement sollte bei sexualisierter Gewalt in Institutionen der Nordkirche an Expertinnen und Experten übergeben werden, die für die Übernahme dieser Funktion aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie beruflichen Erfahrung für diese Tätigkeit qualifiziert sind – zum Beispiel an für Interventionstätigkeit qualifizierte Fachkräfte der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ auf Ebene der Landeskirche.

Es muss sichergestellt werden, dass die für das Fallmanagement verantwortlichen Fachkräfte nicht aufgrund personeller Verstrickungen befangen oder durch ihre Anstellung bei einem Kirchenkreis von ihrem Auftraggeber bzw. dessen innerkirchlichem Netzwerk abhängig sind – zum Beispiel vom fallverantwortlichen Propst.

2. 10. Schweigen und Folgen der Betroffenen sexualisierter Gewalt

2. 10. 1. Schweigegebote

In einigen der untersuchten Fälle leben Betroffene sexualisierter Gewalt bzw. ihre Angehörigen weiterhin in ihren Heimatgemeinden. Zu ihrem Schutz wird im Folgenden auf Zitate und detaillierte Beschreibungen der Folgeproblematiken verzichtet.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, denen durch Pastoren sexualisierte Gewalt zugefügt wird, unterliegen einem mehrfachen Schweigegebot. Dieses begründet sich nicht nur in den von Tätern verbal oder nonverbal erteilten Redeverböten, sondern ebenso in der Dynamik der Beziehung. Kindern wird von klein auf vermittelt, dass Pastoren ebenso wie Eltern besonders vertrauenswürdige Menschen sind. Dementsprechend wird die Beziehung betroffener Mädchen und Jungen, junger Frauen und Männer zu sexuell übergriffigen Pastoren, vergleichbar wie in Fällen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs die Beziehung zu missbrauchenden Vätern, meist durch ambivalente Gefühle geprägt. Es kostet sexuell übergriffigen Pastoren keine besondere Mühe, Mädchen und Jungen Schritt für Schritt in eine Geheimhaltungsallianz zu verstricken.

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass in einigen Fällen sexuell übergriffige Pastoren keine expliziten Schweigegebote gegenüber einzelnen Opfern aussprachen: Täter sicherten zum Beispiel das Schweigen der von ihnen missbrauchten Jugendlichen u. a. dadurch, dass sie unter dem Deckmantel einer fortschrittlichen Sexualität eine sexuell grenzverletzende Gruppenatmosphäre förderten (u. a. durch den gemeinsamen Pornokonsum mit Konfirmanden) und sexualisierte Gewalt durch Jugendliche billigten (zum Beispiel Billigung von sexuellen Kontakten jugendlicher Teamer mit Gruppenmitgliedern). Ein solches Verhalten entspricht „klassischen“ Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch in Institutionen. Diese zielen darauf ab, dass die Betroffenen schweigen, um sich selbst und/oder ihre sexuell übergriffigen Freunde nicht zu verraten. Ein anderer sexuell übergriffiger Pastor vernebelte u.a. über die von ihm von der Kanzel verkündeten vermeintlich fortschrittlichen theologischen Botschaften die Wahrnehmung junger Frauen, so dass diese die sexuellen Handlungen des Pastors mit ihnen als „normal“ bewerteten (siehe Seite 214 ff.). Auch dieser Seelsorger brauchte zu seinem eigenen Schutz kein explizites Schweigegebot auszusprechen: Betroffene junge Frauen schwiegen auch aus Rücksicht auf die Ehefrau des Pastors.

Die Erfahrungen von Fachberatungsstellen veranschaulichen die besonders großen Schwierigkeiten für Betroffene, sexualisierte Gewalterfahrungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Institutionen aufzudecken. Sprechen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene über die ihnen durch Pastoren und Pastorinnen zugefügte sexualisierte Gewalt, so besteht ein sehr hohes Risiko, dass sie zu „öffentlichen Opfern“ werden. Der Täter/die Täterin entblößt sie im wahrsten Sinne des Wortes durch seine/ihre sexuellen Handlungen; bei Aufdeckung der den jungen Menschen zugefügten sexualisierten Gewalt stehen diese im übertragenen Sinne „entblößt“ in der Öffent-

lichkeit der Kirchengemeinde. Eine solche Situation ist nicht nur extrem beschämend, sondern die Betroffenen und ihre Angehörigen sind in dieser Situation zudem mehr oder weniger schutzlos den Aggressionen ausgesetzt, die aus Denkverboten, Wahrnehmungsblockaden, Schuldgefühlen und Solidaritäten von Gemeindemitgliedern mit dem sexuell übergriffigen Pastor/der Pastorin resultieren. Diese Dynamik hat nicht nur in Einzelfällen zur Folge, dass Betroffene nach ersten vorsichtigen Andeutungen der ihnen zugefügten Gewalt, ihre Aussagen zurücknehmen und erneut verstummen.

Mehrere heute erwachsene Betroffene berichteten der Untersuchungskommission, dass sie im Kontakt mit anderen Betroffenen stehen, die heute noch in der Kirchengemeinde leben und aus Selbstschutz ihre Erfahrungen nicht öffentlich machen. Da die grundsätzlichen Fakten ohnehin öffentlich bekannt sind, möchten sie sich nicht dem Risiko persönlich verletzender Diskussionen aussetzen, wie sie in ihrer Gemeinde nach 2010 geführt wurden: So wurde zum Beispiel das Ausmaß der Gewalt bagatellisiert und Betroffenen Rachegefühle unterstellt. Wiederum andere schweigen bis zum heutigen Tage, um ihre Eltern zu schonen, die noch vor Ort leben und/oder ein schlechtes Gewissen haben, da sie seinerzeit ihre heute erwachsenen betroffenen Töchter und Söhne nicht schützten/schützen konnten. Andere äußern sich nicht öffentlich, da ihre Familien übergriffigen Pastoren für deren Unterstützung bei früheren familialen Belastungen dankbar sind.



Empfehlung

Auf Veranstaltungen in Kirchengemeinden anlässlich der Aufdeckung sexualisierter Gewalt sollte die Form der bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe benannt werden, ohne dass Details beschrieben oder Betroffene geoutet werden.



Verhaltenskodex

In Fällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Institutionen werden im Rahmen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit die persönlichen Grenzen von Betroffenen geachtet. Betroffene Mädchen und Jungen und ihre Angehörigen werden vor Bloßstellung innerhalb der Gemeinde und in den Medien geschützt.

2. 10. 2. Folgen der Gewalt

Nicht jedes Opfer sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden ist traumatisiert, nicht allen Betroffenen entwickeln Langzeitfolgen. Die Bewältigung sexualisierter Gewalterfahrung hängt von der Art, Schwere, Häufigkeit, dem situativen Zusammenhang des sexualisierten Gewaltgeschehens ab. Entscheidend ist zudem, welche Ressourcen ein junger Mensch vor den Gewalterfahrungen hatte und inwieweit kindliche und jugendliche Opfer bei der Aufdeckung und Verarbeitung von ihren Angehörigen (Familie und Peers) und der Kirche unterstützt werden.

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass sexuell übergriffige Pastoren insbesondere verletzliche Jugendliche missbrauchten, die unter familialen Belastungen litten (zum Beispiel

Trennung der Eltern, rigide Elternhäuser). Für mehrere Betroffene war der Pastor ein Vaterersatz. Aufgrund des pastoralen Abhängigkeitsverhältnisses waren/sind die Folgeproblematiken der Interviewpartnerinnen und -partner vergleichbar mit denen von Betroffenen innerfamiliären Missbrauchs und von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in der Therapie.

Nicht nur das Elternhaus fiel in vielen Fällen als Schutzfaktor aus, sondern ebenso die Peer-Group. Diese bot infolge des strategischen Vorgehens der sexuell übergriffigen Pastoren betroffenen Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern nur begrenzte bzw. keine Rückzugsmöglichkeit – zum Beispiel aufgrund der Manipulation der Gruppendynamik durch grenzverletzende Selbsterfahrungsübungen und Regellosigkeit.

Alle betroffenen Interviewpartnerinnen und -partner beschrieben einzelne oder mehrere Folgeproblematiken unter denen sie bis zum heutigen Tag leiden, die denen entsprechen, die der Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann¹¹³⁰ benennt: körperliche Folgen/Somatisierung, Leistungsbeeinträchtigung, Beziehungs-/Partnerschaftsprobleme, Selbstwertproblematik, Einfluss auf Körperlichkeit/Sexualität, externalisierendes Verhalten (zum Beispiel Aggression), Flashbacks, Intrusionen, Alpträume, Einschränkung der Lebensqualität. Auffallend waren die häufigen Nennungen von Medikamenten-, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie Suizidgedanken und -versuchen. Für einige Betroffene ist es befreiend, mit der Kirche gebrochen zu haben, andere leiden/litten unter dem Verlust der spirituellen Heimat. Wiederum andere fühlen sich der Kirche weiterhin zugehörig.



Verhaltenskodex

In Fällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Institutionen werden im Rahmen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit die persönlichen Grenzen von Betroffenen geachtet.

Betroffene Mädchen und Jungen und ihre Angehörigen werden vor Bloßstellung innerhalb der Gemeinde und in den Medien geschützt.

¹¹³⁰ Fegert u. a. 2011

Fegert, J.M., Rassenhofer, M., Schneider T., Seitz, A., König, L., Spröber, N. (2011). *Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D.* Zum Downloaden unter <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

2. 11. Literatur

Arns, A. (2014a). *Handlungskompetenzen für Führungskräfte in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt.* Präsentation der „Koordinierungsstelle Prävention – Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ auf einer Fachtagung für Führungskräfte des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf am 25.02.2014.

Arns, A. (2014b). *Hinweise zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Handlungsempfehlungen zum Vorgehen im Verdachtsfall.* Präsentation der „Koordinierungsstelle Prävention – Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ auf einer Fachtagung für Führungskräfte des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf am 25.02.2014.

Arns, A. (2014c). *Exkurs: Seelsorge.* Präsentation der „Koordinierungsstelle Prävention – Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ auf einer Fachtagung für Führungskräfte des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf am 25.02.2014.

Bange, D. (2014a). *Unterstützung für Bezugs- und Kontaktpersonen sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher.* In: Fegert, Jörg et al. (Hg.): *Sexueller Missbrauch.* Berlin: Springer in Druck.

Bange, D. (2014b). *Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs.* In: Fegert, Jörg et al. (Hg.): *Sexueller Missbrauch.* Berlin: Springer in Druck.

Bange, D. (2014c). *Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch.* In: Fegert, Jörg et al. (Hg.): *Sexueller Missbrauch.* Berlin: Springer in Druck.

Bange, D. (2011). *Eltern von sexuell missbrauchten Kindern: Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe.* Göttingen: Hogrefe.

Bange, D. (2007). *Sexueller Missbrauch an Jungen: Die Mauer des Schweigens.* Göttingen: Hogrefe.

Bintig, A. (2013). *Grenverletzungen im AKO Pro Scouting am Aloisiuskolleg bonn – Bad Godesberg.* Download unter: http://www.aloisiuskolleg.de/images/schulnachrichten/O_B-Bericht_final_2013-06-03_nach_Vgl.pdf

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (2003). *Empfehlungen für Qualitätskriterien in der Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen.* Unter [www.dgfpi](http://www.dgfpi.de) Stand 16.08.2014

Deegener; G. (1995). *Die Täter.* Weinheim: Beltz

Dehmers, J. (2011). *Wie laut soll ich denn noch schreien. Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch.* Reinbeck: Rowohlt

Dietrich, U. (2003): *Sexueller Missbrauch in der DDR.* In . Enders (2003)

DJI (Deutsches Jugendinstitut) (2011b). *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen.*

Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise erstellt im Auftrag von Dr. Christine Bergmann, der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, erstellt von Claudia Bundschuh. München: DJI

Enders, U. (2014a). *Vermutung und Verdacht. Zur Unterschiedlichkeit der Arbeitsaufträge von helfenden Berufen und Strafverfolgungsbehörden*. In: Fegert et al. (2014)

Enders, U. (2014b). *Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauch und institutionelle Traumabewältigung*. In: Fegert et al. (2014)

Enders, U. (Hg.) (2012a). *Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln: Kiepenheuer & Witsch

Enders, U. (2012b). *Das ist kein Spiel*. In: Enders 2012a, S. 267ff

Enders, U. (2012c). *Zum Umgang mit kindlicher Sexualität in Institutionen*. In: Enders 2012a, S. 300ff

Enders, U. (2012d). *Das geplante Verbrechen*. In: Enders 2012a, S. 63-128

Enders, U. (2012e). *Wenn die eigene Institution zum Tatort wurde*. In: Enders 2012 a, S. 219-266

Enders, U. (2010). *Sexueller Missbrauch in Institutionen. Zur Strategie der Täter, zur Verantwortung der Institution und den Reaktionen der Kirche*. In: Goertz, St./Ulonska, H. (Hg.), *Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie*. Berlin: LIT-Verlag

Enders, U. (2010). *Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?* In: *Frühe Kindheit* 3/2010

Enders, U. (2007). *Die Strategien der Täter und Täterinnen*. In: Rainer, M./Ulonska, H., *Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern*. Berlin: LIT-Verlag

Enders, U. (2007). *Was tun bei sexuellem Missbrauch in den eigenen Reihen*. In: *IzKK-Nachrichten*. Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. München: DJI, S.29-33

Enders, U. (Hg.) (2003). *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*. Köln: Kiepenheuer & Witsch

Enders, U./Eberhardt, B. (2007). *Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen*. Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuz. Gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Enders, U./Pieper, E./Vobbe, F. (2012). *Das ist niemals witzig! Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden*. In: Enders 2012a, S. 158-180

Enders, U./Wolters, D. (2009). *Wir können was, was ihr nicht könnt*. Ein Bilderbuch über Doktorspiele und Zärtlichkeit mit didaktischem Begleitmaterial. Köln: mebes & noack

Fegert, JM/Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hg.) (2014). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, pädagogischen und therapeutischen Bereich*. Heidelberg-Berlin: Springer im Druck

Fegert, J.M./Rassenhofer, M./Schneider, T./Seitz, A./Spröber, N. (2013). *Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

- Fegert, J.M./Wolff, M. (Hg.) (2006).** *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen - Prävention und Intervention - ein Werkbuch, 2., aktualisierte Auflage 2006.* Weinheim und München: Juventa Verlag
- Fergusson, D.M./Boden, J.M./Horwood, L.J.(2008).** *Exposure to childhood sexual and physical abuse and adjustment in early adulthood.* Child Abuse & Neglect, 32, 607-619
- Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. (2006).** *Sexuelle Übergriffe unter Kindern.* Handbuch Prävention und Intervention. Köln: mebes & noack
- Füller, C. (2011).** *Sündenfall. Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte.* Köln: DuMont
- Herrart, F./Sielert, U. (1990).** *Jugendsexualität: Zwischen Lust und Gewalt.* Wuppertal: Peter Hammer Verlag
- Hochdorf - Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.)(2010).** *Und wenn es doch passiert. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses.* Hochdorf: Eigenverlag
- IzKK-Nachrichten(2007).** *Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen.* Heft 1/2007. Kostenlos zu beziehen über www.dji.de
- Kentler, H. (1999).** *Täterinnen und Täter bei sexuellem Missbrauch von Jungen.* In: Rutschky, K./Wolff, R. (Hg.). Handbuch sexueller Missbrauch. Reinbek: Rowohlt, S. 199-217
- Kentler, H. (1991).** *Sexualität und Entwicklung. Die Bedeutung der Sexualität im Jugendalter.* In: Rotthaus, W. (Hg.). Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher. Dortmund
- Kentler, H. (1990).** *Kindersexualität.* In: MCBride, W. (Hg.). In: Zeig mal! Wuppertal: Peter Hammer Verlag
- Kentler, H. (1989).** *Leihväter. Kinder brauchen Väter.* Reinbek: Rowohlt
- Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hg.) (2011).** *Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Auswertungszeitraum 9. April 2010 – 31. August 2011).* Erstellt von Fegert, J.M., König, L., König, C., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A., Spröber, N. Ulm. www.beauftragte-missbrauch.de Stand: 25.10.2011
- Kirchenamt der EKD (2012).** *Helfen Hinschauen Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende im kirchlichen Dienst.* Hannover: Eigenverlag. Downloaden unter: http://www.ekd.de/download/20120828_hinschauen_helfen_handeln.pdf
- Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf (2014).** *Tagungsprogramm einer Fortbildung für Führungskräfte am 25.02.2014. Stand 03.02.2014*
- Krischer, M. (2012).** *Zur Genese und Dynamik sexueller Interaktion zwischen Männern und weiblichen Kindern.* Eine empirische Untersuchung auf der Basis forensisch-psychologischer Gutachten. Herbolzheim: Centaurus

Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M.(2003). *Sichere Orte für Kinder. Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen. Praxis und Forschungsprojekt.* Stuttgart: Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.

Mosser, P. (2012). *Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung.* München: DJI e.V. Download unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/IzKK_Mosser_Expertise.pdf

Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011). *Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen.* Anlage 3 des Abschlussberichts.

Tschan, W. (2005): *Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Bezügen. Ursachen und Folgen.* Basel: Karger

UBSKM (2012). *Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen. Forderungskatalog.* Erarbeitet und weiterentwickelt anlässlich des 2. Hearings: „Kinder und Jugendliche – Beratung fördern – Rechte stärken“, 20. November 2012. Zum Downloaden unter <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=180> Stand: 21.04.2014

Vierenklee, Sven (2014). *Verhalten im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt. Der Krisenplan.* Präsentation auf einer Fachtagung für Führungskräfte des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf am 25.02.2014.

Zartbitter e.V. (2010). *Ein Kind wurde sexuell missbraucht, Was kann ich tun? Tipps für Mütter und Väter, Pädagoginnen und Pädagogen.* Zu beziehen über www.zartbitter.de

Zartbitter e.V. (Hg.) (2007). *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.* Checkliste von Enders, U./Kossatz, Y./Kelkel, M./Eberhardt, B. www.zartbitter.de

Zimmer, A. /Lappehsen-Lengler, D./Weber, M./Götzinger, K. (2014). *Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Zinsmeister, J./Ladenburger, P. /Mittlacher, I. (2011). *Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen am Aloisiuskolleg Bonn – Bad Godesberg.* Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten. Köln

3. Empfehlungen

3. 1. Empfehlungen für Intervention und Prävention unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit 2010

Vorab:

Das Kapitel 2.11 erhebt keineswegs den Anspruch, alle in der Nordkirche erstellten konzeptionellen Weiterentwicklungen der letzten vier Jahre zu berücksichtigen. Dies würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Auch war es für die Untersuchungskommission des sozialwissenschaftlichen Teils der Untersuchung aufgrund der für Außenstehende nur schwer zu erfassenden Kommunikationsstrukturen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Nordkirche nicht immer einfach, entsprechende Informationen zu bekommen. U. a. war sie zwar über die langfristige Planung einer externen Ombudsstelle informiert und bewertete eine solche Maßnahme als grundsätzlich sinnvoll, jedoch erhielt sie keine Information über die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes oder über die Einrichtung einer solchen im Juni 2014. Dies erfuhr die Untersuchungskommission erst, nachdem im August 2014 ein Gespräch mit dem Landeskirchenamt stattfand und dieses bemängelte, dass neuere Entwicklungen seit 2013 in dem vorgelegten rechtlichen Teil des Untersuchungsberichtes keine Berücksichtigung fanden. Um den aktuellen Stand der Maßnahmen der Nordkirche zu berücksichtigen, recherchierte die Untersuchungskommission daraufhin nochmals sorgfältig und überarbeitete ein weiteres Mal komplett die folgende Darstellung der Entwicklung seit 2010 und die Empfehlungen zur Intervention und Prävention.

In den letzten vier Jahren sah sich die Nordelbische Kirche und anschließend die Nordkirche vor große Herausforderungen gestellt. Infolge des Missbrauchsskandals hatte sie den Rücktritt einer Bischöfin zu bewältigen. Vor allem aber banden die Fusionierung mit der Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Kirche zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und die damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen viel Energie. Dennoch stellte sie sich der Problematik. Wiederholt zum Beispiel auf der Landessynode im September 2010 in Rendsburg gestand die Kirchenleitung ein, im Umgang mit den Fällen sexualisierter Gewalt versagt zu haben. In der Öffentlichkeit vermittelte sie somit das Bild einer Kirche, die sich selbstkritisch mit der Vergangenheit auseinandersetzt, sich um den Dialog mit Betroffenen bemüht und Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern übernimmt.

Die Untersuchungskommission gewann in zahlreichen Kontakten den Eindruck, dass es auf allen Ebenen der Nordkirche durchgängig eine klare Haltung bezüglich der Achtung der persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt. Dies ist sicherlich *die* grundlegende Voraussetzung, um langfristig schützende Strukturen zu entwickeln. Gleichzeitig verdeutlichen die Untersuchungsergebnisse jedoch auch, dass die ersten Ansätze einer Weiterentwicklung im Sinne der Betroffenen innerhalb der Nordkirche eher der persönlichen Kompetenz einzelner Personen zu verdanken und nicht mit einer grundlegenden Weiterentwicklung der Fachlichkeit

und der Strukturen der Nordkirche im Umgang mit der Problematik sexualisierter Gewalt gleichzusetzen sind.

3. 1. 1. Aufarbeitung, Beschwerdemanagement sowie Hilfen in aktuellen Fällen

3. 1. 1. 1. Aufarbeitung

3. 1. 1. 1. 1. Kommunikation mit Betroffenen

Nach der Aufdeckung des großen Ausmaßes an Missbrauch in Institutionen startete Christine Bergmann, die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung gegen sexuellen Missbrauch, die Kampagne „Sprechen hilft“. Nach fast 30 Jahren aktiver Arbeit der Selbsthilfeinitiativen und Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch entsprach der Slogan der Kampagne eher eines „plötzlich“ erwachten öffentlichen Bewusstseins für die Problematik, als dass er durchgängig für die einzelnen Betroffenen hilfreich war. Sprechen hilft nur dann, wenn die Botschaft „ankommt“. Voraussetzung dafür ist, dass das Gegenüber die Botschaft aufnehmen und tragen kann – mit Empathie und der notwendigen Sach- und Fachlichkeit, damit die/der Betroffene nicht durch bagatellisierende bzw. allzu heftige emotionale Reaktionen des Gegenübers erneut verletzt und/oder belastet wird. Auch bei emotional vorgetragenen und erschütternden Berichten müssen die Fakten verstanden werden.¹¹³¹ Ansprechpartner für Betroffene müssen entsprechend den fachlichen Qualitätsstandards der Arbeit mit traumatisierten Menschen angemessen intervenieren können, damit es im Rahmen der Aufdeckung nicht aufgrund inadäquater Reaktionen und Interventionen zu erneuten Traumatisierungen kommt. So muss zum Beispiel fachlich interveniert werden, wenn Betroffene durch die Schilderungen der traumatischen Erfahrungen Intrusionen und Flashbacks erleben.¹¹³² Entsprechend bewährte sich bei der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexueller Gewalt, dass ausschließlich psychologisch-beraterisch erfahrenes Personal mit langjähriger Berufserfahrung eingesetzt wurde: *„Nur so konnten die zum Teil in akuten Krisensituationen befindlichen Anrufenden sachkundig stabilisiert und unterstützt werden.“* Bei auftretenden kirchenrechtlichen, theologischen oder juristischen Fragestellungen wurden die Betroffenen weitergeleitet bzw. war es möglich, durch entsprechende Recherche Auskünfte oder Hinweise zu geben.¹¹³³

Die Nordelbische Kirche versäumte es, Betroffenen adäquate Hilfen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere fehlten psychologisch-beraterisch qualifizierte Ansprechpartnerinnen/-partner mit langjähriger Berufserfahrung in der Hilfe traumatisierter Menschen. Es waren vielmehr die Betroffenen, die in der für sie ohnehin extrem belastenden Phase der Aufdeckung des ihnen zugefügten Leids, geschockte Theologen der betroffenen Kirchengemeinde auffingen, da auch für diese keine Krisenintervention angeboten wurde (siehe Seite 286 ff.). Die unterschiedlichen

¹¹³¹ vgl. Zimmer et. al. 2014 S. 86

¹¹³² ebenda S. 87

¹¹³³ ebenda 2014, S.74 ff

kirchlichen Ebenen waren derart in innerkirchliche Konflikte verstrickt bzw. um den Ruf der eigenen Institution bemüht, dass sie die Betroffenen nahezu gänzlich aus dem Blick verloren, wie u. a. die Auswertung der Protokolle eines „Krisenstabes“ anlässlich zahlreicher Missbrauchsfälle in einer Kirchengemeinde dokumentiert (siehe Seite 277 ff.).



Empfehlung

Die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche bietet Betroffenen Krisenintervention und Gesprächsmöglichkeiten mit beraterisch-psychologisch qualifizierten und erfahrenen Ansprechpartnerinnen/-partnern mit Expertise zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“ an.

Erst mit dem Amtsantritt der neuen Bischöfin im Jahr 2012 änderte sich die Situation. Die Bischöfin erkannte das weitgehende Versagen der Kirche bezüglich der Hilfe für Betroffene und der Kommunikation mit den Betroffenen nach 2010. Aus dem von ihr geführten Dialog entstanden nicht nur ein größeres Verständnis für Betroffene innerhalb der Leitungsebenen der Nordkirche, sondern ebenso erste Ansätze einer Aufarbeitung (wie zum Beispiel „Unterstützungsleistungen“/ siehe unten).

Die sehr wertvollen Aktivitäten der Bischöfin wurden von ihrem großen persönlichen Engagement und ihrer persönlichen Kompetenz getragen: Die Bischöfin ging als Seelsorgerin mit Betroffenen in persönlichen Kontakt und versuchte so, das Versagen der Kirche gegenüber den Betroffenen aufzufangen. Sie wurde jedoch nicht, wie die Leitungskräfte der katholischen Kirche, durch ein Team psychologisch qualifizierter Fachkräfte mit Expertise für die Beratung traumatisierter Menschen und zum Problembereich Sexueller Missbrauch in Institutionen begleitet und dadurch entlastet. Es gelang der Bischöfin dank ihres außergewöhnlichen persönlichen Engagements, Handlungsdefizite der Kirche nach der Aufdeckung der Missbrauchsfälle auszugleichen. Allerdings birgt ein persönliches Engagement ohne eine entsprechende psychologisch-beraterische Qualifikation bzw. die Begleitung durch entsprechend geschulte Fachkräfte auch die Gefahr, dass Kontakte nicht nur einen persönlichen, sondern auch einen privaten Charakter bekommen bzw. vom Gegenüber oder von Dritten als privat verstanden werden. Die notwendige professionelle Distanz kann so verloren gehen.

Der Kontakt von Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sollte möglichst so gestaltet werden, dass dieser sich deutlich von der vom Täter/von der Täterin initiierten Beziehungsstruktur und dem situativen Kontext der von ihm/ihr verübten sexualisierten Gewalt unterscheidet. Die Fallanalysen dieser Untersuchungen verdeutlichen, dass es u. a. Strategie sexuell übergriffiger Pastoren war, private und berufliche Kontakte zu vermengen und um sich herum einen „inner circle“ zu bilden und diese für die sexuelle Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf Kosten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Der Nordkirche ist

deshalb dringend zu empfehlen, im Kontakt mit Betroffenen besonders viel Wert auf die Einhaltung einer professionellen Distanz zu achten.¹¹³⁴ Dadurch wird der Gefahr vorgebeugt, dass die intensiven Kontakte, die zum Beispiel zwischen der Bischöfin und einzelnen Betroffenen in der Zusammenarbeit entstanden sind, den Anschein eines „inner circle“ erwecken können. Ein solcher Eindruck würde die Gefahr einer Retraumatisierung oder Verstrickung bergen – sowohl für Betroffene, die sich der Bischöfin nahe fühlen, als auch für außerhalb stehende Betroffene, die sich als ausgegrenzt erleben können. Einige Betroffene haben in den letzten Jahren die keineswegs konfliktarme Zusammenarbeit getragen. Sie könnten es als großes Problem erleben, wenn andere der Bischöfin nahestehende Betroffene versuchen würden, deren inhaltlichen Positionen in Betroffenenkreisen zu vertreten. Einer solchen Gefahr ist vorzubeugen und insbesondere Kritik von Betroffenen sehr ernst zu nehmen, und nicht als Übertragung oder Ausdruck einer persönlichen Kränkung fehlzuinterpretieren.



Empfehlung

Um das Risiko einer Retraumatisierung zu minimieren, sollte der Kontakt mit Betroffenen sexualisierter Gewalt möglichst so gestaltet werden, dass dieser sich deutlich von der vom Täter /von der Täterin initiierten Beziehungsstruktur und dem situativen Kontext der von ihm/ihr verübten sexualisierten Gewalt unterscheidet.

Durch eine zugewandte und zugleich sehr grenzachtende Beziehungsgestaltung ist darauf zu achten, dass die Beziehung von Betroffenen nicht als „privat“ missverstanden werden kann.

3. 1. 1. 1. 2. Unterstützungsleistungen

Zur Fachlichkeit der Kommission für „Unterstützungsleistungen“

Am 25. August 2012 beschloss die Vorläufige Kirchenleitung der Nordkirche Betroffenen sexuellen Missbrauchs *„in Anerkennung ihres Leidens und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution“* Unterstützungsleistungen zu zahlen.¹¹³⁵ Dieser Beschluss war das Ergebnis eines langen Dialogs zwischen Mitgliedern eines von Betroffenen initiierten Vereins, der Kirchenleitung und Vertretern anderer Institutionen.¹¹³⁶ Gemeinsam hatte man nach Wegen gesucht, die zum Teil sehr unbefriedigende Praxis der Unterstützungsleistungen anderer Institutionen zu vermeiden (zum Beispiel das Ausfüllen langer Formulare beim Fonds für Opfer innerfamiliärer sexueller Gewalt oder die Begrenzung der dort gewährten Leistungen bis zu einer Grenze von 10.000 €.). Die Nordkirche formulierte den Anspruch, in *„einem gleichberechtigten Dialog auf Augenhöhe“*

¹¹³⁴ Das bedeutet zum Beispiel: keine Gesprächssettings, die von Betroffenen als „privat“ missverstanden werden können, Vermeidung von Körperkontakt (zum Beispiel Umarmungen zur Begrüßung), einheitliches Sitzen aller Betroffener, keine Bevorzugung/keine „besonderen“ Beziehungen zu einzelnen Betroffenen.

¹¹³⁵ <http://www.nordkirche.de/nordkirche/a-z/aufarbeitung-und-beratung-bei-missbrauch/lotsenprogramm.html>

¹¹³⁶ ebenda

die individuellen Unterstützungszahlungen mit Betroffenen auszuhandeln. Die besondere Herausforderung des Verfahrens sei, dies so „*behutsam wie möglich zu tun, wissend, dass erlittene Traumata und Verwundungen wieder aufbrechen können*“.¹¹³⁷ Im Rahmen eines Zwei-Stufen-Verfahrens können Betroffene von sexualisierter Gewalt in Institutionen der Nordkirche sich zunächst von Lotsinnen und Lotsen beraten und auch bei der Antragstellung sowie vor Kommission vertreten lassen. Sie haben ebenso die Möglichkeit, ihre Interessen selbst im Dialog mit der Kommission zu vertreten und sich mit dieser auf „Unterstützungsleistungen“ zu einigen. Es besteht die Möglichkeit, eine „Unterstützungsleistung“ bis zu einer bestimmten Höhe zu akzeptieren, ohne gegenüber der Kommission weitergehende Details der eigenen Gewalterfahrungen bzw. deren Folgeproblematiken offenzulegen.¹¹³⁸ Mit diesem unter Partizipation von Betroffenen entwickelten Verfahren beschreitet die Nordkirche neue Wege, die den Interessen von Betroffenen sehr entgegenkommen. Die Untersuchungskommission würdigt die von der Nordkirche geleistete Arbeit in diesem Bereich und empfiehlt, den Weg der individuellen Unterstützungsleistungen weiterzugehen und weiterzuentwickeln.

In der Kommission „Unterstützungsleistungen“ an Betroffene sollen entsprechend der Angaben auf der Homepage der Nordkirche mitarbeiten:

- Mitglied des Bischofsrates mit Vorsitzfunktion
- Mitglied der Synode und der Kirchenleitung
- Mitglied des Finanzbeirates
- fachkundige Traumatherapeutin¹¹³⁹

Wie bei allen fachlich sorgfältig konzipierten Modellprojekten gibt es in der Erprobungsphase auch bei dem Konzept der individuellen Unterstützungsleistungen noch Verbesserungsbedarf. Bei der Untersuchungskommission entstanden zum Beispiel durch Rückmeldungen von Betroffenen Zweifel, ob in der Art der Durchführung der Verfahren die traumatischen Erfahrungen der Antragsteller im ausreichenden Maße berücksichtigt wurden. Dies verwunderte, da die Untersuchungskommission von der Mitarbeit einer fachkundigen Traumatherapeutin in der Kommission für „Unterstützungsleistungen“ ausging. Die in der Kommission mitwirkende Therapeutin ist keine Traumatherapeutin, sondern Systemische Therapeutin/ Familientherapeutin (DGSF), Systemische Supervisorin (DGSF) und Organisationsberaterin. Die Bezeichnung „Traumatherapeutin“ setzt eine traumaspezifische Weiterbildung in einer empirisch validierten Psychotherapiemethode voraus. Eine alleinige Familientherapeutische Ausbildung und die Teilnahme an Fortbildungen, die theoretisches Wissen zum Themenfeld Trauma und Handlungskompetenzen durch einzelne praktische Übungen vermitteln, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.¹¹⁴⁰ Das Kommissionsmitglied wird aufgrund seines sehr breiten Arbeitsfeldes (Organisationsberaterin, Leiterin eines Ausbildungsinstituts, Supervisorin, Therapeutin)¹¹⁴¹ vermutlich nicht die für die Kommission notwendige

¹¹³⁷ ebenda

¹¹³⁸ ebenda

¹¹³⁹ ebenda

¹¹⁴⁰ S3 Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft medizinisch wissenschaftlicher Fachgesellschaften (AWMF) zur Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)

¹¹⁴¹ Quelle 156

traumatherapeutische Spezialisierung und Expertise zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ mitbringen können – auch dann nicht, wenn es als Familientherapeutin zum Thema Trauma theoretisch arbeitet. Eine fundierte traumatherapeutische Qualifikation wäre jedoch – wie im Konzept zur Kommission „Unterstützungsleistungen“ der Nordkirche richtigerweise festgeschrieben – bei der Besetzung einer Kommission für Unterstützungsleistungen, die mit heute erwachsenen Opfern sexualisierter Gewalt in Kontakt tritt, fachlich geboten.



Empfehlung

Die Nordkirche trägt dafür Sorge, dass in der Kommission für „Unterstützungsleistungen“ eine zertifizierte Traumatherapeutin mit fundierter Berufserfahrung zum Problembereich „Sexualisierter Gewalt“ mitarbeitet.

Rollenkonfusionen der Kommission

Als bedenklich sieht die Untersuchungskommission eine Rollenkonfusion der Systemischen Familientherapeutin an: Sie sagte ihre Mitwirkung in dem Gremium zu, obgleich einer der Betroffenen in dem Fall, der Anlass zur Entwicklung des Unterstützungskonzeptes und damit der Kommission war, in zwei unterschiedlichen beruflichen Abhängigkeiten von ihr steht. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der beruflichen Kontakte ihr zudem vorab Informationen über die persönliche Situation weiterer Antragsteller bekannt waren. Eine solche Rollenkonfusion ist auch nicht dadurch aufzuheben, dass man sie transparent macht.

Es ist zu würdigen, dass die Kirchenleitung externe Fachkräfte in die Arbeit der Kommission miteinbezieht und Wert auf die Berücksichtigung traumatherapeutischer Kompetenz bei der Zusammensetzung legt. Entsprechende Fachkräfte zu finden ist keineswegs einfach, insbesondere wenn man „selbst nicht vom Fach“ ist und die Kirche nur ein sehr begrenztes interdisziplinäres Netzwerk hat.

Eine Kommission für „Unterstützungsleistungen für Opfer/Betroffene von sexuellem Missbrauch in Anerkennung ihres Leides und in Verantwortung für die Verfehlungen der Institution“ sollte in jedem Fall ein unabhängiges Gremium sein, in dem nur Personen mitarbeiten, die nicht im Fall tätig waren/sind, keine persönlichen Kontakte zu Antragstellern haben und nicht zur Leitung der Institution gehören, in der Betroffenen Leid zugefügt wurde. Aufgrund der Funktion der Kommission, die Höhe der Zahlungen bemessen zu müssen, besteht im Falle persönlicher Kontakte ein sehr hohes Risiko, dass erneute persönliche Abhängigkeiten und Verletzungen entstehen. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße, wenn in der Kommission Leitungskräfte der Institution mitentscheiden, die zuvor Kontakte zu Betroffenen hatten. Zimmer u. a. (2013) beschreiben, wie wichtig es Betroffenen oftmals ist, mit der Leitung der Institution ins Gespräch zu kommen, in der ihnen Gewalt zugefügt wurde. Entscheidet diese Leitung nun über die Höhe der Unterstützungsleistung, so kann zum Beispiel eine Zahlung unterhalb der erwarteten Höhe von Betroffenen als erneute tiefe Verletzung gewertet werden.

Im Falle der Nordkirche wäre es zudem empfehlenswert, wenn diese sich Gedanken machen würde, wie sie einzelnen Betroffenen, die sich in den letzten vier Jahren mit extrem hohem Zeitaufwand für eine Aufarbeitung engagierten und für diese sehr zeitintensive Arbeit zum Teil sogar

berufliche Nachteile in Kauf nehmen, unabhängig von den Unterstützungsleistungen einen angemessenen Ausgleich für Mindereinnahmen und eine Erstattung der Unkosten zahlen. Dies wäre ein angemessener Schritt, um dem öffentlichen Bekenntnis des eigenen Versagens durch aktives Handeln zu entsprechen. Solche Sonderzahlungen sollten jedoch lediglich bezogen auf die letzten vier Jahre gezahlt werden. Für die Zukunft sollte die Kirche Strukturen schaffen, die Betroffenen gerechter werden, und ihnen nicht noch zusätzliche Belastungen aufbürden. Keinesfalls angemessen wäre es, entsprechende Zahlungen an nicht betroffene Frauen und Männer zu zahlen, die sich ohne die Notwendigkeit einer persönlichen Aufarbeitung freiwillig engagierten.

Von der Kirche wurde eine Pröpstin als Lotsin (Ansprechpartnerin) zur Unterstützung der Betroffenen in dem Verfahren zum Erhalt von Unterstützungsleistungen benannt. Diese wird, wie zu erwarten war, im Vergleich zu den kirchenexternen Lotsinnen/Lotsen besonders häufig von Betroffenen gewählt. Auch die katholische Kirche machte die Erfahrung, dass Betroffene häufig Beratung und Unterstützung bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suchen. Eine solche erleben sie als Würdigung ihres Leids und zugleich als Zeichen, dass sie nicht von der Kirche ausgeschlossen werden, sondern diese für sie Partei ergreift. Die von der Nordkirche als Lotsin benannte Pröpstin ist sicherlich aufgrund ihrer persönlichen Ausstrahlung und ihrer inzwischen fundierten Kenntnis der Problematik sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen für diese Tätigkeit geeignet. Problematisch ist allerdings, dass keine weitere kirchliche Ansprechperson als Lotsin/Lotse benannt ist, sodass die Pröpstin auch für Betroffene in Fällen als Lotsin fungiert, in denen sie selbst im Fallmanagement verantwortlich aktiv war. Folglich kann es unter Umständen auch um die Anerkennung des Leids gehen, das aus Fehlern des Fallmanagements entstanden ist. Um eine solche Rollenkonfusion zu vermeiden, sollte unbedingt eine weitere kirchliche Ansprechperson als Lotsin/Lotse benannt werden. Es sollte in jedem Fall sichergestellt sein, dass keine kirchliche Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter als Lotse oder Mitglied der Kommission für „Unterstützungsleistungen“ in Verfahren involviert sind, die/der bereits zuvor in dem jeweiligen Fall tätig waren. Dementsprechend ist ebenso darauf zu achten, dass die Kirchenleitung auch eine Vertretung für die Bischöfin bestellt, die ggf. in Einzelfällen, in denen diese bereits über ein Einzelgespräch hinausgehende Kontakte zu Betroffenen hatte oder anderweitig tätig war, diese im Vorsitz der Kommission vertreten kann.

Um dem Vorwurf einer Befangenheit zum Nachteil von durch kirchliche Lotsen begleitete Betroffene vorzubeugen, sollte die Kommission zudem gegenüber einer unabhängigen Stelle in anonymisierter Form die durchschnittlich gezahlte Höhe der Zahlungen an Betroffene offenlegen, die von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. externen Lotsen begleitet werden, und diese zu überprüfen.



Fachlicher Kunstfehler

Ein fachlicher Kunstfehler ist es, wenn Personen in den Aushandlungsprozess von Unterstützungsleistungen involviert werden, die in dem Fall selbst tätig waren/sind oder in beruflichen bzw. persönlichem Kontakt zu der Antragstellerin/dem Antragsteller stehen.



Empfehlung

Die Entscheidung der Nordkirche, Betroffenen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen individuelle Unterstützungsleistungen zu zahlen, ist zu begrüßen.

Sexueller Missbrauch ist immer auch Vertrauensmissbrauch. Der Aushandlungsprozess über Unterstützungsleistungen muss deshalb mit großer Transparenz und professioneller Distanz geführt werden, um einen erneuten Vertrauensbruch und einer Reinszenierung von für sexuellen Missbrauch in Institutionen typischen Dynamiken vorzubeugen (zum Beispiel: Abhängigkeiten, Ausgrenzung, Vermischung von privaten und beruflichen Kontakten).

Es ist sicherzustellen, dass der Aushandlungsprozess mit den Betroffenen von unabhängigen und fachlich qualifizierten Personen geführt wird, die nicht in Arbeitsbezügen oder im persönlichen Kontakt mit in den Fall verwickelten Personen stehen oder selbst im Fall als Fachkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aktiv waren. Es ist sicherzustellen, dass in der Kommission für „Unterstützungsleistungen“ zumindest eine qualifizierte Traumatherapeutin/ein Traumatherapeut mitarbeitet.

Anmerkung:

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass die Kommission für „Unterstützungsleistungen“ in Räumlichkeiten tagt, in denen ein Mitarbeiter der Nordkirche, der seinerzeit durch eine Bemerkung Betroffene verletzte, sein Büro hat. Bei Terminen mit der Kommission für „Unterstützungsleistungen“ befindet sich die Wartezone vor dem Büro dieses Mitarbeiters, so dass Betroffene vor dem für sie ohnehin belastenden Termin unweigerlich dessen Namen auf dem Türschild des Büros im Blick haben.



Empfehlung

Im Sinne eines achtsamen Umgangs mit Betroffenen sollte darauf geachtet werden, dass Gespräche mit Betroffenen nicht in Räumlichkeiten stattfinden, in denen sie mit Personen oder Namen konfrontiert werden, die sie an belastende Erfahrungen erinnern.

3. 1. 1. 1. 3. Lotsenprogramm

Lotsen und Lotsinnen beraten Betroffene im Vorfeld der Antragstellung auf Unterstützungsleistungen. Betroffene können sich von den Lotsen/Lotsinnen in dem Aushandlungsprozess mit der Kommission vertreten oder auch begleiten lassen. Die Nordkirche hat die Namen und Personenbeschreibungen der Lotsinnen und Lotsen veröffentlicht, sodass Betroffene eine Wahlmöglichkeit haben.

Die Benennung eines Lotsen war bereits im Vorfeld aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, dem der Lotse vorsitzt, umstritten. Der Verein betrieb mit unterschiedlichen Plakatmotiven eine sehr provokante, fachlichen und ethischen Standards widersprechende Öffentlichkeitsarbeit gegen sexuellen Missbrauch - zum Beispiel durch die:

- Abbildung eines Schnullers mit fleischfarbenem Sauger in Form eines Penis
- Icon mit der Abbildung der Vergewaltigung eines Kleinkindes im Wickelraum
- Abbildung einer Kindergruppe mit einer Gummipuppe mit geöffnetem Mund
- Abbildung einer lediglich mit einer im Genitalbereich blutverschmierten Windel bekleideten Puppe ergänzt durch die Wortzeile „Papa hat mich lieb!“

Das größtenteils von Werbeagenturen entwickelte Bildmaterial war im Sommer 2012 zigtausend Mal auf Websites und in Videos im Netz gepostet. Es war aufgrund seiner stark emotionalisierenden und farblichen Gestaltung für politisch rechte Gruppierungen „*anschlussfähig*“¹¹⁴² und wurde dementsprechend häufig von Rechtsextremen genutzt – zum Beispiel in Videos über rechtsradikale Aufmärsche bei YouTube und MyVideo. Keinesfalls soll dem Lotsen der Nordkirche eine rechte Gesinnung unterstellt werden. Allerdings benötigte es einige Überzeugungszeit, bis dieser die systematische Löschung des opferfeindlichen Bildmaterials seines Vereins im Internet veranlasste. Bevor die Nordkirche den Lotsen für diese Funktion benannte, wurde die Kirchenleitung von der Untersuchungskommission auf die opferfeindliche Gestaltung des Bildmaterials hingewiesen. Die Kirchenleitung entschied sich dennoch dafür, den heutigen Lotsen für diese Funktion zu benennen. Sie hatte sich darüber kundig gemacht, dass der Lotse zwar von der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbeirats zurückgetreten, jedoch dort noch Mitglied war. Die Untersuchungskommission gewann aufgrund verschiedener Rückmeldungen den Eindruck, dass der Lotse nicht besonders häufig von Betroffenen mit der Bitte um Unterstützung im Rahmen des Verfahrens um Unterstützungsleistungen angesprochen wird. Ein Betroffener erklärte zum Beispiel: „*Der ist verbrannt.*“¹¹⁴³ Es ist sehr bedauerlich, dass somit unter den Lotsen kein Vertreter/keine Vertreterin der Betroffenenbewegung ist, den Betroffene vorbehaltlos mit der Bitte um Unterstützung ansprechen können.



Empfehlung

Die Nordkirche sollte dafür Sorge tragen, dass im Lotsenprogramm eine Vertreterin und ein Vertreter der Betroffenenbewegung mitarbeiten, die ohne Vorbehalte als Ansprechpartnerin /Ansprechpartner von Betroffenen gewählt werden können.

¹¹⁴² Die Amadeu Antonio Stiftung beschreibt in einer vom UBSKM finanzierten Broschüre Material als „*anschlussfähig*“, wenn dieses der Darstellungsweise rechter Gruppen entspricht (zum Beispiel: blonde Kinder mit blauen Augen oder drastische Darstellungen sexuellen Missbrauchs). Als Beispiel nennt sie das Motiv der Puppe mit der blutverschmierten Windel. (Amadeu Antonio Stiftung 2013, S.28 . Download unter <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=190> Stand 20.09.2014

¹¹⁴³ Quelle 157

3. 1. 1. 2. Ombudsstelle/Beschwerdemanagement

Als eine der ersten Reaktionen auf den Missbrauchsskandal in der Nordelbischen Kirche setzte diese im August 2010 zwei Ombudsfrauen als Ansprechpartnerinnen für Betroffene ein. Die Funktion übernahmen zunächst auf ehrenamtlicher Basis die langjährige Mitarbeiterin und Gründerin einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt und eine der Kirche nahestehende Richterin im Ruhestand. Die Fachberaterin bekam später eine geringe Aufwandsentschädigung. Aus der anfänglichen Befristung von einem Jahr wurden mehr als zweieinhalb Jahre.

Aus Sicht einer der Ombudsfrauen gab es innerhalb der Kirche anfänglich noch keine Strukturen für ein Beschwerdemanagement. Die in der Beratungsarbeit von Opfern sexualisierter Gewalt sehr erfahrene Beraterin versuchte zunächst nach eigenen Angaben mit viel Engagement gegen innerkirchliche Widerstände ein solches zu initiieren. Sie beschreibt eine geringe Bereitschaft, die Ombudsstelle öffentlich bekannt zu machen, wertet diese rückblickend als Ausdruck des geringen Interesses an der Stelle vonseiten der Kirche. Die Funktion der beiden Ombudsfrauen sei zwar auf der Homepage der Nordelbischen Kirche vorgestellt worden, allerdings sei der Hinweis nur schwer zu finden gewesen. Es habe sie sehr viel Energie gekostet, durchzusetzen, dass sie gemeinsam mit der zweiten Ombudsfrau auf einer Pressekonferenz ihre Arbeit hätten vorstellen dürfen. Schlussendlich habe man ihnen insgesamt eine Redezeit von 15 Minuten eingeräumt. Bei einem Interview hätte durchgängig eine Mitarbeiterin der Presseabteilung der Landeskirche unmittelbar neben ihr gestanden. Man habe ihr als presseerfahrene und für die Kirche ehrenamtlich engagierte Fachfrau gegen sexualisierte Gewalt noch nicht einmal das Vertrauen geschenkt, eine kompetente Pressearbeit leisten zu können. Innerkirchlich habe man kaum – so ihre Recherche – auf die Ombudsstellen hingewiesen, noch nicht einmal in den Informationsschriften der Kirchengemeinden oder etwa durch die Vorstellung auf einer Sitzung der Synode¹¹⁴⁴. Auch habe die Kirche den Ombudsfrauen keine Möglichkeiten geboten, auf Veranstaltungen ihre Arbeit vorzustellen – mit Ausnahme einer fünfzehnminütigen Vorstellung auf einer Veranstaltung für Fachkräfte aus Kindertagesstätten.

In den ersten 3,5 Monaten ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Ombudsfrau führte die Fachberaterin 71 Beratungsgespräche mit ca. 50 Personen,¹¹⁴⁵ in den darauffolgenden zwei Jahren 52 Beratungsgespräche, 37 Informationsgespräche (mit Pastoren, Kita-Leiterinnen etc.), 17 Gespräche mit Selbsthilfegruppen und Medienvertretern.¹¹⁴⁶ Die zweite Ombudsfrau dokumentierte die bei ihr eingegangenen Meldungen nicht. Ein Interview mit ihr wurde von der Untersuchungskommission nicht geführt.

Während das Landeskirchenamt den Rückgang der Meldungen in einer Vorlage für die Kirchenleitung (03.12.2013) lediglich mit der „Wellenbewegung“ im öffentlichen Diskurs erklärt, nennt die Fachberaterin gegen sexualisierte Gewalt einen zweiten Grund: Da keine Öffentlichkeitsarbeit gemacht worden sei, hätten sich nach dem Abflachen der Medienwelle kaum noch Betroffene gemeldet.¹¹⁴⁷ Bei vielen Meldungen handelte es sich nach Auskunft der Beraterin um zurücklie-

¹¹⁴⁴ Mail vom 27.09.2014

¹¹⁴⁵ Quelle 105

¹¹⁴⁶ Quelle 105

¹¹⁴⁷ ebenda

gende Fälle oder um Fälle sexualisierten fachlichen Fehlverhaltens, das nicht im strafrechtlich relevanten Bereich lag.¹¹⁴⁸ Die Vorwürfe richteten sich gegen Pastoren, Kirchenmusiker/-musikerinnen, Heimleitungen, Küster/Küsterinnen, kirchliche Leitungsverantwortliche, Mitarbeiter von Beratungsstellen oder stationäre Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.¹¹⁴⁹

Obwohl es Wunsch der Kirchenleitung gewesen sei, die Funktion der Ombudsfrau zu installieren, sei ihre Arbeit vor allem durch deren uneindeutige Haltung behindert worden. Erschwerend seien unklare institutionelle Strukturen der Kirche hinzugekommen: *„Nichts ist geklärt.“*¹¹⁵⁰ Diffuse Strukturen und zahlreiche Verflechtungen begründeten ein System verdeckter Hierarchien, die wiederum Einzelne ängstigten: *„Angst, etwas falsch zu machen, nicht mehr dazu zu gehören, nicht mehr geliebt zu werden.“*¹¹⁵¹ Sie habe versucht, in unterschiedlichen Settings einen Fachaustausch mit dem Ziel der Verbesserung der Situation der Betroffenen zu initiieren. In den Fachgesprächen seien ihr die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche durchgängig mit extremer Freundlichkeit, großer Höflichkeit und Respekt begegnet, doch habe es an der Umsetzung der Ideen zur strukturellen Verbesserung der Situation der Betroffenen gemangelt, sodass die Arbeit nicht effektiv gewesen sei. Ohne Absprache mit ihr habe man zum Beispiel das Verfahren zum Umgang mit Fällen der Vermutung/des Verdachts sexualisierter Gewalt verändert und zuvor vereinbarte Rückmeldungen an die Ombudsfrauen aus dem Verfahrensablauf gestrichen. Über diese für ihre Arbeit bedeutsame Entscheidung habe man sie noch nicht einmal informiert. Nach zweieinhalb Jahren vergeblicher Bemühungen um eine konstruktive Kooperation im Sinne einer Verbesserung der Situation der Betroffenen habe sie den Eindruck gewonnen: *„Die Opfer laufen gegen Wände und ich bin in Watte gelaufen.“*¹¹⁵² Sie sei nicht bereit gewesen, länger eine Alibifunktion zu erfüllen, habe deshalb ihr Amt niedergelegt, als die Koordinationsstelle Prävention geschaffen worden war.¹¹⁵³ Sie habe diesen Schritt begründet.

Im Dezember 2013 legte die „Koordinationsstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschland“ ein Konzept für eine professionelle externe Ombudsstelle für Fragen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis vor.¹¹⁵⁴ Als Ziel wird der Aufbau eines zentralen, standardisierten und vor allem langfristigen Beschwerdesystems für die Nordkirche formuliert. In diesem Konzept wird die von der zurückgetretenen Ombudsfrau vorgetragene Kritik in mehreren Punkten berücksichtigt. So wird zum Beispiel der unabhängigen Beschwerdestelle eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zugesichert.

¹¹⁴⁸ Quelle 112

¹¹⁴⁹ Landeskirchenamt: Vorlage zur Beratung in der Ersten Kirchenleitung, Sitzung am 03.12.2013

¹¹⁵⁰ Quelle 105

¹¹⁵¹ ebenda

¹¹⁵² ebenda

¹¹⁵³ Quelle 169

¹¹⁵⁴ Koordinierungsstelle Prävention Evangelisch-Lutherische Kirche Norddeutschland (2013). Konzept zur Einrichtung einer unabhängigen Ansprech- und Ombudsstelle für Fragen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Hamburg 03.12.2013

Die konzipierte Ombudsstelle richtet sich an unmittelbar Betroffene sexualisierter Gewalt oder anderer Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, an Angehörige von Betroffenen oder Zeuginnen und Zeugen sowie an kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich über Fragen und konkrete Problemsituationen zu diesem Thema in ihren Arbeitsfeldern anonym und fachlich beraten lassen wollen. Ebenso soll die Ombudsstelle Ansprechstelle bei sexualisierter Gewalt durch Jugendliche und Kinder sein. Die Stelle versteht sich nicht als Angebot für Täter/Täterinnen oder Beschuldigte.

Als Aufgaben der niedrigschwelligen, kirchen-externen und unabhängigen Ombudsstelle werden beschrieben

- Erstberatung von Betroffenen und konkrete, individuelle und unbürokratische Unterstützung im Beschwerdefall
- Schnittstelle zur Landeskirche und zu den Leitungspersonen und ggf. Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt in den Kirchenkreisen der Nordkirche
- Orientierungshilfe im kirchlichen System (Zuständigkeiten identifizieren, konkrete Hilfsmaßnahmen)
- Unterstützung der Be- und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis (zum Beispiel durch Vermittlung von Therapieangeboten und/oder einer unabhängigen Rechtsberatung)

Eine kontinuierliche Begleitung von Betroffenen durch die Ombudsstelle, die fünf Gesprächstermine übersteigt, sieht das Konzept nicht vor.

Ein professionelles Beschwerdemanagement ist für alle Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, ein wichtiger Baustein eines institutionellen Schutzkonzeptes. Insoweit ist es ein Schritt in die richtige Richtung, dass die Nordkirche eine Ombudsstelle etablieren will. Bei der Sichtung des Konzeptes der Ombudsstelle fällt auf, dass in einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf besteht:

- **Personalausstattung**

Im Konzept werden noch unterschiedliche Berufsgruppen als mögliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Ombudsstelle genannt: „*Dipl. Sozialarbeiterinnen/-arbeiter, Dipl. Sozialpädagoginnen/-en, BA Soziale Arbeit/ Pädagogik, Erzieherinnen/er, Juristinnen/en, Psychologinnen/en*“. Vorausgesetzt werden Beratungserfahrung und Grundkenntnisse kirchlicher Strukturen.

Sowohl Erzieherinnen/Erzieher als auch Juristen/Juristinnen werden im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildungen nicht dafür qualifiziert, um eine telefonische psychosoziale Erstberatung von sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter betroffener Kinder, Jugendlicher und Erwachsener anbieten zu können. Ebenso brauchen alle anderen genannten Berufsgruppen Zusatzqualifikationen und eine fundierte Berufserfahrung in der Arbeit mit traumatisierten Menschen, um eine qualifizierte telefonische Erstberatung leisten zu können. Dies sollte im Konzept noch einmal deutlich gemacht werden.



Fachlicher Kunstfehler

Es ist weder ethisch noch fachlich zu verantworten, wenn Personen mit der (telefonischen) Erstberatung von Betroffenen beauftragt werden, die im Rahmen ihrer Ausbildung keine grundlegenden Handlungskompetenzen für diese Tätigkeit vermittelt bekamen und/oder keine entsprechende Zusatzqualifikation haben.

Die Nordkirche hat mit der Aufgabe nach eigenen Angaben im Juni 2014 eine Fachberatungsstelle benannt, so dass man von der Annahme ausgehen kann, dass die faktisch eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend qualifiziert sind. U. a. wird diese Funktion nach Auskunft der Nordkirche von einem Psychologen wahrgenommen.¹¹⁵⁵

- **Anonyme Meldungen**

Die Beratungserfahrung der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist, dass nicht selten Betroffene, Angehörige oder andere Mitglieder von Institutionen anonyme Meldungen über grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Institutionen machen. Oftmals geben sie klare Hinweise, die ausreichend sind, um grenzverletzende Situationen zu identifizieren und beenden zu können. Eine Weitergabe solcher Informationen schließt das Konzept aus, da es der Ombudsstelle eine schriftliche Schweigepflichtentbindung als Auflage für die Einleitung entsprechender Schritte macht.



Empfehlung

Eine Ombuds-/Beschwerdestelle muss die Möglichkeit haben, auch im Falle anonymer Meldungen tätig zu werden.

- **Kindeswohlgefährdung in aktuellen Fällen**

In Fällen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sollte eine Ombudsstelle befugt bzw. verpflichtet sein, das Jugendamt auch ohne Schweigepflichtentbindung zu informieren (analog zu § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Betroffene Mädchen und Jungen vertrauen sich zum Beispiel oftmals ihren Freundinnen und Freunden „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ an. Diesen Kindern und Jugendlichen muss eine Ombudsstelle die Möglichkeit anbieten können, zum Schutze der Betroffenen aktiv zu werden, ohne das Dritte – auch nicht die Eltern der meldenden Mädchen und Jungen – zum Beispiel dadurch informiert werden, dass sie für ihre Töchter und Söhne eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben müssen.

¹¹⁵⁵ Quelle 109

Die Vorgabe an die Ombudsstelle, nur mit schriftlicher Schweigepflichtentbindung aktiv werden zu dürfen, entspricht der Argumentation eines Pastors, der sich unter Berufung auf das Seelsorgegeheimnis wiederholt passiv verhielt, als er von unterschiedlichen Personen Informationen über sexuellen Missbrauch von Jugendlichen durch seinen Kollegen erhielt.



Empfehlung

Das Konzept der Ombudsstelle sollte unter Berücksichtigung der Sicherung des Kindeswohls in Fällen von gewichtigen Anhaltspunkte einer Gefährdung nachgebessert werden.

- **Weitergabe von Informationen an fachlich nicht qualifizierte Stellen**

Die Ombudsstelle soll Informationen über sexualisierte Gewalt und andere Grenzverletzungen an die zuständigen kirchlichen Dienststellen oder Ansprechpartner weitergeben. Das bedeutet in der Praxis, dass zum Beispiel auch in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer Personen informiert werden, die für die Abklärung einer Vermutung und die Intervention in bewiesenen Fällen nicht qualifiziert und zudem möglicherweise befangen sind, da sie zum Beispiel mit dem Beschuldigten im unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen und/oder wohlmöglich befreundet sind. Die Fallanalyse „Missbrauch durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte“ macht deutlich, wie schnell Pröpste, Geschäftsführungen und Präventionsbeauftragte von Kirchenkreisen an ihre Grenzen stoßen (siehe Seite 382).



Empfehlung

Die Nordkirche trägt durch den Aufbau einer „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“, in der alle Fachkräfte über eine fundierte Interventionskompetenz für Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen, dafür Sorge, dass die externe Ombudsstelle in aktuellen Fällen Ansprechpartnerinnen/-partner innerhalb der Kirche hat, die ein Fallmanagement entsprechend den Regeln der Kunst sicher stellen können.

- **Unabhängigkeit**

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit setzt das Konzept der Unabhängigkeit der Ombudsstelle Grenzen: Entsprechend dem Konzept darf diese öffentliche Auftritte, Stellungnahmen etc. nur in vorheriger Absprache mit der in der Nordkirche für die Beauftragung der Ombudsstelle dienstlich zuständige Stelle wahrnehmen. Zudem ist eine öffentliche Kritik an kirchlichen Strukturen unerwünscht, denn öffentlich darf die „unabhängige“ Ombudsstelle ausschließlich Informationen zu ihrem Aufgabenbereich und Angebot geben. Der Nordkirche geht es nach eigenen Angaben allerdings nur darum, dass keine Informatio-

nen über eingegangene Fallmeldungen in die Öffentlichkeit getragen werden.¹¹⁵⁶ Dies sollte dann im Konzept auch deutlich zum Ausdruck kommen.



Empfehlung

Die Ombudsstelle sollte berechtigt sein, eine kirchenunabhängige Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind zu achten.



Verhaltenskodex

Die Nordkirche setzt sich mit einer eventuellen Kritik der Ombudsstelle an opferfeindlichen Strukturen auseinander.



Empfehlung

Die Nordkirche trägt dafür Sorge, dass Konzepte für externe Kooperationen, die die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, maßgeblich von Fachkräften geschrieben werden, die über fachliche Expertise und Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der jeweils speziellen Fragestellung haben. Das Gleiche gilt für die Ansprechpartner/innen von externen Kooperationspartnern/-partnerinnen.

3. 1. 1. 3. Krisenintervention und Hilfen in aktuellen Fällen

Auf der Pressekonferenz zur Vorstellung eines externen Gutachtens, dass an eine Kieler Anwaltskanzlei vergeben worden war, erklärte Bischof Ulrich am 18.05.2011, die Nordelbische Kirche habe „ein neues Konzept für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen in der Nordelbischen Kirche erarbeitet, das zum Beispiel die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und die Bildung eines Krisenstabes vorsieht, in dem die Beteiligten der verschiedenen Ebenen sich abstimmen, damit ein geordnetes Verfahren zügig umgesetzt werden kann“. Der Vertreter der Kirchenleitung formuliert in der Presseerklärung ebenso seine Überzeugung, dass nunmehr sichergestellt sei, „dass Verdachtsfälle mit aller gebotenen Sorgfalt und Entschiedenheit bearbeitet und geprüft werden. Es ist nach menschlichem Ermessen und derzeitigen Erkenntnissen ausgeschlossen, dass sich ein solches unkorrektes Handeln wiederholen kann.“ Bischof Ulrich kündigt zudem an, er werde „einen Vorschlag einbringen, eine eigene Arbeitsstelle zu errichten, die sich theologisch und seelsorgerlich, analytisch und konzeptionell mit den systemischen, gesellschaftlichen, psychologischen und sozio-

¹¹⁵⁶ Quelle 109

logischen Zusammenhängen sexualisierter Gewalt befasst“. Über Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden findet man in der Presseerklärung des Bischofs kein Wort.

In Auswertung der vorliegenden aktuellen Konzepte und der im Rahmen dieser Untersuchung geleisteten Fallanalysen wird im Folgenden der Stand der aktuellen Konzepte der Nordkirche zum Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht sexualisierter Gewalt sowie der Krisenintervention und langfristigen Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden dargestellt.

Im Rahmen der Fallanalysen, der Interviews mit Fachkräften der Nordkirche und auch der Sichtung der der Untersuchungskommission vorliegenden Dokumente zum Vorgehen beim Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht sexualisierten Fehlverhaltens und der Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden wurden grundlegende Fehlerquellen deutlich.

3. 1. 1. 3. 1. Vernachlässigung der Hilfe für Betroffene

In der zitierten Presseerklärung von Bischof Ulrich (18.05.2011) stehen die Verfahren zur strafrechtlichen Sanktionierung und das korrekte Vorgehen der Kirche in Verdachtsfällen im Fokus. Der Bischof erwähnt in seiner Presseerklärung mit keinem Wort notwendige Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden. Die Erklärung macht ebenso wie die Auswertung der Protokolle des „Krisenstabes“ anlässlich der Aufarbeitung zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt durch zwei Pastoren einer Kirchengemeinde deutlich (siehe Seite 280 ff.), dass nach 2010 die Hilfen für Opfer innerhalb der Nordkirche vernachlässigt wurden. Die Frage der Hilfen für die Opfer war für einen Krisenstab anlässlich der Aufdeckung zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde von sekundärer Bedeutung. Sehr intensiv setzte er sich jedoch mit Konflikten um die Öffentlichkeitsarbeit der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen auseinander (ebenda).

Die zurückgetretene Ombudsfrau der Nordkirche (2010 bis 2013) erklärte im Interview mit der Untersuchungskommission, dass sie den Eindruck gewonnen habe, es gehe der Nordkirche noch immer vorrangig um den Schutz ihres eigenen Rufes.¹¹⁵⁷

Auch die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Fallanalyse „Missbrauch durch den Erzieher einer Kindertagesstätte“ belegt, dass in dem konkreten Fall auch im Jahr 2013 die Hilfen für die Betroffenen noch vernachlässigt wurden. Mitarbeiter der Kirche verwiesen betroffene Kinder und deren Eltern an Fachberatungsstellen, ohne vorher abzuklären, ob bei diesen eine entsprechende Beratungskapazität bestand (siehe Seite 450 ff.).

In den letzten zwei Jahren entstand nicht zuletzt aufgrund des Engagements von Bischöfin Fehrs in der Öffentlichkeit der Eindruck, dass die Opferperspektive innerhalb der Nordkirche deutlich mehr wahrgenommen wird. Im Vergleich zu der Zeit vor dem Amtsantritt der Bischöfin ist diese Wahrnehmung sicherlich korrekt. Doch beobachtete die Untersuchungskommission eine noch weiterhin bestehende deutliche Diskrepanz zwischen der öffentlichen Selbstdarstellung der Nordkirche und dem tatsächlichen Umgang mit Betroffenen. Diese Diskrepanz wurde nicht zuletzt im Rahmen der Fallanalyse „Missbrauch durch den Erzieher einer Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft“ deutlich, in dessen Fallmanagement auch ein Propst als Vertreter des Kirchenkreises verantwortlich tätig war.

¹¹⁵⁷ Quelle 105

Im Frühsommer 2014 vermittelte eine von den Medien verbreitete Ankündigung eines Versöhnungsgottesdienstes für eine einzelne Betroffene den Eindruck, der Gottesdienst sei von mehreren Betroffenen initiiert worden und die Nordkirche versöhne sich nun mit mehreren Betroffenen. Die Nachricht erlebten einzelne Betroffene als Täuschung der Öffentlichkeit, andere reagierten mit Selbstzweifeln. Sie waren verunsichert, ob die von ihnen gewählte, für sie selbst „gesunde“ Distanz zur Kirche Ausdruck ihrer Unfähigkeit zur Versöhnung sei. Die Medienberichterstattung im Anschluss an den Gottesdienst war aufgrund der sehr differenzierten Darstellung durch die Kirchenleitung angemessener. Im Gespräch mit der Untersuchungskommission stellte die Bischöfin klar, dass die Vorankündigung des Gottesdienstes, Wunsch der Betroffenen gewesen sei. Die Kirche habe aus der Vorankündigung in den Medien gelernt, wie achtsam man mit Pressemeldungen sein müsse, die von den Medien allzu leicht schöngefärbt werden könnten.



Empfehlung

Die Kirche sollte öffentlich die Verantwortung für die bei ihr bis heute andauernde Vernachlässigung der Hilfen für Betroffene und ihre Angehörigen übernehmen. Sie sollte durch eine selbstkritische Öffentlichkeitsarbeit dafür Sorge tragen, dass durch eine realistische Darstellung der Hilfeangebote weiterhin bestehende Defizite transparent sind.

3. 1. 1. 3. 2. Strafanzeige vernachlässigt oftmals Opferschutzes

In unterschiedlichen Empfehlungen der Nordkirche zum Vorgehen im Falle der Vermutung oder des Verdachts sexualisierter Gewalt werden Fragen zur Erstattung einer Strafanzeige im Vergleich zu dem Thema Hilfen deutlich ausführlicher thematisiert und bekommen so eine zentrale Bedeutung.¹¹⁵⁸ In Fällen der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs in Kirchengemeinden erhoffen Leitungskräfte oftmals über eine Strafanzeige den Schutz anderer Mädchen und Jungen, junger Frauen und Männer sicherzustellen. Allerdings ist eine zu frühe Erstattung einer Strafanzeige bei der Interventionsplanung im Falle des Vermutung/des Verdachts sexualisierter Gewalt in Institutionen oftmals nicht im Sinne der betroffenen Mädchen und Jungen, da Strafverfahren von den Strafverfolgungsbehörden sehr häufig eingestellt werden – zum Beispiel bei fachlichem Fehlverhalten, das keine strafrechtliche Relevanz hat, und aufgrund gutachterlicher Stellungnahmen, die Kinder im Vorschulalter vielfach als nicht zeugenfähig bewerten. Auch ist die Praxis der Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht sehr kindgerecht. Eine grundlegende Verbesserung derselben im Sinne des Opferschutzes ist dringend geboten.

Von sexualisierter Gewalt in Kirchengemeinden betroffene ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zeigen in vielen Fällen keine Bereitschaft, im Rahmen von Strafverfahren als Zeuginnen/Zeugen auszusagen, da sie nicht nur die daraus resultierenden Belastungen realistisch ein-

¹¹⁵⁸ zum Beispiel Evangelischer-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost 2013

schätzen, sondern auch das mit der Strafanzeige verbundene Risiko, zu „öffentlichen Opfer“ zu werden. Die Entscheidung, ob Strafanzeige erstattet werden sollte oder nicht, muss deshalb im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit des Opfers getroffen werden. Auch ist sorgfältig durch ein in der Interventionsarbeit erfahrenes Kriseninterventionsteam abzuklären, ob und wie im Falle einer Strafanzeige innerhalb einer Kirchengemeinde die Veröffentlichung des Namens des betroffenen Mädchens/des Jungen vermieden werden kann. Liegen objektive Beweise vor (zum Beispiel kinderpornografisches Material) oder sind mehrere Kinder und Jugendliche zur Aussage bereit, so sind die Belastungen der einzelnen kindlichen und jugendlichen Opferzeugen/-zeuginnen deutlich reduziert. In diesen Fällen macht eine Strafanzeige durchaus einen Sinn. Im Falle des Missbrauchs durch den Erzieher einer Kindertagesstätte wäre beispielsweise ohne eine Strafanzeige Kinder in eventuellen neuen Tätigkeitsfeldern des Pädagogen nicht gesichert gewesen (siehe Seite 382 ff.).



Empfehlung

Die Nordkirche hat ein Team von in der Interventionsarbeit erfahrenen Fachkräften vorzuhalten, die im Falle einer Vermutung/eines Verdachts sexualisierter Gewalt in Abstimmung mit dem Opfer, dessen Angehörigen und ggf. unter Hinzuziehung einer in der Nebenklage erfahrenen Anwältin abklären, ob es im Sinne des Opferschutzes vertretbar ist, eine Strafanzeige zu erstatten.

Liegen von der Aussage des betroffenen Mädchens/Jungen unabhängige Hinweise vor, so sind diese sicherzustellen und zu dokumentieren.

3. 1. 1. 3. 3. Unzureichende Differenzierung von Vermutung und Verdacht

Sexualisierte Gewalt in Institutionen beginnt in den seltensten Fällen mit strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, sondern in der Regel mit Grenzverletzungen, die von Tätern/Täterinnen systematisch gesteigert werden. Auftrag kirchlicher Einrichtungen ist es folglich, bereits bei erstem grenzverletzenden Fehlverhalten aktiv zum Schutze von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern einzugreifen, damit sexualisierte Gewalt bereits in den Anfängen gestoppt wird. Das heißt: Sie müssen schon im Falle der Vermutung sexualisierter Gewalt das Kindeswohl sicherstellen und zugleich der Fürsorgepflicht für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gerecht werden. Sie haben im „Zweifelsfall im Sinne des Kindeswohls“ zu entscheiden.

Leitungskräfte kirchlicher Einrichtungen haben weder die kriminalistischen Möglichkeiten noch den Auftrag, einen Verdacht abzuklären. Es ist niemals ihr Auftrag, Opfer oder Beschuldigte systematisch zu „vernehmen“ und zu bewerten, ob tatsächlich Gewalthandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches stattgefunden haben oder nicht.

Die Abklärung eines „Verdachts auf sexuellen Missbrauch“ ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Mit kriminalistischen Methoden gehen Polizei und Staatsanwaltschaft Verdachtsmomenten nach. Das Gericht bewertet, ob Beweise stichhaltig sind oder nicht. In der strafrechtlichen Auseinandersetzung gilt der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“. Das heißt: Gerichte haben auch dann Angeklagte von dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs freizusprechen, wenn

Richter und Schöffen zwar persönlich von der Schuld des Angeklagten überzeugt sind, die objektive Beweislast jedoch für eine Verurteilung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht ausreicht.

Leider findet man in den Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe, von Verbänden und Kirchen häufig den für diese Arbeitsfelder fachlich nicht adäquaten Begriff „Verdacht“ statt des fachlich adäquaten Begriffs „Vermutung“. Dies hat für die Praxis fatale Folgen, denn der Begriff „Verdacht“ hemmt oftmals Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen, bei beobachteten Grenzverletzungen diese auszusprechen. Wer möchte schon jemanden zu Unrecht verdächtigen? In anderen Fällen verleiten die mit dem Begriff „Verdacht“ ausgelösten Fantasien Menschen zu unbesonnenen Handlungen zum Nachteil der betroffenen Kinder oder auch zum Nachteil von evtl. zu Unrecht beschuldigten Erwachsenen oder Jugendlichen.¹¹⁵⁹

In Handreichungen und Ablaufdiagrammen der Nordkirche wird fast durchgängig der Begriff „Verdacht“ verwendet. In den Broschüren vieler anderer Verbände und der neuen „Arbeitshilfe“ der EKD und der Diakonie Deutschland mit dem Titel „Grenzen achten – Sicheren Ort geben. Prävention und Intervention“¹¹⁶⁰ findet er sich ebenfalls (2014). Diese von der EKD zu verantwortende „Arbeitshilfe“ enthält noch weitere fachliche Mängel. Sie beschreibt zum Beispiel die Hinweise des betroffenen Kindes als zentralen Punkt der „Verdachtsabklärung“ und vernachlässigt die Sicherstellung objektiver Beweise und eine weitergehende Anleitung zur Wahrnehmung und Dokumentation auffälliger Verhaltensweisen von Tätern/Täterinnen. Das Material vermittelt den Eindruck, dass Texte durch Referentinnen/Referenten ohne Interventionskompetenz und -praxis zusammengestellt wurden. Ebenso wie das in der Nordkirche praktizierte Konzept des „Krisenstabes“ in Fällen sexuellen Missbrauchs als kontraproduktiv erwiesen hat, ist davon auszugehen, dass die neue „Arbeitshilfe“ der EKD in der Praxis wenig hilfreich ist.



Empfehlung

An der Erstellung von Materialien gegen sexualisierte Gewalt sind stets Fachkräfte mit fundierter fachlicher Interventionskompetenz und beruflicher Erfahrung in der Arbeit mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu beteiligen.

3. 1. 1. 3. 4. Unzureichende Fachlichkeit und interdisziplinäre Kooperation

In der Nordkirche sind die Chancen einer opfergerechten Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt eingeschränkt, da diese die innerkirchliche interdisziplinäre Kooperation mit Psychologinnen/Psychologen sowie mit Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern aus Sicht der Untersuchungskommission vernachlässigt. Die kircheninternen Konzepte der Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt werden – soweit vorhanden – in der Nordkirche vorrangig von Theologinnen/Theologen bzw. Juristinnen/Juristen geplant und verantwortet. Sie beziehen sich mehr auf die Entwicklung einer „Haltung“ und auf die Vorgabe „geordneter Verfahren“ als auf Konzepte der Hilfe für Be-

¹¹⁵⁹ Es kommt in der Praxis zum Beispiel immer wieder vor, dass ein Kind Hinweise auf tatsächlich erlebte sexualisierte Gewalterfahrungen gibt, aber von der Umwelt zunächst die falsche Person „verdächtigt“ wird.

¹¹⁶⁰ nicht zu verwechseln mit dem Handbuch von Enders (2012) zu sexuellem Missbrauch in Institutionen mit dem geschützten Titel „Grenzen achten“.

troffene, deren Angehörige, für Kirchengemeinden und kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Fachkräfte mit beruflichen Qualifikationen der Fachrichtungen Psychologie und Sozialarbeit, die im Rahmen der beruflichen Ausbildung die Grundqualifikationen für die psychosoziale (Krisen-) Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt erwerben, wurden bisher beim Aufbau der kircheninternen Vernetzung zur Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen nicht einbezogen. Es wundert dementsprechend nicht, dass sich im Rahmen der Untersuchung ein Mitarbeiter einer entsprechenden Berufsgruppe im Vergleich zu Theologen/Theologinnen als „Mitarbeiter zweiter Klasse“ bezeichnete.¹¹⁶¹

Auf die Frage nach möglichen Ursachen für das offensichtliche Defizit der interdisziplinären Kooperation erklärt im Rahmen der Untersuchung eine Theologin der Nordkirche, es sei *„der Fluch ihres Berufsstandes, dass aufgrund zahlreicher Fortbildungen und unterschiedlicher Qualifizierungsmöglichkeiten unter Theologen das Gefühl aufkommt: Alles, was mit Menschlichem zu tun hat, das können wir.“*¹¹⁶² Theologen hätten das Selbstbild, Expertinnen/Experten für alle menschlichen Fragen zu sein. Die Nordkirche sei eine „Theologenkirche“, deren Personalstruktur davon bestimmt sei, dass über Jahre hinweg mehr Theologen ausgebildet wurden, als es Stellenangebote für diese Berufsgruppe gegeben habe. In dem Bemühen, die jungen Theologen und Theologinnen zu „versorgen“, seien zahlreiche „Funktionsstellen“ (zum Beispiel Referentenstellen zu Themenschwerpunkten) mit Theologen besetzt worden, sodass in vielen Bereichen andere Berufsgruppen nicht angemessen repräsentiert seien.

Die Untersuchungskommission geht davon aus, dass – auch wenn dies im Rahmen der Recherche zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt“ nicht deutlich wurde – in der Nordkirche sehr wohl Psychologinnen/Psychologen tätig sind. Es stellt sich die Frage, warum sie in die Arbeit gegen sexualisierte Gewalt nicht die als Psychologen qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft sowie des Pastoralpsychologischen Instituts einbindet?

Die Vernachlässigung der interdisziplinären kircheninternen Kooperation wird zum Beispiel deutlich, wenn man die interne Liste der von der Landeskirche benannten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt betrachtet. Ein von der Landeskirche als Krisenplan gedachter *„Kommunikations- und Handlungsplan bei Vermutung/Beschuldigung/Verdacht“ (ohne Datum)* für *„Information durch Beratungsstab an dienstlich Zuständige“* nennt als Ansprechpartnerinnen/-partner auf Kirchenkreisebene ausschließlich fachliche Laien in der psychosozialen Intervention: Bischof/Bischöfin im Sprengel, Einrichtungsleitung/Dienstvorgesetzte/r, Vorsitzende/r Kirchengemeinderat, ggf. MAV (Mitarbeitervertretung) und ggf. beteiligte Mitarbeiter/innen. Auf Landesebene wird auf sechs Stellen verwiesen, die ebenso keine berufliche Qualifikation für die psychosoziale Intervention in Fällen der Vermutung, der Beschuldigung oder des Verdachts sexualisierter Gewalt in Institutionen haben:

- Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche

¹¹⁶¹ Quelle 47

¹¹⁶² Quelle 107

Besetzt mit einer Kriminologin, die zuvor als Wissenschaftlerin in der kriminologischen Forschung und zwei Jahre als Referentin zum Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“ in der Rechtsabteilung der EKD gearbeitet hat. Während ihrer Elternzeit wird sie zurzeit von einer Juristin (Berufsanfängerin in Teilzeit) vertreten.

- Präventionsbeauftragte der Kirchenkreise (falls vorhanden)

Die Benennung zum Präventionsbeauftragten scheint nicht gekoppelt an eine berufliche Qualifikation. Für zwei Kirchenkreise wird diese Funktion zum Beispiel von einem Religionspädagogen mit Zusatzqualifikation im Bereich Sozialmanagement wahrgenommen, in einem anderen Kirchenkreis von einem IT-Fachmann und Kaufmann mit einer zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung zum Diakon.

- Landeskirchenamt der Nordkirche: Fragen zu Dienst- und Arbeitsrecht
- Jugendpfarramt in der Nordkirche

Auf Anfrage teilte das Jugendpfarramt der Untersuchungskommission schriftlich mit, das Jugendpfarramt engagiere sich zum Thema Prävention u. a. als Wegbereiter der Diskussion durch Einführung der Selbstverpflichtungserklärungen für Mitarbeitende, Gruppenleiterschulungen etc. „Unsere Aufgabe ist es nicht, selbst in Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Intervention tätig zu werden. Dazu sind wir weder ausgebildet noch befugt.“¹¹⁶³ Als Aufgabe des Jugendpfarramtes wird die Vermittlung an Fachstellen genannt.

- Ansprechperson in der EKD

Die Stelle ist mit einer Soziologin besetzt, die nach eigener Angabe keine psychosoziale Interventionskompetenz hat. Die Ansprechpartnerin erklärte, dass die EKD lediglich in juristischen Fragen beraten könne und bezüglich aller psychosozialen Beratungsanfragen auf die Landeskirchen verweise.¹¹⁶⁴

- Ansprechpersonen für Missbrauchsopfer in Gliedkirchen der EKD:

<http://www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen.html>

Über diesen Link wird man wiederum an die zu oberst genannte „Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche“ verwiesen.

Auch wenn dieser Handlungsplan für Krisensituationen gilt, sollte hier nachgebessert werden, denn die psychosoziale Versorgung in der Krisensituation der Aufdeckung ist vergleichbar wichtig wie die medizinische Versorgung in Form von Erster Hilfe am Unfallort neben der verkehrstechnischen Absicherung der Unfallstelle durch die Polizei.

Die Vernachlässigung der Kooperation mit Psychologinnen/Psychologen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern findet sich auch in anderen Handlungskonzepten wieder – u. a. in der unter dem Titel „Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln“ im August 2013 veröffentlichten Handreichung zur Prävention sexuellen Missbrauchs des Kirchenkreises Hamburg-Ost.

- Die Handreichung setzt sich mehr mit Fragen der Haltung auseinander, als dass sie die sehr große Bedeutung von Sachinformationen für einen adäquaten Umgang mit der Problematik der sexualisierten Gewalt in Institutionen herausstellt.

¹¹⁶³ Quelle 116

¹¹⁶⁴ Quelle 117

- Ebenso wie auch in anderen Schriftstücken der Nordkirche und der EKD (Evangelische Kirche Deutschlands) werden in der Handreichung Begrifflichkeiten unpräzise verwendet.
 - So ist beispielsweise wiederholt die Rede von „Verdacht sexualisierter Gewalt“ obgleich „Vermutung grenzverletzenden fachlichen Fehlverhaltens“ bzw. „Vermutung sexualisierter Gewalt“ der angemessene Begriff wäre. Dabei ist beachtenswert, dass in der Handreichung ein Kasten zur Differenzierung zwischen Vermutung und Verdacht abgedruckt ist, der Text selbst diese Differenzierung jedoch nicht beachtet.
 - Missverständlich ist, dass die Handreichung des Kirchenkreises mehrfach von „Prävention“ spricht, obgleich es sich bei den beschriebenen Handlungsschritten um „Interventionsmaßnahmen“ handelt.
- Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Relevanz einzelner Themenschwerpunkte in der vorgelegten Handreichung und der Relevanz von Themenbereichen der Praxis der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Beispielsweise wird die Bedeutung sexualisierter Gewalt durch gleichaltrige Kinder und Jugendliche, die entsprechend dem aktuellen Forschungsstand und der Beobachtung von Fachberatungsstellen etwa ein Drittel aller sexuell grenzverletzenden Handlungen ausmacht, in der Handreichung nicht entsprechend herausgearbeitet.
- Betroffene zurückliegender Fälle werden zwar in der vorgelegten Handreichung gewürdigt, allerdings Konzepte der Krisenintervention und Hilfe für die aktuell betroffenen Mädchen, Jungen, deren Angehörigen, für die Kirchengemeinden und kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vernachlässigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Nordkirche Zeit benötigt, um eine entsprechende Personalstruktur aufzubauen, zumal sie selbst nur über ein eingeschränktes interdisziplinäres Netzwerk verfügt. Es empfiehlt sich, für eine Übergangszeit abzuklären, ob nicht Fachstellen der Diakonie vorübergehend die Funktion der innerkirchlichen Ansprechpartnerinnen/-partner übernehmen können – auch wenn die Diakonie nicht zur verfassten Kirche gehört. Zudem ist davon auszugehen, dass im Bereich der Notfallseelsorge Fachkräfte tätig sind, die gute fachliche Voraussetzungen für die Funktion als Ansprechpersonen mit bringen. Es empfiehlt sich ebenso, abzuklären, ob nicht in einzelnen Kirchengemeinden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als hauptamtliche Angestellte beschäftigt sind, die zumindest über einen Teil der notwendigen fachlichen Voraussetzung für die Funktion erfüllen.



Empfehlung

Die Nordkirche fördert die innerkirchliche interdisziplinäre Kooperation mit Psychologinnen /Psychologen und Sozialarbeiterinnen/-arbeitern.

Sie trägt dafür Sorge, dass als erste Ansprechpartnerinnen/-partnern in Fällen sexualisierter Gewalt keine Person benannt wird, die nicht über psychosoziale Interventionskompetenz verfügt.



Empfehlung

Kirchenleitung und Kirchenkreise wird dringend empfohlen, bei der Personalauswahl für die Besetzung von Stellen und Funktionen zu dem Problemfeld „Sexualisierte Gewalt“ Fachkräfte mit fundierter traumatherapeutischer Qualifikation und Berufserfahrung hinzuzuziehen.

3. 1. 1. 3. 5. Unzulängliche Krisenintervention und unzulängliches Fallmanagement

In dem von der Landeskirche erstellten Kommunikations- und Handlungsplan „Vermutung/Beschuldigung/Verdacht“ (ohne Datum) wird das in aktuellen Fällen einzuberufene Gremium nicht mehr als „Krisenstab“, sondern als „Beratungsstab“ bezeichnet. Indes sind die vorgegebene Zusammensetzung, und damit die fachlichen Grenzen des Gremiums, unverändert: Dienstvorgesetzte/r in Einrichtung/Gemeinde, Präventionsbeauftragte/r im Kirchenkreis, Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis, juristische Beratung sowie unabhängige Fachkraft einer Beratungsstelle. Es stellt sich die Frage, wie eine einzelne unabhängige Fachkraft einer Beratungsstelle bei der zahlenmäßigen Übermacht der Laienvertreter der betroffenen Institution die Einhaltung fachlicher Mindeststandards psychosozialer Interventionsarbeit garantieren soll. Allein die Mitwirkung einer einzelnen Fachkraft in einem derart zusammengesetzten „Beratungsstab“/„Krisenstab“ wäre als fachlicher Kunstfehler zu bewerten, denn fachlich qualifizierte psychosoziale (Krisen-)Intervention kann von Fachkräften nur im Team und nicht als Einzelkämpferin/Einzelkämpfer geleistet werden.

Betroffene, deren Angehörige und Kirchengemeinden brauchen sehr zeitnah – möglichst innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Aufkommen einer Vermutung – eine fachlich qualifizierte Krisenintervention. Bei der Suche nach Hilfe entscheidet oftmals der erste Telefonkontakt darüber, ob Betroffene und auch Fachkräfte die Sicherheit finden, besonnen zu handeln. Genauso wenig, wie man Verletzte nach einem Autounfall auf eine Behandlung einige Tagen später vertrösten oder im Falle eines Häuserbrandes einen Feuerwehreinsatz für drei Tage später vermitteln sollte, genauso wenig ist es verantwortlich, die Namen von fachlichen Laien ohne Expertise in der Interventionsarbeit als Ansprechpersonen zu benennen, die dann wiederum auf fachlich kompetente Ansprechpersonen verweisen. Fehler, die unmittelbar nach Aufkommen einer Vermutung oder eines nachgewiesenen Falles sexualisierter Gewalt gemacht werden, sind oftmals irreparabel.

Die Analyse der Protokolle eines Krisenstabes (siehe Seite 277 ff.) hat gezeigt, dass Konflikte, die u. a. aus fachlichem Versagen im Rahmen des Fallmanagements und unzureichender Kommunikation resultierten, nicht nur im Einzelfall über dienstrechtliche Auseinandersetzungen ausgetragen wurden. Laufende dienstrechtliche Verfahren erschwerten/blockierten wiederum die Aufarbeitung, sodass für eine Kirchengemeinde aufgrund andauernder dienstrechtlicher Auseinandersetzung auch heute noch, drei Jahre nach der Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt, ein Neubeginn erheblich erschwert wird.

3. 1. 1. 4. Aufarbeitung in einer Gemeinde, die von mehreren Fällen sexualisierter Gewalt betroffen war

Nach der Aufdeckung einer Vielzahl von Fällen sexualisierter Gewalt in einer Kirchengemeinde versagte sowohl das kirchliche Krisenmanagement als auch das Hilfeangebot für die unterschiedlichen Ebenen der Gemeinde. Dieses Versagen verstärkte Spaltungen und vergrößerte die Belastungen für Betroffene, Kirchengemeinde sowie die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kirchengemeinde muss folglich nicht nur die belastende Erfahrung verarbeiten, zum Tatort sexueller Gewalt geworden zu sein, sondern auch davon entlastet werden, dass durch bis zum heutigen Tage andauernde juristische Auseinandersetzung der Landeskirche mit einem sexuell übergriffigen Pastor die Aufarbeitung weiterhin blockiert wird.



Empfehlung

Einer betroffenen Kirchengemeinde, bei der die unterschiedlichen kirchlichen Ebenen im Krisenmanagement und in der Hilfe für Betroffene, Kirchengemeinde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versagt haben, sollte die Möglichkeit eines Neubeginns gegeben werden. Ein solcher ist zum Beispiel in einem konkreten Fall aus der Sicht der Untersuchungskommission nur mit einem Pastorenteam möglich, das nicht in die Aufdeckung involviert war. Die Kommission empfiehlt, ein Pastorenteam zunächst für einen befristeten Zeitraum von ca. drei bis fünf Jahren zusammenzustellen, um dann sowohl der Kirchengemeinde als auch den Pastoren/Pastorinnen die Möglichkeit zu geben, aufgrund der Erfahrungen sich nochmals neu für eine Zusammenarbeit zu entscheiden. Die Kontinuität der Arbeit sollte über die Pastoren gewährleistet werden, die in den letzten zwei Jahren neu in die Gemeinde gekommen sind.

In jedem Fall ist das Team der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Supervision zu stärken.

Landeskirche und Kirchenkreise haben, zum Schutze der Betroffenen vor einer Retraumatisierung und um das Risiko der Spaltung der Kirchengemeinde zu reduzieren, darauf hinzuwirken, dass sexuell übergriffige Mitarbeiter nicht weiter Gottesdienste in der betroffenen Kirchengemeinde besuchen und sich auch nicht am Gemeindeleben beteiligen. Beschuldigten ist eine Umgemeindung in eine andere Kirchengemeinde nahelegen.

Die Heftigkeit, mit der in der Vergangenheit die Kirchengemeinde Konflikte um die Problematik der sexualisierten Gewalt durch zwei Pastoren ausgetragen hat, erklärt sich entsprechend den Beobachtungen der Untersuchungskommission nicht nur aus der Problematik, sondern sie ist auch als Ausdruck der großen Bedeutung zu verstehen, die das Gemeindeleben für viele Menschen hat. Die Untersuchungskommission ist davon überzeugt, dass die Kirchengemeinde zu einem konstruktiven Miteinander finden kann, wenn sie die entsprechende Unterstützung bekommt.

3. 1. 2. Prävention

Nach 2010 entwickelte die Nordelbische Kirche und später die Nordkirche zahlreiche Initiativen, um präventive institutionelle Strukturen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzubauen.

3. 1. 2. 1. Vernetzungsstellen Prävention

Koordinierungsstelle Prävention

Im April 2013 richtete die Landeskirche eine Koordinierungsstelle Prävention ein, als deren Auftrag sie beschreibt¹¹⁶⁵:

1. Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- *Formale Annahme von Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland*
- *Maßnahmen zum Opferschutz (Vermittlung zu Beratungsstellen/Rechtsberatung)*
- *Recherche/Identifizierung des dienstlich Zuständigen in der betroffenen Einrichtung (z.B. Propst/Pröpstin; zuständige Präventionsbeauftragte)*
- *Unterstützung von Präventionsbeauftragten und Krisenstäben*
- *Zusammenarbeit Kirchenleitung, Landeskirchenamt, Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle*

2. Koordinationsstelle

- *Aufbau und Geschäftsführung von Beauftragten- und Fachkonferenzen*
- *Koordination, Begleitung, Aufbau von Strukturen zur Erarbeitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen*
- *Koordination der Erarbeitung und Etablierung von Präventionskonzepten in Aus- und Fortbildungskontexten*
- *Beratung, Begleitung und Unterstützung von Verantwortlichen im Verdachtsfall*
- *Erfahrungsaustausch mit anderen Landeskirchen und der EKD*

3. Entwicklung der Präventions- und Netzwerkarbeit

Schritte:

- *Monitoring des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes*
- *Erarbeitung eines prozessoffenen Rahmenplans durch:*
 - **Sichtung** bereits initiiertter Maßnahmen und Strukturen der Kirchenleitung
 - **Sichtung** bereits initiiertter Maßnahmen und Strukturen der Kirchenkreise und Hauptbereiche (Vorstellung im Gesamtpräpsteckonvent)
 - **Sichtung** vorhandener Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Erhebung des Handlungsbedarfs

¹¹⁶⁵ Prä_Koo Anlage 3Auftrag_Koordinierungsstelle, Stand 17.12.2013

- **Konsequenz daraus:**
 - o Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Handlungskonzepts mit den jeweils Zuständigen
 - o Erstellung und Etablierung eines landeskirchlichen Präventionskonzepts (Entwicklung von Qualitätsstandards, Konzipierung von Maßnahmen und strukturellen Voraussetzungen zur Prävention)
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- u. außerhalb der Landeskirche (Vertretung der Nordkirche in der EKD-Konferenz Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung)
- Vermittlung von Beratungsangeboten, Fachreferenten
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den zuständigen Pressestellen
 - o Neustrukturierung der Homepage „Aufarbeitung und Beratung“
 - o Öffentlichkeitsarbeit zur Koordinierungsstelle Prävention

4. Dokumentation

- Dokumentation von Anfragen und Beschwerden (Verdachtsmeldungen)
- Dokumentation von Maßnahmen und Verlauf

Die Breite der Aufgabenstellung ist auf den ersten Blick beeindruckend, doch stellt sich die Frage, wie der umfangreiche Arbeitsauftrag von der als Einzelkämpferin tätigen Kriminologin bewältigt werden soll. Dies ist nach Ansicht der Untersuchungskommission nicht leistbar. Auch ist sie für Teilbereiche der Aufgabenstellung mangels psychosozialer Interventionskompetenz nicht qualifiziert. Zurzeit ist die Stelle während der Elternzeit der Kriminologin mit einer Juristin (Teilzeit 19,5 Std., Berufsanfängerin) besetzt. Diese hat immerhin als Praktikantin und Honorarkraft in einer spezialisierten Fachberatungsstelle gearbeitet. Die in der Stellenbeschreibung gestellten Erwartungen und Aufgaben kann sie jedoch nicht erfüllen. Im Auftrag der Kirchenleitung wird die Arbeit der Koordinierungsstelle von der „Projektgruppe Prävention“ gesteuert, bei deren Zusammensetzung man bemüht war, alle für die Thematik wichtigen Stellen und Ebenen der Nordkirche zu berücksichtigen.¹¹⁶⁶ Allerdings verfügt keines der Mitglieder dieser Gruppe über Kompetenzen der psychosozialen Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Präventionsbeauftragte der Kirchenkreise

Erste Kirchenkreise haben Präventionsbeauftragte benannt, die auf Kirchenkreisebene eine Vernetzungsstruktur zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufbauen, Präventionsprojekte und Fortbildungsmaßnahmen initiieren und unterstützen sowie in aktuellen Fällen die Funktion des Ansprechpartners haben. Wie bereits dargestellt, ist die Benennung zum Präventionsbeauftragten nicht gekoppelt an eine berufliche Grundqualifikation. Für zwei Kirchenkreise wird diese Funktion zum Beispiel von einem Religionspädagogen mit Zusatzqualifikation im Bereich Sozialmanagement wahrgenommen, in einem anderen Kirchenkreis von einem IT-Fachmann und Kaufmann mit einer zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung zum Diakon¹¹⁶⁷. Zwei der Präventionsbeauftragten leisten die mit dieser Funktion verbundenen umfangreichen Aufgaben zusätzlich zu ihren regulären Tätigkeiten in anderen Arbeitsbereichen. Obwohl die Beauftragten weder über die

¹¹⁶⁶ ebenda

¹¹⁶⁷ Quelle 116

berufliche Qualifikation noch die strukturellen Ressourcen für die Beratung von sexualisierter Gewalt betroffener Institutionen verfügen, werden sie durchgängig in Ablauf- und Handlungsplänen der Nordkirche als Ansprechpersonen für Einrichtungen/Gemeinden bei „Vermutung/Beschuldigung/Verdacht“ sexualisierter Gewalt benannt.¹¹⁶⁸



Empfehlung

Die Nordkirche sollte über den Begriff „Präventionsbeauftragter“ nachdenken. Dieser entspricht nicht dem tatsächlichen Arbeitsfeld, denn „Präventionsbeauftragte“ haben in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt in der Nordkirche ebenso oftmals in ihrer Funktion des ersten Ansprechpartners/der ersten Ansprechpartnerin psychosoziale Interventionsarbeit zu leisten.

Bewertung

Die Nordkirche hat mit der „Koordinierungsstelle Prävention“ und den „Präventionsbeauftragten“ formal neue Strukturen geschaffen, doch gleichzeitig diese Stellen mit Fachkräften besetzt, die nicht über die für diesen Arbeitsbereich notwendigen fachlichen Grundqualifikationen verfügen. Zugleich sind die vorgegebenen Arbeitsaufträge mit der derzeitigen Personalausstattung nicht zu bewältigen. Die Folge ist, dass strukturelle und fachliche Defizite der Nordkirche in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt fort- und festgeschrieben werden.

3. 1. 2. 2. Qualitätsstandards der Präventionsarbeit

3. 1. 2. 2. 1. Kinderrechte als konzeptionelle Grundlage

Die Nordkirche hat in den letzten vier Jahren als Antwort auf die Aufdeckung von Missbrauchsfällen in Kirchengemeinden zahlreiche Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Die Konzeptionen der meisten Maßnahmen spiegeln deren Entstehungsgeschichte. Sie orientieren sich mehr an dem Interesse der Kirche, davor geschützt zu werden, Tatort sexualisierter Gewalt zu werden, als dass sie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auf sexuelle Selbstbestimmung als Grundlage der Konzeptentwicklung nehmen. Damit werden sie der heutigen Generation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht gerecht. Inzwischen grenzen sich zum Beispiel verständlicherweise Jugendliche einer von Missbrauch betroffenen Kirchengemeinde dagegen ab, sich wiederholt mit den Missbrauchserfahrungen ihrer Elterngeneration auseinandersetzen zu sollen.¹¹⁶⁹

Eine kind- und jugendgerechte Präventionsarbeit basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention. Sie setzt sich zum Beispiel für die Einlösung des Rechts von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und

¹¹⁶⁸ Nordkirche: Kommunikations- und Handlungsplan.pdf

¹¹⁶⁹ Quelle 53

Männern auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Schutz und Hilfe in Notlagen ein. Dementsprechend vermittelt sie positive Botschaften wie zum Beispiel „Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, sich in der kirchlichen Jugendarbeit wohlfühlen ... respektvoll und freundlich behandelt zu werden ... das Recht am eigenen Bild“, „Dein Körper gehört dir!“ und „Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!“. Vor allem aber haben Mädchen und Jungen das Recht auf Partizipation bei der Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten. Als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt sind sie an der Risikoanalyse einer jeden Kirchengemeinde zu beteiligen: Sie wissen meist sehr genau, in welchen Bereichen und durch welche Personen der Kirchengemeinde ihre persönlichen Grenzen nicht genügend geachtet werden. Eine Studie zum Stand der institutionellen Schutzkonzepte in der Nordkirche hat deutlich gemacht, dass Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche vernachlässigt wird.¹¹⁷⁰

Eine Präventionsarbeit, die die Rechte von Mädchen und Jungen als konzeptionelle Grundlage hat, macht Freude: Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie nimmt die Erlebniswelten von jungen Menschen ernst, baut Widerstände gegen das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ab und befreit sich vom Ballast der institutionellen Vorgeschichte, aus der sie gelernt hat.



Kinderrechte

Die Nordkirche sollte die UN-Kinderrechtskonvention als konzeptionelle Grundlage ihrer Präventionsarbeit nehmen. Präventionsarbeit sollte sich positiv definieren und zukunftsorientiert sein und sich vom Ballast der institutionellen Vorgeschichte befreien, sofern sie daraus gelernt hat. Insbesondere ist das Recht von Mädchen und Jungen auf Partizipation zu achten.

3. 1. 2. 2. Ohne Interventionskompetenz keine Prävention

Bereits Mitte der Achtzigerjahre war bei der Gründung des damaligen „Bundesvereins zur Prävention sexuellen Missbrauchs“ (heute DGfPI) als erste bundesdeutsche Vernetzungsstruktur gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen der Qualitätsstandard „Ohne Interventionskompetenz keine Prävention“ Konsens. Dieser Mindeststandard schreibt fest, dass

- bei der Entwicklung von Präventionsprojekten Aspekte der Intervention berücksichtigt werden müssen, da man in jeder Kinder-/Jugendgruppe, auf jedem Elternabend, jeder Fortbildungsveranstaltung davon ausgehen muss, dass Teilnehmerinnen/Teilnehmer von sexualisierter Gewalt betroffen sind/waren,
- vor Durchführung von Präventionsangeboten eine fachlich qualifizierte Krisenintervention sicher gestellt sein muss, da im Rahmen von Präventionsangeboten nicht selten von kind-

¹¹⁷⁰ Ramboll Management Consulting 2013

lichen und jugendlichen Opfern oder deren Vertrauenspersonen aktuelle Fälle sexualisierter Gewalt aufgedeckt werden.

Selbstverständlich kann Interventionskompetenz nicht von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet werden, die im kirchlichen Alltag ehren- und hauptamtlich Präventionsarbeit leisten. Allerdings muss ein solcher fachlicher Standard bei allen kirchenintern als Ansprechpersonen der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt benannten Fachkräften gewährleistet sein.



Fachlicher Kunstfehler

Die Nordkirche muss sich damit auseinandersetzen, dass sie die „Koordinierungsstelle Prävention“ und die Funktion „Präventionsbeauftragter“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen hat, deren berufliche Grundqualifikationen (Kriminologin, Juristin, Religionspädagoge und Kaufmann/IT-Kaufmann) nicht dem Anforderungsprofil dieser Arbeitsbereiche entsprechen.

Nicht nur, dass Landeskirche bzw. Kirchenkreise beiden Stellen/Funktionen in der Beschreibung der Aufgabenbereiche bereits Interventionsaufträge erteilt (zum Beispiel *„Beratung, Begleitung und Unterstützung von Verantwortlichen im Verdachtsfall“*). Die Praxis der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt macht zudem deutlich, dass sich hinter Informationsanfragen zur Prävention nicht nur im Ausnahmefall eine Kontaktaufnahme in einem aktuellen Missbrauchsfall verbirgt. Die ersten (telefonischen) Informationen/Interventionen sind in der Regel jedoch entscheidend für den weiteren Fallverlauf. Dementsprechend ist in Fällen der Vermutung sexualisierter Gewalt in Institutionen eine hohe psychosoziale Interventionskompetenz Grundvoraussetzung, um die mit der Funktion als Ansprechpartnerin/-partner verknüpften Anforderungen erfüllen zu können. Praxiserfahrungen der katholischen Kirche veranschaulichen zudem, dass Präventionsbeauftragte häufig von betroffenen Institutionen im weiteren Verlauf des Krisenmanagements mit der Bitte um Unterstützung angesprochen werden. Beauftragte benötigen folglich Interventionskompetenz, um im Einzelfall den jeweiligen Unterstützungsbedarf betroffener Institutionen beim Krisenmanagement zu erkennen, die Fachlichkeit evtl. vorhandener Hilfeangebote vor Ort einschätzen und Empfehlungen für Kooperationen bei der Hilfeplanung für alle Ebenen der Institution geben zu können. Das heißt, Beauftragte müssen qualifiziert sein, die therapeutische und sozialarbeiterische Arbeit von Fachdiensten bewerten zu können. Diese Kompetenz benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer „Koordinierungsstelle Prävention“ und „Präventionsbeauftragte“ ebenso bei der Auswahl von externen Kooperationspartnern (wie zum Beispiel der Ombudsstelle) sowie von Referentinnen und Referenten für Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der Krisenintervention und Hilfen für Betroffene, deren Angehörige und Kirchengemeinden.

Auch bei größtem persönlichen Engagement können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine berufliche Grundqualifikation als Psychologin, Erziehungswissenschaftler oder Sozialarbeiterin, ohne Zusatzqualifikation als Traumatherapeutin/Traumafachberater und Expertise in der Interventionsarbeit in Fällen sexualisierter Gewalt den an sie in ihrer Funktion als Ansprechpersonen für Prävention gerichteten Anforderungen nicht gerecht werden, sofern sie nicht im festen Team mit Kolleginnen und Kollegen arbeiten, die über diese Kompetenzen verfügen und jederzeit an-

sprechbar sind. Es besteht ein großes Risiko, dass bei fehlender fachlicher Kompetenz in aktuellen Fällen die Krisenintervention misslingt (siehe zum Beispiel Seite 419 ff.) und zum Beispiel bei der Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten grundlegende Qualitätsstandards nicht gewährleistet sind. Die fachlichen Mängel in der konzeptionellen Planung der Ombudsstelle der Nordkirche (siehe Seite 306 ff.) als auch der im Rahmen dieser Untersuchung gesichteten Fortbildungsunterlagen sind Beispiele dafür, dass Fachkräfte ohne Interventionskompetenz nur eingeschränkte fachliche Voraussetzungen haben, um Konzepte der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt verantwortlich entwickeln/begleiten bzw. die Fachlichkeit eines externen Anbieters beurteilen zu können.

Bei der Personalauswahl für Funktionsstellen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt muss folglich Interventionskompetenz oberste Priorität haben. Expertise im Bereich Prävention sollte bei der Personalauswahl von sekundärer Bedeutung sein, da diese durch berufsbegleitende Fortbildungen und Felderfahrung erworben werden kann. Eine Besetzung von Koordinierungs-/Funktionsstellen gegen sexualisierte Gewalt mit Fachkräften ohne Interventionskompetenz ist sowohl gegenüber von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder massiven Formen sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien, den betroffenen Institutionen als auch der beschuldigten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen nicht zu verantworten. Auch widerspricht es der Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers, jemanden mit einem Arbeitsfeld zu betrauen, für die er/sie nicht die fachlichen Voraussetzungen mitbringt.



Empfehlung

Funktionsstellen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind grundsätzlich nur von Fachkräften mit Interventionskompetenz zu besetzen.

3. 1. 2. 3. Fortbildungen

Im Folgenden werden Präsentationen und Leitfäden von Informations- und Fortbildungsangeboten für Führungskräfte sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter exemplarisch ausgewertet.

3. 1. 2. 3. 1. Informationsveranstaltung für Führungskräfte

Bereits das Programm der von einem Kirchenkreis in Kooperation mit der „Koordinationsstelle Prävention“ der Nordkirche durchgeführten zweistündigen Informationsveranstaltung lässt eine Fokussierung auf Fälle des Verdachts strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt erkennen.¹¹⁷¹ Dementsprechend stehen Fragen des Straf- und Arbeitsrechts im Mittelpunkt der Tagung – wie zum Beispiel der Umgang mit dem Verdacht eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs und die Frage der Strafanzeige in diesen Fällen. Fragen sexueller Grenzverletzun-

¹¹⁷¹ Quelle 158

gen werden trotz deren außerordentlich großen Bedeutung für den Alltag von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Institutionen nur gestreift. Für den „*Exkurs: Seelsorge – Schweigepflicht – Rollenkonflikte*“ stehen als letzter Tagungsordnungspunkt 15 Minuten zur Verfügung.¹¹⁷² Das heißt, im Rahmen der Veranstaltung werden Führungskräften fokussiert Informationen über den vergleichsweise seltener vorkommenden Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Institutionen vermittelt, diese erhalten jedoch keine Hilfestellung in dem für die Praxis besonders relevanten Themenkomplex „Umgang mit grenzverletzendem fachlichen Fehlverhalten“ bzw. „Umgang mit grenzverletzendem Verhalten von Jugendlichen“.



Grundlagenwissen und Empfehlungen

Fortbildungen für Führungskräfte müssen diesen vor allem Wissen und Handlungskompetenzen bezüglich sexuell grenzverletzendem Fehlverhalten vermitteln, damit diese qualifiziert werden, bereits bei ersten sexuellen Grenzverletzungen fachlich adäquat zu reagieren und eine Kultur der Grenzachtung in ihren Einrichtungen zu fördern.

Grundlagenwissen zur Vermutung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt muss vermittelt werden, sollte jedoch keinesfalls im Fokus von Fortbildungen stehen.

Während „*Seelsorge für Beschuldigte*“ als Unterpunkt im Tagungsprogramm steht¹¹⁷³, sucht man dort vergebens die Themenkomplexe „Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden“ bzw. „Institutionelle Dynamiken bei Missbrauch in den eigenen Reihen“. In der PowerPoint-Präsentation der Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle werden zwar die Fragen formuliert „Wer sind ggf. die Ansprechpartner für die unterschiedlichen Beteiligten?“ und „Bestehen Kontakte zu externen Fachstellen in der Region?“, doch wird die Notwendigkeit einer psychosozialen Soforthilfe und der langfristigen Begleitung aller Ebenen der Institution nicht benannt.¹¹⁷⁴

Auch die Präsentation der „Koordinierungsstelle Prävention“ der Nordkirche orientiert sich zu stark an der Arbeitsweise der Strafverfolgungsbehörden. Dies wird bei genauerer Betrachtung der empfohlenen Kontaktstellen und der Begrifflichkeit der Präsentation deutlich. Unter den genannten Beratungsangeboten für Institutionen im Falle sexualisierter Gewalt in der eigenen Institution gibt es kein Angebot, das qualifiziert ist, Supervision oder psychosoziale Beratung für Führungskräfte in Fällen sexualisierter Gewalt zu leisten. Neben Hinweisen auf Pröpste/Pröpstinnen und Präventionsbeauftragte der Kirchenkreise werden drei kircheninterne Stellen genannt, die mit Juristinnen/Juristen bzw. der Kriminologin besetzt sind. Die Auswahl lässt zudem erkennen, wie tief trotz der Empfehlung der Einbeziehung von externer Fachberatung noch das Bemühen verankert ist, Fälle sexualisierter Gewalt kirchenintern zu lösen: Es wird keine externe Beratungsmöglichkeit genannt – noch nicht einmal die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu

¹¹⁷² ebenda

¹¹⁷³ ebenda

¹¹⁷⁴ ebenda

Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs, die eine qualifizierte telefonische psychosoziale Erstberatung in Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen anbietet.



Grundlagenwissen und Fortbildung

Leitungskräfte sind im Rahmen von Fortbildungen über Möglichkeiten der psychosozialen Fachberatung und Supervision zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ zu informieren.

Die Präsentation verwendet durchgängig den aus der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden entlehnten Begriff „*Verdacht*“¹¹⁷⁵ und nicht den für die Arbeitsfelder der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit relevanten Begriff „*Vermutung*“. Eine Verdachtsabklärung ist einzig und allein die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der kirchlichen Ermittlungsbehörden und ggf. des Jugendamtes. Aufgabe der Leitungskräfte kirchlicher Einrichtungen ist es jedoch, schon im Falle der Vermutung sexualisierter, körperlicher oder psychischer Grenzverletzungen/Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche im Sinne des Kindeswohls tätig zu werden. Dabei ist so vorzugehen, dass man eventuelle Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden nicht erschwert. Folglich sind die in der Präsentation verwendeten Begriffe „*Plausibilitätsprüfung*“¹¹⁷⁶ und „*Ermittlungsansatz*“ auf einer Informationsveranstaltung für Leitungskräfte als problematisch zu bewerten. Es empfiehlt sich zum Beispiel stattdessen von der „Abklärung der Fakten“ zu sprechen. Die in der Präsentation vorgegebene Begrifflichkeit entspricht der Sprache der Strafverfolgungsbehörden und birgt die Gefahr, Leitungskräfte sowie andere Praktikerinnen und Praktiker kirchlicher Institutionen dazu zu animieren, mit laienhaften kriminalistischen Methoden zu „ermitteln“. Deren Aufgabe ist es jedoch, ihrer eigenen pädagogischen, sozialarbeiterischen oder therapeutischen Profession entsprechend und auf der Basis eines fundierten Grundlagenwissens über das strategische Vorgehen von Tätern/Täterinnen Auffälligkeiten im institutionellen Alltag wahrzunehmen und zu dokumentieren. Für Leitungskräfte besteht in konkreten Fällen der Bedarf an Fachberatung mit einer breiten Expertise zum Problemfeld „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“, um den unterschiedlichen Aspekten ihrer Fallverantwortung gerecht zu werden. Wird auf einer Fortbildungsveranstaltung ein Interventionskonzept vertreten, das die Einschätzung der möglichen strafrechtlichen Relevanz der vermuteten Taten fokussiert, stoßen in der Praxis Einrichtungsleitungen im Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt schnell an ihre Grenzen.



Grundlagenwissen und Fortbildung

Die Begrifflichkeiten von Fortbildungen für Leitungskräfte sollten sich nicht einseitig an denen der Strafverfolgungsbehörden orientieren.

¹¹⁷⁵ ebenda

¹¹⁷⁶ Der Begriff „Plausibilitätsprüfung“ auch in Papieren der Nordkirche verwandt. Es empfiehlt sich ihn durch „Abklärung der Fakten“ zu ersetzen.

Ebenso vernachlässigt eine weitere im Rahmen der zweistündigen Informationsveranstaltung vorgestellte Präsentation mit dem Titel „*Verhalten im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt. Der Krisenplan*“ die Hilfen für Betroffene und Kirchengemeinden.¹¹⁷⁷ Sie setzt sich mit den Reaktionen auf Presseanfragen auseinander, auf die man – so die Vorgabe – nie spontan reagieren soll. Es gilt, entsprechend der Präsentation zunächst die Leitung zu informieren, sich beraten zu lassen, zunächst intern zu kommunizieren – u. a. um abzuklären, wer mit der Presse spricht. Das macht Sinn. Auch wird die Gründung eines „Krisenstabes“ empfohlen. In diesem sollen ein bis zwei Personen der Einrichtung, Propst/Pröpstin, die Referentin für Öffentlichkeit und der Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises mitarbeiten. Im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführten Fallanalysen machten deutlich, dass eine Zusammenstellung von „Krisenstäben“, wie in der Präsentation vorgeschlagen, kontraproduktiv ist: Sie birgt ein großes Risiko, dass die Opferperspektive ebenso wie die der jeweils betroffenen Teams aus dem Blick geraten und somit eine nachhaltige Aufarbeitung erheblich erschwert/verunmöglicht wird (siehe Seite 277 ff., Seite 420 ff.).

3. 1. 2. 3. 2. Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In einem Kirchenkreis finden seit 2012 regelmäßig eintägige Regionalveranstaltungen unter dem Titel „Prävention sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ für haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Kooperation mit der Fachberatungsstelle statt¹¹⁷⁸, die die Nordkirche vertraglich für fünf Jahre bis Ende 2016 mit der Wahrnehmung der Funktion als externe Ombudsstelle beauftragt hat.

PowerPoint Präsentation des Fachvortrages

Der Untersuchungskommission liegt die PowerPoint-Präsentation des einführenden Fachvortrages vor, gehalten von einer Fachkraft der Ombudsstelle. Das in der Präsentation dargestellte Zahlenmaterial zu den Fakten sexuellen Missbrauchs ist gemessen an den anderen vermittelten Inhalten sehr umfangreich. Es entspricht zu großen Teilen nicht mehr dem aktuellen Forschungsstand, sondern dem der Achtziger- und frühen Neunzigerjahre. So wird neben der Darstellung anderer überalterter Zahlen zum Beispiel noch von der nicht haltbaren Schätzung ausgegangen, dass im Jahr 300 000 Kinder in der BRD missbraucht werden.¹¹⁷⁹ Auch wird beispielsweise mit Verweis auf eine Quelle aus dem Jahr 1989 dargestellt, dass in ca. 40 % der Fälle der Missbrauch 2 bis 4 Jahre, in ca. 20 % der Fälle 5 bis 14 Jahre dauere. Inwieweit im Zeitalter der Medien diese Zahlen noch so haltbar sind, mag dahingestellt sein. Problematisch ist vor allem, dass die PowerPoint-Präsentation keine Angaben zu einer Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und massiven Formen sexualisierter Gewalt macht (siehe Seite 134 ff.). Diese versucht, mit sehr überaltertem Zahlenmaterial das Ausmaß „*gewerbsmäßiger Formen organisierter Kinderpornografie für Filme, Magazine, Internet usw.*“ sowie von Sextourismus zu belagen, versäumt es jedoch die in der heutigen Zeit relevanten Formen sexualisierter Gewalt in den Medi-

¹¹⁷⁷ ebenda

¹¹⁷⁸ Quelle 169

¹¹⁷⁹ ebenda

en (zum Beispiel Cyber-Mobbing, Sexting¹¹⁸⁰, Produktion von Pornografie über Webcam) zu benennen.

In der PowerPoint-Präsentation werden unter dem Stichwort „System Missbrauch“ das strategische Vorgehen von Tätern und Täterinnen (zum Beispiel erste Grenzverletzungen, sexualisierte Berührungen, Schweigegebote) und daraus resultierende „Gefühle und Reaktionen“ des Kindes benannt (zum Beispiel Ängste, Beschämung, „Nicht-Verstehen der Verwirrung“, Hilflosigkeit, emotionale Überforderung, Gefühl von Beschmutzung, Ambivalenzen, Ohnmacht). Es fehlen jegliche Informationen über Strategien, mit denen Täter die Wahrnehmung von Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Vorgesetzten vernebeln, und ebensowenig enthält die Präsentation Informationen über Auswirkungen des strategischen Vorgehens auf institutionelle Dynamiken.

Die genannten „Themen der Prävention“ entsprechen den altbewährten Auflistungen, die in den Achtzigerjahren entwickelt wurden. Nicht berücksichtigt werden die seit Ende der Neunzigerjahre im Fokus der Präventionsarbeit stehenden Themen wie zum Beispiel „Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat“ sowie das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild.

Auch wenn die Präsentation der Ombudsstelle den heutigen Stand der Fachdiskussion zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und die Problematik „Sexualisierte Gewalt in Institutionen“ fast gänzlich vernachlässigt, scheint die Zusammenstellung der Folien der PowerPoint-Präsentation dennoch jüngeren Datums zu sein: Sie listet u. a. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch in Institutionen auf, die der Vorgabe des im Jahr 2012 verabschiedeten Bundeskinder-schutzgesetzes entsprechen.



Grundlagenwissen und Fortbildungen

Die auf Fortbildungsveranstaltungen vermittelten Grundlagen sollten den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen. Sie sollten insbesondere Wissen zu sexualisierter Gewalt in Institutionen und u. a. auch über neuere Formen sexualisierter Gewalt unter Nutzung der Medien vermitteln.

¹¹⁸⁰ Als Sexting bezeichnet man das Posten von selbst produziertem Bildmaterial über eigene sexuelle Handlungen mit oder ohne Einverständnis der Sexualpartnerin/des Sexualpartners), das heutzutage unter Jugendlichen weit verbreitet ist.

Verhaltenskodex „Komm mir nicht zu nahe!“

Den Unterlagen der Fortbildungsveranstaltung ist zu entnehmen, dass auf der Tagesveranstaltung ein Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung) des Präventionsprojektes „Komm mir nicht zu nahe!“ vorgestellt wird, das sich an Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen der Nordkirche richtet und in der Nordkirche eine große Verbreitung findet. Der Verhaltenskodex ist sehr knapp gehalten. Er formuliert u. a. einige grundlegende Haltungen, mit denen die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kindern und Jugendlichen begegnen sollen – zum Beispiel respektvoll. Er wurde als Antwort auf den Missbrauchsskandal im Jahre 2010 entwickelt und war eine erste Maßnahme, um ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen. Allerdings vermitteln einige unpräzise Formulierungen in den Veröffentlichungen zu dem Projekt „Komm mir nicht zu nahe!“ den Eindruck, dass dieses „mit heißer Nadel gestrickt“ wurde. Der Kodex will zum Beispiel entsprechend den Unterlagen der Regionalveranstaltung die „Sensibilität für Grenzen, die andere uns im Umgang miteinander setzen, erhöhen“.¹¹⁸¹ Allerdings ist eine Sensibilität im Umgang mit Grenzen auch dann zu fordern, wenn Mädchen und Jungen keine Grenzen setzen und zum Beispiel als Folge erlebter sexueller Gewalt selbst ein sexualisiertes Verhalten zeigen. Auch fokussiert der Verhaltenskodex (Selbstverpflichtungserklärung) auf sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, die strafbar sind: „Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.“¹¹⁸² Somit werden sowohl sexuelle Grenzverletzungen als auch sexuelle Handlungen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kontext kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit und seelsorgerischer Abhängigkeitsverhältnisse mit dieser Erklärung nicht durchgängig erfasst: Ein Teil ist bisher ohne strafrechtliche Relevanz. Eine Weiterentwicklung des Verhaltenskodex ist notwendig und laut Angabe des Jugendpfarramtes geplant.¹¹⁸³



Verhaltenskodex

Die Nordkirche sollte einen Verhaltenskodex erarbeiten, der sehr deutlich die Verpflichtung der Achtung von strafrechtlich nicht relevanten Grenzverletzungen hervorhebt.

Ergänzend zum Verhaltenskodex sollten institutionelle Regeln für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet werden, die die jeweiligen Risikofaktoren berücksichtigen (zum Beispiel: Betreuungspersonen schlafen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in einem Zimmer/Zelt.)

¹¹⁸¹ Quelle 170

¹¹⁸² ebenda

¹¹⁸³ Quelle 116

Handlungsvorgaben zum Umgang mit „Verdacht“

Unter der Überschrift „**Was tun im Fall der Fälle**“ erhalten die ehrenamtlich tätigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Regionalveranstaltung Vorgaben, was sie tun sollen, wenn ein Kind von selbst erlebten sexuellen Übergriffen berichtet bzw. wenn sie den „Verdacht“ eines sexuellen Missbrauchs haben. Ehrenamtler/-innen sollen sich zunächst an einen Hauptamtler/eine Hauptamtlerin wenden und mit dieser Person „gemeinsam überlegen, ob man professionelle Hilfe in Anspruch nehmen will“¹¹⁸⁴. Über das Recht und die Möglichkeit, von sich aus (anonym) externe professionelle Beratung in Anspruch nehmen zu können, wird nicht informiert.



Grundlagenwissen und Fortbildungen

Auf allen Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordkirche darüber informiert, dass sie im Falle der Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen das Recht auf eine anonymen Fachberatung durch externe Fachberatungsstellen, die Ombudsstelle und die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ (siehe Seite 306 und 339) haben.

Die Tagungsunterlagen enthalten einen **Handlungsleitfaden zum Schutze des Kindeswohls**, der sich an einem Leitfaden des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hamburg aus dem Jahr 2007 orientiert.¹¹⁸⁵ Letzterer wurde bereits kurze Zeit nach seinem Erscheinen in Fachkreisen kritisiert, da er die notwendige Differenzierung der Vorgehensweise in Fällen der Vermutung körperlicher und sexualisierter Gewalt gegen Kinder vernachlässigte. Der Paritätische Bundesverband, der zunächst den Leitfaden des Hamburger Paritätischen Wohlfahrtsverbandes übernommen hatte, hat zwischenzeitlich den Leitfaden überarbeitet.

Schlussendlich liegt den Tagungsunterlagen eine **Liste über mögliche Anzeichen und Folgen sexuellen Missbrauchs** bei, die aus der ersten Auflage von Enders „Zart war ich, bitter war’s“ aus dem Jahr 1990 übernommen wurde. Da derartige Symptomlisten sich in der Praxis fachlich nicht bewährt haben, wurde die Liste von Enders bereits vor 20 Jahren aus dem Buch herausgenommen.

In den gesamten Fortbildungsunterlagen befindet sich kein Hinweis auf klassisches Täterverhalten und objektivierbare Hinweise, aus denen sich die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs oftmals begründet. Auch wenn der Leitfaden für die Durchführung von Regionalveranstaltungen zum Thema „Prävention sexuellen Missbrauchs“ Aspekte der im Bundeskinderschutzkonzept geforder-

¹¹⁸⁴ Quelle 169

¹¹⁸⁵ ebenda

ten institutionellen Schutzkonzepte anspricht, so entspricht die fachliche Aufarbeitung des Themas „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ keineswegs dem heutigen fachlichen Standard.



Grundlagenwissen und Fortbildungen

Die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ entwickelt Fortbildungsunterlagen, die den aktuellen Stand der Fachdiskussion berücksichtigen und schreibt diese fort.

Sie leistet eine Qualitätssicherung, indem sie in regelmäßigen Abständen bei Fortbildungsveranstaltungen hospitiert und den Verantwortlichen der Veranstaltung ein Feedback über die Fachlichkeit von Vorträgen (externer) Referentinnen und Referenten gibt.

Auf der Homepage der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ werden Fragebögen zu Fortbildungswünschen eingestellt, die von Teilnehmerinnen und Teilnehmern online ausgefüllt werden können.

3. 1. 2. 3. 3. Gruppenleiterschulungen

Die von der Untersuchungskommission gesichteten Unterlagen zu Gruppenleiterschulungen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ lassen Zweifel aufkommen, dass diese durchgängig im ausreichenden Maße berücksichtigen, dass Jugendgruppenleiterinnen und -leiter zu einem Personenkreis gehören, die aktuell von innerfamiliärem sexuellen Missbrauch oder durch sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext, verübt zum Beispiel durch Pastoren und Gleichaltrige, betroffen sein können.

Es ist keineswegs angemessen, jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwerpunktmäßig über Definitionen und Fakten sexualisierter Gewalt, Fragen zur Strafanzeige im „Verdachtsfall“ und der Zielgruppe nicht entsprechende praktische Übungen¹¹⁸⁶ auf die Präventionsarbeit in Kinder- und Jugendarbeit vorzubereiten. Angemessen ist es, mit ihnen intensiv über Kinderrechte – und somit auch über ihr eigenes Recht auf sexualisierte Selbstbestimmung –, Chancen der Bewältigung sexualisierter Gewalt und Möglichkeiten der Hilfe für sich selbst und den ihnen anvertrauten Kindern zu arbeiten. Leitmotiv von Gruppenleiterschulungen muss es sein, Klarheit in der Bewertung sexuell grenzverletzender Verhaltensweisen zu vermitteln und Lebensfreude zu fördern. Man wird der Zielgruppe keineswegs gerecht, wenn man sie zur Teilnahme an Regionalveranstaltungen auffordert, die entsprechend der oben analysierten inhaltlichen Konzeption gestaltet werden.

¹¹⁸⁶ Zum Beispiel Quelle 169. Vorgeschlagene Übungen waren zum Teil nicht altersadäquat und eher für die Kinderarbeit im Vor- und Grundschulalter als für Jugendleiterschulungen geeignet.



Empfehlung

Gruppenleiterschulungen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ müssen zielgruppenorientiert gestaltet sein. Inhalte und Methoden der Schulungen müssen die Lebenssituation jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen.

3. 1. 2. 4. Institutionelle Schutzkonzepte

Der Gesetzgeber hat Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe durch das seit dem 01.01.2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren des jeweiligen Arbeitsfeldes und der jeweiligen Einrichtung ist ein nachhaltiges institutionelles Kinderschutzkonzept zu entwickeln und zu implementieren. (Enders 2012a; Kroll/Meyerhoff/Sell 2003) Die Nordkirche sollte eine entsprechende Verpflichtung zur Vorlage eines institutionellen Schutzkonzeptes auch für die Bereiche kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit schaffen, für die das Bundeskinderschutzgesetz nicht gilt. Ein solches muss folgende Aspekte umfassen:

- Verankerung des Rechts von Mädchen und Jungen auf sexuelle Selbstbestimmung im Leitbild der Institution
- Entwicklung
 - transparenter institutioneller Strukturen
 - grenzachtender institutioneller Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte
 - eines Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtliche pädagogische und nicht-pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - eines institutionellen Beschwerdemanagements mit internen und trägerunabhängigen externen Ansprechpersonen
- Partizipation von Kindern, Jugendlichen sowie Eltern
- regelmäßige sowohl geschlechtsspezifische als auch koedukative Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche
- Informationsangebote für Mütter und Väter
- Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Dienstanweisungen bezüglich eines grenzachtenden Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Verfahrensregeln zum Umgang mit grenzverletzendem Fehlverhalten
- Personalauswahl, Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, Gestaltung der Arbeits- und Honorarverträge

Die Nordkirche hat das Zahlenmaterial der von Herrn Rörig, dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs, in Auftrag gegebenen Untersuchung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches in Institutionen bezogen auf den Stand der Kirchengemeinden der Nordkirche nochmals auswerten lassen. Die Untersuchung

ist eine quantitative und keine qualitative. Somit haben die Ergebnisse nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft.

Die Sonderauswertung macht deutlich, dass 20 % der Gemeinden, die sich an der Untersuchung beteiligten, angaben, dass die Landeskirche eine Risikoanalyse bezogen auf sexualisierte Gewalt in Kirchengemeinden durchgeführt habe.¹¹⁸⁷ Der Untersuchungskommission ist eine solche Risikoanalyse nicht bekannt. Trotz mehrfacher Nachfrage erfuhr die Untersuchungskommission ebenso von keinem Beispiel einer durchgeführten Risikoanalyse unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Etwas mehr als ein Drittel der Gemeinden gibt an, einen Verhaltenskodex bezüglich grenzachtenden Verhaltens zu haben.¹¹⁸⁸ Der Untersuchungskommission liegt der sehr unpräzise formulierte und folglich nur begrenzt wirksame Kodex des Präventionsprojekts „*Komm mir nicht zu nahe!*“ vor. Dieser ist in der Nordkirche sehr verbreitet. Er schreibt zum Beispiel die Verpflichtung zu einem respektvollen Umgang fest. Schlussendlich fordert der Verhaltenskodex „lediglich“ eine Haltung ein, macht jedoch keine konkrete Angabe, in welchem Verhalten sich diese konkretisiert und somit überprüfbar wäre. Es wäre adäquater, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine respektvolle Umgangsweise als ihr Recht zu vermitteln und in einem Verhaltenskodex eine solche konkreter zu beschreiben. Das Projekt „*Komm mir nicht zu nahe*“ versucht den Verhaltenskodex durch die Unterschrift unter eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung in der Nordkirche zu verankern. Inzwischen rücken andere Jugendverbände nach Protest von Jugendlichen von dere Bezeichnung „Selbstverpflichtung“ ab und lassen „Verpflichtungserklärungen“ unterschreiben. Dadurch versuchen sie deutlich zu machen, dass man nicht nur sich *selbst* verpflichtet ist, sondern dass auch von Kindern, Jugendlichen und anderen Teamerinnen/Teamern ein entsprechendes Verhalten eingefordert werden kann.



Verhaltenskodex

Die Nordkirche führt eine Verpflichtungserklärung statt einer „Selbstverpflichtungserklärung“ zum grenzachtenden Umgang ein. Dadurch erleichtert sie es Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern, ihr Recht auf einen grenzachtenden Umgang, auf Schutz und Hilfe bei Grenzverletzungen einzufordern.

Zwei Drittel der Gemeinden geben an, Ansprechpersonen bezüglich der Thematik „Sexualisierte Gewalt“ zu haben; allerdings wurde im Rahmen der Studie nicht erfasst, inwieweit diese für diese Funktion qualifiziert sind. Ein Ergebnis der Studie bestätigt die Beobachtungen der Untersuchungskommission: Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Entwicklung von Präventionskonzepten, insbesondere in die von institutionellen Schutzkonzepten, kaum einbezogen. Das UN-Kinderrecht auf Partizipation wird ganz offensichtlich in der Nordkirche kaum eingelöst.

¹¹⁸⁷ vgl. Ramboll Management Consulting 2013, S.4

¹¹⁸⁸ vgl. ebenda S. 5



Kinderrechte

Die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Nordkirche entwickelt Arbeitsmaterialien zur Durchführung von Risikoanalysen unter Berücksichtigung von Partizipation. Diese müssen lebensfroh gestaltet sein und die UN-Kinderrechtskonvention als konzeptionelle Grundlage nutzen.

Die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ bietet Schulungen für Fachkräfte für die Durchführung der Risikoanalysen an. Diese werden jeweils im Team durchgeführt. Eine der beiden Fachkräfte muss über Interventionskompetenz verfügen.

Bei der Nachfrage nach institutionellen Schutzkonzepten der Nordkirche wurde die Untersucherin von mehreren Seiten auf ein Schutzkonzept für die Kindertagesstätten des Kirchenkreises Hamburg-Ost hingewiesen, das beispielhaft sein sollte. So beziehen sich zum Beispiel die Unterlagen zur Themensynode „Prävention sexualisierter Gewalt“ des Kirchenkreises Hamburg-Ost (25.09.2013) auf das Material. Die Untersucherin forderte beim Träger das Konzept an, erhielt jedoch kein institutionelles Schutzkonzept, sondern ihr wurde ein „Handlungskonzept zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen der Kindertageseinrichtungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost“¹¹⁸⁹ vorgelegt. Dieses bezog sich vor allem auf den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen durch körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt und Kindesvernachlässigung in der Familie und im außerfamilialem Umfeld (entsprechend § 8a SGB VIII). Informationen über die Implementierung der für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt relevanten Kinderrechte in das Leitbild der Institutionen, institutionelle Regeln zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, zur Umsetzung einer Risikoanalyse unter Partizipation von Eltern und Kindern, zu Konzepten einer inklusiven Präventionsarbeit etc. wurden der Untersucherin nicht vorgelegt. In das Handlungskonzept war lediglich ein Ablaufdiagramm zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in Institutionen eingearbeitet worden. Dieses schrieb in der ersten der Untersucherin vorgelegten Fassung fest, dass im Falle des „Verdachts“ des sexuellen Missbrauchs durch einen Kollegen zunächst die Anhaltspunkte zu dokumentieren und die Leitung zu informieren sei. Als Anhaltspunkte werden in dem Ablaufdiagramm lediglich mündliche Hinweise und Verhaltensweisen des Kindes und beobachtete Situationen zwischen dem Kind und dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin genannt. Grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten (zum Beispiel sexistische Kommentare über Kinder) oder andere Hinweise (wie zum Beispiel unangemessene Geschenke, private Babysitterdienste, Fotos von Kindern auf dem privaten Handy etc.) werden nicht benannt. Zudem enthält das Ablaufdiagramm keinen Hinweis auf das Recht von pädagogischen Fachkräften, sich im Falle einer Vermutung sexuell grenzverletzenden Fehlverhaltens von Kollegen zunächst bei einer externen Fachberatungsstelle beraten zu lassen. Das Ablaufdiagramm gibt vielmehr eine interne Bearbeitung der „Verdachtsabklärung“ vor („geschlossenes System“). Mit-

¹¹⁸⁹ T K 2.12-01 Handlungskonzept Sicherung des Kindeswohls. Geprüft und freigegeben durch: Steuerungsgruppe QM Bereich Kita. Datum: 23.05.2013

arbeiterinnen und Mitarbeiter, die den „Verdacht“ sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der Einrichtung haben, sollen diese Information der Leitung übermitteln, ungeachtet der Tatsache, dass Täter oftmals in der Vorbereitung der von ihnen geplanten sexuellen Gewalthandlungen zum eigenen Schutz die Sympathie der Leitung zu gewinnen versuchen. Folglich ist eine Information der Leitung als erster Schritt in vielen Fällen fachlich nicht adäquat. In einem nächsten Schritt soll gemeinsam mit einer Kinderschutzfachkraft, der Leitung und dem Team das Risiko der Gefährdung durch den Kollegen eingeschätzt werden. Nachdem dieses überwiegend mit fachlichen Laien zum Problembereich „Sexueller Missbrauch“ und mit dem/der Beschuldigten kollegial verbundenen Personen besetzte Gremium übereinkommt, dass eine Gefährdung besteht, soll u. a. der Träger informiert werden.



Fachlicher Kunstfehler

Ablaufdiagramme, die die Abklärung einer Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen durch einen Kollegen/eine Kollegin im Team vorgeben, bergen das Risiko des Täterschutzes. Schreiben sie zwingend vor, dass bei Vermutung sexualisierter Grenzverletzungen entweder die Einrichtungsleitung, die nächsthöhere Dienstvorgesetzte oder eine beim Träger angestellte Kinderschutzfachkraft anzusprechen ist, so schaffen sie ein „geschlossenes System“.



Empfehlung

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft entwickeln umfassende institutionelle Schutzkonzepte. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Verfahrensabläufe zum Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen immer die Einbeziehung externer Stellen oder der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Landeskirche vorsehen.

Nach einer ersten Kritik der Untersuchungskommission wurde das Ablaufdiagramm dahingehend modifiziert, dass nunmehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sexuelle Übergriffigkeit von Kollegen vermuten, sich selbst parallel zur Information der Leitung an eine Kinderschutzfachkraft wenden dürfen. Andere von der Untersucherin vorgetragene grundlegende fachliche Fehler des Ablaufdiagramms wurden jedoch nicht korrigiert – zum Beispiel die relativ späte Information der Eltern des eventuell betroffenen Kindes bzw. die späte Einbeziehung des Elternrates. Beide Fehler können, wie das „Fallbeispiel Kita“ (siehe Seite 427) zeigt, fatale Folgen für die institutionelle Dynamik haben. Auch teilte die für Kindertageseinrichtungen zuständige Kinderschutzfachkraft des Kirchenkreises der Untersucherin mit, man habe sich entgegen ihrer Empfehlung, den Begriff „Vermutung“ zu verwenden, dazu entschlossen, am Begriff „Verdacht“ festzuhalten. Inzwischen hat ein kirchlicher Träger eines anderen Kirchenkreises für seine Arbeit die erste Fassung des Ablaufdiagramms übernommen.

Die neun Einrichtungen der Evangelischen Familienbildungsstätten Hamburg und Südholstein nutzten das Handlungskonzept als Grundlage für die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes. Entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers führten sie jedoch zunächst unter Beteiligung von Eltern Risikoanalysen in ihren Einrichtungen durch und berücksichtigten deren Ergebnisse bei der konzeptionellen Weiterentwicklung, die zudem kontinuierlich fortgeschrieben werden soll. Das institutionelle Schutzkonzept der Familienbildungsstätten schreibt die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Partizipation und Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements, die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Eltern sowie Verfahren bei „Verdacht“ innerfamiliärer sexualisierter Gewalt, im Umfeld der Familie bzw. in der Familienbildungsstätte fest. Bei genauer Analyse fallen zwar bezüglich der Erläuterungen zu den einzelnen Bausteinen des institutionellen Schutzkonzeptes – insbesondere der Ablaufdiagramme – Möglichkeiten einer Weiterentwicklung nicht nur hinsichtlich der Begrifflichkeiten auf, dennoch entspricht das von den Familienbildungsstätten vorgelegte Schutzkonzept fachlichen Qualitätsstandards. Es wird deutlich, dass sich die Institution intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat.

3. 1. 3. Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Die Untersuchung belegt durchgängig, dass in der Nordkirche das Bewusstsein für die Problematik sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen wächst. Auf allen Ebenen der Kirche (Kirchenleitung, Kirchenkreise und Kirchengemeinden) beobachtete die Untersuchungskommission eine Bereitschaft, sich persönlich der Problematik zu stellen, in aktuellen Fällen den Opferschutz sicher zu stellen und präventive Strukturen zu entwickeln. Trotz dieser Bereitschaft und des Engagements von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ist dies bisher jedoch nur in begrenztem Maße gelungen. Durch die zum Teil sehr kleinschrittige exemplarische Analyse einzelner Fallverläufe und Präventionskonzepte wurde im Rahmen dieser Untersuchung deutlich, dass die Grenzen der Weiterentwicklung nicht vorrangig eine Frage der Haltung sind. Diese sind vielmehr vor allem in einer Vernachlässigung der psychosozialen Interventionskompetenz bei der Personalauswahl und auf deutliche fachliche Defizite im Bereich Grundlagenwissen zu Missbrauch in Institutionen begründet.

Solche fachlichen Defizite lassen sich nicht von einzelnen Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen der Kirche ausgleichen, sondern können nur von Fachkräften mit entsprechender Expertise im Team aufgearbeitet werden. Ein solches Team sollte auf der Ebene der Landeskirche als „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ von der Nordkirche vorgehalten werden und mit mindestens fünf Fachberaterinnen/-beratern plus Verwaltungskräften besetzt sein. Der Begriff „Arbeitsstelle“ bietet sich an, da es die Aufgabe dieser Stelle sein sollte, fachliche Standards zur Krisenintervention und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, zur Prävention und für den Bereich Fortbildung zu erarbeiten und zu sichern. Keinesfalls darf eine solche Stelle sich vorrangig als „Koordinierungsstelle zur Prävention“ verstehen. Eine Koordinierungsstelle auf Ebene der Landeskirche würde nur dann Sinn machen, wenn auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen entsprechende Fachlichkeit vorhanden wäre. Dies ist bisher aufgrund der Vernachlässigung einer kircheninternen interdisziplinären Kooperation mit den Berufsgruppen der Psychologen/innen und Sozialarbeiter/innen jedoch nicht der Fall.

Eine „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ sollte in ihrer inhaltlichen Arbeit den Qualitätsstandard „ohne Interventionskompetenz keine Prävention“ durchgängig beachten. Gerade weil auf der Ebene der Kirchengemeinden Interventionskompetenz nicht vorausgesetzt werden kann, benötigen die Fachkräfte der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ eine solche – insbesondere als Ansprechstelle in konkreten Fällen der Vermutung als auch für die Erstellung von Präventionskonzepten. Voraussetzung für die Tätigkeit in der Arbeitsstelle sind neben einem fundierten Grundlagenwissen zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt“ folglich eine Zusatzqualifikation im Bereich Traumafachberatung/Traumatherapie sowie Berufserfahrung in der Arbeit mit akut traumatisierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die im Rahmen dieser Untersuchung aufgezeigten Defizite der Kirche im Umgang mit zurückliegenden Fällen sollten bei den konzeptionellen Planungen einer „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ Berücksichtigung finden. Es gilt aus strukturellen Fehlern zu lernen, ohne die kirchlichen Aktivitäten auf eine Reaktion auf Altfälle zu reduzieren. Ein solches Vorgehen würde der heutigen Kinder- und Jugendgeneration nicht gerecht, sondern wäre eher von dem Bemühen getragen, die Institution vor neuen Skandalen zu schützen. Mit Blick in die Zukunft sollten sich die konzeptionellen Planungen an dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Einlösung der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Insbesondere ist das Recht von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auf Partizipation bei der Entwicklung von präventiven Strukturen zu achten.

Skizze: „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“

Die Arbeitsstelle sollte entsprechend dem Konzept der „Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen“ unabhängig von der Kirchenleitung arbeiten. Ihr ist ein Beirat zuzuordnen, in dem paritätisch externe Fachkräfte und Vertreterinnen/Vertreter der Kirche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen der Kirche vertreten sind. Der Beirat sollte auf maximal 10 Personen begrenzt werden.

Personelle Ausstattung der Arbeitsstelle: mindestens fünf Planstellen, plus Verwaltungskräfte

Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte des gemischtgeschlechtlichen Teams: Hochschulstudium der Psychologie, Erziehungswissenschaften oder Sozialarbeit (evtl. im Ausnahmefall Theologie mit langjähriger Erfahrung in der Notfallseelsorge), Zusatzqualifikation Traumatherapie/Traumafachberatung, Berufserfahrung mit akuttraumatisierten Systemen/Einzelpersonen, Expertise im Bereich sexualisierte Gewalt in Institutionen

Das Team sollte jederzeit Juristinnen/Juristen bei rechtlichen Fragen hinzuziehen können.

Aufgabenbereiche der Arbeitsstelle:

- **Intervention**
 - **Anlauf-/Informationsstelle** (on- und offline)
niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten im Netz sind unter Berücksichtigung der Kommunikationsgewohnheiten der heutigen Jugendlichen in besonderem Maße vorzuhalten
 - **kircheninterne Beschwerdestelle** (on- und offline) *als Ergänzung zur externen Ombudsstelle* (siehe Seite →)
 - **Fachliche Kooperation mit der Meldestelle der Nordkirche** (siehe Seite 343)
 - Erstberatung und Vermittlung an ortsnahe Fachstellen

- Interventionsplanung und ggf. langfristige Fachberatung von Fach- und/oder Leitungskräften in den gemeldeten Fällen
- **Fachliche Kooperation mit der Ombudsstelle der Nordkirche**
- **Fachberatung in Fällen der Vermutung** (siehe zum Beispiel S. 230)
- **Erstellung von Informationsmaterialien zur Krisenintervention**

Zum Beispiel:

- Empfehlungen für Öffentlichkeitsarbeit
- Listen zur Differenzierung von Grenzverletzungen; sexuellen Übergriffen und massiven Formen sexualisierter Gewalt (siehe Seite 149)
- Musterbriefe zur Einladung für Elternabende
- Anleitung zur Planung eines Elternabends
- Anleitung: Hilfen für alle Ebenen der Institution
- Infomaterialien für Tipps für Mütter und Väter zur Unterstützung des Kindes
- Infos zur eigenen Psychohygiene für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- **Krisenintervention nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen**

Unterstützt werden sollte die Arbeit der Arbeitsstelle durch ein Kriseninterventionsteam, in dem speziell geschulte Fachkräfte aus Beratungsstellen und der Notfallseelsorge mitarbeiten. In Kooperation mit den Fachkräften der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ sollten die Fachkräfte des Kriseninterventionsteams in aktuellen Fällen sehr zeitnah eine erste Krisenintervention vor Ort leisten (vergleichbar mit Kriseninterventionsteams der schulpsychologischen Beratungsstellen im Falle von Amokläufen und Unfällen mit Todesfolge im schulischen Bereich) (siehe Seite 263).

Das Kriseninterventionsteam leistet **in den ersten Tagen unmittelbar nach der Aufdeckung** erste Unterstützungsangebote für die unterschiedlichen Ebenen der betroffenen Kirchengemeinde/Institutionen, klärt den weiteren Unterstützungsbedarf ab und vermittelt – sofern vorhanden – ortsnahe Hilfen. Mindestens eine Fachkraft der Arbeitsstelle bzw. ein Mitglied des Kriseninterventionsteams arbeitet langfristig in dem Fallteam mit, das vor Ort das Fallmanagement leistet. Es ist darauf zu achten, dass das Fallmanagement und die Fallverantwortung nicht von Personen geleistet werden, die in Personalverantwortung für Fallbeteiligte stehen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und des Kriseninterventionsteams arbeiten immer im Team mit mehreren Fachkräften, um durch das Angebot unterschiedlicher Beraterinnen/Berater für die im jeweiligen Fall verwickelten unterschiedlichen Personengruppen Rollenkonfusionen vorzubeugen (zum Beispiel klare personelle Trennung zwischen Träger- und Opferberatung).

Mögliche Angebote:

- Unterstützung der Leitung bei **Gesprächen mit dem/der Beschuldigten**
- **Moderation** von Veranstaltungen
- **Referentinnen-/Referententätigkeit** zum Beispiel bei Informationsabenden der Gemeinde
- **Vermittlung von Hilfen** (Einzelberatung/Gruppenangebote/Supervision/rechtliche Beratung/psychosoziale Prozessbegleitung) für
 - Betroffene und ihre Angehörigen
 - Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des betroffenen Teams
 - Kirchengemeindevorstand/-rat
 - Gruppen der Kirchengemeinde
- **langfristige Unterstützung des Fallmanagements**

- **Übernahme von (Teil-)Aufgaben**, die durch andere Dienste nicht abgedeckt sind (zum Beispiel Supervision der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter)
- *Fachberatung des nachhaltigen Aufarbeitungsprozesses*

Die Weiterbildung der Fachkräfte des Kriseninterventionsteams empfiehlt sich in Kooperation mit der katholischen Kirche oder anderen Verbänden und Trägern durchzuführen (Aufhebung des geschlossenen Systems, flexiblerer Personal ein satz in aktuellen Fällen vor allem in ländlichen Gegenden).

- **Prävention**
 - Sichtung und Erstellung von **Materialien** (siehe zum Beispiel Seite 186, 191 ff.)
 - **Erstellung von Konzepten** (zum Beispiel für Gruppenleiterschulungen)
 - Fachliche Beratung bei der Entwicklung von **institutionellen Schutzkonzepten**
 - **Durchführung von institutionellen Risikoanalysen** unter Beteiligung von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern
 - Fachliche Beratung von kirchlichen Trägern bei der **Entwicklung von innovativen Präventionsprojekten**
- **Fortbildung**
 - **Referententätigkeit**
 - **Organisation von Fachtagungen und Fortbildung** zu den Themenschwerpunkten:
 - Grenzverletzung – Übergriff – strafrechtliche Formen der Gewalt durch Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Sexualisierte Gewalt durch Jugendliche und junge Erwachsene
 - Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe durch Kinder?
 - Täterstrategien bei Missbrauch in Institutionen und Konsequenzen für Prävention
 - Kinderrechte und Konsequenzen für institutionelle Regeln und Verhaltenskodex
 - Traumatisierte Kinder
 - Umgang mit Vermutung sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 - Altersgerechte Gruppenleiterschulungen zum Problembereich „Sexualisierte Gewalt“
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Vernetzung**
 - innerhalb der Nordkirche
 - überregional

3. 2. Rechtliche Handlungspflichten bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe und kindeswohlgefährdendes fachliches Fehlverhalten

3. 2. 1. Stelle zur Aufnahme dienst- oder arbeitsrechtlicher bzw. disziplinarrechtlicher Ermittlungen und Maßnahmen (Meldestelle)



Empfehlung

Installierung einer festen, kompetent besetzten Stelle zur Aufnahme arbeits-, dienst- und disziplinarrechtlicher Ermittlungen

Wir empfehlen, auf der Ebene der Landeskirche eine zentrale Stelle zur Aufnahme dienst- oder arbeitsrechtlicher bzw. disziplinarrechtlicher Ermittlungen und Maßnahmen anzusiedeln.

Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sollen in Fällen sexuellen Missbrauchs, übergriffigen Verhaltens oder Verstößen gegen die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendarbeit keine eigene Ermittlungen durchführen, sondern übertragen dieses Recht auf die Stelle zur Aufnahme dienst-, arbeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen. Diese übernimmt die juristische Fallführung und –verantwortung einschließlich der Wahrnehmung der Dienstaufsicht und führt die Disziplinaufsicht.

Die Stelle **zur Aufnahme dienst-, arbeits- oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen** sollte mit Personen beiderlei Geschlechts besetzt sein, die über fundierte Kenntnisse im Arbeits-, Dienst-, Disziplinar- und Strafrecht verfügen. Die Personen müssen Grundkompetenzen zu sexualisierter Gewalt, Dynamiken sexuellen Missbrauchs und Täterstrategien besitzen und für die Vernehmung von traumatisierten Menschen aus- bzw. fortgebildet sein. Die Prüfung der Plausibilität der Vorwürfe erfolgt unter Einbeziehung der Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt.

Die Stelle soll als feste Stelle eingerichtet werden, um Sachverstand, Kontinuität, fortschreitende Erfahrung und ausreichende Kapazitäten zu gewährleisten. Derzeit wird in der Nordkirche in Disziplinarangelegenheiten von der Kolleggruppe für eilige Personalsachen und Disziplinarsachen (einer Untergruppe des Kollegiums des Kirchenamtes) ein/e Ermittlungsführer/in benannt, die/der die Ermittlungen durchführt und einen Ermittlungsbericht erstellt, der Grundlage der Entscheidung der Kolleggruppe ist. Die Ermittlungsführer werden rotierend ernannt, verfügen

über keine speziellen Kenntnisse oder Fortbildungen und erfüllen diese Aufgabe neben ihrer eigentlichen Tätigkeit. Eine Freistellung gibt es nicht.¹¹⁹⁰ Das bedeutet, dass Ermittlungsführer/innen bei Beginn ihrer Tätigkeit u.U. über keine Erfahrungen oder einschlägigen Kenntnisse verfügen und erworbene Kenntnisse und Erfahrungen mit Abschluss des Falles verloren gehen. Die Einrichtung einer festen Stelle zur Einleitung dienstrechtlicher Ermittlungen gewährleistet ein einheitliches Vorgehen in Fällen sexueller Übergriffe und fachlichem Fehlverhalten auf allen Ebenen der Nordkirche und entlastet die unmittelbar Vorgesetzten. Der Kinderpornografie besitzende Kirchenmusiker aus der Gemeinde A wird nicht anders behandelt als sein Kollege aus der Gemeinde B, der Kinderpornografie besitzt.

Wir sind uns der Problematik bewusst, dass damit ein inhaltlicher Teilbereich der Personalhoheit der Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene auf die Landeskirche übertragen wird und dies möglicherweise auf Widerstand stößt. Sofern der Schutz junger Menschen vor innerkirchlichen Gefahren für ihr Wohl verfassungsrechtlich als gesamtkirchliches Interesse verankert wird, dürfte es jedoch auch vermittelbar sein, dass bei Realisierung dieser Gefahr eine zentrale Stelle zur weiteren Behandlung der Sache erforderlich ist.

3. 2. 2. Meldepflicht bei der Vermutung sexueller Übergriffe und Kindeswohlgefährdenden fachlichen Fehlverhaltens



Empfehlung

- Sexualisierte Übergriffe und/oder Kindeswohlgefährdendes fachliches Fehlverhalten in Kinder- und Jugendarbeit oder Seelsorge sind meldepflichtig.
- Junge Menschen unter 21 Jahren und Erwachsene in Krisensituationen sind in den Schutzbereich einzubeziehen.
- Die Meldung hat an die zentrale Stelle zur Einleitung dienstrechtlicher Ermittlungen zu erfolgen.

§ 6 Abs. 2 DG.EKD sieht vor, dass alle vorgesetzten und aufsichtsführenden Stellen, Organe und Personen verpflichtet sind, Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen, an die disziplinaufsichtsführende Stelle zu melden. Diese Vorschrift schränkt den meldepflichtigen Personenkreis ein und bezieht sich auf alle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen. Konkrete Handlungsvorgaben bezogen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ergeben sich aus dieser Vorschrift nicht.

Es gibt bislang keine einheitlichen Handlungsvorgaben bei der Vermutung sexueller Übergriffe durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen oder Pastor/innen. Gleiches gilt für Kindeswohlgefährdendes fachliches Fehlverhalten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Seelsorge.

¹¹⁹⁰ Quelle 14.

Die „Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst der EKD“¹¹⁹¹ haben Empfehlungscharakter. Ein Verstoß gegen diese Empfehlungen begründet keine Dienstpflichtverletzung. Die Empfehlungen müssen von den Gliedkirchen in rechtlich verbindlicher Form umgesetzt werden. Eine Umsetzung durch die Nordkirche ist noch nicht erfolgt. Darüber hinaus sind die dortigen Vorgaben nicht ausreichend.

Eine verbindliche Vorgabe bietet nicht nur Sicherheit für die Mitarbeiter/innen, Pastor/innen und deren Vorgesetzte, sondern ermöglicht auch ein fachgerechtes Vorgehen zur Aufklärung solcher Sachverhalte und zum Schutz vor weiteren Übergriffen.



Empfehlung:

In Abweichung von den Leitlinien der EKD sind die Meldepflichten und Verfahrensregelungen nicht auf strafbare Handlungen zu beschränken.

In den „Hinweisen für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst der EKD“ sind die Meldepflicht und das kirchliche Vorgehen auf Sexualstraftaten begrenzt.

Die Leitlinien in ihrer Vorbemerkung stellen klar: „*Allen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten im Kontext von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich ist unverzüglich nachzugehen. Die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und der Schutz der Opfer hat dabei oberste Priorität*“ (Hervorhebungen durch Verf.).¹¹⁹² Damit wird als weitreichendes Ziel der Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich postuliert.

In dem Abschnitt „Grundsätze für das kirchliche Vorgehen“ heißt es hingegen: „*Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Grund zum Verdacht einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich haben, geben entsprechende Hinweise und Informationen schnellstmöglich an die dienstlich Zuständigen weiter*“ (Hervorhebungen durch Verf.).¹¹⁹³

Wir haben oben dargestellt¹¹⁹⁴ und anhand verschiedener Einzelfälle belegt¹¹⁹⁵, dass viele der von uns untersuchten Grenzverletzungen in der Nordkirche keinen Straftatbestand erfüllen, also gerade nicht strafbar sind. Darüber hinaus werden viele Straftaten durch Grenzverletzungen, Übergriffe und fachliches Fehlverhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle vorbereitet.

Insbesondere sexuelle Grenzverletzungen an Jugendlichen ab 14 Jahren sind nur dann strafbar, wenn ein Schutzbefohlenenverhältnis besteht. Bei Jugendlichen ab 16 gilt dies sogar nur dann, wenn ein Schutzbefohlenenverhältnis ausgenutzt wird. In strafrechtlicher Hinsicht begründet nicht jedes Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis oder Autoritätsgefälle zwischen Erwachsenen,

¹¹⁹¹ Helfen-Hinschauen-Handeln: Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, Kirchenamt der EKD 2012.

¹¹⁹² A.a.O., S. 1.

¹¹⁹³ A.a.O. S. 16.

¹¹⁹⁴ Siehe Kap. 3.

¹¹⁹⁵ Siehe Kap. 4.

Kindern und Jugendlichen ein Schutzbefohlenenverhältnis. In der Rechtsprechung wird im Kontext kirchlicher Jugendarbeit von einem Schutzbefohlenenverhältnis nur im Rahmen von Ferienfreizeiten oder Konfirmandengruppen ausgegangen. Sexuelle Handlungen an Jugendlichen in anderen Zusammenhängen sind in der Regel straffrei.

Sexuelle Handlungen an Heranwachsenden sind nie strafbar, es sei denn sie werden unter Anwendung von Gewalt vorgenommen. Auch sexuelle Handlungen unter Ausnutzung eines Seelsorgeverhältnisses sind nicht strafbar.¹¹⁹⁶

Wenn, wie von der EKD empfohlen, die Meldepflicht und die Verfahrensregeln zum Umgang bei Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen begrenzt werden, bestände beispielsweise keine Meldepflicht bei sexuellen Handlungen kirchlicher Mitarbeiter/innen oder Pastor/innen

- an einem 14-jährigen Gemeindemitglied außerhalb einer Konfirmandengruppe oder Ferienfreizeit,
- an einer 18-jährigen Teilnehmerin einer Ferienfreizeit,
- unter Ausnutzung eines in regelmäßigen Seelsorgegesprächen aufgebauten Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses.

Auf die Folgen für die Betroffenen kommt es für die strafrechtliche Bewertung nicht an.

Bei einem großen Teil der von uns untersuchten Grenzverletzungen, die schwere und langjährige Folgen für die Betroffenen (gehabt) haben, würde demnach keine Meldepflicht bestehen. Die Beschränkung der Verfahrensregeln auf strafbare Handlungen hätte zur Folge, dass auch eine dienst- oder disziplinarrechtliche Beurteilung nicht vorgenommen werden könnte.

Wenn es tatsächlich das erklärte Ziel ist, dem Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung oberste Priorität einzuräumen, darf eine Beschränkung auf strafbare Handlungen nicht erfolgen.

Es besteht auch keine Notwendigkeit für diese Beschränkung. Die Zielrichtungen des Strafrechts und des kirchlichen Dienstrechts sind unterschiedlich und rechtfertigen eine unterschiedliche Auslegung. Das staatliche Strafrecht nimmt eine abstrakte Bewertung vor, welche Handlungen als so sozialschädlich angesehen werden, dass ein Eingriff in bürgerliche Freiheitsrechte in Form einer Sanktion gerechtfertigt ist. Das kirchliche Dienstrecht hingegen regelt, welche Verhaltensanforderungen an Mitarbeiter/innen und Pastor/innen gestellt werden, um dem kirchlichen Auftrag gerecht werden zu können. Dieser kirchliche Auftrag umfasst den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenso wie den Schutz von Menschen, die sich einem Pastor oder einer Pastorin im Rahmen der Seelsorge anvertrauen. Wegen dieser unterschiedlichen Zielrichtungen kann auch die Abwägung unterschiedlich ausfallen.

Die Kirche darf sich nicht hinter dem Strafrecht und dessen Wertungen verstecken und auf diese beschränken. Der Dienst an den Menschen hat in der die Nordkirche Verfassungsrang¹¹⁹⁷. Das christliche Verständnis von Freiheit und Menschenwürde erfordert die Vornahme eigener Wer-

¹¹⁹⁶ Siehe Kap. 1.3.2.1.

¹¹⁹⁷ Art. 1 Abs. 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7.1.2012

tungen, um einen umfassenden Schutz von Kindern, Jugendlichen und besonders vulnerablen Personen gewährleisten zu können.

Exkurs:

Geltungsbereich der Leitlinien anderer Gliedkirchen der EKD oder anderer

Institutionen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat in ihren Leitlinien zunächst den Begriff „sexuelle Gewalt“ weit und über das Strafrecht hinausgehend definiert (*Evangelische Kirche im Rheinland; Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden – Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt*). Die Verfahrensregeln allerdings beschränken sich auf Fälle, in denen ein Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung besteht.

Auch die Evangelisch Lutherische Landeskirche Hannovers definiert in ihren Leitlinien den verwendeten Begriff „sexualisierte Gewalt“ weit und beschränkt ihn nicht auf strafbare Handlungen (*Information – Kommunikation – Intervention, Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers*). Unter „Intervention“ heißt es aber auch hier: „*Sexualisierte Gewalt ist eine Straftat, und Mitarbeitende der Kirche verletzen ihre Pflichten, wenn sie sexualisierte Gewalt ausüben...*“. Dies ist zumindest missverständlich, denn, wie erläutert, ist nicht jede Art von sexualisierter Gewalt eine Straftat.

Andere Leitlinien beschränken die Verfahrensregelungen und Meldepflichten ausdrücklich nicht auf Sexualstraftaten:

In den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (*Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013*) wird der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien ausdrücklich definiert. Er umfasst alle nach staatlichem und Kirchenstrafrecht strafbaren Sexualstraftaten. Außerdem finden die Leitlinien „*unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen*“. Unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung wird hier auf die Art der Beziehung abgestellt. Darüber hinaus beschränken sich die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz nicht auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern nehmen auch „erwachsene Schutzbefohlene“ in den Schutzbereich mit auf.

Die Verfahrensregelungen des DRK (DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, 2012) verpflichten alle Mitarbeiter/innen, bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt entweder die Leitung oder benannte Ansprechpersonen zu informieren.

Die Definition dessen, was unter sexualisierter Gewalt verstanden wird, ist weit gefasst und nicht an das Strafrecht angelehnt. Es wird sogar ausdrücklich klargestellt, dass das Strafrecht andere Begrifflichkeiten verwendet.

3. 2. 3. Wo soll eine Meldepflicht geregelt werden?



Empfehlung:

- Eine Handlungspflicht für Pastorinnen und Pastoren muss im Dienstrecht geregelt werden
- Die Mitteilung hat an die zentrale Stelle zur Einleitung dienstrechtlicher Ermittlungen zu erfolgen.
- Ein Verstoß gegen die Meldepflicht muss dienstrechtlich überprüft werden.

Für Pastorinnen und Pastoren ergibt sich nach Auffassung der Ermittlungsführenden des Nordelbischen Kirchenamtes in ihrem abschließenden Bericht betreffend Pastor O. aus der pfarramtlichen Verantwortung für alle Gemeindemitglieder eine Dienstverpflichtung zur Weitergabe von Kenntnissen sexualisierter Grenzverletzungen durch kirchliche Mitarbeiter/innen oder Kolleg/innen.¹¹⁹⁸ Wie oben ausgeführt¹¹⁹⁹ halten wir es für zu weitgehend, aus der pfarramtlichen Verantwortung eine allgemeine Schutzpflicht allen Gemeindemitgliedern gegenüber abzuleiten.

Ausdrücklich normiert ist eine solche Dienstverpflichtung nicht. Es sollte daher eine dienstrechtlich verankerte Handlungspflicht implementiert werden. Dies hätte eine klare Handlungsvorgabe für Pastorinnen und Pastoren zur Folge und Verstöße unterlägen der Dienstaufsicht.

Des Weiteren sollte konkret geregelt werden, an wen und in welcher Form (schriftlich!) die Meldung zu erfolgen hat. Es reicht unseres Erachtens nicht aus, eine Meldung an „den Dienstvorgesetzten“ zu fordern. Wie oben ausgeführt¹²⁰⁰, unterliegen Pastoren und Pastorinnen einer doppelten Dienstaufsicht, einerseits durch das Landeskirchenamt andererseits durch den Propst oder die Pröpstin, ohne dass deren Abgrenzung näher geregelt ist. Die Verfahrenswege sollten innerkirchlich für alle meldepflichtigen Personen einheitlich geregelt sein. Entsprechend sollte die Meldung an die vorgeschlagene zentrale Stelle zur Einleitung dienstrechtlicher Ermittlungen erfolgen.



Empfehlung:

Die Handlungspflicht für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dienstrechtlich verbindlich in Leitlinien zu regeln.

¹¹⁹⁸ Quelle 43.

¹¹⁹⁹ Siehe Kap. 1.5.1.2.2.5..

¹²⁰⁰ Siehe Kap. 1.3.1.4..

Handlungspflichten für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten nicht nur in Form einer Handreichung oder Empfehlung geregelt sein, sondern auf einer arbeits- und dienstrechtlich verbindlichen Grundlage, so dass an Verstöße Konsequenzen geknüpft sein können. Hier müsste geprüft werden, ob eine Handlungspflicht in einer gesetzlichen Neuregelung zur Jugendarbeit in der Nordkirche geregelt werden sollte¹²⁰¹ oder ob Leitlinien hierzu dienstrechtlich verbindlich verabschiedet werden. Wir empfehlen eine Regelung in Leitlinien, weil sich die Handlungspflicht dann nicht auf die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, sondern alle im kirchlichen Dienst Tätigen umfasst. Außerdem sollte sich die Handlungspflicht auch auf Grenzverletzungen beziehen, die außerhalb der Jugendarbeit begangen werden.



Empfehlung:

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Funktionsträgerinnen und -träger müssen eine Verpflichtungserklärung mit einem verbindlichen Verhaltenskodex unterschreiben.

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Funktionsträger, wie beispielsweise Kirchenvorsteher, sollte eine Handlungspflicht im Rahmen einer Verpflichtungserklärung mit einem verbindlichen Verhaltenskodex geregelt werden.¹²⁰²

Eine dienstrechtlich verbindliche Regelung einer Handlungspflicht für Angestellte und ehrenamtlich Tätige der Gemeinden und Kirchenkreise sowie Funktionsträger/innen greift in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde und Kirchenkreise ein. Für die Durchsetzbarkeit einer entsprechenden Regelung im Streitfall ist es erforderlich, dass die entsprechende Regelung der Wahrung gesamtkirchlicher Interessen dient. Dazu muss klargestellt werden, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein gesamtkirchliches Interesse ist.

3. 2. 4. Meldepflicht und Beicht- und Seelsorgegeheimnis



Empfehlung:

- Die Einordnung, ob ein Gespräch Seelsorge ist oder nicht, muss von demjenigen ausgehen, der das Gespräch sucht.
- Ob eine Weitergabe der Information über Grenzverletzungen oder Übergriffe zum Zweck der Hilfeerlangung erwünscht ist, muss im Zweifel explizit erfragt werden.

¹²⁰¹ In der bisherigen „Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk“ ist eine Meldepflicht nicht geregelt.

¹²⁰² Siehe dazu Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, S. 13.

Ein Problemfeld in Bezug auf die Meldepflicht für alle Pastoren und Pastorinnen ist eine mögliche Kollision mit dem Seelsorgegeheimnis. Wir unterscheiden zwischen zwei Fallkonstellationen, in denen Pastorinnen und Pastoren von sexuellen Übergriffen durch Kolleginnen oder Kollegen erfahren können. Eine dritte Fallgruppe, in der Pröpste, Pröpstinnen oder Ausbilder, die auch dienstaufsichtsrechtliche Funktionen haben, von sexuellen Übergriffen Kenntnis erlangen, wird an dieser Stelle nicht erörtert. Wir werden in den rechtlichen Empfehlungen unten ausführen, dass Pröpstinnen und Pröpste ohnehin keine seelsorgliche Funktion für diejenigen haben sollten, über die sie Aufsicht führen.

1. Fallkonstellation

An einen Pastor/eine Pastorin wird der Hinweis des Missbrauchs durch einen Kollegen herangebracht, damit dieser etwas unternimmt. Der Pastor/die Pastorin gibt den Hinweis unter Berufung auf die Schweigepflicht nicht an seine Vorgesetzten weiter.¹²⁰³

Der Begriff Seelsorge ist dringend abzugrenzen von Gesprächen, in denen Pfarrern und Pfarrerninnen oder auch deren Vorgesetzten Mitteilungen über sexuelle Grenzverletzungen durch andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Kirche gemacht werden, die dazu dienen, auf einen Missstand hinzuweisen bzw. die ein Ersuchen darum sind, diesen Missstand abzuschaffen. Nicht jedes Gespräch mit einem Pastor oder einer Pastorin dient der Seelsorge.¹²⁰⁴

Die Einordnung, ob ein Gespräch seelsorgerisch ist oder nicht, kann für einen Pastor oder eine Pastorin tatsächlich schwierig sein. Sie kann aber auch ein probates Hilfsmittel sein, mit dem ein Nicht-Handeln begründet wird, unabhängig von den Motiven für das Nichtstun. Wie ist also im Zweifel zu entscheiden, ob ein Gespräch seelsorgerischen Charakter hatte oder nicht, wenn z.B. unter Verweis auf das Schweigegebot Hinweise nicht weitergegeben werden?

Exkurs: Seelsorgegeheimnis

Im Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) ist Seelsorge definiert als „aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“¹²⁰⁵ Diese Definition bietet einen breiten Spielraum zur Auslegung. Sie ermöglicht es, letztlich jedes geführte Gespräch als seelsorgerisches Gespräch wahrzunehmen.

¹²⁰³ Uns ist von mehreren Gesprächspartnern mitgeteilt worden, dass sie selbstverständlich davon ausgegangen sind, dass der Pastor, dem sie von sexuellem Missbrauch durch Kollegen berichtet hatten „etwas macht“, während dieser in den Fällen, in denen er den Berichtenden glaubte, das Gespräch als Seelsorgegespräch und sah sich hierdurch an der Weitergabe der Information gehindert fühlte.

¹²⁰⁴ Dies wird grundsätzlich auch von der Projektgruppe „Seelsorgegeheimnis“ so gesehen (Quelle 137) und ist sicher eine auch unter Pastoren und Pastorinnen allgemein anerkannte Sichtweise. In ihrer Allgemeinheit ist sie aber unverbindlich und im Einzelfall kann nur allzu schnell auf die mit dem Seelsorgegeheimnis verbundene Möglichkeit, intransparent oder untätig zu bleiben zurückgegriffen werden.

¹²⁰⁵ § 2 SeelGG. Das Seelsorgegeheimnisgesetz ist für die ehemalige Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die ehemalige Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten (vgl. ABl. EKD 2010 S. 351).

§ 2 Abs. 3 SeelGG erweitert den Kreis derjenigen, die Seelsorge üben können: „Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.“ Dies bedeutet, dass neben den Pastoren und Pastorinnen, die kraft ihrer Ordination den besonderen Auftrag zur Seelsorge haben und anderen Personen, die mit diesem Auftrag betraut wurden und hierfür ausgebildet wurden, letztlich jeder Getaufte Seelsorge ausüben kann.

Auch wenn sich z.B. ein Gemeindeglied an ein Mitglied des Kirchenvorstandes wendet, um von Amtspflichtverletzungen eines Pastors zu berichten, könnte dies vom Angesprochenen als Seelsorgegespräch gewertet werden und eine Meldung an das Landeskirchenamt unterbleiben. Wenn das Gemeindeglied klar auf eine Weitergabe der Information drängt, wird dies sicher kein Problem sein. Kommunikation ist aber oftmals gerade nicht eindeutig.

Einen Hinweis darauf, dass nicht der Empfängerhorizont entscheidend ist, sondern das Bedürfnis des Mitteilenden, gibt § 2 Abs. 4 SeelGG: „*Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus **ohne ihren Willen** keine Inhalte Dritten bekannt werden.*“ (Hervorhebung von uns)

Eine andere Interpretation lässt jedoch die Regelung zur Seelsorge im Pfarrerdienstrecht zu. So heißt es in § 30 Abs. 2, Satz 2 PfdG.EKD: „*Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.*“ Jenseits des Willens der Mitteilenden sollen danach Pastoren und Pastorinnen in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie von ihrer Schweigepflicht Gebrauch machen. Auch wenn dies den Wertungen des staatlichen Rechts entspricht, das diesen auch bei Entbindung von der Schweigepflicht ein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, muss doch festgestellt werden, dass hiermit ein Sonderstatus für Geistliche geschaffen wird, mit dem diese sich über den Willen derer hinwegsetzen können, die ihnen etwas anvertraut haben. Dieser Sonderstatus ist ein Relikt paternalistischen Umgangs mit Gemeindegliedern und sollte abgeschafft werden.

Für die Klärung der Frage, wann Seelsorge beginnt und wann jemand von einem Pastor oder einer Pastorin auch oder sogar lediglich Hilfe erwartet, die die Einbeziehung Dritter zwingend erforderlich macht, ist die Orientierung am Willen des Mitteilenden zwingend. Es entlastet den Pastor bzw. die Pastorin und nimmt gleichzeitig den Mitteilenden ernst. In Gesprächen, in denen Rat, Beistand oder Trost gesucht wird, weil ein kirchlicher Mitarbeiter oder eine kirchliche Mitarbeiterin seine/ihre Amtspflichten verletzt hat, muss der Pastor bzw. die Pastorin fragen: „Möchten Sie, dass ich hier etwas unternehme? Darf ich diesen Hinweis weiterleiten?“. Hierbei ist auf vorgesehene Verfahrenswege, aber auch auf externe Hilfsangebote hinzuweisen.



Empfehlung:

- Ist der oder die Mitteilende selbst oder dessen Kind von dem geschilderten Übergriff betroffen, muss in jedem Fall das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle angeraten werden.
- Ist eine dritte Person durch einen innerkirchlichen Übergriff/innerkirchliches fachliches Fehlverhalten betroffen, sind in jedem Fall die innerkirchlichen Verfahrenswege zu erläutern.
- Ist eine dritte Person durch einen außerkirchlichen Übergriff betroffen, ist auf weitere Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen.
- Schildert der Mitteilende durch ihn ausgeübte Übergriffe oder fachliches Fehlverhalten, ist auf spezialisierte Tätertherapien hinzuweisen.

2. Fallkonstellation

An einen Pastor/eine Pastorin wird der Hinweis eines Übergriffs oder fachlichen Fehlverhaltens im Rahmen eines seelsorgerischen Gesprächs herangetragen.

Sofern der oder die Mitteilende tatsächlich lediglich seelsorgerischen Beistand sucht und einer Weitergabe der Information widerspricht, ist dies selbstverständlich zu akzeptieren. Die hierdurch erlangten Informationen unterliegen dem Seelsorgegeheimnis. Dennoch sollte im Rahmen der Seelsorge geklärt werden, warum der Mitteilende nicht will, dass der Fall gemeldet wird und ob gegebenenfalls eine Weitergabe unter Wahrung der Anonymität des Mitteilenden erlaubt wird.

3. 2. 5. Verbot eigener Ermittlungen von unmittelbar Dienstvorgesetzten bei meldepflichtigem Fehlverhalten



Empfehlung

- Erhalten unmittelbar Dienstvorgesetzte Kenntnis von sexualisierten Übergriffen und/oder fachlichem Fehlverhalten in Kinder- und Jugendarbeit oder Seelsorge, ist dies unverzüglich und schriftlich an die Stelle zur Einleitung dienstrechtlicher Ermittlungen weiterzugeben.
- Eigene Ermittlungen zur Klärung eines Vorwurfs durch unmittelbar Dienstvorgesetzte sind zu untersagen.

Wie sich aus den von uns empfohlenen Verfahrenswegen ergibt, sollte eine Meldepflicht für sexualisierte Übergriffe und/oder Kindeswohlgefährdendes fachliches Fehlverhalten in Kinder- und Jugendarbeit oder Seelsorge an die Meldestelle implementiert werden. Ist ein Abstinenzgebot innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit und der Seelsorge, wie in Kapitel 3.3. empfohlen, gesetzlich geregelt, konkretisiert dieses fachliches Fehlverhalten. Ein Propst, der Kenntnis von einer offenbar einvernehmlichen sexuellen Beziehung eines Pastors zu einem 19jährigen Jugendgruppenmitglied erhält, muss nicht mehr individuell bewerten, ob er dies als fachliches Fehlverhalten einordnet und meldet. Die Meldepflicht ist in diesem Fall klar.

Dennoch kann sich die Frage ergeben, ob aufgrund der eigenen Dienstaufsicht vor der Meldung noch eigene Ermittlungen zur Überprüfung des Vorfalls erfolgen müssen. Für eigene Ermittlungen fehlen in aller Regel die fachlichen Kompetenzen. In einem von uns untersuchten Fall wurde beispielsweise - noch vor der Weitergabe an das damals als übergeordnete Stelle zuständige nordelbische Kirchenamt - eine Konfrontation zwischen Betroffener und Beschuldigtem durchgeführt.¹²⁰⁶ Dieses Vorgehen stellt einen eklatanten Verstoß gegen fachliche Standards dar. Sowohl die Klärung, ob es sich hier lediglich um Vermutungen handelt oder bereits ein Verdacht einer Dienstverfehlung besteht, als auch alle weiteren Ermittlungen sollten, wie bei den vorgeschlagenen Verfahrenswegen erläutert, lediglich von hierfür qualifizierten Personen durchgeführt werden.

Verstößt ein unmittelbar Dienstvorgesetzter gegen die Meldepflicht oder führt er eigene Ermittlungen durch, verletzt er damit seinerseits eine Dienstpflicht.

3. 2. 6. Verpflichtung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – Automatismus Strafanzeige



Empfehlung:

- Bei Verdacht einer Straftat ist im Zusammenwirken mit den Betroffenen, nach einer Einzelfallprüfung im Fachteam und juristischer Prüfung, über die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden.
- Den betroffenen Personen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern ist eine externe psychologische und rechtliche Beratung über Ablauf und Erfolgsaussichten eines Strafverfahrens anzubieten. Für die Kosten ist ein Beratungsscheck bereitzustellen.
- Wenn eine Strafanzeige erstattet wird, ist die Unterstützung durch eine ausgebildete psychosoziale Prozessbegleitung anzubieten.

Sowohl die Leitlinien der EKD als auch des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“¹²⁰⁷ oder der Deutschen Bischofskonferenz¹²⁰⁸ sehen vor, dass bei Verdacht einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. Wir sehen einen solchen Automatismus kritisch und empfehlen, einzelfallbezogen und vor allem unter Einbeziehung der Betroffenen über die Einleitung eines Strafverfahrens durch die Nordkirche zu entscheiden.

Ein Strafverfahren kann für die Betroffenen entlastend und heilsam sein, weil es zu einer Korrektur erlittenen Unrechts und einer Klarstellung von Verantwortung und Schuld führen kann. Es

¹²⁰⁶ Vgl. Kap. 1.5.1.3..

¹²⁰⁷ Anlage 4 des Abschlussberichts des Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

¹²⁰⁸ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013, Ziff. 30.

kann eine stärkende Wirkung haben, wenn die Betroffenen erleben, dass ihnen von einem Gericht geglaubt und der Täter für die Tat verantwortlich gemacht wird, und ihnen bestätigt wird, dass nicht sie, sondern der Täter schuld an dem Geschehenen ist.

Andererseits stellt ein Strafverfahren so gut wie immer eine Belastung für Betroffene sexualisierter Gewalt dar. Das gilt selbst dann, wenn die Verfahren unter Beachtung aller Opferschutzrechte von gut fortgebildeten und empathischen Staatsanwält/innen und Richter/innen geführt werden. Nur in wenigen Fällen liegen objektive Beweise vor, die eine Zeugenaussage der Betroffenen entbehrlich machen.

Der Umfang der Belastung hängt neben der individuellen Situation der Betroffenen auch von dem Verlauf, der Dauer und dem Ausgang des Verfahrens ab. Vor Erstattung einer Strafanzeige ist es deshalb zum Schutz der Betroffenen erforderlich, diese umfassend über das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen aufzuklären. Ihre Belastbarkeit ist abzuklären und die „Erfolgssaussichten“ eines Verfahrens sind zu prüfen. Hierzu sind psychologischer und juristischer Sachverstand erforderlich, der durch die Stelle zur Einleitung dienstrechtlicher Ermittlungen eingeholt bzw. vermittelt werden kann.

Exkurs: Warum sind Strafverfahren häufig für Betroffene belastend?

Betroffene werden in einem Strafverfahren mit einem für sie fremden System konfrontiert, das nach fremden Regeln funktioniert. So prallen die Bedürfnisse verletzter Menschen und die starren Strukturen eines Strafverfahrens aufeinander. Die besondere Situation, selbst von der Straftat betroffen zu sein, verschärft die Problematik erheblich, zumal die festen Strukturen bei Gericht schon von „normalen“ Zeugen oft als befremdlich empfunden werden. Beispielhaft erwähnt seien nur die intensiven Befragungen durch die verschiedenen Prozessbeteiligten oder die strengen Ermahnungen zur Wahrheitspflicht mit Strafandrohungen bei Zuwiderhandeln.

Im Verlauf eines Strafverfahrens müssen Betroffene in aller Regel mehrfach aussagen: Neben der Aussage bei der Polizei zu Beginn der Ermittlungen wird häufig ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt und in der Hauptverhandlung ist – wenn der Angeklagte nicht geständig ist – eine erneute Vernehmung erforderlich. In manchen Fällen müssen Betroffene nicht „nur“ zwei- oder dreimal aussagen, sondern fünf- oder sechsmal. Die Befragungen sind, damit eine Straftat festgestellt und die Glaubhaftigkeit der Aussage beurteilt werden kann, ausführlich. Der Ablauf der Taten wird genauestens rekonstruiert. Da die Aussagen der Betroffenen oftmals das einzige Beweismittel sind, werden sie genauestens hinterfragt. In der Hauptverhandlung haben alle Verfahrensbeteiligten, d.h. immer auch die Verteidigung und der Angeklagte, ein Fragerecht. Da alle Indizien zu würdigen sind, werden häufig auch die psychische Befindlichkeit und die Lebenssituation der Betroffenen erörtert und Personen aus deren Umfeld als Zeugen befragt.

Von der Anzeigenerstattung bis zum Abschluss des Verfahrens vergeht häufig ein langer Zeitraum. Oft dauern die Verfahren zwischen ein und zwei Jahren. Weder auf die Dauer des Verfahrens noch auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung können die Betroffenen Einfluss nehmen. Die Straftat selbst hat meist schon eine extreme Verunsicherung im Hinblick auf die eigene Autonomie verursacht, im Strafverfahren kann die verletzte Person erneut nicht selbstbestimmt handeln. Die Zeugenaussage bedeutet auch immer einen Zwang zur erneuten intensiven Beschäftigung mit dem Geschehen, ohne dass Zeitpunkt und Ausmaß dieser Beschäftigung selbstbestimmt ist.

Eine Strafanzeige führt nicht zwangsläufig zur Aufklärung dessen, was geschehen ist. Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens nach rechtlicher und vorläufiger tatsächlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Verhalten nicht strafbar ist oder eine Straftat nicht bewiesen werden kann, wird das Verfahren eingestellt. Eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann unterschiedliche Gründe haben. Stellt die Staatsanwaltschaft beispielsweise ein Verfahren mit der Begründung ein, die Straftaten seien verjährt, hat die Staatsanwaltschaft vor dieser Einstellung nicht geprüft, ob eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Taten begangen wurden. Die Prüfung beschränkt sich allein auf den formellen Aspekt. Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, weil der Tatnachweis nicht erbracht werden kann, heißt dies nicht, dass die Tat nicht begangen wurde, sondern dass sie – rechtlich – auf Grund der Unschuldsvermutung nicht nachzuweisen ist. Weder eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft noch ein Strafurteil sind also eine Feststellung der historischen Wahrheit.

Bei einer Einstellung des Verfahrens werden die Betroffenen mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Aussage nicht ausreichend ist. Dies wird häufig so wahrgenommen, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Nicht alle Verfahren werden unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes gut geführt. Bei vielen Staatsanwaltschaften und Gerichten gibt es keine Sonderzuständigkeiten für Sexualstrafverfahren. Nicht immer sind Polizist/innen, Staatsanwälte/innen und Richter/innen fortgebildet. Die Justiz ist überlastet.

Ein aufgezwungenes Strafverfahren kann dazu führen, dass Betroffene, um dem Druck des Verfahrens zu entgehen, ihre Angaben zurücknehmen oder „mauern“. Ohne ihre Aussage ist das Verfahren jedoch in aller Regel nicht zu führen, weil selten ausreichend andere Beweise vorhanden sind. Folge sind eine Einstellung des Verfahrens oder gar ein Freispruch. Damit wird der Täter geschützt.

Bereits das Wissen, dass zwangsläufig eine Strafanzeige erfolgen wird, wenn sie von der ihnen zugefügten Gewalt berichten, kann Betroffene zum Verstummen bringen. Das kann dazu führen, dass der Missbrauch fortgesetzt werden kann und der Täter ebenfalls geschützt ist.

Es ist nicht immer ratsam, ein Strafverfahren unmittelbar nach Aufdeckung der Tat anzustrengen. In der Regel ist bereits die Aufdeckung mit hohen psychischen Belastungen verbunden. Es werden Dynamiken ausgelöst, die die Aussagebereitschaft und -fähigkeit beeinflussen können. Schwer beeinträchtigte Zeuginnen und Zeugen sind oftmals nicht oder nur eingeschränkt dazu in der Lage, gerichtsverwertbare Aussagen zu machen. Eine Stabilisierung der Betroffenen vor Aufnahme der Belastungen eines Strafverfahrens kann die Erfolgsaussichten des Verfahrens erhöhen. Es ist freilich dann zu prüfen, ob ggfls. Beweise zu sichern sind.

Die verschiedenen Leitlinien lassen – in unterschiedlichen Ausmaß – von dem Automatismus einer Strafanzeige Ausnahmen zum Schutz des Opfers zu, wenn die körperliche oder psychische Ge-

sundheit des Opfers gefährdet ist. Die autonome Entscheidung der Betroffenen wird nur in engen Grenzen berücksichtigt.¹²⁰⁹

Erhalten Polizei oder Staatsanwaltschaft – egal durch wen – Kenntnis von einer Sexualstraftat, müssen sie ein Ermittlungsverfahren einleiten und auch dann fortsetzen, wenn ein Strafanzeige wieder zurück genommen wird oder die Betroffenen kein Strafverfahren wollen. Ein „aufgezwungenes Strafverfahren“ führt zu einer massiven Einschränkung der Selbstbestimmung und zu mangelnder Kontrolle dessen, was geschieht. Ohnmacht und Kontrollverlust sind wesentliche belastende Erfahrungen der Tat. Eine Heilung des Geschehenen setzt die Wiedergewinnung von Kontrolle über das eigene Leben voraus.

Ein Strafverfahren kann jedoch auch, wie oben ausgeführt, entlastend und stärkend sein. Wird ein Strafverfahren von Betroffenen gewollt, sind diese in der Regel auch in der Lage, die damit verbundenen Belastungen auszuhalten. Die Belastungen eines Verfahrens können sich deutlich verringern, wenn mehrere Betroffene in dem Verfahren Angaben machen und sich die Beweissituation dadurch verbessert. Eine Anzeige kann weitere Betroffene zu Angaben ermutigen. Es kann für Betroffene auch unterstützend sein, die Entscheidung und Verantwortung für eine Strafanzeige nicht selbst tragen zu müssen. Eine Nichtanzeige durch die Institution kann dann die Signalwirkung haben, dass diese die Täter schützen will.



Empfehlung

- Der Entscheidung der Betroffenen für oder gegen ein Strafverfahren ist wesentliche Bedeutung beizumessen. Durch das Angebot rechtlicher Beratung und psychosozialer Unterstützung ist ihnen eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen.
- Gegen den Willen der Betroffenen soll eine Strafanzeige nur bei Gefahr für die Betroffenen oder andere Kinder und Jugendliche erstattet werden.

Anlass für die Empfehlung einer Anzeigepflicht für Institutionen war insbesondere die Aufdeckung sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und anderen pädagogischen Einrichtungen im Jahr 2010. Erschütternd ist nicht nur das Ausmaß der sexualisierten Gewalt, sondern auch der Umgang der

¹²⁰⁹ Die Entscheidung der betroffenen Person gegen eine Strafverfolgung soll nach den Leitlinien des Runden Tisches nur dann akzeptiert werden, „wenn die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann“. Zusätzlich „muss es sich nach den bekannten Informationen um ein tatsächliches Geschehen handeln, das am unteren Rand der Strafbarkeit angesiedelt ist.“ Das hat zur Folge, dass bei einer Straftat, die sich nicht am unteren Ende der Strafbarkeit bewegt, unabhängig davon, ob eine fortbestehende Gefährdung der betroffenen Person oder anderer Kinder und Jugendlicher besteht, der ausdrückliche Wille der Betroffenen nicht berücksichtigt wird und auch gegen ihren Willen eine Strafanzeige erstattet werden soll.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz sehen gleichfalls vor, dass bei einem Verdacht auf eine Sexualstraftat die Strafverfolgungsbehörden zu informieren sind. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt allerdings ausnahmsweise, „wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.“ Die Gründe für den Verzicht sind zu dokumentieren und von den Betroffenen zu unterzeichnen.

Institutionen damit. Im Vordergrund des Handelns der Verantwortlichen stand oftmals nicht der Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern der Schutz des guten Rufs der Institution. „Ziel der Leitlinien ist zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen aus Eigeninteresse der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiter verfolgt werden“¹²¹⁰.

Daran wird deutlich, dass im Vordergrund der Erwägungen für eine Anzeigepflicht nicht die Betroffenen oder der Schutz weiterer potentieller Opfer stehen, sondern das Interesse der Institutionen, nicht mit einem Vertuschungsvorwurf konfrontiert zu werden. Die guten Absichten werden damit konterkariert: Im Blick sind wieder nicht die Betroffenen, sondern die Institution. Wieder geht es darum, das Ansehen der Institution zu schützen. Die Grundhaltung, die 2010 Erschütterung ausgelöst hat, setzt sich – mit anderen Vorzeichen – fort.

Dem berechtigten Interesse der Institution, sich vor Vertuschungsvorwürfen zu schützen – und der Verhinderung von Vertuschung – kann auch ohne Erstattung einer Strafanzeige begegnet werden. Es kann beispielsweise nach klaren Vorgaben begründet und dokumentiert werden, aus welchen Gründen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen wird.

Im Vordergrund der Entscheidung für eine Strafanzeige darf nicht der Wunsch nach Verhinderung von Vertuschung(svorwürfen) stehen, sondern die Belange der Betroffenen und der Schutz anderer Kinder und Jugendlicher.

Sowohl die Leitlinien des Runden Tisches als auch der Bischofskonferenz, benennen als Grund für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden den Schutz der betroffenen Person vor weiteren Gefährdungen oder den Schutz anderer potentiell gefährdeter Kinder und Jugendlicher. Ein solcher Schutz kann nur sehr eingeschränkt durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Schutz ist dann gewährleistet, wenn Kontakte des Täters zu der betroffenen Person oder anderen Kindern und Jugendlichen unterbunden werden. Eine Strafanzeige führt diese Folge unmittelbar nur dann herbei, wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wird. Nur in sehr wenigen Fällen wird jedoch die Untersuchungshaft angeordnet.

Sowohl das Dienst- als auch das Disziplinarrecht bieten Möglichkeiten, Beschuldigte und (potentiell) Betroffene zu trennen. Als Beispiele seien hier Freistellung, Kündigung oder die Erteilung von Weisungen genannt. Diese Möglichkeiten bieten eher Schutz als die ungewisse Aussicht einer Untersuchungshaft.

Andererseits sind die Möglichkeiten des Dienst- und Disziplinarrechts auf das aktuelle Dienstverhältnis begrenzt. Eine strafrechtliche Verurteilung hat hingegen einen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis zur Folge und kann zu einem Berufsverbot führen. Sie kann sich damit auch auf künftige Arbeitsverhältnisse auswirken.

¹²¹⁰ Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, S. 24.

Unmittelbarer Schutz von Kindern und Jugendlichen ist durch eine Strafanzeige häufig nicht gewährleistet. Die Möglichkeiten des Dienst- und Disziplinarrechts zur Trennung von Beschuldigten und (potentiell) Betroffenen sind auszuschöpfen.

3. 3. Weitere rechtliche Empfehlungen

3. 3. 1. Kinder- und Jugendschutz als gesamtkirchliches Interesse



Empfehlung:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, z.B. durch sexuelle Grenzverletzungen innerhalb der Institution Kirche, muss klar als ein gesamtkirchliches Interesse verfassungsrechtlich verankert werden.

Die verfassungsrechtliche Verankerung der in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte, insbesondere auch des Schutzes vor Gefahren für das Wohl von jungen Menschen innerhalb ihrer eigenen Reihen als gesamtkirchliches Interesse, stellt die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Kirche deutlich heraus. Der hierfür notwendige Prozess würde zwangsläufig zu einer verstärkten Diskussion zum Thema Kinderschutz auch in den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen führen.

Hierdurch würde auch die Durchsetzung verschiedener Bausteine des Kinder- und Jugendschutzes auf Kirchengemeindeebene oder der Ebene des Kirchenkreises vereinfacht, wie z.B. die Abgabe dienstrechtlicher Befugnisse an eine zentrale Meldestelle oder die Durchsetzung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnis.

Der staatliche Gesetzgeber hat die Kirchen in § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII pauschal als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, d.h. für diese ist kein gesonderter Nachweis pädagogischer Kompetenz erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche in der Kirche gut aufgehoben sind und ihnen kein Schaden zugefügt wird. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl innerhalb der Nordkirche sollte auch auf dem Hintergrund dieses Vertrauensvorschlusses als gesamtkirchliches Interesse hervorgehoben werden.

3. 3. 2. Abstinenzgebot in der Kinder- und Jugendarbeit



Empfehlung:

Sexuelle Kontakte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und mit Jugendlichen und Heranwachsenden, zu denen der Kontakt im Rahmen der Jugendarbeit entstand, sind zu verbieten.

Sexuelle Kontakte mit unter 14jährigen stellen, egal wie sie gestaltet sind, immer eine strafbare Handlung dar. Dies gilt für alle, die mit Kindern arbeiten oder Kontakt zu ihnen haben, egal ob als Erwachsene oder Jugendliche. Ein Abstinenzgebot in der Arbeit mit Kindern hat deshalb eher feststellenden Charakter und verdeutlicht die staatliche Rechtslage.

Anders ist dies in der Arbeit mit Jugendlichen. Vielfach fanden sexuelle Kontakte zwischen Pastoren und Jugendlichen oder jungen Heranwachsenden statt, die ihnen im Rahmen der Jugendarbeit anvertraut waren. Einige Jugendliche haben diese Übergriffe zur Tatzeit nicht als sexuellen Missbrauch empfunden, sondern es wurde ihnen erst später klar, dass es sich hier um missbräuchliches Verhalten des Pastors handelte. Eine spätere strafrechtliche Verfolgung scheiterte nicht nur an der Verjährung, sondern auch daran, dass diese Sexualkontakte in den meisten Fällen nicht strafbar sind.

Heranwachsende, d.h. Personen bis 21 Jahre, sollen in diesen Schutzbereich einbezogen werden, wenn sie Mitglieder von Jugendgruppen sind oder waren oder wenn sie Teilnehmer von Jugendfreizeiten sind. Gleiches gilt für Schüler und Schülerinnen bis 21 Jahre, die bei einem Pastor oder einer Pastorin Religionsunterricht erhalten. Wir orientieren uns hierbei am Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetz, nach dem für diesen Personenkreis trotz Volljährigkeit Jugendstrafrecht Anwendung finden kann (§ 105 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz). Hierfür sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen wie die geistige Entwicklung, die Persönlichkeit des Heranwachsenden, die Umweltbedingungen und ob sich der oder die Heranwachsende typisch jugendlich verhalten hat. Wenn über 18jährige an Jugendgruppen oder Jugendfreizeiten teilnehmen, erfüllen sie sich damit jugendtypische Bedürfnisse. Auch hier besteht ein strukturelles Machtverhältnis, in dem sexuelle Kontakte tabu sein sollten.

Teamer und Teamerinnen



Empfehlung:

Teamer und Teamerinnen sind in das Abstinenzgebot einzubeziehen.

- Sexuelle Kontakte zwischen Leitern/Leiterinnen der Freizeit und Teamern/Teamerinnen sind tabu.

- Wenn ein Teamer einvernehmliche sexuelle Kontakte zu einem Gruppenmitglied haben möchte, muss er oder sie zuvor seine Rolle aufgeben.

Auch Jugendliche oder Heranwachsende stehen, wenn sie unter Anleitung eine Gruppe betreuen, in der Regel in einem strukturellen Machtverhältnis zu den sie anleitenden Personen und sind daher in den Schutzbereich einzubeziehen.

Das Abstinenzgebot gegenüber Gruppenmitgliedern oder Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Freizeiten sollte auch explizit für die Teamer und Teamerinnen selbst gelten. Da auch diese funktionell eine Gruppe anleiten, besteht insofern ein strukturelles Machtgefälle. Wollen Teamer/Teamerin und ein über 14jähriges Gruppenmitglied sexuelle Kontakte haben, muss der Teamer/die Teamerin seine Tätigkeit zuvor aufgeben. Kontakte mit unter 14jährigen sind ohnehin - d.h. auch für Teamer - strafbar.

Wo soll das Abstinenzgebot für Pastoren und Pastorinnen verankert werden?



Empfehlung:

Das Abstinenzgebot ist im Pfarrerdienstrecht zu verankern.

Das Pfarrerdienstrecht verbietet Pastoren und Pastorinnen nicht ausdrücklich, mit Jugendlichen oder Heranwachsenden, die sie im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit betreuen oder kennengelernt haben, sexuelle Kontakte zu pflegen. Von sämtlichen Pastoren und Pastorinnen, mit denen wir gesprochen haben, wurde betont, dies sei für sie selbstverständlich und mit ihrem Bild von Jugendarbeit nicht zu vereinbaren. Einige haben angegeben, dass ein Abstinenzgebot im Rahmen ihrer Ausbildung thematisiert worden sei. Allerdings zeigte sich im Rahmen der Untersuchung auch, dass die Einschätzung, in welcher Konstellation ein „sexuelles Verhältnis“ eines Pastor oder einer Pastorin mit einem Jugendlichen oder Heranwachsenden als verwerflich und disziplinarrechtlich zu ahnden angesehen wird und in welcher Konstellation ein solches Verhältnis als tolerable Liebesbeziehung wahrgenommen wird, von sehr individuellen Faktoren abhängt. Als solche wurden z.B. Wertschätzung, die dem jeweiligen Amtsträger entgegen gebracht wird, die subjektive Einschätzung der intellektuellen und emotionalen Entwicklung der Jugendlichen oder Heranwachsenden und deren nachträgliche psychische Betroffenheit, deren Wehrhaftigkeit oder Anziehungskraft benannt.

In einzelnen Urteilen in Disziplinarverfahren werden sexuelle Kontakte mit Jugendlichen als nicht mit der glaubwürdigen Ausübung des Amtes vereinbar und damit als disziplinarrechtlich sanktionierbar angesehen.¹²¹¹ Dies entspricht auch unserer Wertung, wie in Kapitel 1.4.2. für die einzelnen Fälle dargelegt. Allerdings unterliegt diese Auslegung – vor allem bei älteren Jugendlichen

¹²¹¹ So z.B. Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24.02.2004, DK 1/03. Hier war allerdings auch eine strafrechtliche Verurteilung wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in 9 Fällen vorausgegangen.

und scheinbar selbstbestimmten Kontakten – einem Spielraum und ist keineswegs zwingend.¹²¹² Wie sexuelle Kontakte mit Heranwachsenden von einem Disziplinargericht bewertet werden, ist offen.

Die gesetzliche Normierung eines Abstinenzgebotes in der Jugendarbeit – auch bezogen auf Heranwachsende – schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

Da auch die EKD sexuellen Missbrauch in den eigenen Reihen bekämpfen will, sollte eine Normierung im Pfarrerdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) umsetzbar sein und die Nordkirche auf eine entsprechende Umsetzung hinwirken. Jedenfalls kann für den Bereich der Nordkirche eine entsprechende ausdrückliche Regelung geschaffen werden.

Wo soll das Abstinenzgebot für andere Mitarbeiter/innen und Teamer verankert werden?



Empfehlung:

- Das Abstinenzgebot ist in einer gesetzlichen Neuregelung zur Jugendarbeit in der Nordkirche zu verankern.
- Das Abstinenzgebot ist in Arbeitsverträge von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen.

In der zur Zeit noch geltenden Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk gibt es keine ausdrückliche Regelung zu Verhaltensstandards in der Kinder- und Jugendarbeit. Auch eine sonstige verbindliche Regelung zum Abstinenzgebot in der Jugendarbeit ist uns nicht bekannt. Eine Normierung solcher Standards schafft sowohl für die Jugendlichen und Heranwachsenden, als auch für die sie Betreuenden, Klarheit und Sicherheit für den gesamten Bereich der Nordkirche und bezieht ehrenamtlich Tätige mit ein.

Jedenfalls sollte ein Verbot sexueller Kontakte mit betreuten Jugendlichen und Heranwachsenden für alle (auch die nicht-pädagogischen) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit und in Kinder- und Jugendeinrichtungen Bestandteil des Arbeitsvertrages sein. Die klare Benennung dieser Verhaltensregel hat auch präventiven Charakter, da sie, anders als eine gesetzliche Regelung, individuell wahrgenommen wird. Darüber hinaus ermöglicht sie arbeitsrechtliche Maßnahmen bei einem Verstoß, auch wenn dieser strafrechtlich nicht sanktionierbar ist. Dies ist vor allem bei nicht-pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sexuellen Kontakten zu Jugendlichen in Einrichtungen oder im Rahmen von Freizeiten der Fall, oder wenn die Jugendarbeit nur in der Anleitung von Jugendgruppen besteht.

¹²¹² Dass eine Indizierung als schwere Amtspflichtverletzung ohne Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht ohne weiteres angenommen werden kann, geht auch aus dem Beschluss des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.02.2013 hervor, Gründe 3.3.).

3. 3. 3. Abstinenzgebot in der Seelsorge



Empfehlung:

- Sexuelle Kontakte im Rahmen der Seelsorge sind analog zu den Berufsrichtlinien für Therapeuten zu verbieten.
- Das Abstinenzgebot ist im Seelsorgegeheimnisgesetz zu verankern.

In den von uns untersuchten Fällen kam es mehrfach zu sexuellen Handlungen im Rahmen der Seelsorge, weshalb auch hier eine klare gesetzliche Verankerung eines Abstinenzgebotes erforderlich ist.

Die Seelsorge ist für Pastoren und Pastorinnen zwar in dem sie betreffenden Dienstgesetz geregelt. Zum Schutz der Seelsorge gibt es jedoch auch ein Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG).

Eine Verankerung im Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) bzw. einer Ausführungsbestimmung hierzu für die Nordkirche hätte den Vorteil, dass ein solches Abstinenzgebot nicht lediglich für Pastorinnen und Pastoren, sondern generell für ein seelsorgerisches Abhängigkeitsverhältnis gelten würde.

In den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD¹²¹³ zur Seelsorge, wird die Nähe von Seelsorge und psychotherapeutischer Begleitung hervorgehoben: *„In Auseinandersetzung mit Konzepten der Psychologie und Formen der Psychotherapie ist eine Auffassung von Seelsorge als psychologisch-professionelle Beratung in den Vordergrund getreten.“*¹²¹⁴ *„Zu einer seelsorgerlichen Kompetenz gehören Glaubenspraxis und theologische Reflexion, Übung in Gesprächsführung, Selbsterfahrung und Menschenkenntnis sowie ein Wissen um mögliche Zusammenhänge zwischen seelischen Vorgängen, Gefühlen und dem Verhalten bzw. der Lebensführung... Das Verständnis für die individuelle Lebenssituation eines Menschen muss sich verbinden mit einem Grundwissen über psychologische Methoden der Gesprächsführung. In diesem Zusammenhang sind die Impulse von Bedeutung, die die Seelsorge im 20. Jahrhundert von der klinischen Psychologie und aus der Praxis der Psychotherapie erhalten hat. Besonders zwischen psychosomatischer Medizin und Seelsorge ergeben sich immer wieder Berührungspunkte.“*¹²¹⁵ In diesen Ausführungen wird die Nähe zur Therapie deutlich, und daher fordern auch die Leitlinien zumindest Grundkompetenzen aus diesem Fachbereich.

Die Leitlinien gehen auch davon aus, dass insbesondere die Menschen Seelsorge in Anspruch nehmen, die sich in Krisensituationen befinden und damit besonders verletzlich sind, ähnlich wie Menschen, die therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen. *„Seelsorge ist somit zu verstehen als ein vom Evangelium inspirierter Dienst der Kirche an Menschen. Besonders wird sie bei Amtshandlungen an Lebensübergängen wahrgenommen oder in Situationen, in denen Leid, Schuld und anderes*

¹²¹³ Vereinigte der Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

¹²¹⁴ VELKD: Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 129.

¹²¹⁵ VELKD: Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 132 f.

Unheil über Menschen gekommen ist oder zu kommen droht. Sie soll der Glaubensstärkung und Lebenshilfe dienen und vollzieht sich als ein Eingehen auf Menschen durch Zuhören, Zuspruch, Beistand, Vergebung, Trost, Beratung und Ermahnung.“¹²¹⁶

Die von uns zu einem Abstinenzverbot in seelsorgerischen Beziehungen befragten Pastoren und Pastorinnen gingen davon aus, dass dies in der Praxis so gehandhabt werden sollte und dass ihnen auch im Rahmen der Ausbildung vermittelt wurde, dass sie weder im Bereich der Jugendarbeit, noch in der seelsorgerischen Arbeit, sexuelle Beziehungen mit den von ihnen betreuten Personen eingehen dürfen. Eine explizite Regelung gibt es unseres Wissens hierzu jedoch nicht.



Empfehlung:

Das Abstinenzgebot ist in den Ausbildungscurricula als verbindlich zu behandelndes Thema zu benennen.

Neben der klaren gesetzlichen Verankerung sollte die Thematik sexueller Beziehungen/Handlungen und seelsorgerischer Gespräche innerhalb der Ausbildung explizit thematisiert werden. Hierzu gehört auch die Beschäftigung damit, dass bei einer Veränderung einer zunächst seelsorgerischen Beziehung hin zu einer Liebesbeziehung, die Seelsorge durch andere Personendurchgeführt werden sollte. Uns ist sehr wohl bewusst, dass Seelsorge anders als eine therapeutische Betreuung auch der spirituellen Begleitung dient. Letztlich betrifft sie jedoch immer suchende, hilfsbedürftige Menschen und schafft dadurch die Möglichkeit des Machtmissbrauchs.

3. 3. 4. Gesellschaftspolitische Positionierung



Empfehlung:

Die Nordkirche sollte klar für eine Strafbarkeit sexueller Handlungen

- innerhalb der Jugendarbeit
- innerhalb der Seelsorge

Stellung beziehen.

Wir gehen davon aus, dass sexuelle Handlungen mit Jugendlichen, die Erwachsenen in der Jugendarbeit anvertraut sind, strafwürdig sind. Durch das Tatbestandsmerkmal „*Betreuung in der Lebensführung*“ in § 174 StGB sind jedoch nur sexuelle Handlungen mit Jugendlichen in besonderen Betreuungsverhältnissen, wie z.B. dem Konfirmationsunterricht oder im Rahmen einer Jugendfreizeit, strafbar. Betreuungsverhältnisse im Rahmen von Gruppenstunden oder kürzeren Veranstaltungen sind nicht erfasst.¹²¹⁷ Eine Erweiterung des § 174 StGB bezüglich bisher nicht erfasster Subordinationsverhältnisse wird in verschiedenen Fachgremien diskutiert. Hierfür haben

¹²¹⁶ VELKD: Leitlinien kirchlichen Lebens, S. 132.

¹²¹⁷ Vgl. Ausführungen in 1.3.2.1. und led. beispielhaft Pastor J, Fall 1.4.2.4..

sich z.B. auch Hörnle, Klingbeil und Rothbart in ihrem kürzlich erschienenen Gutachten: „*Sexueller Missbrauch von Minderjährigen. Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch*“ ausgesprochen. Das Gutachten wurde im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes-Wilhelm Rörig erstellt.¹²¹⁸

Sexueller Missbrauch innerhalb der Seelsorge ist nicht strafbar. § 174c StGB stellt den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses unter Strafe. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Person wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung die Beratung aufsucht. Nimmt zum Beispiel die Mutter eines krebserkrankten Kindes ein Seelsorgegespräch in Anspruch, weil sie diese Situation stark belastet und nutzt der Pastor diese besondere psychische Situation aus, um sexuelle Handlungen an der Mutter vorzunehmen, z.B. indem er ihr sagt, es werde ihr sicher guttun, wenn sie sich einmal in den Arm nehmen und streicheln ließe, ist dies nicht strafbar. Es wird erwartet, dass diese Mutter sich gegen sexuelle Übergriffe aktiv zur Wehr setzt. Machtmissbrauch in solchen Situation findet statt und meist haben die hiervon betroffenen Personen, die aufgrund anderer Umstände besonders verletzlich sind, gerade nicht die Kraft, sich gegen subtile Grenzverschiebungen sofort zur Wehr zu setzen, sehen sich dann selbst oft in Schuld und Scham verstrickt und können auch massivere Übergriffe nicht mehr abwehren.¹²¹⁹

3. 3. 5. Erweitertes Führungszeugnis¹²²⁰ / Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Zunächst sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein erweitertes Führungszeugnis nur eine sehr beschränkte Aussagekraft hat, denn es enthält lediglich rechtskräftige Verurteilungen, die im Bundeszentralregister noch nicht getilgt sind. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz ohne Eintragung besagt demnach nichts darüber, ob es ein laufendes Strafverfahren gibt, geschweige denn, dass der Bewerber oder die Bewerberin keine sexuellen Handlungen mit Kindern oder Jugendlichen durchgeführt hat.

Durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann aber zumindest verhindert werden, dass rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Seelsorge eingesetzt werden. Darüber hinaus schafft die Verpflichtung zur Vorlage insbesondere bei jugendlichen Teamern/Teamerinnen oft ein Bewusstsein, dass sexuelle Übergriffe oder grausame Gruppenrituale nicht geduldet werden und ermutigt sie, beobachtete Grenzverletzungen zu benennen.

¹²¹⁸ Hörnle, Klingbeil, Rothbarth, S. 115 ff (für Personen, die ein Pfarramt besetzten vgl. S. 119f. und für fortwirkende Subordinationsverhältnisse S. 120), http://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten_Strafrecht-2.pdf (letzter Zugriff 07.08.2014, 10:50).

¹²¹⁹ Vgl. nur Pastor J und Pastor O.

¹²²⁰ In Ergänzung zum normalen Führungszeugnis sind hier auch die rechtskräftigen Verurteilungen wegen Besitz von Kinderpornografie sowie einige andere Straftaten mit sexuellem Bezug enthalten.



Empfehlung:

Auch bei bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnissen sowie bei ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen muss die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnis verpflichtend sein.

Sehr begrüßenswert ist die gesetzliche Verankerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfdAG) vom 28. November 2013¹²²¹ als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und gem. § 7 Abs. 2, Satz 1 des Pfarrdienstgesetzergänzungs-gesetz (PfdGErgG)¹²²² als Voraussetzung für eine Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Leider wurde jedoch für bereits bestehende Pfarrdienstverhältnisse die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nur als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet (§ 1 Abs. 2, Satz 2 PfdGErgG).

Unklar und interpretationsbedürftig ist auch die Formulierung in § 8 Abs. 1 Ziffer 5 PfdAG, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin schriftlich darüber hinaus erklären muss, *„dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen“*.



Empfehlung:

Es sollten in den Hinweisen zu Bewerbung für den Pfarrdienst beispielhaft konkrete Tatsachen benannt werden, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, z.B. ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Auch in der Verwaltungsvorschrift über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. August 2011 ist dies nur verbindlich für Neueinstellungen geregelt. Für bestehende Arbeitsverhältnisse ist dies lediglich eine Kann-Vorschrift. Hier besteht Nachbesserungsbedarf.

In Bezug auf ehrenamtlich Tätige ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht verpflichtend. Auch der Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, oder alternativ die Abgabe einer Selbstverpflichtung, ist lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet und lässt damit Raum für Ausnahmen.

Eine verbindliche Regelung zur Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses auch für Angestellte und ehrenamtlich Tätige der Gemeinden und Kirchenkreise greift in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde und Kirchenkreise ein. Für die Durchsetzbarkeit einer entsprechenden

¹²²¹ Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, KABl. 2014 S. 3.

¹²²² Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes der VELKD in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, beschlossen auf der Synode vom 27.02. bis 01.03. 2014.

Regelung im Streitfall ist es daher erforderlich, dass sie der Wahrung gesamtkirchlicher Interessen dient.

3. 3. 6. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte



Empfehlung:

- Im Rahmen einer Dienstanweisung ist verbindlich zu regeln, dass Pastorinnen und Pastoren eine gesonderte dienstliche Mailanschrift haben müssen, zu der andere Personen (z.B. deren Ehegatten, auch wenn diese selbst im pastoralen Dienst sind) keinen Zugang haben.
- Auch gegenüber Mitgliedern des Kirchengemeinderates muss Gemeindemitgliedern eine vertrauliche Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

Wir haben im Rahmen unserer Untersuchung festgestellt, dass gesonderte berufliche e-mail-Adressen von Pastorinnen und Pastoren offenbar keine Selbstverständlichkeit sind. Vertrauliche Kontaktaufnahmen können daher auf diesem Weg nicht immer gewährleistet werden.

3. 3. 7. Dienstrecht

3. 3. 7. 1. geteilte Dienstaufsicht



Empfehlung

- Die Kompetenzen von Propst/Pröpstin und Kirchenamt bei der Dienstaufsicht sind in Ausführungsbestimmungen klar voneinander abzugrenzen.

Die verfassungsrechtlich verankerte geteilte Dienstaufsicht für Pastoren und Pastorinnen hat sich im Rahmen unserer Untersuchung mehrfach als Problem dargestellt. Die übergeordnete Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes kann teilweise in der Praxis nicht durchgeführt werden, weil hierfür notwendige Informationen nicht oder nicht in geeigneter Form durch die Pröpste und Pröpstinnen weitergegeben werden. Andererseits haben diese keine klare Vorgabe dafür, wann das Landeskirchenamt zwingend zu unterrichten ist.

3. 3. 7. 2. Dienstaufsichtsbeschwerden



Empfehlung:

Mündliche und schriftliche Dienstaufsichtsbeschwerden müssen an das Kirchenamt weitergegeben und Bestandteil der beim Kirchenamt geführten Personalakte werden.

Auch wenn z.B. die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden sachlich zur Dienstaufsicht der Pröpste und Pröpstinnen gehört, muss sichergestellt sein, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis des Kirchenamtes und in die Personalakte gelangen.¹²²³ Ein höherer Verwaltungsaufwand beim Kirchenamt steht dem nicht entgegen. Eine Personalakte muss vollständig und die Maßnahmen des unmittelbar Dienstaufsichtsberechtigten müssen vom Landeskirchenamt im Zweifel auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüfbar sein.

3. 3. 7. 3. Trennung Dienstaufsicht und Seelsorge



Empfehlung:

Die Bereiche Seelsorge und Personalverantwortung müssen klar voneinander abgegrenzt werden und dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Ein weiteres Problem sehen wir in folgender rechtlichen Konstruktion: Nach Artikel 65 Abs. 4 Nr. 8 der Verfassung der Nordkirche führen die Pröpste und Pröpstinnen die Dienstaufsicht über die Pastoren und Pastorinnen im Kirchenkreis aus. Gleichzeitig sollen sie diese und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seelsorgerisch begleiten. Diese Aufgaben können zu einem unlösbaren Interessenkonflikt führen.

In der Seelsorge sollen sich die Pfarrer und Pfarrer im Vertrauen auf die Schweigepflicht der Pröpstin bzw. dem Propst anvertrauen. Aufgrund der Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses dürfte ein Dienstvorgesetzter, erhalte er im Rahmen einer Beichte Kenntnis vom Kindesmissbrauch durch den beichtenden Pastor, diese Kenntnis in keinem Fall an das Landeskirchenamt weitergeben.

Die Ausübung der Dienstaufsicht bedeutet aber, dass bei Verfehlungen eines Pastors oder einer Pastorin evtl. dienstrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen gezogen werden müssen. Der Propst oder die Pröpstin können die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagen, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Disziplinarrechtlich relevante Verfehlungen müssen zwingend an das Landeskirchenamt weitergegeben werden. Seine Verpflichtung als Dienstvorgesetzter kann die Pröpstin oder der Propst in diesem Fall folglich nicht nachkommen.

Dieser Interessenkonflikt ist nicht lösbar, es sei denn, die Dienstvorgesetztenfunktion wäre nicht mit der eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin vereinbar.

Auch die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof im Sprengel führt gem. Artikel 98 Abs. 2 Nr. 8 der Verfassung nicht nur die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste, sondern hat die

¹²²³ Während eine Gesprächspartnerin aus dem Landeskirchenamt davon ausgeht, dass dies heute schon in der Regel so ist, geht z.B. ein Propst selbstverständlich davon aus, dass nicht jede Dienstaufsichtsbeschwerde an das Landeskirchenamt weitergegeben wird, da diese sonst mit Kleinkram arbeitsunfähig gemacht würden. Eine andere Pröpstin geht davon aus, dass lediglich schriftliche Beschwerden weitergeleitet werden müssten, bei mündlichen dies in ihrem Ermessen liege. (Quellen 12, 135 und 136)

allgemeine Befugnis zur Seelsorge an Pastorinnen und Pastoren. Auch hier findet sich eine Vermengung verschiedener, unter Umständen sich ausschließender Funktionen.

Es gibt keine klare Regelung dafür, wie damit umzugehen ist, wenn es in der Wahrnehmung der verschiedenen Funktionen gegebenenfalls zur Kollusion kommt. Auch § 58 Abs. 3 PfdG EKD regelt lediglich, dass die Dienstvorgesetzten darauf zu achten haben, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pastoren und Pastorinnen unterschieden wird. Wie dies geschehen soll, ist unklar.

Auch in der Begründung zum Disziplinargesetz wird eine personelle Trennung favorisiert.¹²²⁴

3. 3. 7. 4. Personalaktenführung



Empfehlung

- Ein Anspruch auf Entfernung nachteiliger Beschwerden oder Behauptungen aus der Personalakte aufgrund Zeitablauf wird abgeschafft.
- Nachteilige Beschwerden oder Behauptungen dürfen jedoch nach Ablauf von drei Jahren nicht verwertet werden, wenn kein innerer Zusammenhang zwischen den Beschwerden besteht.
- Ein innerer Zusammenhang zwischen Beschwerden ist stets gegeben, wenn diese gleichgelagert sind. Ein innerer Zusammenhang kann aber auch bestehen, wenn es Beschwerden über zwar unterschiedliches, aber jeweils grenzverletzendes Verhalten des Pastors oder der Pastorin gibt. Dies ist anhand des konkreten Einzelfalles zu prüfen.

§ 61 Abs. 5 Nr. 2 PfdG EKD regelt, dass Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für den Pastor oder die Pastorin ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden, nach drei Jahren entfernt oder vernichtet werden. Dies geschieht jedoch nur, wenn der Pastor oder die Pastorin diesbezüglich einen Antrag gestellt hat und kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder keine neuen Beschwerden eingegangen sind. Bezogen auf den Schutz anvertrauter Personen, erachten wir dies als problematisch.¹²²⁵

Die Regelung orientiert sich am Bundesbeamtengesetz, das sogar die Vernichtungsmöglichkeit von drei auf zwei Jahren verkürzt hat.¹²²⁶ Wegen des Gedankens der Resozialisierung sollen auch ungünstige Beschwerden über nicht schwerwiegendes Fehlverhalten nicht beliebig lange verwertet werden dürfen. Entsprechend sieht auch § 16 Abs. 2 Bundesdisziplinargesetz ein Verwertungsverbot der Disziplinarmaßnahme Verweis nach zwei Jahren vor.

¹²²⁴ Nichtamtliche Begründung zum Disziplinargesetz, Dokument 1004.9.1.; <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/12676> (Zugriff: 29.03.2014, 23:45)

¹²²⁵ Die Regelung in Nr. 1 ist hingegen unproblematisch, da der Pastor oder die Pastorin die Beweislast trägt, dass die Beschwerde unbegründet oder die Behauptung falsch ist und hierdurch gewährleistet ist, dass zwar unbewiesene, aber auch nicht offensichtlich falsche Behauptungen jedenfalls für drei Jahre in der Personalakte verbleiben (vgl. Battis, Bundesbeamtengesetz, 4. Aufl., § 112, Rn. 5).

¹²²⁶ § 112 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 – hier noch drei Jahre), i.d.F. vom 28. August 2013.

Auch wenn wir diesem Gedanken grundsätzlich zustimmen, so ist doch zu bedenken, dass gerade in Fällen sexuellen Missbrauchs, dieser oftmals über einen längeren Zeitraum durch ständige Grenzverletzungen vorbereitet wird. Aus der Arbeit mit Sexualstraftätern ist bekannt, dass sexuelle Übergriffe in der großen Mehrzahl der Fälle nicht plötzliche Ereignisse sind, sondern sich anbahnen. Die Täter verschaffen sich das Vertrauen der Kinder oder Jugendlichen, testen über kleinere Grenzverletzungen aus, wie weit sie gehen können und verwirren hierbei die Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Wahrnehmung des Umfeldes. Dies bereitet den Boden, auf dem sexuelle Handlungen ohne großes Risiko der Gegenwehr oder Entdeckung durchgeführt werden können.¹²²⁷

In einem von uns untersuchten Fall gab es beispielsweise eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen massiven Alkoholkonsums während einer Konfirmandenfreizeit. Der Pastor war durch die Pröpstin ermahnt worden, die Dienstaufsichtsbeschwerde aber nicht an das Kirchenamt gelangt. Die Dienstbeschwerde bezog sich zwar nicht unmittelbar auf eine sexuelle Grenzverletzung, beinhaltete aber ein grundsätzlich grenzverletzendes Verhalten des Pastors und war insofern ein Indiz für die Anwendung klassischer Täterstrategien, die auch in anderen Fallbeschreibungen deutlich zum Ausdruck kommen.

Wir sehen durchaus das Problem, dass auch seitens der Gemeindemitglieder an Pastoren und Pastorinnen oft überhöhte Anforderungen gestellt werden und insofern Dienstaufsichtsbeschwerden alle möglichen Gründe haben können, auch wenn kein Fehlverhalten des Pastors vorlag. Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, sind gem. § 61 Abs. 5 Nr. 1 PfdG EKD ohnehin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Der Anspruch auf Entfernung dient dazu, dass auch sachlich richtige Beschwerden mit Bagatelldarakter nach einem bestimmten Zeitablauf nicht mehr in die fachliche Bewertung eines Pastor oder einer Pastorin einfließen sollen. Wir gehen in unserer Empfehlung davon aus, dass die Dienstaufsichtsführenden zu einer differenzierten fachlichen Bewertung in der Lage sind, auch wenn Beschwerden mit Bagatelldarakter nicht aus der Personalakte entfernt werden.

Die oben genannte Empfehlung gilt auch für Kirchenbeamte. Da zur Zeit ein Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD und weiterer dienstrechtlicher Regelungen erarbeitet wird, in dem auch Änderungen im PfdG.EKD und im Kirchenbeamtengesetz vorgeschlagen werden, ist es der Nordkirche durchaus möglich, sich in dem Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu positionieren. Dies gilt ebenso für die nachstehende Empfehlung.

¹²²⁷ Vgl. Enders: Grenzen achten, S. 72-108; Heiliger in Täterstrategien und Prävention, in Bange/Körner (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, S. 657-662; Tschan: Missbrauchtes Vertrauen – Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen, S. 219-241 (aus der Perspektive der Täterbehandlung).

3. 3. 8. Disziplinarrecht

3. 3. 8. 1. Disziplinarrechtliche Maßnahmeverbote



Empfehlung:

Die Regelung zur Verfolgungsverjährung in Fällen von Amtspflichtverletzungen durch sexualisierte Übergriffe sollte abgeschafft oder an die im Zuge der Empfehlungen des Runden Tisches geänderte Verjährungsvorschrift von 30 Jahren im Zivilrecht angepasst werden.

Das aktuell anzuwendende Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) sieht ebenso wie das zuvor anwendbare der VELKD eine Verfolgungsverjährung dergestalt vor, dass die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße oder Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden dürfen, wenn die Amtspflichtverletzung länger als 4 Jahre zurückliegt. Dies führt dazu, dass in solchen Fällen nur noch die Sanktionen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, unter Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand, Entzug der Rechte aus der Ordination oder eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht kommen. Wird die Amtspflichtverletzung erst bekannt, wenn der Beschuldigte bereits im Ruhestand ist, kommt nur noch eine Entfernung aus dem Dienst in Frage. Die übrigen verbleibenden Maßnahmen setzen ein aktives Dienstverhältnis voraus, und der Entzug der Rechte aus der Ordination gem. § 17 Abs. 2 DG.EKD kann nicht als selbstständige Maßnahme verhängt werden. Eine Entfernung aus dem Dienst setzt nach § 20 Abs. 3 DG.EKD allerdings nicht nur eine schwere Amtspflichtverletzung voraus, sondern auch, dass das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung zerrüttet ist oder dass ein Verbleiben im Dienst geeignet wäre, „*der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden*“.

Aufgrund dieser Konstellation sehen wir zwei Problemkreise, wenn das Amtspflichtvergehen erst nach vier Jahren bekannt wird:

- Fälle, in denen es zu sexualisierten Übergriffen im unteren Bereich gekommen ist, wie z.B. bei sexualisierten Berührungen oberhalb der Kleidung oder sexuell anzüglichen Bemerkungen.
- Fälle, in denen zwar die Amtspflichtverletzung schwer ist, aber nur noch die schärfste Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, weil der Täter oder die Täterin sich bereits im Ruhestand befindet.

Viele Betroffene sexualisierter Übergriffe sind nicht in der Lage, in unmittelbarem Zusammenhang hierüber zu sprechen, geschweige denn, diese anzuzeigen.¹²²⁸ Nach wie vor sind sie mit Abwehrhaltungen konfrontiert und der Angst vor Reaktionen, wie z.B. der Befürchtung, ihnen werde nicht

¹²²⁸ Vgl. hierzu z.B. Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, S. 12 ff. Zur Psychodynamik sexuellen Missbrauchs, einer Ursache hierfür vgl. nur Enders, S. 129 ff.

geglaubt oder sie würden als Opfer stigmatisiert. Auch spielen Psychodynamiken zwischen Täter und Opfer eine Rolle. Dies trifft auch auf Geschehnisse zu, die zwar als Amtspflichtverletzung zu qualifizieren wären, aber eher im unteren Bereich des Spektrums sexualisierter Gewalt angesiedelt sind. In vielen von uns untersuchten Fällen handelte es sich gerade nicht um klare Fälle eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs. Wenn bei den Regelungen zur Verfolgungsverjährung nur aus der Resozialisierungsperspektive gedacht wird, bleibt unberücksichtigt, dass auch zukünftig davon ausgegangen werden muss, dass gerade sexualisierte Übergriffe nicht zeitnah gemeldet werden.

Die bisherige Regelung verengt jeglichen Spielraum in Fällen einer Amtspflichtverletzung durch sexualisierte Übergriffe, wenn diese auch unter Abwägung der sonstigen Leistungen des Beschuldigten nicht so schwer wiegen, dass eine Zerrüttung des Dienstverhältnisses angenommen werden kann. Dies zeigt ein Fall, der jüngst vom Disziplinarhof der EKD entschieden wurde. Der damalige Pastor hatte eine 13jährige Konfirmandin mehrfach an der Scheide manipuliert und ließ sich von der Konfirmandin befriedigen. Dies wurde zwar als schwerer Amtspflichtverstoß angesehen, aber die Entfernung aus dem Dienst wurde – trotz weiterer sexueller Verfehlungen gegenüber erwachsenen Frauen – aufgrund des langen Zeitablaufs seit der Tat (1964/65) als unverhältnismäßig erachtet.¹²²⁹ Auch wenn dieses Urteil auf berechtigte Kritik gestoßen ist, kann nicht verkannt werden, dass die Entfernung aus dem Dienst als schärfste Maßnahme nicht in allen Fällen sexualisierter Grenzüberschreitungen geboten sein mag.

Das Disziplinargesetz wird derzeit von der EKD überarbeitet, sodass für die Nordkirche die Möglichkeit besteht, auf die von uns vorgeschlagenen Veränderungen hinzuwirken.

Da das neue Disziplinarrecht der EKD nicht mehr vom Grundgedanken einer Bestrafung für ein dienstliches Vergehen getragen wird, sondern von der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes,¹²³⁰ ist auch eine Orientierung am Konstrukt strafrechtlicher Verjährungsfristen nicht mehr notwendig. Bereits die Verwendung des Begriffs „Neubeginn der Verjährung“ in § 22 Abs. 2 DG.EKD wurde in Anlehnung an das zivilrechtliche Verjährungsrecht gewählt.¹²³¹ Die hierdurch geschaffene Möglichkeit, auf alle Fälle sexualisierter Übergriffe disziplinarrechtlich reagieren zu können, auch wenn sie länger zurückliegen oder das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung nicht erschüttert ist, eröffnet größere Spielräume, sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen ernst zu nehmen und dies sowohl Betroffenen als auch Tätern und Täterinnen zu signalisieren.

¹²²⁹ Fallbeschreibung aus dem Urteil der Disziplinarkammer der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 01.02.2011, das mit Beschluss des DH.EKD vom 13.02.2013 aufgehoben wurde.

¹²³⁰ Nichtamtliche Begründung zum Disziplinargesetz, Dokument 1004.9.1.; <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/12676> (Zugriff: 29.03.2014, 23:45)

¹²³¹ Nichtamtliche Begründung zum Disziplinargesetz, zu § 22 Abs. 2, Dokument 1004.9.1.; <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/12676> (Zugriff: 29.03.2014, 23:45)



Hilfsweise

Das Spektrum der möglichen Sanktionen für Ruheständler ist zu erweitern.

Neben der Zurückstufung käme z.B. auch die Qualifizierung der Maßnahme Entzug der Ordinationsrechte als eigenständig zu verhängende Maßnahme in Betracht.

Sollte sich eine solche Änderung nicht innerhalb der EKD durchsetzen lassen bzw. auf andere Weise für die Nordkirche umsetzbar sein, sollten für Übergriffe, die länger zurückliegen und bei denen sich der Täter oder Täterin bereits im Ruhestand befindet, zumindest weitere Sanktionen als die Entfernung aus dem Dienst ermöglicht werden. In dem „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD und weiterer dienstrechtlicher Regelungen“¹²³² ist hier bereits die Erweiterung der möglichen Disziplinarmaßnahmen um die Zurückstufung vorgesehen.

3. 3. 8. 2. Disziplinarrechtliches Verwertungsverbot



Empfehlung

- Das Verwertungsverbot für Verweis, Geldbuße, Kürzungen der Bezüge und Zurückstufung ist aufzuheben.
- Ein Anspruch auf Entfernung der Maßnahme aus der Personalakte aufgrund Zeitablaufs wird abgeschafft.
- Verweis, Geldbuße und Kürzungen der Bezüge dürfen jedoch nach Ablauf von vier Jahren nicht verwertet werden, wenn kein innerer Zusammenhang zur geltend gemachten Amtspflichtverletzung besteht.

In § 23 DG.EKD ist ein Verwertungsverbot für Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Zurückstufung normiert. Hiernach dürfen bei erneuten Amtspflichtverstößen diese früheren rechtskräftig verhängten Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn seit der Rechtskraft vier Jahre vergangen sind. Auf Antrag sind sie nach dieser Frist aus der Personalakte zu entfernen.

In den Ausführungen zur Personalaktenführung wurde bereits erläutert, warum ein generelles Verwertungsverbot nicht berücksichtigt, dass gerade sexuelle Übergriffe oftmals erst nach langer Zeit von den Betroffenen offenbart werden. Ebenso wenig wird berücksichtigt, dass vorbereitende Grenzverletzungen typische Täterstrategien sind. Ist die neue Amtspflichtverletzung ein Fehlverhalten, welches einer früher schon einmal festgestellten Amtspflichtverletzung ähnelt, sollte die Berücksichtigung der früher festgestellten Amtspflichtverletzung daher ermöglicht werden, auch wenn sie nur zu einer niederschweligen Maßnahme, wie dem Verweis, einer Geldbuße oder der Kürzung der Bezüge führte. Da nur bei einer Ähnlichkeit der Amtspflichtverletzungen eine Verwertung erfolgen darf, ist nicht zu befürchten, dass jede verhängte Maßnahme „auf ewig“ in die disziplinarrechtliche Beurteilung einfließt.

¹²³² Quelle 133, Entwurf Stand 28. März 2014.

Die nunmehr seitens der EKD vorgeschlagene Lösung, lediglich die Zurückstufung aus dem Katalog der nicht mehr verwertbaren Maßnahmen herauszunehmen¹²³³ ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, dass „auf Amtspflichtverletzungen, die einen strafbaren (Hervorhebung durch Verf.) sexuellen Übergriff beinhalten, kaum mit einer geringeren Maßnahme als der Zurückstufung reagiert wird“¹²³⁴. Hier zeigt sich erneut, dass die fehlende Strafbarkeit vieler disziplinarrechtlich zu ahndenden sexuellen Übergriffe offenbar nicht zur Kenntnis genommen wird.

3. 3. 8. 3. Zeugenpflichten im Disziplinarverfahren



Empfehlung

- In einer zeugenschaftlichen Ladung muss darauf hingewiesen werden, dass seitens der disziplinarführenden Stelle oder des Disziplinargerichts kein Zwangsmittel angewandt werden kann, allerdings ein staatliches Gericht im Wege der Amtshilfe die Vernehmung durchführen und bei Nichterscheinen ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, verhängen kann.
- Der Hinweis muss in verständlicher Sprache erfolgen.
- Auf die Inanspruchnahme von Amtshilfe wird verzichtet, wenn der durch die im Raum stehende Amtspflichtverletzung verletzte Zeuge oder die Zeugin nicht erscheint und keine Gefahr für Dritte droht.

Nach § 32 DG.EKD sind Zeuginnen und Zeugen zur Aussage verpflichtet, es sei denn, ihnen steht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Strafprozessordnung zu. Nach § 6 Abs. 3, Satz 3 DG.EKD können Zeuginnen und Zeugen, die zwar kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, aber dennoch nicht in einem kirchlichen Disziplinarverfahren aussagen wollen, im Wege eines Amtshilfeersuchens durch ein staatliches Gericht vernommen werden, wenn die Amts- und Rechtshilfe durch staatskirchenrechtliche Bestimmungen vorgesehen ist. Das bedeutet, dass Zeuginnen und Zeugen, die nicht zu einer Aussage in einem Disziplinarverfahren bereit sind, auf Antrag von einem staatlichen Gericht zu einer Vernehmung geladen werden. Dort besteht eine gegebenenfalls zwangsweise durchsetzbare Aussagepflicht.

Wir haben keinen entsprechenden Hinweis auf die Folgen einer verweigerten Aussage in den uns bekannten Ladungen gefunden. Einige unserer Gesprächspartner haben sich und uns gefragt, ob einer Ladung in einem Disziplinarverfahren gefolgt werden muss.

Auf dem Hintergrund, dass Zeugenaussagen für Betroffene sexueller Übergriffe sehr belastend sein können, ist zu überlegen, inwieweit in bestimmten Fällen auf die Inanspruchnahme von Amtshilfe durch staatliche Gerichte verzichtet wird. Wenn die im Raum stehende Disziplinarmaßnahme ausschließlich der Wiederherstellung des Ansehens des Amtes dient, ohne dass eine Gefährdung für andere Personen vorliegt, sollten Opferschutzgesichtspunkte ausschlaggebend

¹²³³ Quelle 133.

¹²³⁴ Quelle 133.

sein. Will z.B. ein betroffener Zeuge im Rahmen eines Disziplinarverfahrens wegen sexueller Übergriffe gegen einen Pastor im Ruhestand nicht aussagen und liegt keine Gefährdung anderer Kinder oder Jugendlicher vor, die mit einer Disziplinarmaßnahme abgewandt werden kann, sollte auf die Vernehmung verzichtet und der Grund hierfür dokumentiert werden.

In jedem Fall muss transparent gemacht werden, welche Zwangsmöglichkeiten für Zeugen im Disziplinarverfahren bestehen. Dies wird auch in der nichtamtlichen Begründung des Disziplinargesetzes empfohlen.¹²³⁵

Exkurs: Sonderzeugnisverweigerungsrechte für Geistliche

Pastoren und Pastorinnen haben in Bezug auf das, was ihnen im Rahmen der Seelsorge anvertraut wurde, nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung ein unbegrenztes Zeugnisverweigerungsrecht, das auch in Disziplinarverfahren gilt. Auch wenn sie von der Schweigepflicht durch die Person, der sie Seelsorge gewährt haben, entbunden werden, können sie das Zeugnis verweigern.¹²³⁶ Bezüglich einer Entbindung von der Schweigepflicht heißt es in der Begründung zum Disziplinargesetz: *„Handelt es sich um ein Seelsorgegespräch ohne Beichte und entbindet die Person, die sich anvertraut hat, von der Schweigepflicht, so hat, wer an das Beicht- und Seelsorgegeheimnis gebunden ist, sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit Aussagen oder Mitteilungen ohne Schaden für das Amt verantwortet werden können.“*¹²³⁷

Wie oben ausgeführt, sollte die Person, die ein Gespräch mit einem Pastor oder einer Pastorin sucht, die Definitionshoheit darüber haben, ob dies ein seelsorgerisches Gespräch ist oder nicht. Wenn es sich um ein Seelsorgegespräch handelt und der Pastor oder die Pastorin von der Schweigepflicht entbunden wird, erachten wir es als Frage des Respekts gegenüber dem Gesprächspartner, diesem Wunsch auch nachzukommen und nicht aus Erwägungen für das Ansehen des Amtes heraus zu schweigen.



Empfehlung

Pastoren und Pastorinnen sind durch innerkirchliche Anweisung zu verpflichten, bei einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Person, die die Seelsorge in Anspruch genommen hat, auszusagen.

¹²³⁵ Nichtamtliche Begründung zum Disziplinargesetz, zu § 32 Abs. 1, Dokument 1004.9.1.; <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/12676> (Zugriff: 29.03.2014, 23:45)

¹²³⁶ § 53 Abs. 2, Satz 1 StPO regelt die Pflicht zur Aussage bei Entbindung von der Schweigepflicht nur für die anderen in § 53 Abs. 1 Satz 1 aufgelisteten Berufsgruppen und nimmt hiervon damit Geistliche aus.

¹²³⁷ Nichtamtliche Begründung zum Disziplinargesetz, zu § 32 Abs. 4, Dokument 1004.9.1.; <http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/12676> (Zugriff: 29.03.2014, 23:45)

3. 3. 8. 4. Rechte verletzter Zeugen/Zeuginnen im Disziplinarverfahren

Opfer von Amtspflichtverletzungen spielen in der bisherigen Konzeption des Disziplinarrechts keine Rolle. Gerade wenn aber Amtsträger unter Missbrauch ihrer mit dem Amt verbundenen Macht oder ihrer mit dem Amt verbundenen Zugangsmöglichkeiten höchstpersönliche Rechtsgüter der ihnen anvertrauten Personen beschädigen, ist es eine Frage des Respekts und der Anerkennung einer Mitverantwortung, diese Personen nicht lediglich als Zeugen zu nutzen, sondern ihnen zumindest weitgehende Informations- und Schutzrechte zuzugestehen. Wenn die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes nicht lediglich eine Funktionsfähigkeit nach innen sein soll, sondern im Dienst am Menschen besteht, wäre eine transparentere Gestaltung des Disziplinarrechts erforderlich.

Das Disziplinargesetz der EKD regelt zwar, dass sich Zeugen und Zeuginnen bei ihrer Befragung von einem Beistand begleiten lassen können, der für sie Fragen beanstanden und den Ausschluss einer Person beantragen kann. Allerdings kennt es – anders als beispielsweise das Strafverfahren – keinen kostenfreien Zeugenbeistand, kein Akteneinsichts- oder Anwesenheitsrecht.

Hinweispflicht auf einen Zeugenbeistand und Kostentragung



Empfehlung

- Die Kosten eines anwaltlichen Zeugenbeistands für verletzte Zeugen und Zeuginnen sind von der Nordkirche zu tragen.
- Verletzte Zeugen und Zeuginnen sind auf die Möglichkeit eines kostenfreien anwaltlichen Zeugenbeistand ihrer Wahl hinzuweisen.

In dem „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD“ soll, in Anlehnung § 406f. der Strafprozessordnung (StPO), die Regelung über den Zeugenbeistand dahingehend geändert werden, dass Zeuginnen und Zeugen auf die Möglichkeit eines Beistandes hingewiesen werden sollen. Allerdings gibt es keine Kostenregelung, auch nicht in dem neu vorgeschlagenen § 33a, der die Rechtsposition der von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen oder Stellen beschreibt.¹²³⁸ Die Nordkirche rügt die mangelnde Regelung zur Kostentragung, allerdings ohne, dass explizit gefordert wird, dass die Kirche die Kosten für einen Beistand verletzter Zeugen und Zeuginnen tragen sollte.

Da nach dem Entwurf die Regelungen der StPO für die von einer Straftat verletzten Personen als Orientierung dienen, hätte es nahe gelegen, eine an § 406g Abs. 3 StPO angelehnte Regelung zu schaffen, die die Möglichkeit eines kostenfreien Beistandes bei bestimmten Delikten gibt. Die Erläuterungen zum Entwurf lassen nicht erkennen, ob eine ähnliche Kostenregelung für kirchliche Disziplinarverfahren nicht gewollt ist oder lediglich nicht diskutiert wurde.

¹²³⁸ Quelle 133.

Sollte sich eine solche Kostenregelung nicht EKD-weit durchsetzen lassen, könnte seitens der Nordkirche eine solche Regelung innerhalb der von ihr zu verantwortenden Gesetzgebung getroffen werden, z.B. im Rahmen eines Unterstützungsfonds.

Informationsrechte/Akteneinsicht



Empfehlung

- Disziplinarrechtliche Verfahren wegen Amtspflichtverletzungen, die mit einem Eingriff in Rechtsgüter anvertrauter Menschen verbunden sind, sind möglichst transparent zu führen.
- Verletzten Zeugen und Zeuginnen ist auf Antrag Akteneinsicht, angelehnt an § 406e StPO, zu gewähren. Auskunft über den Stand und Ausgang eines Disziplinarverfahrens ist auf Antrag zu erteilen.

Wird jemand innerhalb eines institutionellen Kontexts geschädigt, ist es für diese Person meist von großer Bedeutung, wie die Institution hiermit umgeht. Hieran wird gemessen, wie ernst die Situation genommen wird, wieviel Bereitschaft besteht, die Probleme anzugehen und wie viel Verantwortung auch seitens der Institution übernommen wird. Bislang kann die disziplinaufsichtsführende Stelle nach § 33 Abs. 3 DG.EKD Personen, die unmittelbar von einer Amtspflichtverletzung betroffen sind, auf deren Antrag hin Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

Der Entwurf zur Änderung des Disziplinarrechts sieht nunmehr eine Erweiterung dieses Informationsrechtes vor. Betroffene sollen über den bisherigen Auskunftsanspruch hinaus auf Antrag auch eine Ausfertigung der bestandkräftigen Disziplinarverfügung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinargerichts erteilt werden, soweit schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht entgegenstehen.¹²³⁹ Dieser Änderungsvorschlag geht nicht so weit wie die in § 406e StPO verankerten Akteneinsichtsrechte von Verletzten¹²⁴⁰, die bei sexuellem Missbrauch ein sehr umfangreiches Akteneinsichtsrecht vorsehen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Dennoch wird der Vorschlag von der Nordkirche in deren Stellungnahme zum Änderungsentwurf kritisiert. Begründet wird dies damit, dass es nach Abschluss eines Disziplinarverfahrens „*nicht (mehr) um die Transparenz gegenüber Dritten*“ gehe und selbst eine Schwärzung der personenbezogenen Daten nicht ausreiche, um eine Anonymisierung zu erreichen. Es bestehe zudem die Gefahr der Veröffentlichung.¹²⁴¹

Dabei beachtet die Nordkirche nicht, dass gerade der Ausgang eines Verfahrens für die von der Amtspflichtverletzung betroffene Personen von besonderer Bedeutung ist. Eine Anonymisierung ist in diesem Fall auch nicht erforderlich. Auf die Unzulässigkeit einer Veröffentlichung und die damit verbundene Gefahr einer zivilrechtlichen Haftung kann hingewiesen werden. Auch wenn

¹²³⁹ Quelle 133.

¹²⁴⁰ § 406e StPO.

¹²⁴¹ Quelle 134.

der Zweck des Disziplinarverfahrens primär die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes und nicht „Sühne, Vergeltung und Genugtuung für Verletzte“¹²⁴² ist, so misst sich doch auch die Funktionsfähigkeit des kirchlichen Dienstes daran, wie Verfehlungen von Amtsträgern an ihnen anvertrauten Personen geahndet werden und dies den hiervon Betroffenen kommuniziert wird. In der Erläuterung des Entwurfs heißt es hierzu: „Dazu gehört, dass nach schweren Amtspflichtverletzungen einem möglichen Generalverdacht gegen alle in der Kirche Mitarbeitende durch gute Aufklärung und konsequentes Eingreifen die Substanz entzogen wird. Dem kirchlichen Dienst soll nach einer Amtspflichtverletzung weiterhin Vertrauen entgegen gebracht werden können, weil deutliche Pflichtenmahnungen ergehen, untragbare Personen aus dem kirchlichen Dienst entfernt werden und mögliche Schwachstellen in bisherigen Strukturen und Verfahren erkannt und in die Organisationsentwicklung einbezogen werden.“¹²⁴³

Hinzu kommt, dass nunmehr die Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche in Fällen sexualisierter Gewalt auf 30 Jahre angehoben wurde. Informationen aus dem Disziplinarverfahren können insofern für die durch eine Amtspflichtverletzung Betroffenen auch aus dem Gesichtspunkt eines möglichen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs und der damit verbundenen Beweislast sehr hilfreich sein. Da schützenswerte personenbezogene Daten nicht weitergeleitet werden dürfen, bedeutet das Recht auf Information von Betroffenen, dass bei der Weitergabe von Akten oder Aktenbestandteilen ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht, der jedoch im Interesse der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes hinzunehmen ist.

Teilnahmerecht



Empfehlung

- Die ablehnende Haltung der Nordkirche gegenüber der vorgeschlagenen Änderung zu § 33a Abs. 5 Satz 2 und zu § 61 Abs. 2 des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung des Disziplinargesetzes der EKD und weiterer dienstrechtlicher Regelungen sollte aufgegeben werden. Jedenfalls ist Verletzten der Zugang zur Verhandlung zu gewähren.
- In Anlehnung an das staatliche Disziplinarrecht sollte § 70 DG.EKD gestrichen werden.

Zum legitimen Informationsinteresse Verletzter gehört eine Teilnahmemöglichkeit an der bislang nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung des Disziplinargerichts. Das bisherige Disziplinarrecht sieht dies nicht vor.

Nach dem Änderungsentwurf zum Disziplinargesetz der EKD soll es nun den von der Amtspflichtverletzung betroffenen Personen möglich sein, bei berechtigtem persönlichem Interesse die Zulassung bestimmter Personen zu beantragen. Für sie selbst soll dies nach ihrer Zeugenvernehmung möglich sein. Dieser Vorschlag bleibt gleichfalls hinter den strafprozessualen Rechten einer

¹²⁴² Formulierung in der Begründung zum Entwurf, Quelle 133.

¹²⁴³ Quelle 133.

durch eine Sexualstraftat verletzten Person zurück, die eine Teilnahmemöglichkeit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit und vor der eigenen Aussage garantieren.¹²⁴⁴

Darüber hinaus ist das kirchliche Disziplinarverfahren in Bezug auf die Öffentlichkeit nicht dem staatlichen Disziplinarrecht angepasst. Seit 2002 finden Verhandlungen nach dem Bundesdisziplinargesetz grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. Es gelten lediglich die auch für andere Gerichtsverfahren nach dem Gerichtsverfassungsgesetz üblichen Ausschlussgründe (z.B. zum Persönlichkeitsschutz der Beteiligten).¹²⁴⁵ Die mündliche Verhandlung vor dem Kirchengenicht ist nach wie vor grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Nordkirche positioniert sich in ihrer Stellungnahme zum Änderungsentwurf gegen die vorgesehene Öffnung für Verletzte, allerdings ohne dies näher zu begründen.¹²⁴⁶

Wie einleitend zu den vorgeschlagenen disziplinarrechtlichen Änderungen erläutert, kann durch ein Teilnahmerecht den Bedürfnissen der Betroffenen, aber auch der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes, Rechnung getragen werden. Letztlich gibt es keine vernünftige Begründung dafür, warum die Verhandlungen vor einem kirchlichen Disziplinargericht in nicht-öffentlicher Verhandlung stattfinden sollen. Die grundsätzliche Nicht-Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen vor der Disziplinarkammer ist nicht zeitgemäß und genügt weder dem Interesse der Kirchenmitglieder an transparenten Verfahren noch dem Kontrollinteresse der allgemeinen Öffentlichkeit.

Zur Wahrung höchstpersönlicher Interessen sieht das Gerichtsverfassungsgesetz den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Dies sollte auch im Hinblick auf die Interessen von Kirchenbeamten/-beamtinnen und Pastoren/Pastorinnen genügen.

3. 3. 8. 5. weitere geplante Neuerungen seitens der EKD

Im Rahmen der Empfehlungen gehen wir nicht auf sämtliche im Änderungsentwurf der EKD vorgeschlagene Änderungen ein, sondern greifen lediglich noch drei aus unserer Sicht wesentliche Aspekte heraus.

Berücksichtigung der Auswirkungen der Amtspflichtverletzung auf die davon betroffenen Personen bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme

Der Änderungsentwurf sieht vor, bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Auswirkungen der Amtspflichtverletzung auf die davon betroffenen Personen einzubeziehen.¹²⁴⁷ Die Nordkirche spricht sich hiergegen aus, da dies mit dem Zweck des Disziplinarverfahrens nicht vereinbar und die Formulierung „betroffene Personen“ zu unbestimmt sei.¹²⁴⁸

Diese Stellungnahme ist auf dem Hintergrund der offiziellen Verlautbarungen der Nordkirche zu den bekannt gewordenen Missbrauchsfällen schwer nachvollziehbar.

¹²⁴⁴ § 397 Abs. 1, Satz 1 StPO.

¹²⁴⁵ zur näheren Begründung siehe auch BVerwG 2 B 81.08, Beschluss vom 8. April 2009, Rn. 12 ff, <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=080409B2B81.08.0>. Zugriff 28.08.2014.

¹²⁴⁶ Quelle 134.

¹²⁴⁷ Quelle 133.

¹²⁴⁸ Quelle 134.

Die Auswirkungen der Amtspflichtverletzung auf die davon betroffenen Personen sind ein entscheidendes Kriterium für die Schwere der Tat. Die Schwere der Tat bestimmt sich nicht nur nach ihrem objektiven Erscheinungsbild. Die Auswirkungen auf die betroffenen Personen beeinflussen darüber hinaus, inwieweit das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beschädigt werden.

Auch wird lediglich die angebliche Unbestimmtheit des Begriffs „betroffene Person“ kritisiert, ohne hierfür einen Alternativvorschlag zu unterbreiten. Ein ernsthaftes Interesse an einer Berücksichtigung der Interessen von Personen, deren Rechtsgüter durch einen Amtsträger oder eine Amtsträgerin verletzt wurden, wird darin nicht sichtbar.

Ausnahmen von der Amtsverschwiegenheit bei Verdacht auf Sexualstraftat oder sexueller Belästigung

Der Änderungsentwurf sieht die Benennung von Ausnahmen zur in § 31 PfdG.EKD geregelten Amtsverschwiegenheit vor. Eine solche soll gegeben sein, wenn *„tatsächliche Anhaltspunkte gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle mitgeteilt werden, die den Verdacht begründen, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende ... eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.“*¹²⁴⁹

Diese Formulierung ist äußerst problematisch und kann dazu führen, dass durch die ausdrückliche Benennung einer *„sexuellen Belästigung“* oder *„Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches“* andere sexuelle Übergriffe, die weder dem einen noch dem anderen Rechtsbegriff zuzuordnen sind, nicht gemeldet werden. Die Verkürzung auf die beiden rechtlich klar umrissenen Begriffe konterkariert die bisherigen Bemühungen zur Sensibilisierung und Offenlegung sexualisierter Gewalt. Wie mehrfach dargelegt, waren viele der uns berichteten Vorfälle gerade nicht strafbar. Auch der aus dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz entlehnte Begriff der sexuellen Belästigung bezieht sich in erster Linie auf Arbeitsverhältnisse und ist z.B. ungeeignet im Zusammenhang anscheinend freiwilliger sexueller Kontakte zwischen Pastoren und Jugendlichen.

Im Übrigen verweisen wir hier auf unsere Ausführungen zu einer Meldepflicht.

Unterstützungspflicht der Dienstaufsichtsführenden gegenüber der disziplinaraufsichtführenden Stelle

Als weitere Änderung zur Dienstaufsicht im Pfarrerdienstrecht wird vorgeschlagen, in § 58 PfdG.EKD zu regeln, dass die mit der Dienstaufsicht Beauftragten die disziplinaraufsichtführende Stelle unterstützen (Hervorhebung durch uns). Damit soll nach der Begründung sichergestellt werden, dass *„alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen verpflichtet (sind), der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen.“*¹²⁵⁰

¹²⁴⁹ Quelle 133.

¹²⁵⁰ Quelle 133.

Eine klare Meldepflicht ergibt sich unseres Erachtens aus der Formulierung „unterstützen“ gerade nicht. Hier wird auf unsere Ausführungen zu einer explizit formulierten Meldepflicht verwiesen.

4. Anhang: Missbrauch durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte

- eine Fallanalyse

Ursula Enders

4. 1. Fallauswahl

Der Fall bot sich aufgrund der überschaubaren Fallkonstellation für die Untersuchung von Möglichkeiten und Grenzen von Interventionsstrategien in aktuellen Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Einrichtungen der Nordkirche an. Die institutionelle Dynamik des Falles war vergleichsweise „unproblematisch“: Aufgrund des Geständnisses des Täters unmittelbar nach Aufdeckung des ersten Missbrauchsfalles und des von der Polizei sichergestellten kinderpornografischen Materials war nicht von massiven Konflikten um vermeintliche Falschbeschuldigungen auszugehen. Ebenso wenig waren stark ausgeprägte Loyalitäten mit dem Täter zu erwarten, denn dieser hatte einen Monat vor Aufdeckung des Missbrauchs seinen Arbeitsplatz gewechselt und weniger als zwei Jahre in der Kita gearbeitet. Folglich war anzunehmen, dass die für Missbrauch durch Fachkräfte typische institutionelle Dynamik der Spaltung wenn überhaupt, dann nur in reduziertem Maße vorlag. Die fachlichen Anforderungen an Krisenintervention und Aufarbeitung waren demzufolge im vorliegenden Fall im Vergleich zu den meisten Fällen der Vermutung oder eines Verdachts sexuellen Missbrauchs in Institutionen sehr überschaubar, denn in den wenigsten Fällen ist von einem Geständnis des Täters unmittelbar nach der Aufdeckung bzw. von dem Vorliegen objektiven Beweismaterials auszugehen.

Im Rahmen der Untersuchung des Falles waren insbesondere folgende Fragestellungen von Interesse:

- Gab es Hinweise auf (sexualisiertes) grenzverletzendes Fehlverhalten? Wenn ja, wurden diese erkannt und wurde das Fehlverhalten gestoppt?
- Welche Bedeutung hatten kirchliche Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen im konkreten Fall für Krisenmanagement und langfristige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs?
- Welche fachlichen Ressourcen hatten der kirchliche Träger und der Kirchenkreis, um im konkreten Fall eines bewiesenen sexuellen Missbrauchs betroffenen Kindern, ihren Angehörigen und dem Kita-Team eine ausreichende und angemessene Unterstützung zu geben bzw. zu vermitteln?

Welche Empfehlungen lassen sich aus dem konkreten Fall für die konzeptionelle Planung von Interventions- und Präventionsangeboten ableiten?

Der Untersucherin standen für die Rekonstruktion des Fallverlaufs nur wenige Dokumente zur Verfügung. Um Missverständnissen bei der Faktenabklärung möglichst zu vermeiden, entschloss sie sich, die meisten Fakten schriftlich abzufragen. Zudem gab sie bei nicht eindeutigen Sachverhalten den Beteiligten die Möglichkeit, zu den von anderen Seiten geäußerten Kritikpunkten bezüglich für den Fallverlauf entscheidenden Punkten schriftlichen Stellung zu beziehen.

4. 2. Informationsquellen

Der Untersucherin lag keine Dokumentation des Fallverlaufs vor, sondern sie musste den Fallverlauf rekonstruieren. Informationsquellen waren:

- Interviews und Gespräche mit
 - zwei betroffenen Müttern
 - der Erzieherin der Gruppe
 - der Kita-Leiterin
 - dem Kita-Fachberater des Trägers
 - dem Geschäftsführer des Trägers
- Mailkontakte und Telefonate mit
 - sechs Müttern
 - dem Propst
 - dem Kita-Fachberater
 - dem Präventionsbeauftragten eines Kirchenkreises gegen sexuellen Missbrauch
 - der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1)
 - der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B2)
 - einem freiberuflich tätigen externen Berater
 - der Aufsichtsbehörde
- Dokumentanalysen
 - Pressemitteilungen und im Netz veröffentlichte Dokumente
 - Elternbriefe des Trägers
 - Auflistung eingeleiteter Maßnahmen durch die Kita-Leiterin
 - Protokolle
 - schriftliche Berichte von drei betroffenen Müttern
 - schriftliche Ermahnung des Erziehers durch die Kita-Leiterin

4. 3. Informationen zum Täter

4. 3. 1. Beruflicher Werdegang und strafrechtlich Verurteilung des Täters

Am 23.10.2013 wurde der ehemalige Erzieher einer Kita in kirchlicher Trägerschaft wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und schwerer Körperverletzung verurteilt. Der Erzieher hatte im Zeitraum vom 20.09.2012 bis 31.01.2013 im Rahmen seiner Tätigkeit in der Kita und als privater Babysitter pornografische Aufnahmen von Kindern im Vorschulalter produziert, sexuelle Handlungen an Mädchen und Jungen verübt und Kindern körperliche Gewalt zugefügt. Er wurde zwar nur in einem Fall wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, doch sagten mehrere Kinder bei der Polizei aus und/oder berichteten ihren Eltern, dass sie von dem Erzieher geschlagen und/oder mit psychischer Gewalt in Angst und Schrecken versetzt worden waren (zum Beispiel Drohungen im „Gruselkeller“).^{1251, 1252}

Der strafrechtlich verurteilte Pädagoge war von April 2011 bis zum 31.01.2013 in der Kita beschäftigt. Ab 01.02.2013 bis zur Aufdeckung des von ihm verübten Missbrauchs (27.02.2013) war er in einer anderen Kindertagesstätte des gleichen Trägers als hauptamtlicher Pädagoge tätig. Zuvor hatte er in einem anderen Bundesland ebenso in einer Kita in evangelischer Trägerschaft gearbeitet. Bereits dort war der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs aufgekommen. Die Staatsanwaltschaft stellte jedoch die damaligen Ermittlungen mangels Beweisen ein.

Bei seiner Einstellung in der Kita im April 2011 legte der Täter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vor, da eingestelltes Ermittlungsverfahren im polizeilichen Führungszeugnis nicht registriert werden. Sein Arbeitszeugnis war laut Angabe des Kita-Fachberaters „okay“.¹²⁵³ Die Personalauswahl lag in der Verantwortung der Kita-Leiterin. Geschäftsführer und Kita-Fachberater sind entsprechend der Auskunft der Kita-Leiterin und des Geschäftsführers bei diesem Träger im Regelfall an der Personalauswahl pädagogischer Fachkräfte nicht beteiligt.^{1254,1255} Die formale Einstellung erfolgte über die Geschäftsführung. Die Kita-Leiterin hatte zwar die Möglichkeit, Personal auszuwählen, jedoch war sie nicht berechtigt, Mitarbeiter bei fachlichem Fehlverhalten abzumahnern.^{1256,1257} Demzufolge konnte sie im pädagogischen Alltag in Konfliktfällen mit Mitarbeitern de facto ihre Leitungsfunktion nicht ausfüllen, auch wenn die Bezeichnung „Leiterin“ den Eindruck vermittelt.

¹²⁵¹ Quelle 1

¹²⁵² Quelle 2

¹²⁵³ Quelle 3

¹²⁵⁴ Quelle 4

¹²⁵⁵ Quelle 5

¹²⁵⁶ Quelle 4

¹²⁵⁷ Quelle 6



Empfehlung

Die Personalauswahl sollte nicht einer Kita-Leiterin allein überlassen werden. Am Einstellungsverfahren sollte entweder ein Mitglied der Geschäftsführung des Trägers oder eine Leiterin einer anderen Kita teilnehmen. Kita-Leiterinnen sollten berechtigt sein, Abmahnungen auszusprechen.

4. 3. 2. Fachliches Fehlverhalten des Erziehers vor Aufdeckung des Missbrauchs

Bereits in der Probezeit des Erziehers kam es zu Konflikten: Seine Kolleginnen kritisierten seine unstrukturierte Arbeitsweise.¹²⁵⁸ Auch hätten diese entsprechend der Angabe einer Mitarbeiterin Zweifel bezüglich seiner Fähigkeiten gehabt, eine Gruppe verantwortlich zu leiten.¹²⁵⁹ Nach Angaben der Kita-Leiterin kritisierte seinerzeit zudem eine Mutter das von ihr in einer Kitzelsituation mit Kindern beobachtete grenzverletzende Verhalten des Pädagogen.¹²⁶⁰ Die Leitungskraft erklärt, sie habe ihre Kritik der Geschäftsführung vorgetragen. Wäre der Erzieher jedoch seinerzeit aus der Kita ausgeschieden, so wäre die Stelle erst einmal vakant geblieben, da der Erzieher eine Zusatzstelle aufgrund der Mehrbelastung des Teams durch den Umbau der Kita gehabt habe. Ihre Kritik an der Unzuverlässigkeit des Erziehers habe ein Mitglied der Geschäftsführung zudem mit dem Hinweis abgeschwächt, der junge Pädagoge gehöre zur „*Generation Handy*“.^{1261,1262}

Der Pädagoge war bereits neun Monate an seinem neuen Arbeitsplatz als Erzieher tätig, als seine Gruppenleiterin in den Krippenbereich der Einrichtung wechselte und eine neue Kollegin eingestellt wurde. Auch diese geriet mit ihm in den folgenden Monaten aufgrund seiner unstrukturierten und wenig engagierten Arbeitsweise sowie seines dienstrechtlichen Fehlverhaltens (wiederholte Unpünktlichkeit, Missachtung von Arbeitsabsprachen) regelmäßig in Konflikt. Vor allem aber war sie nach eigenem Bekunden nicht bereit, seine distanzlose und grenzverletzende Umgangsweise mit Kindern unwidersprochen hinzunehmen.¹²⁶³ Die Kollegin sprach das fachliche Fehlverhalten offen an. Als dies jedoch nicht zu einer Verhaltensänderung des Erziehers führte, meldete sie nach eigenen Angaben das Fehlverhalten der Kita-Leiterin.¹²⁶⁴ Diese wiederum leitete die Information nach eigenen Angaben zunächst mündlich an die Geschäftsführung des Trägers weiter.¹²⁶⁵ Im Rahmen der Untersuchung bestätigte die Geschäftsführung, dass die Kita-Leiterin

¹²⁵⁸ Quelle 7

¹²⁵⁹ Quelle 8

¹²⁶⁰ Quelle 4

¹²⁶¹ Quelle 4

¹²⁶² Quelle 9

¹²⁶³ Quelle 1

¹²⁶⁴ Quelle 1

¹²⁶⁵ Quelle 4

sie wohl mündlich auf die Personalprobleme mit dem Erzieher angesprochen jedoch lediglich eine schriftliche Meldung im Oktober 2012 vorgelegt habe.¹²⁶⁶

Die neue Kollegin des grenzverletzenden Erziehers war zunehmend verärgert, denn die wöchentlichen Teamsitzungen ähnelten aus ihrer Sicht denen eines „betreuten Arbeitsplatzes“: Da der Erzieher sich an keine Absprachen gehalten habe, habe sie die Kita-Leiterin mehr oder weniger regelmäßig zu diesen Teamsitzungen gebeten. Und selbst dann habe der Pädagoge sich nicht an die Vereinbarungen gehalten. Schlussendlich habe sie selbst der Leitung angekündigt, dass sie so nicht weiterarbeiten könne und sich einen neuen Arbeitsplatz suchen müsse, sofern sich nichts an der chaotischen Teamsituation ändere.¹²⁶⁷

Mehrere Mütter machten im Rahmen dieser Untersuchung Angaben zu dem fachlichen Fehlverhalten des Erziehers, das der Kita-Leiterin und/oder dem Team bekannt gewesen sein soll. Die Mütter benannten in diesem Zusammenhang, dass der Erzieher

- Kinder auf dem Arm trug, obgleich sie groß genug waren, um selbst zu laufen ebenso durch Erzieherin der Gruppe¹²⁶⁸ benannt und durch Kita-Leiterin bestätigt¹²⁶⁹
- bei aggressiven Auseinandersetzungen unter den Kindern nicht eingriff ebenso durch Erzieherin der Gruppe benannt¹²⁷⁰
- Kinder stets mit dem Kosenamen „Schatz“ oder „Schatzi“ ansprach ebenso durch Erzieherin der Gruppe benannt¹²⁷¹
- einzelne Kinder bevorzugte (Lieblingskinder hatte)¹²⁷² ebenso durch Erzieherin der Gruppe benannt¹²⁷³
- sehr engen körperlichen Kontakt zu Kindern aufbaute und dabei eine angemessene professionelle Distanz missachtete (zum Beispiel beim Kitzeln und wenn Kinder zum Kuseln auf den Schoß kommen, Mai 2011) ebenso durch Erzieherin der Gruppe¹²⁷⁴, Kita-Fachberater¹²⁷⁵ und Kita-Leiterin benannt¹²⁷⁶
Wiederholung der mündlichen Ermahnung in schriftlicher Form durch Kita-Leiterin mit Durchschlag an die Geschäftsführung 17 Monate später am 12.10.2012
- sich auf der Tobematte auf ein Kind legte¹²⁷⁷

¹²⁶⁶ Quelle 7

¹²⁶⁷ Quelle 8

¹²⁶⁸ Quelle 9

¹²⁶⁹ Quelle 4

¹²⁷⁰ Quelle 9

¹²⁷¹ Quelle 9

¹²⁷² Quelle 11

¹²⁷³ Quelle 9

¹²⁷⁴ Quelle 9

¹²⁷⁵ Quelle 3

¹²⁷⁶ Quelle 4

¹²⁷⁷ Quelle 12

- es nicht unterband, als Kinder sich in seiner Anwesenheit gegenseitig Plastikobst in den Po steckten und dies für ein Kind schmerzhaft war – „*schrie laut vor Schmerz*“ (April 2012)^{1278,1279}
ebenso durch Erzieherin der Gruppe¹²⁸⁰ benannt und durch Kita-Leiterin bestätigt¹²⁸¹
mündliche Ermahnung durch Kita-Leiterin und Wiederholung derselben 17 Monate später am 12.10.2012 in schriftlicher Form mit Durchschlag an die Geschäftsführung, der Arztbericht der diesbezüglichen Untersuchung eines Kindes ist nach Angabe einer Mutter auf den 11.04.2012 datiert¹²⁸²
- weder die Kollegin noch die Kita-Leiterin über die sexuellen Übergriffe innerhalb der Kindergruppe informierte¹²⁸³
ebenso durch Erzieherin der Gruppe benannt¹²⁸⁴
- sexualisierte Grenzverletzungen/Übergriffe in alltägliche Spielsituationen einbaute; so fügte er zum Beispiel in den Text eines Liedes eine Zeile mit der Botschaft ein, dass etwas „in einen Po gesteckt“ würde.
Dieser Vorfall wurde durch einen Zufall dokumentiert: Ein Kind brachte am „Spielzeugtag“ eine Kindervideokamera mit in die Kita und nahm den Gesang der veränderten Zeile durch den Täter auf.
ebenso durch Erzieherin der Gruppe benannt¹²⁸⁵
- Kinder auf der vom Gruppenraum nicht einsichtigen Hochebene statt auf der Wickelkommode wickelte¹²⁸⁶
ebenso durch Geschäftsführung¹²⁸⁷ und Kita-Leiterin bestätigt¹²⁸⁸
- beim Übernachtungsfest 2012 (15./16.06.2012) zwischen zwei Kindern auf einer großen Luftmatratze schlief¹²⁸⁹
Nach Angaben der Mutter eines der beiden Kinder wurde ihr am nächsten Morgen mitgeteilt, das Kind habe auf einer großen Luftmatratze mit Platz für zwei erwachsene Personen geschlafen. Nach Aufdeckung der Missbrauchsfälle teilte die Kita der Mutter neun Monate später bei der Verabschiedung ihres Kindes aus der Kita „im Vertrauen“ mit, dass der Erzieher bei dem Übernachtungsfest zusammen mit Kindern auf der Luftmatratze geschlafen habe. Nachdem die Eltern ihr Kind vorsichtig auf die Situation

¹²⁷⁸ Quelle 13

¹²⁷⁹ Quelle 14

¹²⁸⁰ Quelle 9

¹²⁸¹ Quelle 4

¹²⁸² Quelle 15

¹²⁸³ Quelle 11

¹²⁸⁴ Quellen 9 und 3

¹²⁸⁵ Quelle 9

¹²⁸⁶ Quelle 15

¹²⁸⁷ Quelle 24

¹²⁸⁸ Quelle 4

¹²⁸⁹ Quelle 16

*ansprachen, vertraute dieses ihnen sexuell grenzverletzende Erfahrungen mit dem Erzieher an.*¹²⁹⁰

*Das andere Kind erzählte anlässlich des Übernachtungsfestes 2013, wie sehr es dieses Übernachtungsfest genossen habe, und berichtete spontan, dass der Erzieher nicht mehr anwesend war und ihm deshalb dieses Mal keinen Kuss mehr auf den Mund geben konnte.*¹²⁹¹

- extrem häufig Kinder fotografierte¹²⁹² ebenso durch Erzieherin der Gruppe¹²⁹³ und Kita-Fachberater benannt¹²⁹⁴
- das Foto eines Kindes der Gruppe als Bildschirmschoner auf seinem Handy hatte¹²⁹⁵

Die Gewaltdelikte, für die der Erzieher im Oktober 2013 strafrechtlich verurteilt wurde, lagen zeitlich nach den oben beschriebenen Vorfällen fachlichen Fehlverhaltens, die der Kita-Leitung – zumindest zum größten Teil – bekannt waren. Im Interview mit der Erzieherin der Gruppe und dem Kita-Fachberater wurde deutlich, dass die regelmäßigen Konflikte um das Fehlverhalten des Erziehers nicht nur die pädagogische Arbeit des Gruppenteams sehr beeinträchtigten, sondern dass auch zahlreiche Gespräche der Kita-Leitung mit dem Erzieher nicht die erhoffte Wirkung zeigten. Eine Mutter berichtete, dass im Strafprozess anhand der Zeugenaussagen der Mitarbeiterinnen der Kita deutlich geworden sei, dass die Kita-Leiterin mindestens sieben Gespräche mit dem Erzieher über dessen grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten geführt habe.¹²⁹⁶



Dienstanweisung an Führungskräfte

Allen pädagogischen und nicht pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vor Arbeitsantritt die institutionellen Regeln/Dienstanweisungen zu einem grenzachtenden Umgang auszuhändigen. Der Empfang ist zu quittieren.

¹²⁹⁰ Quelle 17

¹²⁹¹ Quelle 15

¹²⁹² Quelle 15

¹²⁹³ Quelle 9

¹²⁹⁴ Quelle 3

¹²⁹⁵ Quelle 16

¹²⁹⁶ Quelle 19



Dienstanweisung an Führungskräfte

Fachliches Fehlverhalten, das als Täterstrategie bekannt ist und dazu dienen kann, sexuelle Übergriffe vorzubereiten, muss in jedem Fall ernst genommen werden. Ihm muss durch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und/oder Kindern sowie mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin nachgegangen werden.

Durch eine achtsame Vorgehensweise sind die persönlichen Grenzen von Kindern und Eltern zu schützen. Außerdem ist der Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin Rechnung zu tragen.

Das fachliche Fehlverhalten muss von der Kita-Leitung dokumentiert und zeitnah schriftlich der Geschäftsführung gemeldet werden.



Empfehlung

Auf Ebene der Landeskirche wird für den Kita-Bereich analog zu bereits bestehenden Arbeitsmaterialien für andere pädagogische Bereiche¹²⁹⁷ eine Liste erstellt, die beispielhaft Formen von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffe und massiven Formen sexualisierter Gewalt benennt. Das Arbeitsmaterial erleichtert die Wahrnehmung und Klassifizierung von grenzverletzendem fachlichen Fehlverhalten im pädagogischen Alltag.



Dienstanweisung an pädagogische Fachkräfte

In Fällen einer distanzlosen Umgangsweise von Kolleginnen und Kollegen mit Kindern ist die Einrichtungsleitung zu informieren (zum Beispiel bei zu intimem bzw. sexuell getöntem Körperkontakt oder verbalen Grenzverletzungen). Ist die Information der Kita-Leiterin aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht sinnvoll, so müssen die Beobachtungen dem nächsthöheren Vorgesetzten oder der externen Ansprechpartnerin/dem externen Ansprechpartner der Einrichtung gemeldet werden (externes Beschwerdemanagement).

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich im Falle der Vermutung sexueller Übergriffe oder sexuellen Missbrauchs in der eigenen Einrichtung an die „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ der Landeskirche und/oder eine externe Fachberatungsstelle zu wenden und sich beraten zu lassen.

¹²⁹⁷ Enders/Kelkel/Kossatz 2012



Empfehlung

Die Kirchenkreise erstellen eine Übersicht über regionale externe und interne Beratungsmöglichkeiten im Falle der Vermutung sexualisierter Gewalt.

Die Kita-Leiterin berichtet, sie habe nach dem ersten Austausch in der Probezeit des Erziehers im Frühjahr 2012 dem Geschäftsführer mehrfach kurz auf das Personalproblem angesprochen und in einem zweiten Gespräch u. a. die Unzuverlässigkeit des Mitarbeiters und dessen fachliches Fehlverhalten im Umgang mit den sexuellen Übergriffen durch Kinder benannt habe. Sie habe in diesem Kontext auch kritisiert, dass der Träger von den Leitungskräften zwar die Übernahme von Leitungsverantwortung erwarte, diesen jedoch nicht das Recht der Aussprache einer Abmahnung übertrage. Dementsprechend seien ihre Möglichkeiten, die Leitungsfunktion ausfüllen zu können, geschwächt gewesen.¹²⁹⁸

Einige Wochen später habe sie auf dem Sommerfest beobachtet, in welchem einem guten Kontakt der Erzieher zu einigen Eltern gestanden habe. In Teamgesprächen habe er sehr häufig gute Impulse gegeben, indem er die Erlebnisperspektive der Kinder eingebracht habe. Ihr sei nach der unruhigen Umbauphase der Kita die personelle Kontinuität wichtig gewesen. Der Erzieher habe ihr durch seine Unzuverlässigkeit zwar sehr viel zusätzliche Arbeit gemacht, doch habe sie Eltern und Kindern nicht die Vertrauensperson wegnehmen wollen.¹²⁹⁹

Im Herbst 2012 überraschte die Kita-Leiterin den Erzieher in einer uneindeutigen Situation mit einem Kind mit entblößtem Unterleib. Sie führte ein Personalgespräch und verfasste eine schriftliche Ermahnung.¹³⁰⁰ Darin heißt es u. a.:

„Am Montag, den 08.10.2012, fand ich folgende Situation vor: Ca. 10 Kinder Ihrer Gruppe beschäftigten sich alleine im unteren Spielbereich Ihres Gruppenraumes, Sie befanden sich auf der Hochebene mit einem Kind, das seinen Mittagsschlaf dort beendet hatte. Das Kind lag mit nacktem Unterkörper auf der Matratze. Sie hockten vor dem Kind, kitzelten es auf der Haut und waren so in der Beschäftigung mit ihm versunken, dass Sie mich nicht bemerkten, sondern erst auf meine Ansprache reagierten. Sie erklärten in unserem Gespräch am darauffolgenden Tag, dass sich die Situation aus einer „Tobe-Situation“ (Weglaufen des Kindes) entwickelt hatte. Meine Rückmeldung an Sie war, dass für mich die Lage, als ich dazukam, jedoch nicht eindeutig war. ... Nach Schilderung der drei Begebenheiten und diversen Gesprächen diesbezüglich erhalten Sie noch einmal schriftlich die abgesprochenen und von Ihnen einzuhaltenden Regeln zum Schutze des Kindes, der Kita und zu ihrem eigenen Schutz: Das Wickeln erfolgt im öffentlichen geschützten Bereich (Waschraum) und ist eindeutig als Solches erkennbar. Der Körperkontakt mit Kindern ist in ange-

¹²⁹⁸ Quelle 4

¹²⁹⁹ ebenda

¹³⁰⁰ ebenda

messener Weise, d. h. anders gestaltet als im häuslichen Bereich. Ein enges Schmusen, Küsse und Berührungen im Genitalbereich sind zu unterlassen.“¹³⁰¹

Eine Kopie der Ermahnung leitete sie an den Geschäftsführer weiter, dem die Fach- und Dienstaufsicht oblag. Sie habe in diesem Kontext mit dem Geschäftsführer nochmals ein Gespräch geführt und ihm deutlich gemacht, dass sie eine Abmahnung für notwendig erachte¹³⁰². Der Geschäftsführer habe jedoch das schriftlich dokumentierte Fehlverhalten als nicht so schwerwiegend bewertet, als dass er eine Abmahnung hätte aussprechen müssen. Dies bestätigt auch der Geschäftsführer gegenüber der Untersucherin.¹³⁰³



Dienstanweisung

Körperkontakt zu *Kindern* ist mit angemessener professioneller Distanz zu gestalten. Enges Schmusen, Küsse und Streicheln im Genitalbereich sind zu unterlassen.



Dienstanweisung

Mädchen und Jungen werden auf der Wickelkommode gewickelt.

Die Kita-Leiterin versäumte es im Sinne der Erziehungspartnerschaft, gegenüber den Eltern der betroffenen Kinder das sexuell grenzverletzende fachliche Fehlverhalten des Erziehers anzusprechen. Die Kitaleiterin teilt in einer Mail der Untersuchungskommission mit, die Situation auf der Hochebene habe sie von sich aus telefonisch dem LKA mitgeteilt, sie sei allerdings im Rahmen der Strafermittlungen weder polizeilich vernommen noch als Zeugin vor Gericht geladen worden.¹³⁰⁴

Auf sexualisiertes fachliches Fehlverhalten wird wie in diesem Fall in vielen pädagogischen Einrichtungen nicht konsequent reagiert: Einige Vorgesetzte und Kollegen dokumentieren derartige Vorkommnisse nicht und geben diese nicht weiter, da sie kein „Kollegenschwein“ sein möchten. Andere können die Wirklichkeit nicht ertragen und spalten die Informationen ab, können sich an diese anschließend tatsächlich nicht mehr erinnern. Auch gibt es fast immer einige Kollegen, die sich vor der Realität „schützen“, indem sie grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten als „Ausrutscher“ bagatellisieren. Leitungskräfte versäumen es leider allzu oft, bekannt gewordenes Fehlverhalten zeitnah zu dokumentieren und Abmahnungen zu schreiben, sodass längere Zeiträume ungenutzt verstreichen und arbeitsrechtliche Fristen versäumt werden.

¹³⁰¹ Quelle 20

¹³⁰² Quelle 4

¹³⁰³ Quelle 7

¹³⁰⁴ Quelle 4



Empfehlung

Im Falle sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe¹³⁰⁵ durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter sind die Eltern der betroffenen Kinder zeitnah von der Kitaleitung, ggf. mit Unterstützung einer externen Beraterin gegen sexualisierte Gewalt, in Einzelgesprächen über die ihr Kind betreffenden Grenzverletzungen/Übergriffe zu informieren – zum Beispiel durch konkrete Beschreibung der ihrem Kind zugefügten Grenzverletzungen. Ebenso müssen Eltern über für den pädagogischen Alltag relevante Maßnahmen informiert werden, die die Kita-Leitung/der Träger getroffen hat, um das grenzverletzende/übergriffige Verhalten zu stoppen (zum Beispiel über Dienstanweisungen zur Achtung der persönlichen Grenzen ihres Kindes).

Die Persönlichkeitsrechte der/des Beschuldigten sind zu achten (zum Beispiel keine Informationen zur Biografie oder zum Privatleben der/des Beschuldigten, keine Details über personalrechtliche Konsequenzen).



Empfehlung

Im Falle sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe¹³⁰⁶ durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter ist die Elternvertretung zeitnah über die für den pädagogischen Alltag relevanten getroffenen Maßnahmen zur Achtung der persönlichen Grenzen von Kindern zu informieren (zum Beispiel über die Dienstanweisung, dass Kinder grundsätzlich auf der Wickelkommode gewickelt werden).



Grundlagenwissen und Fortbildung

Leitungskräfte müssen verpflichtet werden, sich mit Täterstrategien auseinanderzusetzen. Dies kann entweder durch das Lesen von Fachartikeln zu Täterstrategien¹³⁰⁷ oder durch den Besuch einer entsprechenden Fortbildung erfolgen.

Zum 01.02.2013 entsprach der Träger dem Wunsch des Erziehers nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes. Der Erzieher erhielt eine Anstellung als hauptamtlicher Pädagoge in einer anderen Kita des Trägers in der Nähe seines Wohnortes, der etwa 60 Kilometer von seinem alten Arbeitsplatz entfernt lag. Nach Angaben des Geschäftsführers und des Kita-Fachberaters bekam der neue Vorgesetzte „einen Vermerk“; mit der Geschäftsführung wurde die Vereinbarung getroffen, nach vier Monaten die Entwicklung zu reflektieren.^{1308, 1309}

¹³⁰⁵ Enders et al. 2007

¹³⁰⁶ ebenda

¹³⁰⁷ Enders 2012d

¹³⁰⁸ Quelle 7

¹³⁰⁹ Quelle 10

Bei seiner Verabschiedung in der alten Kita am 31.01.2013 verteilte der Erzieher Visitenkarten an Eltern und bot sich als privater Babysitter an. Die Kita-Leiterin hatte ihm zuvor die Tätigkeit als privater Babysitter für Kinder der Einrichtung untersagt.¹³¹⁰ Als die Erzieherin der Gruppe erfuhr, dass ihr ehemaliger Kollege Visitenkarten verteilt und sich als Babysitter angeboten hatte, sprach sie einzelne Eltern an und teilte mit, dass sie es nicht gutheißen könne, wenn der Erzieher als Babysitter engagiert würde.¹³¹¹



Empfehlung

Den Beschäftigten einer Kita ist es zu untersagen, Babysitterdienste oder ähnliche Tätigkeiten für Kinder anzubieten, die in der Einrichtung betreut werden. Eine Zuwiderhandlung führt bei den Beschäftigten der Kita zu einer Abmahnung. Wiederholte Verstöße gegen diese Regel führen zur Kündigung.



Empfehlung

Alle pädagogischen Tätigkeiten (incl. Babysitterdienste), die außerhalb der Kita für Mädchen und Jungen aus anderen Einrichtungen angeboten werden, sind als Nebentätigkeit zu melden und müssen vom Träger genehmigt werden.



Dienstanweisung

Die Übernahme von privaten Babysitterdiensten ist sowohl hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch Praktikantinnen und Praktikanten grundsätzlich untersagt.¹³¹² Privatkontakte zu Eltern sind dem Team/der Leitung grundsätzlich transparent zu machen.

Eine Mutter bewertet im Nachhinein den Arbeitsplatzwechsel des Erziehers u. a. als Erfolg seiner Kollegin, die aufgrund ihrer klaren persönlichen Haltung und ihrer Fachlichkeit maßgeblich dazu beigetragen habe, dass es dem Täter in der Einrichtung „zu eng geworden sei“. Sie selbst habe sich vor einigen Monaten bei der Erzieherin dafür bedankt, dass diese durch ihre klare persönliche und fachliche Haltung einen wesentlichen Beitrag zum Schutze der Kinder geleistet habe.¹³¹³

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, im Falle von strafrechtlich relevantem sexuellen Missbrauch die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Institutionen der Jugendhilfe sind dem Kindeswohl verpflichtet. Ihre Verantwortung ist es, bereits im Falle von (sexualisierten)

¹³¹⁰ Quelle 9

¹³¹¹ Quelle 9

¹³¹² Der Träger berichtete im Rahmen der Untersuchung, dass die Juristen der Kirche ihnen eine solche Dienstanweisung untersagt hätten. Dies verwundert, denn große Kommunen haben diese bereits eingeführt.

¹³¹³ Quelle 22

Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aktiv den Schutz von Mädchen und Jungen zu sichern. Neben fachlichen Interventionen (Fachberatung, Verpflichtung zur Supervision etc.) müssen sie im Falle (sexualisierten) fachlichen Fehlverhaltens arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen, die der jeweiligen Schwere der Grenzverletzung/des Übergriffs entsprechen: von Ermahnung über Abmahnung bis hin zur (fristlosen) Kündigung.¹³¹⁴ Unabhängig von einer Vermutung sexuellen Missbrauchs hätte es nach der schriftlichen Ermahnung durch die Kita-Leiterin¹³¹⁵, die dem Geschäftsführer im Oktober 2012 bekannt geworden waren, in der fachlichen Verantwortung der Geschäftsführung als Dienst- und Fachaufsicht gelegen, den Sachverhalt genauer zu prüfen. Hätte der Geschäftsführer zum Beispiel mit der Kollegin des Erziehers Rücksprache gehalten, so wäre ihm sicherlich das tatsächliche Ausmaß des sexuell grenzverletzenden Fehlverhaltens deutlich geworden. In Rücksprache mit dem Vorstand des Trägers und der Mitarbeitervertretung hätte der Geschäftsführer über das Mittel personalrechtlicher Konsequenzen sicherstellen müssen, dass das grenzverletzende Fehlverhalten des Erziehers gestoppt wird und dass im pädagogischen Alltag der Kita Qualitätsstandards pädagogischer Arbeit eingehalten werden und der Kinderschutz sichergestellt wird.



Empfehlung

Bei Bekanntwerden von sexuellen Grenzverletzungen und fachlichem Fehlverhalten, das als Täterstrategie bekannt ist, muss der Träger arbeitsrechtliche Konsequenzen prüfen. Kann das Verhalten nachgewiesen werden, muss der Träger arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen, die der jeweiligen Schwere des Übergriffs entsprechen: von Ermahnung über Abmahnung bis hin zur (fristlosen) Kündigung.

Ebenso lag es in der Verantwortung der Geschäftsführung, dass es beim Träger kein funktionierendes internes und kein externes Beschwerdemanagement gab, sodass die Erzieherin außer ihrer regelmäßigen Vorsprache bei der Kita-Leiterin keine Möglichkeiten hatte, auf die Beendigung des grenzverletzenden fachlichen Fehlverhaltens hinzuwirken. Ein externes Beschwerdemanagement gibt es bei dem Träger auch im Jahr 2014 noch nicht, das interne befindet sich in einer ersten Entwicklungsphase. Der Kita-Fachberater berichtete, dass seine Versuche, über Dachverbände Vorlagen für ein Beschwerdemanagement zu bekommen, erfolglos geblieben seien.¹³¹⁶

¹³¹⁴ Enders 2014a

¹³¹⁵ Quelle 39

¹³¹⁶ Quelle 23



Empfehlung

Kitas müssen ein Beschwerdemanagement mit internen und kirchenunabhängigen externen Ansprechpersonen entwickeln. Beschwerden von Mädchen und Jungen, Eltern, Praktikantinnen/Praktikanten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist nachzugehen.

Die Beschwerden, der Umgang mit ihnen und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Die offensichtlich verhaltenen Reaktionen der Geschäftsführung als Inhaberin der Dienst- und Fachaufsicht auf das sexualisierte fachliche Fehlverhalten des Erziehers sowie die Ermöglichung eines Arbeitsplatzwechsels in eine andere Kita in gleicher Trägerschaft lassen erkennen, dass die Geschäftsführung ihrer fachlichen Verantwortung für den Schutz der persönlichen Grenzen von Kindern nicht gerecht wurde. Wenn der Geschäftsführer auch nicht im strafrechtlichen Sinne verantwortlich ist, so trägt er als Inhaber der Dienst- und Fachaufsicht dennoch die Verantwortung dafür, dass nach Bekanntwerden des gravierenden fachlichen Fehlverhaltens des Erziehers keine personalrechtlichen Konsequenzen im Sinne des Kinderschutzes gezogen wurden. Das Wissen um die Bedeutung von sexuell grenzverletzendem Fehlverhalten in der strategischen Vorbereitung von sexuellem Missbrauch ist inzwischen fachlicher Standard. Der Geschäftsführer hätte dementsprechend aufgrund des wiederholten grenzverletzenden Verhaltens des Erziehers und dessen begrenzter Bereitschaft fachliche Vorgaben der Kita-Leiterin bezüglich eines grenzachtenden Umgangs mit Kindern umzusetzen, arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen und sich von dem Mitarbeiter trennen müssen. Aufgrund dieses Versäumnisses ist er in der fachlichen Mitverantwortung für alle sexuellen Gewalttaten, die der Täter verübte, nachdem die Kita-Leiterin ihm die Kopie der schriftlichen Ermahnung des Erziehers übermittelte. Der Geschäftsführer gibt einen Mangel an Grundlagenwissen über Täterstrategien von Missbrauchern als Ursache für seine inkonsequente Personalführung an.¹³¹⁷

Gleichermaßen besteht aufseiten der Kita-Leiterin eine fachliche Mitverantwortung für die in der Kita verübte sexuelle Gewalt, denn sie informierte die Geschäftsleitung nach deren Auskunft in schriftlicher Form nur über einen Teil der Grenzverletzungen und auch dies zum Teil mit großer zeitlicher Verzögerung. So bezog sie sich in ihrer schriftlichen Schilderung vom 12.10.2012 auf zwei Vorfälle, die bereits 5 bzw. 17 Monate zurücklagen. Als für die Personalauswahl verantwortliche Leitungskraft hatte sie zudem, ebenso wie die Personalabteilung des Trägers, bei der Einstellung des Erziehers die rechtlich statthafte und für Einrichtungen der Jugendhilfe empfohlene Nachfrage¹³¹⁸ bei dessen vorherigem Arbeitgeber versäumt. Eine solche Nachfrage im Rahmen der Personalauswahl scheuen auch heute noch viele Träger. Dennoch ist keineswegs nachzuvollziehen, dass dieses Versäumnis nicht von der Kita-Leiterin bzw. der Geschäftsführung zu dem Zeitpunkt nachgeholt wurde, als wiederholt massiv grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten des Erziehers in der Kita bekannt wurde. Nach Aufdeckung des Missbrauchs stellte sich heraus, dass

¹³¹⁷ Quelle 7

¹³¹⁸ vgl. Enders/Eberhardt 2007

bereits am vorherigen Arbeitsplatz des Pädagogen der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs aufgekommen war, jedoch seinerzeit die Ermittlungen mangels Beweisen eingestellt wurden.^{1319,1320} Hätte der Träger sich bei dem vorherigen Arbeitgeber erkundigt, so hätte er vielleicht die Auskunft bekommen, dass der Pädagoge bereits bei seiner dortigen Tätigkeit Probleme mit der Einhaltung einer angemessenen professionellen Distanz hatte. Frühere Arbeitgeber sind gehalten, wahrheitsgemäße Auskünfte über Person, Verhalten und Leistung des Arbeitnehmers auch gegen dessen Willen zu erteilen.



Empfehlung

Kommt eine Bewerberin/ein Bewerber in die engere Wahl, so sollte im Bewerbungsverfahren bei vorherigen Arbeitgebern eine Referenz eingeholt werden. Dies ist der Bewerberin/dem Bewerber vorab mitzuteilen.



Empfehlung

Hat eine pädagogische Fachkraft Probleme im Umgang mit Nähe und Distanz, ist vom Inhaber der Dienst- und Fachaufsicht Kontakt zum vorherigen Arbeitgeber aufzunehmen, um Auskunft darüber einzuholen, ob ein entsprechendes Verhalten bereits früher aufgefallen ist.

Die Bagatellisierung des grenzverletzenden und sexualisierenden fachlichen Fehlverhaltens des Erziehers durch die Kita-Leitung gegenüber den Eltern und durch die Geschäftsführung, die nicht zuletzt in der unzureichenden (arbeitsrechtlichen) Sanktionierung des Fehlverhaltens zum Ausdruck kommt, kann u. a. resultieren aus

- Schwierigkeiten, geeignetes Fachpersonal zu finden
- Gefühlen der Verbundenheit mit dem „harmlos wirkenden“ Erzieher
- dem Bedürfnis, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vertrauen zu können
- Scheu, Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu benennen, da man sich seiner eigenen fachlichen Unzulänglichkeit bewusst ist
- Sorge um den Ruf der eigenen Einrichtung
- eingeschränkter Konfliktfähigkeit
- unzureichendem Fachwissen über sexuellen Missbrauch in Institutionen (insbesondere über Strategien der Täter und Täterinnen)
- „falsch verstandener“ Fürsorgepflicht

¹³¹⁹ Elternbrief vom 19.03.2013

¹³²⁰ Stellungnahme des Kirchenkreises vom 11.04.2013

- Einstellung, dass die Kirche ihre Mitarbeiter besonders menschlich behandeln müsse – entsprechend der Haltung: „Jeder hat eine dritte, vierte ... Chance verdient!“ oder „Niemand ist ohne Schuld!“

Bedauerlicherweise wird fachliches Fehlverhalten bis hin zu eindeutigen sexuellen Übergriffen in vielen Institutionen auch heute noch bagatellisiert und verdrängt: Viele Fachkräfte geben Beobachtungen derartiger Vorkommnisse nicht an Vorgesetzte weiter, da sie kein „Kollegen-schwein“ sein möchten. Andere können die Wirklichkeit nicht ertragen und spalten die Informationen ab, können sich an diese anschließend tatsächlich nicht mehr erinnern. Auch gibt es fast immer einige Kollegen, die sich selbst vor der Realität „schützen“, indem sie das Verhalten übergriffiger Kollegen/Kolleginnen als „Ausrutscher“ bagatellisieren.

Im vorliegenden Fall lässt das Versäumnis des Trägers, bezüglich des grenzverletzenden fachlichen Fehlverhaltens des Erziehers personalrechtliche Konsequenzen zu ziehen, zudem die Schlussfolgerung zu, dass dieser Träger sich nur in ungenügendem Maße mit der Problematik sexuellen Missbrauchs in Institutionen auseinandergesetzt hat. Seit 2010 wird in der (Fach-)Öffentlichkeit eine breite Diskussion über sexuellen Missbrauch in Institutionen geführt (zum Beispiel in Sportverbänden, Schulen, Internaten, Kindertagesstätten, stationären Einrichtungen der Jugendhilfe). Die Medien berichteten u. a. sehr umfangreich über die Strategien von Tätern. Der Täter nahm Anfang 2011 seine Tätigkeit als Erzieher in der Kita auf. Dennoch erkannte 2012 die Geschäftsführung des Trägers nach eigenen Angaben nicht, dass das skizzierte fachliche Fehlverhalten des Erziehers „klassischen“ Täterstrategien zur Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern im Vorschulalter entsprach.¹³²¹

Die Häufung der bekannt gewordenen grenzverletzenden Verhaltensweisen des Erziehers hätte von den Vorgesetzten als möglicher Hinweis auf sexuellen Missbrauch bewertet werden können/müssen (zum Beispiel kein aktives Eingreifen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, zu enger körperlicher Kontakt zu Kindern, gemeinsames Schlafen mit Kindern auf einer Luftmatratze, ständiges Fotografieren der Kinder sowie Fotos der Kinder als Bildschirmschoner auf privatem Handy).



Grundlagenwissen und Fortbildung

Leitungskräfte müssen über Grundlagenwissen zu dem Thema „Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch in Institutionen“ verfügen. Dazu sind entsprechende Fortbildungsveranstaltungen bzw. Arbeitsmaterialien anzubieten.

¹³²¹ Quelle 7

4. 3. 3. Auftreten und persönliche Ausstrahlung des Täters

Nicht selten gelten Täter aufgrund ihres Auftretens als „*harmlos*“. Nicht nur in der Kollegenschaft, sondern ebenso unter den Eltern traut ihnen niemand ein Gewaltverbrechen zu.¹³²² So auch in diesem Fall. Mehrere Mütter beschreiben die Freundlichkeit und Umgänglichkeit des Täters: „*Er war sehr umgänglich, es lief alles super mit ihm.*“¹³²³ Er „*hat total harmlos gewirkt*“ – wie einer, „*der Kinder mag*“.¹³²⁴ Man habe ihm „*nichts zugetraut, weder Missbrauch noch sonst etwas*“.¹³²⁵ Eine andere Mutter charakterisiert die Ausstrahlung des Täters als „*unauffällig und unbeteiligt*“.¹³²⁶ Der Kita-Fachberater bestätigt die skizzierten Eindrücke und ergänzt: Der Erzieher habe „*einen lieben Eindruck gemacht*“.¹³²⁷

Als die Eltern den ersten Elternbrief mit der namentlichen Nennung des Täters und der Einladung zum Elternabend bekamen, glaubten einige zunächst, es handle sich um einen Erzieher einer anderen Einrichtung. Andere machten dem Träger Vorwürfe, dass dieser einen so lieben Erzieher rauswerfe.¹³²⁸

Sehr engagiert wirkte der Pädagoge nach Auskunft einer Mutter nicht.¹³²⁹ Mehrere Eltern kritisierten den hauptamtlichen Pädagogen im Vergleich mit dem männlichen Praktikanten und heutigen Auszubildenden der Gruppe. Letzteren lobten sie als deutlich engagierter, pädagogisch kompetenter, konsequenter und zugleich einfühlsamer.

Die Kollegin des Täters fand diesen von Anfang an „*nicht wirklich sympathisch*“.¹³³⁰ Sie kann sich daran erinnern, dass sie das Gefühl hatte, er appelliere an ihr Mitleid, indem er zum Beispiel darauf anspielte, wie gut sie es doch mit Mann und Kind habe.

Während der Erzieher auf Erwachsene eher freundlich und umgänglich wirkte und diese folglich auch davon ausgingen, dass die Kinder dessen Ausscheiden aus der Kita bedauern würden, grenzten sich die Mädchen und Jungen bei der Verabschiedung des Pädagogen deutlich von diesem ab. Seine Kollegin beobachtete, dass die Kinder den Abschied des Erziehers ignorierten: „*Es ist ganz komisch gewesen, dieser Kreis, wo gesagt hat, er wechselt die Stelle. Da musste er mehrfach sagen, dass er nicht mehr wiederkommt, und die Kinder haben es nicht bedauert, die haben auch hinterher nicht einmal gefragt.*“¹³³¹ Im Gegensatz dazu würden alle Kinder den männlichen Auszubildenden der Gruppe schon stark vermissen, wenn dieser nur einen Tag abwesend sei. Nach dem

¹³²² vgl. Enders 2012 a

¹³²³ Quelle 11

¹³²⁴ Quelle 1

¹³²⁵ Quelle 1

¹³²⁶ Quelle 13

¹³²⁷ Quelle 18

¹³²⁸ Quelle 18

¹³²⁹ Quelle 1

¹³³⁰ Quelle 9

¹³³¹ ebenda

Ausscheiden des Täters seien die Kinder aufgelebt – auch die, von denen bisher nicht bekannt sei, dass sie unmittelbar betroffen seien.¹³³²

4. 3. 4. Strategien des Täters im Kontakt mit Kindern und Eltern

Da der institutionelle Umgang mit fachlichem Fehlverhalten, das Krisenmanagement nach Aufdeckung des Missbrauchs sowie dessen Aufarbeitung der Schwerpunkt dieser Untersuchung sind und nicht die Handlungen des Täters, wird auf eine umfassende Analyse aller Täterstrategien im vorliegenden Fall verzichtet. Im Folgenden werden lediglich beispielhaft Strategien des Täters benannt, die von besonderer Bedeutung für die Aufdeckung und Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs sind.

4. 3. 4. 1. Täterstrategien im Kontakt mit Kindern

Der missbrauchende Erzieher wandte u. a. folgende Täterstrategien im Kontakt mit Kindern an:

4. 3. 4. 1. 1. Drohungen

Der Täter sprach gegenüber Kindern Drohungen aus, dass die Polizei sie verhaften würde, wenn sie etwas erzählten. Eine Mutter berichtet, aufgrund dieser Drohung hätten mehrere Kinder beim LKA keine Aussage gemacht.¹³³³



Kinderrechte

Jedes Mädchen, jeder Junge hat das Recht, sich in der Kita wohlfühlen. Niemand darf Kindern mit Worten, Taten oder Blicken Angst machen.

4. 3. 4. 1. 2. Konkurrenzen unter Kindern fördern

Der Täter „*stachelte Kinder gegenseitig auf*“ und förderte die Konkurrenz unter ihnen, zum Beispiel indem er manche bevorzugte.^{1334,1335} Bevorzugung und Benachteiligung erschweren die Solidarität innerhalb der Kindergruppe und vereinfachen somit dem Täter die Ausbeutung einzelner Opfer. So auch in diesem Fall: Der Täter stellte es als besonderes Privileg dar, wenn er Kinder mit in die Kellerräume nahm. Ein betroffenes Kind erzählte seiner Mutter über einen Jungen der

¹³³² ebenda

¹³³³ Quelle 16

¹³³⁴ Quelle 25

¹³³⁵ Quelle 11

Gruppe: „Der hatte selber Schuld. Er war immer so frech, deshalb durfte er nie mitkommen in den Keller“.¹³³⁶

Mehrere Eltern beschreiben, dass ihnen rückblickend auffiel, dass ihre Kinder in der Gruppe kaum Freundschaften hatten.^{1337 1338}



Verhaltenskodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern Solidarität und Freundschaften unter Kindern.

4. 3. 4. 1. 3. Sexuell grenzverletzende Handlungen durch Kinder zulassen

Es ist eine klassische Täterstrategie bei Missbrauch in Institutionen, sexuelle Übergriffe durch Kinder zuzulassen bzw. zu initiieren. Diese Strategie wendete auch der missbrauchende Erzieher an. Durch dieses Vorgehen wird Mädchen und Jungen nicht nur sexualisierte Gewalt als Normalität vermittelt, sondern auch das Schweigen vieler kindlicher Opfer gesichert: Mädchen und Jungen schweigen bezüglich der ihnen zugefügten sexuellen Gewalt durch den erwachsenen Täter, da sie sich selbst für ihre eigenen Taten schuldig fühlen, Angst haben, selbst bestraft zu werden, bzw. ihre Freundinnen und Freunde nicht verraten wollen.



Dienstanweisung

Die pädagogischen Fachkräfte sind für den Schutz von Kindern verantwortlich und greifen aktiv ein, wenn die persönlichen Grenzen eines Kindes durch sexuelle Übergriffe verletzt werden.



Dienstanweisung

Pädagogische Fachkräfte informieren bei sexuellen Übergriffen durch Kinder zeitnah die Einrichtungsleitung, und diese wiederum informiert die Fachberatung, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

¹³³⁶ Quelle 26

¹³³⁷ Quelle 26

¹³³⁸ Quelle 27



Dienstanweisung

Bei sexuellen Übergriffen durch Kinder und bei sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden im Sinne der Erziehungspartnerschaft die Mütter und Väter der beteiligten Mädchen und Jungen informiert.



Grundlagenwissen und Fortbildung

Pädagogische Fachkräfte müssen über Grundlagenwissen zu den Themen „Doktorspiele“ und „Sexuelle Übergriffe durch Kinder“ verfügen. Dazu sind entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

4. 3. 4. 1. 4. Missbrauchshandlungen ritualisieren

Der Täter ritualisierte die von ihm verübten Missbrauchshandlungen, indem er Kinder in verdunkelten Kellerräumen in Angst und Schrecken versetzte und die Missbrauchshandlungen in eine Geschichte einbaute, in der die kindlichen Opfer ihn nicht als Täter, sondern als Retter erlebten. An anderen Tagen verübte er im Keller keine sexualisierte Gewalt, sondern nahm Kinder „ganz normal“ mit, sodass diese die Begleitung des Erziehers als Privileg erlebten. Dadurch wurde einerseits die Wahrnehmung der betroffenen Kinder vernebelt, andererseits konnten ihre Hinweise über die vom Täter verübte Form ritualisierter Gewalt von den Eltern nicht verstanden werden (zum Beispiel: Gefahr durch „Gruselkeller“, „Ameisen“).¹³³⁹

4. 3. 4. 1. 5. Desensibilisierung gegenüber grenzverletzenden Fotoaufnahmen

Übereinstimmend beschreiben alle interviewten Mitglieder der Institution, dass der Täter sich über institutionelle Regeln, die Fotoaufnahmen von Kindern begrenzten, hinwegsetzte und die Kinder „immer und überall“ sogar mit seinem privaten Handy fotografierte. Dies ist als Täterstrategie im Sinne einer Desensibilisierung der Mädchen und Jungen gegenüber Aufnahmesituationen zu bewerten. Durch den Gewöhnungseffekt erleben junge Opfer so auch pornografische Ablichtungen ihres Körpers als Normalität.

„Er hat ständig fotografiert und dadurch auch so eine Gewöhnung geschaffen. Wir haben zum Teil zur Dokumentation Digitalkameras in den Gruppen. Doch an unsere klaren Absprachen hat er sich nicht gehalten. Er hat dann trotz des Verbots sein Handy benutzt. Und das dann so eingeführt, dass er auch manchmal Eltern Fotos gegeben hat.“¹³⁴⁰

¹³³⁹ Quelle 28

¹³⁴⁰ Quelle 18



Kinderrechte

Jedes Mädchen, jeder Junge hat das Recht am eigenen Bild! Alle Kinder werden unabhängig von der Zustimmung der Eltern gefragt, ob sie damit einverstanden sind, dass ihr Foto neben ihrem Namen im Gruppenraum aufgehängt wird oder nicht.



Verhaltenskodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fotografieren Mädchen und Jungen nur mit Einwilligung beider Eltern und zum Zwecke der Bildungsdokumentation.

Kinder werden niemals auf eine bloßstellende Art und Weise fotografiert oder gefilmt.¹³⁴¹



Dienstanweisung

Fotos und Videoaufnahmen werden grundsätzlich nur an die Eltern des jeweiligen Kindes und nicht an Dritte weitergegeben oder von Fachkräften privat genutzt.

4. 3. 4. 1. 6. Desensibilisierung gegenüber sexuellen Übergriffen

Sowohl die Erzieherin der Gruppe als auch Mütter beschreiben, dass der Täter – auch in Anwesenheit von Dritten – einen extrem engen Körperkontakt zu Kindern herstellte. Ziel dieser Strategie ist die Desensibilisierung von Mädchen und Jungen gegenüber Kontakten, die ihre körperliche Integrität verletzen. Zudem soll Kindern durch die Anwesenheit von Dritten der Eindruck vermittelt werden, grenzverletzender Körperkontakt sei in Ordnung. Dadurch wird ihre Widerstandskraft gegen sexuelle Übergriffe systematisch geschwächt (siehe zum Beispiel Berichte von zwei Kindern zur gemeinsamen Schlafsituation mit dem Erzieher auf einer Luftmatratze beim Übernachtungsfest, Seite 388).



Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten im Kontakt mit Kindern auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

¹³⁴¹ vgl. Jugendamt der Stadt Köln: Institutionelle Regeln zu einem achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität in den Kitas des Jugendamtes der Stadt Köln. N: Enders (2012)



Dienstanweisung

Alle Kinder werden von Fachkräften mit ihrem Vornamen, kein Kind mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.



Dienstanweisung

Keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter schläft mit Kindern gemeinsam auf einer Matratze oder in einem Bett.

4. 3. 4. 1. 7. Autorität der Kolleginnen untergraben

Bei den Kindern untergrub der Erzieher die Autorität der Kolleginnen und Kollegen, indem er sich zum Beispiel nicht an Teamabsprachen hielt und sich bei pädagogischen Alltagskonflikten auf die Seite der Kinder stellte. Dabei missachtete er nicht selten die Grenzen zwischen den Generationen und gewann als „Kumpel“ die Sympathien der Kinder.¹³⁴²

4. 3. 4. 2. Strategien des Täters im Kontakt mit Eltern

Täter müssen nicht nur eine Motivation zum Missbrauch haben, innere Hemmschwellen und den Widerstand der Opfer überwinden, sondern ebenso äußere Hemmschwellen. Zielgerichtet schaffte der Erzieher Abhängigkeiten und erarbeitete sich einen besonderen Status im Kontakt mit den Eltern.

- Eltern Privilegien einräumen

„Eine durchaus verbreitete Strategie von Tätern ist es, persönliche Abhängigkeiten zu schaffen, indem sie den Eltern ihrer Opfer ‚Sonderrechte‘ einräumen. Dies können zum Beispiel private Babysitterdienste oder zeitliche Regelungen sein, die die Arbeitszeiten der Mütter und Väter berücksichtigen.“¹³⁴³ Eben diese Strategie wurde von dem missbrauchenden Erzieher angewandt: Laut Auskunft des Kita-Fachberaters räumte der Täter zum Beispiel einer Familie Vorteile ein, indem er anbot, das Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus zu betreuen, ohne dass die Familie – wie verbindlich geregelt – einen Gutschein für besondere Betreuungsdienste einlösen musste.¹³⁴⁴ Andere Eltern waren froh, dass der Erzieher *„so war, wie er war“*. Wenn Eltern mal zu spät gekommen seien, dann habe der Erzieher *„nicht auf gepackten Koffern gesessen, sondern die Kinder noch einmal mit in den Turnkeller genommen und weitere Aktionen gestartet.“*¹³⁴⁵

¹³⁴² Quelle 29

¹³⁴³ Enders 2012d

¹³⁴⁴ Quelle 30

¹³⁴⁵ Quelle 28

- Intrigen gegen Kollegin säen

Die Erzieherin und eine Mutter berichten, dass der Täter gezielt versucht habe, die Beziehung der Eltern zu seiner Kollegin zu beeinträchtigen. Er habe es zum Beispiel geschafft, Eltern gegen die Erzieherin „aufzuwiegeln“.^{1346,1347} Auch habe er Informationen von Eltern nicht an die Kollegin weitergegeben.

¹³⁴⁶ Quelle 9

¹³⁴⁷ Quelle 28

4. 4. Besondere Risikofaktoren der Kita vor der Aufdeckung des Missbrauchs

In der Anlage 3 zum Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wird die Risikoanalyse des Arbeitsfeldes wie auch der jeweiligen Institution als Mindeststandard der Prävention sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gefordert.¹³⁴⁸ Eine solche Risikoanalyse ist zudem im Rahmen der Entwicklung eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes, das im Januar 2012 vom Gesetzgeber im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) als gesetzlich verpflichtend verankert wurde, unter Berücksichtigung fachlicher Qualitätsstandards zwingend erforderlich.

Der Bericht des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ belegt, wie schwer sich Kindertagesstätten tun, eine Risikoanalyse ihres Arbeitsfeldes und ihrer Institution durchzuführen. Bei einer Stichprobe von 4 988 Kindertagesstätten gab es einen Rücklauf von 21 Prozent. Nur 12 Prozent der engagierten Kindertagesstätten, die im Rahmen einer Befragung Angaben zur Risikoanalyse ihrer Einrichtungen machten, hatten eine Risikoanalyse für ihre Einrichtung durchgeführt, von den 973 Trägern dieser Kitas lag der Prozentsatz mit 10 Prozent noch niedriger.¹³⁴⁹

Da die Missbrauchshandlungen des Erziehers zeitnah zur gesetzlichen Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) im Januar 2012 lagen, kann man dem Träger nicht den Vorwurf eines Versäumnisses machen, weil er Anfang 2013 noch kein institutionelles Schutzkonzept auf der Basis einer Risikoanalyse des Arbeitsfeldes und der Einrichtung entwickelt hatte.

Die rückblickende beispielhafte Analyse institutioneller Bedingungen und Belastungen, die im konkreten Fall den Missbrauch begünstigt haben, überzeugt jedoch von der Sinnhaftigkeit einer solchen Analyse und gibt Anregungen für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten.

4. 4. 1. Risikofaktor: Arbeit mit Kleinkindern

Laut internationalen Studien haben Kindertagesstätten im Vergleich zu anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kein spezielles Risiko, zum Tatort sexuellen Missbrauchs zu werden. Allerdings tragen sie aufgrund des jungen Alters der betreuten Mädchen und Jungen ein Risiko. Dies ist nicht nur in den eingeschränkten verbalen Ausdrucksmöglichkeiten sehr junger Kinder begründet, sondern auch darin, dass die Zeugenfähigkeit auch älterer kindlicher Opferzeuginnen und -zeugen im Vorschulalter von den Strafverfolgungsbehörden in der Regel nicht anerkannt wird. Somit ist aus der Perspektive der Täter Missbrauch in Kindertagesstätten ein Delikt mit

¹³⁴⁸ Runder Tisch 2012

¹³⁴⁹ UBSKM 2013, S. 46

geringem Risiko: Sie brauchen in der Regel keine strafrechtliche Konsequenz für die von ihnen verübten Verbrechen zu befürchten. Auch das Ermittlungsverfahren gegen den Erzieher wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs an seinem vorherigen Arbeitsplatz wurde mangels Beweisen eingestellt. Im vorliegenden Fall hat sicherlich die Existenz kinderpornografischer Bildmaterials den Erzieher zu einem Geständnis motiviert und somit die Verurteilung erleichtert. In der Praxis ist dieser Verlauf bei sexuellem Missbrauch in Kitas die Ausnahme.

4. 4. 2. Risikofaktor: Umbauarbeiten und Umzug

Der Erzieher war zu einem Zeitpunkt eingestellt worden, als die Gruppen wegen der Sanierung des Gebäudes in Containern untergebracht waren. Mehrere Eltern beschreiben, dass der pädagogische Alltag auch nach dem Umzug in das neue Gebäude von Organisationsarbeiten überschattet wurde, sodass sie aufgrund der Belastungen der Kita-Leitung und des Teams als Eltern relativ nachsichtig gewesen seien. „Alle waren froh, eine schöne Kita zu bekommen.“¹³⁵⁰ Die aus dem Umzug resultierenden Belastungen des Kita-Teams und die diesbezügliche Nachsichtigkeit der Eltern kann eine Erklärung dafür sein, dass zum Beispiel der Konflikt um die Bagatellisierung der sexuellen Übergriffe innerhalb der Kindergruppe durch Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte nicht wirklich ausgetragen wurde. Die besonderen Umstände während der Bau- und Umzugsphase können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass konzeptionelle Mängel der Einrichtung wesentliche Risikofaktoren waren, die dem Erzieher den Missbrauch ermöglichten.

4. 4. 3. Risikofaktor: Räumlichkeiten

Zwei Mütter beschreiben, dass die Räumlichkeiten der Kita sehr klar, freundlich, hell, jedoch ungemütlich¹³⁵¹ wirken: „Nicht so, als ob da Kinder leben.“¹³⁵² Eine dritte beschreibt, die Gruppenräume seien „einfach nur super radikal weiß“¹³⁵³. Es gebe nichts zum Kuscheln, die Bücherecke sei keineswegs einladend: „Die Kinder müssen sich an die kahle Wand setzen.“¹³⁵⁴ Die Elternvertretung machte die sterile Atmosphäre wiederholt zum Thema.¹³⁵⁵ Diese mag zum Teil der Umzugssituation geschuldet sein, denn es braucht oftmals einige Zeit, bis neue Räumlichkeiten belebt wirken. Doch eine Mutter berichtete, die Kita-Leitung habe die kühle Atmosphäre damit begründet, dass Kinder klare Strukturen bräuchten.¹³⁵⁶ Letzteres ist fachlich sicherlich grundsätzlich richtig, doch besteht kein Widerspruch zwischen einer klar strukturierten und einer liebevollen Gestaltung einer Kita. Bei der Begehung der Kita anlässlich der Untersuchung wirkte die Kita sehr klar, zwar in einigen Bereichen noch etwas nüchtern, doch nicht – wie zuvor beschrieben – unbelebt und steril. Eine Mutter erklärte, dass die pädagogischen Fachkräfte in den Gruppen für Anre-

¹³⁵⁰ Quelle 31

¹³⁵¹ Quelle 13

¹³⁵² Quelle 13

¹³⁵³ Quelle 28

¹³⁵⁴ Quelle 28

¹³⁵⁵ Quelle 28

¹³⁵⁶ Quelle 28

gungen der Eltern offen seien und sie in der letzten Zeit Veränderungen zum Positiven beobachtet. Zu Fasching 2014 sei der Gruppenraum ihres Kindes zum Beispiel „superschön gestaltet“ worden.¹³⁵⁷

Die von Eltern beschriebene sterile Atmosphäre ist für den Fallverlauf insoweit von Relevanz, als dass eine solche den Interessen von Tätern dienlich sein kann. Fühlen Kinder sich in einer Einrichtung aufgrund einer sterilen Atmosphäre nicht wohl und vermissen sie zum Beispiel gemütlich gestaltete Ecken als Rückzugsmöglichkeiten für sich alleine oder mit anderen Kindern, kann die Widerstandskraft einzelner Kinder gegenüber einer grenzverletzenden körperlichen Kontaktaufnahme durch einen Erzieher – zum Beispiel durch sehr intensives Kuscheln, das der professionellen Beziehung nicht entspricht – geschwächt werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Räumlichkeiten relativ leicht einsehbar sind und somit nicht zu verschachtelt sind.

Nicht nur die Gestaltung von Räumen, sondern ebenso bauliche Gegebenheiten können das Risiko von Einrichtungen erhöhen, zum Tatort sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu werden. In dem vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) 2013 herausgegebenen „Handbuch Schutzkonzepte Sexueller Missbrauch“¹³⁵⁸ wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Berichte heute erwachsener Betroffener aufgezeigt, dass im Rahmen einer institutionellen Risikoanalyse die Frage gestellt werden sollte, ob es Räumlichkeiten gibt, die Missbrauch begünstigen. Im Rahmen einer institutionellen Risikoanalyse einer Kita ist dementsprechend stets abzuklären, ob es mit Kindern gemeinsam genutzte Räumlichkeiten gibt, die fernab vom pädagogischen Alltagsgeschehen liegen, sodass Täter nicht damit rechnen müssen, dass für sie unerwartet eine andere pädagogische Fachkraft den Raum betritt oder Kinder rein- und rauslaufen. Im vorliegenden Fall stellte zweifelsfrei der Waschkeller einen besonderen Risikofaktor dar. Er liegt am Ende eines langen Ganges, weitab vom Kitageschehen. Der Erzieher nahm im Rahmen seiner regelmäßigen Verpflichtung, die Waschmaschine abzustellen, häufig Kinder dorthin mit. Das erhöhte Risiko dieser abgelegenen Räumlichkeiten erschließt sich, wenn man sich die Form des Missbrauchs bewusst macht, den der Täter in den Kellerräumen verübte: massive sexuelle Gewalthandlungen.



Dienstanweisung

Die Mitnahme von jungen Kindern in Räumlichkeiten, die nicht jederzeit für Dritte zugänglich sind bzw. fernab von den Räumlichkeiten liegen, in denen der pädagogische Alltag stattfindet, ist grundsätzlich untersagt.

4. 4. 4. Risikofaktor: Teamstrukturen

Nachdem die bisherige Gruppenleiterin die Leitung der Krabbelgruppe übernommen hatte und eine neue Kollegin in Teilzeit eingestellt wurde, war die Funktion der Gruppenleitung nicht mehr

¹³⁵⁷ Quelle 28

¹³⁵⁸ UBSKM 2013, S. 6

besetzt. Aufgrund dieses Leitungsvakuums hatte innerhalb des pädagogischen Teams der Gruppe niemand die mit der Vorgesetztenfunktion verbundene Autorität, die fachliche Arbeit des Erziehers zu bewerten. Die neue Erzieherin wurde zumindest von einem Teil der Eltern noch nicht einmal als Ansprechpartnerin wahrgenommen.¹³⁵⁹ Sie selbst sieht die Ursache u. a. darin, dass sie als Teilzeitkraft nachmittags in der Abholsituation nicht anwesend war. So blieb der Täter vor allem für die Eltern Ansprechpartner, deren Kinder die Kita bereits vor Einstellung der neuen Erzieherin besuchten.¹³⁶⁰ Eine Mutter und auch die Erzieherin berichten, dass deren Kontaktaufnahme zu den Eltern auch durch Intrigen des Täters erschwert wurde.^{1361,1362} Für andere Eltern war die neue Kollegin die Ansprechpartnerin, da sie einen besonders intensiven Kontakt zu den Kindern hatte¹³⁶³ oder die Eltern ihre Kinder regelmäßig zu früheren Zeiten abholten, zu denen die in Teilzeit beschäftigte Erzieherin präsent war.

4. 4. 5. Risikofaktor: Beschwerdemanagement und Kooperation mit Elternvertretung

In der Kita gab es kein Beschwerdemanagement, sodass Eltern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter davon abhängig waren, ob die Kita-Leiterin ihre Beschwerden als adäquat einschätzte oder nicht.¹³⁶⁴ Bereits in der Probezeit des Erziehers kritisierten Kolleginnen die Arbeitsweise des Erziehers. Beschwerden von Eltern und Fachkräften über grenzverletzendes Fehlverhalten des Erziehers wurden von der Kita-Leiterin wiederholt bagatellisiert und dessen Verhaltensweisen nicht als Täterstrategien erkannt. Das Team sah keine Chance, sich an der Kita-Leiterin vorbei unmittelbar an den Träger zu wenden.¹³⁶⁵



Empfehlung

Wenn die direkte Vorgesetzte sich nicht in angemessener Art und Weise um die Hinweise der Fachkräfte auf sexuell grenzverletzendes Verhalten kümmert, ist die nächst höhere Leitungsebene zu informieren.

Auch gab es kein externes Beschwerdemanagement in Form einer vom Träger benannten träger- und kirchenunabhängigen Ansprechperson, an die sich zum Beispiel Eltern oder die unmittelbare Kollegin des sexuell grenzverletzenden Erziehers hätten wenden können. Eine externe Beschwerdeinstanz wurde jedoch vom „Runden Tisch Sexueller Missbrauch“ in den „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach

¹³⁵⁹ Quelle 1

¹³⁶⁰ Quelle 9

¹³⁶¹ Quelle 28

¹³⁶² Quelle 9

¹³⁶³ Quelle 13

¹³⁶⁴ Quelle 40

¹³⁶⁵ Quelle 86

sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“ als fachlicher Standard festgeschrieben.¹³⁶⁶

Ebenso wie das Beschwerdemanagement wurde die Kooperation mit der Elternvertretung vernachlässigt. Eine ehemalige und eine aktuelle Elternvertreterin erklärten im Rahmen der Untersuchung, dass sie in ihrer Funktion nicht ernst genommen wurden, sondern ihnen eher die Funktion von ehrenamtlichen Helferinnen (zum Beispiel bei der Vorbereitung des Sommerfestes) zugewiesen wurde. Am Beispiel der Planung des Elternabends nach der Aufdeckung des Missbrauchs wird deutlich, dass nicht nur die Kita-Leitung, sondern ebenso die Geschäftsführung, der Propst und der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises die Kooperation mit der gewählten Elternvertretung vernachlässigten.

Der Kita-Fachberater des Trägers benennt im Rahmen dieser Untersuchung die Mängel des institutionellen Beschwerdemanagements. Rückblickend habe die Kritik der Eltern und der Erzieherin der Gruppe an dem fachlichen Fehlverhalten des Täters mehr Gewicht bekommen müssen.¹³⁶⁷ Der Fachberater berichtet im Rahmen der Untersuchung, dass er sich insbesondere für die Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements einsetzen möchte. Dem Kita-Fachberater ist bewusst, dass Eltern von Kita-Kindern sich oftmals nicht trauen, Beschwerden vorzubringen, weil sie Nachteile für ihre Kinder fürchten.



Empfehlung

Es hat ein externes Beschwerdemanagement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kita zu geben. Für Mütter und Väter muss es auch externe Ansprechpartner geben, an die sie sich wenden können.



Empfehlung

Eltern sind bereits bei Anmeldung ihres Kindes von der Kita über Beschwerdemöglichkeiten bei den jeweils zuständigen Sozial- bzw. Jugendbehörden zu informieren (zum Beispiel durch Faltblätter und Aushänge sowie über die Angabe von entsprechenden Internetadressen zum Downloaden von Faltblättern).

4. 4. 6. Risikofaktor: Personalführung

Der Erzieher wurde von seiner Kollegin wiederholt bezüglich seines grenzverletzenden fachlichen Fehlverhaltens und von der Kita-Leiterin kritisiert, einmal schriftlich ermahnt.

¹³⁶⁶ Anlage 3 zum Abschlussbericht Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, November 2011

¹³⁶⁷ Quelle 3

Eine unzureichende Dokumentation und die Vernachlässigung schriftlicher Meldungen von (sexuell) grenzverletzenden fachlichen Fehlverhaltens an die jeweilige Fachaufsicht haben oftmals zur Folge, dass einzelne Vorfälle im pädagogischen Alltag bagatellisiert werden, da niemand den Überblick über wiederholte Vorkommnisse hat. Allzu oft versäumen es Leitungskräfte, bekannt gewordenes Fehlverhalten zeitnah innerhalb der gesetzlichen Fristen abzumachen. Im vorliegenden Fall ging die schriftliche Meldung der Kita-Leiterin über Vorfälle vom April 2012 und Mai 2012 erst mit extremer zeitlicher Verzögerung im Kontext der Dokumentation über den Vorfall im Oktober 2012 ein.

Der Geschäftsführer versäumte es, sich nach der Meldung vom 12.10.2012, in der auch Hinweise auf Beschwerden von Eltern enthalten waren, durch umgehende Rücksprache mit der Kollegin des Erziehers und/oder der Elternvertretung ein differenziertes Bild über das Verhalten des Erziehers zu machen und personalrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Ebenso hätte er von der Kita-Leiterin die Dokumentation der von ihr in dem Schreiben angedeuteten Vorfälle einfordern müssen.



Empfehlung

Die Beobachtungen von grenzverletzenden fachlichen Fehlverhalten müssen zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei sind die Beobachtungen und die Bewertung strikt getrennt darzustellen.

Eine nachlässige Umgangsweise mit grenzverletzendem fachlichen Fehlverhalten vernachlässigt die Verantwortung für den Schutz von Kindern und die Fürsorgepflicht als Arbeitgeber für die Kolleginnen und Kollegen des Grenzverletzers. Sie entmutigt pädagogische Fachkräfte, von ihren Kollegen einen grenzachtenden Umgang mit Kindern einzufordern, und schwächt unmittelbare Vorgesetzte von grenzverletzenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in ihrer Leitungsfunktion. Es entsteht ein Leitungsvakuum, das das Risiko einer Institution erhöht, zum Tatort sexuellen Missbrauchs zu werden.¹³⁶⁸ Eine inkonsequente Personalführung ist folglich den Interessen von Tätern dienlich. So wundert es auch nicht, dass der Täter sich einen neuen Arbeitsplatz in einer Einrichtung in gleicher Trägerschaft unter gleicher Geschäftsführung suchte.

¹³⁶⁸ vgl. Enders 2012a



Empfehlung

Alle Kitas müssen als einen der ersten Schritte bei der gesetzlich vorgeschriebenen Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten Risikoanalysen durchführen:

- Gibt es institutionell verbindliche Regeln zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Gibt es Räumlichkeiten, die sexuelle Übergriffe begünstigen? Welche Maßnahmen/ Verhaltensregeln können diesem Risiko entgegenwirken?
- Existieren klare Leitungs- und Teamstrukturen?
- Gibt es klare Regelungen zur Kooperation mit Eltern?
- Gibt es ein Beschwerdemanagement zum Umgang mit Beschwerden von Eltern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern? Benennt dieses externe, kirchenunabhängige Ansprechpersonen?



Empfehlung:

Alle Träger haben ein Konzept für eine konsequente Personalführung zu entwickeln.

4. 5. Auffälligkeiten bei den Kindern vor Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs

4. 5. 1. Sexuelle Übergriffe durch Kinder

Übereinstimmend beschreiben Mütter, die ehemalige Kollegin des Täters, die Kita-Leiterin und der Kita-Fachberater, dass es im April 2012 in der Kita sexuelle Übergriffe durch Kinder gab. Kinder hatten sich in Anwesenheit des später wegen sexuellen Missbrauchs verurteilten Erziehers gegenseitig Plastikobst von nicht unerheblicher Größe in den Po gesteckt (siehe Seite 387 ff.).¹³⁶⁹ Eine Mutter berichtet, sie habe den Erzieher auf die Situation angesprochen. Er habe den Vorfall bagatellisiert, indem er diesen als kindliches Spiel bewertet habe. Mit dieser Bewertung stand er nicht alleine: Auch die Kita-Leiterin und andere pädagogische Fachkräfte bewerteten die sexuellen Übergriffe als kindliches Doktorspiel. Die Kita-Leiterin ergänzt, sie habe diese jedoch als stark grenzverletzend eingestuft und entsprechende Maßnahmen getroffen.¹³⁷⁰ Selbst Monate später, nach der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs, soll nach Angaben von Eltern zum Beispiel eine pädagogische Fachkraft noch versucht haben, den Eltern dieses Verhalten im Sinne von „*Kinder erforschen sich*“ zu erklären.¹³⁷¹ Die Erzieherin der Gruppe gibt an, sie habe seinerzeit die Situation nicht klären können, da sie diese nicht beobachtet habe. Deshalb sei sie gemeinsam mit der Mutter zur Kita-Leiterin gegangen. Sie bestätigt zugleich die Aussage empörter Mütter, dass sie diese Handlungen seinerzeit nicht als sexuelle Übergriffe unter Kindern bewertet habe.¹³⁷²



Grundlagenwissen und Fortbildung

Erzieherinnen und Erzieher benötigen Grundlagenwissen zu:

- Kategorien zur Einschätzung sexuellen Verhaltens von Kindern im Vorschulalter¹³⁷³
- Ursachen sexuell grenzverletzenden Verhaltens
- Pädagogisches Vorgehen bei sexuellen Übergriffen durch Kinder
- Institutionelle Regeln zum Schutze vor sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern

Mindestens eine pädagogische Fachkraft einer jeden Kita-Gruppe hat an einer Fachtagung zum Thema sexuelle Übergriffe durch Kinder teilzunehmen.

Im Protokoll zum Ortstermin zweier Mitarbeiterinnen der Sozialbehörde oder des Landesjugendamtes in der Kita am 09.04.2013 wurde die Angabe der Kita-Leiterin festgehalten, dass es zu sexuell grenzverletzenden Doktorspielen unter einigen Kindern gekommen sei. Der dabei anwe-

¹³⁶⁹ Quelle 13

¹³⁷⁰ Quelle 81

¹³⁷¹ Quelle 13 u. 1

¹³⁷² Quelle 9

¹³⁷³ Zartbitter Köln (2013): Kategorien sexuellen Verhaltens von Kindern im Vor- und Grundschulalter. Unter www.zartbitter.de

sende Erzieher habe seinerzeit jedoch nicht seine Gruppenkollegin darüber informiert.¹³⁷⁴ Erst nachdem eine Mutter eine Kollegin direkt angesprochen habe, sei die Situation bearbeitet und der Kita-Leiterin bekannt gemacht worden. Die Kita-Leiterin habe dann mit beiden Gruppenerziehern gesprochen und Maßnahmen ergriffen. Man habe den Punkt „Grenzen achten“ thematisiert. Die Hochebene habe für einige Zeit nur bespielt werden dürfen, wenn die Erzieher zu zweit in der Gruppe waren und damit die Aufsicht gewährleistet werden konnte. Dies sei offen kommuniziert worden, und die Eltern der beteiligten Kinder seien einbezogen worden. Neben Teamgesprächen hätten Einzelgespräche mit dem damaligen Mitarbeiter stattgefunden. Die Kita-Leiterin habe den Träger über die Vorfälle und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Mehrere Mütter haben die Kommunikation der Kita mit den Eltern anders erlebt: Obwohl ein Kind den sexuellen Übergriff als schmerzhaft erlebt habe, habe die Kita-Leiterin gegenüber Eltern anderer Kinder die grenzverletzenden Handlungen als ganz normales kindliches Doktorspiel eingeschätzt und noch nicht einmal die Eltern der beteiligten Kinder informiert.¹³⁷⁵ Die Mutter des betroffenen Kindes, das die Situation als schmerzhaft erlebte, äußert ihre Empörung darüber, dass sie über diese Gewalterfahrung ihres Kindes nicht informiert wurde – und dies, obwohl das Kind einem Erzieher davon berichtet und dieser dem Kind zugesichert habe, mit den anderen Kindern zu reden.¹³⁷⁶ Mehrere Eltern kritisierten, dass die Kita den Vorfall noch nicht einmal als Anlass genommen habe, das Thema „Kindliche Sexualität: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe“ im Rahmen eines Elternabends zum Thema zu machen.

Obleich sexuelle Grenzverletzungen durch Gleichaltrige von betroffenen Mädchen und Jungen sowie kindlichen Zeuginnen und Zeugen zunächst als vergleichbar belastend erlebt werden wie sexueller Missbrauch durch Erwachsene und ältere Jugendliche¹³⁷⁷, werden bis heute im pädagogischen Alltag von Kindertagesstätten grenzüberschreitende Umgangsweisen durch Kinder häufig bagatellisiert. Vielen pädagogischen Fachkräften mangelt es an Fachlichkeit zur Differenzierung zwischen altersentsprechendem kindlichen Sexualverhalten und sexuellen Übergriffen.¹³⁷⁸ Auch wurde in der Vergangenheit von Fachkräften nur unzureichend reflektiert, dass grenzverletzende Verhaltensweisen durch Kinder auch Reinszenierungen sexualisierter Gewalterfahrungen durch Erwachsene sein können oder dass diese Verhaltensweisen durch pädagogische und konzeptionelle Mängel der Einrichtung verursacht sein können.¹³⁷⁹ Im Interview mit der ehemaligen Gruppenkollegin des Täters wird zum Beispiel deutlich, dass es in der Kita seinerzeit keine Regeln zur Grenzachtung im Rahmen von Doktorspielen gab.¹³⁸⁰

Als Reaktion auf die sexuellen Grenzverletzungen innerhalb der Kindergruppe wurde die Regel eingeführt, dass Kinder stets die Unterhose anbehalten müssen.¹³⁸¹ Sicherlich ist es sinnvoll, darauf zu achten, dass Kinder nicht unbekleidet in der Kita spielen und auch im Sommer beim

¹³⁷⁴ Quelle 40

¹³⁷⁵ Quelle 1

¹³⁷⁶ Quelle11

¹³⁷⁷ vgl. Mosser 2012

¹³⁷⁸ Eberhardt/Enders 2009

¹³⁷⁹ vgl. Enders 2012b

¹³⁸⁰ Enders/Wolters 2007

¹³⁸¹ Quelle 9

Planschen eine Badehose tragen, eine solche Regel ist jedoch keine ausreichende bzw. adäquate pädagogische Antwort auf sexuelle Übergriffe durch Kinder. Mädchen und Jungen brauchen vielmehr altersentsprechende klare Regeln für einen achtsamen Umgang, wenn sie entsprechend einer gesunden sexuellen Entwicklung die Genitalien des eigenen und des anderen Geschlechts mit kindlicher Neugier untersuchen und entdecken.¹³⁸² In fachlicher Hinsicht ist ein generelles Verbot, die Genitalien zu untersuchen und zu betrachten („stets die Unterhose anbehalten“) zu hinterfragen, denn ein solches Verbot ist eher Hinweis auf eine fehlende fachlich qualifizierte sexualpädagogische Konzeption der Einrichtung, als dass sie dem Schutze vor sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige zuträglich wäre.¹³⁸³ Auf Nachfrage stellt sich dementsprechend heraus, dass es in der Einrichtung Anfang 2014 – fast zwei Jahre nach den sexuellen Übergriffen durch gleichaltrige Kinder – noch immer keine sexualpädagogische Konzeption und noch nicht einmal ein Bilderbuch zur Sexualaufklärung gab.¹³⁸⁴ Auch findet sich in der Personalakte der Kita-Leiterin nach Auskunft des Trägers kein Hinweis auf die Teilnahme an einer Fortbildung im Bereich der Sexualpädagogik.¹³⁸⁵

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde in drei weiteren Kitas in evangelisch-lutherischer Trägerschaft nach den sexualpädagogischen Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung und Konzepten der Prävention sexualisierter Gewalt gefragt: In keiner Kita lagen entsprechende Konzepte vor, wenngleich einzelne Fachkräfte sexualpädagogisch arbeiteten.



Empfehlung

Jede Kita muss ein sexualpädagogisches Konzept entwickeln. Dabei müssen klare Regelungen für die Achtung der Grenzen der Kinder in den Kitas – insbesondere bei Doktorspielen – entwickelt werden.



Empfehlung

Das sexualpädagogische Konzept muss mit der Elternvertretung abgestimmt und auf einem Elternabend vorgestellt werden.

¹³⁸² Enders/Wolters 2009

¹³⁸³ Die Betrachtung und Untersuchung der Genitalien ist eine Form altersentsprechender kindlicher Sexualität in Kitas. Als Antwort auf eine Sexualisierung von Kindheit durch die Medien sollten Kitas allerdings klar regeln, dass Kinder beim Planschen in der Kita eine Badehöschen tragen. Vgl. Institutionelle Regeln des Jugendamtes der Stadt Köln. In: Enders (Hg.) 2012b, S. 300

¹³⁸⁴ Quelle 83

¹³⁸⁵ Quelle 32



Empfehlung

Im Bewerbungsverfahren werden die Themenkomplexe „Sexualpädagogik“ und „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“ angesprochen, um ggf. neuen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zeitnah die Teilnahme an entsprechende Fortbildungsangeboten zu ermöglichen.



Grundlagenwissen und Fortbildung

Entweder die Kita-Leitung oder eine pädagogische Fachkraft muss an einer mehrtägigen sexualpädagogischen Fortbildung teilgenommen haben.

4. 5. 2. Sexualisiertes Verhalten der Kinder

Eltern beschreiben, dass ihre Kinder im privaten Umfeld massive sexuelle Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hätten. Dies sei nicht nur ihre, sondern ebenso die Wahrnehmung von Dritten gewesen. Eine Mutter berichtet zum Beispiel, sie sei von Verwandten darauf angesprochen worden, dass ihr Kind zwanghaft die Genitalien rieb.¹³⁸⁶ Von den pädagogischen Fachkräften der Kita seien entsprechende Verhaltensbeobachtungen nicht gemacht worden. Nach Einschätzung der Fachkräfte hätten die Kinder in der Kita kein besonders auffallend sexualisiertes Verhalten gezeigt. Da mehrere Eltern zu Hause und im familialen Umfeld sexuelle Auffälligkeiten ihrer Töchter und Söhne beobachteten, bewerteten diese die Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte als unglaubwürdig.

Die Möglichkeit, dass die Erzieherinnen und Erzieher Auffälligkeiten von Kindern ausgeblendet haben, ist zweifelsfrei gegeben. Jedoch können sowohl die Beobachtungen der Eltern als auch der Erzieher zutreffend sein, denn die Symptompräsentation von traumatisierten Kindern ist oftmals kontextabhängig. Das bedeutet: Viele betroffene Kinder zeigen zum Beispiel in der Kita, Schule etc. Auffälligkeiten und sind im familialen Kontext unauffällig bzw. umgekehrt. Es ist im Falle eines sexuellen Missbrauchs in einer Institution durchaus nicht ungewöhnlich, wenn die kindlichen Opfer sexualisierter Gewalt in der Institution am Tatort zunächst keine oder kaum Auffälligkeiten zeigen, während sie sich zu Hause sehr auffällig verhalten. Nicht selten verändert sich die Kontextabhängigkeit nach einiger Zeit, sodass die betroffenen Mädchen und Jungen dann auch im jeweils anderen Kontext Auffälligkeiten zeigen. Aus der Kontextabhängigkeit der Symptompräsentation traumatisierter Kinder ergeben sich nicht selten Konflikte zwischen Eltern und Pädagogen.

¹³⁸⁶ Quelle 48



Grundlagenwissen und Fortbildung

Pädagogische Fachkräfte müssen über Grundlagenwissen zu den Themen „Traumatisierte Kinder im Kita-Alltag“ und „Sexueller Missbrauch“ verfügen. Dazu sind entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

4. 5. 3. Aggressionen unter Jungen

In den Monaten vor der Aufdeckung des Missbrauchs fielen mehreren Eltern nachmittags in der Abholsituation, wenn die neue Erzieherin nicht mehr anwesend war, starke Aggressionen unter den Jungen der Gruppe auf. Sie beobachteten u.a. häufige und massive körperliche Auseinandersetzungen. Eine Mutter erklärte im Rahmen dieser Untersuchung, dass sie sich gesorgt habe, dass weder die Kinder noch die Erzieher Verletzungen der Kinder erklären konnten (zum Beispiel „blauer Fingernagel, abgestorbener Zahn“). Die auffälligen Aggressionen unter den Jungen, auf die sie das Fachpersonal hingewiesen habe, sei von diesem als „völlig normal“ bewertet worden.¹³⁸⁷ Eine andere Familie beschreibt, dass ihr „Sohn nach dem Kindergartenbesuch blutig gekratzt war, am Hals, im Gesicht und an den Ohren“.¹³⁸⁸ Auf diese Auffälligkeiten angesprochen und auf die Frage hin, was man an der Situation ändern könne, habe der später als Täter entlarvte Erzieher gegenüber den Eltern zunächst ausweichend geantwortet und schließlich erklärt, der Junge habe Kontaktprobleme.¹³⁸⁹

Aggressionen in Kindergruppen lassen sich in der Regel nicht monokausal erklären, sondern haben meist mehrere Ursachen. Zweifellos ist jedoch in Kindergruppen, in denen einzelne Kinder von Mitarbeitern missbraucht und andere als Zeuginnen und Zeugen von Gewalthandlungen oder zumindest als Teil der vom Täter initiierten Gruppendynamik betroffen sind, häufig ein erhöhtes Gewaltpotenzial zu beobachten. Im konkreten Fall könnten körperliche Aggressionen unter Jungen auch Reinszenierungen von körperlichen Gewalthandlungen des Täters sein: Nach Angaben von Eltern machten mehrere Kinder im Ermittlungsverfahren Aussagen über körperliche Gewalthandlungen des Täters (Schläge).¹³⁹⁰ Ein Junge habe zum Beispiel im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen dreimal über Schläge des Erziehers gesprochen. Der Kriminalbeamte habe diesbezüglich jedoch nicht nachgefragt.¹³⁹¹

¹³⁸⁷ Quelle 13

¹³⁸⁸ Quelle 27

¹³⁸⁹ Quelle 27

¹³⁹⁰ Quelle 68

¹³⁹¹ Quelle ebenda



Verhaltenskodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den Schutz von Mädchen und Jungen verantwortlich und greifen bei massiven körperlichen Grenzverletzungen durch Kinder aktiv ein.

4. 5. 4. Ängste

In Fällen sexuellen Missbrauchs in Kindertagesstätten fällt rückblickend fast immer auf, dass Kinder besonders häufig weinten, wenn sie morgens von ihren Eltern in der Kita abgegeben wurden – auch Mädchen und Jungen, die bereits seit längerer Zeit die Kita besuchten und nicht mehr die für die Eingewöhnungszeit typische Schwierigkeit hatten, sich von ihren Müttern und Vätern zu trennen.¹³⁹² So auch im vorliegenden Fall. Eltern beschreiben, dass fast täglich Kinder in der Bring-Phase verängstigt gewesen seien oder geweint hätten. Wenn die Eltern kurze Zeit später in der Kita angerufen hätten, um sich zu erkundigen, wie es ihren Töchtern und Söhnen jetzt gehe, „wurde Entwarnung gegeben“ – so der Bericht einer betroffenen Mutter.¹³⁹³

Für die Dauer der Bauphase der neuen Räumlichkeiten der Kita fand freitags das Turnangebot des Erziehers für die Kita-Kinder in den Räumen einer Schule statt. Einige Kinder wurden von ihren Eltern direkt zu diesem Treffpunkt gebracht. Dort soll es nach Auskunft von Müttern zu dramatischen Szenen gekommen sein, da einige Kinder sich nur unter Protest und unter Tränen von ihren Eltern getrennt hätten.^{1394,1395} Einige Kinder hätten sich an Laternen festgeklammert, da sie die Sporträume nicht betreten wollten.¹³⁹⁶ Eine Familie berichtet, dass ihr Kind nach der Aufdeckung des Missbrauchs in den Räumen der Kita auch über sexualisierte und körperliche Gewalterfahrungen durch den Täter im Dusch- und Toilettenbereich der Turnhalle gesprochen habe.¹³⁹⁷



Dienstanweisung

Bei extremen Verhaltensauffälligkeiten von Kindern ist die Kita-Leitung verpflichtet, die Kita-Fachberatung oder Beratungsstellen hinzuzuziehen bzw. die Auffälligkeiten in der Teamsupervision zu thematisieren.

Pädagogische Fachkräfte haben das Recht, sich bei massiven Verhaltensauffälligkeiten von einzelnen oder mehreren Kindern in Absprache mit der Kita-Leitung bei Beratungsstellen fachliche Unterstützung zu holen. Das Recht der Kinder und ihrer Eltern auf Datenschutz wird über eine anonymisierte Falldarstellung gewährleistet.

¹³⁹² Praxiserfahrung Zartbitter Köln

¹³⁹³ Quelle 16

¹³⁹⁴ Quelle 16

¹³⁹⁵ Quelle 34

¹³⁹⁶ Quelle 35

¹³⁹⁷ Quelle 16

4. 6. Aufdeckung des Missbrauchs

Kurze Zeit nach seiner Verabschiedung (31.01.2013) missbrauchte der Erzieher in seiner Privatwohnung ein Kind, das zuvor in der Kita von ihm betreut wurde. Die Mutter des Kindes hatte ihm ihr Kind über das Wochenende anvertraut, da sie aus beruflichen Gründen auf Betreuungsangebote angewiesen war. Das Opfer gab Hinweise auf die Missbrauchserfahrung, die die aufmerksame Mutter verstand und ernst nahm. Sie erstattete Strafanzeige und nahm Rücksprache mit der Erzieherin der Gruppe, die sie in ihrer Wahrnehmung und ihrem Vorgehen bestärkte. Die Pädagogin berichtet, am Tag zuvor sei sie selbst bereits über eine Aussage des Kindes irritiert gewesen: Das Kind habe erzählt, es sei am Wochenende bei dem Erzieher gewesen, und dieser habe in seiner Wohnung „ganz viele Spielsachen“. Nicht nur, dass sie es nicht gutgeheißen habe, dass das Kind privat von dem ehemaligen Erzieher betreut wurde, sie habe sich auch die Frage gestellt, warum ein allein lebender Mann so viele Spielsachen habe.¹³⁹⁸

Aufgrund der Zeugenaussage der Mutter und des Kindes führten die Strafermittlungsbehörden eine Hausdurchsuchung durch und konfiszierten den Computer des Täters, auf dem später kinderpornografisches Beweismaterial sichergestellt wurde. Der Täter war bezüglich des Missbrauchs zulasten des Kindes geständig. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde bekannt, dass bereits an dem vorherigen Arbeitsplatz des Erziehers in einer niedersächsischen Kita der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs aufgekommen war. Die Staatsanwaltschaft hatte seinerzeit die Ermittlungen mangels Beweisen eingestellt. Da eingestellte Verfahren keinen Niederschlag in erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen finden und aus dem Arbeitszeugnis des Täters kein Risiko ersichtlich war, erfuhr der Träger von dem vorherigen Verdacht erst, nachdem der ehemalige Arbeitgeber sich aufgrund der Presseberichterstattung bei ihm meldete.¹³⁹⁹ Hätte sich der Träger vor Einstellung bei dem vorherigen Arbeitgeber nach dem Umgang des Erziehers mit Nähe und Distanz erkundigt, so wäre der vorherige Arbeitgeber gehalten gewesen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er hätte sich zum Beispiel dahingehend äußern können, dass der Erzieher sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz *bemüht*. Unmittelbar nach Vernehmung und Beschlagnahme seines Computers durch die Polizei informierte der Täter seinen neuen Vorgesetzten, den Leiter einer Kita in gleicher Trägerschaft, über den von ihm in seiner Privatwohnung verübten sexuellen Missbrauch sowie das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren. Er beschrieb sich als pädosexuell. Der Kita-Leiter gab diese Informationen umgehend an die Geschäftsführung des Trägers weiter.

Die Polizeidienststelle, die im Falle des Missbrauchs in der Privatwohnung des Täters ermittelte, gab dem Landeskriminalamt für Sexualdelikte (LKA 42) den Hinweis, dass es angeblich im Jahr 2012 auch in der Kita zu sexuellen Übergriffen zum Nachteil von zwei Kindern durch den Erzieher

¹³⁹⁸ Quelle 9

¹³⁹⁹ vgl. Elternbrief des Trägers vom 19.03.2013, Stellungnahme Kirche vom 11.04.2013 unter <http://kirche-hamburg.de/nachrichten/nachrichten.hh/one.news/index.html?entry=page.newshh.201304.12>, Stand: 07.04.2014

gekommen sei. Daraufhin nahm das LKA am 4. März 2013 umgehend die Ermittlungen auf und machte sich auch der Kita gegenüber als zuständige Ansprechstelle bekannt. Die Staatsanwaltschaft erhielt am 6. März 2013 über das Landeskriminalamt Kenntnis von dem gegen den Beschuldigten bestehenden Verdacht und leitete umgehend ein Ermittlungsverfahren ein. Zwischen dem 05.03.2013 und dem 03.04.2013 wurden insgesamt elf Anzeigen von Eltern möglicherweise missbrauchter Mädchen und Jungen im Vorschulalter erstattet.¹⁴⁰⁰

4. 6. 1. Erstes Krisenmanagement des Trägers

4. 6. 1. 1. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Nachdem der Täter den Leiter seiner neuen Kita in gleicher Trägerschaft am 27.02.2013 über den von ihm in seiner Wohnung verübten sexuellen Missbrauch eines Kindes seiner ehemaligen Kita und über das gegen ihn eröffnete Strafverfahren informiert hatte, kündigte der Träger das Arbeitsverhältnis mit dem Beschuldigten.

4. 6. 1. 2. Gründung eines „Krisenstabs“

Am 27.02.2013 fand beim Träger eine Krisensitzung statt, an der der für Kindertagesstätten zuständige Propst des Kirchenkreises, der Pastor der Kirchengemeinde, der Geschäftsführer des Trägers, der Kita-Fachberater des Trägers, eine für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeiterin des Kirchenkreises, die Kita-Leiterin und als externe Fachfrau die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) mit dem Arbeitsschwerpunkt Präventionsarbeit teilnahmen.¹⁴⁰¹ Man gründete einen „Krisenstab“, in den die anwesenden Personen aufgenommen wurden. Nach Auskunft des Geschäftsführers wurde der „Krisenstab“ ab Mitte März durch die Aufnahme des Präventionsbeauftragten eines Kirchenkreises gegen sexuellen Missbrauch erweitert.¹⁴⁰² Dieser war nicht Mitarbeiter des örtlichen Kirchenkreises.

Unter einem Krisenstab versteht man gemeinhin eine Stabsstelle innerhalb einer Organisation, die in einer Notfallsituation den allein verantwortlichen Leiter/die Leiterin bei der Beurteilung der Lage berät, damit Entscheidungen fachkompetent und zeitnah getroffen und umgesetzt werden und somit ein qualifiziertes Fallmanagement geleistet wird. Die Zusammensetzung eines Krisenstabes muss folglich der aktuellen Problemlage Rechnung tragen. Diesem Anspruch konnte das Gremium aufgrund seiner inadäquaten Zusammensetzung nicht entsprechen. In Gesprächen mit dem Kita-Fachberater und dem Geschäftsführer des Trägers wurde deutlich, dass dem „Krisenstab“ eher die Funktion einer kircheninternen Arbeitsgruppe mit der Mitarbeiterin einer Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt (B1) als unregelmäßiger Gast zukam, als dass es ein Krisenstab

¹⁴⁰⁰ Quelle 84

¹⁴⁰¹ Die Mitarbeiterin der Beratungsstelle hatte zwei Wochen zuvor auf einer Fachtagung des Trägers über die „Sexuelle Entwicklung von Kindern und Machtmissbrauch“ referiert.

¹⁴⁰² Quelle 7

mit besonderer Expertise für Krisen- und Fallmanagement bei Missbrauch in Institutionen war.^{1403,1404}

In dem „Krisenstab“ war sinnvollerweise über die Mitwirkung des Propstes der Kirchenkreises vertreten. Gleichwohl formuliert der Propst rückblickend seine strukturell bedingte Rollenkonfusion, die sich daraus ergeben habe, dass er als für Kitas zuständiger Propst und Mitglied des Vorstandes des Trägers die Verpflichtung habe, im Falle von Kritik von außen sich mit dieser auseinandersetzen und zugleich auch schützend vor die Institution Kita zu stellen.¹⁴⁰⁵



Empfehlung

In Fällen der Vermutung/des Verdachts sexuellen Missbrauchs in einer Kita unter kirchlicher Trägerschaft sollte im interdisziplinären Krisen-/Fallteam der Kirchenkreis von einer Pröpstin/einem Propst vertreten werden, die/der nicht für die betroffene Institution zuständig ist und sich durch Weiterbildungen für diese Aufgabe qualifiziert hat.

Das große Engagement der externen Präventionsexpertin (B1), die sehr zeitnah zum 27.02.2013 präsent war und auch bei Elternabenden und Teamgesprächen mitwirkte, hat dem Träger in der Krisensituation sicherlich das Gefühl einer „fachlichen Rückendeckung“ vermittelt.¹⁴⁰⁶ Es ist auch davon auszugehen, dass diese (B1) aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt wertvolle fachliche Impulse für die Arbeit des „Krisenstabes“ geben konnte, doch mangelte es in dem Gremium zweifelsfrei an umfassender Expertise für die Interventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch in Institutionen. Vor allem mangelte es an trauma- und kindertherapeutischer Kompetenz, die zur Einhaltung von fachlichen Mindeststandards im interdisziplinären Krisenmanagement und zur Aufarbeitung in Fällen sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen in Institutionen von grundlegender Bedeutung sind. Dieses Defizit zieht sich durch die gesamte Intervention – von der Planung und Durchführung des Elternabends bis hin zu der bis Frühjahr 2014 vernachlässigten institutionellen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in den eigenen Reihen.

Der Grenzen der Arbeitsfähigkeit des „Krisenstabes“ waren nicht nur im Mangel einer umfassenden Expertise für den Problembereich „Missbrauch in Institutionen“, sondern ebenso in Rollenkonfusionen begründet, die durch die Zusammensetzung des Gremiums vorprogrammiert waren:

- Die Rollenkonfusion des Propstes ergab sich aus seiner Verantwortung als Vorstandsmitglied für den Schutz der Institution und seiner Verpflichtung als hauptamtlicher Seelsorger der Nordkirche gegenüber den Interessen der Kinder und Eltern.

¹⁴⁰³ Quelle 36

¹⁴⁰⁴ Quelle 7

¹⁴⁰⁵ Quelle 57

¹⁴⁰⁶ Quelle 59

- Die Kita-Leiterin war als verantwortliche Leitungskraft der betroffenen Institution und unmittelbare Vorgesetzte des Täters zwangsläufig in die Dynamik verstrickt – als Mitbetroffene und/oder Mitverantwortliche. Sie war somit befangen und für eine Mitarbeit im Krisenstab nicht geeignet.
- Die hauptamtliche Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle (B1) beriet als Mitglied des „Krisenstabes“ den Träger und war zugleich auf anderen Ebenen der Institution aktiv: als Referentin auf Elternabenden und gelegentlich auch als Beraterin des Teams.¹⁴⁰⁷ Sie machte zudem Eltern das Angebot der Beratung durch ihre Fachberatungsstelle, die aufgrund einer begrenzten Finanzierung durch die öffentliche Hand nur sehr eingeschränkte Kapazitäten des (trauma-)therapeutisch qualifizierten Beratungsangebotes durch hauptamtliche Fachkräfte hat. Drei Monate später, in der „Koordinations-Sitzung der Krisenbeteiligten“ am 12.06.2013, thematisiert die Beraterin ihre eigene Rollen-Unklarheit, die sich aus dem Auftrag der Trägerberatung durch den Träger der Kita contra Mandat für Opfer ergeben habe. Letzteres sei ihr Auftrag als hauptamtliche Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt.¹⁴⁰⁸

In der Krisensituation nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Institutionen unterläuft besonders engagierten Fachkräften nicht selten der Fehler, unterschiedliche, sich widersprechende Arbeitsaufträge anzunehmen. Es stellt sich die Frage, warum dieser Fehler nicht umgehend korrigiert wurde. Der Präventionsbeauftragte eines anderen Kirchenkreises gegen sexuellen Missbrauch und das Team der Beratungsstelle (B1) hätten rechtzeitig auf die nur allzu offensichtlichen Rollenkonfusionen der Kita-Leiterin und der Fachfrau gegen sexualisierte Gewalt (B1) hinweisen bzw. von der fallverantwortlichen Geschäftsführung in ihrer diesbezüglichen Kritik gehört werden müssen.

4. 6. 1. 3. Kooperation mit externen Beraterinnen/Beratern

Nach der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs, der vom Täter in dessen Privatbereich verübt wurde, war der Träger umgehend bemüht, externe Expertise für das Krisenmanagement hinzuzuziehen. Sowohl der für die Kindertagesstätten im Kirchenkreis zuständige Propst als auch der Geschäftsführer und der Kita-Fachberater zeichneten sich durch eine sehr hohe Kooperationsbereitschaft mit externen Fachdiensten aus. Das Fatale im weiteren Fallverlauf ist, dass gerade diese grundsätzlich äußerst positiv zu bewertende Offenheit des Trägers, externe fachliche Unterstützung anzunehmen, für den weiteren Fallverlauf zum Problem wurde: Der Träger kooperierte vorrangig mit externen Beratern und Beraterinnen, die schwerpunktmäßig in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt tätig waren. Mangels trauma- und kindertherapeutischer Qualifikation bzw. aufgrund eingeschränkter Kapazitäten konnten diese keine ausreichende fachliche Unterstützung für das Krisenmanagement und die Aufarbeitung in dem komplexen Fall sexuellen Missbrauchs von Kindern im Vorschulalter im institutionellen Kontext geben. Geschäftsführer und Kita-Fachberater des Trägers erklärten im Rahmen dieser Untersuchung, die begrenzte Fachlich-

¹⁴⁰⁷ Quelle 38

¹⁴⁰⁸ Quelle 39

keit bzw. Kapazität der externen Berater und Beraterinnen sei ihnen in der Krisensituation von diesen nicht im ausreichenden Maße transparent gemacht worden.^{1409, 1410}



Empfehlung

Im Falle der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin einer Kita sowie im Rahmen der Krisenintervention bzw. nachhaltigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist mit externen Fachstellen zu kooperieren. Es muss sichergestellt sein, dass im interdisziplinären Krisen-/Fallteam sowohl trauma- und kindertherapeutische Kompetenzen als auch fundierte Erfahrungen in der Interventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt in Institutionen und ausreichende Beratungskapazität vorhanden sind.

Erste Kooperationspartner und -partnerinnen des Trägers nach Aufdeckung des Missbrauchs waren:

- **Gerichtsmedizinisches Institut**

Nach Auskunft des Trägers bezog dieser nach Bekanntwerden der Beschuldigung gegen den Erzieher (26. Februar 2013) auf Empfehlung der Kriminalpolizei noch am gleichen Tag ein Gerichtsmedizinisches Institut als fachliche Unterstützung ein. Eine Gerichtsmedizinerin des Instituts wurde als Referentin für den Elternabend am 06.03.2013 eingeladen. Nachdem deren Vortrag sowohl von Eltern als auch vom Träger als wenig hilfreich erlebt wurde, verzichtete der Träger auf eine Mitwirkung der Gerichtsmedizinerin an weiteren Veranstaltungen.

- **Beratungsstelle (B1)**

Die Präventionsexpertin einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) mit der Grundqualifikation als Sozialarbeiterin und Zusatzqualifikation im Bereich Sozialmanagement hatte der Kita-Fachberater des Trägers als kompetente Referentin auf einer Veranstaltung zur Prävention sexuellen Missbrauchs persönlich kennengelernt. Da ihm bekannt war, dass diese Beratungsstelle auch Interventionsangebote macht, war es für ihn naheliegend, diese Fachfrau anzusprechen. Der Kita-Fachberater ging von der Annahme aus, dass die Beraterin nicht nur Expertin im Bereich der Präventionsarbeit, sondern gleichermaßen im Bereich der Intervention bei sexuellem Missbrauch in Institutionen sei. Ihm war nach eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass die Beratungsstelle nur sehr begrenzte Kapazitäten hat. Diese muss nach schriftlicher Auskunft der Leiterin mit 1,5 Planstellen und einigen Honorarkräften sowohl alle Beratungs- als auch Präventionsnachfragen bewältigen.¹⁴¹¹

¹⁴⁰⁹ Quelle 3

¹⁴¹⁰ Quelle 41

¹⁴¹¹ Quelle 42

Der Beratungsstelle B1 wurde Gelegenheit gegeben, zu einzelnen Fragen schriftlich Stellung zu beziehen. Sie machte davon keinen Gebrauch.

- **Präventionsbeauftragter gegen sexuellen Missbrauch**

Nach der ersten Krisensitzung stellte die für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeiterin des Kirchenkreises noch am gleichen Tag Kontakt zu einem Präventionsbeauftragten eines anderen Kirchenkreises her. Dieser ist von seiner Grundqualifikation Religionspädagoge mit Zusatzqualifikation im Bereich Sozialmanagement.¹⁴¹² Ihm war die Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit aus der gemeinsamen Arbeit im Arbeitskreis Prävention des Kirchenkreises bekannt. An dem Arbeitskreis nahm der Präventionsbeauftragte ab März 2013 als „ständiger Gast“ teil.¹⁴¹³ Der Präventionsbeauftragte wurde – so seine Angabe im Rahmen dieser Untersuchung – nach seinem Rat bezüglich des fachlichen Vorgehens befragt. Er habe unmittelbar nach der Aufdeckung Hinweise gegeben:

- zu arbeitsrechtlichen Optionen im Umgang mit dem Beschuldigten
- zur Klärung der Zuständigkeiten
- zur innerkirchlichen Kommunikation
- zur Dokumentation¹⁴¹⁴

Er gibt an, am 28.02.2013 – demnach am Tag nach der Aufdeckung des ersten Missbrauchsfalls im Privatbereich des Erziehers – im Team der Kita „als Experte“ Auskunft über Verfahrensfragen gegeben zu haben.¹⁴¹⁵ Auch habe er geraten, umgehend die Eltern zu informieren und Beratung für diese anzubieten. In einem Aktenvermerk der Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit hielt diese fest, dass der Präventionsbeauftragte am 27.02.2013 die Durchführung eines Elternabends in der Kita vorschlug, bereits am frühen Nachmittag im telefonischen Austausch mit der Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit Formulierungen für erste Textbausteine eines Einladungsschreibens entwickelte und sich selbst als telefonischer Ansprechpartner für Eltern anbot.¹⁴¹⁶ Der Präventionsbeauftragte erklärt, er „*habe proaktiv und eigenständig keine Vorgaben für Schreiben gemacht*“.¹⁴¹⁷ Die Entwürfe seien von der Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit gekommen. An der Vorbereitung und Durchführung des Elternabends (06.03.2013) sei er nicht beteiligt gewesen, da er nicht Mitglied des Krisenstabes und terminlich anders verplant gewesen sei.¹⁴¹⁸ Seinen schriftlichen Angaben ist zu entnehmen, dass das Einladungsschreiben zum Elternabend ihm zur Durchsicht gegeben wurde.^{1419,1420}

Ab dem 13.03.2013 nahm der Präventionsbeauftragte nach eigenen Angaben an den Sitzungen des „erweiterten Krisenstabes“ teil und beriet den Propst.¹⁴²¹ Der Geschäftsführer des Trägers und der Kita-Fachberater geben im Rahmen dieser Untersuchung unabhängig voneinander an,

¹⁴¹² Quelle 43

¹⁴¹³ Quelle 44

¹⁴¹⁴ Quelle 44

¹⁴¹⁵ Quelle 45

¹⁴¹⁶ Quelle 46

¹⁴¹⁷ Quelle 47

¹⁴¹⁸ Quelle 47

¹⁴¹⁹ Quelle 44

¹⁴²⁰ Quelle 45

¹⁴²¹ Quelle 44

dass dieser als Experte ab Mitte März aus ihrer Sicht festes Mitglied des „Krisenstabes“ war, der einzig um seine Person erweitert worden sei.

Am 12.06.2013 fand eine „Koordinations-Sitzung der Krisenbeteiligten“ statt, an der der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises teilnahm.

Entsprechend seiner schriftlichen Angaben beobachtete der Präventionsbeauftragte ohne offizielle Rolle ab dem 14.10.2013 den Gerichtsprozess gegen den Täter und nahm im Rahmen seiner Prozessbeobachtung Kontakt zu betroffenen Eltern auf.¹⁴²² Am 17.12.2013 traf er sich mit einer Elternvertreterin. Die Mutter berichtete, dass er ihr angeboten habe, sich dafür zu verwenden, dass die Kirche den betroffenen Familien Unterstützungsleistungen anbietet.¹⁴²³ Am 16.01.2014 fand ein Gespräch mit der Bischöfin, einem Juristen der Nordkirche, zwei Nebenklagevertreterinnen und ihm statt, in dem es um eventuelle Unterstützungsleistungen der Kirche an die betroffenen Familien ging.¹⁴²⁴ Er nahm an einem Treffen der betroffenen Eltern am 08.04.2014 teil. Sein erklärtes Anliegen war, mit den Müttern und Vätern über deren Kritik am Fallverlauf und deren Bedarf an Unterstützung durch die Kirche ins Gespräch zu kommen.¹⁴²⁵

Der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises bezeichnet rückblickend seine Rolle in der Bearbeitung des Kita-Falles als eine zurückhaltende. Dies sei seiner fehlenden offiziellen Zuständigkeit geschuldet gewesen. Er habe beratend zur Verfügung gestanden – vor allem für den Propst. Die Strukturen der Zuständigkeiten und Abläufe in dem Kirchenkreis seien ihm zu Beginn des Falles weitgehend unbekannt gewesen, sodass er sich „*rein auf die fachliche Kommentierung der Vorgehensweise konzentriert habe*“.¹⁴²⁶ Er habe jedoch keinerlei Weisungsbefugnis und keine Verantwortung für das Fallmanagement gehabt. Letzteres habe in den Händen des Kita-Fachberaters gelegen.¹⁴²⁷ Diese Aussage ist nicht korrekt, denn dem Protokoll der „Kooperation-Sitzung der Krisenbeteiligten“ ist zu entnehmen, dass der Kita-Fachberater ab Juni 2013 lediglich die Koordinierung der Aktivitäten übernahm.¹⁴²⁸ Auch war dieser nach eigenen Angaben und denen des Geschäftsführers nie für das Fallmanagement im vorliegenden Fall verantwortlich.¹⁴²⁹ Im Rahmen der Untersuchung wurde trotz Nachfrage nicht deutlich, wer letztendlich die Fallverantwortung hatte.

¹⁴²² Quelle 87

¹⁴²³ Quelle 48

¹⁴²⁴ Quelle 49

¹⁴²⁵ ebenda

¹⁴²⁶ Quelle 44

¹⁴²⁷ ebenda

¹⁴²⁸ Dem Protokoll der Koordinations-Sitzung der Krisenbeteiligten ist zu entnehmen, dass der Fachberater „jetzt“ die Koordinierung der Aktivitäten übernimmt – also erst ab 12.06.2013.

¹⁴²⁹ Quelle 7



Empfehlung

Es sollte über den Begriff „Präventionsbeauftragter“ nachgedacht werden. Dieser entspricht nicht dem tatsächlichen Arbeitsfeld. Denn „Präventionsbeauftragte“ haben in aktuellen Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen oftmals auch die Funktion des ersten Ansprechpartners/der ersten Ansprechpartnerin. Damit werden ihnen in aktuellen Fällen der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs zwangsläufig Interventionsaufträge zugewiesen, gegen die sie sich nicht abgrenzen können. Sie benötigen folglich eine fundierte Interventionskompetenz, um im Einzelfall den jeweiligen Unterstützungsbedarf betroffener Institutionen beim Krisenmanagement zu erkennen sowie die Fachlichkeit evtl. vorhandener Hilfeangebote vor Ort einschätzen und Empfehlungen für Kooperationen bei der Hilfeplanung für alle Ebenen der Institution geben zu können. Das heißt, Beauftragte müssen qualifiziert sein, die therapeutische und sozialarbeiterische Tätigkeit von Fachdiensten bewerten zu können.

Die Erfahrungen von Kirchen und Verbänden zeigen, dass Beauftragte fast immer von betroffenen Institutionen bezüglich der Interventionen im Rahmen des Krisenmanagements zurate gezogen werden. Diese ersten Informationen/Interventionen sind in der Regel entscheidend für den weiteren Fallverlauf. Nicht selten wenden sich betroffene Institutionen im weiteren Fallverlauf nochmals an die/den Beauftragten (zum Beispiel bei Konflikten mit externen Beratungskräften, Strafverfolgungsbehörden). Dementsprechend sind für Beauftragte fundierte Interventionserfahrungen bei sexualisierter Gewalt in Institutionen Grundvoraussetzung, um die mit der Funktion verknüpften Anforderungen erfüllen zu können. Die Anforderungen an Beauftragte in Fragen Sexuellen Missbrauchs haben sich in den letzten drei Jahren gewandelt: Nach der Aufdeckung zahlreicher Missbrauchsfälle in Institutionen war es zunächst von vorrangiger Bedeutung, institutionsintern eine Lobby für das Thema zu schaffen. Für diese Aufgabe waren Religionspädagogen oftmals geeignet, da sie, vielfach aus der Jugendarbeit kommend, nicht selten über ein sehr großes Netzwerk in der Kirche verfügen. Inzwischen werden Beauftragte in Institutionen, die schon länger zur Problematik arbeiten, zunehmend mit Fragen zur Intervention konfrontiert.

Beauftragte für Fragen sexuellen Missbrauchs in der Nordkirche sollten ein Hochschulstudium der Psychologie oder Erziehungswissenschaften, auf jeden Fall jedoch der Sozialarbeit abgeschlossen haben. Keinesfalls ist es adäquat, diese Stellen mit Religionspädagogen oder Theologen zu besetzen. Die Fachkräfte sollten in jedem Fall eine traumatherapeutische Zusatzausbildung und langjährige Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Hilfen für akuttraumatisierte Menschen haben. Die Qualifikation als Supervisorin/Supervisor ist als weitere Ergänzung sinnvoll, ohne traumatherapeutische Kompetenz jedoch nicht ausreichend. Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der von ihnen zu übernehmenden Arbeitsaufträge sind zudem Fort- und Weiterbildungen zur Intervention in Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen. Expertise im Bereich Prävention sollte bei der Personalauswahl von sekundärer Bedeutung sein, da diese durch berufsbegleitende Fortbildungen und Felderfahrung erworben werden kann.

4. 7. Elternabend nach Aufdeckung des Missbrauchs

4. 7. 1. Planung des Elternabends

Der „Krisenstab“ benötigte im Vergleich mit den Erfahrungen von Zartbitter Köln in Fällen der Vermutung sexuellen Missbrauchs in Kindertagesstätten in kommunaler oder katholischer Trägerschaft oder in Trägerschaft von Elterninitiativen einen verhältnismäßig langen Zeitraum, um den Elternabend vorzubereiten. Es wäre zunächst angemessen gewesen, die Eltern der betroffenen Gruppe innerhalb von zwei Tagen einzuladen. Von der ersten Information über den Missbrauch bis zum Elternabend verging jedoch eine Woche. In dieser Zeit informierte die Mutter des betroffenen Kindes einige andere Eltern der Kita-Gruppe – aus der berechtigten Sorge, dass ebenso andere Kinder betroffen sein könnten. Spätestens nach dem Erhalt des Einladungsschreibens zum Elternabend tauschten sich Mütter und Väter über in der Vergangenheit gemachte Beobachtungen bezüglich des grenzverletzenden fachlichen Fehlverhaltens des Erziehers aus.

4. 7. 1. 1. Einladungsschreiben an alle Eltern der Kita

Am 01.03.2013 erhielten alle Eltern der Kita-Kinder per Post die Einladung zum Elternabend am 06.03.2013. Inhalt und Sprachstil dieser schriftlichen Einladung muten nicht wie ein Schreiben eines kirchlichen Trägers der Jugendhilfe an, sondern wie ein „Behördenschreiben“ bzw. „Geschäftsbrief“ – ebenso der Stil weiterer Elternbriefe des Trägers. Der Inhalt des Schreibens zeugt von mangelndem Vermögen, sich in die Situation von Müttern und Vätern einzufühlen, die in Sorge sind, ihr Kind könne Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sein. In dem Einladungsschreiben werden Mütter und Väter zum Beispiel aufgefordert, der *„Versuchung zu widerstehen, ihr Kind selbst intensiv auszufragen. Das kann diese nachhaltig verstören und beeinträchtigt oder schadet sogar der Arbeit der Polizei“*.¹⁴³⁰ Geschäftsführer und Kita-Fachberater des Trägers setzen sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung selbstkritisch mit der Betroffenenfeindlichkeit des Schreibstils und der Inhalte des Einladungsschreibens sowie weiterer Elternbriefe auseinander. Beide beschreiben unabhängig voneinander, Einladungsschreiben und Elternbriefe des Trägers seien von ihnen, dem Präventionsbeauftragten, dem Propst, der Öffentlichkeitsfachfrau des Kirchenkreises und der Kita-Leiterin in Team-Arbeit über Mailkontakte verfasst worden.^{1431 1432}

Der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises teilte der Untersucherin schriftlich mit, der Entwurf des Einladungsschreibens sei ihm zur Durchsicht vorgelegt worden.¹⁴³³ Ein Jahr später kann der Präventionsbeauftragte sich auf Nachfrage nicht mehr daran erinnern, ob von ihm vorgetragene inhaltliche Anmerkungen oder Kritik bei der Verfassung des Schreibens berücksich-

¹⁴³⁰ Einladungsschreiben des Trägers, postalisch zugestellt am 01.03.2013

¹⁴³¹ Quelle 7

¹⁴³² Quelle 36

¹⁴³³ Quelle 45

tigt wurden. Erinnern kann er sich daran, dass die Aufforderung, „*dass die Eltern ihre Kinder nicht befragen sollten, in der damaligen Situation in der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden geschuldet*“ war.¹⁴³⁴ Auf einem Treffen der betroffenen Eltern am 08.04.2014 soll der Präventionsbeauftragte erklärt haben, dass diese Textpassage von ihm stamme. Entsprechend der Angabe einer Mutter brachten daraufhin die Eltern sehr deutlich ihre Empörung über diese Textpassage des Einladungsschreibens zum Ausdruck.¹⁴³⁵ Die Kritik der Eltern ist nachvollziehbar, denn selbst wenn die Polizei eine solche Empfehlung ausgesprochen haben sollte – der Perspektive der kindlichen Opfer und der Eltern wurde diese im vorliegenden Fall nicht gerecht: Der Beschuldigte hatte bereits unmittelbar nach der Aufdeckung des Missbrauchs ein Geständnis abgelegt – auch gegenüber seinem Arbeitgeber. Das kindliche Opfer des Missbrauchs während des Babysittings in der Wohnung des Täters war polizeilich vernommen worden und hatte eine Aussage gemacht, die ausreichend für die Erwirkung eines richterlichen Beschlusses für eine Hausdurchsuchung gewesen war. Computer und Bildmaterial waren beschlagnahmt worden. Demnach war bereits am 27.02.2013 bei der Planung des Elternabends von einer für Fälle sexuellen Missbrauchs vergleichsweise gut abgesicherten Beweislage auszugehen.

Einen Hinweis an Mütter und Väter auf mögliche Belastungen kindlicher Opfer und mögliche Beeinträchtigungen von Strafermittlungen durch suggestive Befragungen hätte man ohne derart entmutigende Warnungen formulieren können. Auch erhielten die Eltern in dem Schreiben keinerlei Hilfestellung, wie sie reagieren könnten, wenn ihre Kinder sich ihnen anvertrauen.¹⁴³⁶ Sie bekamen in dem Einladungsschreiben des Trägers lediglich den Hinweis, dass sie „*ruhig bleiben*“ und „*auf das fachkundige Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, unseres Personals und der externen Fachkräfte, die wir umgehend hinzugezogen haben*“, vertrauen sollen.¹⁴³⁷



Empfehlung

Bei der Erstellung von Einladungsschreiben zu Elternabenden in Fällen der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs müssen Fachkräfte mit fundierten Erfahrungen in der Beratung betroffener Eltern und/oder der therapeutischen Arbeit mit kindlichen Opfern sexueller Gewalt einbezogen werden.



Empfehlung

Die Nordkirche sollte ein Arbeitsmaterial mit Anleitung und Textbausteinen für die Einladung zu einem Elternabend im Falle der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs erstellen.

¹⁴³⁴ ebenda

¹⁴³⁵ Quelle 12

¹⁴³⁶ vgl. Zartbitter: „Ein Kind wird sexuell missbraucht? Was kann ich tun?“ unter www.zartbitter.de. Stand: 25.04.2013

¹⁴³⁷ Einladungsschreiben des Trägers, postalisch zugestellt am 01.03.2013

Die Einladung zum Elternabend wurde den Müttern und Vätern per Post zugeschickt. Eine Mutter kann es heute noch nicht nachvollziehen, dass man ihr einen „*Schrieb mit diesem Inhalt*“ per Post zugestellt hat: „... an einem Freitagnachmittag von der Post zugestellt ... Ratlosigkeit, Hilflosigkeit, Angst, Ohnmachtsgefühl ... dem waren wir ausgesetzt worden – ein Wochenende ohne Antworten auf Fragen!!!!!!!!!!!!!!“¹⁴³⁸

In dem Brief war allein von dem sexuellen Missbrauch eines Kita-Kindes durch den Erzieher während einer privaten Babysittersituation die Rede. Der Verdacht von sexuellem Missbrauch in der Kita, der sich allein schon aus dem bekannten sexualisiertem fachlichen Fehlverhalten begründete, wurde nicht mitgeteilt. Die Entscheidung, die Eltern nicht auf dem Postwege über einen solchen Verdacht zu informieren, war fachlich und menschlich richtig. Es wäre jedoch angemessen gewesen, das Einladungsschreiben den Müttern und Vätern der betroffenen Gruppe im Rahmen der Bring- und Abholphasen bzw. im Rahmen eines Elternabends auf Gruppenebene zu übergeben, und zwar mit dem Angebot eines sofortigen Beratungsgesprächs im Rahmen einer offenen Sprechstunde in der Kita durch eine Fachberaterin einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt. Der Geschäftsführer erkennt rückblickend, dass die postalische Zustellung der Einladung ein Fehler war, und kann sich diesen nur mit Hektik erklären. Er erklärt zudem, man hätte in der Situation dringend ein Kriseninterventionsteam gebraucht, das in dieser Krisensituation fachlich kompetent beraten hätte.



Empfehlung

Einladungsschreiben für Elternabende im Falle der Vermutung oder des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs sollten nicht per Post zugestellt, sondern Müttern und Vätern persönlich übergeben werden (zum Beispiel in der Kita bei der Bring- und Abholsituation). Gibt es keine Möglichkeit der persönlichen Aushändigung eines Einladungsschreibens, so sind die Eltern im Rahmen eines Telefongesprächs über Anlass und Termin des Elternabends zu informieren.

Der Kita-Fachberater weist selbstkritisch darauf hin, dass als Ansprechpartner für Eltern in dem Einladungsschreiben zum Elternabend drei Männer, jedoch keine Frau benannt wurden.¹⁴³⁹ Der Geschäftsführer des Trägers und der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises gegen sexuellen Missbrauch boten ihre Erreichbarkeit am Wochenende über Handy an. Der Kita-Fachberater stand zum persönlichen Gespräch am Montag, den 04.03.2013, von 7.30 bis 10.30 Uhr in den Räumen der Kita zur Verfügung. Dieses zeitlich sehr begrenzte Angebot zum persönlichen Gespräch in den frühen Vormittagsstunden konnte von einigen Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht angenommen werden.¹⁴⁴⁰ Nur eine begrenzte Anzahl von Müttern und Vätern nahmen von den Gesprächsangeboten der drei männlichen Ansprechpersonen Gebrauch.¹⁴⁴¹ Keiner der drei verfügte

¹⁴³⁸ Quelle 16

¹⁴³⁹ Quelle 3

¹⁴⁴⁰ Quelle 1

¹⁴⁴¹ Bei dem Präventionsbeauftragten meldeten sich zum Beispiel im Laufe der Zeit nur drei Eltern. „*In einem Fall wurden Beobachtungen über mögliches Fehlverhalten des Beschuldigten bereits in der Kita ... mitgeteilt. In den beiden*

über eine Zusatzausbildung als Notfallseelsorger oder Traumatherapeut bzw. Traumafachberater, um im Falle einer eventuellen Aufdeckung eines Missbrauchs an einem weiteren Kind den betroffenen Eltern und Kindern Stabilisierungsangebote machen zu können.



Empfehlung

Im Falle der Aufdeckung einer Vermutung/eines Verdachts eines sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin einer Kita müssen im Rahmen der Krisenintervention als Ansprechpersonen für Eltern Beraterinnen und Berater mit traumatherapeutischer Zusatzqualifikation oder fundierten Erfahrungen in der Notfallseelsorge zur Verfügung stehen.

Da in dem Einladungsschreiben zum Elternabend „*noch nicht einmal Telefonnummern von Hilfsorganisationen standen*“ – so eine Mutter –, leisteten Eltern Selbsthilfearbeit und stellten eine Liste mit Telefonnummern von Hilfsorganisationen zusammen. Diese Liste habe man vor allem den Familien zur Verfügung gestellt, die zu diesem Zeitpunkt in Urlaub waren. „*An denen zog somit die erste Welle vorbei. Nach ihrem Urlaub waren sie dann aber auch mit der Problematik ALLEINE.*“¹⁴⁴²

In dem Einladungsschreiben wurde den Eltern mitgeteilt, dass an dem Elternabend eine Fachfrau einer Beratungsstelle teilnehmen werde, „*um über die mit so einem Fall verbundenen Verunsicherungen zu sprechen und Fragen zu beantworten*“.¹⁴⁴³ Eine derart formulierte Ankündigung ist wenig hilfreich – insbesondere, wenn man davon ausgehen muss, dass durch die im Schreiben genannten Fakten bei nicht wenigen Eltern Fantasien über einen möglichen Missbrauch ihres Kindes ausgelöst werden und Gefühle wieder aktiviert werden, die mit eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit oder die enger Angehöriger verbunden sind.

„*Natürlich hatte ich Fantasien. Alle möglichen. Das Schlimmste war, dass ich mein Kind ganz häufig auf seinem Schoß sitzend gesehen habe. Das war auch so, wenn ich es abgeholt habe, da hat es ganz häufig mit ihm gekuschelt ... Ich hab Horrorvorstellungen gehabt – was ist da oben auf der Hochebene abgelaufen?*“¹⁴⁴⁴

Die Thematisierung von Verunsicherungen in einer extrem verunsichernden Situation trägt oftmals zu einer weiteren Destabilisierung bei.

Bei der Vorbereitung des Elternabends wurde es versäumt, die Elternvertretung einzubeziehen. Diese hätte sicherlich in Kenntnis der Beschwerden mehrerer Mütter über das grenzverletzende Fehlverhalten des Erziehers die Konflikte von Eltern mit der Kita-Leitung transparent gemacht. Somit wäre deren Befangenheit im Krisenmanagement rechtzeitig deutlich geworden. Gravierende Fehler im weiteren Fallmanagement hätten vermieden werden können.

anderen Fällen ging es um Verfahrensfragen. Zwei der Anfragen waren personalisiert, eine Anfrage anonym.“ (Vgl.

Quelle 52

¹⁴⁴² Quelle 16

¹⁴⁴³ Quelle 46

¹⁴⁴⁴ Quelle 28

Die Vernachlässigung der Kooperation mit Eltern und deren gewählter Vertretung scheint es auch in einem anderen Kirchenkreis zu geben: Im „Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ eines großen Trägers von Kindertagesstätten in einem anderen Kirchenkreis werden die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes nur einmal genannt, und die Elternvertretung wird bei der Vorbereitung eines Elternabends im Falle der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs nicht berücksichtigt (siehe Seite 355 ff.).



Empfehlung

In die Vorbereitung eines Elternabends im Falle der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs ist die Elternvertretung einzubeziehen.

Es wäre angemessen gewesen, vor dem Elternabend für die gesamte Elternschaft der Einrichtung kurzfristig einen Elternabend für die Mütter und Väter der Gruppe einzuberufen, in der der Täter kurze Zeit zuvor noch als hauptamtlicher Pädagoge tätig war. Für eine persönliche Einladung an die von der Größe her überschaubare Elternschaft einer Kita-Gruppe reicht im Falle der Vermutung eines Missbrauchs durch einen Mitarbeiter eine Vorbereitungszeit von ein bis zwei Tagen.¹⁴⁴⁵ Ein Gespräch in der vertrauten Gruppe hätte den betroffenen Müttern und Vätern einen gewissen Schutzraum gegeben, und es wäre ihnen erspart geblieben, dass ihre Schockreaktion auf die Konfrontation mit dem Verdacht des Missbrauchs ihrer Töchter und Söhne quasi öffentlich von der gesamten Elternschaft der Kita miterlebt wird. Zudem hätten sie es nicht ertragen müssen, die menschlich verständliche Erleichterung der Eltern mitzuerleben, deren Kinder zuvor nicht in der Obhut des Täters waren. Im Rahmen eines Elternabends auf Gruppenebene hätten die betroffenen Mütter und Väter gemeinsam ihr weiteres Vorgehen planen und zum Beispiel absprechen können, wie Familien sich davor schützen/davor geschützt werden können, dass ihre Betroffenheit wegen dieses Falles über Mund-zu-Mund-Propaganda und/oder über die Medien öffentlich bekannt wird. Einen solchen Schutz kann man bei einer großen „Veranstaltung“ in Form eines Elternabends für alle Eltern der Kita nicht gewährleisten.



Empfehlung

Im Falle der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs in einer Kita sind die Mütter und Väter der betroffenen Gruppe zu informieren, ehe ein Elternabend für die gesamte Elternschaft der Einrichtung angeboten wird. Die schrittweise Vorgehensweise dient u. a. dem Schutz von betroffenen Kindern und Eltern vor dem öffentlichen Bekanntwerden ihrer leidvollen Erfahrungen.

¹⁴⁴⁵ Die Erfahrung von Zartbitter Köln lehrt, dass bei einem solchen Anlass Mütter und Väter „jeden Termin“ ermöglichen.

4. 7. 1. 2. Planung von Angeboten für Eltern und Kinder nach dem Elternabend

Fünf Tage nach dem Elternabend veröffentlichte der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis, dem die Kita angehört, eine Stellungnahme, in der der für die Kitas zuständige Propst erklärt: „*Unsere Fürsorge und Unterstützung gilt in diesen Tagen vor allem den betroffenen Familien. Wir bieten seelsorgerliche Begleitung an und vermitteln externe Gesprächspartner.*“¹⁴⁴⁶ Aus Sicht mehrerer Eltern verliefen Elternabend und Vermittlung von Unterstützungsangeboten jedoch „*katastrophal*“.¹⁴⁴⁷ Betrachtet man jedoch die engagierte Suche des Trägers nach Kooperationspartnern nach der Aufdeckung des Missbrauchs, so wirkt es durchaus glaubhaft, dass Fürsorge und Unterstützung der betroffenen Familien Anliegen des Trägers waren – wenn sie auch aufgrund fachlicher Fehler von allen beteiligten Fachkräften nicht eingelöst werden konnten.

Der Träger stellte zum Beispiel Flyer zusammen, in denen Beratungsangebote für Betroffene sexuellen Missbrauchs aufgelistet waren. Allerdings sah er keine Veranlassung, sich nach den Beratungskapazitäten der unterschiedlichen Stellen zu erkundigen. Die Beratungsstelle, deren Mitarbeiterin (B1) sich im „Krisenstab“ und als Referentin auf dem Elternabend engagierte, hatte zum Beispiel nur eine äußerst begrenzte Interventionskapazität. Dies war dem Träger vor dem Elternabend nach eigenen Angaben nicht bewusst. Aufgrund der begrenzten Beratungskapazität bekamen ratsuchende Eltern nach dem Elternabend kein zeitnahes Unterstützungsangebot bei der Beratungsstelle. Der Kita-Fachberater reflektiert rückblickend, dass er die Kapazität der Beratungsangebote hätte abklären sollen.¹⁴⁴⁸ Zugleich drückt er im Rahmen dieser Untersuchung bei aller Wertschätzung für die Präventionsarbeit der Beratungsstelle seine Irritation darüber aus, dass diese sowohl dem Träger als auch den Eltern auf dem Elternabend wiederholt ein Beratungsangebot gemacht habe, das deutlich über deren begrenzte Beratungskapazität hinausgegangen sei.¹⁴⁴⁹



Empfehlung

Bevor Eltern betroffener Kinder an Beratungsstellen verwiesen werden, muss deren Beratungskapazität abgeklärt werden.

Im Rahmen der Untersuchung wurde deutlich, dass weitere Unterstützungsangebote des Trägers für Familien angedacht wurden – wie zum Beispiel ein Elternstammtisch. Im Interview und in weiteren Kontakten mit dem Kita-Fachberater bringt dieser wiederholt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass nach den fachlichen und menschlichen Fehlern im Umgang mit dem sexuell

¹⁴⁴⁶ Stellungnahme des Kirchenkreises vom 11.04.2013

¹⁴⁴⁷ Diese Einschätzung teilten zwei Eltern in Interviews, weitere in Form schriftlicher Berichte mit.

¹⁴⁴⁸ Quelle 18

¹⁴⁴⁹ ebenda

grenzverletzenden Verhalten des Täters und bei der Planung und Durchführung des Elternabends das Vertrauensverhältnis der Eltern zur Kita verständlicherweise gestört war und diesen eine Kooperation mit dem Träger nicht mehr möglich war. Jeder habe sich nunmehr seine eigene Hilfe gesucht.¹⁴⁵⁰

4. 7. 2. Informationsstand des Trägers vor dem Elternabend

Für den Träger bestand nach Angaben des Geschäftsführers und des Kita-Fachberaters bereits vor dem Elternabend die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs durch den Pädagogen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in den Räumen der Kita.

- Der Erzieher selbst hatte am 26.03.2013 gegenüber dem Träger den von ihm verübten Missbrauch an einem Kind im Rahmen eines privaten Babysitterdienstes eingestanden und seine pädosexuelle Orientierung benannt. Spätestens seit der Aufdeckung des Ausmaßes sexueller Gewalt in Institutionen im Jahr 2010 und der breiten Medienberichterstattung gehört es zum Allgemeinwissen, dass insbesondere in pädagogischen Arbeitsfeldern tätige pädosexuelle Täter nicht selten mehrere Opfer parallel sowohl innerhalb als auch außerhalb von Institutionen missbrauchen. Dementsprechend schloss der Träger die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs in den eigenen Räumen an Kindern der Einrichtung nicht aus.
- Zwei Mitgliedern des „Krisenstabs“ (Geschäftsführer und Kita-Leiterin) war bekannt, dass der Täter im Rahmen seiner Tätigkeit sexuell grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten gezeigt hatte. Die Kita-Leiterin hatte zum Beispiel den Erzieher in einer für sie *„uneindeutigen Situation mit einem Kind mit entblößtem Unterleib auf der Hochebene im Gruppenraum der Kita angetroffen“* (schriftliche Ermahnung des Erziehers am 12.10.2012).
- Der Träger ging bereits am 03.03.2013 von dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs in der Kita aus, denn die Geschäftsführung des Trägers informierte die zuständige Fachaufsicht bereits an diesem Tag per Mail über den Verdacht.¹⁴⁵¹
- Am 04.03.2013 war es dem Träger bereits bekannt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch wegen des Verdachts des Missbrauchs durch den Erzieher im Rahmen seiner Tätigkeit in der Kita ermittelten.
- *„Das Landeskriminalamt für Sexualdelikte (LKA 42) hat am 4. März 2013 aufgrund eines Hinweises der Polizei ... , dass es angeblich im Jahr 2012 in der Kita in ... zu sexuellen Übergriffen zum Nachteil von zwei Kindern durch den Erzieher gekommen sein soll, umgehend die Ermittlungen aufgenommen und sich der Kita gegenüber als zuständige Ansprechstelle bekannt gemacht.“*¹⁴⁵²

¹⁴⁵⁰ Quelle 18

¹⁴⁵¹ Quelle 84

¹⁴⁵² ebenda

- Mütter berichten, dass sie die Kita-Leiterin am Morgen des 04.03.2013 mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs in den Räumen der Kita konfrontierten: Nachdem die Eltern am Wochenende die Einladung zum Elternabend am 06.03.2013 erhalten hatten, tauschten sich zwei Mütter über den darin benannten Verdacht und die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den namentlich benannten Erzieher aus. Im Gespräch erinnerten sich die beiden Frauen an Beobachtungen, die sie vor dem Hintergrund der neuen Informationen als mögliche Hinweise auf einen eventuell Missbrauch in der Kita bewerteten. Sie sprachen – nach eigenem Bekunden – bei ihren Kindern sehr vorsichtig einzelne der beobachteten Situationen an, ohne jedoch einen Zusammenhang zu ihrer vagen Vermutung herzustellen. Daraufhin habe das Kind einer der beiden Mütter über erlebte Übergriffe berichtet, das der anderen geschwiegen. Am folgenden Montag (04.03.2013) trafen die beiden Frauen morgens in der Kita eine dritte Mutter. Diese erzählte ihnen, wie unsinnig sie den Verdacht gegen den Erzieher fand. Als eine der beiden Mütter ihr die Frage stellte, ob ihr Kind schon einmal „Gruselkeller“, „Krabbelspiele“, „Spinnen“... erwähnt habe, wurde die Mutter blass und begann zu weinen.¹⁴⁵³ Ihr Kind hatte tatsächlich darüber gesprochen, aber sie hatte die Bedeutung dieser Aussage in der Vergangenheit nicht verstanden: Wie sieben Monate spät durch die Verurteilung des Erziehers bestätigt, waren diese Berichtes des Kindes Hinweis auf sexuelle Missbrauchshandlungen in verdunkelten Kellerräumen gewesen, die der Täter gegenüber seinen jungen Opfern zum Beispiel als „Krabbelspiele“ getarnt hatte. Die drei Mütter informierten nach ihrem Gespräch umgehend die Kita-Leitung und baten diese, die Information an den Träger weiterzugeben, da der Elternabend zwei Tage später stattfinden sollte. Auch wiesen sie – so ihre Angaben – deutlich darauf hin, dass *„davon auszugehen sei, dass auch noch deutlich mehr Kinder betroffen sein könnten“*.¹⁴⁵⁴ Sie hätten die Kita-Leiterin gebeten, das an dem Elternabend anzusprechen, *„damit die anderen Eltern ihre Kinder gezielt nach dem besagten Keller usw. befragen könnten“*.¹⁴⁵⁵ Auf dem Elternabend sei allerdings von ihnen an die Kita-Leitung weitergegebenen Informationen zunächst keine Rede gewesen: Die Kita-Leitung habe nicht erwähnt, dass es bereits durch die Aussage eines Kindes und Beobachtungen der Eltern den Verdacht weiterer Fälle sexuellen Missbrauchs in den Räumen der Kita gab.¹⁴⁵⁶
- Eine der beiden Mütter berichtet, sie habe zu einem späteren Zeitpunkt die Kita-Leiterin darauf angesprochen, warum sie die Information der Eltern über den Verdacht von sexuellem Missbrauch in der Kindertagesstätte vor dem Elternabend nicht an den Träger weitergegeben habe. Diese habe daraufhin erklärt, sie habe diese Information sehr wohl weitergegeben. Um keine Panik zu verbreiten, hätten sich die Kirche und die Mitarbeiterin

¹⁴⁵³ Quelle 55

¹⁴⁵⁴ Quelle 56

¹⁴⁵⁵ ebenda

¹⁴⁵⁶ Quelle 55

der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) jedoch darauf geeinigt, die Eltern über diesen Verdacht auf dem Elternabend nicht zu informieren.¹⁴⁵⁷

Propst¹⁴⁵⁸, Geschäftsführer¹⁴⁵⁹ und Kita-Fachberater¹⁴⁶⁰ erklären unabhängig voneinander die Kita-Leiterin habe erst unmittelbar vor dem Elternabend darüber informiert, dass Kinder gegenüber ihren Eltern von „Krabbelspielen“ gesprochen hätten und die Mütter wiederum ihr gegenüber den Verdacht von sexuellem Missbrauch in der Kita geäußert hätten. Der Propst erläutert, er habe die Bedeutung der Information zu diesem Zeitpunkt auf die Schnelle nicht bewerten können und deshalb beschlossen, auf dem unmittelbar bevorstehenden Elternabend nur die ihm bekannten, abgesicherten Informationen zu vertreten.¹⁴⁶¹ An eine Absprache mit der Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) kann sich der Geschäftsführer nicht erinnern.¹⁴⁶² Der Fachberater hält eine solche auch für unwahrscheinlich, denn die Mitarbeiterin der Beratungsstelle habe selbst auf dem Elternabend den Verdacht benannt.¹⁴⁶³

Der Geschäftsführer gibt allerdings an, die Kriminalpolizei habe dringend geraten, aus ermittlungstechnischen Erwägungen den Verdacht des sexuellen Missbrauchs in der Kita gegenüber den Eltern nicht zu benennen.¹⁴⁶⁴ Diese Aussage ist glaubhaft – nicht zuletzt, da dies eine „Standardempfehlung“ der Polizei ist. Im Einzelfall sollte jedoch in Rücksprache mit in der Nebenklage erfahrenen Anwältinnen und Fachkräften mit Expertise und Erfahrung in der Interventionsarbeit bei Missbrauch in Institutionen abgeklärt werden, ob eine solche Prioritätensetzung zugunsten der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und zulasten des Vertrauensverhältnisses der betroffenen Eltern zu der Institution notwendig und sinnvoll ist.

Selbst wenn der Träger bei der Formulierung des Einladungsschreibens die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs innerhalb der Einrichtung noch nicht zu Ende gedacht haben sollte, hätte er spätestens am 04.03.2013 nach dem Gespräch der Mütter mit der Kita-Leiterin noch kurzfristig ein Gespräch mit der Elternschaft der betroffenen Gruppe – vor dem für zwei Tage später angesetzten Elternabend – anberaumen können und müssen.

Die Kita-Leiterin bestätigt, dass sie im Rahmen eines Vorbereitungsgesprächs des Elternabends dem Geschäftsführer und dem Propst die durch die drei Mütter erhaltene Information vorgetragen habe. Sie habe nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass man das Vertrauen der Eltern verliere, wenn man diese Information verschweige. Sie selbst habe sich nicht auf das Podium gesetzt, sei aber während der Veranstaltung nach oben gegangen und habe nochmals darauf hingewiesen, dass man gegenüber den Eltern ehrlich sein müsse. Für sie sei dieser Moment in der Kirche der schlimmste Moment in der Aufdeckungsphase gewesen, da sie das Gefühl gehabt hätte, dass durch das Verschweigen der Information die Basis für eine Kooperation mit den Eltern

¹⁴⁵⁷ ebenda

¹⁴⁵⁸ Quelle 57

¹⁴⁵⁹ Quelle 51

¹⁴⁶⁰ Quelle 36

¹⁴⁶¹ Quelle 57

¹⁴⁶² Quelle 51

¹⁴⁶³ Quelle 36

¹⁴⁶⁴ Quelle 7

zerstört worden sei.¹⁴⁶⁵ Der Geschäftsführer erklärt auf Nachfrage, er könne sich nicht daran erinnern, von der Kita-Leiterin diesbezüglich angesprochen worden zu sein. Auf dem Elternabend sei eine extrem angespannte Atmosphäre gewesen, die auch ihn sehr belastet hätte, so dass er eine solche Ansprache vonseiten der Kita-Leiterin eventuell auch nicht mitbekommen habe.¹⁴⁶⁶



Empfehlung

Bei der Vermutung/dem Verdacht sexuellen Missbrauch durch pädosexuelle Täter muss bei allen Interventionen die Möglichkeit weiterer Opfer mit bedacht werden.

Im Sinne der Erziehungspartnerschaft sind die Eltern eventuell betroffener Kinder sachlich und unter Achtung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten darüber zu informieren, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass weitere Kinder betroffen sind.

4. 7. 3. Durchführung des Elternabends

4. 7. 3. 1. Der Elternabend aus der Sicht betroffener Eltern

4. 7. 3. 1. 1. Fehleinschätzung der Teilnehmerzahl

Zwar waren aufgrund der Schulferien einige Familien verreist, doch fanden viele der am 06.03.2014 zum Elternabend zahlreich erschienenen Eltern im Gemeinderaum keinen Platz. Man musste mit ca. 100 Müttern und Vätern in die kalte, unbeheizte Kirche umziehen. Getränke, die Menschen in Schockzuständen zur körperlichen Stabilisierung benötigen, standen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

„Man war verloren in diesem Riesenraum und dieser Riesengruppe, man konnte nicht wirklich Fragen stellen. Es waren sicherlich mehr Eltern gekommen, als die Kita Kinder hatte. Das waren damals 92.“¹⁴⁶⁷

Die Unterschätzung des Interesses von Müttern und Vätern an dem Elternabend zeugt von einem ungenügenden Einfühlungsvermögen in die Situation von Eltern, die einen Brief mit der extrem beängstigenden Information über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch ein Person die zuvor ihr eigenes Kind betreut hat, erhalten. Sie resultierte zudem u. a. aus dem Versäumnis, in die Planung des Elternabends die Elternvertretung einzubeziehen.

4. 7. 3. 1. 2. Vertrauensbruch durch Verschweigen bekannter Fakten

Obleich in den Einladungsschreiben zum Elternabend stand, dass in dem Wohnort des Erziehers und nicht im Ort der Kita Anzeige erstattet worden war, dauerte es nach der postalischen Zustel-

¹⁴⁶⁵ Quelle 4

¹⁴⁶⁶ Quelle 5

¹⁴⁶⁷ Quelle 28

lung der Einladung nicht lange, bis ein Teil der Elternschaft von der Vermutung/dem Verdacht ausging, dass auch die Kita Tatort sexuellen Missbrauchs war. Bereits am Wochenende tauschten sich Mütter und Väter der betroffenen Kita-Gruppe über Beobachtungen der vergangenen zwei Jahre aus. Sie sprachen zum Beispiel über

- die starke Sexualisierung innerhalb der Kindergruppe
- sexuelle und andere Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder im Privatbereich
- das große Ausmaß an Aggressionen zwischen den Jungen der Gruppe
- die zahlreichen Fotos, die der beschuldigte Erzieher aufgenommen hatte
- die zum Teil für sie irritierenden Erzählungen ihrer Töchter und Söhne über beängstigende Erlebnisse im Keller der Kita, die sie bisher als Ausdruck kindlicher Fantasie eingestuft hatten („Gruselkeller“, „Krabbelspinnen“)

Mit dem Wissen, dass gegen den ehemaligen Erzieher ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eröffnet worden war, standen für die Mütter und Väter nun einige ihrer Beobachtungen in einem anderen Kontext. Die Eltern zählten „1 + 1 zusammen“ und die Vermutung/der Verdacht lag nahe, dass der Erzieher nicht nur ein Kind außerhalb der Kita, sondern ebenso an seinem Arbeitsplatz Mädchen und Jungen sexuell missbraucht hatte. In der Zeitspanne von der Aufdeckung des ersten Missbrauchsfalls bis zum Elternabend erstatteten vier Eltern Strafanzeige.

In dem Einladungsschreiben hatte der Träger *„einen Verdacht im Umfeld der Kita“* benannt. Mehrere Mütter gaben an, dass auch auf dem Elternabend von Trägerseite zunächst nur von einem Verdacht im Umfeld der Kita gesprochen wurde. Der Träger habe nicht angesprochen, dass ebenso der Verdacht bestand, dass sexueller Missbrauch auch während der Betreuungszeiten innerhalb der Kita stattgefunden habe. Die einleitenden Worte des Propstes seien bei vielen Eltern als der Versuch einer Beruhigung angekommen.¹⁴⁶⁸ Für Außenstehende könnte die Vermutung naheliegen, dass diese Einschätzung aus einer eingeschränkten Wahrnehmung von Eltern im Schockzustand resultiert. Doch nicht nur der Kita-Fachberater¹⁴⁶⁹, sondern auch der Propst bestätigt die Wahrnehmung der Mütter. Dieser erklärt, er habe zu diesem Zeitpunkt den Standpunkt vertreten, nur abgesicherte Informationen zu weiterzugeben.¹⁴⁷⁰

Eine Mutter bezieht zu der ihrer Meinung nach unzureichenden Information Stellung: *„Es war lächerlich von der Kirche zu behaupten, dass es in der Kita sehr unwahrscheinlich ist, dass dort Übergriffe passiert sind!“*¹⁴⁷¹ Bei der Einsicht der Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Nebenklage würden die betroffenen Mütter und Väter ohnehin die Gewissheit

¹⁴⁶⁸ ebenda

¹⁴⁶⁹ Quelle 23

¹⁴⁷⁰ Quelle 57

¹⁴⁷¹ Quelle 11

erhalten, dass der Träger bereits zwei Tage vor dem Elternabend von der Polizei über weitere Strafanzeigen bezüglich des Verdachts des Missbrauchs in der Kita informiert wurde.¹⁴⁷²

Auf dem Elternabend wurde der Verdacht des Missbrauchs in der Kita von betroffenen Eltern zum Thema gemacht. Als eine Mutter auf dem Elternabend die Anwesenden darüber informierte, dass bis dato bereits vier Strafanzeigen vorlagen, hätten alle anwesenden Verantwortlichen der Kita und der Kirche geschockt reagiert¹⁴⁷³ – so die unabhängig voneinander geschilderte Wahrnehmung zweier Mütter.

Der Kita-Fachberater berichtet, die Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) habe abweichend vom Propst auf dem Elternabend den Verdacht des Missbrauchs in der Kita offen benannt. Diese Information habe jedoch in der emotional extrem aufgeladenen Atmosphäre viele Anwesende nicht erreicht.¹⁴⁷⁴

Als Sorgeberechtigte evtl. betroffener Mädchen und Jungen hätten die Eltern im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Eltern vom Träger über den Verdacht informiert werden müssen. Das Vorenthalten der Information bestätigte das ohnehin in der Vergangenheit durch Bagatellisierung ihrer Sorgen und Kritik entstandene Misstrauen der Eltern gegenüber der Kita. Eine Mutter fasst ihren Eindruck vom Auftreten der Vertreter der Kirche auf dem Elternabend mit den Worten zusammen: „Die Kirche wirkte unbeteiligt und vertuschend!“¹⁴⁷⁵



Empfehlung

Im Falle des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs sind die Eltern der betroffenen Kindergruppe zeitnah und in Einzelgesprächen zu informieren. Dabei sind ihnen die bekannten, das jeweilige Kind betreffenden Details mitzuteilen (zum Beispiel über von Kolleginnen/Kollegen beobachtetes grenzverletzendes Fehlverhalten und/oder eine erstattete Strafanzeige).

Die Persönlichkeitsrechte betroffener Kinder und ihrer Familien dürfen nicht verletzt werden, indem gegenüber der Elternschaft der Einrichtung Namen genannt werden und/oder Details der den Kindern zugefügten Missbrauchshandlungen beschrieben werden.

Ebenso sind die Persönlichkeitsrechte der/des Beschuldigten zu achten (zum Beispiel keine Detailinformationen zur Biografie oder zum Privatleben der/des Beschuldigten).

Selbst wenn man von der Annahme ausgeht, dass das Verschweigen der für Eltern wichtigen Fakten nicht der Versuch einer vorsätzlichen Täuschung oder einer Vertuschung der aus fachlichen Defiziten resultierenden Mitverantwortung für den sexuellen Missbrauch innerhalb der Kita war, sondern aus einer falsch verstandenen Fürsorge resultiert haben könnte, war dieses Verhalten ein Fehler: Es belastete in erheblichem Maße die Basis für eine vertrauensvolle Kooperation der Kita mit den Eltern, die im Sinne des Kindeswohles notwendig gewesen wäre. Innerhalb dieser Untersuchung wurde wiederholt deutlich, dass ein großer Teil der betroffenen Eltern u. a. als

¹⁴⁷² Quelle 54

¹⁴⁷³ Quelle 1

¹⁴⁷⁴ Quelle 36

¹⁴⁷⁵ Quelle 11

Reaktion auf diesen massiven Vertrauensbruch der Kita mit einem grundlegenden Misstrauen begegneten.



Empfehlung

Auf einem Elternabend sollte die Form der bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe benannt werden, ohne dass Details beschrieben oder Opfer benannt werden.

Beispiel: „Es besteht die Vermutung sexueller Übergriffe, da mehrere Kinder gegenüber unterschiedlichen Personen von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt berichteten. Diese sind unter Berücksichtigung des Kindeswohls fachlich unverantwortlich, liegen jedoch nach Einschätzung von Juristen noch nicht im Bereich strafbarer Handlungen.“

4. 7. 3. 1. 3. Verunsicherung statt Hilfe

Auf die Frage, wie sie den Elternabend erlebt habe, reagiert eine Mutter im Interview mit den Worten: „Horror, Horror.“¹⁴⁷⁶ Auf Nachfrage beschreibt sie ihr Erleben, das sie mit dem Begriff „Horror“ verbindet:

„Man geht eigentlich hin und sagt, da ist bestimmt nichts, man kriegt ja nichts gesagt. Und in dem Moment bricht alles in einem zusammen, weil man so schlimme Sachen erfährt. Das ist wirklich in meiner Erinnerung ein ganz dunkler Abend. Ich weiß noch, wo ich gesessen habe, und besonders spezielle Gesichter werde ich nie vergessen, aber vieles ist weg aus meiner Erinnerung. ... Ich saß relativ weit vorne, hinter mir saßen Mütter aus meiner Gruppe, die saßen da völlig tränenüberströmt und waren völlig fertig. Ich hab mich immer gefragt: Warum sind die so fertig? Dann wurde immer mehr bekannt, und auch ein paar Details gesagt. Ich hatte das Gefühl, ... meinem Kind ist sonst was passiert und ich weiß davon nichts. Ich hatte keinen Kontakt zu den anderen. Es war, als ob die Kirche einmal über mir zusammenstürzt und ich saß da in einem Trümmerhaufen.“¹⁴⁷⁷

Von einem Trauma spricht man, wenn ein Mensch ein extremes, bedrohliches Ereignis erlebt, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegt und das ihn mit Gefühlen und Eindrücken überflutet, denen er nicht ausweichen kann. Dies ist zum Beispiel häufig der Fall, wenn Eltern die Nachricht erhalten, dass ihren Kindern etwas zugestoßen ist. Traumatische Ereignisse konfrontieren Menschen damit, dass sie existenziell verletzbar sind. Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht und völliger Schutzlosigkeit werden ausgelöst und das Vertrauen in eine grundsätzlich sichere, verlässliche und kontrollierbare Welt wird zerstört.

Die Beschreibung der Mutter macht deutlich, dass der Elternabend nicht nur von ihr, sondern auch von anderen Eltern als traumatisches Ereignis erlebt wurde. Für sie selbst sei die „Horror-Situation“ eine der Situationen mit der höchsten Belastung gewesen. Die Mutter hat sie noch ein

¹⁴⁷⁶ Quelle 28

¹⁴⁷⁷ ebenda

Jahr später zum Zeitpunkt des Interviews im Rahmen der Untersuchung vor Augen: „Spezielle Gesichter werde ich nie vergessen!“¹⁴⁷⁸

Mehrere Mütter erlebten den Redebeitrag der Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) eher wie ein Grundsatzreferat über sexuellen Missbrauch, als dass dieser ihnen eine Hilfestellung in der aktuellen Situation gegeben habe. Vor allem aber habe die Beraterin wiederholt die Botschaft vermittelt, dass die Eltern ihre Kinder der Gefahr einer Retraumatisierung aussetzen, wenn sie diese nach eventuellen Missbrauchserfahrungen befragen.¹⁴⁷⁹

*„Einfache Hilfestellungen hat es nicht gegeben. Und das hätte man ja eigentlich erwartet. Ich stand als Mutter da und wusste gar nicht, ob meiner Tochter was passiert ist. Man hat immer nur gehört, fragen Sie nicht, aber es hat in mir gebrodelt. Ich saß immer nur da und hab überlegt, was mache ich jetzt, ich wollte meinem Kind nur helfen und ich konnte nicht.“*¹⁴⁸⁰

Im Rahmen der Untersuchung benannten mehrere Mütter ihre Verunsicherung aufgrund der wiederholten Warnung vor einer evtl. Schädigung der Kinder durch Befragung vonseiten der Eltern, so wie es auch bereits im Einladungsschreiben des Trägers zum Elternabend stand und womit implizit die Kompetenz von Eltern angezweifelt wurde. Wie häufig und mit welcher Intensität die Warnung auf dem Elternabend von der Fachfrau gegen sexualisierte Gewalt, der anwesenden Gerichtsmedizinerin und Trägervertretern tatsächlich wiederholt wurde, ist nicht zu klären. Entscheidend ist jedoch, dass die unter Schock stehenden Mütter und Väter diese Warnung als eine der zentralen Botschaften des Einladungsschreibens und des Elternabends erlebten, mit der zudem eine Verletzung ihres Selbstwertgefühls einherging. Die Verletzung des Selbstwertgefühls durch Anzweiflung der elterlichen Kompetenz wäre vermeidbar gewesen, wenn die betroffenen Mütter und Väter nicht vor möglichen Fehlern gewarnt worden wären, sondern wenn man ihnen konkrete Hilfestellungen gegeben hätte. Sie hätten zum Beispiel von einer Kindertherapeutin eine erste Anleitung gebraucht, wie sie auf Hinweise/Aussagen ihrer Töchter und Söhne in Bezug auf sexuelle, psychische oder körperliche Gewalterfahrungen reagieren und wie sie ihren Kindern bei der Verarbeitung helfen können. Der Kita-Fachberater erklärt, dies sei die Planung und die Absprache mit der Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) gewesen, die sich um die Vermittlung entsprechender Inhalte bemüht habe. Allerdings sei dies aufgrund der Emotionalität auf dem Elternabend nicht mehr möglich gewesen.¹⁴⁸¹

Ein Elternabend nach der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs in einer Institution muss Antworten auf die aktuellen Probleme der Mütter und Väter in der Krisensituation geben. Eltern muss Hoffnung auf Heilung ihres Kindes vermittelt werden. Die Berichterstattung der Medien über das Leid der heute erwachsenen Betroffenen, denen als Kind nicht geglaubt wurde und die weder Schutz noch Hilfe bekamen, vermittelt den Mythos von der Zwangsläufigkeit lebenslanger Folgen bei den Betroffenen. Sie nimmt Müttern und Vätern die Hoffnung auf Heilung ihrer Kinder. Betroffene Eltern brauchen auf einem Elternabend u. a. Informationen über die Selbstheilungskräfte von kindlichen Opfern – vorausgesetzt, den Kindern wird geglaubt, sie werden geschützt und bekom-

¹⁴⁷⁸ ebenda

¹⁴⁷⁹ Quelle 1

¹⁴⁸⁰ Quelle 28

¹⁴⁸¹ Quelle 3

men von ihren Eltern und therapeutischen sowie pädagogischen Fachkräften angemessene und ausreichende Hilfe.



Empfehlung

Eltern müssen nach Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs über die Selbstheilungskräfte von Kindern informiert werden. Mädchen und Jungen können in der Regel sexuelle Gewalterfahrungen verarbeiten – vorausgesetzt, ihnen wird geglaubt, sie werden geschützt und bekommen von ihren Eltern, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften angemessene und ausreichende Hilfe.

Vertrauenspersonen von Kindern brauchen im Falle einer Vermutung/eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch oder eines erwiesenen Missbrauchs zunächst Informationen, wie sie die Schweigegebote und Drohungen der Täter entkräften und mit betroffenen Kindern ins Gespräch kommen können, ohne diese auszufragen. In Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern im Vorschulalter ist es zum Beispiel eine klassische Täterstrategie, das Schweigen der Opfer durch Drohungen zu sichern: „Wenn Mama/Papa das erfährt, hat sie/er dich nicht mehr lieb! ... wird sie/er krank ... stirbt sie/er.“ Die Frage nach beobachteten (plötzlich aufgetretenen, nicht zu erklärenden) Ängsten des Kindes spielt bei der Auflösung des Schweigegebotes oftmals eine zentrale Rolle. Ihre Beantwortung ist nicht selten ein wertvoller Hinweis, um die Drohung des Täters zu entkräften (Beispiel bei Angst vor dem Tod der Eltern: „Weißt du, ich werde mal sehr, sehr alt. Und dann bin ich sicherlich eine ganz stolze Oma/ein ganz stolzer Opa, wenn du mal Kinder hast!“)

Eine besonders häufig ausgesprochene und wirksame Drohung in Fällen sexuellen Missbrauchs sehr junger Kinder ist die Ankündigung des Täters, dass kindliche Opfer von der Polizei verhaftet würden und ins Gefängnis kämen, wenn sie „darüber“ redeten. Diese Drohung wurde auch im vorliegenden Fall vom Täter eingesetzt.¹⁴⁸² Um diese „klassische Drohung“ zu entkräften, sollte betroffenen Mädchen und Jungen im Vorschulalter im Falle einer jeden Art von Vermutung auf kindgerechte Art und Weise vermittelt werden, dass die Polizei Kinder beschützt und nicht bestraft – „ganz egal, was Kinder gemacht haben bzw. machen mussten“.¹⁴⁸³

Es hilft eventuell betroffenen Mädchen und Jungen, sich zu öffnen, wenn sie erfahren, dass ihre Mütter und Väter einen Beschuldigten nicht mehr so sympathisch wie zuvor finden: „Ich fand den immer sehr nett, doch manchmal ist der komisch. ... Ich habe gehört, dass der schon mal blöd zu Kindern war.“ Spüren betroffene Kinder, dass ihre Eltern ihnen glauben, die Information verstehen und tragen können, so sprechen sie, oftmals ohne gefragt zu werden, über die ihnen zugefügte sexuelle Gewalt. Im Sinne eines unbewussten Selbstschutzes vor allzu heftigen emotionalen Reaktionen ihrer Eltern öffnen sie sich nicht selten scheinbar ganz nebenbei in Situationen, in denen die Erwachsenen dies nicht erwarten und kaum reagieren können – zum Beispiel bei einer Fahrradfahrt vom Kindersitz aus oder kurz bevor Besuch kommt ...

¹⁴⁸² Quelle 26

¹⁴⁸³ Eine Mutter berichtete, bei ihrem Kind habe die Drohung mit der Polizei nicht gewirkt, da mehrere Verwandte der Familie Polizisten seien und somit das Kind Polizisten als Vertrauenspersonen kenne.

Diese Informationen über das Redeverhalten betroffener Mädchen und Jungen muss betroffenen Eltern auf einem Elternabend vermittelt werden.

Warnungen vor den Folgen von Befragungen ihrer Kinder halten auch ansonsten besonnene Mütter und Väter in ihrer Verzweiflung häufig nicht davon ab, ihre Töchter und Söhne zu befragen und alle Details im Elternkreis auszutauschen. Doch die Glaubwürdigkeit der Aussagen kindlicher Opferzeuginnen und -zeugen wird nicht durch ruhige Reaktionen von Eltern auf Aussagen ihrer Kinder gefährdet, sondern oftmals durch die Suggestion von Details. Fachliche Informationen können den Eltern helfen, den für sie nur schwer erträglichen Zustand des Nichtwissens auszuhalten, keine bohrenden Fragen zu stellen und auch in der Elternschaft keine „Tratschbörse“ zu eröffnen. Wenn ein Kind seinen Eltern Details über Missbrauchshandlungen anvertraut, die Eltern die Aussagen ihres Kindes an andere Mütter und Väter weitergeben, diese Eltern dann wiederum ihre Kinder befragen und diese Kinder meist schon am nächsten Tag ihren kleinen Freundinnen und Freunden vorwerfen, „das“ ihren Eltern erzählt zu haben – dann wird das Vertrauen von kindlichen Opfern in ihre Eltern geschwächt. Nicht selten verstummen betroffene Mädchen und Jungen erneut und bleiben mit ihren schmerzhaften Erfahrungen allein. Auch die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden wird behindert, denn es ist nicht auszuschließen, dass die Aussagen einzelner Kinder aus suggestiven Befragungen resultieren. Deshalb sollten Eltern sich nicht über Details der Missbrauchsformen austauschen. Sinnvoll ist jedoch das Gespräch über Täterstrategien, damit Mütter und Väter eventuelle Hinweise des eigenen Kindes besser verstehen (im konkreten Fall zum Beispiel der Austausch des Stichwortes *„Krabbelspiel im Keller“*).

Es hilft weder Müttern und Vätern noch ihren Kindern, wenn Eltern im Falle eines Verdachts von sexuellem Missbrauch in Elternbriefen und/oder im Rahmen von Elternabenden vor möglichen Fehlern im Kontakt mit ihren Töchtern und Söhnen gewarnt werden. Die Eltern brauchen vielmehr Hilfestellungen. Ihnen muss vermittelt werden, wie sie ihre Kinder von dem psychischen Druck der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Schweigegebote des Täters befreien und mit ihnen ins Gespräch kommen können. Ihnen sind Alternativen zu den meist aus Verzweiflung durchgeführten intensiven Befragungen der Opfer anzubieten.

Als Widerspruch beschreibt eine Mutter die im Einladungsschreiben zum Elternabend formulierte Aufforderung, dass die Eltern die Kinder nicht befragen sollten und auf das fachkundige Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden sowie des Kita-Personals und externer Fachkräfte vertrauen sollten, und der Mitteilung am Elternabend, dass *„überhaupt nicht geplant war, dass irgendjemand unser Kind befragen wird ... Nach dem Elternabend sind also alle Eltern auf sich gestellt gewesen und haben, jeder hat, wie er es für richtig hielt, mit der Befragung begonnen“*.¹⁴⁸⁴

¹⁴⁸⁴ Quelle 27



Empfehlung

Eltern eventuell betroffener Mädchen und Jungen müssen informiert werden, wie sie reagieren können, falls ihre Kinder Hinweise auf erlebte sexuelle Übergriffe/sexuellen Missbrauch geben. Sie brauchen Informationen, wie sie ihren Töchtern und Söhnen helfen können, Schweigegebote in Bezug auf Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu überwinden und Gewalterfahrungen zu verarbeiten.

Menschen im Schockzustand dissoziieren: Sie „stehen neben sich“ und können nur begrenzt Informationen aufnehmen, auch wenn sie äußerlich zu „funktionieren“ scheinen. Deshalb sollte es fachlicher Standard sein, konkrete Handlungsempfehlungen für Mütter und Väter auf einem Elternabend nicht nur mündlich zu geben, sondern ebenso in schriftlicher Form auszuhändigen. Müttern und Vätern muss die Möglichkeit eröffnet werden, Handlungsempfehlungen zu Hause nachzulesen: zum Beispiel wie sie reagieren können, wenn ihr Kind Ängste entwickelt, unter Alpträumen leidet Sehr häufig haben Eltern bereits intuitiv „das Richtige“ getan. Die schriftliche Bestätigung dazu stärkt ihr beeinträchtigtes Selbstwertgefühl.



Empfehlung

Müttern und Vätern eventuell betroffener Mädchen und Jungen sind schriftliche Informationen über konkrete Möglichkeiten zur Unterstützung der Kinder auszuhändigen.

Nach der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs in einer Institution sind die akuten Belastungen der betroffenen Mütter und Väter nicht selten höher als die ihrer Kinder. Belastend sind nicht nur das Gefühl, als Eltern versagt zu haben, und die Sorge um die Tochter/den Sohn, sondern vor allem Fantasien über die Missbrauchshandlungen, die der Tochter/dem Sohn zugefügt wurden.

Sehr häufig werden in dieser Krisensituation Erinnerungen an Erfahrungen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt wieder lebendig, die Mütter und Väter in der eigenen Kindheit, Jugend und/oder im Erwachsenenalter erlebt haben.



Empfehlung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Mütter und Väter ein Angebot zur Unterstützung bei der Bewältigung ihrer persönlichen Belastungen bekommen, die die Mitteilung der Vermutung eines Missbrauchs ihrer Tochter/ihres Sohnes auslöst.

Betroffenen Eltern müssen zeitnah traumatherapeutische Hilfen angeboten werden, die ihre persönlichen Belastungen reduzieren und ihnen helfen, Fantasien über die ihren Kindern zugefügten Gewalthandlungen zu stoppen.

Auf einem Elternabend ist die Schwere der Problematik fast immer spürbar. Die Übertragung von Ohnmachtsgefühlen der Eltern und der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution kann u. U. die Handlungsfähigkeit einer Referentin/eines Referenten einschränken – insbe-

sondere, wenn zum Beispiel die Präsenz der Presse oder andere ungünstige Bedingungen einen zusätzlichen Stressfaktor ausmachen.

Es kostet sehr viel Kraft, den Schmerz einer Gruppe zutiefst erschütterter Mütter und Väter unter Wahrung einer angemessenen professionellen Distanz anzunehmen und den Eltern zugleich Hoffnung auf Heilung ihrer Töchter und Söhne zu vermitteln. Gelingt dies, dann ist ein Elternabend trotz der Schwere der Problematik ein erfolgreicher Abend.

Diesem Anspruch kann eine einzelne Fachfrau/ein einzelner Fachmann auch bei einem günstigen Verlauf des Abends niemals gerecht werden. Die Durchführung eines Elternabends im Falle einer Vermutung/eines Verdachts sexuellen Missbrauchs in einer Kita ist eine der fachlich und menschlich anspruchsvollsten Interventionen in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt. Sie ist nur im Team mit erfahrenen Kinder- und Traumatherapeutinnen/-therapeuten zu leisten.



Empfehlung

Elternabende im Falle der Vermutung/des Verdachts bzw. nach Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs in einer Kita sollten immer im Team von mindestens zwei Fachkräften angeboten werden. Mindestens eine der beiden Fachkräfte muss eine traumatherapeutische Qualifizierung oder eine breite Erfahrung in der Notfallseelsorge haben. Ebenso muss eine Fachkraft auf eine breite Erfahrung in der therapeutischen Arbeit mit Missbrauchsoptionen im Vorschulalter und in der Interventionsarbeit bei Missbrauch in Institutionen zurückgreifen können.

4. 7. 3. 1. 4. Belastung durch inadäquate Information

Die als Expertin geladene Gerichtsmedizinerin kritisierte nach Angaben des Kita-Fachberaters und einer Mutter in ihrem Beitrag zunächst die zuvor von der Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt gemachten Aussagen, um dann über die gerichtsmedizinische Untersuchung kindlicher Opfer zu referieren.¹⁴⁸⁵ Sie schilderte detailliert deren Ablauf – bis hin zur Beschreibung der Untersuchungsräume und der Umgangsweise, wenn ein Kind nicht untersucht werden möchte.¹⁴⁸⁶

Einzelne Eltern waren bereits darüber informiert, dass der gesamte Wortbeitrag der Gerichtsmedizinerin im aktuellen Fall irrelevant war. Diese Mütter und Väter wussten aufgrund der von ihnen bereits erstatteten Strafanzeige, dass man körperliche Spuren von sexuellem Missbrauch – wenn überhaupt – nur sehr zeitnah nach dem Tatgeschehen feststellen kann.¹⁴⁸⁷ Der Täter hatte jedoch bereits über mehrere Wochen keinen Kontakt zu ihren Töchtern und Söhnen gehabt.

„Ich fühlte mich von ihr verarscht! Wäre sie über den vorliegenden Fall informiert gewesen, hätte sie wohl bemerkt, dass sie völlig fehl am Platz ist!“¹⁴⁸⁸

¹⁴⁸⁵ Quelle 1

¹⁴⁸⁶ zum Beispiel Quelle 28

¹⁴⁸⁷ Enders 2014a

¹⁴⁸⁸ Quelle 11

Der Vortrag wirkte – so auch die Beobachtungen von Fachkräften – auf Mütter und Väter abschreckend.¹⁴⁸⁹ Ein großer Teil der Eltern sei kreidebleich geworden – so die Beobachtung einer Mutter. Die detaillierte Beschreibung des Untersuchungsvorganges habe in den Köpfen von Müttern und Vätern Fantasien über mögliche Verletzungen ihrer Töchter und Söhne sowie stattgefundene Missbrauchshandlungen entstehen lassen. *„Damit wurden wir dann nach Hause geschickt!“*¹⁴⁹⁰ Die Kombination der von der Beraterin und der Gerichtsmedizinerin vermittelten Informationen habe bei sehr vielen Eltern tiefe Ohnmachtsgefühle ausgelöst.¹⁴⁹¹

Nach Meinung einer anderen Mutter hätten die beiden Referentinnen gestoppt werden müssen. *„Es war unverantwortlich!!! ... Der Elternabend hatte keinerlei Erkenntnisgewinn, es gab keine tatsächliche Hilfe.“*¹⁴⁹²



Fachlicher Kunstfehler

Ein Vortrag über Methoden gerichtsmedizinischer Untersuchungen bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs ist im Rahmen eines Elternabends absolut unangebracht. Angemessen ist ein solcher Vortrag im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Kriminalbeamte, Juristen und Fachkräfte gegen sexualisierte Gewalt.

Da der Termin des ersten Elternabends in den Ferien lag, waren einige Eltern aufgrund des Familienurlaubs nicht anwesend. Der Träger lud deshalb ca. drei Wochen später zu einem zweiten Elternabend ein. An diesem zweiten Elternabend wie auch bei einem Elternabend in der Kita, in der der Täter nur wenige Wochen vor der Aufdeckung des Missbrauchs seine neue Stelle angetreten hatte, wurden nach Angaben des Kita-Fachberaters erste der skizzierten konzeptionellen Fehler korrigiert (kein Vortrag der Gerichtsmedizinerin).¹⁴⁹³

4. 7. 3. 2. Inadäquate Zusammensetzung des Podiums

Der Geschäftsführer des Trägers beschreibt, dass man zum Elternabend alle eingeladen habe, die *„von Bedeutung sein könnten“*.¹⁴⁹⁴ Er sieht rückblickend in der inadäquaten Zusammensetzung des Podiums eine der Ursachen für den katastrophalen Verlauf des Elternabends. Auf dem Podium saßen:

- Propst des Kirchenkreises, der für die Kindertagesstätten zuständig ist (in Doppelfunktion als offizieller Vertreter der Kirche und Moderator des Abends)
- Geschäftsführer des Trägers der Kita

¹⁴⁸⁹ Quelle 39

¹⁴⁹⁰ Quelle 28

¹⁴⁹¹ ebeda

¹⁴⁹² Quelle 11

¹⁴⁹³ Quelle 3

¹⁴⁹⁴ Quelle 7

- Kita-Fachberater des Trägers
- Pastor der örtlichen Kirchengemeinde
- Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1)
- Gerichtsmedizinerin

Abgesehen davon, dass ein derart großes Podium eher zu einer politischen Diskussionsveranstaltung passt als zu einem Elternabend nach Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs in einer Kita, war die Notwendigkeit einer Einbeziehung der von Müttern und Vätern gewählten Elternvertreter von den Veranstaltern ausgeblendet worden.

Wie bereits aufgezeigt, hatte man bei der Kooperationsaufnahme mit der Fachfrau gegen sexualisierte Gewalt nicht zuvor abgeklärt, ob die Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialmanagerin (B1) Expertin für Prävention von sexuellem Missbrauch ist, eine für die Interventionsarbeit in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte notwendige therapeutische Zusatzausbildung hat. Die Durchführung eines Elternabends nach der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs an sehr jungen Kindern durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Kindertagesstätte stellt hohe Anforderungen an die trauma- und kindertherapeutische Kompetenz der Beraterinnen und Berater. Diese sollten stets im Team arbeiten, denn die Dynamik der Veranstaltung für die Elternschaft einer Einrichtung, die mit der Vermutung des Missbrauchs ihrer Töchter und Söhne konfrontiert wird, kann von einer „Einzelkämpferin“ nicht aufgefangen werden. Eine solche ist insbesondere dann überfordert, wenn unterschiedliche Ebenen der Institution mit zum Teil divergierenden Interessen anwesend sind (Mütter und Väter, Trägervertreter und [ehemalige] Kolleginnen/Kollegen des Beschuldigten).

Aufgrund der Komplexität der Dynamik war die skizzierte Überforderung der Fachfrau einer Beratungsstelle – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Eltern – voraussehbar. Es wäre empfehlenswert gewesen, eine zweite Fachkraft (eventuell einer zweiten Beratungsstelle) mit den oben genannten Qualifikationen vorzuschlagen und mitzubringen.

Ganz offensichtlich hatte die Kriminalpolizei sich gegen eine Präsenz am Elternabend entschlossen, denn sie war der vom Träger ausgesprochenen Einladung nicht gefolgt.¹⁴⁹⁵



Fachlicher Kunstfehler

Im Falle der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs in einer Kindertagesstätte darf ein Elternabend nicht bei Anwesenheit nur einer einzelnen Beraterin durchgeführt werden. In jedem Fall muss eine zweite Beraterin präsent sein. Eine der beiden muss über trauma- und kindertherapeutische Expertise verfügen.

¹⁴⁹⁵ vgl. Einladungsschreiben des Trägers, postalisch zugestellt am 01.03.2013

Die Unangemessenheit der Einladung der Gerichtsmedizinerin als Referentin des Elternabends ergab sich nicht nur aus der Wirkung der von ihr vermittelten Inhalte auf die Eltern, sondern im konkreten Fall auch aus der Irrelevanz der Informationen über die körperliche Untersuchung von kindlichen Opfern mit dem Ziel der Spurensicherung. In Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Vorschulalter gibt es nur selten gerichtsrelevante körperliche Spuren – und wenn, dann fast immer nur zeitnah. Eventuelle Verletzungen (zum Beispiel des Hymens) verheilen relativ schnell und können oftmals auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein (bei Verletzungen des Anus zum Beispiel auf zu harten Stuhlgang). Abstriche im Genitalbereich, Mund und Rachen sowie die körperliche Untersuchung des Genitalbereichs machen im Falle der Vermutung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern im Vorschulalter deshalb in der Regel nur Sinn, wenn sie zeitnah zu der sexuellen Gewalthandlung erfolgen.¹⁴⁹⁶ Die Kinder der Kita hatten jedoch in den Tagen vor dem Elternabend keinen Kontakt zum Beschuldigten.

Vom Träger einer Kindertagesstätte ist keine besondere Expertise bezüglich der Verdachtsabklärung bei sexuellem Missbrauch zu erwarten. Ihm obliegt lediglich die Verantwortung, im konkreten Fall entsprechende externe Expertise hinzuzuziehen. Dieser hat der Träger der Kita entsprochen. Es stellt sich jedoch die Frage, warum der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises gegen sexuellen Missbrauch, der am 28.02.2013 nach eigenem Bekunden „*als Experte das Team der Kita über Verfahrensfragen informierte*“¹⁴⁹⁷, im Rahmen seiner Mitarbeit bei der Formulierung des Einladungsschreibens nicht seinen Einfluss geltend machte, um die inadäquate Einladung der Gerichtsmedizinerin rückgängig zu machen. Der Präventionsbeauftragte benennt die hohe Motivation der Leitungskräfte des Trägers und seine gute Kooperation mit diesen.¹⁴⁹⁸ Es ist demnach davon auszugehen, dass diese gegenüber fachlichen Argumenten für die Einladung anderer Fachkräfte mit Expertise in der Intervention bei sexuellem Missbrauch in Institutionen offen gewesen wären. Dem Präventionsbeauftragten eines Kirchenkreises hätten entsprechende Namen aus seiner Mitarbeit in einem Krisenstab in einem anderen Fall bekannt sein können/müssen.¹⁴⁹⁹ Auf Nachfrage nach seiner Einschätzung der Ursachen für den ihm durch Berichte bekannten problematischen Verlauf des Elternabends nennt dieser die Rollenkonfusion des Propstes, in die dieser aufgrund seiner Doppelfunktion als Führungskraft der Kirche und Moderator gekommen sei¹⁵⁰⁰, und den Vortrag der Gerichtsmedizinerin, der eher für Unruhe gesorgt als zur Versachlichung beigetragen habe.¹⁵⁰¹

4. 7. 3. 3. Grenzverletzender Umgang mit der Presse

Die Einladung der gesamten Elternschaft der Kita zum Elternabend blieb – wie zu erwarten – der Presse nicht verborgen. Pressevertreter drängten auf Teilnahme an der Veranstaltung. Mit dem Hinweis „geschlossene Gesellschaft“ verweigerte der Träger ihnen den Zutritt, war sich jedoch

¹⁴⁹⁶ Banaschak et al. 2014

¹⁴⁹⁷ Quelle 88

¹⁴⁹⁸ Quelle 44

¹⁴⁹⁹ Im Rahmen der Untersuchung eines anderen Falles wurde dies deutlich.

¹⁵⁰⁰ Quelle 44

¹⁵⁰¹ ebenda

nicht sicher, ob nicht doch die Presse anwesend war. Der Kita-Fachberater berichtet: *„Wir hatten ständig das Gefühl, dass doch einer dabeisitzt und mitschreibt. Die Hardcore-Leute von ... standen in der Kälte und versuchten dann noch Eltern zu filmen und zu interviewen. Ist ihnen aber nicht gelungen.“*¹⁵⁰²

Die Perspektive von Eltern ist eine andere. Auf dem Elternabend war ihnen geraten worden, keinen Presseanfragen zu entsprechen.

*„Uns wurde beim Elternabend geraten, bloß nicht mit der Presse zu reden. Es klang jedoch eher besorgt, dass wir etwas erzählen, was die nicht ausbügeln können, als dass sie sich um uns sorgten.“*¹⁵⁰³

Als traumatisierende Erfahrung beschrieben mehrere Mütter die Situation, als sie nach dem ersten Elternabend weinend aus der Kirche kamen und unerwartet mit den Kameras der vor der Kirchentür wartenden Journalisten konfrontiert wurden. Der Geschäftsführer habe in der Situation vor den weinenden Eltern Interviews gegeben, sodass diese von Journalisten abgebildet worden seien. Die Eltern können nicht nachvollziehen, dass der Geschäftsführer die Journalisten nicht zur Seite bat, um sie in dieser Krisensituation vor Fotoapparaten und Fernsehkameras zu schützen.¹⁵⁰⁴ Eine andere Mutter berichtet: *„Nach dem Elternabend standen wir in einer kleinen Gruppe abseits der Kameras. Immer wieder kamen Journalisten auf uns zu und belagerten uns regelrecht. Keiner kam, um uns zu helfen.“*¹⁵⁰⁵

In seinem Elternbrief vom 18.04.2013 erklärt der Träger sein Konzept der Pressearbeit: *„Im Kontakt mit Medienvertretern war uns wichtig, offen zu agieren und die Dinge transparent zu machen. Geschäftsführer und Propst haben viele Interviews gegeben. Wir wollten damit vor allem das Medieninteresse von den Kindern, Eltern und Kitas fern halten.“*¹⁵⁰⁶

Eine Mutter kritisiert, dass der Geschäftsführer sieben Monate später im Oktober 2013 während des Strafprozesses bei Gericht mit einem vergleichbaren Umgang mit der Presse erneut die Gefühle der betroffenen Eltern verletzt habe: Der Geschäftsführer habe vielen Interviewanfragen entsprochen und dabei auf die im Gerichtsflur wartenden Eltern keine Rücksicht genommen.¹⁵⁰⁷



Empfehlung

Eltern betroffener Mädchen und Jungen sind über einen möglichen „Presserummel“ zu informieren und vor Belästigungen durch die Presse abzuschirmen.

¹⁵⁰² Quelle 18

¹⁵⁰³ Quelle 11

¹⁵⁰⁴ Quelle 33

¹⁵⁰⁵ Quelle 11

¹⁵⁰⁶ Elternbrief des Trägers vom 18.04.2013

¹⁵⁰⁷ Quelle 33

4. 8. Unterstützungsangebote unmittelbar nach dem Elternabend

4. 8. 1. Angebot der Kirchengemeinde

Die Kindertagesstätte bot den Eltern in Absprache mit der Kirchengemeinde an, sich in unmittelbarer Nähe zur Kita in einem Vorraum der Kirche treffen zu können. Das Angebot wurde von den Eltern nicht angenommen. Mehrere Mütter beschreiben, dass die Eltern sich trotz Schnee und Kälte draußen und nicht in Räumen der Kirche getroffen hätten: *„Und der eine hat den anderen gestützt, aber leider draußen. ... Für mich als Mutter war es der Horror, hier meine Kinder morgens hinzubringen. Weil jeden Morgen waren hier Grüppchen draußen von Eltern, die sich neue Horrorbotschaften hin- und hergeschoben haben.“*¹⁵⁰⁸

Der Kita-Fachberater berichtet davon, dass sich Eltern auch in einer Gastwirtschaft trafen.¹⁵⁰⁹

Es konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht abgeklärt werden, ob die Eltern das Raumangebot aus rein organisatorischen Gründen (ungünstige und begrenzte Zeiten) nicht annahmen oder möglicherweise auch aufgrund der Erfahrung, dass der Vorraum zur Kirche für sie zum Ort einer traumatischen Erfahrung geworden war (Elternabend in der Kirche).



Empfehlung

Wenn die Eltern einer betroffenen Kita sich ohne Vertreter des Trägers oder der Kirche treffen möchten, ist den Eltern dabei zu helfen, vom Thema Missbrauch unbelastete Räumlichkeiten zu finden, die ihnen zu für Berufstätige akzeptablen Zeiten offen stehen.

Das Verhältnis der Eltern zur Kirchengemeinde wurde später nicht nur durch die Erinnerungen an den Elternabend belastet, sondern auch dadurch, dass Mütter und Väter sich durch das Verhalten des Pastors verletzt fühlten. Obwohl der Kindergarten unmittelbar neben der Kirche und dem Gemeindebüro liegt und der Pastor als Vertreter der Kirchengemeinde mit auf dem Podium des Elternabends gesessen hatte, soll dieser nach Aussagen mehrerer Mütter mit den betroffenen Eltern keinen persönlichen Kontakt aufgenommen haben (*„nie gesehen“*)¹⁵¹⁰. Eine Pastorin habe *„ab und an mal mit einigen Eltern gesprochen und dabei sehr bemüht gewirkt“*.¹⁵¹¹ Diese kritische Bewertung entspricht der eines kirchlichen Mitarbeiters: Die Kirchengemeinde habe teilweise gelähmt und unglaubwürdig gewirkt.¹⁵¹²

¹⁵⁰⁸ Quelle 28

¹⁵⁰⁹ Quelle 3

¹⁵¹⁰ Quelle 11

¹⁵¹¹ Quelle 33

¹⁵¹² Quelle 90



Vernachlässigung der menschlichen Anteilnahme

Kirchliche Träger stehen bei Missbrauch in den eigenen Reihen in der moralischen Verpflichtung, mit den Betroffenen in eine anteilnehmende Kommunikation zu treten. Es ist menschlich inakzeptabel, wenn diese vernachlässigt wird.



Verhaltenskodex

Betroffenen von sexualisierter Gewalt auf dem Gebiet der Nordkirche wird eine seelsorgerische Begleitung angeboten.

4. 8. 2. Information über Beratungsangebote

In öffentlichen Stellungnahmen und in Elternbriefen stellten Kirche und Träger wiederholt ihre Fürsorge für betroffene Kinder und deren Familien heraus: „*Wir bieten seelsorgerliche Begleitung an und vermitteln externe Gesprächspartner.*“¹⁵¹³ Man habe „*externe Beratungsstellen mit eingebunden, bei denen Eltern sich beraten lassen können.*“¹⁵¹⁴ In seinem Elternbrief vom 19.03.2013 zog der Trägers eine erste positive Bilanz: „*Auch die Beratungs- und Gesprächsangebote von ... [B1/Anm. U.E.] und anderen Beratungsstellen sind gut angenommen worden.*“ Am 18.04.2013 werden die Hilfen für Kinder und Eltern als wichtiges Anliegen des Trägers dargestellt: „*Wichtig ist uns, dass niemand ohne Unterstützung und Beratung bleibt, wenn er das für sich in Anspruch nehmen will.*“¹⁵¹⁵

Übereinstimmend berichteten auf Nachfrage Träger und Eltern, dass das Engagement des Trägers im Rahmen der Vermittlung von Beratungsangeboten für Kinder und Eltern im Wesentlichen darin bestand, dass die Mitarbeiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) auf dem Elternabend auf Beratungsangebote hinwies und der Träger Flyer von Beratungsstellen in der Kita auslegte bzw. die Kontaktdaten von Beratungsstellen in einem Elternbrief veröffentlichte. Eltern benannten im Rahmen der Untersuchung, dass sie bei der Beratungsstelle der Referentin (B1) abgewiesen wurden, als sie sich entsprechend der Empfehlung auf dem Elternabend bei dieser telefonisch meldeten und um Beratung baten. Mangels Kapazitäten hätten sie kein persönliches Beratungsgespräch bekommen. Eine Mutter berichtet, sie habe noch nicht einmal einen Termin für eine telefonische Beratung erhalten.¹⁵¹⁶

¹⁵¹³ Stellungnahme des Kirchenkreises vom 11.04.2013

¹⁵¹⁴ ebenda

¹⁵¹⁵ Elternbrief des Trägers 18.04.2013

¹⁵¹⁶ Quelle 27

„Eine Anfrage unsererseits nach einem Termin für ein Telefonat wurde damit beantwortet, dass wir es während der Sprechzeiten versuchen könnten, aber keine weiteren Termine für ein Telefonat vergeben werden könnten.“¹⁵¹⁷



Fachlicher Kunstfehler

Es ist fachlich unverantwortlich, wenn betroffene Müttern und Vätern auf Beratungsangebote verwiesen werden, die aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht eingehalten werden können.

Im Alltag werden an die Fachberatungsstellen viele Beratungsanfragen herangetragen, die dem jeweiligen Angebotsprofil nicht entsprechen bzw. die vorhandenen Kapazitäten übersteigen. Im vorliegenden Fall wäre es die fachliche Verantwortung der Mitarbeiterin der Beratungsstelle (B1) gewesen, die begrenzten Kapazitäten des eigenen Angebotes gegenüber den Eltern auf dem Elternabend sehr entschieden deutlich zu machen.

Zwei Mütter erklärten, sie hätten zumindest erwartet, dass man ihnen bei ihrer telefonischen Anfrage Hinweise auf andere Beratungsangebote gegen sexualisierte Gewalt gegeben hätte. Doch dies sei nicht der Fall gewesen.

Zwei Wochen später habe die auf dem Elternabend vertretene Beratungsstelle (B1) dann doch noch ein Beratungsangebot gemacht. Das hätten sie jedoch – so die Erklärung der Mütter – aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Beratungsstelle abgelehnt: Sie hätten kein Vertrauen mehr gehabt.¹⁵¹⁸

Eine Mutter berichtet, sie hätte zu einem späteren Zeitpunkt im beruflichen Kontext eine andere ortsnah gelegene Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch (B3) als fachlich kompetent und engagiert kennengelernt. Sie habe es sehr bedauert, dass die erste Beratungsstelle (B1) sie seinerzeit nicht an diese Stelle weitervermittelt habe.¹⁵¹⁹

Im Rahmen der Untersuchung wurden der Beratungsstelle B1 die Kritikpunkte der Eltern schriftlich mitgeteilt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Leiterin der Beratungsstelle B1 antwortete, dass es auch Familien gegeben habe, die mit der Beratung zufrieden gewesen seien. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beratungsstelle im Rahmen ihrer Kapazitäten alles Leistbare für die Krisenintervention der Kita erbracht habe. Die Beratungsstelle verfüge jedoch nur über sehr begrenzte Kapazitäten. Sie habe 1,5 fest finanzierte Stellen und einige Honorarmitarbeiterinnen. Die unzureichende Versorgungslage sei bereits vor ca. zwei Jahren in einem gemeinsamen Fachgespräch mit kirchlichen Vertretern und einer anderen Beratungsstelle erörtert worden. Bei dem Gespräch sei man seinerzeit bereits zu der Überlegung gekommen, dass die Versorgung in einem derartigen Krisenfall tatsächlich – auch in der Summe der ortsnahen Fachberatungsstellen – unzureichend sei.¹⁵²⁰ Mit wem und mit welcher kirchlichen Ebene (Kirchenge-

¹⁵¹⁷ Quelle 33

¹⁵¹⁸ zum Beispiel Quelle 33

¹⁵¹⁹ Quelle 29

¹⁵²⁰ Quelle 60

meinde, Kirchenkreis oder Leitung der Landeskirche) dieses Gespräch geführt wurde, ist der Untersucherin nicht bekannt.

Eine Mutter nimmt zur Verantwortung des Trägers für die Vermittlung von Hilfen Stellung: *„Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass die Übergriffe von dem Erzieher verübt wurden und auch er allein dafür verantwortlich ist. Von jedem Handwerksbetrieb, dem man einen Auftrag erteilt, erwartet man jedoch, dass die beauftragten Arbeiten durchgeführt werden. Falls dies nicht der Fall ist oder durch die Mitarbeiter des Betriebes sogar Schaden entsteht, geht man davon aus, dass der Betrieb größtmögliche Initiative ergreift, um den Schaden zu beheben und die Kunden zufrieden zu stellen. Analog dazu hätten wir Initiative, Unterstützung und Hilfsangebote von der Kita-Leitung/dem Träger erwartet, z. B. beim Organisieren von Fachkräften, beim Austausch untereinander oder bei der Information über neuste Entwicklungen. Hilfe zu organisieren besteht nämlich nicht darin, wie im zweiten Elternbrief vom 19.3. geschehen, Telefonnummern bekannt zu geben. Durch das Verhalten seitens der Kita/des Trägers ist es auch nicht auszuschließen, dass es in der Gruppe Kinder gibt, die möglicherweise von Übergriffen betroffen sind, die aber keine Hilfe bekommen.“*¹⁵²¹

Mehrere Eltern berichten übereinstimmend, dass nur wenige Familien bei der ersten und einer zweiten Beratungsstelle (B1+B2), mit denen die Kita kooperierte, persönliche Beratung suchten. Zu beiden Beratungsstellen hätten die meisten Eltern kein besonderes Vertrauen mehr gehabt: gegenüber der ersten Beratungsstelle aufgrund des sehr problematischen Verlaufs des Elternabends (B1), gegenüber der zweiten (B2) aufgrund des von der Kita-Leitung vermittelten Eindrucks, diese sei für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita zuständig.¹⁵²² Eine Mutter beschreibt, dass sie bei der Beratungsstelle (B2) dennoch telefonischen Rat gesucht habe. Obwohl sie das Geständnis des Täters bezüglich des sexuellen Missbrauchs im Rahmen eines privaten Babysitterdienstes, die sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern, das sexualisierte Verhalten etc. benannt hätte, habe man ihr das Gefühl vermittelt, sie beschwichtigen zu wollen. Daraufhin habe sie zu einer familientherapeutisch arbeitenden Beratungsstelle Kontakt aufgenommen. Auch hier habe man im ersten Telefonat – so ihr Eindruck – zunächst das Problem zu bagatellisieren versucht, doch habe sie dort wenigstens einen Beratungstermin angeboten bekommen. Rückblickend beschreibt sie, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch unter Schock gestanden und eventuell *„nicht alles richtig verstanden“* habe. Doch weder im Telefonat mit der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B2) noch in dem Telefonat und dem Gespräch mit der familientherapeutisch arbeitenden Beratungsstelle habe man ihre eigenen persönlichen Belastungen abgefragt (zum Beispiel in Bezug auf Fantasien über die Missbrauchshandlungen), geschweige denn ihr selbst oder ihrem Mann Angebote einer traumatherapeutischen Stabilisierung gemacht. Sie habe sich als Mutter unverstanden gefühlt und folglich mit keiner der beiden Beratungsstellen einen (weiteren) Termin vereinbart.¹⁵²³ Auf Nachfrage bei der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B2) erklärt diese, bei telefonischen Erstgesprächen stehe für sie das Anliegen des Anrufers im Vordergrund. Die Klientin/der Klient würde beraten, wie die nächsten Handlungsschritte aussehen könn-

¹⁵²¹ Quelle 27

¹⁵²² Quelle 33

¹⁵²³ Quelle 1

ten. Die persönliche Situation des Anrufenden werde berücksichtigt und dementsprechende Hilfsmaßnahmen angeboten. Es ist somit durchaus möglich, dass in der Krisensituation Fragen bezüglich der Hilfen für das Kind so dringend waren, dass Hilfsangebote zur persönlichen Stabilisierung der Mutter und des Vaters verhältnismäßig wenig Raum hatten. Zudem ist die Mutter eine sehr sachkompetente Frau, deren persönlicher Beratungsbedarf in einem Telefonat eventuell nicht besonders deutlich bzw. überhaupt wahrgenommen wurde.



Empfehlung

Nach der Aufdeckung von Fällen von sexuellem Missbrauch in Institutionen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eltern der betroffenen Mädchen und Jungen unverzüglich über Möglichkeiten der Stabilisierung informiert werden. Das Angebot **zeitnaher** traumatherapeutischer Stabilisierungsangebote ist entscheidend, um langfristig der Entwicklung einer posttraumatischen Belastungssymptomatik betroffener Eltern vorzubeugen.

Unterstützung bekamen Eltern nach eigenen Angaben vom Weißen Ring, der ihnen u. a. Anwältinnen für die Vertretung der Nebenklage im Strafverfahren vermittelt habe. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin des Weißen Rings habe sie bei Kontakten mit der Kita und Kirche begleitet sowie bei der Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Kirche unterstützt, indem sie zum Beispiel schriftlich die Einhaltung von Zusagen der Kita angemahnt habe. Auch bot der Weiße Ring zwei Informationsabende für betroffene Eltern an (18.03.2013 und 25.04.2013).

Trotz aller Verzweiflung gab vor allem eine Mutter die Suche nach therapeutischer Hilfe nicht auf. Schließlich bekam sie einen gemeinsamen Beratungstermin für mehrere Eltern in der kinderpsychiatrischen Ambulanz einer Klinik, bei dem mit allen Eltern auch kurze Einzelgespräche geführt wurden. Die Ambulanz vermittelte den Kontakt zu einer kindertherapeutischen Praxis. „Das war ein absoluter Glückstreffer!“¹⁵²⁴ Diese Praxis war kurz zuvor neu eröffnet worden und hatte deshalb noch Kapazitäten, um allen Terminanfragen von Eltern zu entsprechen. Familien, die nicht an dem Beratungstermin in der kinderpsychiatrischen Ambulanz teilgenommen hatten und folglich auch nicht an die neu eröffnete Praxis vermittelt wurden, warteten teilweise ein dreiviertel Jahr auf therapeutische Hilfe.¹⁵²⁵



Empfehlung

In Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder in kirchlichen Einrichtungen sind Kirchenkreise und Landeskirche in der Verantwortung, fachlich qualifizierte und ausreichende Beratungsangebote für Eltern und Kinder sicherzustellen. Es ist ihre Verpflichtung, Beratungskapazitäten von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Familienberatungsstellen sowie freie Kindertherapieplätze bei niedergelassenen Kindertherapeutinnen/-therapeuten abzuklären.

¹⁵²⁴ Quelle 1

¹⁵²⁵ Quelle 1

Am 12.06.2013 fand die „Koordinations-Sitzung der Krisenbeteiligten“ statt, in der laut Protokoll die Probleme bei der Vermittlung von Beratungsangeboten für Familien Thema waren. Eine Woche später schreibt der Träger einen dritten Elternbrief, in dem er die Hilfen für Kinder und Eltern mit lediglich zwei Sätzen anspricht: „Dieser dramatische Fall braucht für die Aufarbeitung Zeit und fachliche therapeutische Hilfen für die Kinder und Eltern. Wir wünschen Ihnen, dass Sie in guten Händen sind und die Unterstützung bekommen, die Sie brauchen.“¹⁵²⁶ Eine Verantwortung für das Versagen bei der in Presseinterviews, öffentlichen Stellungnahmen und Elternbriefen angekündigten Unterstützung und seelsorgerischen Betreuung der betroffenen Familien übernahm weder der Träger noch die zuständige Leitungskraft des Kirchenkreises.



Empfehlung

In Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen müssen Leitungskräfte der Kirche und/oder der Träger die Verantwortung für Fehler im Krisenmanagement und bei unzureichender Unterstützung von betroffenen Kindern und deren Angehörigen übernehmen.

Exkurs

Versorgungslücken im Hilfesystem

In Deutschland gibt es neben allgemeinen Beratungsstellen spezialisierte Fachberatungsstellen für die Unterstützung von Opfern sexualisierter Gewalt sowie ihrer Angehörigen. Doch nicht überall sind solche Angebote vorhanden, und vorhandene verfügen zum Teil mangels ausreichender finanzieller Absicherung nur über unzureichende Kapazitäten.¹⁵²⁷ Daraus bedingt sich, dass ein Teil der Fachberatungsstellen nur in bestimmten Arbeitsbereichen eine umfassende Expertise anbieten können (zum Beispiel im Bereich Prävention und in der Beratung betroffener jugendlicher Mädchen/erwachsener Frauen). Folglich steht für viele Betroffene in den meisten Kommunen kein spezialisiertes Beratungsangebot zur Verfügung (etwa für männliche Betroffene) – und wenn doch, dann ist dieses oftmals mit nicht zumutbaren Wartezeiten verbunden.¹⁵²⁸ Im Bereich der Beratung in Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen mit kindlichen Opfern im Vorschulalter sind die Versorgungslücken besonders groß: Es gibt bundesweit nur wenige spezialisierte Angebote.

Obgleich seit 2010 das große Ausmaß des sexuellen Kindesmissbrauchs im öffentlichen Bewusstsein ist und der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ in seinem Abschlussbericht 2011 die finanzielle Absicherung und den Ausbau der Fachberatungsstellen gefordert hat, haben Kommunen und Länder dies bisher noch nicht umgesetzt.

¹⁵²⁶ Elternbrief des Trägers vom 23.06.2013

¹⁵²⁷ Kavemann/Rothkegel 2012

¹⁵²⁸ vgl. UBSKM 2012

4. 8. 3. Angebote für Kinder- und Elterngruppe

Obwohl bereits in der ersten Märzwoche vier Anzeigen gegen den Täter vorlagen bzw. nach dem Elternabend am 06.03.2013 davon auszugehen war, dass weitere Kinder der Gruppe betroffen waren, bekam die Elterngruppe trotz wiederholt geäußerter Forderung an Kita-Leitung und Träger zunächst kein Beratungsangebot einer externen Fachkraft. Mütter und Väter beschreiben ihre Verunsicherung bezüglich des Wohlbefindens ihrer Kinder in der Gruppe und in den zum Tatort gewordenen Räumlichkeiten der Kita. Sie hätten deshalb die Forderung gestellt, dass eine Kindertherapeutin die Kindergruppe intensiv beobachten sollte, um ihnen anschließend Rückmeldungen zur Gruppensituation und dem Verhalten ihrer Söhne und Töchter in der Gruppe zu geben. Während die Erzieherinnen der Gruppe dieses Anliegen befürwortet hätten, sei es der Kita-Leiterin nur schwer vermittelbar gewesen.¹⁵²⁹ Sie habe die Forderung der Mütter und Väter abgeblockt



Empfehlung

Im Falle des Verdachts oder eines erwiesenen sexuellen Missbrauchs in einer Kita brauchen Mütter und Väter eine eigene Ansprechperson beim Träger, die nicht durch Verstrickungen in das Fallgeschehen oder andere Verantwortlichkeiten befangen ist.

Eine Mutter berichtet, dass sie als Eltern aufgrund des Verhaltens der Kita-Leiterin und des Geschäftsführers nicht mehr daran glaubten, „ohne Unterstützung von ganz oben Hilfe zu bekommen“.¹⁵³⁰ Deshalb hätten zwei Mütter „es auf sich genommen“¹⁵³¹, am 22.03.2013 einen Opfergottesdienst in Kooperation mit dem Weißen Ring zu besuchen, „um dort die Bischöfin ... abzufangen“¹⁵³². Diese habe nach dem Gottesdienst in einem kurzen Gespräch ihr Bedauern über die Situation ausgedrückt und erklärt, dass die Kosten für die Beobachtung der Kindergruppe und eine Beratung der Elterngruppe durch einen externen Therapeuten von der Kirche übernommen würden.

Wie viel Kraft sie der Besuch des Opfergottesdienstes gekostet hat, beschreibt eine der beiden Mütter. Den Opfergottesdienst habe sie als bedrückend erlebt. Dort habe man u. a. Briefe von Opfern unterschiedlicher Gewalttaten verlesen. Die Briefe hätten viel Leid zum Ausdruck gebracht. Über Missbrauch habe man in dem Gottesdienst nicht gesprochen. Die Gestaltung des Gottesdienstes sei sehr ruhig und besonnen gewesen. Aufgrund der andächtigen Atmosphäre habe das vorgetragene Leid sie erreicht, und sie habe zum ersten Mal über die eigene Situation wirklich nachgedacht und sei gefühlsmäßig abgerutscht. Folglich habe ihr der Gottesdienst keineswegs gutgetan. Sie hätte sich gewünscht, der Träger der Kita hätte den Kindern und Eltern

¹⁵²⁹ Quelle 27

¹⁵³⁰ Quelle 1

¹⁵³¹ ebenda

¹⁵³² ebenda

mehr Verständnis entgegengebracht und Hilfe angeboten, dann hätte sie nicht die Mühe aufbringen müssen mit der Bischöfin in Kontakt zu kommen.¹⁵³³

¹⁵³³ ebenda

4. 9. Besondere Aspekte des weiteren Fallverlaufs

4. 9. 1. Selbsthilfe der Eltern

Nach dem aus Sicht der Eltern katastrophalen Verlauf des Elternabends und den Vertrauensbrüchen durch den Träger organisierten die Eltern sich in Selbsthilfe. Diese Initiative wurde vor allem vom Engagement einer Mutter getragen, die ein großes persönliches „Standing“ besaß, Sozialarbeit studierte und in ihrem unmittelbaren privaten Umfeld mehrere Polizisten hatte. Ihr waren somit nicht nur die Arbeitsweisen der Strafermittlungsbehörden vertraut, sie hatte auch die Rückendeckung ihres Professors, der fachliche Unterstützung gab und Verständnis für ihre extreme persönliche Belastungssituation zeigte (aktuelle Krisensituation/Mutter/Studium).

Die Eltern trafen sich ab Mitte März 2013 regelmäßig alle zwei Wochen, unterstützten sich gegenseitig und sprachen das weitere Vorgehen ab. Eine Mutter beschreibt die Bedeutung des ersten Selbsthilfeabends für die Eltern: *„Wir hatten einmal einen Elternabend, der war relativ als Erster, wo nur wir uns in der Gruppe getroffen haben und uns ausgetauscht haben. Das war eine ganz tolle Atmosphäre, ganz ruhig, ohne jemanden dabei. Da haben die Eltern erzählt, was ihren Kindern überhaupt passiert ist. Für uns konnten wir einfach mal in unseren Kopf reinkriegen, was ist eigentlich in welchem Rahmen passiert.“*¹⁵³⁴

Eine andere Mutter erklärt: *„Wir hatten doch sonst niemanden; wir hatten nur uns. Wir hatten niemanden, dem wir vertrauen konnten. Niemanden, der uns verstand. ... Wir waren eine geschlossene Einheit, in der wir offen über unsere Schuldgefühle, die Auffälligkeiten unserer Kinder und unsere Ängste sprachen.“*¹⁵³⁵

4. 9. 2. Aufnahme neuer Kinder

Eine Familie plante, in die Nähe der Kita zu ziehen, und hatte ihre Kinder bereits im September 2012 zum 01.04.2013 angemeldet. Anfang März 2013 bekam die Familie laut Aussage der Mutter von der Kita-Leiterin eine Mail, in der diese die Einladung zu einem Elternabend am 06.03.2013 aussprach, ohne dessen Anlass zu nennen. Da die beiden drei- und vierjährigen Töchter der Familie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Kita besuchten und es aus ihrer Perspektive keinen besonderen Grund für die Teilnahme an einem Elternabend gab, entschieden sich die Eltern dagegen.

Am 01.04.2013 besuchten die beiden Kinder zum ersten Mal die Kita. Die Kita-Leiterin und die ehemalige Gruppenkollegin des Erziehers waren an diesem Tag nicht anwesend. Die Mutter brachte die Kinder zu ihrem Gruppenraum. Es handelte sich um die Gruppe, in welcher der Täter zuvor als Erzieher gearbeitet hatte. An der Tür zur Umkleide entdeckte die Mutter den Aushang einer anderen Familie, in dem diese die Abmeldung ihres Kindes von der Kita begründete. Durch

¹⁵³⁴ Quelle 28

¹⁵³⁵ Quelle 35

diesen Aushang habe sie als neue Kita-Mutter von dem Missbrauch erfahren. Sie sei geschockt gewesen. Durch die fehlende Information vor dem ersten Kita-Tag ihrer Kinder erlebte die Mutter die Kita als wenig vertrauenswürdig.

Die Mutter berichtet, dass sie wenige Tage später an einem Elternabend der betroffenen Gruppe teilnahm. An diesem habe sie den Eindruck gewonnen, dass in der Kita „*alles drunter und drüber ging*“. Die Eltern seien sehr empört und extrem belastet gewesen, und die Kita habe – so ihre Einschätzung – kein Verständnis für die Situation der Kinder wie auch deren Mütter und Väter gehabt. Es habe auf sie den Eindruck gemacht, als ob die Kita zu diesem Zeitpunkt sich lediglich um Hilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht jedoch um Hilfe für Kinder und Eltern gekümmert habe. Sie habe sich daraufhin entschieden, ihre Kinder umgehend aus der Kita herauszunehmen.¹⁵³⁶

Die Mutter bestätigt mit ihren Beobachtungen, dass die Kita im April 2013 weder personell noch fachlich in der Lage war, den Bedürfnissen der betroffenen Kindergruppe gerecht zu werden. Mit ihrer Entscheidung, ihre Kinder umgehend wieder aus der Kita herauszunehmen, unternahm sie einen notwendigen Schritt zum Schutze ihrer Kinder. Aufgrund einer desolaten Personalsituation war nicht davon auszugehen, dass die Kita Kinder vor eventuellen Reinszenierungen des Missbrauchsgeschehens innerhalb der Kindergruppe schützen konnte. Nach der sexuellen Ausbeutung durch einen Pädagogen können auch Mädchen und Jungen zum Opfer werden, die erst nach dem Ausscheiden eines Täters die Einrichtung besuchen: Sie erleben nicht selten sexualisierte Gewalt durch Jungen und Mädchen, die ihre traumatischen Gewalterfahrungen im posttraumatischen Spiel zum Ausdruck bringen – sprich: mit Puppen oder anderen Kindern nachspielen.

Sobald ein Teil der betroffenen Kinder die Gruppe verlassen hat und wenn in dieser wieder eine stabile Personalsituation besteht, ist es fachlich ohne Bedenken vertretbar, neue Kinder in eine ehemals von Missbrauch betroffene Gruppe aufzunehmen – sofern das Team von einer erfahrenen Kindertherapeutin supervidiert wird. Eine frühere Aufnahme neuer Kinder ist unter Berücksichtigung des Kinderschutzes jedoch unverantwortlich. Die Gruppe hätte erst nach den Sommerferien, im August 2013, neue Kinder aufnehmen dürfen, also nachdem die meisten betroffenen Kinder eingeschult waren oder in eine andere Kita gewechselt hatten.

Der Untersucherin sind zwei Elterninitiativen bekannt, die erfolgreich darauf hingewirkt haben, dass bei notwendigen vorübergehenden Unterbelegungen der Gruppe aus Gründen des Kinderschutzes mit den zuständigen öffentlichen Kostenträgern Lösungen für die entstandene Finanzierungslücke gefunden wurden.

¹⁵³⁶ Quelle 61



Empfehlung

Bevor neue Kinder in die betroffene Gruppe aufgenommen werden, muss sich die Situation in der Gruppe wieder stabilisiert haben. Vorübergehend muss, abhängig vom Einzelfall, mehr Personal für die Gruppe zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist eine externe Supervision der pädagogischen Arbeit durch eine erfahrene Kindertherapeutin sicherzustellen.



Empfehlung

Die Eltern neu hinzukommender Kinder sind über den sexuellen Missbrauch und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

4. 9. 3. Ortstermin der Fachaufsicht und der Trägerberatung

Am 03.03.2013 sandte die Geschäftsführung des Kita-Trägers der zuständigen Fachaufsicht eine Mail zu, in der diese über den Verdacht des sexuellen Missbrauchs in der Kita informiert wurde.¹⁵³⁷ Bereits am selben Tag reagierte die Kita-Aufsicht mit einer Mail an die Geschäftsführung auf diese Meldung. Es wurde vereinbart, dass die Fachaufsicht ständig über die neuesten Entwicklungen informiert wird. Mit einem Ortstermin sollte gewartet werden, bis sich die Situation stabilisiert hatte.¹⁵³⁸

Am 11.03.2014 teilte eine Kinderschutzkoordinatorin des Jugendamtes der Fachaufsicht mit, dass sich mehrere Familien beim ASD des Jugendamtes gemeldet hatten. Zudem erhielt die Aufsichtsbehörde die offizielle Information einer Beratungsstelle, insgesamt hätten sich sieben Familien dort und beim Jugendamt gemeldet. Folglich ging diese davon aus, dass die Familien ausreichende Unterstützung vermittelt bekommen hätten.¹⁵³⁹

Auf Nachfrage teilte das LKA der Fachaufsicht Mitte März mit, dass es keine Hinweise gäbe, dass die Kita-Leitung über den Verdacht gegen den Erzieher oder sogar über die Vorfälle informiert gewesen sei, ohne zu handeln. Das LKA hob vielmehr die gute Zusammenarbeit mit der Kita hervor. Da das LKA ermittelt hatte und der Erzieher suspendiert war, ging die Kita-Aufsicht nach eigenen Angaben davon aus, dass eine akute Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung nicht mehr bestand und ein voreiliges Handeln der Fachbehörde eher zu noch mehr Unruhe geführt hätte.¹⁵⁴⁰

Einen Monat später, am 09.04.2013, besuchten zwei Mitarbeiterinnen der Fachaufsicht die Einrichtung. Ihrem gemeinsamen Protokoll über diesen Ortstermin ist zu entnehmen, dass eine der beiden Fachkräfte sich in ihrer Funktion als Kita-Aufsicht ein Bild von dem mutmaßlichen Tatort

¹⁵³⁷ Quelle 54

¹⁵³⁸ Quelle 62

¹⁵³⁹ ebenda

¹⁵⁴⁰ ebenda

machen wollte, während ihre Kollegin in ihrer Funktion als Trägerberaterin unabhängig von aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten die Kita fachlich unterstützen und gegebenenfalls weitere Beratung anbieten wollte. Das Fachgespräch führten die Mitarbeiterinnen laut ihrem Protokoll ausschließlich mit der Kita-Leiterin, da der Fachberater der Kita kurzfristig erkrankt war. Weder die Erzieherin der betroffenen Gruppe noch eine Elternvertreterin waren bei dem Ortstermin anwesend.¹⁵⁴¹

Ebenso wenig wie man im Falle innerfamiliären sexuellen Missbrauchs sich ein umfassendes Bild der Familiensituation durch die alleinige Befragung der Mutter machen kann, ist es möglich, durch die alleinige Befragung einer Kita-Leitung, die unmittelbare Vorgesetzte des Täters war und somit befangen ist, eine fachlich differenzierte Einschätzung des Umgangs der Institution mit der Erfahrung sexuellen Missbrauchs in der eigenen Einrichtung zu bekommen. In der Praxis zeigt sich nicht nur in diesem Einzelfall, dass insbesondere Leitungskräfte kleiner Einrichtungen gegenüber der Fachaufsicht einen „überzeugenden Eindruck“ bezüglich eines fachlich adäquaten Krisenmanagements und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung vermitteln. Der Alltag sieht häufig wesentlich bescheidener aus als das gegenüber den Aufsichtsbehörden entworfene idealisierte (Selbst-)Bild einer Institution, die durch den „Vorfall“ zwar sehr mitgenommen ist, jedoch „die Situation im Griff hat“ und allen Ebenen der Institution angemessene und ausreichende Hilfen anbietet. Derart unrealistische Darstellungen der eigenen Handlungskompetenz sind in der Regel nicht der Versuch einer bewussten Täuschung. Es ist vielmehr oftmals eine Überlebensstrategie von Leitungskräften, die in dieser für sie persönlich als auch für ihre Einrichtung meist in mehrfacher Hinsicht existenziell bedrohlichen Situation nicht mehr die Ressourcen haben, sich die Grenzen der eigenen Fachlichkeit einzugestehen. Als Reaktion auf den durch den Missbrauch innerhalb der eigenen Institution erlebten persönlichen und institutionellen Kontrollverlust schützen sie sich davor, erneut die Kontrolle zu verlieren – zum Beispiel bei kritischen Nachfragen der Fachaufsicht. Nicht selten versuchen sie den Eindruck zu erwecken, dass geplante Maßnahmen zur Stabilisierung der unterschiedlichen Ebenen der Institution zumindest zum Teil bereits erfolgreich umgesetzt seien. Fachaufsichten lassen sich durch diese sehr geschönten Darstellungen von Einrichtungsleitungen nicht nur in Einzelfällen davon ablenken, sich einen realistischeren Überblick über das institutionelle Krisenmanagement und die Aufarbeitung der traumatischen institutionellen Erfahrungen zu verschaffen. Einen solchen könnten sie zum Beispiel durch Gespräche mit der Elternvertretung, betroffenen Müttern und Vätern und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des Täters gewinnen.

Die Kita-Leiterin gibt im Interview mit der Untersucherin an, Fachaufsicht und Trägerberatung im Rahmen des Ortstermins realistisch informiert zu haben.¹⁵⁴² Dem Protokoll des Termins ist zu entnehmen, dass die Kita-Leiterin analog zur Selbstdarstellung des Trägers in seiner Pressearbeit, Stellungnahme und in Elternbriefen ein deutlich idealisiertes Bild der Handlungsfähigkeit der Einrichtung und des Trägers skizzierte und keinesfalls eine realistische Beschreibung der aktuellen Situation von Kindern, Eltern und Fachkräften sowie der Kooperation mit externen Stellen vermittelte. Da die Mitarbeiterinnen des Amtes die Aussagen der Kita-Leiterin nicht im Gespräch mit der

¹⁵⁴¹ Quelle 40

¹⁵⁴² Quelle 4

Erzieherin der betroffenen Gruppe und/oder Elternvertreterinnen überprüften, steht im Protokoll des Ortstermins nichts über die zu diesem Zeitpunkt bereits massiven Spannungen zwischen der Kita-Leitung und den betroffenen Eltern. Auch bleibt das unzureichende Beratungsangebot für Familien unerwähnt. Nachdem nunmehr auch die Kita-Leiterin den Mitarbeiterinnen von Fachaufsicht und Trägerberatung von der Kooperation mit zwei Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berichtet hatte, bestand für diese allerdings kein Anlass, daran zu zweifeln, dass Eltern und Kindern sowie dem Team angemessene und ausreichende Hilfen angeboten wurden.

Im Rahmen des Ortstermins der Fachaufsicht und der Trägerberatung wurde deutlich, dass in der Kita kein fachlich qualifiziertes Beschwerdemanagement existierte – weder für Eltern noch für Kinder. Die Kita-Leiterin gab an, dass für Mütter und Väter Kritikmöglichkeiten über den Elternbeirat, Elternabende und Gespräche „zwischen Tür und Angel“ bestünden. Sie nehme Beschwerden von Eltern sofort auf, das offene Gespräch – Kommunikation als Entwicklungsprozess – seien ihr wichtig. Die Mitarbeiterinnen der Behörde erkannten die Mängel dieses Umgangs mit Beschwerden und protokollierten entsprechend: *„Im Zuge der Aufarbeitung der Vorfälle sollte aus unserer Sicht auch die Einführung eines geregelten Verfahrens zum Beschwerdemanagement einen Schwerpunkt bekommen.“*¹⁵⁴³

Im Protokoll vom 09.04.2013 hielten die Mitarbeiterinnen der Fachaufsicht fest, dass es laut Information durch die Kita-Leitung vor Aufdeckung des Missbrauchs zwei Situationen gegeben habe, die als Beschwerden von Eltern gewertet werden könnten – zum einen die Beobachtung, dass der betreffende Erzieher für das Empfinden einer Mutter beim Toben und Kitzeln zu eng mit Kindern gespielt habe, zum anderen sei es zu sexuell grenzverletzenden Doktorspielen unter einigen Kindern gekommen. Ganz offensichtlich verschwieg die Kita-Leitung während des Ortstermins das von pädagogischen Fachkräften und ihr selbst beobachtete sexuell grenzverletzende fachliche Fehlverhalten des Erziehers, denn auf dieses gibt es in dem Protokoll keinen Hinweis. Wären Fachaufsicht und Trägerberatung im Rahmen ihres Ortstermins ebenso im Dialog mit der Erzieherin der Gruppe oder mit der Elternvertretung gewesen, so wäre das wiederholte fachliche Fehlverhalten des Erziehers mit hoher Wahrscheinlichkeit benannt worden.



Empfehlung

Die Aufsichtsbehörde sollte in Fällen des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs in Institutionen grundsätzlich nicht nur Gespräche mit der Einrichtungsleitung führen, sondern auch ein Gespräch mit der Elternvertretung bzw. betroffenen Eltern sowie mit Kolleginnen/Kollegen aus dem Team, um sich einen umfassenden Überblick über die Situation zu verschaffen – insbesondere über die Hilfen für Kinder, Eltern und Team.

Die Fachaufsicht und die Trägerberatung kamen in ihrem Protokoll zu der Bewertung, dass es aus pädagogischer Sicht durchaus gewollt sei, dass Kinder mit in den Kita-Alltag einbezogen werden und zum Beispiel bei der Vorbereitung des Essens helfen, Material holen u. Ä. Dies künftig zu

¹⁵⁴³ Quelle 40

unterlassen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter somit unter Generalverdacht zu stellen, könne keine Lösung sein, zumal potenzielle Täter bekanntermaßen immer irgendwo Orte fänden und Situationen schafften, in denen sie ihre Taten ausführen können. Aus diesem Grund hätten sie die Kita-Leitung darin bestärkt, auch weiterhin Kinder in diese Arbeiten mit einzubeziehen. Zweifelsfrei ist es fachlich sinnvoll, Kinder in alltägliche Arbeiten in allgemein genutzten und in für jeden jederzeit zugänglichen Räumlichkeiten (wie zum Beispiel Küche, auf der Etage liegender Putzmittelraum) einzubeziehen. Die Fachaufsicht hat nach eigenen Angaben allerdings gegenüber der Kita-Leiterin klar dazu Stellung bezogen, dass es keineswegs fachlich angemessen ist, dass im vorliegenden Fall der beschuldigte Erzieher mit Wissen der Kita-Leitung einzelne Kinder regelmäßig in einen Waschkeller mitnahm.¹⁵⁴⁴ Dieser liegt weitab vom Kita-Geschehen am Ende eines langen Ganges. Dort fanden – entsprechend den ersten Vermutungen von Eltern (März 2013), die sich acht Monate später im Gerichtsurteil bestätigten (Oktober 2013) – in verdunkelten Räumen Missbrauchshandlungen statt, in deren Kontext der Täter den kindlichen Opfern in massiver Form Angst machte und Gewalt zufügte. Im Protokoll des Ortstermins ist eine kritische Stellungnahme zu der Mitnahme von Kindern in die Kellerräume jedoch nicht protokolliert.

Im Rahmen der Entwicklung eines im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) verankerten institutionellen Kinderschutzkonzeptes ist eine institutionelle Risikoanalyse einer der fachlichen Mindeststandards. Die Nutzung von Räumen, die fernab vom pädagogischen Alltagsgeschehen liegen, wird von vielen Trägern insbesondere in der Arbeit mit sehr jungen Kindern als ein Risiko für sexuellen Missbrauch bewertet. Viele Einrichtungen der Jugendhilfe untersagen dementsprechend, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit Kindern Räumlichkeiten aufsuchen, die weitab vom pädagogischen Alltagsgeschehen liegen.

Fachaufsicht und Trägerberaterin halten in ihrem Protokoll des Ortstermins fest, dass geklärt werden sollte, was Träger bzw. Einrichtung unternehmen, damit Kinder, Eltern und das Team die gesamte Situation angemessen verarbeiten können.

4. 9. 4. Kooperation mit externen Fachkräften

4. 9. 4. 1. Allgemeine Information statt Hilfestellung

Am 10.04.2013, mehr als vier Wochen nach der Aufdeckung des ersten Missbrauchsfalls und zwei Wochen nach dem Kontakt der beiden Mütter mit der Bischöfin, lud die Kita-Leiterin zu einem Elternabend für die betroffene Kita-Gruppe die Kindertherapeutin und die Dipl. Psychologin einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B2) ein. Der Auftrag durch die Kita-Leiterin beinhaltete die Teilnahme an einem Elternabend, um Eltern über Dynamiken von sexuellem Missbrauch zu informieren und diesbezügliche Fragen der Eltern zu beantworten. Auf die schriftliche Anfrage der Untersucherin erklärte die Beratungsstelle (B2), sie habe damals darauf hingewiesen, dass das

¹⁵⁴⁴ Quelle 62

Setting Elternabend keine individuelle Einzelberatung zu einzelnen Kindern zulässt. Es wurde den Eltern die Möglichkeit angeboten, Termine für Einzelberatung einzuholen.¹⁵⁴⁵

Laut der Beschreibung mehrerer Mütter entsprach der Abend nicht ihren Erwartungen: Er sei „eine Enttäuschung gewesen“, denn die Beraterin habe entsprechend dem Auftrag der Kita-Leiterin nur allgemeine Informationen über sexuellen Missbrauch gegeben. Über die Anliegen der Eltern sei sie nicht informiert gewesen.¹⁵⁴⁶ Diese hätten zum Beispiel eine Hilfestellung im Umgang mit der quälenden Frage vermisst, ob und in welchem Umfang die eigene Tochter/der Sohn auch betroffen sei.¹⁵⁴⁷ Auf Nachfrage, welche weiteren Informationen sie sich zum damaligen Zeitpunkt nach der Aufdeckung des Missbrauchs gewünscht hätten, geben mehrere Eltern an, dass sie praktische Tipps benötigt hätten – zum Beispiel wie sie auf Flashbacks ihrer Kinder reagieren und ihren Töchtern und Söhnen bei der Verarbeitung traumatischer Erfahrungen helfen können. Doch solche Hinweise seien ausgeblieben. Auch sei – ebenso wenig wie auf dem Elternabend in der Kirche – nicht auf die aktuellen persönlichen Belastungen der Mütter und Väter eingegangen worden, zum Beispiel auf die Belastungen, die aus Fantasien über ihren Kindern zugefügte Gewalttaten resultierten.¹⁵⁴⁸

4. 9. 4. 2. Beobachtung der Kindergruppe ohne Rückmeldung an die Eltern

Eine andere externe Beraterin, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit Kitas berät und fortbildet, beobachtete entsprechend dem Auftrag durch die Kita-Leiterin am 18.04.2013 die Kindergruppe und beriet anschließend das Team. Die Qualifikation dieser Beraterin konnte von der Untersucherin nicht geklärt werden, da es trotz Nachfrage bei der Kita-Leiterin nicht eindeutig nachvollziehbar war, wer wann welches Angebot für das Team gemacht hat. Den Ausführungen der Kita-Leiterin ist allerdings zu entnehmen, dass man mit dieser Maßnahme entsprechend dem Wunsch der Eltern das Team dabei unterstützen wollte, die pädagogische Situation zu stabilisieren und den Kindern in den letzten Wochen vor den Sommerferien *noch schöne Erlebnisse zu vermitteln*.^{1549,1550} Eltern berichten, die Beraterin sei über einen sehr begrenzten Zeitraum während der Mittagszeit präsent gewesen. Folglich habe sie kaum Spielsituationen beobachten können. Die Eltern hätten sich Rückmeldung über die Beobachtung ihrer Kinder erhofft, aber nicht bekommen.¹⁵⁵¹ Auf einem Elternabend am 29.04.2013 habe die Kita den Eltern lediglich einen veränderten Tagesablauf vorgestellt, den das Team mit der externen Beraterin erarbeitet habe. Laut Angaben von Eltern war dieser jedoch kein veränderter Tagesablauf, sondern lediglich die schriftliche Fixierung des seit längerem praktizierten Tagesablaufs.¹⁵⁵²

¹⁵⁴⁵ Quelle 64

¹⁵⁴⁶ Quelle 13

¹⁵⁴⁷ Quelle 65

¹⁵⁴⁸ Quelle 35

¹⁵⁴⁹ Quelle 66

¹⁵⁵⁰ Quelle 4

¹⁵⁵¹ Quelle 33

¹⁵⁵² Quelle 27

4. 9. 4. 3. Struktur eines geschlossenen Systems

Der Auflistung der Kita-Leiterin und den Berichten des Fachberaters, der Erzieherin der Gruppe und der Eltern über die Kooperation mit externen Fachkräften ist zu entnehmen, dass Auswahl und Auftrag der Kooperationen durch die Kita-Leiterin mehr oder weniger ohne ein fachliches Konzept der Aufarbeitung von Missbrauch in Institutionen erfolgte. Die Kita-Leiterin kooperierte mit wechselnden externen Fachkräften, denen sie nicht aufeinander abgestimmte Aufträge erteilte, zum Beispiel für sporadische Einzelsupervisionen, Teamfortbildungen und Elternabende. Auf den ersten Blick mag die Auftragsvergabe willkürlich erscheinen, man muss der Kita-Leiterin jedoch zugutehalten, dass es entsprechende Konzepte bundesweit nur vereinzelt gibt. Bei genauerer Betrachtung ist zu erkennen, dass die Kita-Leitung bewusst oder unbewusst die Struktur eines geschlossenen Systems schuf. Ebenso wie sie zuvor durch eine geschönte Darstellung des aktuellen Krisenmanagements der Fachaufsicht und der Trägerberatung einen tieferen Einblick in die institutionelle Dynamik verbaute, verwehrt sie diesen Einblick auch externen Fachkräften durch mehrfachen Wechsel der Kooperationspartnerinnen und -partner. So verweigerte die Kita-Leiterin die weitere Zusammenarbeit mit Beratungsstelle B1, von deren Seite fachliche Kritik gekommen war. Im Protokoll der „Koordinations-Sitzung der Krisenbeteiligten“ (12.06.2013) wurde festgehalten, dass die Leiterin der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B1) die Begleitung des Teams angeboten hatte. Auf Nachfrage erklärte der Kita-Fachberater, diese Begleitung sei nicht zustande gekommen, da die Kita-Leiterin nach einer fachlichen Kritik durch eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle (B1) nicht bereit war, mit der Beratungsstelle (B1) weiterhin zu kooperieren.¹⁵⁵³ Die Kita-Leiterin erklärte im Interview mit der Untersucherin, sie habe sich gegen eine Kooperation mit der Beratungsstelle (B1) gesperrt, da die Mitarbeiterin der Beratungsstelle vorgeschlagen habe, dass ihre Beratungsstelle (B1) mit allen Ebenen der Institution arbeiten solle (Team, Eltern und Träger). Das habe sie als fachlich nicht angemessen bewertet.¹⁵⁵⁴

Die Untersucherin konfrontierte die Kita-Leiterin mit der Hypothese, sie habe durch ihr Kooperationsverhalten ein geschlossenes System geschaffen. Diese erklärte daraufhin, sie habe durch das Angebot unterschiedlicher Hilfen den unterschiedlichen Persönlichkeiten ihres Teams gerecht werden wollen. Zum Beispiel hätten die beiden jungen Männer des Teams (Praktikant und FSJ-ler) nach einer Supervisionssitzung bei einer Traumatherapeutin anschließend deren Hilfe in Anspruch genommen. Das Team sei sowohl von der Altersstruktur als auch von den Persönlichkeiten sehr breit aufgestellt, deshalb habe sie einen Supervisionsprozess für das gesamte Team als nicht sinnvoll erachtet. Sie selbst habe für sich therapeutische Unterstützung zu ihrer eigenen

¹⁵⁵³ Es stellt sich die Frage, ob nach dem höchst problematischen Verlauf der Krisenintervention in Kooperation mit der Beratungsstelle (B1) eine Begleitung des Teams durch B1 überhaupt sinnvoll gewesen wäre.

¹⁵⁵⁴ Quelle 4

Psychohygiene gesucht, allerdings hätte auch sie sich in der Krisensituation keine fallbezogene Supervision geholt.¹⁵⁵⁵

Bei der Kooperation mit einer anderen Beratungsstelle (B2) hatte die Kita-Leiterin offenbar weniger Bedenken: Sie erteilte dieser wiederholt Aufträge. Durch Zufall stellte sich im Rahmen der Untersuchung heraus, dass das Kind einer Dipl.-Psychologin der Beratungsstelle B2, die die Kita-Leiterin nach Aufdeckung des Missbrauchs als externe Referentin auf eine Dienstbesprechung des Teams engagierte, einige Jahre zuvor die Kita besucht hatte. Diese verdeutlichte im Rahmen der Untersuchung, dass sie selbst keine persönlichen Bezüge mehr zur Kita habe.¹⁵⁵⁶ Auch die Kita-Leiterin sei ihr persönlich nicht bekannt gewesen.¹⁵⁵⁷ Einzelne Mitarbeiterinnen hatten sie noch als Kita-Mutter kennengelernt.¹⁵⁵⁸ Die Erzieherin der betroffenen Gruppe erlebte diese Konstellation als schwierig.¹⁵⁵⁹

Mehrere Mütter beklagten sich im Rahmen der Untersuchung über den Versuch der Kita-Leiterin, Aufdeckung zu vermeiden. *„Sie kam nie auf mich zu! Sie wirkte wenig interessiert an dem Thema und der Aufdeckung!“*¹⁵⁶⁰ Mit diesen Worten bringt eine Mutter beispielhaft ihren Eindruck zur Sprache, dass die Leitungskraft bemüht war, das System geschlossen zu halten. Zwei andere Mütter erklären, es habe für sie den Anschein gehabt, dass die Kita-Leiterin den Müttern und Vätern zwar alles verspreche, zugleich aber versuche, einfach durchzuhalten¹⁵⁶¹ und das Problem mit den betroffenen Kindern in der Kita-Gruppe *„bis zum Sommer auszusitzen“*¹⁵⁶². Da klar gewesen sei, dass die meisten betroffenen Kinder im Sommer die Kita verlassen würden, habe die Kita-Leiterin wohl gehofft, dass dann *„die Querulanten weg sind und die Kita ohne das Thema neu starten kann“*.¹⁵⁶³ Die Kita-Leiterin verwahrt sich gegen diesen Vorwurf.¹⁵⁶⁴

4. 9. 4. 4. Fachlicher Fehler: Prävention statt Intervention

In Abstimmung mit der Kita-Leiterin informierte die Beratungsstelle B2 im Rahmen einer zweiteiligen jeweils dreistündigen Fortbildung des Team der Kindertagesstätte sechs Wochen nach Aufdeckung des Missbrauchs (18.04. und 25.04.2013) über Grundlagenwissen zu sexualisierter Gewalt: Täterstrategien, Folgen für betroffene Mädchen und Jungen sowie Grenzen zwischen Doktorspielen und sexuellen Übergriffen unter Kindern. Zudem stellte sie Präventionsmaterialien vor. Mit der Kita-Leiterin sei vorher abgesprochen worden, dass die Dienstbesprechung Fortbildungscharakter haben solle. Die Aufarbeitung der Krisensituation im Team sei nach Angaben der Kita-Leiterin zu diesem Zeitpunkt bereits einer Supervisorin übergeben worden. Allerdings wurde im

¹⁵⁵⁵ Quelle 4

¹⁵⁵⁶ ebenda

¹⁵⁵⁷ Quelle 67

¹⁵⁵⁸ Die Psychologin nahm auch an der „Koordinatons-Sitzung der Krisenbeteiligten“ teil.

¹⁵⁵⁹ Quelle 9

¹⁵⁶⁰ Quelle 11

¹⁵⁶¹ Quelle 1

¹⁵⁶² Quelle 27

¹⁵⁶³ Quelle 1

¹⁵⁶⁴ Quelle 4

Interview mit der Kita-Leiterin deutlich, dass es kein kontinuierliches Supervisionsangebot gab.¹⁵⁶⁵ Wer die Supervisorin zu diesem Zeitpunkt war und ob, von wem und in welchen zeitlichen Abständen dem Team Supervision in dieser Krisensituation angeboten wurde, konnte im Rahmen dieser Untersuchung trotz Nachfrage bei der Kita-Leiterin nicht genau geklärt werden. Sinnvoll wäre es sicherlich gewesen, in dieser Krisensituation der „Pflege“ des Teams in Form von Supervision auch vom zeitlichen Umfang her Priorität zu geben und eine Fortbildung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Aufgrund der breiten Themenstellung der Fortbildung ist davon auszugehen, dass für viele aktuelle Fragen der Pädagoginnen und Pädagogen kein Raum war. Diese haben in einer solchen Krisensituation häufig ein großes Bedürfnis nach hilfreichen praktischen Tipps. Als praktischer Tipp blieb der Erzieherin der betroffenen Gruppe die Vorstellung des Präventionsmaterials in Erinnerung.¹⁵⁶⁶

Ohne Aufarbeitung des Missbrauchs ist der Einsatz von Präventionsmaterialien in einer Institution, die zum Tatort wurde, jedoch als fachlicher Kunstfehler zu bewerten. Wenn kindliche Opfer, deren Hinweise von pädagogischen Fachkräften nicht verstanden wurden, anschließend von diesen vermittelt bekommen, dass sie sich wehren dürfen und sich Hilfe holen sollen, werden zum Beispiel Zweifel an der eigenen Wahrnehmung, Misstrauen gegenüber der Umwelt und Schuldgefühle verstärkt. Die ehemalige Kollegin des Erziehers erkannte, dass die im Rahmen der Fortbildung vorgestellten Materialien für die Mädchen und Jungen in der speziellen Situation in ihrer Gruppe nicht hilfreich waren.¹⁵⁶⁷ Sie stellte sich die Frage, wie sie Kinder über Präventionsbotschaften stark machen sollte, die aktuell dringend eine Unterstützung bei der Verarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen benötigten. Sie traf die fachlich richtige Entscheidung, die im Rahmen der zweimal dreistündigen Fortbildung vermittelten Inhalte und vorgestellten Materialien nicht um- und einzusetzen.¹⁵⁶⁸ Im Rahmen der Untersuchung benannte eine Mutter, dass nicht nur Kinder einer Gruppe von sexuellem Missbrauch durch den Erzieher betroffen waren, sondern auch Kinder anderer Gruppen. Es sei zum Beispiel der Missbrauch eines Hortkinds Gegenstand der Anklage gewesen. In Krankheitsfällen wären nachmittags die Hort- und die Kindergruppe zusammengelegt worden.¹⁵⁶⁹ Nicht geklärt werden konnte durch die Untersucherin, ob die Pädagoginnen der Hortgruppe sich gleichermaßen kompetent wie die Mitarbeiterin der betroffenen Gruppe gegen Präventionsangebote in ihrer Gruppe entschieden haben. Ebenso wenig ist bekannt, ob die Kita-Leiterin die Referentin darüber informierte, dass Kinder mehrerer Gruppen betroffen waren, bzw. diese aufgrund unzureichender Informationen von der falschen Annahme ausgingen, es bestünde nur die Vermutung der Betroffenheit der Mädchen und Jungen einer Gruppe. In einem solchen Fall wäre Präventionsangebote in den anderen Gruppen fachlich angemessen gewesen.

¹⁵⁶⁵ Quelle 4

¹⁵⁶⁶ Quelle 9

¹⁵⁶⁷ Enders, U./Wolters; D.: Wir können was, was ihr nicht könnt, Mebes u. Noack 2009
Löwi Löwenstrak: Prävention im Kindergarten, Donna Vita Verlag, 2010 (ab 3 J.)

¹⁵⁶⁸ Quelle 9

¹⁵⁶⁹ Quelle 68



Fachlicher Kunstfehler

Präventionsangebote vor Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Gruppen/Institutionen sind als fachlicher Fehler zu bewerten.

4. 9. 5. Kita-Leiterin als „Fallmanagerin“

Der Träger hatte nach Auskunft des Kita-Fachberaters zunächst die Entscheidung über die Auswahl der Kooperationspartner und deren Beauftragung und damit wesentliche Funktionen des Fallmanagements an die Kita-Leiterin delegiert.¹⁵⁷⁰ Dies war ein struktureller Fehler: Als ehemalige Vorgesetzte des Täters und aufgrund ihrer aus fachlichen Fehlern und einer inkonsequenten Personalführung resultierenden fachlichen Mitverantwortung für die in der Einrichtung verübte sexualisierte Gewalt war die Kita-Leiterin befangen. Zudem war sie aufgrund der persönlichen Belastungen, extremer alltäglicher Arbeitsbelastung sowie einer fehlenden fachlichen Qualifikation für Fallmanagement mit dieser Aufgabe überfordert. Der Personalakte der Kita-Leiterin ist nach Auskunft des Kita-Fachberaters zu entnehmen, dass diese sich nach Aufdeckung des Missbrauchs im Rahmen von zwei Fachtagungen zur Thematik weiterbildete.¹⁵⁷¹ Im Interview mit der Untersucherin gibt die Kita-Leiterin an, dass sie keine Supervision zum Fallmanagement hatte.¹⁵⁷²

Durch die Delegation von Arbeitsaufträgen an die Kita-Leiterin, die für diese nicht zu bewältigen waren, vernachlässigte der Träger nicht nur seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber gegenüber der Kita-Leiterin. Durch diesen strukturellen Fehler war auch das Scheitern der Kooperation mit Eltern und externen Fachdiensten auf menschlicher und fachlicher Ebene vorprogrammiert.



Struktureller Fehler

Die Delegation der Verantwortung (eines Teils) des Fallmanagements an unmittelbare Vorgesetzte eines Täters ist ein struktureller Fehler. Durch diesen vernachlässigt ein Arbeitgeber nicht nur seine Fürsorgepflicht gegenüber einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter mit Personalverantwortung, sondern der Fehler birgt ebenso aufgrund persönlicher Befangenheit und fachlicher Überforderung ein hohes Risiko menschlicher und fachlicher Fehler zum Schaden der betroffenen Kinder, Familien und des Teams.

Der Geschäftsführer berichtete, dass der strukturelle Fehler der Delegation eines Teils der Fallverantwortung an die Kita-Leiterin im Frühsommer 2013 durch Rückmeldungen der Eltern offensichtlich geworden sei. Er habe als Träger versucht, die Kita-Leiterin dazu zu bewegen, die Fallverantwortung und ihre Funktion als Kita-Leiterin abzugeben und einen anderen Aufgabenbereich beim

¹⁵⁷⁰ Quelle 3

¹⁵⁷¹ Quelle 69

¹⁵⁷² Quelle 4

Träger zu übernehmen.¹⁵⁷³ Der Propst erklärt, er habe gehofft, die Kita-Leiterin würde erkennen, dass ein Wechsel des Aufgabenbereichs auch in ihrem persönlichen Interesse sei.¹⁵⁷⁴ Der Geschäftsführer sieht es rückwirkend als Fehler an, dass man entgegen der Empfehlung eines externen Beraters die Kita-Leiterin ihrem Wunsch entsprechend in ihrer Funktion belassen und von einer Freistellung bzw. einer Versetzung zunächst abgesehen habe.¹⁵⁷⁵

Wie zu erwarten, verschärfte sich infolge der Befangenheit und Überforderung der Kita-Leiterin die ohnehin sehr spannungsgeladene institutionelle Dynamik. Ende 2013 konnte der Träger Konflikte des Teams und der Eltern mit der Leitungskraft nicht mehr ausblenden bzw. lösen, sodass er im Frühjahr 2014 dieser einen anderen Arbeitsplatz anbot und sie von ihrer Tätigkeit als Kita-Leiterin freistellte.



Empfehlung

Das Fallmanagement sollte bei sexuellem Missbrauch in Institutionen der Nordkirche an Fachkräfte übergeben werden, die für die Übernahme dieser Funktion aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie beruflichen Erfahrung qualifiziert sind (siehe Seite 339).

Es muss sichergestellt werden, dass diese spezialisierten Fachkräfte nicht aufgrund personeller Verstrickungen befangen oder aufgrund ihrer Anstellung bei einem Kirchenkreis von ihrem Auftraggeber bzw. dessen innerkirchlichem Netzwerk abhängig sind – zum Beispiel vom fallverantwortlichen Propst.

Die Fallverantwortung obliegt der Geschäftsführung des Trägers bzw. der zuständigen Leitungskraft des Kirchenkreises.

Dem Protokoll der Koordinations-Sitzung der Krisenbeteiligten am 12.06.2013 ist zu entnehmen, dass die beteiligten Fachkräfte die Defizite im Fallmanagement erkannt hatten. Das Fehlen eines Fallmanagements, das in der Verantwortung des Trägers gelegen hätte, benannte eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Gespräch mit der Untersucherin als ursächlich für den problematischen Fallverlauf. Ein solches hätten die Beratungsstellen B1 und B2, die sich über den Fallverlauf ausgetauscht hätten, beim Träger eingefordert.¹⁵⁷⁶

In der Praxis ist in vielen Fällen sexuellen Missbrauch in Institutionen zu beobachten, dass Träger im Fallmanagement mehr oder weniger versagen – insbesondere, wenn ein fachlich inadäquat zusammengesetzter „Krisenstab“ eingesetzt wird. Die Bezeichnung des Gremiums vermittelt – wie auch der konkrete Fall dokumentiert – die Illusion, dass dieses ein professionelles Fallmanagement leisten kann. Tatsächlich handelte es sich jedoch aufgrund der Zusammensetzung des „Krisenstabes“ oftmals lediglich um ein Gremium, das die Interessen der Institution und weniger die der betroffenen Kinder, Eltern und des Teams im Blick hatte.

¹⁵⁷³ Quelle 7

¹⁵⁷⁴ Quelle 37

¹⁵⁷⁵ Quelle 7

¹⁵⁷⁶ Quelle 67

Keineswegs ist es im Sinne des Kindeswohls zielführend, wenn externe Beratungskräfte lediglich von einem überforderten Träger in einer Krisensituation ein Fallmanagement einfordern. Ihre fachliche Verantwortung ist es vielmehr, eine Vernetzungsstruktur der externen Fachkräfte aufzubauen, die dieses Defizit des Trägers auszugleichen versucht. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, warum es im auf lokaler Ebene existierenden Netzwerk der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt keine Absprachen zur Nutzung der Kapazitäten der unterschiedlichen Beratungsstellen gab: Welche Beratungskraft mit trauma- und kindertherapeutischer Kompetenz einer anderen Beratungsstelle kann die Beraterin (B1) auf dem Elternabend unterstützen? Wie kann man auf den Beratungsbedarf der unterschiedlichen Ebenen der Institution durch unterschiedliche Angebote der spezialisierten Beratungsstellen vor Ort antworten, um die Rollenkonfusion der Beraterin B1 zu vermeiden?

Die Mitarbeiterin der Beratungsstelle B2 erklärte¹⁵⁷⁷, dass ihre Stelle erst nach dem ersten Elternabend in der Kirche über den Fall im Rahmen eines Fachaustausches informiert worden sei. Der katastrophale Verlauf dieser Veranstaltung hatte, wie die Fallanalyse deutlich macht, negative Konsequenzen für den gesamten weiteren Fallverlauf.

Eine frühe Kooperation ist notwendig, da eine einzelne Beratungsstelle mit begrenzten personellen Kapazitäten in einem komplexen Fall von Missbrauch in Institutionen den unterschiedlichen Ebenen der Institution und der Vielzahl von unterschiedlich betroffenen Personen nicht gerecht werden kann – auch nicht, wenn einzelne Eltern und Kinder in anderen Beratungsstellen Unterstützung finden. Fachlich qualifizierte Intervention erfordert Kooperation und setzt die Bereitschaft zu gemeinsamen Fallsupervisionen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Beratungsstellen voraus.

Die Fachaufsicht war von einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt im März darüber informiert worden, dass sich insgesamt sieben Familien beim Jugendamt und der Beratungsstelle gemeldet hatten.¹⁵⁷⁸ Es stellt sich die Frage, warum die Fachaufsicht keine Information erhielt, als deutlich wurde, dass das Fallmanagement versagte.

In Fällen von Missbrauch in Institutionen brauchen nahezu alle Träger ein Korrektiv von außen, um den aus Überforderung und Befangenheit resultierenden Fehlern im Fallmanagement entgegenwirken zu können. Ein von mehreren Beratungsstellen unter Rücksprache mit der Fachaufsicht gemeinsam erarbeiteter Vorschlag der Hilfe für die unterschiedlichen Ebenen der Institution wäre vom Träger wahrscheinlich gehört worden. Er hätte sicherlich einen Teil der Defizite des Fallmanagements des Trägers aufgefangen und allen Beteiligten – Betroffenen und Fachkräften – zeitliche und persönliche Belastungen erspart

¹⁵⁷⁷ Quelle 67

¹⁵⁷⁸ Quelle 62

4. 9. 6. Suche der Eltern nach Unterstützung

4. 9. 6. 1. Kontaktaufnahme zu Politik und Jugendamt

Bei ihrer Suche nach Unterstützung wandte sich die Elternvertreterin knapp zwei Wochen nach dem Ortstermin des Jugendamtes an einen Abgeordneten des lokalen Parlamentes, der eine Anfrage zu „Mutmaßlichem Missbrauch von elf Kindern in Kita“ gestellt hatte.¹⁵⁷⁹ Sie ging davon aus, in dem Abgeordneten einen im Interesse der Kinder engagierten Politiker gefunden zu haben, und schilderte ihm die Nöte der Eltern und Kinder – u. a.: *„Wir brauchen dringend eine weitere Fachkraft in unserer KiGa-Gruppe, da die Betreuung von 15 bis 20 traumatisierten Kindern nicht mit dem derzeitigen Betreuungsschlüssel vereinbar ist. Hier brauchen wir Hilfe.“*¹⁵⁸⁰

In einem Antwortschreiben drückt eine Mitarbeiterin des Abgeordneten dessen Bedauern darüber aus, dass die Eltern keine ausreichende Unterstützung erhalten. Den Eltern wird empfohlen, sich direkt an die Behörde zu wenden.

Die Elternvertreterin berichtet, sie habe nicht aufgegeben und in einem Abteilungsleiter des bezirklichen Jugendamtes eine Kontaktperson gefunden, die sich bereit erklärt habe, mit der Kita-Leiterin und gegebenenfalls mit der Fachaufsicht zu sprechen. Allerdings habe dieser sich nie wieder gemeldet.¹⁵⁸¹

4. 9. 6. 2. Beobachtung der Kindergruppe durch eine externe Fachkraft

Nachdem die Beobachtung der Kindergruppe durch die Beratungsstelle B2 nicht zur Beantwortung der Fragen der Eltern geführt hatte, baten diese die Geschäftsführung des Trägers und den zuständigen Propst um die Finanzierung einer Beobachtung der Kindergruppe und einer anschließenden Beratung der Eltern durch einen vom Weißen Ring empfohlenen Berater und Familientherapeuten, der u. a. eine traumatherapeutische Qualifikation (EMDR) hat und als Ausbilder von Rettungssanitätern tätig ist. Der Geschäftsführer hatte nach den wiederholten fachlich inadäquaten Angeboten zunächst Zweifel, ob der von den Eltern gewünschte Berater nun der Richtige sei. Der Propst wollte dem Wunsch der Eltern entsprechen.¹⁵⁸²

Ende Mai – fast drei Monate nach Aufdeckung des Missbrauchs – beobachtete der Berater die Kindergruppe an mehreren Tagen zu unterschiedlichen Zeiten und führte am 07.06.2013 ein Beratungsgespräch mit der Elterngruppe. Als Rettungssanitäter und Traumatherapeut verfügte er über eine breite Erfahrung in der Arbeit mit Menschen, die durch ein äußeres Ereignis eine existenzielle Bedrohung erlebt haben. Mehrere Eltern beschrieben, dass sie die Rückmeldungen des Beraters über seine Beobachtung der Kindergruppe und seine stabilisierenden Interventionen in

¹⁵⁷⁹ Quelle 54

¹⁵⁸⁰ Quelle 25

¹⁵⁸¹ ebenda

¹⁵⁸² Quelle 7

der Elterngruppe als sehr entlastend und hilfreich erlebten. Eine Mutter berichtete, der Berater habe die Panik der Eltern reduziert, indem er zum Beispiel deutlich gemacht habe, dass ihre Söhne und Töchter sich zurzeit in der Kita-Gruppe relativ unauffällig verhielten und gut betreut würden.

Der Kita-Fachberater des Trägers drückt im Rahmen der Untersuchung sein Bedauern darüber aus, dass die Eltern und Kinder unter Unstimmigkeiten bei der Kooperation der Kita mit externen Beraterinnen und Beratern leiden mussten. Die Beobachtung der Kinder und die Beratung der Elterngruppe durch den von den Eltern vorgeschlagenen Berater des Weißen Rings habe die Leitung des Trägers auf Drängen der Eltern gegen den Willen der Kita-Leiterin durchsetzen müssen, der man zuvor die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Kooperationspartnerinnen und -partner überlassen habe.¹⁵⁸³ Zugleich leugnet der Kita-Fachberater nicht die Verantwortung des Trägers für fachliche Fehlentscheidungen: Die Kita-Leiterin sei als unmittelbare ehemalige Vorgesetzte des Täters befangen und als Ansprechpartnerin für eine Vielzahl von Personen überfordert gewesen. Man hätte sie auch zu ihrem eigenen Schutz von diesen Aufgaben entlasten müssen.¹⁵⁸⁴

4. 9. 7. Personalsituation der Kita-Gruppe

Die Personalsituation in der Kita-Gruppe war im Frühjahr 2013 extrem angespannt. Die vom Träger eingestellte Nachfolgerin des Erziehers beschrieben zwei Mütter als „völlig überfordert“. Die junge Erzieherin habe den pädagogischen Alltag nicht bewältigen können. Mit den Mädchen und Jungen habe sie im Befehlston gesprochen und ihnen wiederholt damit gedroht, „Spielsachen einzukassieren“.¹⁵⁸⁵ Diese Drohung habe sie wahr gemacht: Nachdem Kinder einmal nicht aufgeräumt hätten, habe die junge Erzieherin bis auf Bücher und Malsachen alle Spielsachen entfernt. Eine Mutter berichtete, nach mehreren Einzelbeschwerden hätten sich alle Eltern der Gruppe gemeinsam bei der Kita-Leiterin über den sehr wenig kindgerechten Umgangsstil der Erzieherin beschwert. Sie hätten für die letzten sechs Wochen bis zu den Sommerferien um die Betreuung der Kindergruppe durch eine vertraute Erzieherin einer anderen Gruppe gebeten. Mit Beginn der Ferien wollten ohnehin bis auf vier Kinder der Gruppe alle Mädchen und Jungen die Kita verlassen. Dieser Forderung habe die Kita-Leiterin nicht entsprochen. Der Träger kündigte der jungen Erzieherin an, dass sie nach der Probezeit nicht übernommen werde. Diese löste daraufhin von sich aus das Arbeitsverhältnis zu einem früheren Termin.¹⁵⁸⁶ Gegen den Protest der Eltern wurde in der Gruppe der betroffenen Mädchen und Jungen nochmals eine neue junge Erzieherin eingesetzt. Eltern berichten, infolge der desolaten personellen Struktur habe in der Gruppe eine große Unruhe geherrscht. Eine Familie gibt die Umgangsweise der Einrichtung mit den Personalproblemen als endgültigen Anlass für die Abmeldung ihres Kindes an.¹⁵⁸⁷

¹⁵⁸³ Quelle 2

¹⁵⁸⁴ Quelle 18

¹⁵⁸⁵ Quelle 1

¹⁵⁸⁶ Quelle 7

¹⁵⁸⁷ Quelle 13

Die Personalsituation der Kita war im Frühsommer 2013 insgesamt schwierig und musste laut Auskunft des Kita-Fachberaters vorübergehend durch über eine Leiharbeitsfirma vermittelte Fachkräfte überbrückt werden. Aufgefangen wurde die angespannte Personalsituation in der betroffenen Kita-Gruppe zum Teil von der Erzieherin der Gruppe, die vorübergehend ihre Arbeitszeit ausdehnte, obwohl sie als Mutter einer kleinen Tochter eigentlich in Teilzeit arbeitete. Ebenso wie die Eltern erlebte die Erzieherin einen Praktikanten und späteren Auszubildenden als stabilisierenden Faktor im Gruppenalltag. Die pädagogische Fachkraft und die Eltern schätzten nicht nur seine Funktion als positive männliche Identifikationsfigur, sondern ebenso seine pädagogischen Fähigkeiten und seine Zuverlässigkeit.¹⁵⁸⁸ Der junge Mann habe eine liebevolle, kindgerechte Umgangsweise und zugleich eine konsequente Erziehungshaltung. Nach der Aufdeckung des Missbrauchs habe er Großartiges geleistet. Mütter loben seine sensiblen Reaktionen auf besondere Belastungen der Mädchen und Jungen. Zugleich habe er sich „nicht überbetüdelnd“ verhalten, sondern durch seinen klaren Umgang Orientierung gegeben und alltägliche Normalität beibehalten.

4. 9. 8. Umgestaltung der Räume

Von keinem erwachsenen Opfer sexualisierter Gewalt würde man erwarten, dass sie/er sich bei einem Verbleib am unveränderten Tatort wohlfühlt und frei entfalten kann. Bei sexuellem Missbrauch in Institutionen ist jedoch immer wieder zu beobachten, dass pädagogische Fachkräfte oftmals ausblenden, welche psychische Belastung es für die kindlichen Opfer und sie selbst bedeutet, sich weiterhin einen großen Teil des Tages in den Räumlichkeiten aufzuhalten, die zum Tatort wurden. Nicht selten bleiben die Kolleginnen und Kollegen im wahrsten Sinne des Wortes „am Tatort sitzen“ und schaffen es nicht, die Räume umzugestalten – ein Ausdruck ihrer eigenen psychischen Erstarrung infolge der auch für sie traumatischen Erfahrung des sexuellen Missbrauchs ihnen anvertrauter Kinder durch einen Kollegen. Insbesondere für die Eltern der kindlichen Opfer ist diese psychische Lähmung/Erstarrung der pädagogischen Fachkräfte nur schwer zu ertragen.

Es ist im Interesse des Kindeswohls, dass die mit den Missbrauchserfahrungen besetzten Räumlichkeiten umgestaltet werden, damit Farben, Bilder, Stoffe und Spielzeug Kinder und pädagogische Fachkräfte nicht triggern (Erinnerungen an Gewalterfahrungen aktivieren). Keinesfalls sollten die räumlichen Veränderungen im Rahmen einer großen und spontanen Aktion von den Erwachsenen ohne Partizipation von Kindern durchgeführt werden. Die altersentsprechende Beteiligung von Mädchen und Jungen an einer schrittweisen Umgestaltung der Räumlichkeiten unterstützt den Verarbeitungsprozess bei unmittelbar betroffenen Kindern und bei Mädchen und Jungen, denen Freundinnen und Freunde von Missbrauchserfahrungen erzählten. Der Umgestaltungsprozess der Räumlichkeiten einer betroffenen Kita-Gruppe sollte von einer erfahrenen Kindertherapeutin supervisorisch begleitet werden.

¹⁵⁸⁸ Quelle 9



Empfehlung

Räumlichkeiten einer Kita, die zum Tatort sexualisierter Gewalt wurde, müssen unter aktiver Beteiligung der Kinder Schritt für Schritt umgestaltet werden.

Auch im vorliegenden Fall hatte das Team zunächst nicht die Kraft, die Empfehlung einer externen Beraterin (B2) aufzugreifen und die Räumlichkeiten der betroffenen Kita-Gruppe umzugestalten. Nach Berichten von Müttern bedurfte es mehrerer Wochen und weiterer Anstöße, bis zumindest durch eine andere Anordnung der Tische der Raum eine etwas andere Atmosphäre bekam.¹⁵⁸⁹

Im März 2014 besichtigte die Untersucherin die Räumlichkeiten der Kita. Der Gruppenraum der betroffenen Gruppe ist mit einer eingebauten Hochebene sehr ansprechend und kindgerecht gestaltet. Allerdings besteht wenig Spielraum für eine Umgestaltung, die zu einer schon auf den ersten Blick erkennbaren Veränderung führen könnte. Rückblickend hätte sich ein Tausch der Gruppenräume mit der Nachbargruppe angeboten, da deren Raum eine vergleichbare kindgerechte Ausstattung, jedoch einen deutlich anderen Grundriss hat. Auch wenn inzwischen fast alle Kinder der Gruppe gewechselt haben, könnte es eine Überlegung wert sein, ob nicht ein mit vergleichsweise geringem Arbeitsaufwand zu bewerkstelliger Tausch der Gruppenräume im Sinne der Psychohygiene des Teams sinnvoll ist.

4. 9. 9. Mangel an Verständnis für Kinder und Eltern

Die Folgen sexuellen Missbrauchs für die psychische Situation der Eltern betroffener Kinder resultieren nicht nur aus dem Miterleben des Leids der Töchter und Söhne, sondern ebenso aus den mitunter sehr großen alltagspraktischen Belastungen, die Mütter und Väter in dieser Situation zu bewältigen haben. Es müssen zahlreiche Termine wahrgenommen und Gespräche geführt werden – bei einer Beratungsstelle, dem Jugendamt, der Polizei, einer Rechtsanwältin, dem Weißen Ring und ggf. mit dem Kindergarten. Auch brauchen insbesondere sehr junge Opfer nach der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs oftmals eine intensive Begleitung, um Schritt für Schritt wieder an Sicherheit zu gewinnen.

Eine Mutter beschrieb, dass die Kita kaum Verständnis für die Situation der Kinder und der Eltern gezeigt habe. Die Kita-Leitung habe zum Beispiel gegenüber den Müttern und Vätern vor allem die Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verpflichtung kommuniziert, dass sie dafür Sorge tragen müsse, dass die pädagogischen Fachkräfte wieder in der Lage seien, die Kinder zu betreuen.¹⁵⁹⁰ Die fünf Elternbriefe, die von der Geschäftsführung des Trägers unterschrieben wurden und nach Auskunft von Geschäftsführung und Kita-Fachberater von ihnen im Team mit dem Propst, dem Präventionsbeauftragten, der Fachfrau für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises und der Kita-Leitung verfasst worden waren, machen die Wahrnehmung der Mutter nachvollziehbar: Bis auf den letzten Brief nach der Verurteilung des Täters wird in keinem Brief ein Mitge-

¹⁵⁸⁹ Quelle 22

¹⁵⁹⁰ Quelle 71

fühl für die Belastungen der Eltern ausgesprochen, im Elternbrief vom 18.04.2013 hingegen die Verunsicherung der Mitarbeiter benannt.

Im selben Elternbrief teilte der Träger mit, dass die Kita dem Wunsch von Eltern auf Sonderkündigungsrecht entsprochen habe. Als unsensibel und nicht nachvollziehbar beschreibt in diesem Zusammenhang eine Elternvertreterin das Verhalten der Kita-Leiterin gegenüber Eltern, die ihr Kind ohne Einhaltung der Kündigungsfrist abmelden wollten. Die Mütter und Väter hätten zur Kita kein Vertrauen mehr gehabt. Bei ihr als Elternvertreterin wären Ende April/Anfang Mai mehrere Beschwerden von Eltern eingegangen, deren fristlose Kündigungen des Betreuungsvertrages die Kita-Leiterin zunächst nicht habe akzeptieren wollen. Die Leiterin habe erwartet, dass die Familien noch bis zum Ende des Kita-Jahres Beiträge zahlten. Eltern hätten bei der Kita-Leiterin regelrecht auf ihr Sonderkündigungsrecht pochen müssen.¹⁵⁹¹ Die Kita-Leiterin bestätigte im Interview mit der Untersucherin, dass sie in Sorge gewesen sei, dass Eltern den Missbrauch nun als Vorwand nutzen würden, um vorzeitig aus dem Vertrag entlassen zu werden.

Exkurs

Kita-Wechsel und Kindeswohl

Nach sexuellem Missbrauch in einer Einrichtung kann ein Kita-Wechsel einzelnen Mädchen und Jungen – ganz gleich, ob sie unmittelbar von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder nicht – die Verarbeitung der Gewalterfahrungen erleichtern, da der Verbleib in der Gruppe und am Tatort eine ständige Retraumatisierung bedeuten kann. Dieses Risiko ist umso höher, wenn Kinder vom Täter zu gegenseitigen sexuellen Grenzverletzungen animiert wurden oder wenn die Einrichtung es versäumt, Schritt für Schritt gemeinsam mit den Kindern die Räumlichkeiten neu zu gestalten. Beide Risikofaktoren waren im vorliegenden Fall gegeben. In Hinblick auf das Kindeswohl ist die Anerkennung des fristlosen Sonderkündigungsrechts für alle Kinder einer von Missbrauch durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin betroffene Gruppe folglich unabdingbar.

Im Einzelfall sollten die Eltern mit Unterstützung von therapeutischen Fachkräften abwägen, ob für ihr Kind ein Wechsel sinnvoll ist oder nicht. Für einzelne Kinder kann auch ein Verbleib in der Einrichtung bis zu einem „natürlichen Wechsel“ sinnvoll sein – zum Beispiel wenn kurze Zeit später die Einschulung ansteht oder sie ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einzelnen pädagogischen Fachkräften haben.



Empfehlung

Im Falle des Verdachts eines Missbrauchs in einer Kita-Gruppe muss der Träger die fristlose Vertragskündigung von Eltern im Rahmen des Sonderkündigungsrechts akzeptieren.

Ebenso ist unter Berücksichtigung der psychischen Belastung von betroffenen Eltern ein Sonderkündigungsrecht zu gewähren. Eine Mutter berichtete zum Beispiel, sie habe ihren Sohn einen

¹⁵⁹¹ Quelle 71

Monat nach Bekanntwerden des Missbrauchs aus der Kita genommen, da sie die Räumlichkeiten nicht mehr habe ertragen können. Sie habe trotz des Widerspruchs der Kita-Leiterin eine schriftliche fristlose Kündigung sowie die Bitte um ein Gespräch mit dem Geschäftsführer des Trägers und der Kita-Leiterin direkt an diesen geschickt. Der Geschäftsführer habe dieser Bitte umgehend entsprochen. Leider hätten sie als Eltern auch bei diesem Treffen weder Antworten auf ihre Fragen noch ein Wort des Bedauerns bekommen.¹⁵⁹²

Sofern sich Mütter und Väter für einen Wechsel der Kita entschieden hatten, standen sie vor der Schwierigkeit, einen neuen Kita-Platz für ihre Söhne und Töchter zu finden. Eltern berichten, einige Kitas hätten erklärt, sie könnten keine Notfallplätze einrichten, andere seien nicht bereit gewesen, eventuelle Opfer sexuellen Missbrauchs aufzunehmen. Auf ihre auf Anrufbeantworter gesprochenen Platzanfragen hätten Eltern zum Teil noch nicht einmal einen Rückruf bekommen.¹⁵⁹³ Eine Elternvertreterin berichtet, auch der Träger der betroffenen Kita habe sich zunächst quergestellt, als Eltern ihre Kinder in einer anderen Kita des gleichen Trägers unterbringen wollten. Aus formalen Gründen konnte der Träger diesen Wünschen schließlich zwar nicht im vollen Umfang entsprechen, doch der Kita-Fachberater berichtet, dass drei Kinder in die andere Einrichtung des Trägers wechselten. Auch diese Eltern sollen die Gespräche mit dem Träger – so die Auskunft einer Elternvertreterin – viel Kraft gekostet haben.¹⁵⁹⁴

Wie wenig Verständnis das Team für die Belastungen der Kinder gehabt habe, sei – so eine Mutter – zum Beispiel an der Planung und Durchführung eines Ausflugs zu einem „wirklich tollen Spielplatz“ deutlich geworden, mit dem die pädagogischen Fachkräfte den Kindern ein positives Erlebnis vermitteln wollten. Allerdings lag dieser Spielplatz im ca. 60 km entfernt gelegenen Wohnort des Täters. Den Kindern sei dies bekannt gewesen. Ein Teil der Kinder habe sich geweigert mitzufahren. Viele seien von ihren Eltern dennoch dazu überredet worden. Eine Mutter berichtet, ihr Sohn sei weinend unter Protest mitgefahren und habe wiederholt gesagt: „Ich will da nicht hin!“¹⁵⁹⁵



Empfehlung

Im pädagogischen Alltag einer Kita-Gruppe, die zum Tatort sexuellen Missbrauchs wurde, sind Aktivitäten, die für betroffene Kinder im Kontext mit dem Täter/der Täterin oder dem Tathergang stehen, möglichst zu vermeiden. Es ist zu akzeptieren, wenn Kinder sich gegen solche Aktivitäten offen abgrenzen oder sie vermeiden wollen.

¹⁵⁹² Quelle 13

¹⁵⁹³ Quelle 72

¹⁵⁹⁴ Quelle 29

¹⁵⁹⁵ Quelle 15

4. 9. 10. Konkurrenz um Opferstatus

Insbesondere mit dem Verhalten des Geschäftsführers und der Kita-Leiterin begründeten mehrere Mütter ihren Eindruck, dass die Kita ihre Mitverantwortung leugnete und den Missbrauch bagatellierte. An die Eltern sei appelliert worden, doch Verständnis für die Belastungen der Kirche und der Kita zu haben. Sie als betroffene Mütter und Väter hätten nicht einmal ein Schuldgeständnis erwartet, sondern sich lediglich gewünscht, dass *„sich jemand einmal hinstellt und sagt: ‚Es tut uns leid, dass das hier passiert ist.‘“* Bis heute hätten sie derartige Worte von dem Geschäftsführer und der Kita-Leiterin nicht gehört.¹⁵⁹⁶

Im Rahmen der Untersuchung fiel auf, dass einer der Elternbriefe, der acht Monate nach Aufdeckung des Missbrauchs anlässlich der Verurteilung des Täters verschickt wurde, sich zumindest im Schreibstil von den vorherigen, sehr distanziert formulierten Elternbriefen unterscheidet. Diesen Elternbrief erwähnte auch eine Mutter im Rahmen der Untersuchung: *„Nach dem Prozess schrieb der Propst einen Brief, der so etwas wie eine Entschuldigung enthielt. Dieser popelige Brief war zu spät und zu unglaubwürdig!“*¹⁵⁹⁷ Dass der Mutter die Entschuldigung des Propstes nicht ausreicht, ist nachvollziehbar: Dieser erkennt in dem Schreiben an, dass der Kirchenkreis nicht immer angemessen reagiert und viel zu lange den Standpunkt vertreten habe, dass in den Räumen der Kita keine Straftaten begangen wurden. Er als Vorstandsmitglied des Trägers nimmt jedoch weder Stellung zu der wenig empathischen Umgangsweise der Kita mit Eltern und Kindern noch zu der aus inkonsequenter Personalführung resultierenden Mitverantwortung des Kita-Trägers für die sexuelle, psychische und körperliche Gewalt, die der Täter Kindern der Kita zufügte. Bei einem fachlich adäquaten und transparenten Umgang mit dem grenzverletzenden fachlichen Fehlverhalten hätten diese Taten zumindest früher gestoppt werden können. Eine Mutter klagt zu Recht die unzureichende Transparenz und die u. a. daraus resultierende fachliche Mitverantwortung der Kita für den sexuellen Missbrauch an: *„Hätten wir früher einige Auffälligkeiten gewusst und hätten die Möglichkeit gehabt, uns darüber auszutauschen, hätte der Missbrauch viel früher aufgedeckt werden können!“*¹⁵⁹⁸

Insbesondere die Kita hat nach Ansicht fast aller betroffener Eltern versucht, den Eindruck zu vermitteln: *„Wir haben gar keine Schuld daran, das war nur ein böser Mensch, ein Einzeltäter.“* Über allen schwebte die Botschaft: *Nur keine Schuldzuweisung an Kirche.*¹⁵⁹⁹

Zugleich hätten Kita und Kirchenkreis sich selbst als Opfer dargestellt: *„Wir wurden geblendet, wir sind auch Opfer.“*¹⁶⁰⁰ Eine Mutter formuliert als Fazit: *„Wenn eine Kita mit der Botschaft ‚Wir sind ebenso Opfer wie die Kinder und Eltern‘ gegenüber betroffenen Eltern den Anspruch erhebt, gleichermaßen Opfer zu sein, dann wird es schwierig. Wir Eltern reagierten mit Wut.“*¹⁶⁰¹

¹⁵⁹⁶ Quelle 29

¹⁵⁹⁷ Quelle 11

¹⁵⁹⁸ Quelle 11

¹⁵⁹⁹ Quelle 73

¹⁶⁰⁰ ebenda

¹⁶⁰¹ Quelle 72

Die von den Eltern wahrgenommene Tendenz kirchlicher Institutionen, mit Betroffenen in eine Konkurrenz um den Opferstatus zu gehen, ist auch in anderen Missbrauchsfällen der Nordkirche zu beobachten. Sie ist als unbewusster oder bewusster Versuch zu bewerten, die Mitverantwortung für die sexualisierte Gewalt im eigenen System und das Versagen in Bezug auf die Krisenintervention und die Aufarbeitung des Missbrauchs auszublenden bzw. zu vertuschen. In diesem Kontext wird u. a. der von Ursula Enders geprägte Begriff „Traumatisierte Institution“ in der Nordkirche inflationär benutzt. Ebenso wenig wie jedes Kind traumatisiert ist, das sexualisierte Gewalt erlebt hat, ist dies jede Institution, die zum Tatort wurde. Werden zum Beispiel, wie im vorliegenden Fall, in einer Kita eines großen Trägers Mädchen und Jungen im Vorschulalter durch einen Erzieher missbraucht, so bleibt der Träger durchaus handlungsfähig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von dem Teilsystem Einrichtung/Team der sexuelle Missbrauch in den eigenen Reihen als traumatische Erfahrung erlebt wird. Eine Einrichtung/ein Team ist dann als traumatisiert zu bezeichnen, wenn nicht nur das seelische und körperliche Wohl betroffener Mädchen, Jungen und ihrer Angehörigen gefährdet ist, sondern auch die Einrichtung/das Team um ihre/seine Existenz bangen muss. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sorge haben müssen, dass der Ruf ihrer Einrichtung in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit ruiniert ist und/oder die wirtschaftliche Existenz der Einrichtung und somit auch Arbeitsplätze gefährdet sind.¹⁶⁰²

4. 9. 11. Prozessbegleitung

Der Träger hatte auf dem Elternabend am 06.03.2013 zugesagt, die Eltern regelmäßig zum Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Erzieher zu informieren. Im März informierte er dementsprechend in einem Elternbrief zum Beispiel über die Anzahl der Strafanzeigen, die Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten der Kita durch die Polizei und die Angaben des vorherigen Arbeitgebers des Erziehers, nach denen bereits damals ein Verdacht des Missbrauchs bestanden hatte. Der Geschäftsführer „ermunterte“ in seinem Schreiben die Eltern, „mit den Strafverfolgungsbehörden eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten“.¹⁶⁰³ Im Elternbrief vom April erfuhren die Mütter und Väter, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wurde. Zudem wurden die Anzahl der Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und schweren sexuellen Missbrauchs und das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens genannt.¹⁶⁰⁴ Im Juni erhielten die Eltern eine Information über den Abschluss der Auswertung der Beweismittel, die auf Rechner und Handy des Erziehers sichergestellt wurden. Zusätzliche Verdachtsfälle seien nicht aufgetaucht. Die Polizei habe zu allen betroffenen Familien Kontakt aufgenommen. Über eine etwaige Verbreitung von Bildern im Internet sei dem LKA nichts bekannt.¹⁶⁰⁵ Ende September teilte der Träger in seinem fünften und letzten Elternbrief mit, dass für den Mitte

¹⁶⁰² Enders 2012

¹⁶⁰³ Elternbrief des Trägers vom 19.03.2013

¹⁶⁰⁴ Elternbrief des Trägers vom 18.04.2013

¹⁶⁰⁵ Elternbrief des Trägers vom 23.06.2013

Oktober beginnenden Strafprozess vier Verhandlungstage angesetzt seien. Medieninteresse sei nicht auszuschließen. Am Tage der Prozessöffnung stehe der Kita-Fachberater in der Einrichtung als Ansprechpartner für eventuelle Medienanfragen vor Ort zur Verfügung. Zugleich wurde in dem Elternbrief angekündigt, dass der Träger den „Prozess begleiten“ würde und sich davon Erkenntnisse zur Verbesserung der Schutzkonzepte in Kitas erhofften.¹⁶⁰⁶ Die für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten relevanten Informationen über das grenzverletzende fachliche Fehlverhalten des Täters und die Tatorte waren zumindest der Kita-Leitung jedoch bereits seit Monaten und zum Teil seit mehr als einem Jahr bekannt.

So sinnvoll die Beobachtung des Prozesses aus unterschiedlichen Gründen für den Träger sicherlich war – Erkenntnisse für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten hätte man mit weniger Aufwand im Dialog mit den betroffenen Eltern und dem Team gewinnen können. Mütter berichteten, der Geschäftsführer habe während des Gerichtsprozesses ihnen gegenüber wiederholt erklärt, wie „schrecklich“ doch alles sei und dass ihm nun deutlich geworden sei, welche Dimensionen der Fall habe. Dies hätten sie als Eltern ihm jedoch bereits vor der Gerichtsverhandlung erklärt.¹⁶⁰⁷

Als Bestätigung der Einschätzung, dass die Perspektive und die Anliegen der Eltern nicht im Blickfeld des Trägers waren, kann der Elternbrief anlässlich der Prozessöffnung gewertet werden: Weder die kindlichen Opfer noch die betroffenen Mütter und Väter werden in dem Elternbrief mit einem einzigen Wort erwähnt.

Unter Prozessbegleitung versteht man in der Jugendhilfe bzw. in der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt ein Angebot zur Stabilisierung der Opfer und ihrer Angehörigen im Strafverfahren – von der Entscheidung über die Erstattung einer Strafanzeige bis zur Nachbereitung der Hauptverhandlung.

Für kindliche Opferzeuginnen und -zeugen und ihre Eltern bedeuten die Erstattung einer Strafanzeige, die Zeugenaussage bei der Polizei, die Glaubhaftigkeitsbegutachtung und die Aussage vor Gericht oftmals erhebliche Belastungen. Nicht selten erleben Opfer das Verfahren und/oder die erneute Konfrontation mit den Gewalterfahrungen als eine zusätzliche Traumatisierung bzw. Retraumatisierung. Ziel der Prozessbegleitung ist es, die Irritationen und Ängste der Opfer und ihrer Angehörigen im Strafverfahren zu reduzieren und Sekundärschädigungen vorzubeugen. Sie ist eine auf die Entlastung der Betroffenen im Strafprozess ausgerichtete Hilfe, damit Kinder und Eltern den Prozess als eine Station auf dem Weg zur Verarbeitung der sexualisierten Gewalterfahrungen nutzen können.

Zur Prozessbegleitung in Fällen sexuellen Missbrauchs in Kindertagesstätten gehört:

- Vorbereitung kindlicher Opfer und ihrer Eltern auf den Strafprozess (zum Beispiel durch Vermittlung von Stabilisierungstechniken als Vorbereitung auf die Konfrontation mit dem Täter)
- Begleitung während des Strafprozesses (zum Beispiel Begleitung der Eltern bei Gericht)

¹⁶⁰⁶ Elternbrief des Trägers vom 25.09.2013

¹⁶⁰⁷ Quelle 33

- Nachbereitung des Strafprozesses (Beratungsgespräche)

Eine fachlich qualifizierte Prozessbegleitung stellt hohe Anforderungen an die Fachkräfte. Sie sollten auf breite Erfahrungen in der Arbeit mit traumatisierten Kindern und deren Familien zurückgreifen können und eine umfassende Auseinandersetzung mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs inklusive ihren rechtlicher und strafrechtlicher Aspekte geleistet haben.

Der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises berichtet, er habe vor dem Gerichtsverfahren Kontakt zu einer Opferanwältin und zu Eltern aufgenommen, um zu klären, ob eine weitergehende Beratung und Begleitung, die über die strafrechtlichen Aspekte hinausgeht, gewünscht wird. Das sei verneint worden.¹⁶⁰⁸ Es stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Eltern auf dieses Angebot nicht eingegangen sind: War die Beziehung zur Kirche inzwischen so zerrüttet, dass eine weitere Kooperation nicht mehr möglich war? Bestanden Zweifel an der Fachlichkeit des Angebots? Wurde das Unterstützungsangebot nicht rechtzeitig gemacht? Da der Beschuldigte im April 2013 in Untersuchungshaft genommen wurde und eine solche nicht länger als sechs Monate dauern darf, hätte das Angebot einer opferorientierten Prozessbegleitung sinnvollerweise bereits im Frühsommer erfolgen sollen. Eine entsprechende Unterstützung wird in der Nähe des Wohnorts der Familien von einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B3) angeboten.

Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass die Kinder und Eltern zwar durch die Anwältinnen der Nebenklage vertreten und, soweit möglich, menschlich unterstützt wurden. Kinder und Eltern erhielten jedoch keine opferorientierte Prozessbegleitung. *„Wir haben uns gegenseitig gestützt. Als Gruppe hätten wir eine Begleitung gebraucht, alleine am Anfang vor dem Prozess. Wie wir zum Beispiel damit umgehen wollen, wenn wir den Täter sehen, wenn er uns persönlich anspricht, anguckt. Da hätten wir gerne fachliche Unterstützung gehabt.“*¹⁶⁰⁹ Eine andere Mutter beklagte, die Eltern hätten vor der Gerichtsverhandlung zumindest einen Elternabend mit qualifizierten Fachkräften haben müssen, die sie emotional auf *„das ganze Prozedere bei Gericht“* vorbereitet hätten.¹⁶¹⁰

Während der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises auf die Frage nach positiven Aspekten des Fallverlaufs als einen von drei Punkten die konstruktive Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden benennt¹⁶¹¹, wurde diese aus Sicht der Betroffenen anders erlebt. Aus den Rückmeldungen mehrerer Mütter wird deutlich, dass das Strafverfahren für die Verarbeitung der sexuellen Gewalterfahrungen nicht sehr förderlich war und dass die Eltern von der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden enttäuscht waren.

Eltern berichteten zum Beispiel, sie hätten zeitweilig den Eindruck gehabt, dass aufgrund des großen Medienrummels das LKA darum bemüht gewesen sei, die Ermittlungen möglichst schnell abzuwickeln. Nicht allen Aussagen der Kinder über Gewalterfahrungen sei im Rahmen der Ermittlungen nachgegangen worden: Ein Kind habe beispielsweise in drei Vernehmungen über Schläge

¹⁶⁰⁸ Quelle 91

¹⁶⁰⁹ Quelle 1

¹⁶¹⁰ Quelle 22

¹⁶¹¹ Quelle 44

durch den Täter gesprochen. Über diese Aussage sei der Kripobeamte hinweggegangen¹⁶¹², ebenso wie man auch bei ähnlichen Aussagen anderer Kinder nicht nachgefragt habe.¹⁶¹³ Die Eltern beklagten u. a., dass in der Verhandlung vor Gericht deutlich geworden sei, dass den Ermittlungsbehörden Hinweise auf mögliche weitere Opfer bekannt waren, ohne dass die Eltern der Kinder informiert wurden. Die Mutter eines Kindes, das ausgesagt hatte, habe zum Beispiel erst im Verfahren davon gehört, dass eventuell auch ihr zweites Kind – ein Hortkind – betroffen sei.¹⁶¹⁴

Der Prozess wurde von fast allen Eltern der betroffenen Kita-Gruppe und von vereinzelt Eltern anderer Gruppen verfolgt.¹⁶¹⁵ Die Stimmung der Mütter und Väter bei Gericht war entsprechend der Aussage von betroffenen Eltern vor allem von Wut geprägt. Bei Gericht wurden die Eltern zum ersten Mal nach Aufdeckung des Missbrauchs mit dem Anblick des Täters konfrontiert. Es habe sie geschockt, wie ruhig und cool er dort gesessen habe, berichtet eine Mutter. Mehrere Eltern formulieren im Rahmen der Untersuchung ihre Empörung über einen bei Gericht üblichen „Deal“ von Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht. Direkt nach Eröffnung der Gerichtsverhandlung habe der Staatsanwalt diesen „Deal“ vorgeschlagen, über den die Eltern und deren anwaltliche Nebenklagevertretungen zuvor nicht informiert gewesen seien: Der Täter war laut Staatsanwaltschaft bereit, minderschwere Taten zu gestehen und damit mehreren Kindern die Zeugenaussage zu ersparen, wenn die strafrechtlich gewichtigste Tat von der Anklage fallen gelassen würde. Der Richter ging auf den „Deal“ ein und gab der Mutter des am schwersten betroffenen Kindes 30 Minuten Zeit, um die persönlich sehr schwierige Entscheidung zu treffen, ob sie auf die Verhandlung der ihr Kind betreffenden Anklagepunkte verzichten werde, um anderen Kindern die Aussage zu ersparen. Sie entschied sich für den „Deal“, damit Kinder, von denen der Täter pornografische Fotos gemacht hatte, nicht aussagen mussten. Ein Berufsverbot für den Täter sei anfänglich ein Punkt des „Deals“ gewesen. Im Urteil sei ein solches dann aber aus Sorge vor einer Revision nicht vom Gericht ausgesprochen worden.

Als besonders belastend erlebten mehrere Eltern die Anwesenheit der Kita-Leiterin am letzten Prozesstag. Nicht nur, dass diese weder von der Polizei vernommen worden noch vom Gericht als Zeugin geladen worden sei.¹⁶¹⁶ Eine Mutter beschreibt, für die Eltern sei es auch eine große psychische Belastung gewesen, bei der Urteilsverkündung mit einem Menschen konfrontiert zu sein, der sie aus ihrer Sicht durch ihre fachlichen Fehler und durch fehlendes Verständnis zutiefst verletzt hatte.¹⁶¹⁷

Erschütternd war es nach Ansicht der Mutter, mitzuerleben, wie schlecht es der Erzieherin der Gruppe und einer anderen pädagogischen Fachkraft ging, die beide auch am letzten Prozesstag anwesend waren.¹⁶¹⁸

¹⁶¹² Quelle 1

¹⁶¹³ Quelle 13

¹⁶¹⁴ Quelle 33

¹⁶¹⁵ ebenda

¹⁶¹⁶ bestätigt Quelle 4

¹⁶¹⁷ Quelle 35

¹⁶¹⁸ ebenda



Empfehlung

Bei sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen sollte die Nordkirche dafür Sorge tragen, dass im Falle eines Strafverfahrens den Opferzeuginnen/-zeugen sowie ihren Angehörigen eine anwaltliche Nebenklagevertretung und zusätzlich eine fachlich qualifizierte opferorientierte Prozessbegleitung angeboten wird.

4. 9. 12. Unterstützungsleistungen

Nach der rechtskräftigen Verurteilung des Täters wandte sich ein Nebenklagevertreter mit der Bitte um Unterstützung an die Bischöfin. Er vertrat die Mutter, die, um anderen Kindern die Vernehmung zu ersparen, bei Gericht dem „Deal“ zugestimmt hatte. Da die Anklage bezüglich der an ihrem Kind verübten Verbrechen fallen gelassen wurde, hatte sie etwas erschwerte Möglichkeiten einer zivilrechtlichen Klage gegen den Täter auf Schmerzensgeld.

Im Januar 2014 führte die Bischöfin ein Gespräch mit dem Nebenklagevertreter und einer seiner Kolleginnen bezüglich eventueller Unterstützungsleistungen der Kirche an die Familien.¹⁶¹⁹ Die meisten Eltern reagierten mit Misstrauen auf das Angebot von derartigen Unterstützungsleistungen. Grund war die aus ihrer Sicht erlebte Ignoranz der Kirche gegenüber ihren persönlichen Belastungen und dem ihren Töchtern und Söhnen zugefügten Leid. Eine Mutter wollte zum Beispiel nicht, dass die Verantwortlichen der Kirche sich freikaufen können: „*Ich will, dass die Mitverantwortlichen Konsequenzen tragen müssen!*“¹⁶²⁰

Der kirchliche Präventionsbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch hatte bereits am 17.12.2013 der Mutter, die die Initiativen der Eltern koordinierte, im persönlichen Gespräch signalisiert, dass er sich für Unterstützungsleistungen der Kirche für betroffene Familien einsetzen wolle.¹⁶²¹ Die Mutter berichtet, dass Aussagen des kirchlichen Mitarbeiters sie irritiert hätten: Dieser habe als Beispiel für evtl. Unterstützungsleistungen die Übernahme von Therapiekosten genannt. Das Angebot sei jedoch irrelevant, da in Fällen sexuellen Missbrauchs die Kosten der Therapie für kindliche Opfer und ihre Angehörigen von den Krankenkassen getragen würden. Diese versuchten anschließend, die Kosten vom Täter erstattet zu bekommen. Auch habe sie eine andere Äußerung des Präventionsbeauftragten als völlig unangemessen erlebt – so der Bericht der Mutter.

Am 08.04.2014 nahm der Präventionsbeauftragte eines Kirchenkreises an einem von den Eltern organisierten Treffen teil. Auf Nachfrage der Untersucherin wird deutlich, dass die Wahrnehmung des Elternabends durch den Präventionsbeauftragten eines Kirchenkreises von der Wahrnehmung der Eltern abweicht: Der kirchliche Mitarbeiter gab in einer Mail die Zahl der anwesenden Eltern mit 21 an („20 Mütter und ein Vater“). Das Gespräch sei kritisch und konstruktiv verlaufen, über

¹⁶¹⁹ Quelle 76

¹⁶²⁰ Quelle 11

¹⁶²¹ Quelle 33

Unterstützungsleistungen habe man nicht gesprochen.¹⁶²² Zwei Mütter berichten unabhängig voneinander von 15 anwesenden Eltern.¹⁶²³ Der Abend sei sehr enttäuschend gewesen, da es keine relevanten neuen Informationen gegeben habe, resümierte eine Elternvertreterin. Es sei allerdings nach mehr als einem Jahr nach der Aufdeckung der an ihren Töchtern und Söhnen verübten Verbrechen das erste Mal gewesen, dass ein Vertreter der Kirche sich erkundigt habe, was aus Sicht der Eltern schiefgelaufen sei. Bei einigen Eltern sei ein Damm gebrochen, und sie hätten ihre Kritik am Umgang der Kita und der Kirche mit dem Missbrauch ihrer Kinder artikuliert. Einige Tage später wurde den Eltern bekannt, dass die Kita-Leiterin nicht mehr in der Kita tätig sei. Einzelne Mütter vermuteten daraufhin, dass diese Personalentscheidung (die allerdings bereits vor dem Treffen der Eltern mit dem Präventionsbeauftragten getroffen wurde) ihrer in dem Gespräch formulierten Kritik an der Kita-Leitung zuzuschreiben sei, und waren dem kirchlichen Mitarbeiter für die vermeintliche Vertretung ihrer Interessen dankbar.¹⁶²⁴

Bei dem Treffen am 08.04.2014 – so der Bericht einer Mutter – sei der Eindruck entstanden, als ob der Präventionsbeauftragte kaum mit dem Fall zu tun gehabt habe.¹⁶²⁵ Diesen Eindruck hat eine Mutter nach eigenen Angaben aus der Erklärung des Mitarbeiters der Kirche gewonnen, dass er für das Fallmanagement nicht zuständig war, allerdings punktuell Leitungspersonen des Kirchenkreises beraten und so Kenntnis von dem Fall hatte – allerdings nicht von allen Details. Zudem sei er in dem ersten Elternbrief als Ansprechpartner benannt worden. Auf dem Elternabend äußerten sich Eltern nach eigenen Angaben kritisch zu dem Einladungsschreiben des Trägers zum ersten Elternabend. Ihre Kritik richtete sich gegen die Aufforderung, Kinder nicht zu befragen, damit diese nicht geschädigt würden und die Arbeit der Polizei nicht behindert werde. Der Präventionsbeauftragte beschreibt, er habe den Eltern gesagt, dass diese Passage von ihm stamme. Er habe erläutert, dass diese Aufforderung im Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen stünde. Daraufhin habe eine anregende und weiterführende Diskussion stattgefunden.¹⁶²⁶ Diese Beschreibung der Situation unterscheidet sich von der einer Mutter, die berichtet, sie hätte die Diskussion keineswegs als weiterführend erlebt, sondern die Eltern hätten gegenüber dem kirchlichen Mitarbeiter ihre Empörung über diese unsensibel formulierte Aufforderung zum Ausdruck gebracht.¹⁶²⁷

Der Präventionsbeauftragte habe sich im Gespräch mit der Elterngruppe als Vermittler präsentiert, der die Eltern in ihren Interessen gegen die Kirche unterstützen wolle – so die Wahrnehmung der Mutter.¹⁶²⁸ Ebenso wie bei seinem Treffen mit einer Mutter am 17.12.2013 soll er im Gespräch mit der Elterngruppe Möglichkeiten der Zahlung von Unterstützungsleistungen an Familien angesprochen haben. Beispielhaft habe er finanzielle Hilfe für eine Umorientierung auf

¹⁶²² Quelle 71

¹⁶²³ Quelle 35

¹⁶²⁴ Quelle 76

¹⁶²⁵ Quelle 35

¹⁶²⁶ Quelle 92

¹⁶²⁷ Quelle 35

¹⁶²⁸ ebenda

dem Arbeitsmarkt oder eine Weiterbildung angeführt. Ebenso sei eine Dauerkarte für St. Pauli denkbar. Die „Dauerkarte“ sei inzwischen bei den Eltern zum geflügelten Wort geworden.¹⁶²⁹

Die meisten Eltern reagierten entsprechend den Schilderungen einer Mutter mit Misstrauen auf das vom Präventionsbeauftragten vorgetragene Unterstützungsangebot der Kirche. Diese tauschten sich – so die Angabe einer Mutter – im Anschluss an das Gespräch zum Beispiel darüber aus, dass der Mitarbeiter der Kirche doch sicherlich nicht die Interessen der Eltern gegen seinen Arbeitgeber vertreten könne. Dementsprechend hätte auch niemand gegenüber dem Präventionsbeauftragten transparent gemacht, dass bereits zuvor mehrere Mütter gegenüber der Untersucherin ihre Perspektive des Umgangs von Kita und Kirche mit dem gegen ihre Töchter und Söhne verübten Verbrechen dargestellt hatten.

Im Laufe des Abends habe der Präventionsbeauftragte auf die Bereitschaft der Bischöfin zu einem Gespräch mit den Eltern hingewiesen. Diese Formulierung habe zu Unmut bei den Eltern geführt, denn sie hätten dies bereits vor einem Jahr angesprochen. Die Mütter und Väter hätten erwartet, dass die Bischöfin oder von ihr beauftragte Vertreter der Kirche früher aktiv geworden wären und bei den Eltern nachgefragt hätten. Aus ihrer Empörung über die von ihnen erlebte Ignoranz der Kirche gegenüber ihrem Leid und ihren Belastungen hätten die meisten Eltern dann auch die Annahme der Visitenkarte des Präventionsbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch verweigert. Eine Mutter habe den anderen Eltern *„aus dem Herzen gesprochen“* und erklärt: *„Wir sind jetzt über ein Jahr auf Sie zugekommen. Jetzt ist es mal an der Zeit, dass Sie auf uns zukommen. Wir werden uns nicht melden, sondern Sie!“*¹⁶³⁰ Einzelne Eltern hätten die Visitenkarte des Präventionsbeauftragten angenommen – u. a. Eltern von kindlichen Opfern, deren Missbrauchserfahrungen vor Gericht aufgrund eingestellter Ermittlungsverfahren nicht verhandelt wurden und somit etwas erschwerte Möglichkeiten haben, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter geltend zu machen.

Im Anschluss an den Elternabend mailte der Präventionsbeauftragte seiner Ansprechpartnerin der Elterngruppe ein Protokoll des Abends mit der Bitte um Gegenzeichnung. Diese reagierte nach eigenen Angaben auf diese Bitte zunächst nicht, da das Protokoll in mehreren ihrer Absicht nach nicht unwichtigen Punkten den von ihr wahrgenommenen Verlauf des Gesprächs unrichtig wiedergebe. Der Präventionsbeauftragte habe zum Beispiel unrichtig protokolliert, dass über Unterstützungsleistungen nicht gesprochen worden sei. Aufgrund eigener beruflicher Belastungen habe sie auf eine für die Abnahme notwendige Diskussion des Protokolls verzichtet und keine Rückmeldung gegeben.¹⁶³¹

¹⁶²⁹ Quelle 35

¹⁶³⁰ Quelle 77

¹⁶³¹ Quelle 78



Fachlicher Kunstfehler

Sexueller Missbrauch ist immer auch Vertrauensmissbrauch. Beim Aushandeln von Unterstützungsleistungen muss mit großer Transparenz und professioneller Distanz vorgegangen werden, um einem erneuten Vertrauensbruch und einer Reinszenierung von Dynamiken vorzubeugen, die für sexuellen Missbrauch in Institutionen typisch sind (zum Beispiel: [finanzielle] Abhängigkeiten, Verführung, Schweigegebote, Vermischung von privaten und beruflichen Kontakten).

Ein fachlicher Kunstfehler ist es, wenn in den Prozess des Aushandelns von Unterstützungsleistungen Fach- oder Führungskräfte involviert werden, die in Arbeitsbezügen zu dem Fall standen.



Empfehlung

Die Entscheidung der Nordkirche, Betroffenen sexualisierter Gewalt in ihren Institutionen individuelle Unterstützungsleistungen zu zahlen, ist zu begrüßen. Allerdings ist sicherzustellen, dass nur Personen die Unterstützungsleistungen mit den Betroffenen aushandeln, die sich nicht in Abhängigkeiten von in den Fall verwickelten Personen befinden oder selbst im Fall als Fachkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aktiv waren.

4. 9. 13. Hilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Kolleginnen und Kollegen eines Täters/einer Täterin benötigen nach sexuellem Missbrauch in einer Kita nicht nur eine erste Orientierungshilfe für ihren Umgang mit den betroffenen Mädchen, Jungen und den Eltern, sondern auch persönliche Unterstützung. Im Rahmen der Untersuchung wurden die extremen Belastungen einzelner Teammitglieder nach Aufdeckung des Missbrauchs deutlich. Eine Kollegin beschrieb zum Beispiel als belastete Situation den Augenblick, als klar wurde, dass der Täter den Missbrauch gestand. Dies war der Moment, von dem an sie und ihre Kolleginnen nicht mehr hoffen konnten, dass „alles nur ein böser Film“ war. Das Team stand unter Schock. „Es war so eine komische Situation, ich wollte nicht hier sein, aber ich wollte auch nicht nicht hier sein. Ich habe nur funktioniert.“ Als extrem belastend erlebte die Erzieherin beispielsweise auch den Elternabend: „Ich hatte nur noch das Gefühl, ich will nur noch laut schreien.“¹⁶³²

Ähnlich wie Mütter und Väter bei einem Missbrauch der Tochter/des Sohnes durch eine nahestehende Person, so leiden bei sexualisierter Gewalt durch Kollegen in Institutionen viele Teammitglieder unter einer akuten Belastungsreaktion (Schlafstörungen, Ängste, Wiederbelebungen, Überreaktionen, Flashbacks, „Neben-sich-Stehen“, Stimmungsschwankungen usw.). Eine traumatherapeutisch qualifizierte Hilfe ist notwendig – beispielsweise auch, um belastende Fantasien über die Missbrauchshandlungen zu stoppen, psychosomatische Folgen zu überwinden und widersprüchliche Gefühle in der Bewertung des Missbrauchs zulassen zu können. Vor allem aber

¹⁶³² Quelle 9

muss das Team – auch im Interesse der Kinder – umgehend durch zusätzliche personelle Ressourcen von außen entlastet werden.

Die Kita-Leitung betonte nach Auskunft mehrerer Eltern die Wichtigkeit der Unterstützung für die Mitarbeiterinnen und den Praktikanten, da diese traumatisiert seien. Es sei wichtig, dass sie wieder arbeitsfähig würden.¹⁶³³ Dennoch erhielt das Team nur eine begrenzte Unterstützung durch nicht aufeinander abgestimmte Einzelmaßnahmen. Noch nicht einmal die ehemalige unmittelbare Kollegin des Täters hatte in den ersten zwölf Monaten nach Aufdeckung des Missbrauchs eine kontinuierliche Supervision, geschweige denn eine traumatherapeutische Unterstützung.¹⁶³⁴ Die beim Ortstermin der Fachaufsicht und Trägerberatung im April 2013 benannte Team- und Einzelsupervision stellt sich auf Nachfrage im Rahmen dieser Untersuchung als sporadisches Angebot bei wechselnden Supervisorinnen heraus.¹⁶³⁵ Im gemeinsamen Interview mit der ehemaligen unmittelbaren Kollegin des Täters und dem Kita-Fachberater wurde deutlich, dass aufgrund der zum Teil fachlich unangemessenen Angebote das Team nur noch im begrenzten Maße offen für Fortbildung und Supervision war. Die Weigerung der nicht unmittelbar betroffenen Gruppenteams, sich weiterhin mit der Problematik auseinanderzusetzen, könnte folglich u. a. als eine angemessene Reaktion auf nicht aufeinander abgestimmte Kooperationen mit unterschiedlichen externen Beratungskräften sein. Es ist nicht auszuschließen, dass diese in den ersten Monaten nach der Aufdeckung die ohnehin große Belastung des Teams noch erhöhte, anstatt zu einer dringend notwendigen Stabilisierung beizutragen.

Seit Frühjahr 2014, ein Jahr nach der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs, zeichnet sich eine positive Entwicklung ab: Das Team hat die eigene Sprachlosigkeit überwunden und Konflikte mit der Kita-Leitung und eigene Belastungen transparent gemacht. Der Träger, der Fehler in der Personalführung und Krisenintervention erkannt hat, nimmt die Anliegen des Teams ernst. Im Dialog mit dem Kita-Fachberater arbeitet das Team gemeinsam an Lösungen. Unterstützt wird der Teamentwicklungsprozess nach Auskunft einer Mitarbeiterin durch Teamsupervision.

In ihrem Interview im Rahmen der Untersuchung wurden der ehemaligen Teamkollegin des Täters nochmals die eigenen Belastungen und auch ihre Verdienste durch ihre Konfliktfähigkeit in Auseinandersetzungen mit dem grenzverletzenden ehemaligen Kollegen (Täter) deutlich. Sie fasst den Entschluss, sich mit den Restbelastungen auseinanderzusetzen. Über Vermittlung einer Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (B3) findet sie eine qualifizierte Traumatherapeutin, bei der sie sich sehr aufgehoben fühlt. Die Kosten der traumatherapeutischen Aufarbeitung der beruflichen Belastungen werden vom Träger übernommen. Zwischenzeitlich übernahm sie die vorübergehende Vertretung der ausgeschriebenen Leitungsstelle. Rückmeldungen lassen erkennen, dass nicht nur die Erzieherin, sondern auch ihre Kolleginnen und Kollegen wieder sehr zuversichtlich sind und neues Vertrauen zum Träger gewonnen haben.

¹⁶³³ Quelle 33

¹⁶³⁴ Quelle 9

¹⁶³⁵ Quelle 4



Empfehlung

Analog zu Hilfen für Bankangestellte nach dem Erleben von Banküberfällen sowie von Lehrkräften nach Amokläufen in Schulen ist den unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen des Täters nach Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs in Institutionen zeitnah eine traumatherapeutische Stabilisierung und ggf. eine langfristige Aufarbeitung anzubieten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der als Selbstverständlichkeit anzusehenden Fürsorge kirchlicher Träger im Rahmen einer seelsorgerischen Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Empfehlung

Im Rahmen von kontinuierlichen Einzel- und Teamsupervisionen bei externen Supervisorinnen und Supervisoren mit Expertise in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen sind nicht nur Belastungen der Krisensituation nach der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs aufzuarbeiten, sondern ebenso institutionelle Risikofaktoren, die den Missbrauch begünstigt haben, sowie vom Täter initiierte institutionelle Dynamiken.

Das Team der betroffenen Gruppe muss über eine kindertherapeutisch qualifizierte Supervisorin bei der pädagogischen Arbeit mit den betroffenen Mädchen und Jungen unterstützt werden.



Empfehlung

Es ist die Verantwortung eines Trägers, in den Monaten nach der Aufdeckung eines Missbrauchs in einer Institution das Team durch zusätzliche Fachkräfte zu entlasten. Diese sollten nicht mit dem Täter/der Täterin zusammengearbeitet haben, um unbelastet von persönlichen Verstrickungen „Normalität“ in den Gruppenalltag einbringen zu können.



Empfehlung

Kirchliche Träger sollten entsprechend ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber den unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen eines Täters die Möglichkeit eines Arbeitsplatzwechsels anbieten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren nicht nur in Einzelfällen mit langfristigen psychischen Folgen oder körperlicher Krankheit, wenn sie auf Dauer mit der Kindergruppe bzw. am Tatort weiterarbeiten – auch wenn sie dies zunächst selbst wollen und sich in besonderem Maße bei der Aufdeckung des Missbrauchs verdient gemacht haben. Durch den Verbleib am Tatort und die meist sehr anstrengende Arbeit mit den traumatisierten Kindern finden sie weder Raum noch Kraft, um ihre eigene Traumatisierung aufzuarbeiten. Es entspricht der Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers, wenn er den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen anderen adäquaten Arbeitsplatz anbietet. Ggf. sollte er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Angebot einer traumatherapeutischen Aufarbeitung der berufsbedingten Belastungen und nach Rücksprache mit der Mitarbeitervertretung auch gegen ihren Widerspruch versetzen.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde deutlich, dass der Träger im Frühjahr 2014 – ein Jahr nach Aufdeckung des Missbrauchs durch den Erzieher und zwei Jahre nach dem ersten Bekanntwerden

seines massiven fachlichen Fehlverhaltens – einer größeren Anzahl von Kitas noch keine ausreichenden verbindlichen institutionellen Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und keine Regeln für kindliche Doktorspiele vorgibt. Auf Nachfrage erklärte der Kita-Fachberater, die Bausteine des Schutzkonzeptes seien im Qualitätsmanagement eingearbeitet.¹⁶³⁶ Die betroffene Kita teilte mit, dass es inzwischen ein institutionelles Schutzkonzept geben solle, doch war dieses der Vertretung der Kita-Leitung im Mai 2014 noch nicht bekannt.¹⁶³⁷ Folglich ist davon auszugehen, dass die Achtung der persönlichen Integrität von Mädchen und Jungen in den Einrichtungen des Trägers auch heute noch mehr oder weniger abhängig ist von der Fachlichkeit der pädagogischen Fachkräfte in den einzelnen Gruppen bzw. der jeweiligen Kita-Leitungen.

Bausteine institutioneller Schutzkonzepte für Kindertagesstätten

- Risikoanalyse des Arbeitsfeldes und der Institution
- Verankerung der Kinderrechte im Leitbild der Institution
- verbindliche grenzachtende institutionelle Regeln
- Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Partizipation der Kinder im pädagogischen Alltag
- Partizipation der Eltern bei der Erstellung des Schutzkonzeptes
- Beschwerdemanagement mit internen und externen trägerunabhängigen Ansprechpersonen
- nachhaltiges Präventionskonzept für Mädchen, Jungen, Mütter und Väter
- sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung
- regelmäßige Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte
- Dienstanweisungen
 - zum grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen
 - zum grenzachtenden Umgang mit Müttern und Vätern
- Qualitätsstandards im Umgang mit der Vermutung sexueller Übergriffe/sexuellen Missbrauchs
- Berücksichtigung des Risikos sexualisierter Gewalt gegen Kinder bei der Personalauswahl
- Regelungen zur konsequenten Personalführung

¹⁶³⁶ Quelle 3

¹⁶³⁷ Quelle 79

4. 10. Öffentlichkeitarbeit

4. 10. 1. Öffentliche Selbstdarstellung

In Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen werden von Kirchen und Verbänden häufig die Abteilungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in das Krisenmanagement einbezogen. Deren alltäglicher Arbeitsauftrag ist es, Anliegen und Arbeit der eigenen Institution möglichst positiv darzustellen. In Fällen sexuellen Missbrauchs ist eine zu positive Selbstdarstellung der Institution, die zum Tatort wurde, allerdings kontraproduktiv. Eine solche wird von Betroffenen oftmals zu Recht als Versuch der Vertuschung des sexuellen Missbrauchs bzw. der Mitverantwortung der Institution für die gegen Kinder und Jugendliche verübten Verbrechen gewertet. Angemessen ist es hingegen, wenn eine Institution öffentlich Verantwortung für eigene fachliche Fehler, die zum Beispiel den Missbrauch ermöglichten, übernimmt und das Leid der betroffenen Kinder und ihrer Familien anerkennt, das durch Fehler der Institution sowie durch die vom Täter verübte sexualisierte Gewalt entstanden ist.



Verhaltenskodex

Im Fall eines sexuellen Missbrauchs in einer Kita in kirchlicher Trägerschaft übernehmen Kita und die für Kitas zuständige Leitungskraft des Kirchenkreises öffentlich Verantwortung für fachliche Fehler, die den Missbrauch ermöglichten und eine angemessene Hilfe für die Opfer verhinderten. Sie erkennen das dadurch entstandene Leid der betroffenen Kinder und ihrer Familien an.

Im vorliegenden Fall präsentierten sich Kirchenkreis und Träger in der Öffentlichkeit als vorbildlich handelnde Institutionen, die sich engagiert auf die Seite der betroffenen Kinder und Eltern stellten und dafür Sorge trugen, dass diese in der Krisensituation wie auch bei der Aufarbeitung ausreichende und fachlich qualifizierte Hilfen bekamen. In der öffentlichen Stellungnahme des Kirchenkreises vom 11.04.2013 heißt es zum Beispiel: *„Unsere Fürsorge und Unterstützung gilt in diesen Tagen vor allem den betroffenen Familien. Wir bieten seelsorgerliche Begleitung an und vermitteln externe Gesprächspartner. ... Neben unseren Maßnahmen auf dem Gebiet der Prävention ist kompetentes und rasches Handeln erforderlich, wenn es trotz aller Schutzmaßnahmen doch zu grenzverletzendem Verhalten kommt. ... Eventuell betroffene Kinder und ihre Familien werden durch uns unterstützt. Dabei haben wir externe Beratungsstellen mit eingebunden, bei denen Eltern sich beraten lassen können.“*¹⁶³⁸ Die Diskrepanz zwischen dem öffentlich bekundeten Engagement und der tatsächlich geleisteten ungenügenden seelsorgerischen und psychosozialen Unterstützung für die betroffenen Familien war jedoch sehr groß: Ratsuchende Eltern wurden beispielsweise von einer empfohlenen Beratungsstelle mangels ausreichender Beratungskapazität abgewiesen.

¹⁶³⁸ Homepage KK

Eine entsprechend geschönte Darstellung des Engagements der Kita für die kindlichen Opfer und ihre Eltern hatte bereits die Kita-Leiterin im Rahmen des Ortstermins gegenüber zwei Mitarbeiterinnen der Fachaufsichtsbehörde vermittelt – zwei Tage vor der Veröffentlichung der offiziellen Stellungnahme des Kirchenkreises. Sie war dabei so überzeugend aufgetreten, dass die beiden Fachkräfte der Aufsichtsbehörde keine Veranlassung sahen, der Einrichtung Auflagen zum Wohle der Kinder zu machen bzw. Hilfen für die sehr jungen Opfer und ihre Eltern über andere Stellen zu initiieren.

Die Außendarstellung der Kita als sorgende Institution war aus Sicht betroffener Mütter und Väter eine Täuschung der Öffentlichkeit, mit der der Kirchenkreis und die Kita den Ruf ihrer Institutionen „auf Kosten der betroffenen Kinder und ihrer Familien“ zu retten versuchten.¹⁶³⁹ Dabei hatten die Eltern in der Krisensituation aufgrund ihrer extremen Belastungen noch nicht einmal Möglichkeiten, sich gegen die geschönte Selbstdarstellung von Kirchenkreis und Träger zu wehren. Auch hätten sie mit einer adäquaten Richtigstellung der Fehlinformationen öffentlich gemacht, dass ihre Kinder Opfer sexualisierter Gewalt geworden waren. Sie waren somit zum Schutze ihrer Töchter und Söhne gezwungen, die Selbstdarstellung von Kirchenkreis und Träger mehr oder weniger schweigend hinzunehmen: „In der Öffentlichkeit steht die Kita relativ gut dar, da sie schnell gehandelt hat. Bis heute hat aber noch niemand wissen wollen, wie es uns Eltern dabei ging.“¹⁶⁴⁰



Verhaltenskodex

In Fällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Institutionen bemühten sich die Leitungsgremien der Kirche in ihrer Öffentlichkeitsarbeit um eine realistische Berichterstattung der Grenzen der geleisteten Hilfen für Betroffene.

In der kirchlichen Stellungnahme vom 11.04.2013 wird der Propst mit den Worten zitiert: „Wir sind immer noch zutiefst erschrocken von dem, was wir gehört haben. Wir haben im Februar umgehend das Arbeitsverhältnis beendet.“ Aufgrund des vorliegenden Geständnisses des Täters war die Kündigung eine angemessene, juristisch abgesicherte Maßnahme, die weder besonderen Mut erforderte, noch Ausdruck eines besonderen Engagements war. Sie diente sowohl dem Schutz von Kindern als auch dem Ruf der Institution.

Der Versuch von Kirchenkreis und Träger, sich öffentlich in ein positives Licht zu setzen, wird beispielhaft deutlich an den geschönten Erklärungen über ein angeblich „umfassendes Schutzkonzept vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Gewalt“, in das alle Kitas des Kirchenkreises einbezogen sein sollen.¹⁶⁴¹ Als Beweis für das vermeintlich „umfassende Schutzkonzept“ werden die – ohnehin gesetzlich vorgeschriebene – Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses angegeben und regelmäßige Fortbildungen aller Mitarbeitenden. Im Rahmen der

¹⁶³⁹ Quelle 48

¹⁶⁴⁰ Quelle 55

¹⁶⁴¹ Quelle 53

Untersuchung wurde jedoch bei den pädagogischen Fachkräften bis hin zur Geschäftsführung ein großes Fortbildungsdefizit zum Themenbereich „Sexueller Missbrauch“ deutlich. Dieses Defizit war u. a. Ursache dafür, dass die offensichtlichen Strategien des Täters nicht erkannt wurden und Kinder schutzlos der von ihm verübten sexuellen Gewalt ausgeliefert waren. Der wiederholte Hinweis auf einen Vortrag über „Sexuelle Entwicklung von Kindern“ auf einer Erzieherkonferenz im Januar 2013¹⁶⁴² kann nur als Versuch gewertet werden, dieses Defizit zu kaschieren.

Ein „*umfassendes Schutzkonzept*“ hatte der Träger folglich weder 2013, noch hat er es de facto heute.¹⁶⁴³ Es gab und gibt noch nicht einmal schriftlich fixierte institutionelle Regeln zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern. Der Hinweis auf die Existenz eines „*umfassenden Schutzkonzepts*“ in der öffentlichen Stellungnahme des Kirchenkreises ist folglich unseriös und als Versuch der Vertuschung der fachlichen Mitverantwortung des Trägers an der von dem Erzieher verübten sexuellen Gewalt zum Nachteil von Kita-Kindern zu bewerten.

Der Träger und auch der Kirchenkreis sollten in Fällen der sexuellen Gewalt überprüfen, ob eine geschönte Selbstdarstellung nicht u. a. darauf zurückzuführen ist, dass die Formulierung von Elternbriefen und Stellungnahmen von Fachkräften für Öffentlichkeitsarbeit stark beeinflusst wird. Diese sind darin geschult, die Arbeit der Kirche in der Öffentlichkeit positiv darzustellen. Sie wurden im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung aber nicht dafür qualifiziert, die aus geschönten Selbstdarstellungen resultierenden Belastungen für die Opfer und ihre Angehörigen sowie für die institutionelle Dynamik in Fällen sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen einzuschätzen. Es ergibt deshalb wenig Sinn und ist nicht selten sehr kontraproduktiv, wenn Fachkräfte für Öffentlichkeitsarbeit im Falle der Vermutung/des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs in einer Institution in einem Krisen-/Fallteam mitarbeiten und an der Interventionsplanung beteiligt werden. Zudem besteht das Risiko, dass sie bei einer Mitarbeit im Krisen-/Fallteam die für eine sachliche Berichterstattung notwendige Distanz zur Falldynamik verlieren. Erste Verbände haben aufgrund negativer Praxiserfahrungen die Problematik erkannt und die Fachkräfte für Öffentlichkeitsarbeit inzwischen aus Krisen-/Fallteams grundsätzlich ausgeschlossen. Als positiv beschreiben sie die Möglichkeit, wenn Fachkräfte für Öffentlichkeitsarbeit auf Anfrage von Fachkräften erarbeitete inhaltliche Stellungnahmen redigieren und die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

¹⁶⁴² Quelle 53

¹⁶⁴³ Im Bericht über das Monitoring des UBSKM werden die im Vergleich größeren fachlichen Defizite bezüglich der institutionellen Schutzkonzepte in evangelischen Gemeinden im Vergleich zu katholischen Gemeinden skizziert. Kitas sind sowohl in der evangelischen als auch der katholischen Kirche nicht selten in Trägerschaft von Kirchengemeinden. UBSKM 2013



Empfehlung

Über die inhaltlichen Aussagen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei der Vermutung/dem Verdacht eines sexuellem Missbrauchs in kirchlichen Institutionen entscheiden die verantwortlichen Leitungskräfte in Kooperation mit externen Fachkräften mit Expertise in der Interventionsarbeit bei sexuellem Missbrauch in Institutionen.

Fachkräfte für Öffentlichkeitsarbeit leisten auf Anfrage die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind kein festes Mitglied im Krisen-/Fallteam.

4. 10. 2. Zum Umgang mit Medienanfragen

Als Beispiel für die Ignoranz des Trägers gegenüber ihrem persönlichen Leid beschrieben empörte Eltern den Umgang des Geschäftsführers mit Medienanfragen nach dem Elternabend und während der Hauptverhandlung beim Landgericht: Der Geschäftsführer habe nach dem Elternabend vor der Kirchentür und anlässlich des Gerichtsprozesses auf dem Flur vor dem Verhandlungssaal Interviews gegeben. Dabei habe er in beiden Situationen noch nicht einmal ein Mindestmaß an Rücksicht auf die betroffenen Eltern genommen, sondern zum Beispiel vor weinenden Müttern und Vätern auf Interviewfragen geantwortet. Er hätte zum Beispiel bei Gericht die Möglichkeit gehabt, ebenso wie der Propst Interviews in einem anderen nahegelegenen Flur des Gerichtsgebäudes zu geben¹⁶⁴⁴. Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass der Propst weniger Interviews als der Geschäftsführer gab: Er war am Tage der Prozesseröffnung erst in den späten Morgenstunden bei Gericht erschienen, als der größte Medienrummel bereits vorbei war.



Verhaltenskodex

In Fällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Institutionen werden im Rahmen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit die persönlichen Grenzen von Betroffenen geachtet.

Betroffene Mädchen und Jungen und ihre Angehörigen werden vor Bloßstellung und vor Belästigungen durch Medien geschützt.

Der von den Eltern als grenzverletzend erlebte Umgang mit den Medien lässt sich teilweise mit der Überforderung von Leitungskräften erklären. Fragt man zum Beispiel Pastoren aus Kirchengemeinden, die zum Tatort sexuellen Missbrauchs wurden, nach den drei Situationen, die von ihnen rückblickend als am meisten belastend erlebt wurden, so nennen die meisten u. a. die Situation, in der sie nach der Aufdeckung der sexuellen Gewalthandlungen von den Medien zu Stellungnahmen genötigt wurden. Aber nicht nur von den Fach- und Leitungskräften, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, werden Medienanfragen als extrem belastend erlebt, sondern auch von Eltern und Fachkräften. Mehrere Mütter geben zum Beispiel, ebenso wie der Kita-Fachberater, als

¹⁶⁴⁴ Quelle 1

eine der größten Belastungssituationen die Konfrontation mit der Presse nach dem Elternabend vor den Türen der Kirche an.

4. 11. Schlussfolgerungen

4. 11. 1. Grundlegende Fehlerquellen

Die Verantwortung für die Missbrauchshandlungen liegt einzig und allein beim Täter, der inzwischen rechtskräftig verurteilt wurde. Die Geschäftsführung als Inhaberin der Dienst- und Fachaufsicht steht jedoch aufgrund der Vernachlässigung arbeitsrechtlicher Konsequenzen im Falle sexualisierten fachlichen Fehlverhaltens in der fachlichen Mitverantwortung. Diese bezieht sich auf den Zeitraum ab Mitte Oktober 2012, nachdem die Kita-Leiterin die Geschäftsführung schriftlich über das massive sexualisierte fachliche Fehlverhalten des Erziehers informierte, ohne dass die Geschäftsführung arbeitsrechtliche Konsequenzen zog. Eine Ursache dafür, dass von der Geschäftsführung das wahre Ausmaß der sexualisierten Gewalt nicht realisiert wurde, ist sicherlich darin begründet, dass die Kita-Leitung nicht alle ihr bekannten Details über das fachliche Fehlverhalten dokumentierte und die Geschäftsführung nur mit großer zeitlicher Verzögerung und lückenhaft schriftlich informierte. Durch diese inkonsequente Personalführung steht ebenso die Kita-Leitung in der fachlichen Mitverantwortung für das sexualisierte fachliche Fehlverhalten des Erziehers.

Bezüglich der gravierenden Fehler im Rahmen des „Fallmanagements“ und der daraus resultierenden erheblichen Belastungen für Kinder, Eltern und Team steht der Propst als die auf Kirchenkreisebene verantwortliche Leitungskraft und die Geschäftsführung spätestens seit Frühsommer 2013 in der fachlichen Mitverantwortung. Obwohl zu diesem Zeitpunkt die fachliche Überforderung der Kita-Leiterin in den ihr überlassenen Bereichen des Fallmanagements und deren Befähigung als ehemalige Vorgesetzte des Beschuldigten offensichtlich war, stellten Propst und Geschäftsführung die Kita-Leiterin nicht von ihren Aufgaben im Bereich des Fallmanagements frei. Sie beließen diese ihrem Wunsch entsprechend in ihrer Funktion. Diese inkonsequente Personalführung führte zu zusätzlichen Belastungen der betroffenen Familien und des Teams.

Als Fehlerquelle erwies sich ebenso die Einsetzung eines „Krisenstabes“, der in seiner Zusammensetzung den fachlichen Anforderungen eines professionellen Krisenmanagements nicht entsprechen konnte.

Folgende Defizite wurden im Fallmanagement des „Krisenstabes“ deutlich:

- Befähigung aufgrund der Verquickung unterschiedlicher Funktionen mehrerer Mitglieder des „Krisenstabes“
- Vernachlässigung der Perspektive der betroffenen Mädchen und Jungen, Mütter und Väter
- Defizit an trauma- und kindertherapeutischer Fachkompetenz
- fehlendes Grundlagenwissen zum Problembereich „Sexueller Missbrauch in Institutionen“
- unzureichende Dokumentation der Fakten

Der vorliegende Fall stellte aufgrund des ersten Geständnisses des Täters unmittelbar nach der Aufdeckung des Missbrauchs und dem Nachweis von Taten durch das Vorliegen kinderpornografischen Materials vergleichsweise überschaubare Anforderungen an die Fachlichkeit im Rahmen der Krisenintervention und Aufarbeitung. Dennoch gelang es dem Träger nicht, den betroffenen

Kindern, ihren Angehörigen und dem Team ausreichende und angemessene Unterstützung zu geben bzw. zu vermitteln.

Leider ist die Überforderung von Institutionen im Krisenmanagement und in der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in den eigenen Reihen kein Einzelfall. Erschütternd ist jedoch, dass drei Jahre nach Aufdeckung der Missbrauchsskandale im Jahr 2010 in einem Fall mit vergleichsweise überschaubaren Anforderungen fast alle Ebenen einer Institution versagen. Träger und Kirchenkreisrat waren nach der Aufdeckung sehr motiviert im Sinne der betroffenen Kinder und ihrer Eltern zu handeln und zeigten eine hohe Bereitschaft zur Kooperation. Das Tragische an dem Fallverlauf ist, dass sie ihren eigenen Ansprüchen an Hilfe für alle Ebenen der betroffenen Kita dennoch nicht gerecht werden konnten – u.a. um den Ruf der eigenen Institution zu schützen und aufgrund der konzeptionellen Fehler bei der Zusammensetzung des „Krisenstabes“ sowie fachlicher Fehler externer Beratungskräfte, die die Defizite des Trägers im Fallmanagement nicht auffangen konnten.

Der Anstellungsträger des kirchlichen Präventionsbeauftragten muss sich damit auseinandersetzen, dass er den Arbeitsbereich „Präventionsbeauftragter“ eine Mitarbeiter übertragen hat, dessen berufliche Grundqualifikation als Religionspädagoge mit Zusatzqualifikation im Bereich Sozialmanagement nicht dem Anforderungsprofil des Arbeitsbereiches entspricht. Vor zwei, drei Jahren mag es fachlich noch adäquat gewesen sein, dass Religionspädagogen, die oftmals über ein großes Netzwerk innerhalb der Kirche verfügen, in der Funktion als Präventionsbeauftragte zunächst eine Lobbyarbeit für die Problematik sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen leisteten. Inzwischen hat sich das Anforderungsprofil gewandelt. Bei allem persönlichen Engagement kann heute ein Religionspädagoge, der als Kontaktperson zum Thema auch in aktuellen Fällen angesprochen wird, den an ihn gerichteten Anfragen von betroffenen Institutionen nicht gerecht werden. So wie Ärzte eine Grundausbildung als Mediziner und für die Behandlung bestimmter Krankheitsbilder eine zusätzliche Ausbildung als Facharzt benötigen, sollten Beauftragte für Fragen sexuellen Missbrauchs in der Nordkirche ein Hochschulstudium der Psychologie, Erziehungswissenschaften oder zumindest der Sozialarbeit abgeschlossen sowie eine traumatherapeutische Zusatzausbildung und langjährige Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Hilfen für akut-traumatisierte Menschen haben. Keinesfalls ist es adäquat, diese Stellen mit Religionspädagogen oder Theologen zu besetzen – auch nicht als Ansprechpartner für Fragen der Prävention. Hinter Präventionsanfragen verbirgt sich nicht nur im Ausnahmefall eine Kontaktaufnahme in einem akuten Missbrauchsfall. Die Qualifikation als Supervisorin/Supervisor ist als weitere Ergänzung sinnvoll, ohne traumatherapeutische Kompetenz jedoch nicht ausreichend. Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Bewältigung der von ihnen zu übernehmenden Arbeitsaufträge sind zudem Fort- und Weiterbildungen zur Intervention in Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen. Expertise im Bereich Prävention sollte bei der Personalauswahl von sekundärer Bedeutung sein, da diese durch berufsbegleitende Fortbildungen und Felderfahrung erworben werden kann.

Eine Besetzung von Koordinierungsstellen gegen sexualisierte Gewalt mit Fachkräften, die dieses Qualifikationsprofil nicht erfüllen, ist nach der Weiterentwicklung der letzten Jahre sowohl gegenüber eventuell betroffenen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien, den betroffenen Institutionen als auch dem jeweiligen Mitarbeiter/der Mitarbeiterin nicht mehr zu verantworten. Es widerspricht der Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers, jemanden mit einem Arbeitsfeld zu betrauen, für die er nicht die fachlichen Voraussetzungen mitbringt.

4. 11. 2. Ressourcen der Kita und Perspektiven

Im vorliegenden Fall waren zweifelsfrei die Eltern die größte Ressource. Der persönlichen und fachlichen Kompetenz betroffener Eltern ist es zu verdanken, dass die kindlichen Opfer nicht ohne Unterstützung blieben und die fachlichen Fehler der professionellen Helfer und Helferinnen immer wieder aufgefangen wurden. Viele Familien werden sicherlich auch in den nächsten Jahren noch viel Kraft brauchen, um das ihnen zugefügte Leid zu verarbeiten.

Die fachliche Ressource des Trägers lag vor allem in der Fachlichkeit der Erzieherin der Gruppe, die mit Unterstützung eines Praktikanten und ihrer Kolleginnen aus anderen Gruppen der Kita das grenzverletzende Verhalten des Erziehers immer wieder zum Thema machte. Es ist davon auszugehen, dass nicht zuletzt die Konfliktfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte den Täter motivierte, sich um einen anderen Arbeitsplatz zu bemühen.

Die Geschäftsführung des Trägers, die Leitung des Kirchenkreises und die Kita-Leitung haben im Krisenmanagement des vorliegenden Falles fachliche Fehler gemacht. Der Träger setzt sich jedoch selbstkritisch mit dem Fallverlauf auseinander. Auch im Rahmen dieser Untersuchung klang immer wieder das Anliegen durch, mit der Reflexion der eigenen Fehler einen Beitrag zur Entwicklung von fachlich fundierten Konzepten der Hilfe sowie für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten zu leisten.

Die Untersucherin wird immer wieder von Eltern gefragt, welche Kita sie empfiehlt. Sie geht davon aus, dass in dieser Kita zurzeit Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch in besonderem Maße geschützt sind – durch ein Team, das Fachlichkeit und persönliches Standing bewiesen hat, durch einen Träger der sich inzwischen dem Thema stellt.

Schlusswort

Auf die Frage, was die Kirche aus diesem Fallverlauf für zukünftige Fälle lernen sollte, antwortet eine betroffene Mutter, die sich selbst als ein gläubiges Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche beschreibt:

„Wenn irgendwo ein Amoklauf war, da kommen sofort Therapeuten, die sofort vor Ort sind. Und da hab ich immer gesagt, warum gibt es das bei Missbrauch nicht? Das würd ich mir für die Zukunft wünschen, dass sofort jemand da ist. Damit jeder einen Ansprechpartner hat. So eine Krisen-truppe, die man rufen kann.“¹⁶⁴⁵

¹⁶⁴⁵ Quelle 22

4. 12. Literatur

- Bange, D. (2011).** *Sexuelle übergriffige Kinder.* In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Jahrgang 14, Heft 1
- Bange, D. (2010).** *Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe.* Göttingen: Hogrefe
- Banaschak, S./Rothschild, M. (2014).** *Körperliche Befunde bei sexuellem Missbrauch.* In: Fegert et al. 2014
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (2003).**
Empfehlungen für Qualitätskriterien in der Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen. Eigenverlag
- DJI (Deutsches Jugendinstitut) (2011b).** *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen.*
Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Auftrag von Dr. Christine Bergmann, der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, erstellt von Claudia Bundschuh. München: DJI
- Enders, U. (2014a).** *Vermutung und Verdacht. Zur Unterschiedlichkeit der Arbeitsaufträge von helfenden Berufen und Strafverfolgungsbehörden.* In: Fegert et al. im Druck
- Enders, U.(2014b).** *Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung.* In: Fegert et al. Im Druck
- Enders, U. (Hg.) (2012a).** *Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.* Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Enders, U. (2012b).** *Das ist kein Spiel.* In: Enders 2012a, S. 267 ff.
- Enders, U. (2012c).** *Zum Umgang mit kindlicher Sexualität in Institutionen.* In: Enders 2012a, S. 300 ff.
- Enders, U. (2012d).** *Strategien der Täter und Täterinnen.* In: Enders 2012a, S. 63 ff.
- Enders, U. (2012e).** *Traumatisierte Institutionen.* In: Enders 2012 a, S. 219 ff.
- Enders, U. (2010).** *Sexueller Missbrauch in Institutionen. Zur Strategie der Täter, zur Verantwortung der Institution und den Reaktionen der Kirche.* In: Goertz, St./Ulonska, H. (Hg.), Sexuelle Gewalt: Fragen an Kirche und Theologie. Berlin: LIT- Verlag
- Enders, U. (2010).** *Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?* In: Frühe Kindheit 3/2010
- Enders, U. (2007).** *Was tun bei sexuellem Missbrauch in den eigenen Reihen.* In: IzKK-Nachrichten. Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. München: DJI, S.29–33
- Enders, U. (Hg.) (2003).** *Zart war ich, bitter war's.* Handbuch gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Köln: Kiepenheuer & Witsch

- Enders, U./Eberhardt, B. (2007).** *Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.* Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes. Gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Enders, U./Wolters, D. (2009).** *Wir können was, was ihr nicht könnt.* Ein Bilderbuch über Doktorspiele und Zärtlichkeit mit didaktischem Begleitmaterial. Köln: mebes & noack
- Fegert, JM/Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hg.) (2014).** *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, pädagogischen und therapeutischen Bereich.* Heidelberg-Berlin: Springer Medizin
- Fegert, J. M./Wolff, M. (Hg.) (2006).** *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen - Prävention und Intervention – ein Werkbuch, 2., aktualisierte Auflage 2006.* Weinheim und München: Juventa Verlag
- Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. (2006).** *Sexuelle Übergriffe unter Kindern.* Handbuch Prävention und Intervention. Köln: mebes & noack
- Hochdorf – Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.) (2010).** *Und wenn es doch passiert.* Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Hochdorf: Eigenverlag
- IzKK-Nachrichten (2007).** *Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen.* Heft 1/2007. Kostenlos zu beziehen über www.dji.de
- Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hg.) (2011).** *Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Auswertungszeitraum 9. April 2010 – 31. August 2011).* Erstellt von Fegert, J. M., König, L., König, C., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A., Spröder, N. Ulm. www.beauftragte-missbrauch.de Stand: 25.10.2011
- Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (2003).** *Sichere Orte für Kinder. Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen.* Praxis und Forschungsprojekt. Stuttgart: Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.
- Mosser, P. (2012).** *Sexuell grenzverletzende Kinder. Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen.* Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut. Zum Downloaden unter: [http://www.dji.de/index.php?id=43264&no_cache=1&tx_solr\[q\]=14592&f=2](http://www.dji.de/index.php?id=43264&no_cache=1&tx_solr[q]=14592&f=2) . Stand: 05.08.2014
- Runder Tisch (2011).** "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich": Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Anlage 3 des Abschlussberichts.
- Tschan, W. (2005):** *Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Bezügen. Ursachen und Folgen.* Basel: Karger
- UBSKM (2012).** *Fachberatung sichern: Bessere Hilfen für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Jungen. Forderungskatalog.* Erarbeitet und weiterentwickelt anlässlich des 2. Hea-

rings: „Kinder und Jugendliche – Beratung fördern – Rechte stärken“, 20. November 2012. Zum Downloaden unter <http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=180> Stand: 21.04.2014

Zartbitter e.V. (Hg.) (2007). *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.* Checkliste von Enders, U./Kossatz, Y./Kelkel, M./Eberhardt, B. www.zartbitter.de

Zartbitter e.V. (2013). *Ein Kind wird sexuell missbraucht. Was kann ich tun? Tipps für Mütter und Väter, Pädagoginnen und Pädagogen.* Köln: Zartbitter-Eigenverlag. Zu bestellen unter www.zartbitter.de

5. Autorinnen und Autoren

5. 1. Autorinnen des rechtlichen Teils der Untersuchung

Petra Ladenburger und Martina Lörsch sind als Rechtsanwältinnen seit vielen Jahren mit der Beratung und Vertretung von Opfern sexualisierter Gewalt in straf-, zivil- und sozialrechtlichen Verfahren befasst. Sie führen Fortbildungen zu rechtlichen Aspekten bei sexualisierter Gewalt für Fachkräfte durch. Außerdem schulen sie Leitungs- und Trägerverantwortliche sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Institutionen für schutzbedürftige Erwachsene. Weiterhin beraten sie Verbände, Institutionen und Einrichtungen bei sexualisierter Gewalt und der Entwicklung von Handlungskonzepten. Aus anwaltlicher Tätigkeit ist ihnen die Perspektive der Betroffenen bekannt und sie vertreten deren Belange. Hier zeigt sich bei Missbrauch im institutionellen Kontext oft, dass auch aufklärungswillige und grundsätzlich unterstützende Institutionen von eigenen Interessen geleitet sind und die Perspektive der Betroffenen aus den Augen verlieren.

Petra Ladenburger, seit 1991 als Rechtsanwältin in Köln zugelassen, Fachanwältin für Familienrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht, Lecturer an der Fachhochschule Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Gewaltschutz, Referentinnentätigkeit bei verschiedenen Fortbildungseinrichtungen zum Kinderschutz, Mitarbeit an der Untersuchung „Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn-Bad-Godesberg“, Veröffentlichungen zu Opferschutz und Opferhilfe.

Martina Lörsch, seit 2003 als Rechtsanwältin in Bonn zugelassen, Fachanwältin für Strafrecht, zuvor Arbeit in der Erwachsenenbildung und der Behindertenhilfe. Dozentinnentätigkeit bei verschiedenen Institutionen, u.a. in der Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung bei Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V., Lehrbeauftragte der Fachhochschule Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, zu den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt, Mitglied in der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes.

5. 2. Autorin und Autor des sozialwissenschaftlichen Teils der Untersuchung

Ursula Enders und Dirk Bange wurden bereits in ihrer gemeinsamen Tätigkeit als hauptamtliche Fachkräfte von Zartbitter e. V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, zu Beginn der Neunzigerjahre mit Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen in unterschiedlichster Trägerschaft konfrontiert (in Sportvereinen, Schulen, Kirchengemeinden unterschiedlicher Religionen, Einrichtungen der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens etc.). U.

a. hatte seinerzeit ein in seiner evangelischen Kirchengemeinde sehr angesehener Pastor das pastorale Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis einer durch Trennung der Eltern belasteten Jugendlichen benutzt, um diese für seine sexuelle Bedürfnisbefriedigung zu instrumentalisieren. Ein Erzieher einer Kita in Trägerschaft einer evangelischen Kirchengemeinde hatte Kinder im Vorschulalter missbraucht und ein hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter im Rahmen der Ferienfreizeit einer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe an Jugendlichen verübt. Ebenso wandten sich bereits in den Neunzigerjahren betroffene Jugendliche an Zartbitter, die in Konfirmandengruppen und Jugendgruppen evangelischer Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe durch gleichaltrige Jungen und Mädchen erlebt hatten.

Dirk Bange, Dr.: seit 1996 wissenschaftlicher Angestellter bei der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, derzeit Leiter der Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung, von 1992 bis 1996 Mitarbeiter bei der Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Zartbitter Köln, Arbeitsschwerpunkte: Sexualisierte Gewalt an Jungen sowie die Situation der Eltern sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen. Mitglied im Fachbeirat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Autor verschiedener Fachbücher sowie zahlreicher Fachbeiträge zur sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen.

Ursula Enders, Leiterin von Zartbitter Köln, arbeitet seit mehr als 30 Jahren mit Betroffenen sexualisierter Gewalt. Arbeitsschwerpunkte: Sexualisierte Gewalt in Institutionen, Therapie und Beratung kindlicher und jugendlicher Opfer und ihrer Eltern, Prävention sexualisierter Gewalt sowie Entwicklung inklusiver institutioneller Kinderschutzkonzepte. Mitglied der Regierungsdelegation der Bundesrepublik Deutschland auf dem Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung in Yokohama (2001) und im Fachbeirat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2012/2013). Autorin von Fachbüchern und Präventionsmaterialien.